

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 395

ANFANG

Königliche Academie der Künste zu Berlin

REGISTRATUR 2

Acta

betreffend

unbemerkte Abhandlungen

1815

Wsp. 1816

5^{te} Abthlg. No. 2.

395

1868

- 1 18/8 1220 Int. Minist. Konferenz, die in Kopenhagen eine Ausfallung
- 2 8/3 1869 859 Entwurf der Konferenz über die Münzen international. Ausfallung
- 3 Programm et. ut.
- 4 24/5 717 Plenden des Abends an die Konferenz in Kopenhagen.
- 5 24/5 718 Satz an die Konferenz
- 6 24/5 719 Bekanntmachung der Konferenz
- 7 18/5 678 Int. Minist. Konferenz an d. Abend in Kopenhagen der Münzen Ausfallung
- 8 3/6 795 die Münzen Ausfallung betreffend
- 9 6/9 1332 die Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung in Kopenhagen
- 10 29/9 1321 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 11 24/9 1270 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 12 22/12 1794 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 13 14/2 188 d. Abends in Kopenhagen der Münzen Ausfallung
- 14 26/2 236 d. Minist. Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 15 30/3 386 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 16 26/5 1257 d. v. Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 17 1/7 1514 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 18 3/8 1814 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 19 8/8 1834 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 20 26/8 2156 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 21 30/8 2218 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 22 18/7 2807 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung 1874
- 23 15/7 1329 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 24 21/7 263 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 25 18/7 540 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 26 24/6 1169 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 27 7/7 1236 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 28 20/7 1269 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 29 13/7 2339 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 30 10/7 49 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 31 14/7 220 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 32 1/3 1152 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 33 13/6 1165 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 34 24/6 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 35 12/7 117 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 36 27/7 1157 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 37 1/7 1917 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 38 2/7 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung
- 39 2/7 2101 Entwurf der Konferenz der Münzen der Münzen Ausfallung

40/41 30.7. 2101 Minister überreicht 3 Reglemente für die am Januar 4. J. in Madrid stattfindende Ausstellung.
42/3. 30.7. 3065 J. F. Wöhner in Prag bittet um Aufhebung der in Madrid stattfindenden Ausstellung.
44/5. 30.7. 3104 der Kaiser. Kaiserin bittet zur Befestigung an der Ausstellung ein.
1878.

46. 71. Allg. preuss. Künstlerverein bittet zur Teilnahme an der Ausstellung ein.
47/8. 4. 516 Kaiserliche Künstlergesellschaften bittet, wie vor.
49/51. 30.7. 863. Minister überreicht 3 Reglemente für die am 30. August d. J. in Brüssel stattfindende Ausstellung.

52/53. 26.7. 900. Minister überreicht Abänderung bzgl. derselben Ausstellung.
57/58. 7. 8. 980 Kaiserin bittet für Kaiser. Kaiserin ein.

58. 26.8. 1071. Akademie Dresden bittet zur Ausstellung 1879.

59. 7. 10. 1307. Verbindung f. preuss. Kunst - Mittheilung von der Hofausstellung 1879.
1308. Kaiserin bittet für Kaiser. Kaiserin ein.

60. 20. 1408. Seidenweberverein bittet zur Ausstellung in München bittet zur Ausstellung ein.
- bittet zur Ausstellung.

61/4. 6. 12. 1449. Kaiserin bittet zur Ausstellung in München bittet zur Ausstellung ein.
- bittet zur Ausstellung.

65. 34. Kaiserin bittet zur Ausstellung in München bittet zur Ausstellung ein.

66/69. 17. 1879. 93. Minister bittet mit, daß Münchener Ausstellung nach am 30. Juli 1878 eröffnet werden soll. Kaiserin bittet zur Ausstellung in München bittet zur Ausstellung ein.

70. 12. 2. 323. Akademie der bildenden Künste zu Dresden bittet zur Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

72. 73. 12. 5. 682. Minister - bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

74. 20. 5. 701. Akademie Dresden - bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

75. 5. 6. 777. Verbindung f. preuss. Kunst, - bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

76. 7. 6. 778. Dresd. Allgemeine Ausstellung von Gemälden der Kunst, Plastik und Zeichnung bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

77/83. 7. 964. Ausstellung Mailand bittet 4 Reglemente über die Ausstellung zu bittet zur Ausstellung ein. -

1880.

84. 3. 1. 43. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

85. 36. 1. 271. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

87. 38. 2. 324. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

89. 91. 5. 841. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

92. 26. 9. 799. Minister bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

93. 26. 6. 1028. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

94. 9. 7. 1165. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

95. 6. 8. 1461. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

101. 12. 10. 1825. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

102. 12. 12. 2081. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

105. 10. 12. 2113. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

106. 10. 10. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

107. 28. 1. 149. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

108. 8. 3. 348. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

109. 11. 2. 517. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

110. 31. 3. 555. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

111. 13. 14. 4. 729. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

112. 18. 20. 4. 757. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

113. 9. 2. 876. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

114. 21. 5. 850. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

115. 22. 5. 892. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

116. 7. 6. 937. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

117. 30. 6. 1038. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

118. 27. 7. 1374. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

119. 1. 6. 952. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

120. 12. 8. 1581. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

121. 17. 17. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

122. 13. 6. 1. 2045. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

123. 9. 11. 2048. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

124. 13. 11. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

125. 5. 11. 2131. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

126. 16. 11. 2141. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

127. 1. 12. 2160. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

128. 1. 12. 2182. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

129. 12. 12. 2252. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

130. 8. 12. 2258. Kaiserin bittet zur Ausstellung von Collectiv. Ausstellung an der künftigen Ausstellung ein. -

- | | | | | | |
|----------|-----------|--------|-------|----------|---|
| 159. | 20. | 12. | 2243. | 20. | D. H. Heyden zur Einrichtungsstellung eingeladen. |
| 160. | 66. | 12. | 2258 | | Heyden bewirbt sich bei der Generalversammlung des Reichs. auf Wess. |
| 161. | 27 | | 2266 | | Heyden selbst. Richtigkeits der bei I 1858 mitgetheilten Richtigkeits. |
| 1852 | | | | | |
| 168. | 20. | 12. | 49. | | Heyden vermittelt, bei der Ausstellung. |
| 169/171. | 15. | 1. | 70. | | Kunstverein zur Heibel Einleitung zur Ausstellung der Ausstellung in der Ostpreussischen Kunstverein. |
| 172. | 12. | 1. | 101. | | Dresdener Kunstgenossenschaft, auf der Ausstellung und in der Ausstellung der Ausstellung. |
| 173. | 176. | 8 | 1. | 60. | Abrechnung mit den Ausgaben der Ausstellung der Ausstellung. |
| 177 | 48. | 10. | 2. | 289. | Minister fordert einen Aufsatz zur Ausstellung in der Ausstellung in Rom pro 1852 zur Ausstellung. |
| 179. | 180. | 6. | 3. | 475. | Minister ad I. 60 pro 1852. |
| 181. | 182. | 9. | 3. | 475 1/2. | Ausstellungs. Commission Dresden befragt die Ausstellung der Ausstellung in der Ausstellung. |
| 183. | | | 396. | | Kärner lacht zu seiner Ausstellung in. |
| 184 | 27 | 2. | 529. | | Kunstverein für die Rheinlande & Westfalen lacht zu seiner Ausstellung in. |
| 185. | März | | 572. | | Kunstgenossenschaft lacht zu seiner Ausstellung in. |
| 186. | 187 | | 603 | | Kasseler lacht zu seiner Ausstellung in. |
| 188. | 21. | 4. | 724. | | Minister, auf der Ausstellung der Ausstellung ad I. 1852-1853. Aufsatz zur Ausstellung. |
| 189. | 190 März. | | 749. | | Ausstellungs. comite zu Anvers fordert Programm etc. |
| 191 | 19. | 5. | 953. | | Academie der bild. Künste zu Dresden fordert 2. Ausstellung. Kataloge. |
| 192. | 1. | 7. | 1153. | | Ausstellung Rom während der Ausstellung der Ausstellung. |
| 193. | 1959. | 9. | 1475. | | Minister fordert Einleitung zur Ausstellung der Ausstellung pro 1853. |
| 196. | 15. | 1. | 1836. | | Hauptvorstand der Deutschen Kunstgenossenschaft, auf der Ausstellung der Ausstellung. |
| 197. | 21. | 9. | 1886. | | Minister, auf der Ausstellung der Ausstellung der Ausstellung der Ausstellung. |
| 1883. | | | | | |
| 198. | 204. | 9. | 1. | 50. | Minister fordert Programm der Münchener Kunstausstellung. |
| 205. | 206. | 31. | 1. | 173 | " " noch ein Programm etc. |
| 207. | 9. | 2. | 207 | | Comite der Gartenbau. Ausstellung fordert Programm. |
| 208 | 210. | Januar | 274. | | Kunstverein für Böhmen in Prag lacht zu seiner Ausstellung in. |
| 211. | 27 | 2. | 311. | | o. Meckel befragt die Ausstellung der Ausstellung der Ausstellung. |
| 212. | 214. | 11. | 3. | 474. | Deutsche Kunstgenossenschaft gibt ihre Ausstellung gegen die Münchener Ausstellung zu druck. |
| 215. | 181. | | 128 | | Minister wirbt um Einweisung der Ausstellung der Ausstellung ad I. 1852. |

Pr. 320/3. 68. H. J. J.

1220

Berlin, den 18. August 1868.
Ad. Acta. U. 22, 516.

Die königliche Akademie der Künste beauftragt es
hierdurch, daß in der Zeit vom 15. September bis zum 31.
October d. J. zu Zaragoza ein Preis. Ausstellung von Ge-
genständen der Wissenschaften - mit Einschluss der Statistik und
Mineralogie, der freien Künste, der Mineralogie und Gammie,
des Handels und der Industrie stattfinden wird, zu welcher
auch ausländische Zeichnungen zugelassen werden sollen. Es
bleibt der königlichen Akademie der Künste überlassen, so
weit sie es für zweckmässig hält, in künstlerischen Sachen
Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
zu Vortragsung.

L. J. J.

Ca

Die königliche Akademie der
Künste

Pr.

Per. 312. Mai 1869. H. Jy.

659

Die Genossenschaft der bildenden Künstler
ad acta
Münchens

an
die kgl. großpiffige Akademie der bildenden Künfte in Berlin

Hoch Akademien!

Im Auftrage unser Comité's beehren wir uns, nachfolgend
einen Antrag zur Abstimmung zu stellen, der in München seit
internationalen Künstlerausstellungen zu überlegen
Wenn dies nicht schon früher geschehen ist, so ist das
Umstande zu erklären, dass erst im Januar d.
Jahr Prof. Hoffmann, als Vorstand der Kunstgenossenschaft
zu Berlin, 200 solcher Abstimmungen von uns eingeleitet
sich mit dem Königl. Hofe, die allein an die
Künster zu Berlin zu vertheilen, also selbstverständlich
auf die sehr geliebten Mitglieder der kgl. Akademie
in Berlin. Dasselbe wird nun nicht geschehen können
und jetzt soll die Sache vor, und wir bedauern

auf der Luftschiffahrt die Wichtigkeit der Vorkehrungen
 der Luftschiffahrt in der Luft zu sein. Die Luftschiffahrt
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.

Immerhin haben wir uns auf die Luftschiffahrt
 der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.
 auf der Luftschiffahrt. Die Luftschiffahrt auf der Luftschiffahrt.

München d. 8. März. 69.
 Willenstraße 22.

Conradt, Prof.
 Hauptamt der Münchener Kunstausstellung

INTERNATIONALE KUNST-AUSSTELLUNG

zu München

im Jahre 1869.

Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern

haben die Veranstaltung einer internationalen Kunstausstellung im Jahre 1869 zu München Allerhöchst zu genehmigen und zugleich im Interesse der Förderung dieses Unternehmens dasselbe ausdrücklich unter Allerhöchst Dero Protection zu stellen geruht.

Die Künstlerschaft Münchens ist entschlossen, von ihrer Seite Alles aufzubieten, um diese Ausstellung dem Wunsche der k. bayerischen Regierung gemäss möglichst glanzvoll in's Leben zu rufen, und ladet die Künstler aller Länder ein, zur Fortsetzung des in anderen Staaten so ruhmvoll begonnenen Wettstreites auf dem Gebiete der Kunst die Hand zu bieten durch Beschickung dieser Ausstellung mit ihren Werken.

Sie darf sich der Hoffnung hingeben, dass diese Ausstellung sowohl zur Anerkennung und Förderung der Kunst im Allgemeinen dienen, als auch den Künstlern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Werke geben werde. Ausserdem hat sich die kgl. bayerische Staatsregierung in gleicher Weise, wie dieses schon bei früheren Ausstellungen geschah und bei ähnlichen Anlässen auch von Seite anderer Regierungen beobachtet wurde, ausdrücklich vorbehalten, Auszeichnungen an Meister hervorragender Werke zu ertheilen, welche dazu **von einer durch das Comité gewählten Jury vorgeschlagen werden.** Das Comité der Ausstellung, welches aus Abgeordneten der königl. Akademie und der Münchener Künstlergenossenschaft besteht, beehrt sich, die näheren Bestimmungen bekannt zu machen.

Die Ausstellung wird im kgl. Glaspalaste abgehalten, beginnt Mitte Juli 1869 und dauert bis Ende October.

Es werden Werke eingeladener Künstler aller Länder angenommen aus dem Gebiete der Malerei, Skulptur, Architektur, Kupferstecherkunst und Lithographie.

Ausgeschlossen bleiben Copien, Photographien und andere auf mechanischem Wege erzeugte Werke.

Die Zusendungen sollen bis 15. Juni erfolgt sein und wird um vorhergehende vor Ende März portofrei an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München zu richtende Anzeige gebeten, welche Namen, Wohnort, sowie Bezeichnung des auszustellenden Kunstwerkes, und, ist dasselbe verkäuflich, auch die Preis-Angabe zu enthalten hat.

Das Comité übernimmt die Kosten des Hin- und Rücktransportes, ausgenommen Post- und Eilgut-Sendungen, welche nur franco angenommen werden. Spesen werden nicht vergütet. Bei Gegenständen, deren Gewicht 3 Ctr. übersteigt, ist vorhergehende Anfrage nöthig.

Zum Zwecke des Ankaufes von Kunstwerken veranstaltet das Comité eine Lotterie.

Das Comité wird für die Erhaltung der ihm anvertrauten Kunstwerke alle Sorge tragen, aber für Beschädigungen auf dem Transporte keine Haftung übernehmen. Die Kunstwerke werden während der Ausstellung gegen Feuersgefahr versichert.

Das Comité für die internationale Kunstausstellung in München.

Knoll, Conr., Bildhauer und Professor.
Koerle, P., Maler.
Lang, H., Maler.
Lier, Adolf, Maler.
Preisel Ch., Kupferstecher
Seeberger, Maler und Professor } Cassiere.
Ziebland, Oberbaurath und Professor.

Kgl. Hofbuchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Staatministerium des Handels,

1. Die Veränderung zwischen dem Cornish'schen und dem internationalen
Kupfermarkt in Wexford ist sehr bedeutend und kann man sich davon
überzeugen, dass die englische Kupferindustrie in Wexford sehr stark ist.

[illegible]

3, Moschus und der Moschus Pandanus wachen nicht zu
lassen mit einer Moschus und Kirsche. Es ist ein
man in Gassipine und Kirsche.

47. Die Gemälde und Kupferstichblätter sind vollständig verkauft und sind für Aufführungen in Folge eingeworben. Der Verkauf ist abgeschlossen.

[illegible]

kleinere Ausbuchtung feinfühlig das Gefäßknäuel das Ventrikel
mit dem zum feinen Canaliculus perit angeschlossen und caudalwärts

Ja Manifester.

7/8 19.

Munster 24/69 In grösste Redaction der Gemeinschaft (Münster)
Okt 24/5 Zeitung wird freundlich erbeten, möglichst die
beifolgende Entantwortung in Betreff der
früheren Kriegsgefahr ^{in der krieglichen Zeit} ~~betreffend~~ an die
Seite der Blätter in Aufzählung zu versetzen
zu wollen.

Lucien am 24. Mai 1869.

In Königlich Akademien der Künste.

O. F. Gruppe.

Gefunden
an die Redaction der Gemeinschaft Münster
in der Münster Zeitung.

Examenstheorie.

Die unterzeichnete Akademie ist beauftragt, die folgende
Kunstausstellung darauf einzurichten, zu machen, daß die
unter Allerhöchster Protection des Königs Ludwig II.
am Lager in diesem Jahr zu München zu veranstalten
^{interactiven} Kunstausstellung die früher bekannt gemachten
Termin der Anmeldung ist freispendung der Kunst-
werke unter jenen gegeben ^{wird} sein, es war das
Termin der Anmeldung bis Ende Mai, das Termin
zur freispendung bis Anfang Juli.

Nun da die übrigen früher gelangten Leistungen bringt
die unterzeichnete Akademie im Jahre der ein-
sendenden Künstler auf das Nachsehen freies
zu freispenden:

„ für unter Wasser — —
[der angestrichen Artikel aus dem Nachbargen,
bis „tiefere Einsicht“ — N. oben der Natur]

Ende am 24. Mai 1869.

Die kaiserliche Akademie der Künste.

O. F. Gruppe.

Gleichzeitig
an die Redaction der
Kunst- u. Musik-Zeitung.
mit der beiliegenden Kopie.

Pr. 322/5. 69. ff. Jg.

2. 46. 16. an
77 4
Berlin, den 18. Mai 1869

187.

ad acta.

Nr 14162.

Im Betreff der in den Monaten Juli bis October
d. J. zu München zu veranstaltenden interna-
tionalen Kunstausstellung lasse ich der Königl.
Akademie in der Anlage ein Exemplar des be-
zogenen Dekretes des Oberpräsidenten von
Bayern c. mit dem Bemerkung zugehen, daß
dieser offiziellen Mitteilung zu folgen der Termin
zur Anmeldung der Kunstwerke bis Ende Mai,
~~der Termin zur Einreichung derselben bis Anfang Juli~~
~~verlangt worden ist und das Königl. baye-
rische Kultusministerium des Handelsz. auf den
bayrischen Kunstausstellungen, sowie die Verwaltung,
welche der gemeindegewählten bayrischen Oberbehörden und
den pfälzischen Landes- und freien Landes- in-
dustriellen für die zur Ausstellung bestimmten
und die neuen inneren Kunstgewerkschaften
Kunstwerke unter den in dem beigefügten
man folge der Königl. bayrischen Kultus-
ministerium des Handelsz. vom 12. März c.
vergebenen Bedingungen gemäß haben.
Auf Verlangen der Königl. Akademie,
die Organisations- in der Folge genehmigt
sichenden Aufsicht zur Kenntnis der~~

Ob
der Königl. Akademie
der Künste
Jhr.

Ob.

beständigsten festsigen Kunstler. Weise zu bringen.
 Eine Mittheilung über die Anstellung wird in ei-
 nem der nächsten Blätter des Staatsanzeigers ent-
 halten sein.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
 In Vertretung.

L. v. Moltke

Pr. 3 7/6. 69. St. Dg.

Sachse

W

195

Berlin, den 3. Juni 1869. 12

N. 15, 341.

In Erfüllung eines Beschlusses der Königlich Preussischen
 Regierung wirdgegründeten Kunstler ausgestellt
 in der Königl. Akademie in der Hauptstadt auf
 einem Saale vom 18. Mai c. an bis zum 1. Juni c.
 die Ausstellung der in München zu veranstaltenden,
 der internationalen Kunst. Ausstellung in jeder Form,
 der Kunst ausgestellt sein zu lassen. In dieser Hinsicht
 wird es darauf sein, dass es der Kunstler ausgestellt
 sein werden, wenn die Königl. Akademie neben
 der Ausstellung der Kunstler und Gemäldesammlungen zur
 Ausstellung der Kunst, sich bereit finden wollten,
 bei der Verpackung und Verpackung der Kunstgegen-
 stände der Staatsschatz mit Beistand und Hilfe zur
 Hilfe zu sein.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Moltke

An
 die Königl. Akademie
 der Kunst

Sehr geehrte.

Pr. 36/9. 69. f. f. f.
Duke

2. 26. 76. 20
Berlin, den 6. September 1869⁷³
U. 24, 548.

1232

Se

Im Ansehn der Ausfertigung vom 18. Mai 1869 ist es
der Königl. Akademie davon in Kenntniss, dass der
Königl. Majestät geruht haben, mittels Allerhöchster Order
vom 18. v. M. zu veranlassen dem Comité der jetzt in München
stattfindenden internationalen Kunstausstellung
nachgeprüftem Zulassung des Leibes von Leuten inner
halb der Preussischen Monarchie für die mit der gedachten
Ausstellung zu verbindende Ausstellung von Kunstgegen
ständen Allerhöchst Ihre Genehmigung zu erteilen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
In Anstehung

Kupferst.

Se

der Königl. Akademie der Künste
Sind

Pr. 3 pp. 69. fr. 1/2.
Dula

2. 46 16 00
74
Berlin, den 29. September 1859.
1321. U. 25,984. 10

Der Königl. Akademie überreichte ich dabei
ein von dem Herrn Minister der öffentlichen Ange-
legenheiten mir zur Verfügung gestelltes Exemplar des
gedruckten Katalogs der internationalen Kunstausstel-
lung in München.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
zu Vernehmung.

L. v. M.

An
die Königl. Akademie der Künste
Jena.

Pr. d. 20/9. 69. St. Dy. 1270

ad Acta

1/4

2. 42 16 an
15 //

Berlin, den 21. September 1869.

U. 25937.

I.

Im Aufolge der Verfügung vom 6. d. M. ist in Königl.
Ihre Akademie der Künste davon in Kenntniß, daß nach einer
Mittheilung des Herrn Ministers für Cultus auf schriftlichen
Frankfurter Befehlungen die Dauer der für die internationale Kunst-
Ausstellung in München gewählten Kunst- und Kunstgewerbe-
Ausstellung für die Kunstausstellung der Gemälde auf zwei Wochen, für die der
Kunstgewerbe auf zwölf Wochen zum Beginn der Ausstellung Ende
October d. J. ab, verlängert worden ist.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Auftrage

L. v. S.

An

der Königl. Akademie der Künste

Ganz.

2tes Plenat. Hofmann Ludwig
am 27. Januar 1840.

24 Oct
av. 188.

326 1/2 70. 72. 73.

[illegible]

Y^r Obedienting

Heurich

Linsell

Die Königl. Akad. d. K.
sitzt an in Leipzig auf
d. Londoner Ausstellung.

Berlin am 16. Febr. 1870. ¹⁷13

188

Mund. 18/2 70

Alleg. 19/2

Im. freilich haben Sie sich Verfügung am 22. d.
causa vorzu. (Die Königl. Akademie
der Künste - N. 33598 -) befragt von da in dem
den beabsichtigten internationalen Jubiläum und
Kunstausstellung, befragt gegeben, und zugleich dieselbe
zu einer Ausfertigung aufgeführt, ob das Unter-
nehmen Anklang findet und welche Maßnahme
dieselbe etwa in Hinsicht auf Gewinne werden?
Bei einer vorläufigen Besprechung in der Kunst-
Versammlung hat sich aber die Möglichkeit er-
geben, daß eine gemeinsame Ausstellung von
den beiden Ländern statt; es handelt sich
die gesammte antiken Kunst Akademie sich ein
Programm der Ausstellung erlassen zu dürfen.

Die Königl. Akademie der Künste.
H. Jongs. O. F. Gruppe

An
die Königl. Ministerien
d. Minister der geistl. u. d. Angeh.
von Dr. von Mähler freilich

Pr. 3 2/3 fl. 70. fl. 1/2 fl.

7. A.
12.
76
Berlin, den 26^{ten} September 1870.

236

U. 5391.

14

Der Königl. Akademie ist mit der Bitte
den vom 16^{ten} d. M. - Nr. 188 - beifolgend eine Abschrift der

Regulation der neuen internationalen Ausstellung in London.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Erwartung:

L. v. M.

An
die Königl. Akademie der
Wissenschaften

Leinfelden.

Regulativ.

I.

Die Ausstellungen sollen zu London (South Kensington) in nächster Zukunft stattfinden. Die erste Ausstellung beginnt am 1. Mai und schließt am 30. September 1874.

II.

Die Gegenstände aller Nationen sind zugelassen, die Ausstellung ist jedoch durch ein Verbot der Ausstellungen beschränkt, daß der ausgesetzte Gegenstand des Gegenstandes seiner Ausstellung nachsteht.

III.

Die erste Ausstellung beschränkt sich auf Gegenstände aus folgenden Klassen:

1. Kunst

Gemälde, und Skulpturen jeder Art, Zeichnungen, Lithographien, Photographien, photographische Entwürfe und Modelle, Tugaten, Mineralien mit Aufzeichnung ihrer Eigenschaften, Entwürfe für die Konstruktion von Maschinen, Logen und Konstruktionen aller Kunstwerke jeder Art.

2. Maschinenbau, Maschinen und Konstruktionen jeder Art.

3. Gewerbe,

Potieren jeder Art (Färbereien, Stängel, Porzellan u. s. w.) nach Maschinen und Maschinen zu ihrer Herstellung; Mollen und Mollengewerben nach dem Ref.

groß

großbeten und Messingen;

Gewöhnliche Unterrichtsmittel, Büchergewölben und
Lehrer-Einrichtung, Unterrichtsmethoden.

4, Gewerkschaften

Für jede Klasse wird ein Gewerkschafts- und ein
Lehrer-Commissar ernannt.

IV.

Die Aufstellungsgewerkschaften werden nach
Klassen, nicht nach nach Nationalitäten geordnet.

V.

Der dritte Teil des vorstehenden Beschlusses ist für die
neuen ausländischen Aufstellungen anzuwenden, welche
sich bereits befinden oder sich befinden werden. Jede
Land bestimmt seine eigenen
Regeln.

VI.

Der übrige Beschlusses ist für diejenigen Gewerkschaften
anwendbar, welche aus England selbst kommen, oder
wenn man wünscht, daß unmittelbar an die
Prüfung der Zulassung der englischen Produkte
den Regeln angeschlossen werden. Gewerkschaften, die
nicht zugelassen sind, müssen nach Maßgabe der
bestehenden Vorschriften angeschlossen werden. Aufgestellten
Gewerkschaften können nach Bedarf der Aufstellung nicht
zurückgenommen werden.

VII.

Alle Klassen müssen im Aufstellungsgewölben der Gewerkschaften

angeordnet und zur sofortigen Aufstellung bereit,
übergeben werden.

VIII.

Die Gewerkschaften, die in der Gewerkschaft der Aufstellung
kostenfrei gestellt. Die Aufstellung wird, obgleich
von der Messingen von der Gewerkschaft befreit.

IX.

Für die Aufstellungsgewerkschaften soll jede
Klasse sofort übernommen werden, jedoch keine
Kontrollierung für irgend welche Befehle oder
Anordnungen.

X.

Der Preis der Gewerkschaften kann von der
selben markiert werden, und soll der
Preis der Aufstellung der bestimmten Abgaben
nachgekommen werden.

XI.

Jeder Gewerkschaft muß mit einem Aufschuß, der
sich in der Gewerkschaft befindet, und welcher
zu der Aufstellung zugelassen ist (Eigentum der
Gewerkschaft, Eigentum d. f. m.) angegeben ist.

XII.

Für die Aufstellung der Aufstellungsgewerkschaften
wird jede Klasse der bestimmten Regeln nachgekommen
kann gemacht werden, die Regeln angeschlossen werden müssen.

XIII.

Über jede Klasse ist bis zum 1. Juni 1871 ein
Antrag zu machen.

Auf an beide Orte auf einseitige Be-
 stätigung der Ausstellung an diese Ausstellung
 für die Ausstellung für jedes Jahr die Ausstellung
 gefunden, weil der Regulator, gegenüber
 der die der früheren Londoner Ausstellung
 gemacht, die Ausstellung, die die Ausstellung
 I selbst für die Ausstellung die Ausstellung
 die Ausstellung der Ausstellung, während die
 von der Ausstellung so auf angeordnet
 für die Ausstellung für die Ausstellung
 in der Ausstellung National-Gesellschaft
 in der Ausstellung, die vollständig
 für die Ausstellung.

In Königl. Akademie der Künste.

St. Janssen. O. F. Grosse

Aus
 dem Königl. Ministerium
 I Minister der öffentl. u. vörl. Angelegenheiten.
 vom Dr. von Müller für die Ausstellung.

7/6

1257

22

KÖNIGLICHE GESELLSCHAFT
 zur Beförderung
 der
 Schönen Künste
 IN GENT.

Gent, in Belgien, den 26. Mai 1871.

Gehrter Herr,

Wir beehren uns Ihnen hiermit das Programm der grossen dreijährigen Kunst-
 ausstellung zuzusenden, die am 10 September dieses Jahres eröffnet wird. Im Namen
 der Königl. Gesellschaft zur Beförderung der Schönen Künste, welche von der
 Regierung beauftragt ist, diese Kunstausstellung an zu ordnen, erlauben wir uns, Sie
 höflichst einzuladen, unsern Salon mit einigen Ihrer Kunstwerke zu beehren.

Die letzte Ausstellung, durch unsere Gesellschaft eingerichtet, vereinigte 1,100
 Gemälde, von welchen 151 verkauft wurden durch Vermittlung der Direction.
 Die bei der Kunstausstellung von 1868 in Händen der Künstler bezahlte Summe
 belief sich auf 157,755 Fr.

Die Regierung sowie die Stadt, im Interesse der Schönen Künste, erwarben
 käuflich verschiedene Gemälde der Ausstellung für ihre Museen, um dadurch die
 Künstler zu begünstigen.

Die Gesellschaft behält sich die Zuerkennung einer goldene Ehren-Medaille vor an
 einen oder verschiedene Künstler, deren Werke am meisten zu dem Glanze des
 Salons beigetragen haben.

Zur Garantie einer völlig unpartheiischen Placirung der Gemälde, werden
 zwei Abgeordneten von Brüssel und zwei von Antwerpen beigezogen. Es ist
 den Herrn Künstlern erlaubt einen Abgenordneten ihrer Nationalität bei zu
 fügen. Die Commission hat desshalb keine Entschädigung zu bezahlen.

Die Königl. Gartenbau-Gesellschaft stellt ihr prächtiges Gebäude von neuem zu
 unserer Verfügung und somit können beinahe alle Gemälde an der Wand ange-
 bracht und gleich gut beleuchtet werden.

Um Sie die Ausdehnung des Gebäudes und das Beleuchtungs-System beurtheilen zu lassen, senden wir hierbei einen allgemeinen Plan und eine perspectivische Ansicht der Hauptsäle.

Die Gesellschaft übernimmt die Her- und Rückfracht, auch die Kosten des Abholens und Zurückbringens bis zur Wohnung für die Werke derjenigen Künstler, welche diese Einladung empfangen und ihre Einsendungen gefälligst vor dem 20 Augusti uns avisiren wollen.

Um einen Theil der Kosten zu decken, und die Centralkasse für Künstler zu bevorthen, wird die Gesellschaft 5 % vom Werth der während der Ausstellung verkauften Kunstwerke erheben.

Genehmigen Sie, geehrter Herr, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Präsident.

H. ROLIN.

Der Secreter,

Ferd. VANDERHAEGHEN.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Die Eröffnung der Ausstellung findet den 10^{ten} September 1871 im neuen speciell für Ausstellungen gebauten Saale des Casino Statt.

Alle Kunstwerke *lebender Künstler*, als Gemälde, Bildhauereien, Baurisse, Kupferstiche, Lithographien, Bleistift — Zeichnungen, Aquarellen und so weiter werden angenommen.

Gemalte Kopien nach Gemälden, oder Zeichnungen nach Abdrücken, werden nicht angenommen, wenn nicht besondere Gründe zur Ausnahme vorliegen. Jeder Gegenstand, welcher nicht von dem Autor eingesandt wird, kan nur angenommen werden, wenn der Sendung eine schriftliche Ermächtigung von diesem beigefügt ist.

Die Herrn Künstler, welche unsere Ausstellung mit ihren Werken beehren wollen, sind gebeten, uns davon gefälligst durch ein an den Secreter zu adressirendes frankirtes Schreiben in Kenntniss zu setzen, in welchem zugleich Name und Wohnort des Künstlers, Zahl, Grösse und Gegenstand der einzusendenden Kunstwerke, genauester Preis, und die in den Catalog zu setzenden Erläuterungen zu verzeichnen sind.

Die Herrn Künstler, welche ihre Produkte zu verkaufen wünschen, müssen Sorge tragen, den Herrn Secreter davon zu benachrichtigen, um diesen in Stand zu setzen, die Fragen ohne weiteren Briefwechsel zu beantworten.

Alle Briefe müssen an den Secreter der Gesellschaft adressirt werden.

Alle zur Ausstellung bestimmte Gegenstände müssen vor dem 26^{ten} August im Ausstellungslokale angelangt sein; später ankommende können nicht angenommen werden.

Erstere sind zu adressiren :

« *A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts à Gand (au Casino).* »

Die Commission übernimmt die Her- und Zurücksendungskosten bis zum Orte ihrer Bestimmung, vorausgesetzt dass dieselben per Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht, nicht als Eilgut, verladen sind.

Sie wird für deren Aus- und Einpackung, Aufsicht und Erhaltung Sorge tragen, ohne jedoch für Unglücksfälle die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

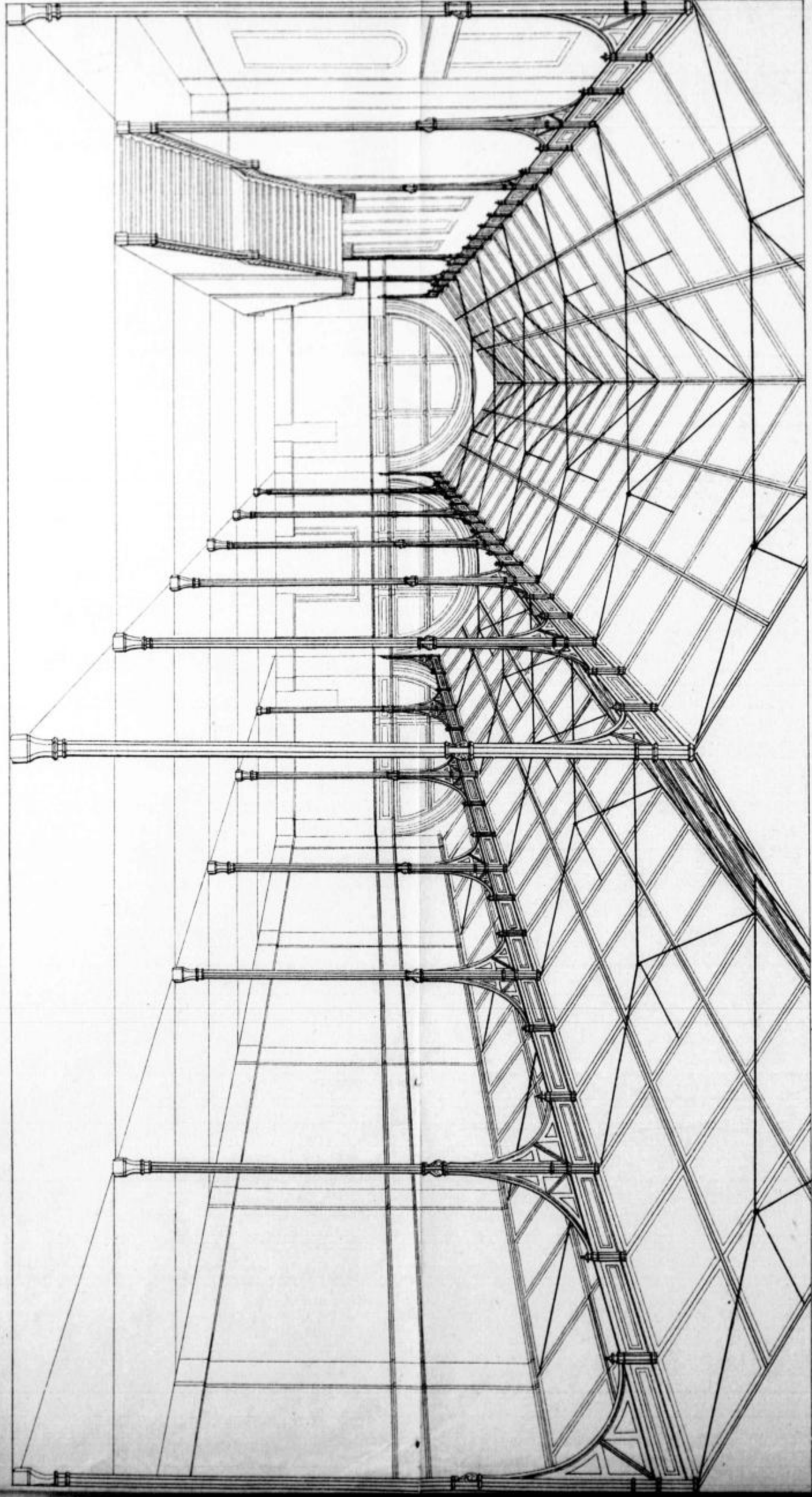
Alle Gegenstände müssen bis zum Schlusse der Ausstellung, welche auf den 29^{ten} October festgesetzt ist, im Ausstellungs-Local verbleiben.

Die Künstler, welche ihre Werke zur Verloosung an die Commission verkaufen, haben das Recht dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung anderen Käufern zu überlassen; die Commission wird über den ihr gestellten Preis die strengste Verschwiegenheit beobachten.

Die ausstellenden Künstler und die Subscribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche freie Eintrittskarte für die Dauer der Ausstellung.

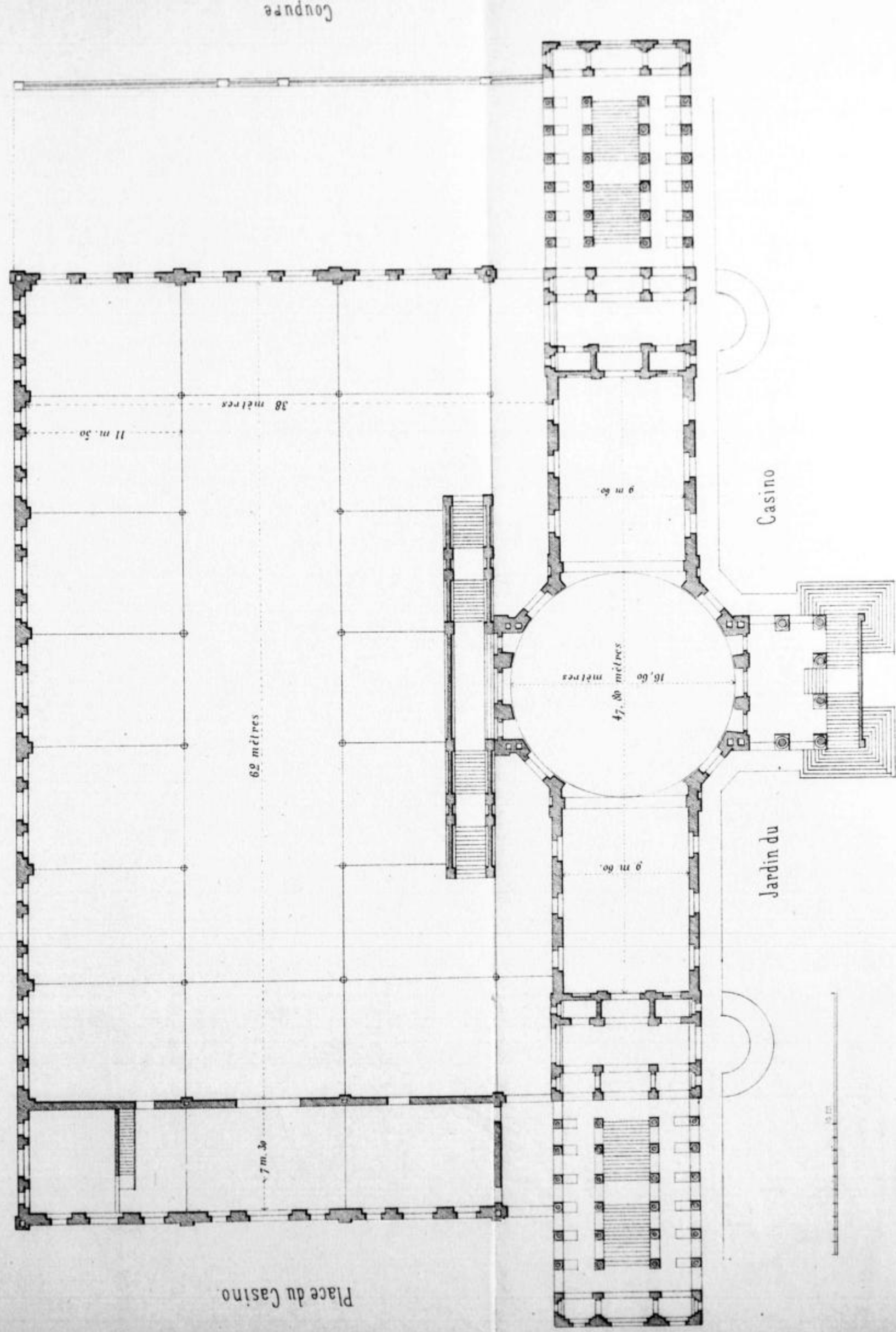
Der Secretär,
F. VANDERHAEGHEN.

Vue perspective de la grande salle d'Exposition.



GAND.

GAND.



Local destiné aux expositions : PLAN

La cura della Società agraria e di quella per le Arti e l'Industria residenti a Trieste, avrà luogo un'Esposizione che dee durare, dal 20 Settembre al 20 Ottobre p.e. con una Sezione destinata espressamente alle Arti Belle giuste il qui annesso Programma.

Il sottoscritto Comitato centrale si fa pertanto speciale premura d'interessare vivamente cotesto riverito istituto affinché mosso da quell'amore per le Arti che è carattere anzi natura sua propria, voglia compiacersi usando degli efficacissimi mezzi che stanno a sua disposizione procurare alla detta mostra il concorso dei nostri chiarissimi Artisti a profitto loro particolare e ad onore e incremento delle nobili discipline onde si degnamente professano il culto.

Gradisca i sensi di profonda stima e di sentita riconoscenza.

Trieste il 12 Luglio 1871

Dal Comitato centrale per l'Esposizione sudd.

Il Presidente
Dimitri Vignani

il Segretario
F. Comenoni

All' Illustr. Accademia
delle Belle Arti
Berlino

ad. 17²⁵

ESPOSIZIONE

AGRICOLA, INDUSTRIALE E DI BELLE ARTI

che avrà luogo
IN TRIESTE
nei mesi di Settembre ed Ottobre 1871

La **Società Agraria** e l'**Associazione per le Arti e l'Industria** sedenti in Trieste, terranno nei mesi di Settembre ed Ottobre 1871 un'Esposizione dei prodotti del suolo, dell'industria e delle arti di Trieste e suo territorio, delle provincie di Gorizia e Gradisca, Istria e Dalmazia.

Mediante i sussidi dello Stato, quelli di Rappresentanze provinciali, comunali e commerciali nonché di privati, verranno elargiti premi in denaro, medaglie d'oro, d'argento e di bronzo, rilasciate menzioni onorevoli, regalati istrumenti ed utensili rurali ed altri oggetti a tutti quegli esponenti che dal Giuri saranno giudicati più meritevoli.

All'intento poi di procurare maggior lustro ed importanza all'Esposizione, e nella vista che gli esercenti arti ed industrie nelle provincie chiamate espressamente a prendervi parte, abbiano opportunità d'aver sott'occhio i progressi altrove realizzati in ogni sfera delle arti e delle industrie medesime, vengono ammessi a concorrenza eziandio espositori d'ogni altra provincia dello Stato ed espositori esteri, con questo però, che i primi possono ottare al conseguimento di premi effettivi in ogni classe industriale, mentre gli altri, cioè gli esteri, non sono ammessi al conseguimento di tali premi sennon per ciò che riguarda le macchine agrarie ed industriali, ritenuto che per ogni altro oggetto compreso nella sezione II (industriale) saranno loro rilasciati soltanto formali diplomi dinotanti il grado di merito dell'oggetto esposto, quando questo sia riconosciuto e dichiarato degno di premio.

Le altre disposizioni d'ordine sono previste da apposito Regolamento.

Il Comitato centrale per l'ESPOSIZIONE AGRICOLA, INDUSTRIALE E DI BELLE ARTI non dubita che gli agricoltori, proprietari, industriali, artisti, scienziati ecc. risponderanno con tutto zelo, nelle rispettive parti, all'invito delle Società promotrici e di chi per loro, sicchè questa mostra collettiva, oltrechè rappresentare in effetto lo stato agricolo, industriale ed artistico delle singole provincie costituenti il nesso regionale, e rispettivamente l'industriale ed artistico della monarchia austro-ungarica in generale, e dell'estero; torni loro di decoro, offra occasione a promuovere le migliori non ancora fra noi introdotte e riesca sott'ogni rapporto di particolare e comune profitto.

L'Esposizione va divisa in tre Sezioni suddivise in Classi:

I. Sezione (Agraria ed Industrie affini.)

Classe I. Parte scientifica — II. Macchine ed attrezzi agrari, orticoli e forestali — III. Animalia — IV. Colture e costruzioni rurali — V. Prodotti forestali — VI. Prodotti agrari vegetali — VII. Prodotti animali dell'industria agricola e concimi — VIII. Prodotti vinosi, alcoolici, acidi ed oleiferi — IX. Ortoglie — X. Pomologia, arti e manufatti relativi — XI. Floritura, arti e manufatti relativi.

II. Sezione (Industriale)

Classe I. Strumenti ed apparati ad uso delle arti e delle scienze — II. Macchine, istrumenti e processi ad uso dell'industria, esposti anche in modello e disegno — III. Oggetti di comunicazione e di trasporto — IV. Produzioni del genio civile e marittimo — V. Industria chimica e montanistica — VI. Industrie grafiche — VII. Vetri, terre cotte e cementi, nonché disegni e modelli per la loro preparazione — VIII. Carta, tessuti, stoffe, cordaggi e relativo materiale — IX. Ammobigliamento ed oggetti relativi all'abitazione — X. Ornamenti — XI. Sostanze alimentari e bevande — XII. Economia sociale — XIII. Industria antica.

III. Sezione (Belle Arti)

Parte I. **Pittura.** Classe I. Dipinti ad olio — II. Dipinti vari e disegni — III. Musaici, terrazzi e tarsie.

Parte II. **Architettura.** Classe IV. Edifici o monumenti originali rappresentati mediante disegni o modelli — V. Dettagli in particolare — VI. Ristauri di edifici e monumenti da ruderi o documenti.

Parte III. **Arti plastiche.** Classe VII. Scultura — VIII. Fusione in metalli — IX. Terre cotte, stucchi, gessi, modelli di lavori della classe I e II — X. Rilievi vari.

Parte IV. **Incisione e Litografia.** XI. Incisione — XII. Litografia.

Parte V. **Musica.** Classe XIII. Composizioni — XIV. Riduzioni per i vari strumenti — XV. Metodi d'insegnamento.

Parte VI. **Opere e Scritti** riflettenti le Arti Belle, manoscritti o stampati non prima del 1868. Classe XVI. Opere didascaliche — XVII. Periodici artistici — XVIII. Memorie e scritti vari.

Norme e modalità estratte dal Regolamento per l'Esposizione suddetta:

Chi vorrà esporre deve fare insinuazione degli oggetti sia presso il Comitato centrale in Trieste, sia presso le Società o Comizi agrari, presso le Società d'arti e d'industria o le Camere di Commercio costituite in Comitati filiali dei rispettivi paesi.

L'insinuazione deve farsi alla più lunga **sino al 15 Agosto** anno corr., e la consegna degli oggetti o direttamente od a mezzo rispettivi Comitati non più tardi del 31 detto mese, a riserva dell'animalia e dei fiori, per la cui consegna si darà a suo tempo apposito avviso.

Agli espositori non appartenenti alle provincie costituenti il nesso regionale dell'Esposizione, incombe il pagamento dello spazio che tendono occuparvi, il quale sarà loro ceduto in ragione di **un fiorino v. a.** per ogni metro quadrato di superficie. Frazione di metro viene computata come metro intero.

Le spese di trasporto degli oggetti in generale, come pure quelle pegli addobbi dei singoli gruppi, stanno a carico dei rispettivi espositori senza eccezione. Procurerà bensì il Comitato centrale di conseguire facilitazioni doganali e noli di favore per gli oggetti che saranno inviati all'Esposizione, il che sarà fatto conoscere con separato annuncio.

L'Esposizione durerà un mese, cioè dal 20 Settembre al 20 Ottobre anno corr.

Esemplari sì del Programma che del Regolamento dell'Esposizione possono ottenersi dal Comitato centrale in Trieste nonché dalle Società, Comizi e Camere di Commercio summenzionati.

TRIESTE, li 20 Giugno 1871.

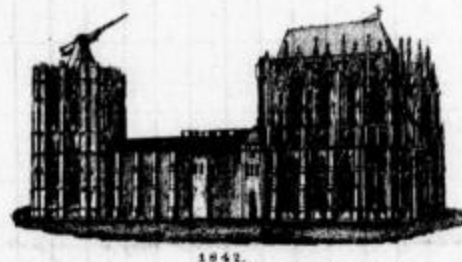
Il Comitato Centrale per l'Esposizione.

Pr. 318/2. J. H. G. L. J.

641

Journal N°

Köln, den 13. März 1872.



Lith. v. G. Gypenheime in Köln



Der
Central-Dombau-Verein zu Köln

an

Sein Excellenz der Königlich Preussischen
Regierung
in
Berlin

In Folge vielfach durchgegangener Wünsche, den
Anbau von Kirchenbauten für die Dombau-Gesellschaft
nicht aufzuheben, wird die Dombau-Gesellschaft
dennoch zu befrachten, daß der Kaiserliche Hof
Befehl gegeben wird, die betreffende Commission
ermächtigt, auf irgend einer Zeitperiode mit der
gesamten Dombau-Gesellschaft die Dombau-Gesellschaft
beauftragt, geeignete Räumlichkeiten zu erwerben. Wir
verhoffen, daß man sich im Interesse der
Kirchenbau-Gesellschaft zur gefälligen Mit-

Erklärung
L. H. H.

Erteilung an die vorliegenden Künstler in Rücksicht zu
setzen, und Königen die Hoffnungen, die sie für die
Ausstellung an mich empfanden, der Königin, Königin
zu versichern, wie ich sie, von der ich mich beschiede
zu haben.

Der Herrschers Tisch
des Königs, Königin, Königin
Kaiserin, Königin, Königin
Kaiserin, Königin, Königin

Pr. 37/8. 72. H. 72. 1814.

1827
Berlin, den 3. August 1812.

N. 23 997.

Ich habe das gefällige Schreiben vom 20. Okt. dankend
empfangen und habe die Königin
das gefällige Schreiben der Königin
mündlich übergeben, falls kein Bedenken ausgemacht, die
Originalen der Modelle der Königin
von Schlotter und Leopold von Tessa von G. Sch.
denn für die Ausstellung aller Kunstgegenstände
gegenwärtig zu berücksichtigen. Dem Kaiser
überlassen ist, wegen der Königin und der Königin
der Modelle mit dem genannten Kaiser in
Berücksichtigung zu stehen.

Der Kaiser der Königin zu. Augustenburger
J. H. v. Schenck.

An die Kaiserin für die Ausstellung aller Kunstgegenstände,
in der Gegenwart zu Händen des Kaisers, Kaiserin
Leopold von Tessa von G. Sch.

Abschrift zu. Kaiserin und Kaiserin.

Der Kaiser der Königin, Kaiserin, und Kaiserin. Augustenburger
zu. Kaiserin.

Schönberg

An
den Kaiserin der Königin
Kaiserin der Königin

Finis

5-1

Pr. d. 8/8. Jh. d. J. 1834

29
Berlin, den 8^{ten} August 1832
Königlicher Zerkamer.

Ku

den Herrn Senat des Seminariums
der Königl. Akademie der
Künste

Sein

H. Excellenz der Excellenz. Minister Herr Dr. Falk
hat dem unterzeichneten Comite, für die unter
dem Protectorat H. Kaiserlichen und Königl. Ma-
jestät der Erzeugnisse fließendste Anstellung al-
ler Kunstgewerblicher Gegenstände, wiewohl
daß der Herausgeber der in der Königl. Akademie
bestehenden Originalmodelle der Schleiße
Hachen sowie der Fürsten Leopold von Döb-
nitz im Wege steht.

Das Comite bittet demnach den hohen Vor-
satz zu wollen, daß die genannten
Modelle zur Anstellung gelangen und sich
die Zinsen des hohen Senats angeschlossen

Sein

dem gemeinsamen Zweck der Einsetzung
 ergebener Gesetze nicht entgegen
 stehen werden

Ehrenbevollmächtigter
 der Comite für die Anstellung älterer
 Kunstgewerblicher Gegenstände.
 Dem Auftrage
 Dr. Löffing
 Comissar.

x für ein das Modell
 der Natur der Kunst
 Leopold von Dörmann
 von G. Lohmann

Mund 27/8.
 Oly. 28

Berlin am 26 August 1872.²⁹
 20

2156

für Wappstein setzen in Verbindung mit ge-
 fälligen Vorschlag am 8. August d. J. die Com-
 mission, daß das Directorium der Kunst
 der Königl. Akademie d. K. von Kunst
 ist, die gewöhnlichen Vorschläge machen für die
 Anstellung älterer Kunstgewerblicher Gegenstände prä-
 senten, daß sie aber der Präsidium legen, für
 die Abformung der Gegenstände. Wegen der
 Abformung werden für Wappstein mit dem
 Professor der Akademie, Herrn Hertzberg, in Ver-
 bindung zu setzen sein.

Das Directorium
 der Königl. Akademie der Künste.
 In Vorstehendem O. F. Gruppe.
 Löffing

Zusammenfassung 17/7 72
 steht aber der Veränderung etwas und
 Hoffmann. Hbz

An
 der Comite für die Anstellung
 älterer Kunstgewerblicher Gegenstände
 zu Händen der Herrn Dr. Löffing.

proß 31 drey adelica
72 kug

Berlin d. 30^{te} August 1872

2218

30

21

Zu der am 1^{te} September 1872, stattfin-
denden Eröffnung der Ausstellung älterer
Kunstgemäldlicher Gegenstände im Zingst-
saal, beauftragt sich das unterzeichnete Comité.
der Königl. Akademie der Künste 12 fin-
drückarten zur gegenwärtigen Vertheilung
an den Mitglieder, zu übersenden.

Das Comité für die Aus-
stellung älterer Kunstgemä-
ldlicher Gegenstände.

Die Königl. Akademie
der Künste.

finv.

4-3

30/10/12 AL

2807.

22³⁷

Das unterzeichnete Comité wird unter Zustimmung Ihrer Kaiserl. und Königl. Hoheiten des Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin die Zeughaus-Ausstellung bis zum 15. November verlängern und richtet deshalb an alle Besitzer daselbst befindlicher Gegenstände die ergebene Bitte, dieselben bis zum genannten Termin in der Ausstellung belassen zu wollen. Falls keine weitere Benachrichtigung erfolgt, wird das Comité diese Bitte als zugestanden ansehen.

Das Comité
für die Ausstellung älterer kunstgewerblicher
Gegenstände im Zeughaus.

I. A.
Dr. Lessing.

4-3

13 1/4

VILLE DE GAND.

SOCIÉTÉ ROYALE
pour l'encouragement
DES BEAUX-ARTS.

1329.

Gand, le 11 Mai 1874

Monsieur le Secrétaire

J'ai l'honneur de vous informer que j'ai expédié aujourd'hui à votre adresse quelques exemplaires du règlement et de l'invitation pour notre exposition triennale prochaine.

Je tiens vous prier de bien vouloir vous charger de distribuer à M. M. les principaux artistes de Berlin et des environs un exemplaire de nos lettres d'invitation.

Recevez, Monsieur, avec mes remerciements anticipés l'assurance de ma considération distinguée

Pour la Commission Directrice
Le Secrétaire
Wandelaar

A Monsieur le Secrétaire de la Société des Beaux-Arts à Berlin

Königliche Gesellschaft
zur Beförderung

der
Schönen Künste

IN GENT.

ad 1329 Gent, in Belgien, 5 Mai 1874.

ad 23

Geehrter Herr,

Wir beehren uns Ihnen hiermit das Programm der grossen dreijährigen Kunstausstellung zuzusenden, die am 30 August dieses Jahres eröffnet wird. Im Namen der Königl. Gesellschaft zur Beförderung der Schönen Künste, welche von der Regierung beauftragt ist, diese Kunstausstellung an zu ordnen, erlaube wir uns, Sie höflichst einzuladen, unsern Salon mit einigen Ihrer Kunstwerke zu beehren.

Die letzte Ausstellung, durch unsere Gesellschaft eingerichtet, vereinigte 1583 Gemälde, von welchen 192 verkauft wurden durch Vermittlung der Direction. Die bei der Kunstausstellung von 1871 in Händen der Künstler bezahlte Summe belief sich auf 226,070 Fr.

Die Regierung sowie die Stadt, im Interesse der Schönen Künste, erwarben käuflich verschiedene Gemälde der Ausstellung für ihre Museen, um dadurch die Künstler zu begünstigen.

Die Gesellschaft behält sich die Zuerkennung einer goldene Ehren-Medaille vor an einen oder verschiedene Künstler, deren Werke am meisten zu dem Glanze des Salons beigetragen haben.

Zur Garantie einer völlig unpartheischen Placirung der Gemälde, werden zwei Abgeordneten von Brüssel und zwei von Antwerpen beigezogen. Es ist den Herrn Künstlern erlaubt einen Abgenordneten ihrer Nationalität bei zu fügen.

Die Königl. Gartenbau-Gesellschaft stellt ihr prächtiges Gebäude von neuem zu unserer Verfügung und somit können beinahe alle Gemälde an der Wand angebracht und gleich gut beleuchtet werden.

Nous croyons opportun d'informer MM. les artistes des résultats obtenus par la Société royale pour l'encouragement des beaux-arts, par les quatre dernières expositions.

Le tableau comparatif suivant donnera une idée exacte du développement artistique, dans la ville de Gand, pendant la période décennale 1862-72.

EXPOSITION DE 1862.	EXPOSITION DE 1865.	EXPOSITION DE 1868.	EXPOSITION DE 1871.
(1868 n°).	(1867 n°).	(1864 n°).	(1863 n°).
27 Tableaux acquis par la commission fr. 21,000 9 Id. acquis par des particuliers . . . 15,436	29 Tableaux acquis par la commission . . . fr. 24,000 3 Id. acquis par le gouvernement . . . 8,000 24 Id. acquis par des particuliers, par l'entremise de la commission . . . 16,393 17 Id. acquis par des particuliers, sans l'entremise de la commission . . . 14,650	(1 ^{re} Exposition organisée au Casino). 27 Tableaux et morceaux de sculptures acquis par la commission . . . fr. 21,215 2 Id. acquis par la ville . . . 6,000 1 Id. acquis par le gouvernement . . . 99 Id. acquis par des particuliers . . . 96,780 2 Id. acquis pour le musée (avec subsides spéciaux) . . . 10 Id. acquis par des particuliers, sans l'entremise de la commission . . . 10,505 Dessins aquarelles, etc. . . 8,255	(2 ^e Exposition organisée au Casino). 21 Tableaux acquis par la commission . . . fr. 25,570 3 Id. acquis pour le musée (subside spécial) . . . 8,000 168 Id. acquis par des particuliers, avec ou sans l'entremise de la commission . . . 192,800
36 Tabl. acquis pour fr. 36,436	73 Tableaux acquis par fr. 63,043	141 Tabl. et sculpt. acquis pour fr. 137,755	192 tabl. et sculpt. acquis pour fr. 226,070

Le nombre de nos souscripteurs, qui était de 260 en 1862, était de 380 en 1865, de 775 en 1868 et de 900 en 1871.

Le montant des entrées, des actions prises au bureau, etc., a augmenté dans les mêmes proportions. Le tableau comparatif ci-haut nous dispense de tout commentaire. L'exposition de 1874 ne fera, nous aimons à le croire, que raffermir d'ausi brillants résultats et donner une impulsion nouvelle à cette marche progressive. Les dernières expositions ont donné lieu en outre à des commandes dont le chiffre ne peut point être déterminé.

Der Präsident,
H. ROLIN.

Der Secretär,
FERD. VANDERHAEGHEN.

Die Gesellschaft übernimmt die Her-und Rückfracht, auch die Kosten des Abholens und Zurückbringens bis zur Wohnung für die Werke derjenigen Künstler, welche diese Einladung empfangen und ihre Einsendungen vor dem 5 Augusti uns gefälligst avisiren wollen.

Um einen Theil der Kosten zu decken, und die Centralkasse für Künstler zu bevorthellen, wird die Gesellschaft 5 % vom Werth der während der Ausstellung verkauften Kunstwerke erheben.

Genehmigen Sie, geehrter Herr, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Nous croyons opportun d'informer MM. les artistes des résultats obtenus par la Société royale pour l'encouragement des beaux-arts, par les quatre dernières expositions.

Le tableau comparatif suivant donnera une idée exacte du développement artistique, dans la ville de Gand, pendant la période décennale 1862-72.

EXPOSITION DE 1862.	EXPOSITION DE 1865.	EXPOSITION DE 1868.	EXPOSITION DE 1871.
(568 n°).	(697 n°).	(1084 n°).	(1558 n°).
27 Tableaux acquis par la commission fr. 21,000	29 Tableaux acquis par la commission . . . fr. 24,000	27 Tableaux et morceaux de sculptures acquis par la commission. . . . fr. 21,215	21 Tableaux acquis par la commission fr. 25,270
9 Id. acquis par des particuliers. . . . 15,436	3 Id. acquis par le gouvernement 8,000	2 Id. acquis par la ville . . . 6,000	3 Id. acquis pour le musée (subside spécial). . . . 8,000
	24 Id. acquis par des particuliers, par l'entremise de la commission 16,383	1 Id. acquis par le gouvernement.	108 Id. acquis par des particuliers, avec ou sans l'entremise de la commission " 192-800
	17 Id. acquis par des particuliers, sans l'entremise de la commission 14,650	99 Id. acquis par des particuliers. 96,790	
		2 Id. acquis pour le musée (avec subsides spéciaux).	
		10 Id. acquis par des particuliers, sans l'entremise de la commission. . . . 10,505	
		Dessins aquarelles, etc. . . . 3,255	
36 Tabl. acquis pour fr. 36,436	78 Tableaux acquis par fr. 63,043	141 Tabl. et sculpt. acquis pour fr. 137,755	192 tabl. et sculpt. acquis pour fr. 226,070

Le nombre de nos souscripteurs, qui était de 260 en 1862, était de 380 en 1865, de 775 en 1868 et de 900 en 1871.

Le montant des entrées, des actions prises au bureau, etc., a augmenté dans les mêmes proportions.

Le tableau comparatif ci-haut nous dispense de tout commentaire. L'exposition de 1874 ne fera, nous aimons à le croire, que raffermir d'autant brillants résultats et donner une impulsion nouvelle à cette marche progressive. Les dernières expositions ont donné lieu en outre à des commandes dont le chiffre ne peut point être déterminé.

2137
36

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eröffnung der Ausstellung findet den 30 August 1874 im neuen, speciell für Ausstellungen gebauten, Saale des Casino Statt.

Alle Kunstwerke *lebender Künstler*, als Gemälde, Bildhauereien, Baurisse, Kupferstiche, Lithographien, Bleistift — Zeichnungen, Aquarellen und so weiter, werden angenommen.

Gemalte Kopieen nach Gemälden, oder Zeichnungen nach Abdrücken, werden nicht angenommen, wenn nicht besondere Gründe zur Ausnahme vorliegen. Jeder Gegenstand, welcher nicht von dem Autor eingesandt wird, kan nur angenommen werden, wenn der Sendung eine schriftliche Ermächtigung von diesem beigelegt ist.

Die Herrn Künstler, welche unsere Ausstellung mit ihren Werken beehren wollen, sind gebeten, uns davon gefälligst durch ein an den Secretär zu adressirendes Schreiben in Kenntniss zu setzen, in welchem zugleich Name und Wohnort des Künstlers, Zahl, Grösse und Gegenstand der einzusendenden Kunstwerke, genauester Preis, und die in den Catalog zu setzenden Erläuterungen zu verzeichnen sind.

Die Herrn Künstler, welche ihre Produkte zu verkaufen wünschen, müssen Sorge tragen, den Herrn Secretär davon zu benachrichtigen, um diesen in Stand zu setzen, alle Anfragen ohne weiteren Briefwechsel zu beantworten.

Alle Briefe müssen an den Secretär der Gesellschaft adressirt werden.

Alle zur Ausstellung bestimmte Gegenstände müssen vor dem 5^{ten} August im Ausstellungslokale angelangt sein; später ankommende können nicht angenommen werden.

Erstere sind zu adressiren :

„ A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts à Gand (au Casino). „

Die Commission übernimmt die Her- und Zurücksendungskosten bis zum Orte ihrer Bestimmung, vorausgesetzt dass dieselben per Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht, nicht als Eilgut, verladen sind.

Sie wird für deren Aus- und Einpackung, Aufsicht und Erhaltung Sorge tragen, ohne jedoch für Unglücksfälle die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Alle Gegenstände müssen bis zum Schlusse der Ausstellung, welche auf den 19^{ten} October festgesetzt ist, im Ausstellungs-Local verbleiben.

Die Künstler, welche ihre Werke zur Verloosung an die Commission verkaufen, haben das Recht, dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung anderen Käufern zu überlassen; die Commission wird über den ihr gestellten Preis die strengste Verschwiegenheit beobachten.

Die ausstellende Künstler und die Subscribenten der Gesellschaft erhalten eine persönliche freie Eintrittskarte für die Dauer der Ausstellung.

Wir erlauben uns Ihnen noch mit zu theilen, dass die Gemälde und Kunstwerke innerhalb fünf Wochen nach Schluss der Ausstellung den Künstlern zurück gesandt werden.

Sitzung vom 24 April 1874.

Der Secretär,
F. VANDERHAEGHEN.



Reichs-Kommission
für die Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876.

Journal 12

ad acta

263.

24³⁷
Berlin, W. Wilhelm-Strasse 74.

den 22 Februar 1875.

Fr. J. 26/2. 75. fr. J.

Der Königl. Kunstakademie befolgt Sie unter
gehrte Commission beifolgend 3 Exemplare der Bekanntmachung
vom 10. und 20. d. M., die die Aufnahme der Kunstwerke an der Welt-
ausstellung in Philadelphia betreffen, nebst Anlagen zur gefälligen Kennt-
nisnahme mit dem Bemerken ganz ergeben zu übersenden, daß Sie
jede Auslegung in der Folge mit Dank erkennen wird.

Die Commission ersucht ferner Sie abzunehmende Mitthei-
lung, daß Sie einen Ausstatter der Kunstausstellung der Kunst-
genossenschaft beifolgend zu Folge, die zur Vorbereitung der Aus-
stellung in Folge II, glatte und grobe Kunst, der Herrschaft
lung dieser Genossenschaft beizubringen wird. Die Bekanntmachung vom
20. d. M. regelt diesen Fall der Kunst.

Die Reichs-Kommission
für die Welt-Ausstellung in Philadelphia.

Justi

An
die Königl. Kunstakademie

Justi

an Leg 36

Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Mit Bezug auf ihre allgemeine die Anmeldungen zur Weltausstellung in Philadelphia betreffende Bekanntmachung vom 10. d. Mts. bringt die unterzeichnete Kommission zur öffentlichen Kenntniß, daß einem Erbieten des Hauptvorstandes der Deutschen Kunstgenossenschaft zu Folge, die Vorbereitung der Deutschen Betheiligung in Gruppe IX., plastische und graphische Künste, durch Vermittlung der gedachten Genossenschaft erfolgen wird.

Es wird daher ergebenst ersucht, die Anmeldungen für diese Gruppe nicht direkt bei der unterzeichneten Kommission, sondern bei den Vorständen der Lokalgenossenschaften zu machen, welche, auch rücksichtlich der ihrem Verbands nicht angehörigen Künstler, für die Weiterbeförderung derselben Sorge tragen werden. Die Anmeldungen haben unter Benützung besonderer Formulare zu erfolgen, zu deren Mittheilung an die Betheiligten die Lokalgenossenschaften in den Stand gesetzt sind.

Ueber die Zulassung der angemeldeten Kunstgegenstände wird demnächst durch innerhalb der Deutschen Kunstgenossenschaft gebildete Juries entschieden werden.

Hierüber sowie über die noch zu erwartenden näheren Vorschriften der Centennialkommission bezüglich der Ausstellung in Gruppe IX. bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Im Uebrigen bleiben auch für diese Gruppe die allgemeinen in der Bekanntmachung vom 10. d. Mts. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Es ist daher insbesondere der auf den 15. März d. J. festgestellte Anmeldetermin auch für die Anmeldungen bei den Lokalkunstgenossenschaften einzuhalten.

Berlin, den 21. Februar 1875.

Die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Dr. Jacobi. Dr. Stube. Reither. v. Hostitz Wallwitz. Ehr. v. Spitzemberg. Dr. Heidhardt.
A. Kauffmann. Dr. Krüger. v. Holleben. Niederding. v. Sedlitz.

Welt-Ausstellung in Philadelphia
1876.

39
w 24

Deutsches Reich.

Anmeldungsbogen

für Gruppe IX. des Programms:

Plastische und graphische Künste.

Des Ausstellers

Name:

Instanz:

Ort:

Beanspruchter Raum in Metermaass.

I. Auf dem Fußboden.

Länge:

Breite:

Bemerkungen

II. Auf Tischen, in Schränken u. s. w.

Länge:

Breite (Tiefe):

Höhe:

Bemerkungen

III. An der Wandfläche.

Breite:

Höhe:

Bemerkungen

Ausstellungs - Gegenstände:

[illegible]

/ den 1875.

Unterschrift:

Besondere Bemerkungen und Wünsche des Ausstellers:

Zur besonderen Beachtung.

1. Werke der Malerei und der zeichnenden Künste, welche an der Wand aufgehängt werden sollen, müssen entsprechend eingerahmt sein. Runde und ovale Rahmen, sowie solche mit abgeschnittenen Ecken werden nur dann angenommen, wenn sie in viereckige Einfassungen eingefügt sind.
2. Architektonische Entwürfe, Pläne u. und andere Sammelwerke gelangen nur insoweit zur unmittelbaren Ausstellung, als der Raum dies gestattet. Die übrigen Blätter können in Mappen aufgelegt werden.
Zahl und Größe der einzelnen Blätter ist genau anzugeben.
3. Der Aussteller wolle ausdrücklich angeben:
 - a) ob die angemeldeten Gegenstände einer Fundirung oder sonstigen besonderen Vorrichtung zur Aufstellung bedürfen und welche Dimensionen in Metermaß diese haben müssen;
 - b) ob die Ausstellungsobjekte resp. welche davon von der Preisbewerbung (Konkurrenz) ausgeschlossen bleiben (vergl. allgem. Reglement Nr. IX.).
4. Der gegenwärtige Anmeldungsbogen ist unter Benützung der umstehenden Adresse bis zum 15. März d. J. an die betreffende Lokalgenossenschaft einzusenden.

in
den Vorland der Kunstgenossenschaft
zu Händen des Herrn

Welt-Ausstellung in Philadelphia
1876.

Zur Säcularfeier der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika soll im nächsten Jahre in Philadelphia eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen der Künste und der Industrie sowie des Land- und Bergbaues veranstaltet werden. Der Bundesrath hat die an das Deutsche Reich gerichtete Einladung zur Theilnahme an der Ausstellung angenommen, und ist demnach die unterzeichnete Kommission mit der Vorbereitung und Leitung der Theilnahme Deutschlands beauftragt worden.

Die ausgedehnten Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die umfangreichen Handelsinteressen, welche zahlreiche und bedeutende Zweige der heimischen Industrie mit dem transatlantischen Kontinent verbinden, lassen eine rege Betheiligung deutscher Aussteller erwarten. Soll jedoch die Ausstellung den deutschen Gewerbefleiß würdig und unserer Stellung unter den industriellen Nationen entsprechend repräsentiren, so darf zugleich nicht vergessen werden, daß diesem Zwecke weniger durch die Anhäufung einer bunten Mannigfaltigkeit vergleichsweise minder erheblicher Produkte als vielmehr dadurch gebient werden wird, daß unsere hervorragenden Industriellen sich bestreben, ihre Leistungsfähigkeit durch zusammenfassende und planmäßige Vorführung ihrer ausgezeichnetsten Erzeugnisse zur Anschauung zu bringen. Es muß daher als besonders erwünscht bezeichnet werden, daß die Interessenten der wichtigeren und vorzugsweise betheiligten Industriezweige sich örtlich oder gruppenweise zur Veranstaltung von Kollektiv-Ausstellungen vereinigen.

Das allgemeine Reglement für ausländische Aussteller ist bereits früher durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und am Fuße der gegenwärtigen Bekanntmachung wieder abgedruckt.

Nach den der Kommission weiter zugegangenen Nachrichten soll die Ausstellung der zu den Gruppen II., III., IV., VII. und X., zum Theil auch der zu den Gruppen I., V., VI. und VIII. gehörigen Gegenstände im Hauptausstellungsgebäude, in welchem Deutschland ein Raum von 27,246 □' englisch, ausschließlich der Wege, zugetheilt ist, Platz finden. Für die Gegenstände der Gruppe IX. ist ausschließlich die Kunsthalle, für diejenigen der Gruppen V. und VI. vorzugsweise die Maschinenhalle bestimmt. Für die Erzeugnisse und Geräthe des Land- und Gartenbaues sollen besondere Gebäude errichtet werden. Endlich bietet der Park, in welchem die Ausstellungsgebäude belegen sind, ausgedehnte Räumlichkeit zur Errichtung abgesonderter Pavillons für Spezial-Ausstellungen dar.

Ueber die von den Ausstellern zu übernehmenden Kosten giebt das allgemeine Reglement (vgl. insbesondere Nr. XII. und XIII.) Auskunft. Die Kommission bemerkt, daß es nicht die Absicht ist, einen Theil dieser Kosten auf die Reichs- oder die Staatsklassen zu übernehmen. Sie wird jedoch Sorge tragen, daß die Aussteller Gelegenheit finden, die Abnahme, Auspackung und Aufstellung der Gegenstände, sowie die

Aufbewahrung der Emballagen durch Repräsentanten bewirken zu lassen, welche unter Aufsicht der an Ort und Stelle anwesenden Ausstellungs-Kommissarien stehen.

Hierüber, sowie über die Transportgelegenheiten, Versicherung etc. wird die Kommission seiner Zeit weitere Mittheilung ergehen lassen.

Die Kommission behält sich vor, für die Anordnung und Ausstattung der zur Aufnahme der ausgestellten Gegenstände bestimmten Behälter nach Form, Farbe und Einrichtung nach Bedürfnis übereinstimmende Vorschriften zu erlassen, welche für jeden Aussteller verbindlich sein werden. Die Beschaffung der Behälter nach diesen Vorschriften wird den Ausstellern selbst überlassen bleiben.

Indem die Kommission hiernach zur Theilnahme an der Ausstellung einladet, ersucht sie, außer den Vorschriften des allgemeinen Reglements die nachstehenden Bestimmungen bei der Anmeldung zu beachten.

1. Die Anmeldung ist durch Ausfüllung eines Anmeldebogens nach dem als Anlage beigefügten Formular zu bewirken. Exemplare dieses Formulars, sowie des allgemeinen Reglements und der vorstehenden Bekanntmachung werden von der unterzeichneten Kommission sowie von sämtlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen auf Wunsch verabfolgt.

Den Letzteren geht eine Anzahl Abdrücke hierneben zu und werden sie ersucht, sich bei weiterem Bedarf an die Kommission zu wenden.

2. Die Einsendung des gehörig ausgefüllten Formulars an die Kommission unter der auf der Rückseite bezeichneten Adresse muß bis spätestens zum 15. März d. J. erfolgen.

3. Diejenigen, welche beabsichtigen, Spezialausstellungen in besonderen zu diesem Zweck im Park zu errichtenden Gebäuden zu veranstalten, werden ersucht, ihre befallige Absicht unter Angabe der Dimensionen und der Konstruktionsweise der zu errichtenden Gebäude bis spätestens zum 1. Mai d. J.

anzugeben. Nicht minder wollen diejenigen, welche im Park zu anderen Zwecken Raum in Anspruch nehmen wollen, ihre bezüglichen Anträge unter Angabe des Zweckes und des Bedarfes an Raum bis spätestens zum 1. Mai d. J.

einreichen.

Sobald auf Grund der eingegangenen Anmeldungen die nöthigen Raumdispositionen getroffen sind, wird die Kommission den Ausstellern Mittheilung darüber zu gehen lassen, inwieweit ihre Anmeldungen Berücksichtigung finden können.

Da leer bleibende Plätze der deutschen Ausstellung verloren gehen, und die ganze Anordnung derselben stören, so darf schon jetzt der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß alle einmal angenommenen Anmeldungen demnächst auch wirklich zur Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Die Reichs-Kommission für die Welt-Ausstellung in Philadelphia.

Dr. Jacobi. Dr. Stube. Dr. Wedding. Reither. v. Noßitz Wallwitz.
Frhr. v. Epikernberg. Dr. Reidhardt. J. Kauffmann. Dr. Krüger. v. Holleben.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876.

Allgemeines Reglement für ausländische Aussteller.

Der Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Abhaltung einer internationalen Ausstellung von Kunst-, Fabrik-, Acker- und Bergwerks-Produkten beschlossen. Eine am 4. Juli 1873 erlassene Proklamation des Präsidenten hat die Ausstellung angekündigt und dieselbe allen Nationen empfohlen.

Mit der Ausarbeitung und Ausführung des Planes ist die „United States Centennial Commission“ beauftragt; in derselben ist jeder Staat und jedes Territorium durch einen Repräsentanten, welcher auf Vorschlag des Gouverneurs vom Präsidenten ernannt wurde, vertreten.

Die Beamten sind:

Präsident:	Joseph R. Hawley	Connecticut.
Vize-Präsidenten:	A. L. Goshorn	Ohio;
	Drestes Cleveland	New-Jersey;
	Wm. M. Byrd	Alabama;
	John D. Creigh	California;
	Robert Lowry	Iowa;
	Robert Mallory	Kentucky.
General-Direktor:	Alfred L. Goshorn	Ohio.
Sekretär:	John E. Campbell	Indiana.
Exekutiv-Komite:	Daniel J. Morrell	Pennsylvania;
	Alfred L. Goshorn	Ohio;
	Walter W. Wood	Virginia;
	E. A. Straw	New-Hampshire;
	R. M. Bedwith	New-York;
	James L. Earle	Maryland;
	George S. Corliss	Rhode Island;
	John G. Stevens	New-Jersey;
	Alexander R. Boteler	West-Virginia;
	Richard C. Mc Cormick	Arizona;
	Lewis Waln Smith	Georgia;
	John Lynch	Louisiana;
	James Birney	Michigan.

I. Die Ausstellung wird im Fairmount Park, in der Stadt Philadelphia, abgehalten. Sie wird am 19. April 1876 eröffnet und am 19. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

II. Organisation der ausländischen Kommissionen. Alle Regierungen sind ersucht worden, Kommissionen zu ernennen, um ihre respektiven Abtheilungen der Ausstellung zu organisiren. Die Ernennung solcher ausländischen Kommissionen sollte dem General-Direktor vor dem 1. Januar 1875 angezeigt werden.

III. Gesuche um Raum. Gesuche und Unterhandlungen um Raum müssen von dem Applikanten durch die Kommission seines Landes geführt werden.

Anweisung des Raumes. Am 1. Februar 1875, oder schon früher, werden den ausländischen Kommissionen genaue Pläne der Gebäude und Anlagen geliefert werden, welche die jeder Nation zugetheilten Räumlichkeiten bezeichnen; dieselben sind jedoch weiterer Revision und Berichtigung unterworfen.

VI. Die ausländischen Kommissionen sind ersucht, nicht später als am 1. Mai 1875 den General-Direktor zu benachrichtigen, ob sie mehr oder weniger als den ihnen angebotenen Raum wünschen.

V. Die ausländischen Kommissionen werden ersucht, dem General-Direktor möglichst genaue Pläne über die Benützung des ihnen zugewiesenen Raumes vor dem 1. Dezember 1875 einzureichen; sowie demselben gleichzeitig Listen der Aussteller und alle anderen Berichte, welche zur Bearbeitung des offiziellen Kataloges nothwendig sind, zu übermitteln.

Zollhaus-Reglement. Alle zur Ausstellung bestimmten Produkte, die durch die Häfen von Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Portland, Me., Port Huron, New-Orleans, oder San Francisco in die Vereinigten Staaten eingeführt, können ohne Untersuchung in jenen Häfen, unter passender Aufsicht der Zollbeamten, direkt zu den Ausstellungsgebäuden befördert, und am Schlusse der Ausstellung nach den Häfen für weitere Beförderung zurücktransportirt werden. Von Waaren, die nicht zum Verbrauch in den Vereinigten Staaten eingeführt werden, wird kein Zoll erhoben.

VI. Transport und Ablieferung. Die Kosten für Transport, Empfang, Auspacken und Aufstellen der Ausstellungs-Objekte hat der Aussteller selbst zu tragen.

VII. Empfang der Waaren. Die Ausstellung schwerer Ausstellungs-Objekte, welche ein besonderes Fundament erfordern, sollte durch spezielle Anordnung so früh beginnen, als der Fortschritt der Arbeit an den Gebäuden es möglich macht. Der allgemeine Empfang der Objekte wird in den Ausstellungsgebäuden am 1. Januar 1876 beginnen. Nach dem 31. März werden keine Gegenstände mehr zugelassen.

VIII. Aller Raum, welcher den ausländischen Kommissionen angewiesen und bis zum 1. April 1876 nicht besetzt ist, fällt dem General-Direktor zur Wiedervertheilung zu.

IX. Im Falle, daß Ausstellungs-Objekte nicht »zur Konkurrenz« eingesandt sind, haben es die Aussteller derselben zu bemerken, damit solche Objekte nicht von den internationalen Juries untersucht werden.

X. Offizieller Katalog. Ein offizieller Katalog wird von der Centennial-Kommission veröffentlicht werden. Derselbe wird in vier verschiedenen Sprachen erscheinen, nämlich: Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Der Verkauf von Katalogen ist der Centennial-Kommission vorbehalten.

XI. Den ausländischen Kommissionen ist das Recht zugetheilt, Kataloge ihrer Abtheilungen zu veröffentlichen.

Die zehn Hauptgruppen der Klassifikation, nach welchen die Ausstellungs-Objekte, mit Ausnahme solcher Kollektiv-Ausstellungen, die speziell erlaubt werden, eingetheilt und im Kataloge angeordnet werden, sind wie folgt:

I. Rohstoffe aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche.

II. Roh- und verarbeitete Stoffe, welche als Nahrungsmittel oder in der Industrie gebraucht werden, und welche das Resultat von Extraktions- oder Kombinations-Prozessen sind.

III. Gewebe und Filzprodukte, Kleidungsstücke, Kostüme und Schmucksachen.

IV. Möbel, Hausgeräthe und Baumaterialien.

V. Werkzeuge, Instrumente, Maschinen und Gebrauch derselben.

VI. Betriebs- und Bewegungsmaschinen, Transport.

VII. Apparate und Methoden für die Verbreitung der allgemeinen Kenntnisse (Erziehung).

VIII. Ingenieurwesen, öffentliche Arbeiten, Architektur etc.

IX. Plastische und graphische Künste.

X. Objekte, welche dazu bestimmt sind, den physischen, geistigen und moralischen Zustand der Menschen zu verbessern.

XII. Der zu benutzende Raum ist kostenfrei, sowie auch ein beschränkter Theil der Betriebskraft (Dampf oder Wasser). Die Quantität derselben wird bei der Raumeintheilung bestimmt und bekannt gegeben. Sollten Aussteller mehr Betriebskraft gebrauchen, so steht ihnen selbe zu einem festgestellten Preise zu Gebote. Gesuche dieser Art müssen zur Zeit der Raumeintheilung eingereicht werden.

XIII.

Aussteller haben auf eigene Kosten alle Ausstellungskästen, Kisten und Tische, zu besorgen, und auch alle Transmissionswellen, Riemenscheiben, Riemen etc., die nothwendig sind, um Triebkraft von den Haupttransmissionswellen in der Maschinenhalle zu leiten, auf eigene Kosten einzurichten. Alle Anordnungen von Ausstellungsobjekten und die Dekorationen müssen mit dem allgemeinen Plane harmoniren und stehen unter der Aufsicht des General-Direktors.

Besondere Bauten irgend einer Art in den Gebäuden selbst, oder auf den umliegenden Gründen können bloß auf schriftliche Erlaubniß des General-Direktors errichtet werden.

Die Centennial-Kommission wird für die sichere Verwahrung und Bewachung der ausgestellten Gegenstände Vorkehrungen treffen, wird sich aber in keiner Weise für Verluste oder Schaden durch Feuer oder andere Unfälle verantwortlich halten.

XIV.

Es wird Sorge getroffen werden, daß Aussteller oder ausländische Kommissionen ihre Waaren zu günstigen Bedingungen versichern können.

Die ausländischen Kommissionen können Personen anstellen, um deren Güter während der Stunden, in welchen die Ausstellung für das Publikum offen ist, zu bewachen. Die Ernennung solcher Aufseher ist jedoch der schriftlichen Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

XV. Agenten der Aussteller.

Aussteller oder deren Agenten haben für den Empfang, das Auspacken und die Anordnung der auszustellenden Gegenstände, sowie auch für deren Wegschaffung am Schlusse der Ausstellung zu sorgen. Es wird Niemand erlaubt sein, als Agent zu handeln, ohne dem General-Direktor schriftlichen Beweis zu liefern, daß er von der betreffenden Kommission bestätigt ist.

XVI.

Jedes Frachtstück muß wie folgt adressirt sein: »To the Commission for (Namen des Landes) at the International Exhibition of 1876, Philadelphia, U. S. A.« mit den folgenden Bemerkungen:

XVII.

1. Das Land, von welchem es kommt; 2. Name oder Firma des Ausstellers; 3. Wohnungsort des Ausstellers; 4. Gruppe, zu welcher die Ausstellungsobjekte gehören; 5. die Anzahl der von dem Aussteller gesandten Frachtstücke; 6. laufende Nummer jedes besonderen Frachtstückes.

XVIII.
XIX.

Es müssen wenigstens zwei solcher Adresszettel an verschiedenen (jedoch nicht entgegengesetzten) Seiten der Kisten angebracht sein.

In jedem Frachtkiste sollte eine Liste der darin enthaltenen Objekte sein.

Wenn bei Ablieferung von Waaren Niemand zugegen, dieselben in Empfang zu nehmen, so werden solche sofort auf Kosten des Absenders auf Lager gebracht werden.

XX.
Ausgeschlossene
Gegenstände.

Nicht zugelassen zur Ausstellung werden leicht entzündbare, explosive Körper, Patent-Medizinen, sogenannte Geheimmittel und in dieses Fach einschlägige Präparationen; sowie alle irgendwie anstößige Gegenstände; sollten deren dennoch welche in die Ausstellung gelangen, so werden selbe sofort entfernt.

XXI.

Ausstellungs-Objekte können in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

XXII.

Skizzen, Zeichnungen, Photographien, oder irgend welche andere Abbildungen von Ausstellungs-Gegenständen können blos mit der Erlaubniß des Ausstellers und des General-Direktors gemacht werden. Der General-Direktor jedoch kann die Erlaubniß erteilen, Skizzen von den Bauten oder deren Theile zu machen.

XXIII.
Wegschaffung
der Ausstellungs-
Objekte.

Sofort nach dem Schlusse der Ausstellung sollen die Aussteller mit der Hingnahme ihrer Effekten beginnen, und dieselbe spätestens bis zum 31. Dezember 1876 vollenden. Alle dann noch nicht fortgeschafften Gegenstände werden entweder von dem General-Direktor öffentlich verkauft und der Ertrag zur Erledigung der darauf haften, den Kosten verwendet, oder über dieselbe nach Beschluß der Centennial-Kommission anderweitig verfügt werden.

XXIV.

Jeder, der die Ausstellung besichtigt, erkennt dadurch alle Regeln und Anordnungen für Aussteller an, und verpflichtet sich, dieselben zu beobachten.

Besondere Regeln werden für die Ausstellung der schönen Künste, für die Organisation der internationalen Juries, die Ertheilung der Preise, den Verkauf von Gegenständen in den Ausstellungs-Gebäuden, und für Punkte, welche in diesen Bestimmungen nicht erwähnt sind, festgesetzt werden.

XXV.

Alle Mittheilungen, die Ausstellung betreffend, sollten folgendermaßen adressirt sein: „The Director-General, International Exhibition, Philadelphia, Pa., United States of America.“

Die Centennial-Kommission behält sich das Recht vor, diese Vorschriften zu erläutern oder zu ändern, wenn es im Interesse der Ausstellung nothwendig sein sollte.

(gez.) John E. Campbell,
Sekretär.

(gez.) A. T. Goshorn,
General-Direktor.

Philadelphia, den 4. Juli 1874.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

S. N. 1285. U. W.

Berlin, den 18. März 1875.

Pr. 3 19/3. 75. p. 1. 2.

540.

ad Acta

Vom Ministerium überfandt ist beifolgend
Ihre ein Exemplar der Lokutionsurkunden
der Kaiser-Kommission für die Weltausstellung
in Philadelphia 1876 zur Kenntnissnahme und zur
Hilfsleistung an die Kaiser-Kommission.
Im Auftrage.

M. J.

An
das Ministerium und den Präsidenten
der Kaiserlichen Akademie
der Künste
für.

ad 25 44

Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Mit Bezug auf ihre allgemeine die Anmeldungen zur Weltausstellung in Philadelphia betreffende Bekanntmachung vom 10. d. Mts. bringt die unterzeichnete Kommission zur öffentlichen Kenntniß, daß einem Erbieten des Hauptvorstandes der Deutschen Kunstgenossenschaft zu Folge, die Vorbereitung der Deutschen Betheiligung in Gruppe IX., plastische und graphische Künste, durch Vermittlung der gedachten Genossenschaft erfolgen wird.

Es wird daher ergebenst ersucht, die Anmeldungen für diese Gruppe nicht direkt bei der unterzeichneten Kommission, sondern bei den Vorständen der Lokalgenossenschaften zu machen, welche, auch rücksichtlich der ihrem Verbands nicht angehörigen Künstler, für die Weiterbeförderung derselben Sorge tragen werden. Die Anmeldungen haben unter Benützung besonderer Formulare zu erfolgen, zu deren Mittheilung an die Betheiligten die Lokalgenossenschaften in den Stand gesetzt sind.

Ueber die Zulassung der angemeldeten Kunstgegenstände wird demnächst durch innerhalb der Deutschen Kunstgenossenschaft gebildete Juries entschieden werden.

Hierüber sowie über die noch zu erwartenden näheren Vorschriften der Centennialkommission bezüglich der Ausstellung in Gruppe IX. bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Im Uebrigen bleiben auch für diese Gruppe die allgemeinen in der Bekanntmachung vom 10. d. Mts. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Es ist daher insbesondere der auf den 15. März d. J. festgestellte Anmeldetermin auch für die Anmeldungen bei den Lokalkunstgenossenschaften einzuhalten.

Berlin, den 21. Februar 1875.

Die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia 1876.

Dr. Jacobi. Dr. Stube. Keither. v. Hostits Wallwitz. Hr. v. Spitzemberg. Dr. Reichardt.
J. Kaufmann. Dr. Krüger. v. Holleben. Nieberding. v. Sedlitz.

W 1285 - 7

42
25 45

Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876.

Allgemeines Reglement für ausländische Aussteller.

Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Abhaltung einer internationalen Ausstellung von Kunst-, Fabrik-, Acker- und Bergwerks-Produkten beschlossen. Eine am 4. Juli 1873 erlassene Proklamation des Präsidenten hat die Ausstellung angekündigt und dieselbe allen Nationen empfohlen.

Mit der Ausarbeitung und Ausführung des Planes ist die »United States Centennial Commission« beauftragt; in derselben ist jeder Staat und jedes Territorium durch einen Repräsentanten, welcher auf Vorschlag des Gouverneurs vom Präsidenten ernannt wurde, vertreten.

Die Beamten sind:

Präsident:	Joseph R. Hawley	Connecticut.
Vize-Präsidenten:	A. T. Goshorn	Ohio;
	Drestes Cleveland	New-Jersey;
	Wm. M. Byrd	Alabama;
	John D. Creigh	California;
	Robert Lowry	Iowa;
	Robert Mallory	Kentucky.
General-Direktor:	Alfred L. Goshorn	Ohio.
Sekretär:	John E. Campbell	Indiana.
Exekutiv-Komite:	Daniel J. Morrell	Pennsylvania;
	Alfred L. Goshorn	Ohio;
	Walter B. Wood	Virginia;
	E. A. Straw	New-Hampshire;
	R. M. Bedwith	New-York;
	James L. Earle	Maryland;
	George S. Corliss	Rhode Island;
	John G. Stevens	New-Jersey;
	Alexander R. Boteler	West-Virginia;
	Richard C. McCormick	Arizona;
	Lewis Waln Smith	Georgia;
	John Lynch	Louisiana;
	James Birney	Michigan.

I. Die Ausstellung wird im Fairmount Park, in der Stadt Philadelphia, abgehalten. Sie wird am 19. April 1876 eröffnet und am 19. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

W 1245-7

II. Organisation der ausländischen Kommissionen.

Alle Regierungen sind ersucht worden, Kommissionen zu ernennen, um ihre respektiven Abtheilungen der Ausstellung zu organisiren. Die Ernennung solcher ausländischen Kommissionen sollte dem General-Direktor vor dem 1. Januar 1875 angezeigt werden.

III. Besuche um Raum. Anweisung des Raumes.

Gesuche und Unterhandlungen um Raum müssen von dem Applikanten durch die Kommission seines Landes geführt werden.

Am 1. Februar 1875, oder schon früher, werden den ausländischen Kommissionen genaue Pläne der Gebäude und Anlagen geliefert werden, welche die jeder Nation zugetheilten Räumlichkeiten bezeichnen; dieselben sind jedoch weiterer Revision und Berichtigung unterworfen.

VI.

Die ausländischen Kommissionen sind ersucht, nicht später als am 1. Mai 1875 den General-Direktor zu benachrichtigen, ob sie mehr oder weniger als den ihnen angebotenen Raum wünschen.

V.

Die ausländischen Kommissionen werden ersucht, dem General-Direktor möglichst genaue Pläne über die Benützung des ihnen zugewiesenen Raumes vor dem 1. Dezember 1875 einzureichen; sowie demselben gleichzeitig Listen der Aussteller und alle anderen Berichte, welche zur Bearbeitung des offiziellen Kataloges nothwendig sind, zu übermitteln.

Zollhaus-Reglement.

Alle zur Ausstellung bestimmten Produkte, die durch die Häfen von Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, Portland, Me., Port Huron, New-Orleans, oder San Francisco in die Vereinigten Staaten eingeführt, können ohne Untersuchung in jenen Häfen, unter passender Aufsicht der Zollbeamten, direkt zu den Ausstellungsgebäuden befördert, und am Schlusse der Ausstellung nach den Häfen für weitere Beförderung zurücktransportirt werden. Von Waaren, die nicht zum Verbrauch in den Vereinigten Staaten eingeführt werden, wird kein Zoll erhoben.

VI. Transport und Ablieferung.

Die Kosten für Transport, Empfang, Auspacken und Aufstellen der Ausstellungs-Objekte hat der Aussteller selbst zu tragen.

VII. Empfang der Waaren.

Die Aufstellung schwerer Ausstellungs-Objekte, welche ein besonderes Fundament erfordern, sollte durch spezielle Anordnung so früh beginnen, als der Fortschritt der Arbeit an den Gebäuden es möglich macht. Der allgemeine Empfang der Objekte wird in den Ausstellungsgebäuden am 1. Januar 1876 beginnen. Nach dem 31. März werden keine Gegenstände mehr zugelassen.

VIII.

Aller Raum, welcher den ausländischen Kommissionen angewiesen und bis zum 1. April 1876 nicht besetzt ist, fällt dem General-Direktor zur Wiedervertheilung zu.

IX.

Im Falle, daß Ausstellungs-Objekte nicht »zur Konkurrenz« eingefandt sind, haben es die Aussteller derselben zu bemerken, damit solche Objekte nicht von den internationalen Juries untersucht werden.

X.

Offizieller Katalog.

Ein offizieller Katalog wird von der Centennial-Kommission veröffentlicht werden. Derselbe wird in vier verschiedenen Sprachen erscheinen, nämlich: Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch. Der Verkauf von Katalogen ist der Centennial-Kommission vorbehalten.

XI.

Den ausländischen Kommissionen ist das Recht zugetheilt, Kataloge ihrer Abtheilungen zu veröffentlichen.

Die zehn Hauptgruppen der Klassifikation, nach welchen die Ausstellungs-Objekte, mit Ausnahme solcher Kollektiv-Ausstellungen, die speziell erlaubt werden, eingetheilt und im Kataloge angeordnet werden, sind wie folgt:

I. Rohstoffe aus dem Mineral-, Pflanzen- und Thierreiche.

II. Roh- und verarbeitete Stoffe, welche als Nahrungsmittel oder in der Industrie gebraucht werden, und welche das Resultat von Extraktions- oder Kombinations-Prozessen sind.

III. Gewebe und Filzprodukte, Kleidungsstücke, Kostüme und Schmuckfachen.

IV. Möbel, Hausgeräthe und Baumaterialien.

V. Werkzeuge, Instrumente, Maschinen und Gebrauch derselben.

VI. Betriebs- und Bewegungsmaschinen, Transport.

VII. Apparate und Methoden für die Verbreitung der allgemeinen Kenntnisse (Erziehung).

VIII. Ingenieurwesen, öffentliche Arbeiten, Architektur etc.

IX. Plastische und graphische Künste.

X. Objekte, welche dazu bestimmt sind, den physischen, geistigen und moralischen Zustand der Menschen zu verbessern.

XII. Raum, Betriebskraft, Wasser.

Der zu benutzende Raum ist kostenfrei, sowie auch ein beschränkter Theil der Betriebskraft (Dampf oder Wasser). Die Quantität derselben wird bei der Raumeintheilung bestimmt und bekannt gegeben. Sollten Aussteller mehr Betriebskraft gebrauchen, so steht ihnen selbe zu einem festgestellten Preise zu Gebote. Gesuche dieser Art müssen zur Zeit der Raumeintheilung eingereicht werden.

XIII.

Aussteller haben auf eigene Kosten alle Ausstellungs-kasten, Kisten und Fische, zu besorgen, und auch alle Transmissionswellen, Riemenscheiben, Riemen etc., die nothwendig sind, um Triebkraft von den Haupttransmissionswellen in der Maschinenhalle zu leiten, auf eigene Kosten einzurichten. Alle Anordnungen von Ausstellungsobjekten und die Dekorationen müssen mit dem allgemeinen Plane harmonisiren und stehen unter der Aufsicht des General-Direktors.

Besondere Bauten irgend einer Art in den Gebäuden selbst, oder auf den umliegenden Gründen können bloß auf schriftliche Erlaubniß des General-Direktors errichtet werden.

Die Centennial-Kommission wird für die sichere Verwahrung und Bewachung der ausgestellten Gegenstände Vorkehrungen treffen, wird sich aber in keiner Weise für Verluste oder Schaden durch Feuer oder andere Unfälle verantwortlich halten.

XIV.

Es wird Sorge getroffen werden, daß Aussteller oder ausländische Kommissionen ihre Waaren zu günstigen Bedingungen versichern können.

Die ausländischen Kommissionen können Personen anstellen, um deren Güter während der Stunden, in welchen die Ausstellung für das Publikum offen ist, zu bewachen. Die Ernennung solcher Aufseher ist jedoch der schriftlichen Genehmigung des General-Direktors unterworfen.

XV. Agenten der Aussteller.

Aussteller oder deren Agenten haben für den Empfang, das Auspacken und die Anordnung der auszustellenden Gegenstände, sowie auch für deren Wegschaffung am Schlusse der Ausstellung zu sorgen. Es wird Niemand erlaubt sein, als Agent zu handeln, ohne dem General-Direktor schriftlichen Beweis zu liefern, daß er von der betreffenden Kommission bestätigt ist.

XVI.

Jedes Frachtfuß muß wie folgt adressirt sein: »To the Commission for (Namen des Landes) at the International Exhibition of 1876, Philadelphia, U. S. A.« mit den folgenden Bemerkungen:

XVII.

1. Das Land, von welchem es kommt; 2. Name oder Firma des Ausstellers; 3. Wohnungsort des Ausstellers; 4. Gruppe, zu welcher die Ausstellungsobjekte gehören; 5. die Anzahl der von dem Aussteller gefandten Frachtfüße; 6. laufende Nummer jedes besonderen Frachtfußes.

XVIII.
XIX.

Es müssen wenigstens zwei solcher Adresszettel an verschiedenen (jedoch nicht entgegengesetzten) Seiten der Kisten angebracht sein.

In jedem Frachtstücke sollte eine Liste der darin enthaltenen Objekte sein.

Wenn bei Ablieferung von Waaren Niemand zugegen, dieselben in Empfang zu nehmen, so werden solche sofort auf Kosten des Absenders auf Lager gebracht werden.

XX.
Ausgeschlossene
Gegenstände.

Nicht zugelassen zur Ausstellung werden leicht entzündbare, explosive Körper, Patent-Medizinen, sogenannte Geheimmittel und in dieses Fach einschlägige Präparationen; sowie alle irgendwie anstößige Gegenstände; sollten deren dennoch welche in die Ausstellung gelangen, so werden selbe sofort entfernt.

XXI.

Ausstellungs-Objekte können in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

XXII.

Skizzen, Zeichnungen, Photographien, oder irgend welche andere Abbildungen von Ausstellungs-Gegenständen können blos mit der Erlaubniß des Ausstellers und des General-Direktors gemacht werden. Der General-Direktor jedoch kann die Erlaubniß ertheilen, Skizzen von den Bauten oder deren Theile zu machen.

XXIII.
Begeschaffung
der Ausstellungs-
Objekte.

Sofort nach dem Schlusse der Ausstellung sollen die Aussteller mit der Hingewnahme ihrer Effekten beginnen, und dieselbe spätestens bis zum 31. Dezember 1876 vollenden. Alle dann noch nicht fortgeschafften Gegenstände werden entweder von dem General-Direktor öffentlich verkauft und der Ertrag zur Erledigung der darauf haften, den Kosten verwendet, oder über dieselbe nach Beschluß der Centennial-Kommission anderweitig verfügt werden.

XXIV.

Jeder, der die Ausstellung besichtigt, erkennt dadurch alle Regeln und Anordnungen für Aussteller an, und verpflichtet sich, dieselben zu beobachten.

Besondere Regeln werden für die Ausstellung der schönen Künste, für die Organisation der internationalen Juries, die Ertheilung der Preise, den Verlauf von Gegenständen in den Ausstellungs-Gebäuden, und für Punkte, welche in diesen Bestimmungen nicht erwähnt sind, festgesetzt werden.

XXV.

Alle Mittheilungen, die Ausstellung betreffend, sollten folgendermaßen adressirt sein: „The Director-General, International Exhibition, Philadelphia, Pa., United States of America.“

Die Centennial-Kommission behält sich das Recht vor, diese Vorschriften zu erläutern oder zu ändern, wenn es im Interesse der Ausstellung nothwendig sein sollte.

(gez.) John E. Campbell,
Sekretär.

(gez.) A. L. Goshorn,
General-Direktor.

Philadelphia, den 4. Juli 1874.

Welt-Ausstellung in Philadelphia

1876.

Zur Säcularfeier der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika soll im nächsten Jahre in Philadelphia eine internationale Ausstellung von Erzeugnissen der Künste und der Industrie sowie des Land- und Bergbaues veranstaltet werden. Der Bundesrath hat die an das Deutsche Reich gerichtete Einladung zur Theilnahme an der Ausstellung angenommen, und ist demnach die unterzeichnete Kommission mit der Vorbereitung und Leitung der Theilnahme Deutschlands beauftragt worden.

Die ausgedehnten Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die umfangreichen Handelsinteressen, welche zahlreiche und bedeutende Zweige der heimischen Industrie mit dem transatlantischen Kontinent verbinden, lassen eine rege Betheiligung deutscher Aussteller erwarten. Soll jedoch die Ausstellung den deutschen Gewerbsleiß würdig und unserer Stellung unter den industriellen Nationen entsprechend repräsentiren, so darf zugleich nicht vergessen werden, daß diesem Zwecke weniger durch die Anhäufung einer bunten Mannigfaltigkeit vergleichsweise minder erheblicher Produkte als vielmehr dadurch gebient werden wird, daß unsere hervorragenden Industriellen sich bestreben, ihre Leistungsfähigkeit durch zusammenfassende und planmäßige Vorführung ihrer ausgezeichnetsten Erzeugnisse zur Anschauung zu bringen. Es muß daher als besonders erwünscht bezeichnet werden, daß die Interessenten der wichtigeren und vorzugsweise betheiligten Industriezweige sich örtlich oder gruppenweise zur Veranstaltung von Kollektiv-Ausstellungen vereinigen.

Das allgemeine Reglement für ausländische Aussteller ist bereits früher durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht und am Fuße der gegenwärtigen Bekanntmachung wieder abgedruckt.

Nach den der Kommission weiter zugegangenen Nachrichten soll die Aufstellung der zu den Gruppen II., III., IV., VII. und X., zum Theil auch der zu den Gruppen I., V., VI. und VIII. gehörigen Gegenstände im Hauptausstellungsgebäude, in welchem Deutschland ein Raum von 27,246 □' englisch, ausschließlich der Wege, zugetheilt ist, Platz finden. Für die Gegenstände der Gruppe IX. ist ausschließlich die Kunsthalle, für diejenigen der Gruppen V. und VI. vorzugsweise die Maschinenhalle bestimmt. Für die Erzeugnisse und Geräthe des Land- und Gartenbaues sollen besondere Gebäude errichtet werden. Endlich bietet der Park, in welchem die Ausstellungsgebäude belegen sind, ausgedehnte Räumlichkeit zur Errichtung abgesonderter Pavillons für Spezial-Ausstellungen dar.

Ueber die von den Ausstellern zu übernehmenden Kosten giebt das allgemeine Reglement (vgl. insbesondere Nr. XII. und XIII.) Auskunft. Die Kommission bemerkt, daß es nicht die Absicht ist, einen Theil dieser Kosten auf die Reichs- oder die Staatskassen zu übernehmen. Sie wird jedoch Sorge tragen, daß die Aussteller Gelegenheit finden, die Abnahme, Auspackung und Aufstellung der Gegenstände, sowie die

ad 25⁴⁷

22/12/5 - 5

Aufbewahrung der Emballagen durch Repräsentanten bewirken zu lassen, welche unter Aufsicht der an Ort und Stelle anwesenden Ausstellungs-Kommissarien stehen.

Hierüber, sowie über die Transportgelegenheiten, Versicherung etc. wird die Kommission seiner Zeit weitere Mittheilung ergehen lassen.

Die Kommission behält sich vor, für die Anordnung und Ausstattung der zur Aufnahme der ausgestellten Gegenstände bestimmten Behälter nach Form, Farbe und Einrichtung nach Bedürfnis übereinstimmende Vorschriften zu erlassen, welche für jeden Aussteller verbindlich sein werden. Die Beschaffung der Behälter nach diesen Vorschriften wird den Ausstellern selbst überlassen bleiben.

Indem die Kommission hiernach zur Theilnahme an der Ausstellung einladet, ersucht sie, außer den Vorschriften des allgemeinen Reglements die nachstehenden Bestimmungen bei der Anmeldung zu beachten.

1. Die Anmeldung ist durch Ausfüllung eines Anmeldebogens nach dem als Anlage beigefügten Formular zu bewirken. Exemplare dieses Formulars, sowie des allgemeinen Reglements und der vorstehenden Bekanntmachung werden von der unterzeichneten Kommission sowie von sämtlichen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen auf Wunsch verabfolgt.

Den Letzteren geht eine Anzahl Abdrücke hierneben zu und werden sie ersucht, sich bei weiterem Bedarf an die Kommission zu wenden.

2. Die Einsendung des gehörig ausgefüllten Formulars an die Kommission unter der auf der Rückseite bezeichneten Adresse muß

bis spätestens zum 15. März d. J.

erfolgen.

3. Diejenigen, welche beabsichtigen, Spezialausstellungen in besonderen zu diesem Zweck im Park zu errichtenden Gebäuden zu veranstalten, werden ersucht, ihre befallige Absicht unter Angabe der Dimensionen und der Konstruktionsweise der zu errichtenden Gebäude

bis spätestens zum 1. Mai d. J.

anzudeuten. Nicht minder wollen diejenigen, welche im Park zu anderen Zwecken Raum in Anspruch nehmen wollen, ihre bezüglichen Anträge unter Angabe des Zweckes und des Bedarfes an Raum

bis spätestens zum 1. Mai d. J.

einreichen.

Sobald auf Grund der eingegangenen Anmeldungen die nöthigen Raumbispositionen getroffen sind, wird die Kommission den Ausstellern Mittheilung darüber zu gehen lassen, inwieweit ihre Anmeldungen Berücksichtigung finden können.

Da leer bleibende Plätze der deutschen Ausstellung verloren gehen, und die ganze Anordnung derselben stören, so darf schon jetzt der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß alle einmal angenommenen Anmeldungen demnächst auch wirklich zur Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1875.

Die Reichs-Kommission für die Welt-Ausstellung in Philadelphia.

Dr. Jacobi. Dr. Stüve. Dr. Wedding. Reither. v. Mostiß Walltow.
Frhr. v. Epikernberg. Dr. Reibhardt. J. Kauffmann. Dr. Krüger. v. Holleben.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876.

ad 25 48

Deutsches Reich.

Anmeldungsbogen

für Gruppe II. des Programms:

Plastische und graphische Künste.

Des Ausstellers

Name:

Kunstzweig:

Wohnort:

Beanspruchter Raum in Metermaass.

I. Auf dem Fußboden.

Länge:

Breite:

Bemerkungen

II. Auf Tischen, in Schränken u. s. w.

Länge:

Breite (Tiefe):

Höhe:

Bemerkungen

III. An der Wandfläche.

Breite:

Höhe:

Bemerkungen

1285-75

Ausstellungs - Gegenstände:

Anzahl.	Bezeichnung.	Preis.
		A J

den 1875.

Unterschrift:

Besondere Bemerkungen und Wünsche des Ausstellers:

4

Zur besonderen Beachtung.

1. Werke der Malerei und der zeichnenden Künste, welche an der Wand aufgehängt werden sollen, müssen entsprechend eingerahmt sein. Runde und ovale Rahmen, sowie solche mit abgeschnittenen Ecken werden nur dann angenommen, wenn sie in viereckige Einfassungen eingefügt sind.
2. Architektonische Entwürfe, Pläne u. und andere Sammelwerke gelangen nur insoweit zur unmittelbaren Ausstellung, als der Raum dies gestattet. Die übrigen Blätter können in Mappen aufgelegt werden. Zahl und Größe der einzelnen Blätter ist genau anzugeben.
3. Der Aussteller wolle ausdrücklich angeben:
 - a) ob die angemeldeten Gegenstände einer Fundirung oder sonstigen besonderen Vorrichtung zur Aufstellung bedürfen und welche Dimensionen in Metermaß diese haben müssen;
 - b) ob die Ausstellungsobjekte resp. welche davon von der Preisbewerbung (Konkurrenz) ausgeschlossen bleiben (vergl. allgem. Reglement Nr. IX.).
4. Der gegenwärtige Anmeldebogen ist unter Benutzung der umstehenden Adresse bis zum 15. März d. J. an die betreffende Vokalgenossenschaft einzusenden.

5-2

den Vorstand der Künſtgeſellſchaft
zu Gießen beſ. Herrn

ad 26 57
MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

RÈGLEMENT

L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS

DE 1875.

Farbig

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR.

RÈGLEMENT

POUR

L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS DE 1875.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu l'arrêté royal du 12 mars 1875;

Vu les propositions de la commission directrice de l'exposition générale des beaux-arts,

Arrête :

CHAPITRE 1^{er}.

DE L'OUVERTURE DE L'EXPOSITION ET DE L'ENVOI DES OBJETS.

Art. 1^{er}. L'exposition générale des beaux-arts de 1875 commencera le 15 août et se fermera irrévocablement le 15 octobre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivants belges ou étrangers.

Art. 2. Les objets destinés à l'exposition doivent être adressés à la Commission directrice de l'exposition des beaux-arts, à Bruxelles. Ils seront accompagnés d'une notice contenant :

Les nom, prénoms, le lieu de naissance et le domicile de l'artiste ; la mention des récompenses qu'il a obtenues ; l'indication des expositions triennales de Bruxelles où ses œuvres auraient été admises ; enfin, l'explication à insérer au catalogue.

Art. 5. Le nombre d'objets de même nature que chaque artiste est admis à envoyer à l'exposition est limité à trois.

Seront considérés comme un seul ouvrage, les miniatures, dessins, aquarelles, gravures, lithographies ou médailles réunis dans un même cadre.

Les ouvrages ayant des cadres de forme ronde ou ovale, ou à pans coupés, devront être ajustés dans des caisses de forme carrée.

Art. 4. Le gouvernement prend à sa charge les frais de transport sur tout le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour, des œuvres qui lui sont adressées par chemin de fer. (*Petite vitesse, tarif n° 2.*)

Les colis expédiés de l'étranger doivent être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Art. 5. Nul objet n'est reçu après le 15 juillet.

Art. 6. Il est publié deux catalogues de l'exposition : l'un en langue française et l'autre en langue flamande.

Un appendice du catalogue mentionnera les ouvrages de peinture et de sculpture exécutés depuis l'exposition dernière dans les monuments publics du pays et qui, par la place fixe qu'ils occupent dans ces monuments, ne peuvent figurer au salon de Bruxelles.

Les artistes intéressés sont invités, en conséquence, à faire parvenir à la commission directrice, avant le 15 juillet, l'indication des travaux de cette nature qu'ils désirent voir mentionner dans l'appendice.

CHAPITRE II.

DU JURY D'ADMISSION ET DU JURY DE PLACEMENT.

Art. 7. Le jury d'admission est composé des membres de la commission directrice et du jury de placement.

Les opérations du jury doivent être terminées avant le 24 juillet.

Art. 8. Le jury d'admission est chargé de l'examen des ouvrages présentés à l'exposition.

Il n'admet que ceux qu'il juge dignes d'y figurer.

Art. 9. Le jury d'admission ne pourra prononcer le refus d'un objet que si la majorité au moins des membres sont présents. Toutefois, dans la dernière séance du jury, il sera statué définitivement sur l'admission des

objets à l'égard desquels il n'aura pas encore été pris de décision, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 10. Sont admises à l'exposition les œuvres des quatre genres indiqués ci-après :

- 1° Peinture, dessins, aquarelles, pastels, miniatures, émaux et porcelaines;
- 2° Sculpture, ciselure et gravure en médailles;
- 3° Gravure et lithographie;
- 4° Architecture.

Sont exclus de l'exposition les tableaux, dessins, gravures ou lithographies dépourvus de cadre, ainsi que les objets qui auraient déjà figuré dans une exposition triennale à Bruxelles.

Les copies ne pourront être admises, sauf celles qui reproduiraient un ouvrage dans un genre différent sur émail, sur porcelaine ou par le dessin.

Les ouvrages n'appartenant plus à l'artiste ne seront admis qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de celui-ci.

Art. 11. Le jury de placement est nommé par les artistes belges ou domiciliés en Belgique qui envoient leurs œuvres au salon de 1875 et qui ont été admis à prendre part à l'une des expositions triennales de Bruxelles.

Il comprend onze membres, à savoir :

1° Quatre peintres, dont au moins deux peintres d'histoire, un sculpteur, un graveur et un architecte, à désigner exclusivement par les artistes habitant Bruxelles et les localités non comprises dans les trois provinces indiquées dans les deux paragraphes suivants;

2° Deux peintres, dont au moins un peintre d'histoire et un sculpteur, à désigner exclusivement par les artistes habitant la province d'Anvers, et

3° Un peintre à désigner exclusivement par les artistes habitant les provinces de Flandre occidentale et de Flandre orientale.

L'artiste belge domicilié à l'étranger sera admis à voter avec les exposants de la province dans laquelle il est né.

Ce jury est présidé par le président de la commission directrice et, à son défaut, par le vice-président de cette commission, lesquels en font partie de droit.

Art. 12. Le bulletin contenant les noms des candidats d'après la classification et la règle ci-dessus établies sera placé dans une enveloppe spéciale, fermée et portant la signature de l'artiste, ainsi que son domicile. Ce bulletin devra accompagner la notice mentionnée à l'article 2.

Les bulletins seront ouverts par la commission directrice, dans une séance publique qui aura lieu le 17 juillet.

Il est procédé immédiatement à leur dépouillement. Les artistes qui ont obtenu le plus grand nombre de suffrages sont proclamés membres du jury de placement. En cas de parité de voix, le plus âgé des candidats l'emporte.

Lors du dépouillement des bulletins, les enveloppes sont détruites immédiatement après leur ouverture.

Il est tenu note des noms des artistes qui ont envoyé des bulletins.

Les bulletins ne sont ouverts et dépouillés qu'après avoir été réunis et comptés.

Si une enveloppe contient deux ou plusieurs billets, ils sont tous annulés. Mention en est faite au procès-verbal.

Art. 13. La commission directrice donne, sur-le-champ, connaissance du résultat du scrutin aux membres élus.

En cas de non-acceptation, l'artiste nommé est remplacé par celui qui suit dans l'ordre du nombre des voix, en ayant égard aux divisions et aux catégories mentionnées à l'article 11.

Art. 14. Le jury de placement entre en fonctions le 22 juillet. Il nomme son secrétaire.

Art. 15. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 14 août. Dès qu'il est achevé, il est déclaré définitivement arrêté et mention en est faite au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé.

Art. 16. Le jury de placement est dissous de plein droit le jour de l'ouverture de l'exposition.

CHAPITRE III.

DU JURY DES RÉCOMPENSES.

Art. 17. Le jury des récompenses est composé des membres du jury de placement et de quatre membres à désigner par le gouvernement.

Ce jury est présidé par le président de la commission directrice et, à son défaut, par le vice-président de cette commission, lesquels font partie de droit du jury des récompenses.

Art. 18. Le jury des récompenses est spécialement chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les médailles et les encouragements.

CHAPITRE IV.

DES ACHATS, DES MÉDAILLES ET DES ENCOURAGEMENTS.

Art. 19. Le jury des récompenses signale, s'il y a lieu, au gouvernement les ouvrages d'un mérite remarquable dont il estime que l'acquisition peut être proposée pour le compte de l'Etat.

Art. 20. Nulle acquisition ne peut être proposée à seul titre d'encouragement.

Art. 21. Il est décerné une médaille aux artistes qui ont fait preuve du talent le plus distingué.

Cette médaille est en or.

Art. 22. La médaille ne peut être accordée aux artistes qui ont déjà obtenu cette distinction à l'une des expositions précédentes, ni à ceux qui ont reçu la décoration de l'Ordre de Léopold.

Art. 23. Les propositions du jury ne pourront dépasser :

Pour la peinture, 6 médailles ;

Pour la sculpture et la gravure en médailles, 5 médailles ;

Pour la gravure et la lithographie, 1 médaille ;

Pour l'architecture, 1 médaille.

Ces médailles ne pourront être transférées d'un genre à un autre.

Le catalogue mentionnera les exposants qui, en envoyant leurs œuvres, auront exprimé l'intention de ne pas concourir pour l'obtention des médailles.

Art. 24. Il peut être accordé des encouragements pécuniaires aux jeunes artistes belges.

Art. 25. Le Ministre de l'intérieur fait connaître au jury la somme qui peut être affectée aux encouragements.

Le chiffre de chaque subsidé alloué à titre d'encouragement ne peut excéder 1,000 francs, ni être inférieur à 200 francs.

Art. 26. Les propositions pour la répartition des médailles sont transmises au Ministre de l'intérieur, au plus tard, dans la première huitaine de l'ouverture de l'exposition. Il est statué sur ces propositions dans le délai de huit jours et les distinctions accordées sont immédiatement mentionnées au bas des œuvres qui en ont été l'objet.

CHAPITRE V.

DE L'EXPOSITION DES OBJETS.

Art. 27. Pendant la durée de l'exposition, il sera perçu un droit d'entrée d'un franc par personne.

Toutefois, ce prix sera fixé :

A 2 francs, les samedis;

A 50 centimes, les jeudis, pendant toute la journée, et les dimanches depuis 10 heures du matin jusqu'à 2 heures de relevée, à partir du 1^{er} septembre;

Et à 10 centimes, les dimanches, depuis 2 heures jusqu'à 6 heures de relevée, à partir du 1^{er} septembre.

L'entrée sera gratuite pendant les fêtes de septembre.

Les élèves des écoles publiques seront admis, sous la conduite et la surveillance de leurs maîtres, à visiter gratuitement l'exposition aux jours et heures qui seront déterminés ultérieurement par la commission directrice.

Art. 28. Il sera délivré des cartes permanentes au prix de dix francs. Outre l'accès de l'exposition, ces cartes donnent le droit d'assister à la cérémonie de l'ouverture de l'exposition.

Art. 29. Les artistes exposants et les membres de la commission directrice et des jurys reçoivent une carte d'entrée personnelle pour toute la durée de l'exposition.

Art. 30. Les cartes mentionnées aux deux articles précédents doivent porter la signature de l'intéressé. Comme moyen de contrôle, un registre, sur lequel les porteurs de ces cartes sont tenus de signer, sera déposé à l'entrée du salon.

Art. 31. A l'exception des personnes que leurs fonctions y appellent, nul ne peut être admis au salon avant l'ouverture.

Il ne sera permis aux artistes de vernir leurs tableaux ou de laver leurs ouvrages de sculpture que le jour même de l'ouverture du salon, depuis le lever du soleil jusqu'à la dernière demi-heure qui précède cette ouverture.

Art. 32. Nul objet ne peut être retiré avant la clôture de l'exposition.

Art. 33. Les artistes doivent enlever leurs ouvrages dans le délai de huit jours, à partir du jour de la clôture.

Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

Art. 34. La commission directrice prendra tous les soins nécessaires pour la conservation des ouvrages qui lui seront confiés; mais elle n'assume aucune responsabilité du chef des accidents qui pourraient survenir aux objets, soit à l'occasion de leur envoi ou de leur retour, soit pendant le temps qu'ils resteront déposés dans les locaux de l'exposition.

Dispositions diverses.

Art. 35. Les jurys de placement et des récompenses ne délibèrent que si les deux tiers de leurs membres sont présents.

En cas de partage des voix, toute proposition est rejetée.

Art. 36. Nul artiste, faisant partie de l'un des jurys, ne peut prendre part ni être présent aux délibérations ni aux votes qui le concernent.

Il est fait mention au procès-verbal de son abstention.

Art. 37. Les membres des jurys prennent l'engagement de garder le secret sur les opinions, les propositions et les votes de leurs collègues, ainsi que sur le résultat négatif du scrutin auquel donnerait lieu la proposition d'un achat, d'une récompense ou d'un encouragement.

Art. 38. Les artistes qui désirent se servir de l'intermédiaire de la commission directrice pour la vente de leurs œuvres font connaître le prix qu'ils en demandent.

Art. 39. Il est interdit de reproduire par le dessin ou autrement les objets exposés, sans avoir obtenu, au préalable, l'autorisation écrite de l'artiste exposant et du propriétaire de l'objet, si celui-ci n'appartient plus à l'artiste.

Art. 40. Les frais de l'exposition, y compris les achats d'objets exposés, seront couverts par les allocations du gouvernement et par les produits de l'exposition elle-même. Les dépenses sont soumises à l'approbation préalable du Ministre de l'intérieur, auquel il est également rendu compte de l'emploi des recettes.

Bruxelles, le 15 mai 1875.

DELCOUR.

ad 26

52

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]

AVIS.

EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS A BRUXELLES.

L'Exposition générale des Beaux-Arts de 1875 commencera le 15 août et se fermira irrévocablement le 15 octobre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivants, belges ou étrangers.

Les objets destinés à l'Exposition doivent être adressés à la Commission directrice de l'Exposition générale des Beaux-Arts, à Bruxelles. Ils seront accompagnés d'une notice contenant :

Le nom, prénoms, le lieu de naissance et le domicile de l'artiste, la mention des récompenses qu'il a obtenues; l'indication des Expositions triennales de Bruxelles où ses œuvres auraient été admises; enfin l'explication à insérer au catalogue.

Le nombre d'objets de même nature que chaque artiste est admis à envoyer à l'Exposition est limité à TROIS.

Seront considérés comme un seul ouvrage les miniatures, dessins, aquarelles, gravures, lithographies ou médailles réunis dans un même cadre.

Les ouvrages ayant des cadres de forme ronde ou ovale, ou à pans coupés, devront être ajustés dans des caisses de forme carrée.

La Commission directrice prend à sa charge les frais de transport sur tout le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour des œuvres qui lui sont adressées par chemin de fer (*petite vitesse, tarif n° 2*). Les colis expédiés de l'étranger devront donc être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Des démarches sont faites afin que les Compagnies des chemins de fer étrangers accordent, comme précédemment, une réduction de 50 pour cent sur les prix du tarif pour le transport (aller et retour) des ouvrages envoyés au Salon de Bruxelles.

Nul objet n'est reçu après le 15 juillet.

Un appendice du catalogue mentionnera les ouvrages de peinture et de sculpture exécutés, depuis l'Exposition dernière, dans les monuments publics du pays et qui, par la place fixe qu'ils occupent dans ces monuments, ne peuvent figurer au salon de Bruxelles.

Les artistes intéressés sont invités, en conséquence, à faire parvenir à la Commission directrice, avant le 15 juillet, l'indication des travaux de cette nature qu'ils désirent voir mentionner dans l'appendice.

Un jury, composé des membres de la Commission directrice et du jury de placement, procédera à l'admission des objets.

Sont admises à l'Exposition les œuvres des quatre genres indiqués ci-après :

- 1° Peinture, dessins, aquarelles, pastels, miniatures, émaux et porcelaines;
- 2° Sculpture, ciselure et gravure en médailles;
- 3° Gravure et lithographie;
- 4° Architecture.

Seront exclus de l'Exposition les tableaux, dessins, gravures ou lithographies dépourvus de cadre, ainsi que les objets qui auraient déjà figuré dans une exposition triennale à Bruxelles.

Les copies ne pourront être admises, sauf celles qui reproduiraient un ouvrage dans un genre différent, sur émail, sur porcelaine ou par le dessin.

Les ouvrages n'appartenant plus à l'artiste ne seront admis qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de celui-ci.

Nul objet ne pourra être retiré de l'Exposition avant le jour de la clôture.

Les artistes devront enlever leurs ouvrages dans le délai de huit jours, à partir du jour de la clôture.

Le Secrétaire,
V. STIENON.

Ils pourront désigner leur mandataire ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

La Commission directrice prendra tous les soins nécessaires pour la conservation des ouvrages qui lui seront confiés; mais elle n'assume aucune responsabilité du chef des accidents qui pourraient survenir aux objets, soit à l'occasion de leur envoi ou de leur retour, soit pendant le temps qu'ils resteront déposés dans les locaux de l'Exposition.

Le placement des objets sera confié à un jury spécial, nommé par les artistes belges ou domiciliés en Belgique qui envoient leurs œuvres au Salon de 1875, et qui ont été admis à prendre part à l'une des expositions triennales de Bruxelles. Il comprend onze membres, à savoir :

1° Quatre peintres, dont au moins deux peintres d'histoire, un sculpteur, un graveur et un architecte, à désigner exclusivement par les artistes habitant Bruxelles et les localités non comprises dans les trois provinces indiquées dans les deux paragraphes suivants :

2° Deux peintres, dont au moins un peintre d'histoire, et un sculpteur, à désigner exclusivement par les artistes habitant la province d'Anvers;

3° Un peintre à désigner exclusivement par les artistes habitant les provinces de Flandre occidentale et de Flandre orientale.

L'artiste belge domicilié à l'étranger sera admis à voter avec les exposants de la province dans laquelle il est né.

Ce jury est présidé par le Président de la Commission directrice et, à son défaut, par le Vice-Président de cette Commission, lesquels en font partie de droit.

Le bulletin contenant les noms des candidats, d'après la classification et la règle ci-dessus établies, sera placé dans une enveloppe spéciale, fermée et portant la signature de l'artiste, ainsi que son domicile. Ce bulletin devra accompagner la notice prémentionnée.

Les bulletins seront ouverts par la Commission directrice, dans une séance publique qui aura lieu le 17 juillet.

Les artistes qui auront obtenu le plus grand nombre de suffrages seront proclamés membres du jury de placement.

En cas de parité de voix, le plus âgé des candidats l'emportera.

L'artiste nommé, qui n'accepterait pas ses fonctions, sera remplacé par celui qui le suit dans l'ordre du nombre des voix, en ayant égard aux divisions et aux catégories prémentionnées.

Un troisième jury sera chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les récompenses et les encouragements.

Il est composé des membres du jury de placement, du Président et du Vice-Président de la Commission directrice et de quatre membres à désigner par le gouvernement.

Indépendamment des distinctions spéciales que le gouvernement sera dans le cas d'accorder et des acquisitions qu'il pourra faire, sera décerné des médailles de récompense en or aux artistes qui auront fait preuve du talent le plus distingué.

Le catalogue mentionnera les exposants qui, en envoyant leurs œuvres, auront exprimé l'intention de ne pas concourir pour l'obtention des médailles.

Les artistes qui désirent se servir de l'intermédiaire de la Commission pour la vente de leurs œuvres feront connaître le prix qu'ils en demandent.

Le Président de la Commission directrice,
de CANNART D'HAMALE.

Exposition Générale des Beaux-Arts de 1875. A BRUXELLES.

Nom et prénoms : _____

Lieu de naissance : _____

Domicile : _____

Médailles et récompenses obtenues : _____

Indication des Expositions triennales de Bruxelles _____

où l'artiste a eu des œuvres admises : _____

NOTICE DES OUVRAGES.

INDICATION
DU
PRIX DEMANDÉ
pour
CHACUN DES OUVRAGES
A VENDRE.

(Date) _____

(Signature) _____

notice, pour être valable, doit être signée par l'artiste.

Berlin, den 7. Juli

27⁵⁴
1875

1236, 37

Mund. 7/7
abg. 7/7

Seit der Sitzung am 28. Juni d. J. ist der Inhalt
der Königl. Akademie der Künste in Bezug
auf die Ausstellung-Commission zu Berlin
zu Ende der vorliegenden Ausstellung
gegangen, mit dem Auftrag dieselbe in Berlin
möglichst zu vertreten. Die angeforderten
Notizen sind nun für die
für die Vereinigten Künste
zu fordern zu gestellter Kunstwerke der
Mitglieder zu stellen.

Im Auftrag:

H. Damm.

O. F. Gruppe.

Gleichzeit

An den Vorstand der Vereinigten Künste
zu finden die von Prof. Loderitz.
zu finden die von Prof. Steiner.

Ed. acta

1269.

Pr. 3 14/4 75. fr. 75

28

2

K. K. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN.

AUFRUF

ZUR BESCHICKUNG DER

WIENER HISTORISCHEN KUNSTAUSSTELLUNG

VON

1876.

Die Wiener Akademie der bildenden Künste wird den festlichen Tag ihrer Uebersiedelung in das neue, durch kaiserliche Huld ihr angewiesene Gebäude durch eine sämtliche Fächer der bildenden und zeichnenden Künste umfassende **historische Kunstaussstellung** begehen, welche vom 15. October bis 31. December 1876 dauern und ein Gesamtbild von dem künstlerischen Wirken der Anstalt, von der Zeit ihrer Gründung unter Kaiser Leopold I. bis auf die Gegenwart, darbieten soll.

Wie alle Stätten höherer Bildung, so hat auch unsere Akademie nicht etwa in welt-abgeschlossener Isolirung, sondern im steten innigen Zusammenhange mit dem Cultur- und Geistesleben Oesterreichs von Anbeginn gestanden und sich fortentwickelt. Die Epochen der modernen Kunst in Oesterreich sind auch ihre Epochen; sei es nun, dass die tonangebenden Meister, die als Leiter oder Lehrer an ihrer Spitze standen, der Kunst für eine längere Zeit ihre Bahn anwiesen, sei es, dass neue Strömungen von aussen her in die akademischen Kreise eindringen, das Ueberkommene befruchtend oder umgestaltend: immer war es ein wechselseitiges Geben und Empfangen, das beiden Theilen Leben und Fortschritt verbürgte.

Die historische Ausstellung der Wiener Akademie darf daher für sich eine Bedeutung in Anspruch nehmen, welche über das Gebiet der Wirksamkeit dieser Anstalt als Hochschule der Kunst hinausreicht. Indem sie die Werke ihrer früheren und gegenwärtigen Mitglieder, ihrer Lehrer und Schüler, in sich vereinigt, wird sie zu einer Gesamtrepräsentation der österreichischen Kunst unseres und des vorigen Jahrhunderts, welche keine bedeutsame Richtung und Entwicklungsstufe unvertreten lassen wird. Zum ersten Male werden wir aus dieser Ausstellung einen geschichtlichen Ueberblick über die in Wien concentrirten Kunstbestrebungen Oesterreichs gewinnen und uns jener klärenden und erhebenden Wirkung erfreuen können, welche als der Segen solcher historischer Ausstellungen allbekannt und namentlich den Besuchern der ersten derartigen deutschen Gesamtausstellung in München vom Jahre 1858 in unauslöschlicher Erinnerung ist. Wenn der von uns unternommenen Ausstellung auch die reiche Mannigfaltigkeit der Schulen und Richtungen, welche das deutsche

5-2

Kunstleben der Gegenwart kennzeichnet, ihrer Natur nach abgehen wird, so hat sie dafür die zeitlich bedeutend weiter gesteckten Grenzen voraus. Und gerade dieser Punkt ist es, welcher unserer Ausstellung ein völlig neues und eigenthümliches Interesse verleihen wird. Während man bei den historischen Ausstellungen moderner Kunst bisher nur bis zu den Begründern derselben zu Carstens und seinen Zeitgenossen, zurückgegriffen hat, wollen wir deren Vorgänger, die Meister der Barock- und Rococo-Zeit, für deren Würdigung der Sinn wieder erwacht ist, mit in den Rahmen unserer Ausstellung hineinziehen. Wir zollen damit den Gründern unserer Anstalt den schuldigen Dankestribut; wir erfüllen die uns zunächst gestellte Aufgabe, den Entwicklungsgang der Wiener Akademie von ihren ersten Anfängen an zu repräsentiren; aber wir gewinnen damit zugleich den natürlichen, geschichtlichen Boden für die Betrachtung der Kunst der heutigen Zeit, und hegen die Ueberzeugung, dass die friedliche Zusammenstellung dessen, was einst sich bekämpfte, ebenso fruchtbringend sein werde für unser eigenes künstlerisches Schaffen, wie für die historische Erkenntniss der Vergangenheit.

Indem wir das Weitere den demnächst zu erlassenden speciellen Einladungen vorbehalten, legen wir hiermit die Ausstellung des Jahres 1876 nicht nur als eine Festfeier der Neubegründung unserer Hochschule, sondern zugleich als ein patriotisches Werk von weitgreifender Bedeutung für Oesterreich und seine Kunst allen Künstlern und Kunstfreunden warm an's Herz. Mögen sie uns durch ihre rege Betheiligung an dem grossen und schwierigen Unternehmen, durch Einsendung oder Nachweisung von Kunstwerken, welche in den Bereich unserer Ausstellung fallen, freundlichst unterstützen, damit das Gesamtbild des künstlerischen Schaffens in Oesterreich, das wir zu des Vaterlandes Ehre vor Aller Augen zu entrollen gesonnen sind, würdig werde der Fülle von Begabung und stets verjüngter schöpferischer Kraft, deren dieser Boden sich rühmen darf!

WIEN, 20. Juni 1875.

FÜR DIE AUSSTELLUNGS-COMMISSION

DER RECTOR:

EDUARD RITTER VON ENGERTH.

DRUCK VON FRIEDRICH WILHELM IN WIEN.

1876
Ministerium
Allerhöchsten, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

104 U IV

Berlin, den 14. Januar 1876

220^I

30

Der Kaiser erfüllt außer dem von der kaiserlichen Regierung
befehligen Kaiserlichen Hofrath durch Vermittelung des kaiserlichen
mädigen Ober- und zugehörigen Generalen des Regiments
für die alle drei Jahre in Madrid stattfindenden allgemeinen
Kunstausstellungen, deren erste im Monat April d. J. stattfand,
und werden soll, zur Kenntnissnahme und mit dem Kaiser
stellen, das etwa zur weiteren Vorbereitung der gedachten Ausstellungen
in Künstlerkreisen erforderlich sein sollte, alsbald zu veranlassen.

Für Aufträge

Weg

Der Kaiserliche Hofrath

1876

Der Kaiserliche Hofrath
der Künste

Gies

5-2

57
ad 31

REGLAMENTO
DE
EXPOSICIONES GENERALES

DE BELLAS ARTES,

aprobado por S. M.

EN 7 DE MAYO DE 1875.

EDICION OFICIAL.

MADRID:

Imp. del Col. Nacional de Sordo-mudos y de Ciegos,
calle de San Mateo, núm. 5.

1875.

44692/75

102-75

REGLAMENTO
DE
EXPOSICIONES GENERALES
DE BELLAS ARTES

aprobado por S. M.
EN 7 DE MAYO DE 1875.

EDICION OFICIAL.

MADRID:
Imprenta del Colegio Nacional de Sordo-mudos y de Ciegos,
calle de San Mateo, núm. 3.

1875.

October

1 April 76

REAL DECRETO.

Teniendo en consideracion las razones que Me ha expuesto mi Ministro de Fomento,
Vengo en decretar lo siguiente:

Artículo 1.º Queda aprobado el adjunto reglamento de Exposiciones generales de Bellas Artes.

Art. 2.º La primera Exposicion se celebrará en Madrid en el próximo mes de Octubre, (1) conforme á las prescripciones reglamentarias.

Art. 3.º El Gobierno consignará en el presupuesto correspondiente al ejercicio económico de 1875 á 76 y en los sucesivos las cantidades que crean necesarias para atender á los gastos que originen las Exposiciones. Podrá tambien el Gobierno adquirir, si lo juzga oportuno, las obras

(1) Por Real Orden fecha 17 de Junio publicada en la Gaceta de 23 del mismo se dispone, resolviendo una instancia de varios artistas, que la primera Exposicion de Bellas Artes se celebre en 1.º de Abril de 1876, y que las sucesivas se verifiquen en igual época del año correspondiente, entendiéndose rectificado en este sentido el artículo 1.º del Reglamento.

de los expositores que hayan obtenido premio, para lo cual incluirá además en una partida especial la cantidad que considere conveniente.

Art. 4.º Quedan derogadas las disposiciones de fecha anterior en cuanto se opongan á la ejecución de este decreto

Dado en Palacio á siete de Mayo de mil ochocientos setenta y cinco.—ALFONSO.—El Ministro de Fomento.—MANUEL DE OROVIO.

REGLAMENTO

DE

EXPOSICIONES GENERALES DE BELLAS ARTES.

CAPÍTULO PRIMERO.

DE LA CLASIFICACION DE LAS OBRAS.

Artículo 1.º La Exposicion pública de Bellas Artes se celebrará en Madrid cada tres años en el local destinado al efecto, inaugurándose en el mes de Abril y en el día que el Gobierno désigne de antemano.

Art. 2.º Podrán concurrir á estas Exposiciones los artistas españoles y extranjeros, sujetándose á las prescripciones de este reglamento, y teniendo todos igual derecho á los premios que en él se establecen.

Art. 3.º Se admitirán las obras que, reuniendo el mérito é importancia que el juicio del Jurado determine, pertenezcan á alguna de las Secciones y clases siguientes:

SECCION DE PINTURA.—Obras de pintura ejecu-

tadas por cualquiera de los procedimientos conocidos.—Vidrieras pintadas por medio del fuego.—Dibujos.—Litografías.—Grabados en talla dulce.—Idem al agua fuerte.

SECCION DE ESCULTURA.—Obras de Escultura en general.—Grabado en hueco.

SECCION DE ARQUITECTURA.—Proyectos de edificios de todas clases.—Reproducciones y estudios de restauracion de monumentos antiguos.—Modelos de Arquitectura.

SECCION GENERAL.—Todas aquellas obras que, no estando expresamente comprendidas en ninguna de las Secciones anteriores, sean consideradas por el Jurado dignas de figurar en la Exposicion por su mérito artístico.

Art. 4.º No serán admitidas:

- 1.º Las obras que hayan figurado en las anteriores Exposiciones Nacionales;
- 2.º Las pertenecientes á artistas que hayan fallecido, á no ser que su muerte hubiere acaecido despues de terminada la última Exposicion.
- 3.º Las copias, excepto aquellas que reproduzcan una obra en clase distinta; por ejemplo, el óleo en dibujo, en miniatura, en grabado etc.
- 4.º Los objetos que, requiriéndolo, se presenten sin marco de forma rectangular en su parte externa.
- 5.º Las obras anónimas.

CAPÍTULO II.

DE LA PRESENTACION DE LAS OBRAS.

Art. 5.º La presentacion y recepcion de las obras en las Exposiciones habrá de verificarse en el plazo improrogable de 10 dias; debiendo transcurrir otros 15 entre su término y el dia fijado para la inauguracion.

Art. 6.º Cada expositor podrá presentar un número ilimitado de obras en cada Seccion, no encerrando dentro de cada marco más que una, á no ser que á juicio del Jurado estén tan relacionadas entre si por la índole de su composicion que exijan ó al menos sea tolerable el agrupamiento.

Art. 7.º Los expositores, prévia la devolucion del recibo, retirarán sus obras dentro de los 15 dias siguientes á aquel en que termine la Exposicion. Cumplido este plazo, las obras que no hayan sido reclamadas por sus dueños quedarán depositadas en la Direccion general de Instruccion pública.

Art. 8.º Serán de cuenta de los expositores todos los gastos de embalaje, trasporte, conduccion etc. de sus obras hasta que se recojan, y desde que devuelvan el recibo oficial de las mismas. Sólo durante el período en que obre dicho recibo en poder de los interesados corresponden á la Ad-

ministracion los gastos que ocasionen, asi como su conservacion y custodia; pero de ningun modo es responsable de los casos fortuitos ó imprevistos.

Art. 9.º Entregada una obra, no podrá retirarse hasta la clausura de la Exposicion, quedando prohibida la reproduccion de ninguno de los objetos expuestos sin autorizacion escrita de su dueño.

Art. 10. Los expositores entregarán sus obras por sí mismos ó por medio de sus representantes autorizados con documento firmado que les acredite como tales. Entregarán al propio tiempo una noticia, tambien firmada, que contendrá su nombre y apellido, el lugar de su nacimiento, los nombres de sus Maestros, nota exacta de los premios obtenidos en las Exposiciones anteriores, señas detalladas de su domicilio, y del de su representante si el expositor no residiere en Madrid, y título y breve descripcion, si así le conviniera, de la obra ú obras presentadas, con expresion de las medidas de ancho y alto en los cuadros, y de profundidad en las obras que lo requieran. Podrán indicarse tambien en estas noticias las obras que desde la última Exposicion hubiese ejecutado el expositor en monumentos públicos, y que por el lugar fijo que ocupen en ellos no sean susceptibles de figurar en la Exposicion.

Los expositores podrán dejar en la Secretaría del

Jurado una nota del precio en que valúan sus obras.

Art. 11. Al entregar su obra, y cumplidas las prescripciones de los dos artículos precedentes, se dará á cada expositor un recibo talonario numerado, y una tarjeta personal intrasmisible que le dé á conocer como tal y le autorice para entrar libremente en la Exposicion durante el tiempo que permanezca abierta, así como tambien el día de la eleccion de Jurados y el que se fije ántes de la apertura para barnizar los cuadros, lavar las esculturas etc.

CAPÍTULO III.

DEL JURADO.

Art. 12. El Jurado de las Exposiciones constará de 20 individuos, y serán Vocales natos del mismo el Director general de Instruccion pública, Presidente; el Director de la Academia de San Fernando, Vicepresidente; los Presidentes de las Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura de la referida Academia; el Director de la Escuela de Pintura de Madrid, el Director del Museo Nacional establecido en el Prado, el Director de la Escuela de Arquitectura, y el Oficial del Negociado de Bellas Artes en el Ministerio de Fomento, que hará las veces de Secretario.

Art. 13. Los expositores elegirán por sufragio directo cuatro Vocales más por la Pintura y el grabado en talla dulce, cuatro por la Escultura y grabado en hueco, y tres por la Arquitectura, verificándose la votación ante los Jurados natos, que se distribuirán por el Presidente tres á cada una de estas Secciones.

Art. 14. Terminado el plazo para la presentación de obras, se constituirán en junta provisional los Jurados natos en el local que se designe al efecto, previa convocación de los expositores; se dará lectura por el Secretario al cap. 3.º de este reglamento, y se procederá á la votación de los Jurados, votando cada expositor los candidatos que prefiera en la Sección á que correspondan, presentando la tarjeta que acredite su derecho.

Los expositores que lo sean en más de una Sección podrán votar candidatos en todas á las que pertenezcan sus obras.

Art. 15. Serán proclamados Jurados los que obtengan mayoría absoluta de votos en cada una de las tres Secciones.

Art. 16. Si alguno de los Jurados renunciase el cargo, ó si siendo expositor no renunciare el concurrir á los premios, le sustituirá el que le siga en número de votos en su Sección: en caso de igualdad de votos, será preferido el que hubiere sido Jurado en Exposiciones anteriores, y en igualdad de circunstancias el de mayor edad.

Art. 17. Proclamado el Jurado, se comunicará en el mismo día su nombramiento á cada uno de los elegidos, citándoles para el siguiente: en este quedará constituido el Jurado y sus tres Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura, cada una de las cuales elegirá su Presidente y Secretario.

Art. 18. El Jurado en pleno no podrá constituirse en sesión á no ser convocado por su Presidente.

Art. 19. Las atribuciones del Jurado se referirán á los puntos de la admisión de obras y su colocación, así como á la propuesta de premios en la forma que más adelante se determina.

CAPÍTULO IV.

DE LA ADMISION DE OBRAS.

Art. 20. La admisión de las obras y su colocación corresponde á cada una de las Secciones en que se divide el Jurado.

Art. 21. La admisión de obras se decidirá en cada Sección por mayoría de votos, siendo decisivo el del Presidente en los casos de empate.

Las obras de los que sean Académicos de San Fernando ó de los que hayan obtenido premios primeros en Exposiciones anteriores se admitirán sin examen.

*de admisión a San Fernando
por jurado reglamento*

Se avisará inmediatamente á los artistas cuyas obras no hayan sido admitidas.

Art. 22. En el local de la Exposicion habrá una sala destinada á las obras que no hayan sido admitidas por el Jurado, y cuyos autores deseen exponerlas al público, los cuales por sí ó por medio de sus representantes decidirán en el término de 24 horas, contadas desde el momento en que reciban el aviso, si optan por exponerlas ó por retirarlas: debiendo en este último caso efectuarlo en el acto, previa la devolucion del recibo. Los que deseen exponerlas nombrarán una comision compuesta de tres individuos, que cuidará de su colocacion en la expresada sala bajo la inspeccion del Secretario del Jurado.

Art. 23. Cada Seccion por su parte, así como la Comision de artistas no admitidos, dispondrán la colocacion de las obras que les correspondan, cuya operacion deberá quedar terminada con dos dias de anterioridad al de la inauguracion.

Art. 24. El Secretario del Jurado cuidará de que para dicho dia esté impreso el catálogo de la Exposicion, á cuyo frente se insertará la lista de los Jurados.

El catálogo se dividirá en tres Secciones.

- 1.ª Pintura en sus diversas clases, dibujo, litografía y grabado en láminas.
- 2.ª Escultura y grabado en hueco.
- 3.ª Arquitectura.

Dentro de cada una de ellas se seguirá el orden alfabético de apellidos, insertándose las noticias suministradas por los expositores.

CAPÍTULO V.

DE LOS PREMIOS.

Art. 25. Las propuestas de premios corresponden al Jurado en pleno.

Art. 26. Habrá 24 premios de tres clases: cuatro primeros, cuatro segundos y cuatro terceros para la Seccion de Pintura; dos primeros, dos segundos y dos terceros para la de Escultura y grabado en hueco: uno primero, uno segundo y otro tercero para la de Arquitectura; y uno primero, uno segundo y otro tercero para el grabado en láminas.

Art. 27. Los premios consistirán:

1.º En un diploma.

2.º En una medalla de oro para los de primera clase, de plata para los de segunda y de bronce para los de tercera.

Los premios sobrantes en una Seccion por falta de obras, ó porque las presentadas no hayan sido juzgadas dignas de obtenerlos, no podrán en ningun caso aplicarse á las otras Secciones.

Art. 28. Quedan absolutamente prohibidas las consideraciones, menciones honoríficas y toda

24 premios

= 3 2 1

4 - N. 1

4 - 2

4 - 3

2 - N. 1

2 - 2

3

1 - N. 1

1 - 2

1 - 3

1 - 1

1 - 2

1 - 3

recomendacion de cualquier género fuera de los 24 premios que se establecen por este reglamento.

Art. 29. Cada Seccion hará su propuesta parcial al Jurado en pleno, y este acordará en votacion pública las obras dignas de premio en la Seccion de Pintura, sin distincion de clases ni géneros, en la Escultura y en la de Arquitectura, cuyas obras nunca podrán exceder del número de los premios establecidos en este reglamento: si resultase empate en las votaciones, decidirá la suerte.

Art. 30. Antes de trascurrir los 15 dias primeros de la Exposicion, el Jurado elevará al Gobierno su propuesta de premios.

Art. 31. Durante los 15 últimos dias de la Exposicion se colocará en las obras premiadas un tarjeton que indique el premio obtenido por cada una.

Art. 32. Las obras de los expositores que sean á la vez Vocales del Jurado no podrán optar á premio, y así se expresará en un tarjeton fijo en las mismas.

Art. 33. Los artistas que en una ó más Exposiciones hubieren ya obtenido dos premios de primera clase por la misma ó por diversas Secciones, y fueren considerados dignos de obtener otro premio de igual clase, serán propuestos por el Jurado para la cruz de Carlos III. A los que se encuentren en este caso y tengan ya la cruz de Caballero de

may 1 de 2 *recomendacion*
del Jurado R. III

esta Orden se les propondrá para una Encomienda ordinaria y si ya la tuvieren para una de número.

Art. 34. Habrá un premio extraordinario de honor; que consistirá en un diploma especial, en la adquisicion de la obra, previa tasacion del Jurado, y la Encomienda ordinaria de Carlos III, ó la de número si ya tuviera esta distincion el premiado.

Art. 35. El Jurado decidirá en votacion pública si há lugar ó no á la adjudicacion del premio de honor; y si se acordare afirmativamente por mayoría absoluta de votos, se procederá en la misma forma á votar la obra que lo merezca y su tasacion.

Madrid 7 de Mayo de 1875. = Aprobado por S. M. = OROVIO.

1 Francisco Siglone
Ordoñez de Madrid

8/4 76

Nr. 1152^I

58
32

K. K. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN.

Die Wiener Akademie der bildenden Künste wird bekanntlich den festlichen Tag der Eröffnung ihres Neubaus am Schillerplatze durch eine **historische Kunst-Ausstellung** begehen, welche ein Bild der Kunstleistungen der Akademie und der Wiener Kunst von der Zeit der Gründung jener Anstalt durch Kaiser Leopold I. bis auf die Gegenwart darbieten soll.

Die ursprünglich auf den 15. October 1876 anberaumte feierliche Eröffnung des Neubaus und somit auch der Beginn der zwei Monate dauernden Ausstellung müssen aus zwingenden Gründen, mit Zustimmung des k. k. Unterrichts-Ministeriums, auf den 15. März 1877 verschoben werden.

Indem wir uns beehren, hievon allen Denjenigen, welche diesem Unternehmen ihre freundliche Theilnahme geschenkt haben, die geziemende Mittheilung zu machen, sprechen wir die Hoffnung aus, dass diese Verschiebung, weit entfernt die Ausstellung zu schädigen, vielmehr geeignet sein werde, den Vorbereitungen zu Gute zu kommen und den Glanz der Repräsentation österreichischer Kunst noch zu erhöhen.

WIEN, im März 1876.

FÜR DIE AUSSTELLUNGS-COMMISSION

DER RECTOR:

EDUARD RITTER VON ENGERTH.

5-2
5-3

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 29^{ten} Juni 1846

1765^a.

d. 96. M. E. 3716

Die Königl. Preuss. Akademie überreicht auf beifolgender Ab-
schrift einer an den Herrn Minister der außerordentlichen Angelegenheiten
gerichteten mit beigefügten Note der Königl. Langeverordneten Gesamtheit
hier selbst vom 11. d. Mts., betreffend Vergünstigungen für den Eintritt von
Kontinenden und Töchtern öffentlicher Anstalten in die hiesige
Königl. Preuss. Akademie zu München, zur Berücksichtigung mit
weiterer Veranlassung.

Im Auftrage.

Greiff

An
die Königl. Preuss. Akademie
der Wissenschaften
zu München

Leipzig, den 11. Juni 1846

Der Directorium der Königl. und Königl. Generte.
Anstalt in München hat beschlossen die zum jederzeitigen Eintritt
in dieselbe berechneten Reisen. Karten mit uns an die Universitäten
höherer Bildung. Anfallen um die Hälfte des Preises, d. i. um 10 und 5 Mk.
für die Person / je nach der Länge, für welche die Karten angesetzt sind
abzulassen, sondern auch an solche Schulen anderer öffentlicher Unterricht. An-
stalten, die von den betreffenden Behörden oder Schulverwaltungen für diese
Vergünstigung besonders würdig befunden werden mit einer Legation
hierfür versehen sind.

Diese Ermäßigung soll den bezeichneten Kategorien in allen die Anstalt
beisitzenden Schulen zu Gute kommen und hat der Directorium deshalb die
Bitte gestellt, die betr. Regierungen von dem erwähnten Befehl in Kennt-
nis zu setzen.

In Folge dessen hat der unterzeichnete Königl. Legations-
rat Gesandter und bevollmächtigter Minister den Auftrag erhalten, von die-
ser im Interesse einer möglichsten Nutzbenutzung der Anstalt getroffe-
nen Massnahmen der Königl. Preussischen Regierung Kenntniss zu ge-
ben und ferner das Gesuch zu bringen, die fraglichen Anordnungen
des Directoriums der Anstalt den Vorständen der hierbei in Betracht
kommenden Anstalten bekannt geben zu wollen. gg.

gg. Hof. von Terglas
K. Legation Herr von Bülow.

KÖNIGLICHE GESELLSCHAFT
zur Beförderung
der
Schönen Künste
IN GENT.

34
Gent, in Belgien, den 26. Mai 1871.

Geehrter Herr,

Wir beehren uns Ihnen hiermit das Programm der grossen dreijährigen Kunstausstellung zuzusenden, die am 10 September dieses Jahres eröffnet wird. Im Namen der Königl. Gesellschaft zur Beförderung der Schönen Künste, welche von der Regierung beauftragt ist, diese Kunstausstellung an zu ordnen, erlauben wir uns, Sie höflichst einzuladen, unsern Salon mit einigen Ihrer Kunstwerke zu beehren.

Die letzte Ausstellung, durch unsere Gesellschaft eingerichtet, vereinigte 1,100 Gemälde, von welchen 151 verkauft wurden durch Vermittlung der Direction. Die bei der Kunstausstellung von 1868 in Händen der Künstler bezahlte Summe belief sich auf 157,755 Fr.

Die Regierung sowie die Stadt, im Interesse der Schönen Künste, erwarben käuflich verschiedene Gemälde der Ausstellung für ihre Museen, um dadurch die Künstler zu begünstigen.

Die Gesellschaft behält sich die Zuerkennung einer goldene Ehren-Medaille vor an einen oder verschiedene Künstler, deren Werke am meisten zu dem Glanze des Salons beigetragen haben.

Zur Garantie einer völlig unpartheiischen Placirung der Gemälde, werden zwei Abgeordneten von Brüssel und zwei von Antwerpen beigezogen. Es ist den Herrn Künstlern erlaubt einen Abgeordneten ihrer Nationalität bei zu fügen. Die Commission hat desshalb keine Entschädigung zu bezahlen.

Die Königl. Gartenbau-Gesellschaft stellt ihr prächtiges Gebäude von neuem zu unserer Verfügung und somit können beinahe alle Gemälde an der Wand angebracht und gleich gut beleuchtet werden.

5-2

Um Sie die Ausdehnung des Gebäudes und das Beleuchtungs-System beurtheilen zu lassen, senden wir hierbei einen allgemeinen Plan und eine perspectivische Ansicht der Hauptsäle.

Die Gesellschaft übernimmt die Her- und Rückfracht, auch die Kosten des Abholens und Zurückbringens bis zur Wohnung für die Werke derjenigen Künstler, welche diese Einladung empfangen und ihre Einsendungen gefälligst vor dem 20 Augusti uns avisiren wollen.

Um einen Theil der Kosten zu decken, und die Centralkasse für Künstler zu bevorthen, wird die Gesellschaft 5 % vom Werth der während der Ausstellung verkauften Kunstwerke erheben.

Genehmigen Sie, geehrter Herr, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Secretär,
FERD. VANDERHAEGHEN.

Der Präsident,
H. ROLIN.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Die Eröffnung der Ausstellung findet den 10^{ten} September 1871 im neuen speciell für Ausstellungen gebauten Saale des Casino Statt.

Alle Kunstwerke *lebender Künstler*, als Gemälde, Bildhauereien, Baurisse, Kupferstiche, Lithographien, Bleistift — Zeichnungen, Aquarellen und so weiter werden angenommen.

Gemalte Kopien nach Gemälden, oder Zeichnungen nach Abdrücken, werden nicht angenommen, wenn nicht besondere Gründe zur Ausnahme vorliegen. Jeder Gegenstand, welcher nicht von dem Autor eingesandt wird, kan nur angenommen werden, wenn der Sendung eine schriftliche Ermächtigung von diesem beigefügt ist.

Die Herrn Künstler, welche unsere Ausstellung mit ihren Werken beehren wollen, sind gebeten, uns davon gefälligst durch ein an den Secretär zu adressirendes frankirtes Schreiben in Kenntniss zu setzen, in welchem zugleich Name und Wohnort des Künstlers, Zahl, Grösse und Gegenstand der einzusendenden Kunstwerke, genauester Preis, und die in den Catalog zu setzenden Erläuterungen zu verzeichnen sind.

Die Herrn Künstler, welche ihre Produkte zu verkaufen wünschen, müssen Sorge tragen, den Herrn Secretär davon zu benachrichtigen, um diesen in Stand zu setzen, die Fragen ohne weiteren Briefwechsel zu beantworten.

Alle Briefe müssen an den Secretär der Gesellschaft adressirt werden.

Alle zur Ausstellung bestimmte Gegenstände müssen vor dem 26^{ten} August im Ausstellungslokale angelangt sein; später ankommende können nicht angenommen werden.

Erstere sind zu adressiren :

« A la Commission directrice de l'Exposition nationale des Beaux-Arts à Gand (au Casino). »

Die Commission übernimmt die Her- und Zurücksendungskosten bis zum Orte ihrer Bestimmung, vorausgesetzt dass dieselben per Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht, nicht als Eilgut, verladen sind.

Sie wird für deren Aus- und Einpackung, Aufsicht und Erhaltung Sorge tragen, ohne jedoch für Unglücksfälle die Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Alle Gegenstände müssen bis zum Schlusse der Ausstellung, welche auf den 29^{ten} October festgesetzt ist, im Ausstellungs-Local verbleiben.

Die Künstler, welche ihre Werke zur Verloosung an die Commission verkaufen, haben das Recht dieselben bis zum Schlusse der Ausstellung anderen Käufern zu überlassen; die Commission wird über den ihr gestellten Preis die strengste Verschwiegenheit beobachten.

Die ausstellenden Künstler und die Subscriberen der Gesellschaft erhalten eine persönliche freie Eintrittskarte für die Dauer der Ausstellung.

Der Secretär,
F. VANDERHAEGHEN.

13/47.

183²

35

63

EINLADUNG

zur

Theilnahme an der allgemeinen Schweizerischen Kunstausstellung

im Jahre 1877.

— 1877 —

Dieselbe wird unter den zum Turnus gehörenden Städten abgehalten wie folgt:

Basel	vom 12. April	bis 12. Mai;
St. Gallen	" 18. Mai	" 10. Juni;
Zürich	" 16. Juni	" 10. Juli;
Glarus	" 16. Juli	" 1. August;
Constanz	" 7. August	" 20. August;
Schaffhausen	" 26. August	" 15. September;
Winterthur	" 21. September	" 14. October.

Die Einsendungen sind bis **spätestens Ende März**

an das Comité der schweizerischen Kunst-Ausstellung in Basel

zu machen.

Für Sendungen vom Auslande her muss im Frachtbrief, sowie in den Zolldeclarationen, das Verlangen eines Freipasses für zollfreien Eintritt in die Schweiz deutlich angegeben sein. **Bei Nichterfüllung dieser Formalität hat der Versender den Ein- und den Ausfuhrzoll selbst zu bezahlen.**

Alle Künstler des In- und Auslandes sind eingeladen, ihre für diese Ausstellung sich eignenden Arbeiten einzusenden und es werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass neben den gewöhnlich nicht unbedeutenden Ankäufen von Gemälden durch Private und Vereine, alljährlich noch ein Beitrag des Bundes zum Ankauf bedeutenderer Kunstwerke verwendet wird. Die Verfügung darüber steht für das Jahr 1877 dem Kunstverein Schaffhausen zu.

Bedingungen.

A. Es werden nur Originalarbeiten von lebenden Künstlern aufgenommen, blosse Copien, anstössige oder unbedeutende Gegenstände werden abgewiesen. Die Sektionen sollen überhaupt mit der Aufnahme der Bilder streng verfahren, und jeder Ausstellungsort hat das Recht, Gegenstände, die ihm des künstlerischen Werthes zu ermangeln scheinen, abzuweisen.

Kunstwerke, welche vor Beendigung eines Turnus zurückgezogen werden, dürfen im weiteren Verlaufe desselben nicht wieder Aufnahme finden.

B. In Betreff der Verpackung ist Folgendes zu beobachten:

- Es soll jedes Gemälde mit dem Rahmen in der Kiste festgeschraubt werden und es soll die Kiste den Rahmen genau umfassen. Allen Schaden, welcher aus mangelhafter Verpackung entsteht, wie z. B. Zerbrechen von Gläsern etc., trägt der Versender. Ganz defecte Kisten können auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.
- Der vordere Rand der Kiste soll schwarz angestrichen oder mit dunklem Papier überzogen sein.
- Der Deckel soll mit Kopfschrauben und nicht mit Nägeln befestigt sein.
- Es dürfen in einer Kiste nicht mehrere Bilder verpackt sein.
- Bei der Zusendung ist inwendig am Deckel die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und des Preises in Franken, der Name des Künstlers und dessen vollständige Adresse, eventuell der Ort der Zurücksendung anzubringen. Dagegen sollen weder auf dem Bild noch auf dem Rahmen Aufschriften oder Preiszettelchen angebracht werden. **Sendungen ohne Werthangabe bleiben in der Auskuranz unberücksichtigt.**

f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeklaration zu sorgen, wie oben angedeutet. Im Frachtbriefe ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und die Sendung zu adressiren:

*An das Comité der Schweizerischen Kunstausstellung in N.
Zur Freipassabfertigung an der Grenze.*

g) Kunstgegenstände, welche der Ausstellung von andern Personen als den Künstlern selbst zugesandt werden, sollen mit einer von diesen letztern unterzeichneten Erklärung, dass sie das Ausstellen ihrer Werke genehmigen, versehen sein.

C. Die Künstler geniessen Portofreiheit für Hin- und Rückfracht in einem Rayon von 100 Stunden für ein Gewichtsmaximum von 100 Kilogramm bei Versendung der Gegenstände in **ordinärer** Fracht. Bei Versendung in **Ellfracht** trägt der Versender die Hälfte der Kosten. Die Rücksendung vor beendigtem Turnus, auf Verlangen des Künstlers, geschieht auf dessen Kosten, ebenso auch die Rücksendung zurückgewiesener Bilder.

Die Aufnahme von Bildern nach Eröffnung der Ausstellung kann von der betreffenden Sektion verweigert werden.

Die Kosten für Kunstgegenstände, welche vom Auslande her **nach** dem bestimmten Termin zur Ausstellung eintreffen, soll der Künstler tragen.

D. Für die verkauften Kunstgegenstände wird eine Provision von 5% vom Verkaufspreis abgezogen.

E. Die Kunstgegenstände werden für die Zeit ihrer Ausstellung in den Ausstellungslokalen und für den Transport von einem Ausstellungsorte zum andern gegen Feuer- und Transportschaden versichert; die von auswärts kommenden vom Momente an, wo sie auf Schweizerboden, respektive zur Ausstellung nach Constanz kommen. Für Abschluss der bezüglichen Versicherungsverträge sorgt das Geschäftscomité. Dagegen übernimmt der schweizerische Kunstverein keine bestimmte Garantie gegen anderweitige Beschädigungen in den Ausstellungslokalen. Dabei gilt immerhin als selbstverständlich, dass während der Ausstellung, sowie bei der Placirung und Verpackung der Sendungen von den Vereinen die grösste Sorgfalt beobachtet werde.

F. Bei den in die Verloosung gewählten Bildern werden vorläufig die Vereine Eigenthümer und übernehmen die Gefahr, sobald die Anschaffung definitiv beschlossen ist.

G. Die Sektion, welche die Ausstellung eröffnet, und jede nachfolgende, schiekt den Künstlern einen Empfangschein über die eingesandten Gegenstände als Bestätigung der Ankunft.

H. Die Preise der Gegenstände werden im Katalog angegeben, insofern der Künstler nicht das Gegentheil wünscht. Für diesen Fall gibt ein Zeichen im Katalog an, dass sie verkäuflich sind und ist hiefür ein besonderes Buch zu führen.

I. Alle auf die Ausstellung bezüglichen Reklamationen sollen vor Ende des Jahres derjenigen Section zugestellt werden, welche die Ausstellung beschliesst. Zwei Monate nach erfolgter Rücksendung eingehende Ansprüche brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

In Erwartung zahlreicher, gediegener Zusendungen von Seite der Künstler erlässt gegenwärtige Einladung

Zürich, im December 1876.

Namens des allgemeinen Schweizerischen Kunstvereins:

Das Geschäfts-Comité.

29/1/77

324^E

Verbindung für Historische Kunst, Geschäftsführer Schulrath Fock

Langensalza, den 24^{ten} Januar 1877

An

der Hochlöblichen Direction der Königl. Bibliothek in
Berlin

wirft die vorliegende Bitte, gütigst der Hochlöblichen
Bibliothek des Königl. Hofes in Berlin zu sehen
daß die vorliegende Schrift-Kaufsumme der Verbindung für
historische Kunst im December d. J. in Berlin abgefallen
sein wird. Der Kaufpreis der Schriften ist für
und Kaufsalon in Berlin fort zum besten von
historischen Büchern in der mit dieser Kaufsumme
statt findenden Liquidation beizubringen

Dr. phil. Dr. phil. Dr. phil.

zur Disposition gestellt

Wird über die Zeit und den Ort der Abnahme im Juli mittheilt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1. Der Vorstand des Vereins der Hochlöblichen Direction

der hiesigen Bibliothek soll
in Folge der Abnahme
Abgabe von der vorliegenden
Mittheilung abgeben.

2. Zu den Akten.

Dr. phil. Dr. phil.

[Signature]

[Signature]
Löff

23-1

30/77

352^I

65

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

Berlin, den 26^{ten} Januar 1877.

145

S. 96: H. 241

Der Punkt erfüllt beifolgende S. Albinen bei den
deutschen Jurz. Mitgliedern, Professor H. Vogel über Hygiene,
sowie auf der Hygienischen Weltausstellung in Stuttgart zu
nicht zur Verhandlung kommen.

Im Auftrag.

H. J.

An den Prof. Steffek zur Mittheilung
für den Verein Berliner Künstler
3 Exemplare gesandt

1 Exemplar zu den Akten
1 — zur Bibliothek
die übrigen an die Druckerei
Berlin d. 9/2 77 H. J.

An
den Punkt der Königl. Akademie
der Künste

Im Auftrag
Partien für die bildende Kunst

23-12

P. J.

66
92145

Besondere Beilage

zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.
Nr. 1 vom 6. Januar 1877.

Inhalt: Chronik des Deutschen Reiches. — Berichte der deutschen Preisrichter an die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia IX. Die Photographie und Chromolithographie auf der Philadelphia-Weltausstellung. Von H. Vogel. — Die Reform der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen 1872–1876. I.

Chronik des Deutschen Reiches.

4. November. Der Königlich bayerische Geheime Haus- und Staatsarchivar, Geheimer Hofrath Dr. v. Söttl, wird auf ein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und an seiner Stelle der Ehrenprofessor der Universität München und Reichsarchivar Dr. Ludwig Rödiger ernannt.
— Schneesturm an der Ostseeküste. Schiffsunfälle.
7. November. Der Provinzialrath der Provinz Preußen konstituiert sich in Königsberg und beginnt seine amtliche Thätigkeit.
8. November. Die außerordentliche Landessynode für das Herzogthum Anhalt tritt in Dessau zusammen.
9. November. Der Professor der klassischen Philologie an der Universität Leipzig, Königlich preussischer Geheimer Regierungsrath und Königlich sächsischer Geheimer Rath, Dr. Friedrich Ritschl, stirbt.
10. November. Der durch seine Ernennung zum badi- schen Justiz-Minister des Mandats zum Reichstage verlustig gegangene Reichstags-Abgeordnete Grimm wird im 13. badi- schen Reichstags-Wahlkreise wiedergewählt.
11. November. Die sächsische evangelisch-lutherische Lan- dessynode wird geschlossen.
— Der General der Infanterie von Schmidt, Gouver- neur von Metz, stirbt.
13. November. Der deutsche Botschafter in Konstanti- nopol, Frhr. v. Werther, überreicht dem Sultan Abdul Hamid II. ein neues Beglaubigungsschreiben.

Berichte der deutschen Preisrichter an die Reichs- kommission für die Weltausstellung in Philadelphia.

(Vgl. Beil. Nr. 53 vom 30. Dezember 1876.)

IX.

Die Photographie und Chromolithographie auf der Philadelphia-Weltausstellung.

Von H. Vogel.

1. Photographien und photographische Druck- verfahren.

Die Philadelphia-Weltausstellung zeichnet sich vor anderen Weltausstellungen dadurch aus, daß sie den Photographien und photographischen Bedarfsartikeln eine besonders errichtete Halle angewiesen hatte. In Folge dessen bildeten die gedachten Ausstellungsgegenstände ein selbstständiges, harmonisch abge- schlossenes, übersichtliches Ganzes, dessen Eindruck ein höchst vortheilhafter war.

Leider erwies sich jedoch die „photographic hall“ als zu klein, um alle einschlägigen Objekte aufzunehmen, und waren daher verschiedene Länder genöthigt, ihre photographischen Ausstellungsstücke im Hauptgebäude oder in der Kunsthalle oder in besonderen Pavillons unterzubringen. Nur die photo- graphischen Produkte Amerikas, Englands, Deutschlands, Frankreichs, Oesterreichs, Belgiens und Rußlands fanden in der photographic hall Platz.

Einige Aussteller dieser Länder hatten es jedoch vorge- legen, ihre Objekte in der Abtheilung für Buchhandel oder graphische Künste auszustellen und sich dadurch in die nach- theilige Lage versetzt, daß ihre Stücke theils nicht gefunden, theils nicht genügend gewürdigt wurden; durch diesen Umstand wurde die gute Absicht der Erbauer der Halle (sie wurde aus freiwilligen Beiträgen amerikanischer Photographen errichtet) um Theil vereitelt.

Dennoch war der Anblick der Halle ein vortrefflicher; Amerika hatte selbstverständlich großartig und glanzvoll expo- nirt; die übrigen Länder waren nur unvollständig vertreten, am reichlichsten von allen England und Deutschland, am schwächsten Frankreich.

So brillant aber auch der Anblick der Halle war, so wenig vollständig war das Bild, welches sie von der Leistungsfähig- keit der modernen Photographie gewährte, ja sie lieferte trotz reichlicher Beschickung nicht einmal ein richtiges Bild von den photographischen Leistungen Amerikas. Nichts ist ungerech-

fertiger, als aus einer Industrieausstellung, und sei sie noch so reichlich beschrift, Schlüsse ziehen zu wollen auf die Industrie eines Landes. So auch hier. Vergeblich suchte man nach einer einzigen der vielen trefflichen Sonnenhintergrund-Auf- nahmen, welche in Amerika gefertigt worden sind, vergeblich nach den Stern- und Spektralphotographien Kuthers und Drapers in New-York, vergeblich nach einem Bilde des Venus- durchgangs, der vor zwei Jahren mehr als 500 Photographen beschäftigte.

Die großartige und glänzende photographische Ausstellung vertrat im Wesentlichen nur drei Branchen der Photographie, das Porträtsfach, Landschaftsfach und Reproduktionsfach, im Wesentlichen nur einen Prozeß, den Silber- kopirprozeß. Der Pigmentdruck zeigte sich nur sporadisch, die Heliographie in sehr ungenügender Weise; die ersten Aussteller in diesem Gebiet: die Königl. Staatsdruckerei in Berlin, das militärgeographische Institut in Wien und die Kaiserliche Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere in St. Petersburg hatten sich fern gehalten. Photolithographie war beinahe nur von Seiten der Amerikaner beschrift, Licht- druck beinahe nur von Seiten der Deutschen. Von den großartigen europäischen Leistungen im Kartenwesen sah man fast gar nichts, die ausgestellten eingebrannten Photo- graphien auf Porzellan waren geradezu erbärmlich; kurzum, trotz vieles Schönen waren ganze hochbedeutende Gebiete der Photographie unvertreten.

Auf der anderen Seite gewährten die ausgestellten Stücke keineswegs immer ein richtiges Bild von den Leistungen der Aussteller. Man liebt es jetzt auf Weltausstellungen, statt des wirklichen Fabrikats herausgeputzte, oft extra angefertigte effektmachende Artikel auszustellen, welche von den Durch- schnittsleistungen des Urhebers ein falsches übertriebenes Bild geben. Deutsche Aussteller, welche meist ihre wirklichen an- spruchslosen aber guten Fabrikate auslegten, versielen dafür einer rücksichtslosen Kritik.

Es ist richtig, daß die deutsche Abtheilung im Main- building im Vergleich zur angrenzenden englischen, amerikanischen und österreichischen höchst unscheinbar aussah. Kein Wunder daher, daß sie bei flüchtiger Musterung einen ungünstigen Eindruck machte. Ich selbst habe nach dem ersten Eindruck dieser Ausstellung ungünstig darüber geurtheilt. Ich nehme dieses Urtheil hiermit öffentlich zurück, nachdem ich bei genauerem Studium der unscheinbaren deutschen Abthei- lung erkannt habe, daß diese sehr viel Gutes, ja sogar Vor- treffliches enthielt, welches trotz aller Unscheinbarkeit die glanz- voll ausgeputzten gleichartigen Artikel anderer Länder in zahl- reichen Fällen weit übertrug.

Herr Professor v. Wagner, Juror für chemische Produkte, hat bereits darauf hingewiesen, daß Deutschland in seinem Fache ganz vorzüglich vertreten war. Herr Dr. Weigert, ebenfalls Juror, beweist dasselbe für die Textilindustrie, Herr Berggrath Wedding erklärt die Ausstellung des deutschen Eisenhüttenwesens zwar für klein, aber für „durchaus würdig“. Verschiedene deutsche Hüttenprodukte standen, wie er sagt, un- erreicht in der Ausstellung da! Ähnlich äußert sich über diese Ausstellungsstücke Herr Geheimrath Neuleaux*). Ich bin in der glücklichen Lage, mich dem Genannten an- schließen zu können. Die deutsche Photographie war zwar nicht vollständig, aber würdig und gut vertreten und das Gleiche gilt für die Ausstellung photographischer Chemikalien, optischer Instrumente und photo- graphischer Papiere und ebenso für den deutschen Farben- druck, dessen Interessen ich gleichfalls zu vertreten hatte; ja viele der hierher gehörigen Artikel überragten weit die Leistungen aller anderen Länder.

Das Wort „cheap and ugly“, mit dem die amerika- nische Presse die deutsche Ausstellung als Ganzes verurtheilte, kann höchstens für einzelne Artikel gelten, nimmermehr für die gesammte Ausstellung, am allerwenigsten aber für die ganze deutsche Industrie, die drüben nur zum kleinsten Theil vertreten war. Wenn Deutschland vielfach billige Artikel

*) Briefe aus Philadelphia, Braunschweig 1877, p. 19.

fabriziert, um den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen entgegenzukommen, so dürfte ihm daraus kein Vorwurf zu machen sein^{*)}.

Gehe ich die einzelnen Branchen der Photographie durch, so fällt zunächst auf, daß in Bezug auf Porträtphotographie Frankreich, das gepriesene Frankreich, das vor 9 Jahren noch als Muster gelten konnte, jetzt unter allen Hauptkulturländern darin am weitesten zurück ist, so weit, daß selbst Franzosen in Fachblättern diese Inferiorität anerkennen haben.

Dieser Umstand hindert freilich zahlreiche Deutsche, Engländer und Amerikaner u. nicht, die französische Porträtphotographie in dem weltbeherrschenden Vorurteil für alles Französische weit zu überschätzen. Es ist eine für viele Industriezweige geltende Tatsache, daß eine aus Frankreich kommende Waare von dem großen Haufen aller Nationen höher geschätzt wird, als eine gleich gute Waare andern Ursprungs. Englands Porträtphotographie steht, so weit es sich aus der Ausstellung beurtheilen läßt, etwas höher als die Frankreichs. Den ersten Rang auf der Ausstellung nahmen die deutschen und amerikanischen Porträts ein, ihnen schlossen sich die russischen an, die durch ihre besten Leistungen repräsentiert waren. Deutsch-Oesterreich, was vortreffliche Porträts liefert, war zu schwach vertreten. Die Schweiz und Portugal leisten Gutes, auch Belgien ist anzuerkennen, Spanien ist schwach.

In klar bewusster Durchführung photographischer Kunstprinzipien steht die deutsche Porträtphotographie oben an. Berliner Porträtbilder wurden schon seit Jahren als photographische Musterbilder massenhaft nach Amerika exportiert; sie haben, wie Fachmänner dort öffentlich anerkennen, für die Entwicklung der Porträtphotographie Amerikas einen bedeutsamen Impuls gegeben. Es darf hier wohl darauf hingewiesen werden, daß die Mehrzahl der Porträtisten ersten Ranges in Amerika Deutsche sind. Ich nenne nur Kurz in New-York, Gutekunst in Philadelphia, Kocher in Chicago.

In einem dem Porträtfach angehörigen Punkte sind aber die Amerikaner anderen Nationen voraus, das sind die Vergrößerungen. Das lebensgroße, mehr oder weniger durch malerische Zuthaten ausgeführte Porträtbild ist in Amerika ein beliebter Artikel. Gute Porträtmaler sind dort selten und sehr theuer und mit Rücksicht darauf ist das Publikum, welches lebensgroße Bilder wünscht, dort auf Photographie angewiesen.

In Bezug auf Landschaftsphotographie dominieren die Engländer; sie haben seit 1862 ihren Ruf darin unerschütterlich behauptet, und sie verdanken solches keineswegs besseren Apparaten und Chemikalien, sondern einerseits ihrem ausgebildeten Gefühl für das landschaftlich Schöne, welches sie in Wahl des Gegenstandes, des Standpunktes und der Beleuchtung das Richtige treffen läßt, andererseits einem Publikum, welches solche Leistungen würdigt und kauft^{**)} und welches uns leider in Deutschland fehlt. Daß deutsche Photographen Reichtliches leisten können, hat auf der Philadelphia-Ausstellung der Photograph Scholz aus Görlitz bewiesen. In der der Landschafterei nahe verwandten Branche der Architekturphotographie hatte jedoch Deutschland die tüchtigsten Leistungen aufzuweisen. Die amerikanische Landschaftsphotographie ist in technischer Hinsicht hoch entwickelt, in Formatgröße übertrifft sie die Leistungen anderer Länder, in ästhetischer Beziehung steht sie ihnen nach. Dasselbe gilt für die italienische Architektur- und Landschaftsphotographie, die ihre ästhetische Wirkung nur den dargestellten Gegenständen verdankt.

In Reproduktionsphotographie nimmt Deutschland jetzt den ersten Rang ein. Nachdem man die Schwierigkeiten der Reproduktion farbiger Bilder, namentlich Delgemälde durch zweckmäßig gewählte Belichtung und durch verständige Negativretouche überwinden gelernt hat, ist das Geschäft in Delbildreproduktionen zu einem großartigen Kunstindustriezweig angewachsen, der vor Lithographie und anderen reproduzierenden

*) Dasselbe thut England, Frankreich und Amerika.

**) In England finden photographische „Stimmungslandschaften“ zahlreiche Abnehmer. In Deutschland kauft man nur Beduten, und auch solche nur, falls sie möglichst niedrig im Preise sind. Selbst das kleine Publikum zieht oft elende billige Lithographien, wie solche in besuchten Gebirgsgegenden ausgetrieben werden, besseren Originalphotographien vor. Lithographen können in diesem Felde um so billiger arbeiten, als sie die Keiselsorten sparen, denn selbst nach dem neuesten Geleze zum Schuß der Photographien gegen Nachbildung ist die Nachbildung derselben durch ein Werk der zeichnenden Künste gestattet.

Künsten die Schnelligkeit der Herstellung und die Treue der Wiedergabe voraus hat. Im photographischen Bilde erkennt man die Technik des Meisters, die durch kein anderes Verfahren wiederzugeben ist.

Natürlich findet dieser Kunstindustriezweig seine Hauptausübung in Mittelpunkten der Kunstthätigkeit: Berlin, München und Düsseldorf. Hier sind großartige Reproduktionsanstalten erwachsen, deren Bedeutung eine internationale ist, denn ihre Produkte gehen nach allen Ländern der Erde.

So weit die von mir gesammelten Daten reichen, beträgt der Umsatz dieser Geschäfte jährlich etwa 1.500.000 Mk. und geht etwa die Hälfte der produzierten Stücke nach dem Auslande. Charakteristisch ist, daß Frankreich seit dem letzten Kriege an Berliner Produkten der Art (wenigstens direct) nichts mehr entnimmt, während es vor dem Kriege etwa 4/5 der Berliner Produktion absorbierte. Nur eine großartige Produktionsanstalt, die von Braun in Dornach (Schweiz), welche namentlich in Reproduktionen von Sandzeichnungen und klassischen Werken der Malerei arbeitet, setzt noch stark nach Frankreich ab. Der Hauptabnehmer für deutsche Reproduktionen ist England, nach ihm Amerika. Ersteres entnimmt etwa 2/10, letzteres 1/10 der Gesamtproduktion. Viele dieser Bilder werden in England knallig bunt koloriert und in dieser Form wieder exportiert. Bemerkenswerth ist, daß eine beträchtliche Quantität der Reproduktionen, welche Amerika von Deutschland entnimmt, Ausschuss sind. Die Amerikaner sind somit die Käufer derjenigen Produkte, welche sie „cheap and ugly“ nennen.

Dieser Industriezweig hat ebenfögt wie jeder andere photographische mit der Raune und dem Mangel an Kunsturtheil des Publikums zu kämpfen. Nicht der Kunstwerth eines Bildes bestimmt seine Absatzfähigkeit, sondern vielmehr irgend eine ihm zu Grunde liegende sogenannte „häßliche Idee“ die dem Vorstellungskreis der großen Masse entspricht. Reproduktionen der für den Einzug unserer Truppen 1870 meisterhaft gemalten v. Bernerschen „Belarie“ fanden u. keinen Absatz. Die Reproduktionen nach dem bekannten „Vollbild“, eines der gleichgültigsten Kunstwerke, sind in viel Tausenden von Exemplaren verkauft worden und werden verkauft. Die „Orientalin“ eines Berliner Künstlers, welche nichts weiter darstellt, als ein Berliner Modell in orientalischer Tracht, fand in Reproduktionen großen Absatz, während ein ähnliches Bild französischen Ursprungs aus der Liebermannschen Galerie, welches eine Orientalin darstellt, wie sie wirklich ist, unverkäuflich blieb. Ersteres entsprach der Vorstellung, die sich das Publikum von einer Orientalin macht, letzteres nicht. Die eigentlichen Kunstverständigen bilden eine sehr kleine Minorität, sie sind nicht im Stande, ein photographisches Kunstgeschick über dem Wasser zu halten, sie kauft auch lieber Originale als (namentlich photographische) Reproduktionen. Geschäfte in letzteren werden demnach immer in dem Geschmack oder Ungeschmack des großen Publikums rechnen haben. Wollten sie nur das künstlerisch Beste reproduzieren, so wären sie übel daran.

Nach Deutschland zeichnet sich Frankreich in Reproduktionen aus. In Philadelphia war dieses durch die erste Paris-Anstalt, d. i. Goupil, vertreten. In Formatgröße stehen dessen Leistungen denen der deutschen Anstalten erheblich nach. Deutschland war nur durch das erste seiner hierher gehörigen Institute der „photographischen Gesellschaft“ in Berlin, ab durch dieses in ganz ausgezeichneter Weise repräsentiert. England arbeitet in dieser Branche nur wenig, Italien nicht einem Grade, der der Fülle seiner Kunstschätze entspricht. Amerika leistet nichts.

In Stereoskopbildern nimmt Amerika den ersten Rang ein. Dieses Genre erfreut sich drüben einer allgemeinen Beliebtheit. Fast in jedem Hause findet man ein Stereoskop und eine Kollektion zugehöriger Bilder und verdient die außerpraktische Konstruktion amerikanischer Stereoskope, die ich schon in dem Bericht über meine erste amerikanische Reise empföhl habe^{*)}, alle Anerkennung. In Deutschland findet die Branche, trotz trefflicher Leistungen, noch nicht die nöthige Unterstützung von Seiten des Publikums, um einen größeren Aufschwung des Geschäfts zu ermöglichen^{**)}.

Glasstereoskopbildern fertigen vorzugsweise England und Frankreich. In neuerer Zeit wird dazu mit großem Erfolg der sogenannte Reliefdruck auf Glas verwendet. Dieser besteht

*) Zahlreiche Stereoskopbilder, meist Aufnahmen gestellter Genrebilder, werden von Deutschland nach England und Amerika exportiert.

**) Photogr. Mittheilungen VII. S. 165.

in der Erzeugung eines Bleireliefes nach einem photographischen Negative auf photochemischem Wege und Abdruck desselben in der Presse mittels durchscheinender Gelatinschwärze. Das Verfahren liefert vorzügliche Drucke auf Glas und erlaubt die Massenproduktion solcher Bilder. In dieser Gestalt hat sich die Fertigung von Glasstereoskopbildern neuerdings auch nach Amerika verpflanzt.

In Verbindung damit steht eine andere, vorzugsweise in Amerika kultivierte Branche der Photographie, d. i. die Herstellung photographischer Laterna magica-Bilder. Die Laterna ist dort ein wichtiges Unterrichtshilfsmittel. Kaum giebt es daselbst eine größere Schule, welche nicht eine Laterna äußerst praktischer Konstruktion als Projektionsapparat verwendete und großartige Kollektionen von Bildern für den Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie, Physik, Technologie u. dgl., meistens photographische Naturaufnahmen, die ein treueres Bild der zu beschreibenden Objekte geben, als es Zeichnungen jemals liefern können. Ich empföhl dieses Unterrichtshilfsmittel bereits vor sechs Jahren nach meiner ersten amerikanischen Reise, stieß aber vielfach auf Opposition. Dennoch hat die Sache auch hier allmählich Boden gewonnen, und während früher nur dürftige Laternen hier in Handel, werden jetzt treffliche Einrichtungen der Art in Deutschland für einen billigen Preis gefertigt. Für die Herstellung der Bilder wird theils die gewöhnliche Kolodiumphotographie, theils der Pigmentdruck, theils der Reliefdruck verwendet. Zu bemerken ist, daß in Amerika die Bilderlaterna in umfangreicher Weise der Reflektant dient. Auf einem auf der Straße aufgespannten Schirm werden zur Unterhaltung des flüchtigen Publikums Abends Laterna magica-Bilder interessanter Persönlichkeiten, Landschaften oder Karikaturen gezeigt. Diese Bilder wechseln mit Bildern riesiger Annoncen von Arzneimitteln, von Piano-Stielen und anderen Geschäften.

Wissenschaftliche Photographien zeigten die Ausstellung nur wenig. Bemerkenswerth waren nur einige sehr gute Mikrophotographien von Woodward in Washington. Deutschlands Arbeiten in diesem Gebiete kamen bekanntlich nicht in Philadelphia, sondern auf der gleichzeitig stattfindenden wissenschaftlichen Ausstellung in London zur Exposition, wo Deutschland durch seine Ausstellung wissenschaftlicher Instrumente und der damit gewonnenen Resultate alle anderen Nationen geschlagen hat.

Von neueren photographischen Kopirmethoden erregte der sogenannte Pigmentdruck Aufmerksamkeit. Das positive Bild wird bei diesem nicht auf Silberpapier, sondern auf einer mit Farbe imprägnirten und mit chromsaurem Salz lichtempfindlich gemachten Leinwand kopirt. Ist die zugelegte Farbe dauerhaft, so ist auch das Bild dauerhaft und diese Haltbarkeit der Pigmentdrucke (früher Kohlebilder genannt) ist ein nicht zu unterschätzender Vorzug namentlich bei werthvolleren Bildern. Das Verfahren ist etwas schwieriger als der Silberkopirprozeß und keineswegs billiger als dieser. Bisher wurde es nur in einzelnen größeren Etablissements (Autotype-Compagnie in London, Braun in Dornach, Bruckmann in München) ausgeübt; erst neuerdings fangen die Porträtphotographen an, ihm mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Am meisten Anhang hat es in Brüssel gefunden, wo die Mehrzahl der Porträtisten diesen Prozeß bereits adoptirt haben. Das Verfahren erlaubt auch die Anfertigung transparenter Bilder auf Glas, Elfenbein und anderes Material, und dürfte die Haltbarkeit und Schönheit der Resultate ihm eine Zukunft sichern. Die vorzüglichsten Arbeiten auf diesem Gebiete auf der Philadelphia-Ausstellung wiesen fast nur Amerika und Australien auf^{*)}. Reliefdruck (s. o.) war in würdiger Weise durch Goupil in Paris vertreten, etwas bescheidener durch die Relief printing compagny in Philadelphia. Goupil hatte ferner Blätter eines eigenthümlichen Verfahrens ausgestellt, das bisher auf sein Etablissement beschränkt geblieben ist und welches er photogravure nennt. Von Woodbury (dem Erfinder des Reliefdrucks) erfunden und von Rousselon verbessert, besteht dieses Verfahren in Herstellung eines geförmten Gelatinereliefs auf photochemischem Wege^{**)}, welches durch

*) S. photogr. Mittheilungen XI. S. 137, 265.

**) Photolithographie in Verbindung mit Farbendruck zur Herstellung von Landkarten vertrat die Firma Graap in Weimar.

galvanoplastischen Abklatsch eine Kupferplatte giebt, die beim Druck Blätter in Schwarzdruckmanier liefert. Verschiedene Proben des Prozesses erscheinen vortreflich, andere lassen zu wünschen übrig. Siderlich steht das Verfahren in Einfachheit und Trefflichkeit der Resultate dem Lichtdruck nach (s. u.).

Proben von Hochdruckplatten für die Buchdruckpresse waren nur vereinzelt vorhanden, obgleich die Herstellung solcher von immenser Wichtigkeit für den Buchdruck ist. Gutes in diesem Gebiete hatten Lesman & Lourdel in Paris ausgestellt. Die ebenfalls guten, mir von Europa her bekannten Proben von Franz in Wien waren zwar im Katalog verzeichnet, aber nicht auf der Ausstellung zu finden.

Einen sehr achtungswerthen Rang nahmen aber die Lichtdrucke ein. Hier behauptet Deutschland, wo der Lichtdruck durch Alberts Vorgang erst das geworden ist, was er jetzt ist, den ersten Rang. Was andere Nationen davon ausgestellt haben, ist kaum der Rede werth. Das Verfahren hat sich seit 6 Jahren großartig entwickelt. Wir zählen jetzt in Berlin 3, in München 4 Lichtdruckanstalten, außerdem existiren solche in Mainz, Köln, Stuttgart, Karlsruhe, Hamburg und Dresden. Das Verfahren, bestehend in dem Abdruck einer unter einem Negativ belichteten Chromatgelatineschicht auf lithographischem Wege, liefert Resultate, die von gewöhnlichen Photographien kaum unterscheidbar sind. Massenhaft finden sich Bilder der Art im Handel, namentlich Landschaften und Architekturen, die als Photographien verkauft werden, und die vor solchen den Vorzug der Haltbarkeit haben. Vor dem Reliefdruck, dessen Resultate dem Lichtdruck gleich stehen, hat letzterer den Vorzug der leichteren Ausführbarkeit, (er erfordert nur einfache Hilfsmittel) und der Unbeschränktheit in der Größe der Formate (Reliefdruck ist auf kleinere Formate beschränkt). Er affomobirt sich ferner leichter dem bestehenden photographischen und lithographischen Verfahren, so daß die Zeit nicht mehr fern sein dürfte, wo jede größere lithographische Anstalt den Lichtdruck ausüben wird. Für photographische Anstalten hat er nur dann Interesse, wenn es Massenproduktion von Bildern gilt.

Fast die Hälfte der deutschen Ausstellung bestand aus solchen Lichtdrucken. Die Lieferfähigkeit des Verfahrens ist neuerdings in nicht geringem Grade durch Einführung der Schnellpresse durch Brauneck und Meier in Mainz erweitert worden, und hat diese Firma, sowie Kömmer u. Jonas in Dresden damit bemerkenswerthe Resultate erzielt. Die Anwendung des Verfahrens ist bereits eine höchst vielseitige.

Die großartigen Bestrebungen zur Förderung des Kunstgewerbes ziehen aus ihm den größtmöglichen Nutzen durch Gewinnung trefflicher Illustration nach alten und modernen Kunstindustriearbeiten. Als Lichtdruckpublikationen erwähne ich: „die Schätze des bayerischen Nationalmuseums“ von Dörmann, „die Kunstschätze der Schweiz“ von Kömmer u. Jonas, die Bilder der neuesten Münchener Kunstgewerbeausstellung vom Erstgenannten, „die Meisterwerke der Malerei“ von Kömmer in Stuttgart, vielfache Illustrationen in Kunstgeschichten, ganze Kollektionen von Ansichten des Harzes, Thüringer Waldes, von Berlin, Potsdam, naturwissenschaftliche Werke u. s. w. u. s. w. Die Bedeutung des Verfahrens als Illustrationsmittel wächst von Tag zu Tag. Andere Länder fangen erst in neuester Zeit an, dem Lichtdruck Aufmerksamkeit zu schenken. In Philadelphia hatten außer Deutschland nur Italien und Amerika einige wenige Lichtdrucke ausgestellt.

Ein neues Verfahren von Vidal in Paris, daß sich Photochromie — photographies en couleurs nannte, muß hier noch erwähnt werden. Es stellte keineswegs Bilder in natürlichen Farben, sondern Buntdrucke dar, bei dem die Wahl der Farbe nicht durch den Prozeß, sondern durch den Drucker erfolgt war. Nach einer Lesart, die von dem Erfinder herrührt, sind es Pigmentdrucke, die in chromolithographischer Manier durch Kombination verschiedenartiger Einzeldrucke hergestellt sind, nach anderer Lesart sind die Bilder chromolithographisch von der Rückseite koloriert. Die farbigen Bilder nach Kunstindustriearbeiten beschrifteten, die ausgestellten Porträts und Reproduktionen nach Delbildern ließen jedoch sehr zu wünschen übrig. Sollte das Verfahren im Stande sein, billig zu liefern, was ich bezweifle, so dürfte es für Verlagsartikel einen Werth haben.

Ich habe hiermit eine übersichtliche Skizze der Photographie, wie sie auf der Philadelphia-Weltausstellung vertreten war, geliefert. Die Details darüber habe ich in dem von mir redigirten Fachblatt, den photographischen Mittheilungen, veröffentlicht.

1

Die Grundlage der Reform bildet

Durch die Kreisordnung sind die Kreise in ihrer alten Begrenzung mit Bewahrung der Eigenschaft als Verwaltungsbezirke des Staates umgebildet worden zu vollen Kommunal-

*) Aus der Einleitung des Buchs „Die neueren Organisationsgesetze der innern Verwaltung für die Provinzen Preußen u. Herausgegeben im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern von M. von Brauchitz, Geheimen Regierungsr. und vortragendem Rathe im Ministerium des Innern. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1876.“

An Stelle der bisherigen Polizeibezirke sind Amtsbezirke gebildet, in welchen der Amtsvorsteher „im Namen des Königs“ die Polizei ausübt. Die gutsherrliche Polizei ist aufgehoben. Die Gemeinden, sowie Gutsbezirke von erheblichem Umfange, welche eine wirksame Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sollen für sich Amtsbezirke bilden, alle übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke aber, zu je zwei oder mehreren, unter Anlehnung an die bestehenden nachbarlichen Verbände (Kirchspiel — Schulverband — Wegebaubezirk u. dgl.) zusammengefügten Amtsbezirken vereinigt werden, deren Einwohnerzahl im Gesetze zwar nicht normirt ist, nach Absicht des Gesetzgebers jedoch in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 betragen soll. Durch diese zusammengefügten Amtsbezirke ist zugleich der Anfang zur Bildung leistungsfähiger Kommunen gemacht worden, indem sie formell als Amtsverbände konstruirt und mit einem kommunalen Organe, dem Amtsausschusse, ausgestattet worden sind. Ihre Ausübung mit kommunalem Inhalte ist jedoch lediglich der freien Entscheidung der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke vorbehalten worden.

263.

68

Ministerium
 der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
 Angelegenheiten.

Berlin, den 20. März 1877.

1157¹ 36

S. 96: St. 3. U. II

Im Aufschluß an meinem Erlaß vom 20. Januar
 S. J. U. II. 241. ersucht der Herr Reichsminister für
 Unterricht und den öffentlichen Cultus, Mitglied der Kaiserl.
 Akademie der Wissenschaften, Professor H. Vogel ersuchen zu
 lassen, seine Ansicht über die Photographie und Lithographie,
 zur Druckerei zu äußern.

In Auftrage.

[Signature]

Im Auftrag des Reichsministers

1. Die Ministerial-Verordnung ist zu erlassen
 betreffend die Photographie vom 11. Jan. 1877
 zu Folge.

2. Mit einem zurückgesetzten
 Exemplar des 1. H. 1. 1877
 zu dem Abdruck.

N. 12. 4. 77.

[Signature]

Ob
 der Herr Reichsminister für Unterricht und
 den öffentlichen Cultus,
 der Reichsminister.
 (Inhalt des Reichsministers)

[Signature]

5-2

arbeiten, in
 bis dahin
 einzelner
 lung staa-
 derselben
 andtheilen,
 Städte mit
 ohnern die
 idtfreis) zu
 Kreisver-
 kommunen
 en — als
 eises einen
 zum Kreise
 nahme an
 uchung der
 s. Diesen
 ahme der
 Bedürfnisse
 e Besteue-
 die Kreis-
 in Staats-
 umes und
 usgehenden,
 nsfähigen
 Kreisange-
 Gesamt-
 estätigung
 ftehung
 möglichkeit
 en, aber
 elege aus-
 irke. Die
 inde- oder
 tsbezirke,
 zwar als
 h theilen
 Wechsel-
 n, deren
 rt hat.
 hat die
 emeinde-
 er Land-
 schaften,
 besichtigt
 indstude
 n haben
 schöffen)
 ra, den
 Kreis-
 on den
 rbinirte
 sofern
 tsbezirk
 i Ber-
 sbegirke
 Königs-
 ehoben.
 nsfange,
 Kräften
 en, alle,
 ti oder
 irlischen
 irt 1c.)
 deren
 Absicht
 O und
 efesten
 umgs-
 ell als
 rgane,
 Aus-
 freiten
 e vor-

aw 36
67

Besondere Beilage

zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.

Nr. 9 vom 3. März 1877.

Inhalt: Chronik des Deutschen Reiches. — Die Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes seit der Errichtung desselben bis Ende vorigen Jahres. — Berichte der deutschen Preisrichter an die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia. XV. Die Photographie und Chromolithographie auf der Philadelphia-Weltausstellung. Von H. Vogel. II. Die Chromolithographie. — Die deutsche Seewarte. I. — Aus Vereinen: Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Verein für deutsche Rechtschreibung.

Chronik des Deutschen Reiches.

1. November. Zwischen dem Reiche und Tonga wird zu Tongatabu ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, der Deutschland in diesem Inselstaate die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumt. Zugleich sagt der König von Tonga dem Reiche das Recht der freien Benutzung eines für die Errichtung einer Kohlenstation etwa erforderlichen Terrains an einem geeigneten Plage der Bavau-Gruppe, unter Wahrung seiner Landeshoheit, zu.

Mitte November. Der deutsche Schooner „Minna“, welcher durch ein spanisches Kriegsschiff im Sulu-Archipel weggenommen worden, wird auf telegraphischen Befehl der spanischen Regierung wieder freigegeben.

18. Dezember. In Berlin konstituiert sich in Gemäßheit der Beschlüsse, die von der vom 12. bis 14. September 1876 in Brüssel unter dem Vorsitz des Königs der Belgier stattgehabten internationalen Konferenz für die Verabreichung der Mittel zur Erforschung und Erschließung der unbekannten Gebiete von Central-Afrika gefaßt wurden, eine neue Deutsche Afrikanische Gesellschaft unter dem Vorsitz des ehemaligen deutschen Botschafters Prinzen Heinrich VII. Reuß.

20. Dezember. Der Reichstag nimmt in dritter Beratung das Einführungsgezet zu dem Gerichtsverfassungsgesetz mit den Kompromißvorschlägen der Abgg. Miquel und Genossen an und geht zur dritten Beratung der Strafprozeßordnung über.

Der erste Präsident des Appellationsgerichts in Marienwerder, Frhr. von Glaubitz, wird zum Direktor im preussischen Justiz-Ministerium mit dem Charakter als Wirklicher Geheimrer Ober-Justiz-Rath ernannt.

Der anhaltische Landtag vertagt sich bis zum 15. Januar 1877.

21. Dezember. Feierliche Einweihung der neuen Artillerie- und Ingenieur-Schule bei Charlottenburg in Gegenwart des Kaisers, der Kaiserin, des Kronprinzen und der königlichen Prinzen.

Der Reichstag nimmt den Entwurf der Strafprozeßordnung mit den Kompromißvorschlägen der Abgg. Miquel und Genossen in dritter Beratung an, ebenso das Einführungsgezet. Ferner genehmigt das Haus in dritter Beratung en bloc den Entwurf einer Civilprozeßordnung, ferner das Einführungsgezet dazu, sowie ebenfalls in dritter Beratung en bloc die Konkursordnung. In der Schlußabstimmung werden das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung mit 194 gegen 100 Stimmen und darauf die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung mit Einstimmigkeit genehmigt.

Jahres-Generalversammlung des Central-Comités der unter dem Protektorate des Kronprinzen stehenden Victoria-National-Invalidentiftung zu Berlin in Gegenwart des Protectors.

Schluß des Kommunal-Landtags der preussischen Oberlausitz in Görlitz.

22. Dezember. Die 4. Session der zweiten Legislaturperiode des Reichstages wird von dem Kaiser im Weißen Saale des Schlosses zu Berlin mit einer Thronrede feierlich geschlossen.

36. Plenarversammlung des Bundesraths, in welcher derselbe den Justizgezet in der vom Reichstage angenommenen Fassung seine Zustimmung erteilt.

Gezet, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877.

Der König von Preußen verleiht dem Justiz-Minister Dr. Leonhardt das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub.

23. Dezember. Reichsgezet, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, und betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

24. Dezember. Gezet für Elsaß-Lothringen, betreffend die Festsetzung von Fischereischonfreiden, und Verordnung, betreffend die Fischerei im Rheine.

25. Dezember. Reichsgezet, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise.

Die Geschäftsthätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes seit der Errichtung desselben bis Ende vorigen Jahres.

Wir sind in der Lage, aus einer dem Herrn Reichs-kanzler vom Reichs-Eisenbahn-Amte überreichten Denkschrift vom Januar d. J., über die Geschäftsthätigkeit dieser Behörde seit ihrer Errichtung — September 1873 — bis zum Ende des vorigen Jahres, das Folgende — übersichtlich — mittheilen zu können:

Den durch die Reichsverfassung (Art. 4 Nr. 8, Art. 41—47) wie durch das Gezet vom 27. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 164) gegebenen Direktiven entsprechend, hat sich die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes — neben der Sammlung des für dieselbe erforderlichen Materials — erstreckt:

- I. auf die Vorbereitung der Gezetgebung über das Eisenbahnwesen;
- II. auf die Bearbeitung bzw. Vorberathung der zur Ausführung der Reichsverfassung und sonstigen Reichsgezet erforderlichen reglementarischen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, wie auf die Erledigung besonderer Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstags;
- III. auf die Ueberwachung der Eisenbahnzustände im Allgemeinen und die Hinzufügung auf Abstellung erkennbar gewordener Mängel und Missethände.

Die Zahl der deutschen Eisenbahnverwaltungen (erkl. Bayerns), auf welche die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes sich auszudehnen hatte, belief sich Ende 1876 auf 72 mit insgesamt 25,117⁴⁰ Kilometern Eisenbahnen unter 64 selbständigen Vorständen.

I.
Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte als eine seiner ersten und vornehmlichsten Aufgaben die Ausarbeitung eines Reichs-Eisenbahngesetzes zu betrachten. Der Erlaß eines solchen war in den Reichstagsbeschlüssen vom 5. Mai 1869, 21. April 1870 und 14. Juni 1871 urgirt und im §. 5 des oben bezeichneten Gesetzes vom 27. Juni 1873 ausdrücklich vorbehalten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat sich den desfalligen Arbeiten seit seiner Errichtung unausgesetzt gewidmet. Der erste Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes wurde im März 1874 vollendet. Derselbe umfaßte die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnen, die Regelung des Eisenbahntransportrechts und die Organisation der Reichs-Aufsichtsbehörden und wurde den Bundesregierungen zur Abgabe ihrer gutachtlichen Aeußerungen mitgetheilt, zugleich auch durch Veröffentlichung der Kritik in weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Von den verschiedensten Seiten liefen, zum Theil sehr eingehende, Aeußerungen über den Entwurf ein. Unter sorgfältiger Erwägung derselben und insbesondere auch der Bemerkungen Seitens einzelner Bundesregierungen wurde der Entwurf sodann einer vollständigen Umarbeitung unterzogen. Das Ergebniß derselben ist in dem im April 1875 fertig gestellten — vorläufigen — Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes niedergelegt. Der letztere verfolgte — unter Ausschreibung des Transportrechts — den Zweck: das deutsche Eisenbahnwesen auf dem Boden der Reichsverfassung, der Tendenz derselben gemäß, in nationalem Sinne zu regeln, für die praktische Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Reichsverfassung feste Grundlagen zu schaffen, die im Art. 42 daselbst als das zu erstrebende Ziel hingestellt sind, soweit die bestehenden Verhältnisse dies ermöglichen, zu verwirklichen, damit zugleich die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenbahnen zur Wohlfahrt der Nation zu erhöhen und in allen Beziehungen, in welchen die Verfassung das Eisenbahnwesen unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches stellt, die berufenen Organe desselben mit den zur Erfüllung der desfalligen Pflichten erforderlichen Befugnissen auszustatten. Materien, deren Ordnung auf dem schwerfälligeren Wege der Gezetgebung beim Mangel genügend bewährter gemeinsamer Unterlagen sich widerrieth, sollten — fürerst — der dem Bedürfniß und der fortschreitenden Erfahrung sich leichter anschließenden Beschlußfassung des Bundesraths vorbehalten werden. Die Reichsaufsicht war als eine unmittelbare und — auf ihrem Gebiete — ausschließliche gedacht und demgemäß organisch geordnet.

5-2

definitiv festzustellen, demnächst die Vernehmung von Sachverständigen zu bewirken und nach Sichtung und Ordnung des gewonnenen Materials über das Ergebnis und die daran zu knüpfenden Maßnahmen sich gutachtlich zu äußern.

Nach Feststellung des Frageprogramms hat die Kommission in den Tagen vom 31. Mai bis 19. Juni 1875 unter Mitwirkung des Reichs-Eisenbahn-Amtes einige 40 Sachverständige aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltung vernommen, demnächst das gewonnene sehr umfangreiche Material geordnet und gesichtet, sich in weiteren Verhandlungen über das Ergebnis schlüssig gemacht und am 13. Dezember 1875 einen ausführlichen Bericht erstattet, welcher im Januar 1876 dem Reichstage und dem Bundesrathe vorgelegt ist.

Gleichzeitig war das Reichs-Eisenbahn-Amt von dem Herrn Reichsfinanzminister veranlaßt worden, sich über das Ergebnis der Enquête in einer Denkschrift eingehend zu äußern. Die demgemäß im Mai 1876 im Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeitete Denkschrift ist dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt und dem Ermessen desselben anheimgestellt, ob und welche Ergebnisse der stattgehabten Enquête unter den in der Denkschrift dargelegten Verhältnissen in Aussicht zu nehmen sein möchten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte sich in seiner Denkschrift dahin ausgesprochen, daß die von der Kommission in ihrem Schlussgutachten skizzierten Grundzüge eines einheitlichen Systems an und für sich zwar als geeignet zu erachten seien, die erstrebte Einheit auf dem Tarifgebiete zu vermitteln, daß dieselben jedoch für die Formulierung praktisch zu verwertender Vorschläge eine genügende Basis nicht gewähren könnten, weil wesentliche Punkte offen bzw. unentschieden gelassen seien, daß deshalb wegen Ergänzung dieser Grundzüge und der offen gebliebenen Punkte, sei es im Wege der Beschlußnahme des Bundesrats, falls dieser sich dazu für befugt erachte, sei es im Wege der freien Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen unter sich, sei es eventuell im Wege der Gesetzgebung, das Erforderliche zu veranlassen, und der Bundesrat sich für thunlichste Aufhebung der provisorischen Frachtaufschläge aussprechen möge. Die Unterlagen für den letzteren Antrag boten die Ergebnisse der im Reichs-Eisenbahn-Amt periodisch angestellten Ermittlungen über die Höhe der Ausgaben der Eisenbahnen für Betriebsmittel, Materialien und Arbeitslöhne, deren Preise, nachdem sie in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs erheblich gestiegen waren, nunmehr zum großen Teil wieder bis auf, oder sogar unter das frühere Niveau herabgegangen sind.

Eine Ergänzung der von der Enquête-Kommission skizzierten Grundzüge eines einheitlichen Tarifsystems in der vom Reichs-Eisenbahn-Amt in seiner Denkschrift angedeuteten Richtung hat nicht stattgefunden, vielmehr haben die deutschen Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen sich in der Zwischenzeit über ein gemeinsames, von diesen Grundzügen in mehrfachen Beziehungen abweichendes Tarifsystem verständigt, und hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1876 beschlossen, daß gegen dessen Einführung unter gewissen Einschränkungen vom Standpunkte des Reichs nichts zu erinnern sei.

Dadurch ist für die Organe des Reichs die Tarifreformfrage zu einem, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung und bei der Herrschaft des deutschen Eisenbahnwesens hinzunehmenden einstweiligen Abschluß gebracht; jedoch soll über den praktischen Erfolg des durchgeführten Tarifsystems dem Bundesrathe zum 1. Januar 1880 Behufs weiterer Beschlußnahme eingehende Mitteilung gemacht werden.

III.

Ueber die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahn-Amtes in Ueberwachung des Eisenbahnwesens im Allgemeinen und in Befestigung erkennbar gewordener Mängel und Mißstände, aus Anlaß von Beschwerden und Anträgen, eigenen Wahrnehmungen und anderweitigen Erfahrungen ist insbesondere Folgendes zu erwähnen:

1) Die Zahl der dem Reichs-Eisenbahn-Amt in der Zeit vom 16. September 1873 bis Ende Dezember 1876 zugegangenen Beschwerden beläuft sich auf 2696. Dieselben beziehen sich auf Gegenstände, aus dem Gebiete des Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung, auf den Fahrbetrieb, die Tarife und die verschiedensten sonstigen Angelegenheiten. Nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl war das Reichs-Eisenbahn-Amt in der Lage, auf die Abstellung der ihm vorgetragenen Unzulänglichkeiten unmittelbar einzuwirken. Ein sehr erheblicher Prozentsatz der

Beschwerden eignete sich überhaupt nicht zu einem Einschreiten im Aufsichtswege, die Beschwerdeführer waren unter Belehrung auf den Rechtsweg zu verweisen; in anderen Fällen war der Instanzenzug nicht erschöpft und die Angelegenheit daher zunächst an die zuständige untere Instanz abzugeben. Wo dies im Interesse der Sache wichtig erschien, hat das Reichs-Eisenbahn-Amt die ordnungsmäßige Erledigung der Beschwerde überwacht. In den bei Weitem meisten der überhaupt zur Kognition der Aufsichtsbehörde gehörigen Fälle mußte das Einschreiten abgelehnt werden, weil die Sache nicht zur Kompetenz der Reichs-, sondern der Landes-Aufsichtsbehörden gehörte.

Die Beschwerden boten sowohl mancherlei Material für die Gesetzgebung als auch nicht selten die Veranlassung, allgemeine Maßregeln zur Befestigung hervorgetretener Uebelstände zu ergreifen. Einzelne Beschwerden von größerer Tragweite wurden durch Kommissarien des Reichs-Eisenbahn-Amtes an Ort und Stelle untersucht.

Für die Einrichtung und Benützung der Beschwerdebücher auf den Stationen (§. 4 des Betriebs-Reglements) sowie für die Verfolgung und Erledigung der Beschwerden sind Grundzüge aufgestellt und den Eisenbahnverwaltungen zur Beachtung mitgeteilt. Die periodische Einreichung von Auszügen aus den Beschwerdebüchern dient dazu, die ordnungsmäßige Erledigung der eingetragenen Beschwerden zu prüfen. Die Einsicht dieser Auszüge hat wiederholt Veranlassung zu weiteren eingehenden Ermittlungen gegeben.

Die von Handelskammern und sonstigen kommerziellen und industriellen Korporationen und Vereinen in entgegenkommender Weise dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilten Jahresberichte und sonstigen das Eisenbahnwesen berührenden Verhandlungen und Beschlüsse sind eingehender Prüfung unterzogen und ist wiederholt Anlaß gefunden, bezüglich darin angeregter Wünsche im Aufsichtswege einzugreifen.

Ingleichen haben hierzu nicht selten Mittheilungen in der Presse Gelegenheit gegeben.

2) Die Bearbeitung der Reklamationen erleidet erfahrungsmäßig mitunter eine für das Publikum nachtheilige Verzögerung und hat das Reichs-Eisenbahn-Amt daher auf eine Kontrolle des bezüglichen Geschäftsganges Bedacht genommen.

3) Bei den Reklamationen aus dem Güterverkehr führt häufig die Feststellung des jetzmaligen Thatbestandes einer Beschädigung zu erheblichen Weiterungen. Der §. 64 des Betriebs-Reglements schreibt vor, daß die Feststellung des Sachverhaltes in diesem Falle nach Umständen unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat. Nach dem bewährten Vorgehen der Verwaltung der Reichsbahnen in Elßaß-Lothringen ist den Eisenbahnverwaltungen empfohlen, die Ernennung von Sachverständigen durch die an dem Eisenbahnverkehr beteiligten Handelskammern, industriellen Vereine und ähnliche Korporationen einzuleiten, welche vom Gerichte ein für alle Mal vereidigt und bei allen Reklamationen über Entschädigungsansprüche zugezogen werden, sofern diese Gegenstände betreffen, deren Werth abzuschätzen sie befugt sind. Ein großer Theil der deutschen Bahnen hat das Beispiel der Reichsbahnen befolgt und die neue Einrichtung sich, soviel bekannt geworden, zur Zufriedenheit der Eisenbahnen und des Publikums entwickelt.

Bei Bearbeitung der Beschwerde- und Reklamationsachen stellt sich immer wieder heraus, daß es den Eisenbahnen nicht selten an dem genügenden Ueberblick über die Bedürfnisse des größeren Publikums, insbesondere des Handelsstandes fehlt, und daß andererseits auch das Publikum über die Nothwendigkeit vieler von den Eisenbahnen getroffenen, seine Interessen scheinbar schädigenden Einrichtungen keine klare Einsicht besitzt und Anforderungen stellt, welche das Maß der Billigkeit überschreiten. Um dem abzuhelfen, war gleichfalls in den Reichslanden von der Eisenbahnverwaltung der Versuch gemacht worden, eine innigere Verührung der Eisenbahnen mit den Kreisen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft dadurch herbeizuführen, daß periodische Konferenzen zwischen Vertretern der Reichsbahnen und Vertretern des hiesigen Handels- und Gewerbestandes, sowie der Landwirtschaft zur Berathung wichtiger Verkehrsangelegenheiten zusammenberufen wurden. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat auch diese Einrichtung den übrigen deutschen Eisenbahnen zur Nachahmung empfohlen — leider nicht überall mit dem gewünschten Erfolge. Von etwa 50 Eisenbahnverwaltungen haben nur 10, darunter fast alle preussischen Staatsbahnen, für ihre Verkehrsgebiete solche Konferenzen eingerichtet. Die Privatbahnen haben sich zumest ablehnend zu den desfalligen Anregungen verhalten, weil sie die

empfohlene Einrichtung nach ihren Verhältnissen für überflüssig erachten. Aus den Protokollen über die stattgefundenen Konferenzen, welche dem Reichs-Eisenbahn-Amt regelmäßig zugehen, hat dasselbe entnommen, daß über viele Streitpunkte eine Einigung zwischen den sich oft nur scheinbar entgegenstehenden Interessen des Publikums und der Eisenbahnen erzielt worden ist. Andererseits hat dieser unmittelbare persönliche Verkehr zwischen den Vertretern der Eisenbahnen und der bedeutendsten Transportnehmer mehrfach zu einem fruchtbringenden Verständniß der beiderseitigen Bedürfnisse geführt. Der Handelsstand hat fast überall da, wo solche Konferenzen eingerichtet sind, einen großen Werth auf das Bestehen derselben gelegt und es ist zu hoffen, daß dieselben sich nach und nach über weitere Gebiete ausdehnen; wie denn auch bei der Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in ernsthafte Erwägung zu ziehen sein wird, ob diese Einrichtung, deren Fortbestand jetzt lebhaft von dem guten Willen der Eisenbahnen abhängt, nicht allgemein auf geschlichen Boden zu stellen und in einer oder der anderen Richtung hin weiter auszubauen sein wird.

4) Seitens der Landesregierungen werden bei beabsichtigter Anlage neuer Bahnen die bezüglichen Bauprojekte und Vertragsentwürfe, wie die in Aussicht genommenen Konzeptionsbedingungen dem Reichs-Eisenbahn-Amt Behufs Aeußerung vom Standpunkte der Interessen des Reichs mitgeteilt. Die Vorlagen werden — erforderlichen Falls nach Benehmen mit anderen beteiligten Reichsressorts — im Reichs-Eisenbahn-Amt der Prüfung unterworfen und wird die beteiligte Landesregierung über deren Ergebnis verständigt.

5) Um die dem Reichs-Eisenbahn-Amt gemäß Art. 43 der Reichsverfassung obliegende Kontrolle des baulichen Zustandes und der Ausrüstung der Eisenbahnen zu ermöglichen, senden die Landesregierungen dem an sie gerichteten Ersuchen entsprechend die von ihren Organen über die Revision der einzelnen Strecken erstatteten Berichte dem Reichs-Eisenbahn-Amt ein und dieses bringt demnächst seine etwaigen Ausstellungen den Regierungen gegenüber zur Geltung. Außerdem werden alljährlich zu verschiedenen Zeiten einzelne Bahnstrecken von Beauftragten des Reichs-Eisenbahn-Amtes bereist, um sich persönlich über den Zustand der Bahnen zu unterrichten.

6) Auf Grund des Artikels 44 der Reichsverfassung hat das Reichs-Eisenbahn-Amt wiederholt Anlaß zum Einschreiten zum Zweck der Erhaltung bestehender, wie der Einführung neuer direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr gefunden und wendet dem Fahrplanwesen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu.

Die Fahrpläne werden regelmäßig einige Zeit, bevor sie in Kraft treten, dem Reichs-Eisenbahn-Amt zur Genehmigung eingehandt und gelangen erst zur Feststellung nach Befestigung etwaiger Bedenken der Reichs-Aufsichtsbehörde. Die einzelnen Fahrpläne müssen nach einem im Reichs-Eisenbahn-Amt ausgearbeiteten Schema zum graphischen Fahrplan aufgestellt werden. Für die pünktliche Einhaltung der Fahrpläne unter Vereinbarung angemessener Wartezeiten für verspätende Züge auf den Uebergangsstationen wird nach Möglichkeit dadurch Sorge getragen, daß die Bahnen monatlich die Berichte über die Zugverspätungen dem Reichs-Eisenbahn-Amt einreichen, welches dieselben zusammenstellt und veröffentlicht läßt, so daß jede einzelne Bahn fortwährend darüber unterrichtet ist, welche Verspätungen sowohl auf ihren, als auf den Strecken der übrigen Bahnen vorgekommen sind. Wo sich diese Unpünktlichkeiten im Betriebe wiederholen, wird auf Befestigung ihrer Ursachen speziell hingewirkt.

Die Mittheilungen der Eisenbahnverwaltungen über die Zugverspätungen werden meist auf Grund der durch das Bahnpolizei-Reglement vorgeschriebenen Berichte der Zugführer gemacht, diese Berichte aber bei den Eisenbahnen nach verschiedenen Grundzügen erstattet. Hierdurch wird erfahrungsmäßig die Zuverlässigkeit und Uebersichtlichkeit derselben beeinträchtigt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat daher Veranlassung genommen, die Einführung gemeinsamer Normen für die Aufstellung dieser Berichte und ein übereinstimmendes Formular für dieselben auszuarbeiten und den Eisenbahnen zur Annahme zu empfehlen.

Im Interesse des Viehtransportes sind die Eisenbahnverwaltungen veranlaßt, die Züge, mit welchen Viehbesörderung stattfindet, bekannt zu machen.

7) Zum Zweck der Ueberwachung der Sicherheit des Betriebes ist angeordnet, daß von den Verwaltungen periodische Uebersichten über die auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Unfälle eingereicht werden. Dieselben werden im Reichs-Eisenbahn-Amt zusammengestellt und regelmäßig eben so, wie

die oben erwähnten Uebersichten über die Zugverspätungen, in dem „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht.

Der günstige Erfolg dieser Maßregel ist nicht zu verkennen.

8) Eine Folge der Zersplitterung der deutschen Eisenbahnen ist es, daß auch in allen den Beziehungen, in welchen eine enge Verührung mit dem Publikum stattfindet, auf denselben keineswegs nach übereinstimmenden Regeln verfahren wird. Die Publikation der Tarife und Fahrpläne erfolgt nicht nach einheitlichen Normen, die Form und Farbe der Billete ist verschieden, die Bestimmungen des Betriebs-Reglements über den Personen- und Güterverkehr, insbesondere den Reiseverkehr, sind nicht gleichmäßig durchgeführt. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hatte Gelegenheit, sich vielfach um eine Besserung der herrschenden Zustände zu bemühen. Es ist für eine etwas bessere Publikation der Tarife gesorgt, insbesondere ist es dem Reichs-Eisenbahn-Amt gelungen, die sämtlichen Bundesregierungen zu bestimmen, die Einführung der Tarifserhöhung von einer 6 Wochen vorhergehenden Publikation derselben abhängig zu machen, welche Bestimmung bis dahin nur für die preussischen Bahnen nach dem Gesetz vom 3. November 1838 galt. Es ist zunächst eine Ergänzung des Betriebs-Reglements dahin in Aussicht genommen, daß die Eisenbahnen verpflichtet werden, alle ihre Tarife in übersichtlicher Form und in einem gemeinsamen Blatt zu veröffentlichen.

Die Fahrplanänderungen wurden vielfach nur publizirt durch Anzeige der Nummer des Zuges, welcher verlegt werden sollte. Eine solche Veröffentlichung hat für das Publikum wenig Nutzen und es ist daher veranlaßt, daß auch die verschiedenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten in die Publikationen aufgenommen werden.

Seitens des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist ferner auf die Eintheillichkeit im Biletwesen — wenn auch bisher nicht mit dem gewünschten Erfolge — hinzuwirken gesucht; sowie ferner Fürsorge getroffen für gleichmäßige Bestimmungen über das rechtzeitige Öffnen der Wartesäle und Bilettschalter, für ein ordnungsmäßiges Ausrufen der Stationsnamen, insbesondere bei Nachtzeit; es ist auf ordnungsmäßige Einrichtungen betreffs der Heizung, Erleuchtung und Ventilation der Personenzüge, auf die Einführung einer Interkommunikation zwischen den Reisenden und dem Zugbegleitungspersonal während der Fahrt, auf die Herstellung einheitlicher Verschlussvorrichtungen an den Personen- und Güterwagen, die zweckmäßige Einrichtung der Bremserfische, eine deutliche und gleichartige Bezeichnung der bestellten, der Rauch- und der Damen-Coupees, die Errichtung deutlicher Reinigungszeiger, Verbesserung und Beseitigung der Viehbesörderung bei den Eisenbahnen hingewirkt.

Was insbesondere noch den Personenverkehr angeht, so hat das Reichs-Eisenbahn-Amt in Rücksicht auf laut gewordene Klagen wegen Ueberfüllung der Personenzüge die Vermittelung der Landesregierungen dafür in Anspruch genommen, daß insbesondere während der Sommerzeit die zu starke Besetzung der Coupees vermieden werde.

Ingleichen sind die Bahnverwaltungen auf die Nothwendigkeit sorgfältiger Kontrolle über gute Reinigung und Unterhaltung der Personenzüge hingewiesen.

Es ist ferner darauf hingewirkt, daß Seitens der Bahnverwaltung dem Publikum bei Einführung von Extrazügen, Rundreise- und Saisonbillets u. s. w. thunlichst entgegengekommen und für gehörige Bekanntmachung solcher Vergünstigungen gesorgt, auf größeren Strecken und bei durchgehenden Zügen ein Wechsel der Wagen und des Begleitpersonals möglichst abgestellt und bei Entwerfung der Fahrpläne für durchgehende Züge auf möglichste Sicherung der Zuganschlüsse Bedacht genommen werde.

Um das Bekanntwerden der für das reisende Publikum besonders wichtigen Bestimmungen des Betriebs-Reglements zu fördern, ist die Aufnahme von entsprechenden Auszügen aus dem Betriebs-Reglement in die Eisenbahn-Kursbücher und deren Veröffentlichung durch Anschlag an den Bahnhöfen und in den Coupees veranlaßt worden.

9) Die monatlichen Betriebsergebnisse der Eisenbahnen werden nach einem vom Reichs-Eisenbahn-Amt vorgeschriebenen Formular rapportirt, vom Amt zusammengestellt und publizirt.

Die Zahl der bearbeiteten Journalnummern beläuft sich im Ganzen:

im Jahre 1873 auf	1,491
" " 1874 "	9,823
" " 1875 "	14,193
" " 1876 "	12,669.

Es darf kaum erwähnt werden, daß die vorstehende Darstellung den Umfang der von dem Reichs-Eisenbahn-Amte entwickelten Thätigkeit nicht erschöpfend wiedergibt. Diefelbe umfaßt vielmehr wesentlich nur die nach außen hervorgetretene Wirksamkeit der Behörde. Die Letztere wurde außerdem noch durch zahlreiche Verhandlungen mit anderen Ressorts und den Landesregierungen in Anspruch genommen, Verhandlungen, welche vielfach die Einführung von Verbesserungen und die Abstellung von Uebelständen im Eisenbahnwesen zum Gegenstande hatten.

XV.
Die Photographie und Chromolithographie auf
der Philadelphia-Weltausstellung.

Das Feld des Farbendrucks ist enorm groß. Er liefert geographische Karten, naturhistorische Abbildungen, künstlerische Vorlagen und Illustrationen, kunsthistorische

Die Herstellung farbiger Bilder durch Plattendruck fällt noch vorzugsweise der Lithographie zu. Nur wenig wird neuerdings mit Hilfe der Buchdruckpresse geliefert. Unter

schließlich aus Chromolithographien. Der Jury wurde eine einzige auf der Buchdruckerpresse erzielte Leistung vorgelesen, das waren die anerkennenswerthen Buntbrude von

Delbrud bezeichnet, ein Genre, welches sich in allen Theilen der Welt ungemeiner Beliebtheit erfreut und dessen Qualität aus dem Kunstgeschmack der Käufer (und dieser steht oft sehr tiefer, als man annimmt) hervorgeht. Die Herstellung dieser Delbrude ist namentlich

Standpunkte der Käufer werden hier einerseits vorzüglich selbst höheren Kunstforderungen entsprechende Drude, andererseits billige und ordinäre Bilder massenhaft gefertigt. Deutschlands Produzenten verhalten sich hier dem We

Der jetzigen Stand der Produktion entsprechend, n

auch billige und ordinäre Waare, letztere in vollkommener
tiger Würdigung des amerikanischen Marktes; denn die A-
merikaner kaufen von uns vielmehr billige und schlechte A-
rtikel, als gute und theure. Berliner Geldbrude fand ich

in Deutschland in Delbrück arbeiten. Die bekannten Reproduktionen nach Raphaels Fresken in den Stäzen des Vatikan, welche die Armbrust Society in London herausgibt, rühren von Storch u. Kramer in Berlin her. Auf der anderen Seite bildet England das Hauptabgabegbiet der großartigen Kunstanstalt von Seitz in Wandsbeck. Letztere excellirt in Philadelphiä durch ihre glänzenden Leistungen, unter welchen eine neben dem Original ausgestellte Wiedergabe eines Bildes von Erdmann wohl obenan stand; sie war auf den ersten Blick nicht von ihrem Vorbilde zu unterscheiden. Die geistigste und erwieisen sich die besten unterbildern nach

Die Hauptmasse der deutschen Buntbrude hatte Berlin

fertigten Facsimilen nach Hildebrandt'schen Aquarellen vertreten, Storch und Kramer u. A. durch die trefflichen Reproduktionen nach den Rapaelschen Fresken, Boehme und Kraenke durch sehr tüchtige ausgeführte Sandstrichen Trübsch (Ge-

nirt. Es sind dort seit zehn Jahren eine Reihe Delbrüd
Anstalten entstanden, die freilich mit Rücksicht auf die hohen
Arbeitslöhne in diesem Gebiete nicht so billig liefern können

tismus erwirbt. Obenan in Amerika steht die chromolithographische Anstalt von Prang in Boston. Ihr Besitzer ist ein in Hirschberg geborener Deutscher, seine Künstler, G.

Meister, wie Bierstadt, Gill, Hart, neuerdings aber auch De
drude, nach deutschen Künstlern, wie Douzette, Böhm

als Tischzettel, Gratulationskarten und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden und an allen Berliner Bildergalerien zu finden sind. In jüngster Zeit haben diese amerikanischen

ersten Aufenthalt in Amerika 1870 fast ausschließlich Kunstblätter.
Jetzt ist das Geschäft in denselben still und die Pressen d.
Anstalt waren 1876 fast ausschließlich mit naturwissenschaftlichen

beträchtlich erhöht, ebenso ist der Export nach Frankreich
stiegen. Amerika kauft jetzt für etwa 200,000 M feinen D
druck und für 600,000 M ordinäre Waare jährlich von un

tion „Weltreise“, „Straße in San Francisco“, in Bezug auf Luft, Licht, Gesamthaltung und Charakter ein Meisterstück. In Amerika die abfälligste Kritik, weil es nicht voll-

Verkauf deutscher Delbrude nach	feine und theure Waare	ordinaire Waare	Summa
Amerika	200,000	600,000	800,000
England	300,000	1,300,000	1,600,000
Frankreich	100,000	200,000	300,000
Oesterreich	100,000	140,000	240,000
Rußland	50,000	250,000	300,000
Spanien	30,000	20,000	50,000
Schweden und Norwegen	50,000	130,000	180,000
Dänemark	40,000	40,000	80,000
Deutschland	350,000	650,000	1,000,000
	1,350,000	3,350,000	4,600,000

I.

I. Abtheilung.
Die Aufgaben der I. Abtheilung erstrecken sich vornehmlich auf die Organisation der meteorologischen Arbeiten.

nungen auf See. Es wird außerdem vom
 den Schiffsführern mündlich oder auf Wunsch schriftlich
 über die einzuschlagenden Segelrouten, mit Hinweis
 die häufigsten Segelanweisungen und Karten Rath e

gewonnenen Resultaten und Beobachtungen.
 Vermehrung des Materials und der Erlangung zuverlässiger
 Normalwerthe an diejenigen anderer Institute anknüpfend.
 Aus diesem Grunde wurde das auf der 2.

*) Ich nehme die Gelegenheit wahr einige Druckfehler in
ersten Artikel vom 6. Januar 1877 zu berichtigen. So ist
den. Statt dem zu setzen.

*) Aus der dem Reichstage vorgelegten Denkwürdigung, Thätigkeit und nothwendige Erweiterung der See

II. Abtheilung.

Das Resultat der bis her bei der Prüfung der Instrumente ist folgendes: 1) An Sextanten wurden 75 untersucht, unter diesen 32 neue, noch nicht zur Abtheilung gekommen, 7 der letzteren mußten

rungeu entsprechende Instrumente eingebracht. 1) Die Zahl der Einlieferungen sich in erfreulicher Weise von Monat zu Monat steigerte. 2) Die Zahl der zu Normalbarometern eingereichten Barometern

4) In welchen Temperaturen verglichen. 4) in welchen Temperaturen verglichen, sind zu nennen welche auf der Seewarte geprüft wurden, und 11 Aräometer zur Bestimmung des specifischen Gewichts des Wassers, sowie 1 Marin

so nimmt dieselbe die Untersuchung und Adjustirung
Instrumente unentgeltlich vor. Einen wichtigen Theil

Arbeiten dieser Abgrenzung:

haltens der Kompassen an Bord eiserner Schiffe. Es sind nämlich bereits 33 deutsche, aus Eisen gebaute Schiffe, und zwar 18 Segelschiffe und 15 Dampfer, in Bezug auf das Verhalten ihrer Kompassen Seitens Delegationen der Seewarte, theils auf der Elbe in Hamburg und Brunsbüttel, theils in Bremerhaven, theils in Flensburg untersucht worden. In Folge der sich steigenden Thätigkeit der Abtheilung in ihren physikalischen Aufgaben konnte sie ihren literarischen Arbeiten nicht die Berücksichtigung schenken, welche zu einer gedeihlichen Entwicklung des Instituts auch in dieser Hinsicht wünschenswerth gewesen wäre. Außer einer geringen Zahl kleinerer Aufsätze konnte nur eine größere Abhandlung über die Meeresströmungen und Oberflächen-Temperaturen des Atlantischen Ozeans der Öffentlichkeit übergeben werden. Nicht unbedeutend wird ferner die Arbeitskraft des Personals der Abtheilung durch die Instandhaltung der fortwährend anwachsenden Bibliothek und Kartensammlung in Anspruch genommen. Die Bibliothek, deren Umfang sich seit der Uebernahme von der Norddeutschen Seewarte fast verdoppelt hat, besteht aus 3200 Bänden, nachdem aus der der Seewarte zufallenden Bibliothek des Geheimen Rathes Professor Dr. Dove, welcher während seiner Lebenszeit noch im Besitz derselben blieb, auf Wunsch des genannten Herrn im Laufe des letzten Jahres schon 1657 Bände in das Eigenthum der Seewarte übergegangen sind. Die Kartensammlung hat ebenfalls bereits im vergangenen Jahre eine beträchtliche Vergrößerung erfahren und umfasst jetzt 298 Karten und Atlanten; doch ist damit immerhin nur dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen und die weitere Erweiterung, besonders von Spezialkarten verschiedener Küstenstreifen und Häfen, für die Ausführung der vorliegenden Arbeiten eine zwingende Nothwendigkeit. Aus der Korrektur der Karten und dem Verfolgen aller literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Nautik und Meteorologie erwächst der Seewarte ebenfalls eine zeitraubende Arbeit.

Aus Vereinen.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Sitzung vom 14. Februar 1877.

Hr. General-Lieutenant von Medern sprach über die Bedeutung der märkischen Kirchenbücher, namentlich für die Kulturgeschichte des Landes und für die Familiengeschichte. Als eine Probe, wie diese Aufzeichnungen zu benutzen seien, legte er die von ihm zusammengestellten und erläuterten Auszüge aus sämtlichen Kirchenbüchern des Landkreises Glien vor. — Hr. Geh. Rath Schneider theilte eine Reihe von Aktenstücken mit, welche sich auf die jetzt im Treppenhause des Akademiegebäudes stehende Marmorbildsäule des Königs Friedrich I. beziehen. Dieses Kunstwerk, von dem Bildhauer Raffaele im Anfange des 18. Jahrhunderts gearbeitet, war dem Künstler nicht abgenommen, von diesem dann für 1000 Thaler verpfändet worden und lag seitdem wohlverpackt in der als Bildhauerwerkstatt und als Börse benutzten, an der Stelle der heutigen alten Börse befindlichen sogenannten Grotte. Als dies Gebäude den Einsturz drohte, wurde das herrenlose Kunstwerk, um es vor der Zerstörung zu retten, in die Akademie geschafft und später an seinem gegenwärtigen Platze aufgestellt.

Hr. Schulvorsteher Budejies trug den ersten Theil einer Abhandlung vor, welche die Darstellung einiger früher zwischen der Mark Brandenburg und dem Stifte Quedlinburg bestehenden Beziehungen zum Gegenstande hat. Er sprach zunächst über die von Markgrafen aus dem anhaltinischen Hause ausgeübte Schirmvogtei über das Stift und wies u. A. auf eine Urkunde vom Jahre 1273 hin, in welcher die Markgrafen Otto und Albrecht anführen, daß ihr Vater Otto III. die Vogtei von den Grafen von Plankenburg erkaufte. Falls es sich hier nicht um den Erwerb der Untervogtei handele, mit welcher die Grafen von Regenstein durch eben diese Urkunde verpfändet wurden, müsse der Zeitpunkt des Uebergangs der Schirmherrlichkeit an Brandenburg um etwa 100 Jahre später angenommen werden, als bisher gelehrt sei. Die nach dem Aussterben der Anhaltiner der Mark entzogene Schirmvogtei wurde erst an Sachsen, dann an Halberstadt und demnach wieder an die Mark Brandenburg. — Dann zur Besprechung der Lehnsherrschaft Quedlinburg über einzelne Theile der Mark übergehend, äußerte der Vortragende die Ansicht, daß die vom Stifte um das Jahr 1320 vorgenommene Belehnung der Herzöge Rudolf und Wenzel von Sachsen einer usurpirten Lehnsherrschaft erfolgt sein könne. Keinesfalls könne letztere aus der vom Kaiser Otto III. dem Stifte im Jahre 993 gemachten Schenkung der Insel Göttemoos bei den Dänen Pogutsumi und Gelliti (Potedam und Gellow) hergeleitet werden. Auch sei die Lehnsherrschaft vom Stifte zwar behauptet, nie bewiesen worden und hätte in Betreff der Fausche schon des-

halb nicht bewiesen werden können, weil diese mit Kaiserlichen Bewilligung und Bestätigung von 1196—1449 in Lehnabhängigkeit vom Erzbischof Magdeburg gestanden habe. Die im Jahre 1440 von Quedlinburg an Brandenburg ergangene Aufforderung zum Lehne empfangen habe sich nur auf jene im Jahre 1320 erfolgte Belehnung Herzog Rudolfs und sei mit Recht unbeachtet geblieben. Eine aus Erzbischof Cod. dipl. Quodl. in Riedels Cod. dipl. Br. übertragene Notiz, nach welcher im Jahre 1446 eine Belehnung der sächsischen Herzöge Rudolf und Wenzel mit der Fausche u. s. w. stattgefunden haben solle, beruhe auf einem Irrthum; sie könne sich nur auf das Jahr 1320 beziehen.

Verein für deutsche Rechtschreibung. 7. Sitzung am 21. Februar 1877.

Nach Erledigung einiger geschäftlichen Angelegenheiten gab Dr. Henrici zunächst eine Uebersicht über die in Betreff der Vereinfachung der Dehnungszeichen in den bisherigen Sitzungen gefassten Beschlüsse. Die Verdoppelung der Vokale zur Bezeichnung der Länge bleibt danach nur in den auf ee auslautenden Wörtern, wie See, Fee, Klee u. Dehnungs- h tritt nur noch in den beiden einstufigen Formen ih und ihm zur Unterscheidung von in und im ein; außerdem wird das lange i durch ie in den Fällen bezeichnet, wo dieses aus früherem Diphthong hervorgegangen ist, welcher in oberdeutschen Dialekten noch nachklingt.

Es wurde hierauf zur Bezeichnung der S-Laute geschritten. Hr. Böschhorn gab in einem einleitenden Vortrage eine Uebersicht über die Entwicklung der Bezeichnung dieser Laute vom Altheutschen ab bis zur neuesten Zeit. Es handelt sich dabei besonders um die Bezeichnung des aus dem mhd. z hervorgegangenen scharfen S-Lautes. Schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt nach kurzen Vokalen, sowie nach Konsonanten und in Nebenstößen ein Uebergang dieses Lautes in den des gewöhnlichen s, welcher, wie die Reime zeigen, immer mehr an seine Stelle tritt. Als der Laut schwankend wurde und man nicht mehr genau zwischen s und z zu unterscheiden wußte, schrieb man die beiden Zeichen neben einander sz, auch sz, oder auch sz. Aus dem sz hat sich das deutsche Fraktur-s mit der Benennung es-let entwickelt. Der erste, welcher im Innern der Wörter zwischen Vokalen dieses s von dem verdoppelten ss in der Weise zu unterscheiden lehrte, daß s als einfacher Konsonant nach langem Vokal zu setzen sei, ss als Zeichen der Verdoppelung des s-Lautes nach kurzem Vokal, also z. B. saßen, aber fassen; große, aber Rosse; Gräße, aber Rüsse, Schüsse, war Philipp von Zesen in seinem deutschen Vokabular, Wittenberg 1640—1641 und noch bestimmter in seiner Hochdeutschen Sprachübung, Hamburg 1643. Darin heißt es: Es solle das wort große hülff mit einem s geschrieben sein, damit man den unterschied zwischen poffen und groffen sowol sehen als hören könnte. Doch hat Zesen selbst den Unterschied nicht konsequent festgehalten, und erst der 1748 erschienenen, seiner Zeit so berühmten deutschen Sprachkunst Gottscheds ist es gelungen, die Unterscheidung in den Schulunterricht einzubürgern. Auch die deutschen Klassiker, namentlich zunächst Lessing, dann Herder und nach seiner Uebersiedelung nach Weimar auch Goethe, nahmen in allmählichem Fortschritt die Zesen-Gottschedsche Regel als Norm an.

Es blieb jedoch noch der entsprechende Schritt auch für den Auslaut zu thun, wo sich das s immer noch in dem verdoppelten Sinne des einfachen dentalen Lautes und des verdoppelten S-Lautes erhielt, so daß einem Worte wie Ruß nicht anzu- sehen ist, ob dasselbe mit geböhntem oder geschärftem Vokale zu lesen ist. Erst Fula und dann nach ihm der braunschweigische Pädagog Höpfel, und demnachst Radlof und Deyse suchten die Unterscheidung auch auf den Auslaut auszuwehnen, so daß saß und Faß, groß und Groß analog unterschieden sind wie sahen und fassen u. dgl. Obwohl diese sogenannte Deyse'sche Regel in einer Reihe von Schulbüchern und in andern Veröffentlichungen Anwendung gefunden hat, so ist sie doch zu einer allgemeinen Verbreitung noch nicht gekommen. Rudolf von Raumer hatte in seiner Vorlage für die orthographische Konferenz diese Forderung gestellt; jedoch erst bei der zweiten Sitzung ist dieselbe durchgedrungen, und der in dieser Be- ziehung gefasste Beschluß ist von mehreren Seiten angefochten wor- den. Innerhalb des Vereins für deutsche Rechtschreibung zeigte sich von vorn herein eine sehr günstige Stimmung für die Durchführung der Deyse'schen Regel. Fast alle Redner sprachen sich in einer langen und sehr lebhaften Diskussion aufs unbedingteste für dieselbe aus; es wurde hervorgehoben, daß eigentlich nur ein Wort einige Schwierigkeiten bereiten könne, nämlich die Kon- junction daß, da man sich bei einem so sehr frequenten Formworte schwer an die neue Schreibung daß gewöhnen werde. Indes wurde dem gegenüber hervorgehoben, daß gerade die große Frequenz des Wortes auch wieder dahin führen werde, daß sich Auge und Hand schnell an die neue Form daß gewöhnen werden.

Bei der Schlussabstimmung stimmten für die Deyse'sche Regel 24 Mitglieder, gegen dieselbe 3, und ein Mitglied ent- hielt sich der Abstimmung.

Die Schreibung der S-Laute in lateinischer Schrift wurde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, welche am 21. März im Schultheißischen Lokale stattfinden wird.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

1916⁵ Berlin, den 12^{ten} Mai 1877.

158

S. N. 1387. U. IV.

SY

Im Auftrage des Ministers
Wang S. J. U. N. 803 - anfallt der Senat der Königl. Ober-
schule der Kunst befolgend 8. Oktober 1877 von dem Reichs-
fürst, Mitglied der Philadelphischen Ausstellung, Professor
H. Vogel anfallend 3ten April 1877 über die Hof-
güter und Generalisierungs- zur Reichs-
Schule.

Wang

1. Exemplar zur Bibliothek
1. zur den Akten.
die übrigen gehen in den
mitglieder von sich genommen.

Neustadt
S. 5. 77.

Wang

der Senat der Königl. Ober-
schule der Kunst, die bildenden Kunst.

23-12

Ref.

74
15

Besondere Beilage
zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.
Nr. 14 vom 17. April 1877.

Inhalt: Berichte der deutschen Preisrichter an die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia. XVI. Die Photographie und Chromolithographie auf der Weltausstellung. Von H. Vogel. III. Die photographischen Bedarfsartikel. — Uebersicht über die Tätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preussischen Versuchsanstalt pro 1876.

Berichte der deutschen Preisrichter an die Reichskommission für die Weltausstellung in Philadelphia.

XVI.

Die Photographie und Chromolithographie auf der Philadelphia-Weltausstellung.

Von H. Vogel.

III. Die photographischen Bedarfsartikel.

(Vgl. Bes. Beil. Nr. 9 vom 3. März 1877.)

Die photographischen Bedarfsartikel umfassen eine Reihe der verschiedenartigsten Industrie-Erzeugnisse: Chemikalien, Gläser, optische Instrumente, Kunstschliferarbeiten, Expositionen, gewebte Stoffe, Papiere, Cartonagen, Maschinen, Rahmen, Alben etc. etc.

Die Herstellung dieser Artikel repräsentiert eine umfangreiche Industrie (schon vor dreizehn Jahren gab man die Zahl in Berlin direkt und indirekt für Photographen arbeitenden Personen auf 10,000 an), die im Laufe der Zeit mannigfache interessante Wandlungen durchgemacht hat.

Anfangs ganz in den Händen Frankreichs, der Wiege der Photographie, erlangte sie schon zwei Jahre nach Erfindung der Kunstboden in Oesterreich durch Konstruktion des Porträtobjektivs von Voigtländer und Beszel, welches die Porträtphotographie erst möglich machte. Voigtländer in Wien (jetzt in Braunschweig) versorgte jahrelang die ganze Welt mit dieser unentbehrlichsten aller photographischen Linsen und nimmt heute noch, trotz zahlreicher inzwischen aufgetauchter Konkurrenten, eine achtungswerthe Stellung ein. Die Fertigung der übrigen photographischen Bedarfsartikel wurde von Berlin (Hofbauer und Schneider) in die Hand genommen und gewannen diese bald Absatz in ganz Deutschland.

Als im Jahre 1851 das Daguerreotypverfahren durch in England erfundenen, in Frankreich rasch adoptirten Collodionprozeß verdrängt wurde, rissen Frankreich und England für kurze Zeit den Markt in den neuen Artikeln an. Bald wurde jedoch durch Begriffs Bemühungen Berlin Mittelpunkt der Fabrikation von Albuminpapier. Begriffs und Schering nahmen zugleich die Fabrikation von photographischen Chemikalien in die Hand; erstgenannter zog Handwerker heran zur Fertigung photographischer Requisiten, letzter zur Herstellung photographischer Hintergründe und bald wurden Berliner Artikel Gegenstand des Exports nach allen Enden der Erde. Berliner Fabrikanten hatten ihre Agenten Paris, London, St. Petersburg, Wien und New-York.

Diesem dominirenden Einfluß behielt zwar Berlin nicht vollem Umfange. Einen wichtigen Zweig der Industrie, die Fabrikation von Albuminpapier, mußte es kleineren deutschen Städten (namentlich Dresden) überlassen. Dennoch behauptet es heute noch eine hervorragende Stellung. Der Gesamtumsatz der Kleinhandl. in photographischen Bedarfsartikeln beträgt in Berlin jährlich mindestens 20 Millionen Mark. Berlin hat Frankreich und England fast ganz vom photographischen Markt verdrängt, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in der Schweiz; es versorgt Oesterreich, Rußland, Skandinavien und zum Theil Holland und Italien mit Bedarfsartikeln mannigfacher Art. England, Frankreich und Amerika entnehmen von Berlin nur Chemikalien. Der Orient handelt mit England und Oesterreich.

Inzwischen traten auch Veränderungen in der Lage der Objektivfabrikation ein. Ausgezeichnete englische Optiker, wie Ross und Dallmeyer (ein Deutscher) konstruirten neue Instrumente für Landschafts- und Architekturphotographie; sie lenkten den Markt zum Theil von den deutsch-österreichischen Objekten ab und gewannen und behaupteten, unterstützt durch gute Qualitäten und vorzügliche Agenten, rasch Boden in Amerika. Bald aber thaten sich in Deutschland mehrere optische Anstalten in der Fertigung von Objektiven hervor, unter denen die Rathenower optische Industrie-Anstalt und Steinheil in München in erster Linie zu nennen sind. Ihnen verdanken wir neue interessante optische Systeme, wie das Pan-

toskop und das Aplanat. In ihren Preisen bei gleicher Güte, etwa 1 bis 1 1/2 billiger als die Engländer, behaupten die deutschen Optiker erfolgreich das Feld gegenüber ausländischer Konkurrenz. Frankreich beschäftigt sich jetzt nur mit der Herstellung billiger Objektive und Stereoskopengläser, es arbeitet fast ausschließlich in niederen Qualitäten. Billige französische Objektive haben jetzt noch einen, wenn auch nur kleinen Markt unter den ärmeren Photographen Deutschlands. In photographischen Rohpapiere dominirt Frankreich, in Albuminpapieren dagegen Deutschland. In Kartons und Rahmen hat Frankreich bedeutend eingebüßt, seitdem deutsche Fabrikanten auf geschmackvolle Muster halten.

Eine eigenthümliche Stellung in Bezug auf den photographischen Markt nimmt Amerika ein.

Bei der Kritik der thatsächlich vorhandenen großartigen Leistungen der amerikanischen Industrie in anderen Gebieten als den vorliegenden hat man nicht unterlassen, die große Jugend der amerikanischen Industrie zu betonen. In der Fabrikation photographischer Bedarfsartikel aber ist die amerikanische Industrie nicht älter und nicht jünger als die europäische, denn gleichzeitig mit Europa empfing Amerika die Photographie als „ein Geschenk aus der Hand Frankreichs“, wie Arago sich ausdrückte. Die Photographie fand in Amerika durch Draper und Morse (der Erfinder des bekannten telegraphischen Apparats) rasch Eingang und einen günstigeren Boden zur Entwicklung als in Europa, insofern als es dort an Zeichnern fehlt, welche in Europa noch einen guten Theil der Arbeit leisten, die dort dem Photographen zufällt.

Dennoch hat Amerika in dem Entwicklungsprozesse der photographischen Industrie mehr empfangen als gegeben und in keinem einzigen Artikel einen dauernden dominirenden Einfluß nach Außen erlangt.

Wir verdanken Amerika die Kugellinse, die hiet jedoch bald dem Busch'schen Pantoskope weichen mußte, wir verdanken ihm Trockenplatten, die jedoch erst durch Bemühungen der Engländer zu brauchbarer Handelswaare in bescheidenem Maßstabe geworden sind, wir verdanken ihm eine zweckmäßige Form des Stereoskops, die hier nachgeahmt worden ist, ohne Beifall zu finden, endlich eine sehr praktische Laterna magica zur Bildprojektion in Vorlesungen, die, kaum importirt, hier auch schon erhebliche Verbesserungen und neue interessante Anwendungen erfahren hat, so daß die deutschen „Scioptions“ von Stöhrer ihr Original bereits in Schatten stellen.

Von amerikanischen Importartikeln auf photographischem Gebiete hat sich nichts auf die Dauer halten können, als die — Papierklammer, welche wir nicht zu gleich billigen Preisen herzustellen vermögen.

Dennoch haben es die Amerikaner nicht an Anstrengungen fehlen lassen. Zu wiederholten Malen nahmen sie die Herstellung photographischer Linsen in die Hand, ohne zu reüssiren. Ein deutsch-amerikanischer Optiker, Wener in New-York, sah sich schließlich veranlaßt, seine optische Werkstatt nach — Berlin zu verlegen. Hier fand er allein die Arbeiter, welche er brauchen konnte, für einen mäßigen Lohn, hier konnte er optisches Glas erlangen, ohne die enormen Eingangszölle Amerikas zahlen zu müssen. Amerika hat einen bedeutenden astronomischen Optiker, Clark in Boston, er beschäftigt fast ausschließlich Deutsche. Es gilt hier, was bereits Dr. Weigert und Dr. Seelhorst betont haben: Der Amerikaner ist groß in Massenproduktionen; wo es aber gilt,

*) Zur näheren Erläuterung diene die Bemerkung, daß die optischen Rohgläser, die aus Frankreich und England bezogen werden, in ihrer Masse sehr ungleich sind. Es müssen deshalb oft beträchtliche Stücke herausgeschnitten werden. Dieser Abfall, welcher selbstverständlich ebenso hoch verzollt ist, als die guten Stücke, vertheuert dem amerikanischen Optiker das Rohmaterial sehr beträchtlich. Anders ist es mit den in Europa geschliffenen Linsen, die aus ausgewähltem Glase gefertigt sind. Hier fällt der Verlust durch schlechte Glasstücke weg, da diese gar nicht zum Import gelangen.

ein einzelnes Stück in höchster Vollkommenheit herzustellen, da steht er hinter anderen Nationen zurück.

Neuerdings ist in Berlin auch eine Fabrik photographischer Albums von einem Amerikaner angelegt worden, der ausschließlich für den amerikanischen Markt arbeitet. Zahlreiche Albums werden im Lande selbst angefertigt, sie sind den Deutschen in guten Metallbeschlägen voraus, in Buchbinderarbeit stehen sie ihnen gleich, in geschmackvoller Ausstattung und Billigkeit aber nach. Da verschiedene große deutsche Buchbinder sich seit Jahren der trefflichen amerikanischen Arbeitsmaschinen mit Erfolg bedienen, so steht zu hoffen, daß sie der amerikanischen Konkurrenz bis auf Weiteres die Spitze bieten werden.

In einfachen Kartons hat sich aber Amerika selbständig gemacht. Feinere verzierte Kartons werden noch stark aus Frankreich bezogen.

Ein Hauptartikel: Albuminpapier, wird nur zum kleinen Theil in Amerika gefertigt. Das dazu verwendete „Rohpapier“ kommt ganz ausschließlich aus Frankreich und Deutschland. Letzteres liefert außerdem die Hauptmasse des Albuminpapiers für den amerikanischen Bedarf, d. i. jährlich in runder Zahl 6000 Kist.

Von Rahmen sind die in gepreßtem Guttgummi gearbeiteten eine Spezialität Amerikas, die bei etwas größerer Sorgfalt in der Auswahl der Muster auch außerhalb Anhang finden dürfte.

In Glasapparaten dürfte sich Amerika bald von Deutschland emanzipiren, mit Rücksicht darauf, daß die dortige Glasindustrie unter außerordentlich günstigen Bedingungen — vorzügliches Rohmaterial und kostenloser Feuerung — arbeitet. Vielleicht wird es sogar bald in der Lage sein, gewisse fabrikmäßig herzustellende Artikel, wie Glaschalen, Cuvetten u. dgl., nach Deutschland zu exportiren. In physikalisch chemischen Glasutensilien, oder, wie man in Amerika sagt, „philosophischer Glaswaare“ aber, bei deren Herstellung es mehr auf Geschicklichkeit und Intelligenz des Einzelarbeiters, als auf die Leistungsfähigkeit einer Maschine ankommt, dürfte der dominirende Einfluß Deutschlands wohl noch für längere Zeit vorhalten.

Photographische Chemikalien fabrizirt Amerika nur theilweise selbst. Noch ein guter Theil wird importirt, obgleich alle Bedingungen zur Entwicklung einer Selbstfabrikation vollauf erfüllt sind, und solche sich, durch den enormen Zoll geschützt, bald weiter entwickeln wird.

In Holzapparaten leistet Amerika Anerkennenswerthes. Vortrefflich sind die Kautschukbalgen und (meist vernickelten) Metallbeschläge seiner Kameras, auch in deren Einstellvorrichtungen finden sich viele hübsche Ideen, von denen jedoch nur einzelne sich in der Praxis bewährt haben. Den ersten Rang in Bezug auf photographische Holzapparate nimmt England ein und behauptet denselben schon seit Jahren. Seine musterhaft gearbeiteten, eleganten, aber auch theuren Kameras und Stativen finden sicheren Absatz bei den zahlreichen wohlhabenden englischen Amateuren. Die meisten englischen Kolonialbeamten photographiren zu ihrem Vergnügen.

Dagegen zeichnet sich Amerika in Satinirmaschinen und Kopfhältern vorthellhaft vor allen andern Ländern aus. Die Nachahmung der Satinirpresse mit vernickelter Platte ist nur zu empfehlen. Die Nachahmung der Heißsatinirmaschine ist bereits erfolgt.

In der Ausstellung waren die photographischen Bedarfsartikel von Seiten der alten Welt nur sehr unvollständig vertreten. In Bezug auf Chemikalien hatte Amerika glanzvoll exponirt.

Neben den geradezu blendenden amerikanischen Schaustellungen sahen die benachbarten deutschen „Särge“ (so nannte man spottweise die kleinen schwarzen einfachen Schränke mit Chemikalien) herzlich unbedeutend aus. Die Spötter verstummten aber, nachdem Fachmänner den Inhalt der „Särge“ geprüft und trefflich befunden hatten und von 84 deutschen Ausstellern von Chemikalien 80 zur Prämierung vorgeschlagen wurden. Photographische Chemikalien waren unter den Deutschen nur durch eine Firma, die Aktiengesellschaft vorm. E. Schering, durch diese aber ganz vortrefflich vertreten. In Galluspräparaten (Tannin, Gallussäure und Pyrogallussäure) steht diese Fabrik obenan. In Pyrogallussäure beherrscht sie im Auslande und Inlande den Markt. Gleiche Anerkennung verdienen ihre Jod- und Bromsalze und das Selloidin, ein

*) Siehe Seelhorsts Bericht in der Sitzung des Vereins für Gewerbebezug vom 5. Februar.

von Nebenbestandtheilen freies Pyroglylin, welches bisher ausschließlich von dieser Firma geliefert wird.

Gegenüber den Schmähungen, welche die deutsche Industrie in Philadelphia ungerechter Weise hat erdulden müssen, mag es mir erlaubt sein, auf die Achtung hinzuweisen, die deutsche Chemikalien im fernen Westen Amerikas und fernem Osten Asiens genießen. In den „Drugstores“ von Madras wie von San Francisco hörte ich die Clerks Empfehlung ihrer Präparate auf deren deutschen durch Etiquett gekennzeichneten Ursprung hinweisen! Amerika hat in Pyroglylin, Silber- und Goldsalzen, und Jod- und Brompräparaten sehr gut exponirt. Die Selbstfabrikation der letzteren ist die Ursache, daß der deutsche Import in diesen Artikeln zurückgegangen ist, keineswegs aber die Verschlechterung der Qualität der deutschen Waare, wie man mehrfach behauptet hat.

Es muß hier bemerkt werden, daß die offiziellen amerikanischen Importlisten, auf welche man vielfach in Vertheidigung amerikanischer Industrie-Entwicklung hinweist, an stark Unrichtigkeiten leiden. Von importirter Pyrogallussäure finde ich nichts darin, während thatsächlich von Berlin jährlich mehr als 300 Kilo à 50 K hinübergesendet werden. Auch von importirten Jod- und Bromsalzen ist den letztjährigen Listen nichts erwähnt, obgleich Aktiengesellschaft vorm. E. Schering jährlich an 25 Kilo Jod- und Bromlithium nach Amerika schickt. Cadmium gehen jährlich an 250 Kilo hinüber, unter schwefelsaurem Natrium, welches nicht allein in der Photographie, sondern auch in der Verarbeitung der Silbererze stark verbraucht, aber noch nicht fabrizirt wird, jährlich über 4000 Centner.

In Albuminpapier war Deutschland ebenfalls durch eine Firma (Kraupp u. Münch in Friedberg, Hess.) aber durch diese ganz vortrefflich vertreten. Gedachte hatte von den namhaftesten Photographen Amerikas Europas auf ihrem Papier gefertigte Probebilder wirkungsvolles „Advertisment“ ausgestellt.

Das deutsche Albuminpapier beherrscht jetzt den Markt. Die Herstellung desselben fällt fast ausschließlich durch eine Firma (Kraupp u. Münch in Friedberg, Hess.) Dresden und der obengenannten. Im Vorjahre wurden Deutschland mehr denn 20,000 Kist (im Durchschnitt à 90 K per Kist) fabrizirt, davon gehen 3 nach dem Auslande, nach Amerika allein 6000 Kist. Der Zoll betrug dort 35 pCt.

Das verwendete Rohpapier kommt fast ausschließlich aus Frankreich und wird dort von einer Fabrik in Nîmes (Grenoble geliefert. Außerdem existirt nur noch eine Fabrik photographischer Rohpapiere, die von Steinbach in Malmesbury in Wiltshire, deren Fabrikat im Auslande (England und Amerika) mehr geschätzt wird, als in Deutschland.

Photographische Objektive waren von Seiten Englands und Frankreichs in großartigem Stil ausgestellt worden. Die Ausstellung der beiden englischen Firmen W. D. Dallmeyer übertraf noch an Glanz die der französischen Optiker.

Ungemein bescheiden erschien dagegen das Goldstäbchen eines deutschen Ausstellers in Objektiven, der Rathenower optischen Industrieanstalt (E. Busch), welches nur sechs Objektive — von jeder Nummer ein Exemplar — enthielt. Bei Prüfung ergab sich jedoch, daß sämtliche sechs Objektive vortrefflich waren, während der Inhalt der prachtvollen französischen Bittinen nur aus Durchschnittswaare bestand.

Dagegen erwiesen sich die englischen Objektive der äußeren Ausstattung würdig. — Bisher finden die deutschen Objektive noch keinen ihrer guten Qualität entsprechenden Absatz in Amerika, obgleich die ebenfalls in der Philadelphia-Ausstellung in würdiger Weise vertretene Firma W. D. Dallmeyer u. Sohn in Braunschweig 3/4 ihrer Produktion dort sendet und auch Steinheil in München seine Animate daselbst in reichlichem Maße absetzt. Durch Gewinnmüdigkeit Agenten dürfte hier noch viel zu machen sein.

In Kartons wies Deutschland ebenfalls nur einen einzigen Aussteller auf. Die Ausstellung der anderen Länder photographischen Bedarfsartikeln war ebenso lückenhaft. Photographische Holzapparate hatte fast nur Amerika geliefert; paar französische Kameras, weder durch Konstruktion, noch durch Eleganz hervorragend, kommen dem gegenüber kaum in Betracht.

Eine Spezialität muß hier aber noch erwähnt werden, welcher Amerika alle Länder der alten Welt momentan übertrifft, das sind die photographischen Hintergründe von Seavey in New-York.

es giebt in London, Paris und Berlin ganz vortreffliche namensloser, sicher bessere als wie in Amerika, dennoch außerst schwer, in Europa einen guten Hintergrund photographische Zwecke zu erhalten.

Die Photographie verlangt eine gewisse Vorsicht in der Anwendung und Vertheilung der Farbentöne und in der Anwendung des Ornaments und des figürlichen Beiwerts. Ist er ein Hintergrund, gemalt, ganz vortrefflich und erweist sich photographisch dennoch als völlig unbrauchbar. Unsere namensloser haben daher manche Mißerfolge aufzuweisen, wo sie Ruhm zu ernten hofften, und das mag sie nicht abschrecken, er studirte genau die photographischen Anforderungen und liefert jetzt Hintergründe, wo die Virtuosität in der Mache eben so sehr bewundernswürdig ist, als das treue Einhalten der photographischen Bedingungen. Seavey steht dabei nicht bloß in Amerika, sondern in der ganzen Welt einzig da. Sein Verhalten hier zur Nachseherung angespornt, die bereits zu thätigen Resultaten geführt hat.

Die großartig entwickelte Rahmenindustrie Deutschlands stellen: Berlin, Köln, Kiel und neuerdings München) nur durch zwei Aussteller vertreten. Der Berliner Gesamtumsatz in Photographie-Rahmen wird auf jährlich 1000 K angegeben, und muß rühmend anerkannt werden, daß verschiedene Fabrikanten sich jetzt die Herstellung Muster angelegen sein lassen.

Der Export in Rahmen ist beträchtlich, ich erwähne nur, eine mir bekannte Fabrik jährlich für 360,000 K „Leisten“ England sendet. Sehr schmunzhaft ist hier selbst das ist in geschätzten Rahmen, sie sind billig und für den Kenner nicht erfreulich, entsprechen aber den perfünären Ansprüchen und dem naturwüchsigen Geschmack unseres Schnittpublikums, mit dem der Fabrikant rechnen muß. Ganz vortrefflichen Leistungen im Gebiete der Holzbilderei fehlt es dabei glücklicher Weise nicht. In Bronze-Modellen ist uns Frankreich noch voraus. Die von dort kommenden Modelle sind jedoch mit Vorsicht aufzunehmen. Wie Gebiete der Mode, selbst Frankreich auch im Gebiete Rahmen öfter herzlich geschmacklose Muster in die Welt. Die Fabrikation verzierter Kartons für Photographie, welcher sonst Frankreich als unerschöpfbares Muster galt, in neuerer Zeit namentlich in Berlin einen erfreulichen Schwung genommen. Von hier aus wird fast ganz Deutschland ein Theil der Nachbarländer, Frankreich ausgenommen, mit gedachten Artikel versorgt. Die Zahl der in jährlich gelieferten Visitenkartenarten betrug in letzter die enorme Summe von 40 Millionen (Werth 100 K).

Die deutschen photographischen Apparate (Kamera u. dgl.) sind solid und zweckmäßig; es fehlen ihnen aber die trefflichen Rahmen der Amerikaner und die feinere Mechanik Engländer. Diese Kunstschüler (Berlin ist ein Hauptplatz in diesem Artikel) haben mir aber den thätigen Beweis geliefert, daß sie ebenso gut arbeiten können wie Engländer, daß aber leider solche Arbeiten in Deutschland bezahlt werden.

Glücklicher Weise ist der Erzielung tüchtiger Leistungen in der Photographie mehr von dem Kunstsinne der Photographen als von seinem Handwerkszeuge abhängig. Es verlohnt sich hier, trotz aller Verschiedenheit der Technik, ähnlich der Malerei.

Ueberblicke ich die von mir vertretenen Branchen, so beziehe ich offen, daß ich — obgleich ich für deutsche Fehler und mangelhafte Vorzüge nicht blind bin und seit 15 Jahren nicht werde, das Fachpublikum darauf aufmerksam zu machen eine Ursache habe, die industriellen Leistungen Deutschlands gering zu schätzen.

Die deutsche Industrie hat einen schwereren Stand, wie eine andere. Ihr steht kein lauffüßiges reiches Publikum zur Seite, wie in England, Frankreich und Amerika, ihre Produkte erfreuen sich nicht der blinden Verehrung im Auslande, die man den französischen Artikeln kritisch entgegenbringt, ihr steht kein Weltenreich von Kolonien als größtes Absatzgebiet offen, wie der englischen Industrie; unter ungünstigen sozialen, Boden- und Kapitalverhältnissen, nach gehindert durch Zollschranken und Verkehrserschwerungen, sie ihr Leben fristen, und anerkennenswerth ist es, was unter diesen Umständen geleistet hat.

Uebersicht

über die Thätigkeit des Vereins der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands, sowie über die Arbeiten der preussischen Versuchsanstalt pro 1876.

I. Verein der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands.

Nachdem für das Herzogthum Braunschweig im Dezember 1876 eine der Herzoglichen Kammer, Direktion der Forsten, unterstellte forstliche Versuchsanstalt eingerichtet und diese dem Verein der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands beigetreten ist, besteht der Verein nunmehr:

- 1) aus der mit der Forstakademie zu Neustadt E.M. verbundenen preussischen Versuchsanstalt, welcher die Geschäftsleitung des Vereins übertragen ist und deren Wirksamkeit sich auf Preußen, Elsaß-Lothringen, Anhalt und Oldenburg erstreckt;
- 2) aus der dem bayerischen Ministerial-Forstbureau angehörigen bayerischen Versuchsanstalt;
- 3) aus der mit der land- und forstwirtschaftlichen Akademie zu Hohenheim verbundenen württembergischen Versuchsanstalt;
- 4) aus der königlich sächsischen Versuchsanstalt, verbunden mit der Forstakademie zu Tharand;
- 5) aus der dem Ministerium des Innern unterstellten badischen Versuchsanstalt;
- 6) aus der die thüringischen Staaten umfassenden Versuchsanstalt und
- 7) aus der zum Ressort der Herzoglichen Kammer gehörigen braunschweigischen Versuchsanstalt.

Die Jahresversammlung, an der die damals dem Verein angehörigen Versuchsanstalten theilnahmen, fand am 7. September 1876 zu Eisenach statt. Es wurde über die seit der letzten Versammlung stattgefundenen Vereinsarbeiten Bericht erstattet und für die nächste Versammlung die Verathung über die Methode der Aufstellung von Formzahl- und Massentafeln, sowie von Holztragstafeln auf die Tagesordnung gesetzt. Auch soll in der nächsten Versammlung über die Bearbeitung und Veröffentlichung der Versuche über Festigkeit und Gewicht der Holzraummaße Bericht erstattet werden.

Für die Formzahl- und Ertragsuntersuchungen, ferner für die Streu-, Durchforstungs- und Kulturversuche genügt das vorhandene Material vor der Hand noch nicht, um die Veröffentlichung der Gesamtergebnisse bewirken zu können.

Der über die Vereinsarbeiten in der Versammlung zu Eisenach erstattete Bericht ergibt, daß überall rüstig nach dem gemeinschaftlichen Arbeitsplane fortgearbeitet wird.

So sind im Laufe des Jahres 1876 Seitens des Vereins 14,036 Formzahl-Untersuchungen und 344 Ertragsermittelungen in normalen Beständen ausgeführt worden. In Bayern wurden ferner in 24 Revieren an 750 Stämmen von 820 Festmeter Inhalt Fichtenschälversuche bei 260 Steve Rindenansätzen vorgenommen.

II. Die Arbeiten der preussischen Versuchsanstalt im Jahre 1876.

A. Forstliche Abtheilung.

Die Arbeiten erstreckten sich:

- 1) auf 126 Holztrags-Untersuchungen in normalen Beständen;
- 2) auf 3786 Formzahl-Erhebungen an gefällten Stämmen;
- 3) auf Untersuchungen über das Höhenwachsthum an 358 Stämmen;
- 4) auf die Untersuchung der Richtigkeit des Probefammverfahrens bei der Massenermittlung (noch nicht abgeschlossen);
- 5) auf die Feststellung des Einflusses, den das Streureichen auf das Höhenwachsthum ausübt, auf einer nach 12 jährigem Streureichen abgetriebenen Streuverfuchsstätte im Jagd 5 der Oberförsterei Wiesenthal (noch nicht abgeschlossen);
- 6) auf die Anlage von 4 Durchforstungs-Versuchsklößen in Kiefern- und Fichtenbeständen der Oberförstereien Rurwen (Gumbinnen) und Wiesenthal (Potsdam);
- 7) auf die Anlage von 9 Kulturversuchsklößen für Kiefern und Fichten in den Oberförstereien Rurwen und

Grondowken (Gumbinnen), Darslab (Danzig), Kirchgrund und Jagdschlag (Bromberg), Bobiele und Kesselgrund (Breslau), Diersfeld (Düsseldorf) und Hundelust (Herzogthum Anhalt);

8) auf die Untersuchung der Wirkung verschieden starker Erdbedeckung der Holzsamereien in den Forstgärten zu Neu-
stadt C.-B. und Chorin;

9) auf die Erprobung der Leistungsfähigkeit des von Ale-
mannschen, des Eckertischen und des Müdersdorfer Waldpflugs
(noch nicht abgeschlossen; vgl. Dandelmans Zeitschrift für
Forst- und Jagdwesen. Band 8, pag. 411);

10) auf die Untersuchung der Brauchbarkeit des Weise-
schen Keim-Apparats (beschrieben in Dandelmans Zeitschrift, Band 8, pag. 415 ff.) im Vergleich mit der Ohne-
forgischen Keimflasche (beschrieben in Burdardts „Aus dem
Walde“ Heft 6 pag. 158 ff.), dem Nobbe'schen Keimteller
und dem gewöhnlichen Lappenapparat (noch nicht abge-
schlossen);

11) auf Ermittlung des Festgehalts der Raummaße für
Reisigholz nach den Verschiedenheiten der Holzarten, der
Reisighfortimente, des Alters, der Stammstellung (dominierend
und unterdrückt) und der Jahreszeiten (noch nicht abge-
schlossen);

12) auf die statistische Bearbeitung der Sturmschäden
am 12. und 13. März und am 29. Juli 1876, sowie der
Schneebruchschäden im Dezember 1875 und

13) auf die statistische Bearbeitung der Holzsamenernte
im Jahre 1876 (vgl. Dandelmans Zeitschrift Bd. IX. Heft 1).

B. Meteorologische Abtheilung.

Es wurde eine neue meteorologische Station in der
Oberförsterei Sandhorst (Hannover), bestehend aus einer
Waldstation in 20-jährigen Kiefern und einer Feldstation ein-
gerichtet und daselbst am 1. Oktober 1876 mit den Beobach-
tungen begonnen.

Auf den bereits früher bestehenden 11 forstlich-meteorolo-
gischen Stationen wurden die Beobachtungen regelmäßig fort-
gesetzt. Bei der Hauptstation fand die Prüfung der monatlich
eingesandten Beobachtungstabellen statt.

Die monatliche Veröffentlichung der Beobachtungsergebnisse
geschah wie im Vorjahre unter dem Titel: „Beobachtungser-
gebnisse der von der preussischen Versuchsanstalt eingerich-
teten forstlich-meteorologischen Stationen“, Verlag von Ju-
lius Springer in Berlin.

Außerdem ist in demselben Verlage der erste Jahresbericht
über die Beobachtungsergebnisse pro 1875 erschienen.

Die forstlich meteorologische Abtheilung steht mit den
meisten bedeutendsten meteorologischen Instituten Europas in
Verbindung und wechselt mit denselben ihre Beobachtungs-
ergebnisse aus.

C. Bodenkundlich-chemische Abtheilung.

Die Arbeiten erstreckten sich:

1) auf Untersuchungen über den Aschengehalt und die
Zusammensetzung der Asche des Kiefernholzes. Hierbei ergab
sich, daß sowohl ältere wie jüngere Stämme, die auf gutem,
an Nährstoffen reichem Boden gewachsen sind, mehr Mineral-
stoffe enthalten, als gleich alte Stämme, deren Standort arm
an mineralischen Nährstoffen ist (vgl. Dandelmans Zeitschrift
Bd. VIII. Heft 3, pag. 371—380);

2) auf Analysen von Boden und Holz aus Beständen
der Oberförsterei Darß, die nach der Ueberfluthung mit See-
wasser abgestorben sind. Es stellte sich heraus, daß sowohl
Boden wie Holz mehr Chlornatrium enthielten, als sonst ge-
wöhnlich, und das Absterben der Bestände nicht durch den
Abschluß der Luft in Folge der Ueberfluthung, sondern durch
die starke Aufnahme von Chlornatrium durch die Wurzeln zu
erklären ist (vgl. Dandelmans Zeitschrift Band VIII. Heft 3,
pag. 380—384);

3) auf die Untersuchung von Quadersandsteinböden in
der Oberförsterei Carlsberg (Breslau), welche ergab, daß der
Quadersandsteinboden im Ganzen als armer Boden zu be-
trachten ist und daß auch bei ihm, wie bei den Sandböden
des Diluviums, der Gehalt an mineralischen Nährstoffen in
nahe Beziehung zu seinem Ertragsvermögen steht;

4) auf die Untersuchung von Buntsandstein- und Kohlen-
sandsteinböden in der Oberförsterei Holz (Trier), von denen
der erstere der 3. Bodenklasse, der zweite der 1. Bodenklasse

für Buchen angehört. Die Analyse ergab, daß der
Stein an Kalk und Phosphorsäure ärmer ist, als der
Sandstein;

5) auf die Untersuchung von quartären Sandböden
Mergel- und Moorböden in den Lehrforsten der Forst-
(noch nicht abgeschlossen);

6) auf die Feststellung der Einwirkung von S-
verschiedener Concentration auf die wichtigsten Wal-
(noch nicht abgeschlossen);

7) auf eine Untersuchung über den monatlichen
abfall und über den Aschengehalt desselben in 2
Beständen der Oberförsterei Biesenthal, und

8) auf eine Untersuchung über die Färbung des
seewassers durch Algen.

D. Pflanzen-physiologische Abtheilung.

Es wurde insbesondere die Erforschung der Kr-
der Waldbäume fortgesetzt.

Beendet sind die Untersuchungen

1) über den Buchentrebs, welcher auf vier ver-
ursachen zurückgeführt ist, nämlich:

a. auf den Pilz *Nectria ditissima* (Fusidium c-
Willkomm.) Buchenpilztrebs;

b. auf Frost, Buchenfrosttrebs;

c. auf die Baumlaus *Lachnus exsicicator*, Buch-
laus-trebs;

d. auf die Baumlaus *Chermes Fagi*;

2) über den Eichen-trebs;

3) über die Buchencotyledonen-Krankheit (Per-
Fagi), vgl. Dandelmans Zeitschrift Band VIII. p-
bis 123;

4) über die Ahornkeimlings-Krankheit;

5) über die Eichenkeimlings-Krankheit (*Rhizoctonia*,
Dandelmans Zeitschrift Band VIII. pag. 329—

6) über den Ahornrindenpilz;

7) über das *Aecidium calummarum* auf Weisstannen;

8) über die Eichenmistel (*Loranthus europaeus*),
Dandelmans Zeitschrift Bd. VIII. pag. 323—329.
nicht abgeschlossen sind zahlreiche anderweite Untersu-

E. Zoologische Abtheilung.

Ausgeführt sind namentlich folgende Arbeiten:

1) die Zucht vom *Anobium abietis*, Fabr., Urhe-
vorjährigen umfangreichen Fichtenzapfenfraßes;

2) die Zucht von *Elatér striatus*, L., Zerstörer von
Eicheln;

3) die Feststellung von Spechtringelungen an
durch den Schwarzspecht, vgl. Dandelmans Ze-
Bd. IX. Heft 1;

4) die Feststellung von Ringelungen an Buche
Birken durch die kleine Haselmaus;

5) die Feststellung von Ringelungen an Pappelsch-
und Stämmchen durch Hornissen;

6) die Ermittlung von Beschädigungen der im
aufgehängten Staarkästen und von zahlreichen Boge-
durch das Eichhorn, vgl. Dandelmans Zeitschrift
pag. 492—494;

7) die Untersuchung eines Rindenfraßes an Eichen
Otiorynchus picipes, Fabr.;

8) die Untersuchungen über den Massenfraß der
in Kiefern (noch nicht abgeschlossen);

9) die Untersuchung mehrerer Raupensendungen
großen Kiefernspinners auf Infektion durch parasitische
sekte;

10) die Ermittlung von Lokalformen des Ne-
(noch nicht abgeschlossen), vgl. Dandelmans Ze-
Bd. VIII. pag. 267—274.

1914

76
37

Regulativ

für die

Kunstaussstellungen der Königl. Sächs. Akademie der
bildenden Künste zu Dresden

vom 26. März 1877.

§ 1. Die alljährlich bei der Königlich Sächsischen Kunstakademie stattfindende Ausstellung von Werken der bildenden Kunst ist nur für Originalproductionen noch lebender einheimischer wie auswärtiger Künstler bestimmt, mit Einschluss solcher Erzeugnisse der industriellen Technik, welche eine vorwiegend künstlerische Behandlung bekunden, z. B. Geräthe, Gefässe, Erzeugnisse der Stempelschneidekunst u. dergl.

Ist der Einsender nicht selbst Urheber des Kunstwerks, so hat er sich, auf Verlangen der Ausstellungs-Commission, über die erfolgte Genehmigung des Künstlers auszuweisen.

§ 2. **Ausgeschlossen bleiben** von der Ausstellung: Kunstwerke, welche in einer der hiesigen akademischen Ausstellungen bereits ausgestellt gewesen sind, Wiederholungen von dergleichen, auch abgeänderte, Nachbildungen vorhandener Werke, auch in anderem Material ausgeführt (mit Ausnahme von Sculpturen nach Zeichnungen), Copien, Photographien und andere derartige auf mechanischem Wege erzeugte Werke, auch Gegenstände von ungenannten Urhebern.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen hiervon bestimmt von Fall zu Fall die Ausstellungs-Commission.

§ 3. Mit Leitung der gesammten auf die Ausstellung Bezug habenden Geschäfte ist die „**Ausstellungs-Commission**“ beauftragt. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des akademischen Rathes und aus zwei von der Dresdener Kunstgenossenschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und wird in jedem Jahre und zwar spätestens bis Ende des Monats Januar für das laufende Jahr neu bestellt.

§ 4. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der auszustellenden Gegenstände ist, aus welchem Gesichtspunkte dieselbe auch in Frage kommen möge, Sache der Ausstellungs-Commission. Gegen deren Entscheidung findet keine Berufung statt. Nächste den oben angeführten Ausschlussgründen kommen hauptsächlich in Betracht: Ungeeignetheit des Gegenstandes oder seiner Behandlungsweise und zu geringer künstlerischer Werth.

§ 5. Die Ausstellung wird **alljährlich am 1. Juli eröffnet** und **am 30. September geschlossen**. Das Eintreffen der Zusendungen hat bis zum 20. Juni zu erfolgen. Die Rücksendung der Kunstgegenstände beginnt am 4. October.

§ 6. Die Zusendung der Kunstgegenstände geschieht auf Gefahr der Aussteller.

Das Auspacken der eingetroffenen und das Verpacken der abgehenden Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes der Ausstellungs-Commission. Ueber den dabei constatirten Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Aussteller als beweiskräftig gegen sich gelten zu lassen haben.

§ 7. **In den Fällen einer direct oder auf Anfrage ausdrücklich ergangenen Aufforderung** zur Betheiligung übernimmt die Ausstellungs-Commission die Transportkosten für die Zusendung, sowie im Falle des Nichtverkaufs des Kunstwerks gleicherweise für dessen Zurücksendung an den Wohnort des Einsenders bez. nach Ermessen an einen andern, jedoch nicht weiter als der erstere von Dresden entfernten Ort, in beiden Richtungen für die Ausdehnung Deutschlands und Oestreich-Ungarns.

Zusendungen von auswärts haben, dafern für sie die Vergütung von Frachtkosten in Anspruch genommen wird, mittelst gewöhnlicher Fuhr- oder Güterzugs der Eisenbahn zu erfolgen.

Post- oder Ellgutsendungen werden nur franco angenommen, die ersteren auch mit Post, dafern sie sich nicht zur Versendung mit Eisenbahn eignen, und zwar unfrankirt zurückgesendet.

Eine Wiedererstattung des Frachtaufwandes, welcher dadurch entstanden ist, dass ein Aussteller seine Sendung frankirt abgeschickt hat, findet in keinem Falle und in keinerlei Form statt.

Expeditionsgebühren und Spesennachnahmen werden nicht vergütet. Kunstgegenstände, auf welchen dergleichen haften, werden nur nach erfolgter Berichtigung der Nachnahmebeträge ausgeliefert.

§ 8. Der **Transport in Dresden** oder in den umliegenden ländlichen Ortschaften **befindlicher Kunstwerke** nach dem Ausstellungsraume und die Zurücklieferung derselben in die Ateliers oder Wohnungen der Aussteller sind von den Ausstellern selbst auf ihre Gefahr und Kosten zu besorgen.

Für von auswärts eingesendete Kunstwerke, deren Urheber in Dresden oder einer der umliegenden Ortschaften ihren Wohnsitz haben, wird die **Herfracht** in dem Falle gewährt, dass deren Urheber im Laufe der drei vorhergegangenen Jahre in der hiesigen akademischen Ausstellung ausgestellt hat, und dass er vor der Einsendung nachweist, dass die auswärtige Ausstellung, wo sich die Kunstwerke bis dahin befinden, nicht zur Berichtigung der betreffenden Herfracht verpflichtet ist.

Mit Ablauf des achten Tages nach Schluss der Ausstellung erlischt jede Art von Vertretung der Ausstellungs-Commission für die in den zwei vorstehenden Absätzen aufgeführten Gattungen von Kunstwerken.

Nach dem letztgenannten Termine werden Kunstgegenstände dieser Gattungen nur noch gegen eine von der Ausstellungs-Commission zu bestimmende und bekannt zu machende Expeditionsgebühr, deren Erhöhung nach weiterem Zeitverlaufe vorbehalten bleibt, ausgeliefert. Die Ausstellungs-Commission behält sich übrigens ausserdem noch vor, derartige Kunstwerke unter Erhebung der gedachten Expeditionsgebühr den Ausstellern auf deren Gefahr und Kosten überbringen zu lassen.

§ 9. Jedes Kunstwerk ist in einer genügend starken Kiste zu verpacken. Diese muss mit Schrauben verschlossen und die Fugen müssen mit starkem Papier verklebt sein. In der Kiste und auf der inneren Seite des Deckels ist ein Zettel nach dem unten unter *) angegebenen Schema, welcher Namen und Wohnort des Einsenders, Bezeichnung des Kunstwerkes, die Verkaufs- oder Versicherungs-Summe in **Mark** und die Adresse der Rück- oder Weiterendung enthalten muss, fest anzukleben. Erfolgt die Zusendung nicht vom Wohnorte des Ausstellers aus, so hat derselbe die erwähnten Angaben, namentlich die des Preises, **brieflich** zu machen.

5-2

Ist das Letztere nicht erfolgt, so gelten die auf der Rückseite des Bildes oder die von dem letzten Absender angegebenen Preise als Verkaufspreise und zwar auch für den Katalog.

Ist der Verkaufspreis nicht in Mark angegeben, so haftet die Commission nicht für Verluste, welche dem Aussteller durch Irrungen hinsichtlich des Wechsel- oder sonstigen Curses der von ihm angegebenen Valuta erwachsen.

§ 10. Aquarelle, Zeichnungen, Stiche, Pastellgemälde und dergleichen sind nur unter Glas und Rahmen, Cartons nur, wenn sie genügend fixirt sind, einzuliefern. Durch Einlieferung derartiger Kunstwerke ohne diesen Schutz verzichtet der Aussteller im Voraus auf jeden Ersatzanspruch im Falle der Beschädigung, wenn dieselben **ausnahmsweise** zugelassen werden sollten.

Oelgemälde dürfen nur in Rahmen zur Ausstellung angenommen werden.

§ 11. Kunstwerke, welche die Länge von 2,8 Metern oder das Gewicht von 100 Kilogramm übersteigen, können überhaupt nur nach vorher erlangter besonderer Erlaubnis der Ausstellungs-Commission eingesendet werden. Wenn im Mangel dieser Erlaubnis nicht die Zurückweisung erfolgt, wird der Aussteller mit dem durch eine derartige Maass- oder Gewichtüberschreitung verursachten Mehraufwande bei der Her-, bez. Rück- oder Weitersendung belastet.

§ 12. Jeder Aussteller hat sich den Entscheidungen der Ausstellungs-Commission hinsichtlich der Anordnung und Aufstellung der ausgestellten Kunstwerke zu unterwerfen und sich, bei Vermeidung der Ausschliessung des bezüglichen Gegenstandes, jeder eigenmächtigen Veränderung in der Seiten der Ausstellungs-Commission angeordneten Ausstellungsweise zu enthalten.

§ 13. Die zur Ausstellung eingelieferten und zugelassenen Gegenstände werden, jedoch nur insoweit als und von dem Zeitpunkte an, wo der Ausstellungs-Commission die briefliche Angabe eines Verkaufs- oder Versicherungspreises zugegangen ist, zu diesem Preise bis zum Schlusse der Ausstellung und bis zum Eintreffen an dem das Ziel der Rück- oder Weitersendung bildenden Orte (innerhalb des in § 7 Absatz 1 angegebenen Bereichs) bei einer Versicherungsgesellschaft auf Kosten der Ausstellung gegen Feuers- und so viel die Rück- oder Weitersendung betrifft, auch gegen Transportschäden versichert.

Ist keine briefliche Werthangabe erfolgt, enthält jedoch der dem Kunstgegenstande aufgeklebte Zettel eine solche, so findet die Versicherung in dieser Höhe, jedoch erst nach Eröffnung der Kiste statt, und es übernimmt die Ausstellungs-Commission solchenfalls keinerlei Haft für etwaige bis zu diesem Zeitpunkte eingetretene Beschädigungen des Kunstgegenstandes.

Ist keine Adresse für die Rück- oder Weitersendung angegeben, so erlischt die Feuerversicherung und jede Art von Haftbarkeit der Ausstellungs-Commission mit Ablauf des achten Tages nach Schlusse der Ausstellung.

Im Falle eines Unglücks wird das durch die Police erworbene Anrecht auf Entschädigung von der Commission auf die betreffenden Eigenthümer einfach übertragen und es haben dieselben pro rata des versicherten Werthes ihrer Kunstgegenstände an der zu gewährenden Gesamtversicherungssumme Antheil.

Eine andere Art von Haftpflicht übernimmt die Commission nicht; sie wird jedoch den zugesendeten Werken alle mögliche Fürsorge widmen.

§ 14. Für eingelieferte, nach Beschluss der Ausstellungs-Commission aber **zur Ausstellung nicht zugelassene Gegenstände** übernimmt die Ausstellungs-Commission keinerlei Vertretung, versichert dieselben nicht gegen Transportschäden, und gewährt für dergleichen auch keine Frachvergütung. Auswärtigen Ausstellern gehörige Nichtzulassung der Ausstellungs-Commission keine andere Adresse angegeben worden ist, an den Ort zurückgeschickt, von welchem sie eingesendet worden sind. Die in Dresden oder einer der umliegenden ländlichen Ortschaften wohnenden Aussteller solcher Gegenstände haben die letzteren innerhalb acht Tagen vom Abgange der an sie gerichteten bezüglichen Mittheilung an abzuholen oder abholen zu lassen, widrigenfalls die Ausstellungs-Commission solche den Ausstellern auf deren Gefahr und Kosten überbringen zu lassen hat.

§ 15. Etwaige Reclamationen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen fünf Wochen nach Schlusse der Ausstellung eingegangen sein. Nach dieser Zeit kann irgend ein Anspruch nicht mehr erhoben werden.

§ 16. Vor Ablauf der Ausstellungszeit dürfen die ausgestellten Kunstwerke nicht dem Falle eines bei der Anmeldung gemachten und von der Commission ausdrücklich zugestandenen Vorbehalts, nur **ausnahmsweise**, nach dem Ermessen der Commission, von der Ausstellung zurückgenommen werden, und es hat in diesem Falle der Einsender die Kosten des Rück- bez. Weitertransports zu tragen. Verkaufte Kunstgegenstände werden dem Käufer auf Verlangen sofort nach Zahlung des Preises ausgeliefert.

§ 17. Die Ausstellungs-Commission vermittelt den **Verkauf** ausgestellter Kunstwerke **ohne jede Provision, Tantième oder Gebühr**. Die Auszahlung der Kaufgelder erfolgt sofort nach deren Eingange. Die Kisten verkaufter Gegenstände werden nicht zurückgegeben.

§ 18. **Alle brieflichen Anfragen und Mittheilungen sind franco** und ausschliesslich an die „**Kunstausstellungs-Commission**“ zu richten.

§ 19. Den Urhebern ausgestellter Gegenstände wird eine bei jedem Besuche auf Verlangen vorzuzeigende Karte zu unentgeltlichem Eintritte in die Ausstellung auf deren Dauer gültig, ertheilt. Ueber Ausnahmen zu Gunsten anderer Aussteller hat die Ausstellungs-Commission zu entscheiden.

DRESDEN, den 26. März 1877.

Name des Künstlers:	
Wohnort desselben:	
Bezeichnung des Gegenstandes:	
Verkaufspreis:	M. Pf.
oder	
Versicherungspreis:	M. Pf.
Adresse der Rück- oder Weitersendung:	
Ort:	Eigenhändige Unterschrift des Einsenders:

Der akademische Rath.

Dresden, Druck von Liepach und Reichardt.

Regulativ

für die

Kunstaussstellungen der Königl. Sächs. Akademie der bildenden Künste zu Dresden

vom 26. März 1877.

§ 1. Die alljährlich bei der Königlich Sächsischen Kunstakademie stattfindende Ausstellung von Werken der bildenden Kunst ist nur für Originalproductionen noch lebender einheimischer wie auswärtiger Künstler bestimmt, mit Einschluss solcher Erzeugnisse der industriellen Technik, welche eine vorwiegend künstlerische Behandlung bekunden, z. B. Geräthe, Gefässe, Erzeugnisse der Stempelschneidekunst u. dergl.

Ist der Einsender nicht selbst Urheber des Kunstwerks, so hat er sich, auf Verlangen der Ausstellungs-Commission, über die erfolgte Genehmigung des Künstlers auszuweisen.

§ 2. **Ausgeschlossen bleiben** von der Ausstellung: Kunstwerke, welche in einer der hiesigen akademischen Ausstellungen bereits ausgestellt gewesen sind, Wiederholungen von dergleichen, auch abgeänderte, Nachbildungen vorhandener Werke, auch in anderem Material ausgeführt (mit Ausnahme von Sculpturen nach Zeichnungen), Copien, Photographien und andere derartige auf mechanischem Wege erzeugte Werke, auch Gegenstände von ungenannten Urhebern.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen hiervon bestimmt von Fall zu Fall die Ausstellungs-Commission.

§ 3. Mit Leitung der gesamten auf die Ausstellung Bezug habenden Geschäfte ist die „**Ausstellungs-Commission**“ beauftragt. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des akademischen Rathes und aus zwei von der Dresdener Kunstgenossenschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und wird in jedem Jahre und zwar spätestens bis Ende des Monats Januar für das laufende Jahr neu bestellt.

§ 4. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der auszustellenden Gegenstände ist, aus welchem Gesichtspunkte dieselbe auch in Frage kommen möge, Sache der Ausstellungs-Commission. Gegen deren Entscheidung findet keine Berufung statt. Nächst den oben angeführten Ausschlussgründen kommen hauptsächlich in Betracht: Ungeeignetheit des Gegenstandes oder seiner Behandlungsweise und zu geringer künstlerischer Werth.

§ 5. Die Ausstellung wird **alljährlich am 1. Juli eröffnet und am 30. September geschlossen**. Das Eintreffen der Zusendungen hat bis zum 20. Juni zu erfolgen. Die Rücksendung der Kunstgegenstände beginnt am 4. October.

§ 6. Die Zusendung der Kunstgegenstände geschieht auf Gefahr der Aussteller. Das Auspacken der eingetroffenen und das Verpacken der abgehenden Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes der Ausstellungs-Commission. Ueber den dabei constatirten Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Aussteller als beweiskräftig gegen sich gelten zu lassen haben.

§ 7. **In den Fällen einer direct oder auf Anfrage ausdrücklich ergangenen Aufforderung** zur Betheiligung übernimmt die Ausstellungs-Commission die Transportkosten für die Zusendung, sowie im Falle des Nichtverkaufs des Kunstwerks gleicherweise für dessen Zurücksendung an den Wohnort des Einsenders bez. nach Ermessen an einen andern, jedoch nicht weiter als der erstere von Dresden entfernten Ort, in beiden Richtungen für die Ausdehnung Deutschlands und Oestreich-Ungarns.

Zusendungen von auswärts haben, dafern für sie die Vergütung von Frachtkosten in Anspruch genommen wird, mittelst gewöhnlicher Fuhrre oder Güterzugs der Eisenbahn zu erfolgen.

Post- oder Eilzusendungen werden nur franco angenommen, die ersteren auch mit Post, dafern sie sich nicht zur Versendung mit Eisenbahn eignen, und zwar unfrankirt zurückgesendet.

Eine Wiedererstattung des Frachtaufwandes, welcher dadurch entstanden ist, dass ein Aussteller seine Sendung frankirt abgeschickt hat, findet in keinem Falle und in keinerlei Form statt.

Speditiousgebühren und Spesennachnahmen werden nicht vergütet. Kunstgegenstände, auf welchen dergleichen haften, werden nur nach erfolgter Berichtigung der Nachnahmebeträge ausgeliefert.

§ 8. Der **Transport in Dresden** oder in den umliegenden ländlichen Ortschaften **beständlicher Kunstwerke** nach dem Ausstellungsraume und die Zurücklieferung derselben in die Ateliers oder Wohnungen der Aussteller sind von den Ausstellern selbst auf ihre Gefahr und Kosten zu besorgen.

Für von auswärts eingesendete Kunstwerke, deren Urheber in Dresden oder einer der umliegenden Ortschaften ihren Wohnsitz haben, wird die Herfracht in dem Falle gewährt, dass deren Urheber im Laufe der drei vorhergegangenen Jahre in der hiesigen akademischen Ausstellung ausgestellt hat, und dass er vor der Einsendung nachweist, dass die auswärtige Ausstellung, wo sich die Kunstwerke bis dahin befinden, nicht zur Berichtigung der betreffenden Herfracht verpflichtet ist.

Mit Ablauf des achten Tages nach Schlusse der Ausstellung erlischt jede Art von Vertretung der Ausstellungs-Commission für die in den zwei vorstehenden Absätzen aufgeführten Gattungen von Kunstwerken.

Nach dem letztgenannten Termine werden Kunstgegenstände dieser Gattungen nur noch gegen eine von der Ausstellungs-Commission zu bestimmende und bekannt zu machende Expeditionsgebühr, deren Erhöhung nach weiterem Zeitverlaufe vorbehalten bleibt, ausgeliefert. Die Ausstellungs-Commission behält sich übrigens ausserdem noch vor, derartige Kunstwerke unter Erhebung der gedachten Expeditionsgebühr den Ausstellern auf deren Gefahr und Kosten überbringen zu lassen.

§ 9. Jedes Kunstwerk ist in einer genügend starken Kiste zu verpacken. Diese muss mit Schrauben verschlossen und die Fugen müssen mit starkem Papier verklebt sein. In der Kiste und auf der inneren Seite des Deckels ist ein Zettel nach dem unten unter *) angegebenen Schema, welcher Namen und Wohnort des Einsenders, Bezeichnung des Kunstwerkes, die Verkaufs- oder Versicherungs-Summe in **Mark** und die Adresse der Rück- oder Weitersendung enthalten muss, fest anzukleben. Erfolgt die Zusendung nicht vom Wohnorte des Ausstellers aus, so hat derselbe die erwähnten Angaben, namentlich die des Preises, **brieflich** zu machen.

5-2

Ist das Letztere nicht erfolgt, so gelten die auf der Rückseite des Bildes oder die von dem letzten Absender angegebenen Preise als Verkaufspreise und zwar auch für den Katalog.

Ist der Verkaufspreis nicht in Mark angegeben, so haftet die Commission nicht für Verluste, welche dem Aussteller durch Irrungen hinsichtlich des Wechsel- oder sonstigen Curses der von ihm angegebenen Valuta erwachsen.

§ 10. Aquarelle, Zeichnungen, Stiche, Pastellgemälde und dergleichen sind nur unter Glas und Rahmen, Cartons nur, wenn sie genügend fixirt sind, einzuliefern. Durch Einlieferung derartiger Kunstwerke ohne diesen Schutz verzichtet der Aussteller im Voraus auf jeden Ersatzanspruch im Falle der Beschädigung, wenn dieselben **ausnahmsweise** zugelassen werden sollten.

Oelgemälde dürfen nur in Rahmen zur Ausstellung angenommen werden.

§ 11. Kunstwerke, welche die Länge von 2,8 Metern oder das Gewicht von 100 Kilogramm übersteigen, können überhaupt nur nach vorher erlangter besonderer Erlaubniss der Ausstellungs-Commission eingesendet werden. Wenn im Mangel dieser Erlaubniss nicht die Zurückweisung erfolgt, wird der Aussteller mit dem durch eine derartige Maass- oder Gewichtüberschreitung verursachten Mehraufwande bei der Her-, bez. Rück- oder Weitersendung belastet.

§ 12. Jeder Aussteller hat sich den Entscheidungen der Ausstellungs-Commission hinsichtlich der Anordnung und Aufstellung der ausgestellten Kunstwerke zu unterwerfen und sich, bei Vermeidung der Ausschliessung des bezüglichen Gegenstandes, jeder eigenmächtigen Veränderung in der Seiten der Ausstellungs-Commission angeordneten Ausstellungsweise zu enthalten.

§ 13. Die zur Ausstellung eingelieferten und zugelassenen Gegenstände werden, jedoch nur insoweit als und von dem Zeitpunkte an, wo der Ausstellungs-Commission die briefliche Angabe eines Verkaufs- oder Versicherungspreises zugegangen ist, zu diesem Preise bis zum Schlusse der Ausstellung und bis zum Eintreffen an dem das Ziel der Rück- oder Weitersendung bildenden Orte (innerhalb des in § 7 Absatz 1 angegebenen Bereichs) bei einer Versicherungsgesellschaft auf Kosten der Ausstellung gegen Feuers- und so viel die Rück- oder Weitersendung betrifft, auch gegen Transportschäden versichert.

Ist keine briefliche Werthangabe erfolgt, enthält jedoch der dem Kunstgegenstande aufgeklebte Zettel eine solche, so findet die Versicherung in dieser Höhe, jedoch erst nach Eröffnung der Kiste statt, und es übernimmt die Ausstellungs-Commission solchenfalls keinerlei Haft für etwaige bis zu diesem Zeitpunkte eingetretene Beschädigungen des Kunstgegenstandes.

Ist keine Adresse für die Rück- oder Weitersendung angegeben, so erlischt die Feuerversicherung und jede Art von Haftbarkeit der Ausstellungs-Commission mit Ablauf des achten Tages nach Schluss der Ausstellung.

Im Falle eines Unglücks wird das durch die Police erworbene Anrecht auf Entschädigung von der Commission auf die betreffenden Eigenthümer einfach übertragen und es haben dieselben pro rata des versicherten Werthes ihrer Kunstgegenstände an der zu gewährenden Gesamtversicherungssumme Antheil.

Eine andere Art von Haftpflicht übernimmt die Commission nicht; sie wird jedoch den zugesendeten Werken alle mögliche Fürsorge widmen.

§ 14. Für eingelieferte, nach Beschluss der Ausstellungs-Commission aber **zur Ausstellung nicht zugelassene Gegenstände** übernimmt die Ausstellungs-Commission keinerlei Vertretung, versichert dieselben nicht gegen Transportschäden, und gewährt für dergleichen auch keine Frachvergütung. Auswärtigen Ausstellern gehörige derartige Gegenstände werden, dafern mit Ablauf von 14 Tagen nach Schluss der Ausstellung über die Nichtzulassung der Ausstellungs-Commission keine andere Adresse angegeben worden ist, an den Ort zurückgeschickt, von welchem sie eingesendet worden sind. Die in Dresden oder einer der umliegenden ländlichen Ortschaften wohnenden Aussteller solcher Gegenstände haben die letzteren innerhalb acht Tagen vom Abgange der an sie gerichteten bezüglichen Mittheilung an abzuholen oder abholen zu lassen, widrigenfalls die Ausstellungs-Commission solche den Ausstellern auf deren Gefahr und Kosten überbringen zu lassen hat.

§ 15. Etwaige Reclamationen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen fünf Wochen nach Schluss der Ausstellung eingegangen sein. Nach dieser Zeit kann irgend ein Anspruch nicht mehr erhoben werden.

§ 16. Vor Ablauf der Ausstellungszeit dürfen die ausgestellten Kunstwerke nächst dem Falle eines bei der Anmeldung gemachten und von der Commission ausdrücklich zugestandenen Vorbehalts, nur **ausnahmsweise**, nach dem Ermessen der Commission, von der Ausstellung zurückgenommen werden, und es hat in diesem Falle der Einsender die Kosten des Rück- bez. Weitertransports zu tragen. Verkaufte Kunstgegenstände werden dem Käufer auf Verlangen sofort nach Zahlung des Preises ausgeliefert.

§ 17. Die Ausstellungs-Commission vermittelt den **Verkauf** ausgestellter Kunstwerke **ohne jede Provision, Tantème oder Gebühr**. Die Auszahlung der Kaufgelder erfolgt sofort nach deren Eingange. Die Kisten verkaufter Gegenstände werden nicht zurückgegeben.

§ 18. **Alle brieflichen Anfragen und Mittheilungen sind franco** und ausschliesslich an die „**Kunstaustellungs-Commission**“ zu richten.

§ 19. Den Urhebern ausgestellter Gegenstände wird eine bei jedem Besuche auf Verlangen vorzuzeigende Karte zu unentgeltlichem Eintritte in die Ausstellung auf deren Dauer gültig, ertheilt. Ueber Ausnahmen zu Gunsten anderer Aussteller hat die Ausstellungs-Commission zu entscheiden.

DRESDEN, den 28. März 1877.

Der akademische Rath.

Name des Künstlers:
Wohnort desselben:
Bezeichnung des Gegenstandes:
Verkaufspreis: M. Pf.
oder
Versicherungspreis: M. Pf.
Adresse der Rück- oder Weitersendung:
Ort: Eigenhändige Unterschrift des Einsenders:

Dresden, Druck von Liepach und Reichardt.

17/5
SOCIÉTÉ ROYALE
POUR L'ENCOURAGEMENT
DES BEAUX-ARTS
A GAND.

1929^F Gand, le 11 mai 1877

Monsieur le Secrétaire,

J'ai l'honneur de vous informer que je vous ai adressé aujourd'hui par la poste, 24 exemplaires du règlement et de l'invitation pour notre prochaine exposition biennale.

Je viens vous prier de bien vouloir vous charger de la distribution de ces invitations à M^{rs}. Les principaux artistes de Potsdam et des environs.

Veuillez agréer, Monsieur, avec mes remerciements anticipés, l'assurance de ma considération distinguée

Par la Commission directrice
Le Secrétaire,
Van der Haeghen

A Monsieur le Secrétaire de la Société des Beaux-Arts
à Potsdam

blasse Schrift

39

ad 2101 ¹ Lasca den 20 Juni 1877.

numer 206
ab 21/6.

zu Hofbesuchern

erlaube ich mir das beifolgende Platzblatt für die
im Januar d. J. in Madrid stattfindende allgemeine
Ausstellung der spanischen Königs mit dem angegebenen
Zweck zu übersenden, die hiesige königliche Hof-
kammer ist das Platzblatt gütlichst zu überreichen
zu wollen, somit ich zu hoffen ist, es ab der künftigen
Königsreise wenigstens noch zu sehen, die
gedruckte Ausfertigung zu beifügen.

L. Prinschke

HL. J.

An
den Hofbesuchern
den Hofbesuchern
W. Genz
Hofbesuchern
Hofbesuchern Nr. 5.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

S. 96: 1533. U. IV.

pr. 4/77

Berlin, den 30. Mai 1877.

2104 I 40
3 Bogen.

Das kaiserliche königliche General-Commissariat hat den
Wunsch seiner Regierung zu erkennen gegeben, daß dieselbe
auf die Entsendung deutscher Künstler zu der im Januar k. l.
in Madrid stattfindenden allgemeinen Ausstellung der
Kunstwerke eingewirkt worden.

Nach Befugung von 3 Generalen eines bezüglichen Beschlusses,
inwieweit zur Entsendung von Kunstwerken der Kunst zu geeigneten Personen
an die Ausstellung zur Darstellung der Kunstwerke zu bringen,
denn für notwendig, wird es sich zu diesem Zwecke anzuwenden,
nicht bloß den sämtlichen Mitgliedern der Akademie, sondern
auch dem Ausschuß der deutschen Kunstgenossenschaft eine dies-
bezügliche Auskunft zu geben.

Im Auftrage.

Witz

Ch

Der Präsident der kaiserlichen
Akademie der Künste

fin.

Berlin, den 3 Juli

41 1877

ad 2101¹

Sch.

4/7
mündl
ab codicem
mit je 1. Aufl.

Ich (1877) habe mir ein auf Hermausstellung der
Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts u. Medicinal-
Angelegenheiten erlangt und ein Exemplar der Bayle.
wurde für die im Januar d. J. in Madrid
statt findende allgemeine Ausstellung der spanischen Künste
zu gefälligen Ankaufsummen mit dem angegebenen
Ankaufsumme zu übergeben, trotz der geringen königlichen
Gefunden der Münz für eine Begabung zu erhalten
gegeben ist, so wird auf die Befriedigung der spanischen
das von der gedachten Ausstellung gewünscht werden.

An
1. Dem Herrn
Lehrer der Künste
zu Madrid der
Herr Professor Hoffen

2. An
den Aufsicht der Künste
Königlichen Akademie
zu Berlin.

Das Kunst. W. für die Künste.

Mein Z.

received 19/10
at 10:00

Leicester Aug 18th 1847.

[illegible]

Sancta Spiritus. Tabernaculum

An
den Herren
Joh. F. Wahnert,
Meyerstrasse

52

REGLAMENTO
DE
EXPOSICIONES NACIONALES
DE BELLAS ARTES.

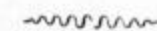
aprobado por S. M.

EN 26 DE ENERO DE 1877.

EDICION OFICIAL

MADRID:
IMPRESA DEL COLEGIO NACIONAL DE ENFERMEROS Y DE ODONTÓLOGOS
calle de San Mateo, núm. 6.
1877.

REGLAMENTO
DE
EXPOSICIONES GENERALES
DE BELLAS ARTES.



MADRID:
IMPRESA DEL COLEGIO NACIONAL DE SORDO-MUDOS Y DE CIEGOS,
calle de San Mateo, núm. 5.
—
1877.

REGLAMENTO

DE

EXPOSICIONES GENERALES DE BELLAS ARTES.

CAPÍTULO PRIMERO.

DE LA CLASIFICACION DE LAS OBRAS.

Artículo 1.º La Exposicion pública de Bellas Artes se celebrará en Madrid cada tres años, en el local destinado al efecto, inaugurándose en el mes de Abril y en el día que el Gobierno designe de antemano.

Art. 2.º Podrán concurrir á estas Exposiciones los artistas españoles y extranjeros, sujetándose á las prescripciones de este reglamento, y teniendo todos igual derecho á los premios que en él se establecen.

Art. 3.º Se admitirán las obras que, reuniendo el mérito é importancia que el juicio del Jurado determine, pertenezcan á algunas de las Secciones y clases siguientes:

SECCION DE PINTURA.—Obras de pintura ejecutadas por cualquiera de los procedimientos conocidos.—Vidrieras pintadas por medio del fuego.—Dibujos.—Litografías.—Grabados en dulce.—Idem al agua fuerte.

SECCION DE ESCULTURA.—Obras de escultura en general.—Grabado en hueco.

SECCION DE ARQUITECTURA.—Proyectos de edificios de todas clases.—Reproducciones y estudios de restauracion de monumentos antiguos.—Modelos de Arquitectura.

SECCION GENERAL.—Todas aquellas obras que no estando expresamente comprendidas en ninguna de las Secciones anteriores, sean consideradas por el Jurado dignas de figurar en la Exposicion por su mérito artístico.

Art. 4.º No serán admitidas:

- 1.º Las obras que hayan figurado en las anteriores Exposiciones.
- 2.º Las pertenecientes á artistas que hayan fallecido, á no ser que su muerte hubiere acaecido despues de terminada la última Exposicion.
- 3.º Las copias excepto aquellas que reproduzcan una obra en clase distinta; por ejemplo, el óleo en dibujo, en miniatura, en grabado etc.
- 4.º Los objetos que, requiriéndolo, se presenten sin marco de forma rectangular en su parte externa.
- 5.º Las obras anónimas.

CAPÍTULO II.

DE LA PRESENTACION DE LAS OBRAS.

Art. 5.º La presentacion y recepcion de las obras en las Exposiciones habrá de verificarse en el plazo improrogable de 10 dias: debiendo trascurrir otros 15 entre su término y el dia fijado para la inauguracion.

Art. 6.º Cada expositor podrá presentar un número ilimitado de obras en cada Seccion, no encerrando dentro de cada marco más que una, á no ser que á juicio del Jurado estén tan relacionadas entre sí por la indole de su composicion que exijan ó al ménos sea tolerable el agrupamiento.

Art. 7.º Los expositores, prévia la devolucion del

recibo, retirarán sus obras dentro de los 15 dias siguientes á aquel en que termine la Exposicion. Cumplido este plazo, las obras que no hayan sido reclamadas por sus dueños, dejarán de estar bajo la vigilancia de la Administracion.

Art. 8.º Serán de cuenta de los expositores todos los gastos de embalaje, trasportes, conduccion etc. de sus obras hasta que se recojan, y desde que devuelvan recibo oficial de las mismas. Sólo durante el periodo en que obre dicho recibo en poder de los interesados corresponden á la Administracion los gastos que ocasionen, así como su conservacion y custodia; pero de ningún modo es responsable de los casos fortuitos ó imprevistos.

Art. 9.º Entregada una obra, no podrá retirarse hasta la clausura de la Exposicion, quedando prohibida la reproduccion de ninguno de los objetos expuestos sin autorizacion escrita de su dueño.

Art. 10. Los expositores entregarán sus obras por sí mismos ó por medio de sus representantes autorizados con documento firmado que les acredite como tales. Entregarán al propio tiempo una noticia, también firmada, que contendrá su nombre y apellido, el lugar de su nacimiento, los nombres de sus Maestros, nota exacta de los premios obtenidos en las Exposiciones anteriores expresando terminantemente si éstas han sido nacionales, provinciales ó extranjeras, señas detalladas de su domicilio, ó del de su representante si el expositor no residiese en Madrid, y título y breve descripcion, si así le conviniera, de la obra ú obras presentadas, con expresion de las medidas de ancho y alto en los cuadros, y de profundidad en las obras que lo requieran. Podrán indicarse también en estas noticias las obras que desde la última Exposicion hubiese ejecutado el expositor en

monumentos públicos, y que por el lugar fijo que ocupen en ellos no sean susceptibles de figurar en la Exposición.

Los expositores podrán dejar en la Secretaría del Jurado una nota del precio en que valúan sus obras.

Art. 11. Al entregar su obra, y cumplidas las prescripciones de los dos artículos precedentes, se dará á cada expositor un recibo talonario numerado, y una tarjeta personal intransmisible que le dé á conocer como tal y le autorice para entrar libremente en la Exposición, durante el tiempo que permanezca abierta, así como también el día de la elección de Jurados y el que se fije ántes de la apertura para barnizar los cuadros, lavar las esculturas etc.

CAPÍTULO III.

DEL JURADO.

Art. 12. El Jurado de las Exposiciones constará de 20 individuos, y serán Vocales natos del mismo el Director general de Instrucción pública, Presidente; el Director de la Academia de San Fernando Vice-Presidente; los Presidentes de las Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura de la referida Academia; el Director de la Escuela de Pintura de Madrid, el Director del Museo Nacional de pintura y escultura, el Director de la Escuela de Arquitectura, y el Oficial del Negociado de Bellas Artes, en el Ministerio de Fomento, que hará las veces de Secretario.

Art. 13. Los expositores elegirán por sufragio directo cuatro Vocales más por la Pintura y el grabado en dulce, cuatro por la Escultura y grabado en hueco, y

4 Löffel, gelblich
3 Anisfäden
Die drei Pulver vermischen mit in einem Löffel, als Nach-Nach
mit in einem Löffel, mit in einem Löffel etc.

tres por la Arquitectura, verificándose la votacion ante los Jurados natos, que se distribuirán por el Presidente tres á cada una de estas Secciones.

Art. 14. Terminado el plazo para la presentación de obras, se constituirán en Junta provisional los Jurados natos en el local que se designe al efecto, previa convocacion á los expositores; se dará lectura por el Secretario al cap. 3.º de este reglamento, y se procederá á la votacion de los Jurados, votando cada expositor los candidatos que prefiera en la Sección á que correspondan, presentando la tarjeta que acredite su derecho.

Los expositores que lo sean en más de una Sección podrán votar candidatos en todas á las que pertenezcan sus obras.

Art. 15. Serán proclamados Jurados los que obtengan mayoría absoluta de votos en cada una de las tres Secciones.

Art. 16. Si alguno de los Jurados renunciase el cargo, ó si siendo expositor no renunciare el concurrir á los premios, le sustituirá el que le siga en número de votos en su Seccion: en caso de igualdad de votos, será preferido el que hubiere sido Jurado en Exposiciones anteriores, y en igualdad de circunstancias el de mayor edad.

Art. 17. Proclamado el Jurado, se comunicará en el mismo día su nombramiento á cada uno de los elegidos, citándoles para el siguiente: en este quedará constituido el Jurado y sus tres Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura, cada una de las cuales elegirá su Presidente y Secretario.

Art. 18. El Jurado en pleno no podrá constituirse en Sesión á no ser convocado por su Presidente.

Art. 19. Las atribuciones del Jurado se referirán á los puntos de la admision de obras y su colocacion, así

Die Jung pflanzt einige Belagungen vor

como á la propuesta de premios y tasacion de las obras premiadas.

CAPÍTULO IV.

DE LA ADMISION DE OBRAS.

Art. 20. La admision de las obras y su colocacion corresponde á cada una de las Secciones en que se divide el Jurado.

Art. 21. La admision de obras se decidirá en cada Seccion por mayoría de votos, siendo decisivo el del Presidente en los casos de empate.

Las obras de los que sean Académicos de San Fernando ó de los que hayan obtenido premios primeros en Exposiciones anteriores se admitirán sin exámen.

Se avisará inmediatamente á los artistas cuyas obras no hayan sido admitidas.

Art. 22. En el local de la Exposicion habrá una sala destinada á las obras que no hayan sido admitidas por el Jurado, y cuyos autores deseen exponerlas al público, los cuales por sí ó por medio de sus representantes decidirán en el término de 24 horas, contadas desde el momento en que reciban aviso, si optan por exponerlas ó por retirarlas; debiendo en este último caso efectuarlo en el acto, previa la devolucion del recibo. Los que deseen exponerlas nombrarán una Comision compuesta de tres individuos, que cuidará de su colocacion en la expresada sala bajo la inspeccion del Secretario del Jurado.

Art. 23. Cada Seccion por su parte, así como la Comision de Artistas no admitidos, dispondrán la colocacion de las obras que les correspondan, y durante esta operacion que deberá quedar terminada con dos dias de

anterioridad al de la inauguracion, no se permitirá á nadie la entrada en el local, exceptuándose á los Jefes del ramo ó los que tengan ocupacion oficial en el local y los Jurados.

Art. 24. El Secretario del Jurado cuidará de que para dicho dia esté impreso el Catálogo de la Exposicion á cuyo frente se insertará la lista de los Jurados.

El Catálogo se dividirá en tres Secciones:

- 1.ª Pintura en sus diversas clases, dibujo, litografía y grabado en láminas.
- 2.ª Escultura y grabado en hueco.
- 3.ª Arquitectura.

Dentro de cada una de ellas se seguirá el orden alfabético de apellidos, insertándose las noticias suministradas por los expositores.

CAPÍTULO V.

DE LOS PREMIOS.

Art. 25. El Jurado en pleno designará las obras que juzgue merecedoras de premio.

Art. 26. Las propuestas del Jurado no podrán exceder:

Para la pintura y dibujo, de tres medallas de primera clase, seis de segunda, y nueve de tercera.

Para la escultura y grabado en hueco, de dos de primera clase, tres de segunda y cuatro de tercera.

Para el grabado y litografía, de una de primera clase, dos de segunda y tres de tercera.

Para la arquitectura, de una de primera clase, dos de segunda y tres de tercera.

Art. 27. Los premios consistirán:

1. 1
2. 2
3. 3

1. 12K
2. 2
3. 3

medallas 2.ª
3.ª
6. 2.5
9. 3.5
2. 1Kl.
3. 2-
4. 3

- 1.º En un diploma.
2.º En una medalla de oro para los de primera clase, de plata para los de segunda y de bronce para los de tercera.

Además el Gobierno adquirirá según se lo permita la cantidad consignada al efecto, las obras premiadas y las que se hallen comprendidas dentro de lo preceptuado en el art. 33.

Los premios sobrantes en una Sección por falta de obras, ó porque las presentadas no hayan sido juzgadas dignas de obtenerlos, no podrán en ningún caso aplicarse á las otras secciones.

Art. 28. Quedan absolutamente prohibidas las consideraciones y menciones honoríficas.

Art. 29. Cada Sección hará su propuesta parcial al Jurado en pleno, y éste acordará en votación nominal las obras dignas de premio en la Sección de Pintura, sin distinción de clases ni géneros, en la Escultura y en la de Arquitectura, cuyas obras nunca podrán exceder del número de los premios establecidos en este Reglamento: si resultase empate en las votaciones, decidirá la suerte.

Art. 30. Antes de transcurrir los 15 días primeros de la Exposición, el Jurado elevará al Gobierno la propuesta de premios acompañada de la tasación de las obras premiadas.

Art. 31. Durante los 15 últimos días de la Exposición se colocará en las obras premiadas un targeton que indique el premio obtenido por cada una.

Art. 32. Las obras de los expositores que sean á la vez Vocales del Jurado no podrán optar á premio, y así se expresará en un targeton fijo en las mismas.

Art. 33. Los artistas que en una ó más Exposiciones hubiesen ya obtenido dos medallas de igual clase por la misma ó diversas Secciones, solo tendrán opción

á la de la clase superior inmediata, y no podrán ser propuestos para otra medalla de la misma clase, ni mucho menos para una inferior; en el caso de que fuesen considerados dignos de otro premio igual á los obtenidos anteriormente, podrá el Jurado recomendar al Gobierno la adquisición de su obra ó ser propuestos por el mismo para la Cruz de Carlos III.

A los que tuvieren ya la Cruz de Caballero de esta Orden se les propondrá para una Encomienda ordinaria, y si ya la hubiesen obtenido, para una de número.

Art. 34. Podrá adjudicarse además á propuesta del Jurado en pleno, una medalla de honor de valor de dos mil pesetas ó su equivalencia en metálico, al artista que se distinguiera en la Exposición con una obra de mérito sobresaliente, sin perjuicio de que esta sea adquirida por el Gobierno.

Art. 35. El Jurado decidirá en votación nominal si ha lugar ó no á la adjudicación de la medalla de honor; y si se acordare afirmativamente por mayoría absoluta de votos, se procederá en la misma forma á votar la obra que lo merezca y su tasación.

Madrid 26 de Enero de 1877. — El Ministro de Fomento, C. EL CONDE DE TORENO.

1 real 2 libras.
31/ 8000 / 1400
60
200
180
200
266 1/2

1.º en oro
2.º Plata
3.º bronce

207 de 14 días
Galea
San Martín
14 de 14 días
14 de 14 días
14 de 14 días

Alle Zuschriften erhalten wir uns unter der Adresse:
An den Kölnischen Kunstverein im Museum Wallraf-Richartz in Köln.

84

44
1877.

Köln, den 13. October

1077

3104

Kölnischer



Kunstverein.

Permanente Kunst-Ausstellung und Bureau im Museum Wallraf-Richartz.

Zur Mitteilung
in der neuen 10ten Jahresausstellung
des Kölnischen Kunstvereins
B. 23. 10. 77.

Ich habe mich mit anliegender Bitte um die
Lieferung der Ausstellung mit der Bitte verbunden zu
überreichen, die möglichst rasche Ausführung der
Lieferung der Ausstellung zu erwirken zu wollen.

Zur Mitteilung ist
erfolgt.
Zu dem Adress.
B. 29. 10. 77.

Geprägt und gegeben
Der Vorstand
i. d. A.

5-1. Schmidt

85
45

Ankauf von Kunstwerken
für die am 10. Januar k. J. stattfindende
13. Dombau - Prämien - Collecte
zum Ausbau des Kölner Domes.

Zur Förderung deutscher Kunst auf den Gebieten der Malerei, Plastik, der Goldschmiede- und Emaillekunst, der Elfenbein- und Holzschnitzerei, der Glasmalerei, sollen als Gewinne für die bevorstehende 13. Dombau-Prämien-Collecte Werke lebender deutscher Künstler, die sich durch Gelehrtheit auszeichnen und durch Gegenstand und Größe zum Privatbesitze eignen, bis zu einem Gesamtbetrage von **60,000 Mark** angekauft werden.

Mit der Auswahl und dem Ankaufe dieser Werke wird das damit beauftragte Comité anfangs December d. J. in der permanenten Kunst-Ausstellung des Kölner Kunstvereins im hiesigen städtischen Museum beginnen, ohne jedoch die Freiheit, auch anderswo geeignete Kunstwerke auszuwählen, zu beschränken.

Wir richten daher an die verehrlichen deutschen Künstler die Bitte, die hiesige Kunst-Ausstellung zu dem ausgesprochenen Zwecke zeitig zu besichtigen und machen besonders darauf aufmerksam, daß alle Sendungen direct an den Kölner Kunstverein zu richten sind, und daß die Kosten der Hin- und Rückfracht bei den Sendungen von Künstlern, welche mit dem Kölner Kunstvereine bereits in Verbindung stehen, von diesem letzteren getragen werden, daß aber in allen anderen Fällen die Einsender bei Ermangelung einer besonderen Vereinbarung diese Kosten zu tragen haben, sowie daß die Zulassung der eingesandten Werke dem Ermessen des Kölner Kunstvereins vorbehalten bleibt.

Köln, den 13. October 1877.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Wir ersuchen die verehrlichen Redactionen deutscher Blätter, diese Bekanntmachung im Interesse der deutschen Kunst und des Dombaues zu veröffentlichen.

fr. 18/78
I 71.

EINLADUNG

Teilnahme an der allgemeinen Schweizerischen Kunstausstellung
im Jahre 1878.

*In Mittheilung
ist in der
geschieden.
Bauschätzung
aufgeht.
2. 30. 78.
Alten.*

Dieselbe wird unter den zum Turnus gehörenden Städten abgehalten wie folgt:

Lausanne	vom 1. Mai	bis 25. Mai;
Aarau	" 1. Juni	" 20. Juni;
Bern	" 25. Juni	" 25. Juli;
Genf	" 1. August	" 27. August;
Solothurn	" 1. September	" 15. September.

Die Einsendungen sind bis **spätestens 15. April**
an das **Comité der schweizerischen Kunst-Ausstellung in Lausanne**

Für Sendungen vom Auslande her muss im Frachtbrief, sowie in den Zolldeclarationen, das Verlangen eines Freipasses für zollfreien Eintritt in die Schweiz deutlich angegeben sein. **Bei Nichterfüllung dieser Formalität hat der Versender den Ein- und den Ausfuhrzoll selbst zu bezahlen.**

Alle Künstler, des In- und Auslandes sind eingeladen, ihre für diese Ausstellung sich eignenden Arbeiten einzusenden und es werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass neben den gewöhnlich nicht unbedeutenden Ankäufen von Gemälden durch Private und Vereine, alljährlich noch ein Beitrag des Bundes zum Ankauf bedeutenderer Kunstwerke verwendet wird. Die Verfügung darüber steht für das Jahr 1878 dem Kunstverein Bern zu.

Bedingungen.

A. Es werden nur Originalarbeiten von lebenden Künstlern aufgenommen, blosse Copien, anstössige oder unbedeutende Gegenstände werden abgewiesen. Die Sektionen sollen überhaupt mit der Aufnahme der Bilder **strange verfahren**, und jeder Ausstellungsort hat das Recht, Gegenstände, die ihm des künstlerischen Werthes zu ermangeln scheinen, abzuweisen.

Kunstwerke, welche vor Beendigung eines Turnus zurückgezogen werden, dürfen im weiteren Verlaufe desselben nicht wieder Aufnahme finden.

B. In Betreff der Verpackung ist Folgendes zu beobachten:

- Es soll jedes Gemälde mit dem Rahmen in der Kiste festgeschraubt werden und es soll die Kiste den Rahmen genau umfassen. Allen Schaden, welcher aus mangelhafter Verpackung entsteht, wie z. B. Zerbrechen von Gläsern etc., trägt der Versender. Ganz defecte Kisten können auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.
- Der vordere Rand der Kiste soll schwarz angestrichen oder mit dunklem Papier überzogen sein.
- Der Deckel soll mit Kopfschrauben und nicht mit Nägeln befestigt sein.
- Es dürfen in einer Kiste nicht mehrere Bilder verpackt sein.
- Bei der Zusendung ist inwendig am Deckel die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und des Preises in Franken, der Name des Künstlers und dessen vollständige Adresse, eventuell der Ort der Zurücksendung anzubringen. Dagegen sollen weder auf dem Bild noch auf dem Rahmen Aufschriften oder Preiszedelchen angebracht werden. **Sendungen ohne Werthangabe bleiben in der Assekuranz unberücksichtigt.**

4-1(2)

f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeklaration zu sorgen, wie oben angedeutet. Im Frachtbriefe ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und die Sendung zu adressiren:

An das Comité der Schweizerischen Kunstausstellung in N.
Zur Freipassabfertigung an der Grenze.

g) Kunstgegenstände, welche der Ausstellung von andern Personen als den Künstlern selbst zugesandt werden, sollen mit einer von diesen letztern unterzeichneten Erklärung, dass sie das Ausstellen ihrer Werke genehmigen, versehen sein.

C. Die Künstler geniessen Portofreiheit für Hin- und Rückfracht in einem Rayon von 100 Stunden (480 Kilometer) für ein Gewichtsmaximum von 100 Kilogramm bei Versendung der Gegenstände in **ordinärer** Fracht. Bei Versendung in **Eilfracht** trägt der Versender die Hälfte der Kosten. Die Rücksendung vor beendigtem Turnus, auf Verlangen des Künstlers, geschieht auf dessen Kosten, ebenso auch die Rücksendung zurückgewiesener Bilder.

Die Aufnahme von Bildern nach Eröffnung der Ausstellung kann von der betreffenden Sektion verweigert werden.

Die Kosten für Kunstgegenstände, welche vom Auslande her **nach** dem bestimmten Termin zur Ausstellung eintreffen, soll der Künstler tragen.

D. Für die verkauften Kunstgegenstände wird eine Provision von 5% vom Verkaufspreis abgezogen.

E. Die Kunstgegenstände werden für die Zeit ihrer Ausstellung in den Ausstellungsalen und für den Transport von einem Ausstellungsorte zum andern gegen Feuer- und Transportschaden versichert; die von auswärts kommenden vom Momente an, wo sie auf Schweizerboden, respektive zur Ausstellung nach Constanz kommen. Für Abschluss der bezüglichen Versicherungsverträge sorgt das Geschäftscomité. Dagegen übernimmt der schweizerische Kunstverein keine bestimmte Garantie gegen anderweitige Beschädigungen in den Ausstellungsalen. Dabei gilt immerhin als selbstverständlich, dass während der Ausstellung, sowie bei der Placirung und Verpackung der Sendungen von den Vereinen die grösste Sorgfalt beobachtet werde.

F. Bei den in die Verlosung gewählten Bildern werden vorläufig die Vereine Eigenthümer und übernehmen die Gefahr, sobald die Anschaffung definitiv beschlossen ist.

G. Die Sektion, welche die Ausstellung eröffnet, und jede nachfolgende, schickt den Künstlern einen Empfangschein über die eingesandten Gegenstände als Bestätigung der Ankunft.

H. Die Preise der Gegenstände werden im Katalog angegeben, insofern der Künstler nicht das Gegentheil wünscht. Für diesen Fall gibt ein Zeichen im Katalog an, dass sie verkäuflich sind und ist hiefür ein besonderes Buch zu führen.

I. Alle auf die Ausstellung bezüglichen Reklamationen sollen vor Ende des Jahres der Section Solothurn zugestellt werden, welche die Ausstellung beschliesst. Zwei Monate nach erfolgter Rücksendung eingehende Ansprüche brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

In Erwartung zahlreicher, gediegener Zusendungen von Seite der Künstler erlässt gegenwärtige Einladung

Zürich, im December 1877.

Namens des allgemeinen Schweizerischen Kunstvereins:

Das Geschäfts-Comité.

Die zürcherische Künstlergesellschaft

an

1. In der Kunstausstellung von
8. u. 9. M. mitzuteilen.

2. In der Kunstausstellung von
8. u. 9. M. mitzuteilen.

Tit.!

Zürich, im April 1878.

Wir beabsichtigen in der ersten Hälfte des Monats Mai die permanente Ausstellung in unserm Kunstgebäude wieder zu eröffnen und dieselbe bis Ende Oktober, oder wenn möglich auch über den kommenden Winter, fortzuführen.

Wir laden Sie ergebenst ein, von unsern, hauptsächlich das Interesse der Künstler berücksichtigenden Einrichtungen Gebrauch zu machen und unsere Ausstellung mit Ihren geschätzten Zusendungen beehren zu wollen. Das lebhafteste Interesse, welches derselben letztes Jahr von Seite des hiesigen kunstliebenden Publikums entgegen gebracht wurde, lässt uns auch jetzt einen günstigen Erfolg hoffen.

Indem wir Sie ersuchen, aus dem umstehenden Reglement die näheren Bedingungen und Verhältnisse unserer Permanenten Kunstausstellung zu entnehmen, empfehlen wir uns Ihnen

Hochachtungsvoll

Für den
Vorstand der Künstlergesellschaft:

Der Präsident,
R. H. HOFMEISTER, Prof.

Die zürcherische Künstlergesellschaft

Auszug

der

die Aussteller betreffenden Bestimmungen für die permanente Ausstellung.

Art. 1. Alle Original-Werke von künstlerischem Werthe der Maler, Kupferstecher, Bildhauer und Graveure sowie der Architekten haben Anspruch auf Zulassung; Copien dagegen, sowie Verlagsartikel sind nicht anzunehmen. Letzteres gilt auch von skizzenhaften und werthlosen Producten oder anstössigen Gegenständen.

Art. 2. Die Delegirten (Spezialkommission) entscheiden in erster Linie über die Zulassung und die Ausstellungszeit der auszustellenden Kunstwerke. Dieselben sind auch berechtigt, dem Vorstande Vorschläge für den Ankauf oder die Verloosung von Kunstgegenständen zu machen.

Art. 3. Künstler, die Mitglieder der Gesellschaft sind, haben sich den Anordnungen der Spezialkommission ebenfalls zu unterziehen und können keine besondern Plätze zum Vorsatz beanspruchen.

Art. 4. Künstlerische Werke, die der Commission ohne spezielle Einladung zugesandt werden, würden, im Falle dieselben von der Commission als unbefriedigend nicht angenommen werden, dem betreffenden Künstler auf seine eigenen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

Art. 5. Das Comité kann einen Turnus mit andern Städten vereinbaren und für die Ausstellung von Kunstgegenständen von besonderem Interesse spezielle Anordnungen treffen.

Art. 6. Die Dauer der Ausstellung ist in der Regel drei Wochen. Dieselbe kann bei genügendem Platze verlängert werden, soll aber über 6 Wochen nicht hinausgehen. Bei Gegenständen von aussergewöhnlicher Grösse kann die Ausstellungsdauer abgekürzt werden. Vor Ablauf von 3 Wochen darf der Aussteller sein Werk nicht zurückziehen.

Art. 7. Auswärtige Künstler, deren Werke nach Art. 1, 2 und 4 zulässig sind, haben solche mit der Bezeichnung: „Permanente Ausstellung Kunstgebäude Zürich“ zu übersenden unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften:

- a) Es muss jedes Bild mit dem Rahmen in der Kiste festgeschraubt sein.
- b) Der vordere Rand und der innere sichtbare Theil der Kiste ist schwarz anzustreichen oder mit dunkelm Papier zu bekleben.
- c) Mehr als ein Bild darf in keiner Kiste verpackt sein.
- d) Der Deckel ist mit Kopfschrauben und nicht mit Nägeln zu befestigen.
- e) Bei der Zusendung ist inwendig am Deckel die genaue Bezeichnung des Gegenstandes, des Preises in Schweizer-Währung, die vollständige Adresse des Künstlers, eventuell der Ort der Zurücksendung anzubringen. (Die Reduction und Verrechnungen geschehen per 4 R. Mark zu Fr. 5.)
- f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeclaration zu sorgen. — Im Frachtbrieft ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und ausdrücklich beizufügen: „Zur Freipassabfertigung an der Grenze.“

NB. Mängel und Unkosten, als Folgen der Nichtbeachtung obiger Artikel, fallen zu Lasten der betreffenden Zusender.

Art. 8. Die Künstlergesellschaft Zürich übernimmt von den in die Ausstellung aufgenommenen Gegenständen die **Her- und Rückfracht** durch gewöhnliche Fuhr- oder ordinäre Fracht der Eisenbahnen bis auf das Gewicht von 100 Kilos. Werden die Gegenstände vor Beendigung des bedungenen Termines zurückgezogen, oder als unzulässig erachtet, so geschieht die Rücksendung unter Nachnahme der Zusendungskosten.

Art. 9. Es wird eine Verkaufsprovision von 5% von allen verkauften Kunstgegenständen in Abzug gebracht.

Art. 10. Die zürcherische Künstlergesellschaft versichert die ihr zugesandten Kunstgegenstände im Ausstellungslokale gegen Feuerschaden, übernimmt jedoch keinerlei Garantie für etwaige Verluste oder Beschädigungen auf der Reise und es geschehen die Versendungen auf Gefahr des Eigenthümers. Dagegen macht es sich die Gesellschaft zu Pflicht, bei der Ausstellung, Verpackung und Versendung die sorgfältigste Behandlung zu handhaben und die Interessen der Eigenthümer zu wahren.

Art. 11. Die Ankunft der übersandten Kunstwerke soll dem Versender sofort angezeigt werden, woraus jedoch keinerlei Verantwortlichkeit hergeleitet werden kann.

AVIS

EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS A BRUXELLES.

L'Exposition générale des Beaux-Arts de 1878 commencera le 20 août et se fermera irrévocablement le 15 octobre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivants, belges ou étrangers.

Les objets destinés à l'Exposition doivent être adressés à la Commission directrice de l'Exposition générale des Beaux-Arts, à Bruxelles. Ils seront accompagnés d'une notice contenant :

Les noms, prénoms, le lieu de naissance et le domicile de l'artiste, la mention des récompenses qu'il a obtenues; l'indication des Expositions triennales de Bruxelles ou ses œuvres auraient été admises; enfin l'explication à insérer au catalogue.

Le nombre d'objets de même nature que chaque artiste est admis à envoyer à l'Exposition est limité à DEUX.

Seront considérés comme un seul ouvrage les miniatures, dessins, aquarelles, gravures, lithographies ou médailles réunis dans un même cadre.

Les ouvrages ayant des cadres de forme ronde ou ovale, ou à pans coupés, devront être ajustés dans des caisses de forme carrée.

La Commission directrice prend à sa charge les frais de transport sur tout le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour des œuvres qui lui sont adressées par chemin de fer (*petite vitesse*). Les colis expédiés de l'étranger devront donc être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Des démarches sont faites afin que les Compagnies des chemins de fer étrangers accordent, comme précédemment, une réduction de 50 pour cent sur les prix du tarif pour le transport, par *petite vitesse* (aller et retour) des ouvrages envoyés au Salon de Bruxelles.

Nul objet n'est reçu après le 20 juillet.

Un appendice du catalogue mentionnera les ouvrages de peinture et de sculpture exécutés, depuis l'Exposition dernière, dans les monuments publics du pays et qui, par la place fixe qu'ils occupent dans ces monuments, ne peuvent figurer au salon de Bruxelles.

Les artistes intéressés sont invités, en conséquence, à faire parvenir à la Commission directrice, avant le 20 juillet, l'indication des travaux de cette nature qu'ils désirent voir mentionner dans l'appendice.

Un jury, composé des membres de la Commission directrice et du jury de placement, procédera à l'admission des objets.

Sont admises à l'Exposition les œuvres des quatre genres indiqués ci-après :

- 1° Peinture, dessins, aquarelles, pastels, miniatures, émaux et porcelaines;
- 2° Sculpture, ciselure et gravure en médailles;
- 3° Gravure et lithographie;
- 4° Architecture.

Seront exclus de l'Exposition les tableaux, dessins, gravures ou lithographies dépourvus de cadre, ainsi que les objets qui auraient déjà figuré dans une exposition triennale à Bruxelles.

Les copies ne pourront être admises, sauf celles qui reproduiraient un ouvrage dans un genre différent, sur émail, sur porcelaine ou par le dessin.

Les ouvrages n'appartenant plus à l'artiste ne seront admis qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de celui-ci.

Nul objet ne pourra être retiré de l'Exposition avant le jour de la clôture.

Les artistes devront enlever leurs ouvrages dans le délai de huit jours, à partir du jour de la clôture.

Le Secrétaire,
V. STIENON.

Ils pourront désigner leur mandataire ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

La Commission directrice prendra tous les soins nécessaires pour la conservation des ouvrages qui lui seront confiés; mais elle n'assume aucune responsabilité du chef des accidents qui pourraient survenir aux objets, soit à l'occasion de leur envoi ou de leur retour, soit pendant le temps qu'ils resteront déposés dans les locaux de l'Exposition.

Le placement des objets sera confié à un jury spécial, nommé par les artistes belges ou domiciliés en Belgique qui envoient leurs œuvres au Salon de 1878, et qui ont été admis à prendre part à l'une des expositions triennales de Bruxelles. Il comprend onze membres, à savoir :

- 1° Quatre peintres, dont au moins deux peintres d'histoire, un sculpteur, un graveur et un architecte, à désigner *exclusivement* par les artistes habitant Bruxelles et les localités non comprises dans les trois provinces indiquées dans les deux paragraphes suivants;
- 2° Deux peintres, dont au moins un peintre d'histoire et un sculpteur, à désigner *exclusivement* par les artistes habitant la province d'Anvers;
- 3° Un peintre à désigner *exclusivement* par les artistes habitant les provinces de Flandre occidentale et de Flandre orientale.

L'artiste belge domicilié à l'étranger sera admis à voter avec les exposants de la province dans laquelle il est né.

Ce jury est présidé par le Président de la Commission directrice et, à son défaut, par l'un des Vice-Présidents de cette Commission, lesquels en font partie de droit.

Le bulletin contenant les noms des candidats d'après la classification et la règle ci-dessus établies, sera placé dans une enveloppe spéciale, fermée et portant la signature de l'artiste, ainsi que son domicile. Ce bulletin devra accompagner la notice prémentionnée.

Les bulletins seront ouverts par la Commission directrice, dans une séance publique qui aura lieu le 25 juillet.

Les artistes qui ont obtenu le plus grand nombre de suffrages sont proclamés membres du jury de placement.

En cas de parité de voix, le plus âgé des candidats l'emporte.

L'artiste nommé, qui n'accepterait pas, est remplacé par celui qui le suit dans l'ordre du nombre des voix, en ayant égard aux divisions et aux catégories prémentionnées.

Un troisième jury est chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les récompenses et les encouragements.

Il est composé des membres du jury de Placement, du Président et des deux Vice-Présidents de la Commission directrice et de quatre membres à désigner par le gouvernement.

Indépendamment des distinctions spéciales que le gouvernement sera dans le cas d'accorder et des acquisitions qu'il pourra faire, il sera décerné des médailles de récompense en or aux artistes qui auront fait preuve du talent le plus distingué.

Le catalogue mentionnera les exposants qui, en envoyant leurs œuvres, auront exprimé l'intention de ne pas concourir pour l'obtention des médailles.

Les artistes qui désirent se servir de l'intermédiaire de la Commission pour la vente de leurs œuvres feront connaître le prix qu'ils en demandent.

Le Président de la Commission directrice,
D. VERVOORT.

AVIS
EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS
A BRUXELLES.

Le Comité d'organisation de l'Exposition Générale des Beaux-Arts à Bruxelles, pour l'année 1878, a l'honneur d'annoncer que les portes de l'Exposition seront ouvertes le 1^{er} mai 1878, à 10 heures du matin, et qu'elle continuera d'être ouverte jusqu'au 31 octobre 1878, à 5 heures du soir. Les jours de dimanche et de fêtes nationales, l'Exposition sera ouverte de 10 heures du matin à 7 heures du soir. Les portes de l'Exposition seront fermées à 10 heures du soir, les jours de semaine, et à 7 heures du soir, les jours de dimanche et de fêtes nationales. Les visiteurs sont priés de se conformer à ces heures d'ouverture. Les portes de l'Exposition seront fermées à 10 heures du soir, les jours de semaine, et à 7 heures du soir, les jours de dimanche et de fêtes nationales. Les visiteurs sont priés de se conformer à ces heures d'ouverture.

D. Vervort

V. Stienon

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten

Berlin, den 20. Juli 1878.

50

N. 1978. U. N.

Nachfolgende Salzfische (Sardinen) sind dem Kaiserlichen Hofe in Folge eines Beschlusses des Kaiserlichen Hofes vom 20. August d. J. in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren.

Mit Bezug auf die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel, die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren.

Kydon

Die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel, die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren. Die Kaiserliche Hofverwaltung hat die Kaiserliche Hofverwaltung in Brüssel zu verfahren.

Linn.

Schur

57 97

RÈGLEMENT

POUR

L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS

DE 1878.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu l'arrêté royal du 1^{er} avril 1878;

Vu les propositions de la commission directrice de l'exposition générale des beaux-arts,

Arrête :

CHAPITRE I^{er}. — De l'ouverture de l'exposition et de l'envoi des objets.

Art. 1^{er}. L'exposition générale des beaux-arts de 1878 commence le 30 août et se ferme irrévocablement le 15 octobre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivants belges ou étrangers.

Art. 2. Les objets destinés à l'exposition doivent être adressés à la commission directrice de l'exposition des beaux-arts, à Bruxelles. Ils sont accompagnés d'une notice contenant :

Les nom, prénoms, le lieu de naissance et le domicile de l'artiste; la mention des récompenses artistiques qu'il a obtenues; l'indication des expositions triennales de Bruxelles où ses œuvres auraient été admises; enfin, l'explication à insérer au catalogue.

Art. 3. Le nombre d'objets de même nature que chaque artiste est admis à envoyer à l'exposition est limité à deux.

Sont considérés comme un seul ouvrage les miniatures, dessins, aquarelles, gravures, lithographies ou médailles réunis dans un même cadre.

27982/78.

Les ouvrages ayant des cadres de forme ronde ou ovale, ou à pans coupés, doivent être ajustés dans des caisses de forme carrée.

Art. 4. Le gouvernement prend à sa charge les frais de transport sur le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour, des œuvres qui lui sont adressées par chemin de fer (*petite vitesse, tarif n° 2*).

Les colis expédiés de l'étranger doivent être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Art. 5. Nul objet n'est reçu après le 20 juillet.

Art. 6. Il est publié deux catalogues de l'exposition : l'un en langue française, l'autre en langue flamande.

Un appendice du catalogue mentionne les ouvrages de peinture et de sculpture exécutés depuis l'exposition dernière dans les monuments publics du pays et qui, par la place fixe qu'ils occupent dans ces monuments, ne peuvent figurer au sa'on.

Les artistes intéressés sont invités, en conséquence, à faire parvenir à la commission directrice, avant le 20 juillet, l'indication des travaux de cette nature qu'ils désirent voir mentionner dans l'appendice.

CHAPITRE II. — Du jury d'admission et du jury de placement.

Art. 7. Le jury d'admission est composé des membres de la commission directrice et du jury de placement.

Les opérations du jury doivent être terminées avant le 31 juillet.

Art. 8. Le jury d'admission est chargé de l'examen des ouvrages présentés à l'exposition.

Il n'admet que ceux qu'il juge dignes d'y figurer.

Art. 9. Le jury d'admission ne peut prononcer le refus d'un objet que si la majorité au moins des membres sont présents. Toutefois, dans la dernière séance du jury, il est statué définitivement sur l'admission des objets à l'égard desquels il n'aura pas encore été pris de décision, quel que soit le nombre des membres présents.

Art. 10. Sont admises à l'exposition, les œuvres des quatre genres indiqués ci-après :

- 1° Peinture, dessins, aquarelle, pastels, miniatures, émaux et porcelaines;
- 2° Sculpture, ciselure et gravure en médailles;
- 3° Gravure et lithographie;
- 4° Architecture.

Sont exclus de l'exposition, les tableaux, dessins, gravures ou lithographies dépourvus de cadre, ainsi que les objets qui auraient déjà figuré dans une exposition triennale à Bruxelles.

Les copies ne peuvent être admises, sauf celles qui reproduiraient un ouvrage dans un genre différent sur émail, sur porcelaine ou par le dessin.

Les ouvrages n'appartenant plus à l'artiste ne sont admis qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de celui-ci.

Art. 11. Le jury de placement est nommé par les artistes belges ou domiciliés en Belgique qui envoient leurs œuvres au salon de 1878 et qui ont été admis à l'une des expositions triennales de Bruxelles.

Il comprend onze membres, à savoir :

1° Quatre peintres, dont au moins deux peintres d'histoire, un sculpteur, un graveur et un architecte, à désigner exclusivement par les artistes habitant Bruxelles et les localités non comprises dans les trois provinces indiquées dans les deux paragraphes suivants;

2° Deux peintres, dont au moins un peintre d'histoire, et un sculpteur, à désigner exclusivement par les artistes habitant la province d'Anvers;

3° Un peintre à désigner exclusivement par les artistes habitant les provinces de Flandre occidentale et de Flandre orientale.

L'artiste belge domicilié à l'étranger est admis à voter avec les exposants de la province dans laquelle il est né.

Ce jury est présidé par le président de la commission directrice et, à son défaut, par l'un des vice-présidents de cette commission, lesquels en font partie de droit.

Art. 12. Le bulletin contenant les noms des candidats d'après la classification et la règle ci-dessus établies est placé dans une enveloppe spéciale, fermée et portant la signature de l'artiste ainsi que son domicile. Ce bulletin doit accompagner la notice mentionnée à l'article 2.

Les bulletins sont ouverts par la commission directrice, dans une séance publique qui aura lieu le 23 juillet.

Il est procédé immédiatement à leur dépouillement. Les artistes qui ont obtenu le plus grand nombre de suffrages sont proclamés membres du jury de placement. En cas de parité de voix, le plus âgé des candidats est nommé.

Lors du dépouillement des bulletins, les enveloppes sont détruites immédiatement après leur ouverture.

Il est tenu note des noms des artistes qui ont envoyé des bulletins. Les bulletins ne sont ouverts et dépouillés qu'après avoir été réunis et comptés.

Si une enveloppe contient deux ou plusieurs billets, ils sont tous annulés. Mention en est faite au procès-verbal.

Art. 13. La commission directrice donne, sur-le-champ, connaissance du résultat du scrutin aux membres élus.

En cas de non-acceptation, l'artiste nommé est remplacé par celui qui le suit dans l'ordre du nombre des voix, en ayant égard aux divisions et aux catégories mentionnées à l'article 11.

Art. 14. Le jury de placement entre en fonctions le 1^{er} août. Il nomme son secrétaire.

Art. 15. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 14 août. Dès qu'il est achevé, il est déclaré définitivement arrêté et mention en est faite au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé.

Art. 16. Le jury de placement est dissous de plein droit le jour de l'ouverture de l'exposition.

CHAPITRE III. — Du jury des récompenses.

Art. 17. Le jury des récompenses est composé des membres du jury de placement et de quatre membres à désigner par le gouvernement.

Ce jury est présidé par le président de la commission directrice et, à son défaut, par l'un des vice-présidents de cette commission, lesquels font partie de droit du jury des récompenses.

Art. 18. Le jury des récompenses est spécialement chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les médailles et les encouragements.

CHAPITRE IV. — Des achats, des médailles et des encouragements.

Art. 19. Le jury des récompenses signale, s'il y a lieu, au gouvernement les ouvrages d'un mérite remarquable dont il estime que l'acquisition peut être proposée pour le compte de l'Etat.

Art. 20. Nulle acquisition ne peut être proposée à seul titre d'encouragement.

Art. 21. Il est décerné une médaille aux artistes qui ont fait preuve du talent le plus distingué.

Cette médaille est en or.

Art. 22. La médaille ne peut être accordée aux artistes qui ont déjà obtenu cette distinction à l'une des expositions précédentes, ni à ceux qui ont reçu la décoration de l'Ordre de Léopold.

Art. 23. Les propositions du jury ne peuvent dépasser :

Pour la peinture, 8 médailles ;

Pour la sculpture et la gravure en médailles, 4 médailles ;

Pour la gravure et la lithographie, 1 médaille ;

Pour l'architecture, 1 médaille.

Ces médailles ne peuvent être transférées d'un genre à un autre.

Le catalogue mentionne les exposants qui, en envoyant leurs œuvres, auront exprimé l'intention de ne pas concourir pour l'obtention des médailles.

Art. 24. Il peut être accordé des encouragements pécuniaires aux jeunes artistes belges.

Art. 25. Le Ministre de l'Intérieur fait connaître au jury la somme qui peut être affectée aux encouragements.

Le chiffre de chaque subside alloué à titre d'encouragement ne peut excéder 1,000 francs.

Art. 26. Les propositions pour la répartition des médailles sont transmises au Ministre de l'Intérieur, au plus tard dans la première huitaine de l'ouverture de l'exposition. Il est statué sur ces propositions dans le délai de huit jours et les distinctions accordées sont immédiatement mentionnées au bas des œuvres qui en ont été l'objet.

CHAPITRE V. — De l'exposition des objets.

Art. 27. Pendant la durée de l'exposition, il est perçu un droit d'entrée d'un franc par personne.

Toutefois, ce prix est fixé :

A 2 francs, les samedis ;

A 50 centimes, les jeudis, pendant toute la journée, et les dimanches depuis 10 heures du matin jusqu'à 2 heures de relevée, à partir du 5 septembre ;

Et à 10 centimes, les dimanches, depuis 2 heures jusqu'à 6 heures de relevée, à partir du 8 septembre.

L'entrée sera gratuite pendant les fêtes de septembre.

Les élèves des écoles publiques du pays sont admis, sous la conduite

et la surveillance de leurs maîtres, à visiter gratuitement l'exposition aux jours et heures qui seront déterminés ultérieurement par la commission directrice.

Art. 28. Il est délivré des cartes permanentes au prix de 10 francs.

Outre l'accès de l'exposition, ces cartes donnent le droit d'assister à la cérémonie de l'ouverture de l'exposition.

Art. 29. Les artistes exposants et les membres de la commission directrice et des jurys reçoivent une carte d'entrée personnelle pour toute la durée de l'exposition.

Art. 30. Les cartes mentionnées aux deux articles précédentes doivent porter la signature de l'intéressé. Comme moyen de contrôle, un registre sur lequel les porteurs de ces cartes sont tenus de signer est déposé à l'entrée du salon.

Art. 31. A l'exception des personnes que leurs fonctions y appellent, nul ne peut être admis au salon avant l'ouverture.

Il n'est permis aux artistes de vernir leurs tableaux ou de laver leurs ouvrages de sculpture que le jour même de l'ouverture du salon, depuis le lever du soleil jusqu'à la dernière demi-heure qui précède cette ouverture.

Art. 32. Nul objet ne peut être retiré avant la clôture de l'exposition.

Art. 33. Les artistes doivent enlever leurs ouvrages dans le délai de huit jours, à partir du jour de la clôture.

Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

Art. 34. La commission directrice prend tous les soins nécessaires pour la conservation des ouvrages qui lui sont confiés; mais elle n'assume aucune responsabilité du chef des accidents qui pourraient survenir aux objets, soit à l'occasion de leur envoi ou de leur retour, soit pendant le temps qu'ils resteront déposés dans les locaux de l'exposition.

Dispositions diverses.

Art. 35. Les jurys de placement et des récompenses ne délibèrent que si les deux tiers de leurs membres sont présents.

En cas de partage des voix, toute proposition est rejetée.

Art. 36. Nul artiste, faisant partie de l'un des jurys, ne peut prendre part ni être présent aux délibérations ou aux votes qui le concernent. Il est fait mention au procès-verbal de son abstention.

Art. 37. Les membres des jurys prennent l'engagement de garder le secret sur les opinions, les propositions et les votes de leurs collègues, ainsi que sur le résultat négatif du scrutin auquel donnerait lieu la proposition d'un achat, d'une récompense ou d'un encouragement.

Art. 38. Les artistes qui désirent se servir de l'intermédiaire de la commission directrice pour la vente de leurs œuvres font connaître le prix qu'ils en demandent.

Art. 39. Il est interdit de reproduire par le dessin ou autrement les objets exposés, sans avoir obtenu, au préalable, l'autorisation écrite de l'artiste exposant et du propriétaire de l'objet, si celui-ci n'appartient plus à l'artiste.

Art. 40. Les frais de l'exposition, y compris les achats d'objets exposés, seront couverts par les allocations du gouvernement et par les produits de l'exposition elle-même. Les dépenses sont soumises à l'approbation préalable du Ministre de l'intérieur, auquel il est également rendu compte de l'emploi des recettes.

Bruxelles, le 20 juin 1878.

G. ROLIN-JAEQUEMYS.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 26. Juli 1877

Q. 96: UF 2109¹

Original

O. 25/8 78.

1 pp. 1. hnd.

Ja. van Oltman
13. 20. 9. 38.

Libig

[illegible]

The Whistling.

Hydon

Ch.

Das Patent der Königl.
Akademie der Künste,
Witten für die silbernen Künste
für.

5. 2.

Note verbale

Pour faire suite à sa communication du 5. Juillet la Légation de Belgique s'empresse de faire connaître au Gouvernement Prussien que, en vertu d'un arrêté ministériel du 11. Juillet, l'ouverture de l'Exposition Générale des Beaux-Arts de 1878 a été ajournée au 5. Septembre prochain.

Les modifications suivantes ont été faites au Règlement de l'Exposition:

Nul objet destiné à l'Exposition ne sera reçu après le 7 Août; toutefois les ouvrages qui figurent à l'Exposition de Paris, pourront être admis jusqu'au 26. Août, inclusivement à la condition que les auteurs donnent à la Commission Directrice, avant le 7. Août, l'indication en les dimensions de ceux qu'ils se proposent d'exposer.

Les renseignements relatifs aux ouvrages mentionnés au Par. II de l'art. IV du Règlement du 20. Juin devront être transmis à la Commission Directrice avant le 7. Août.

Le Dépouillement du Scrutin pour la nomination des membres de la Commission de placement se fera dans une Séance Publique qui aura lieu le 10. Août.

Les opérations du Jury de placement commenceront le 17. Août et devront être terminées le 4. Septembre.

Les droits d'entrée de 50 et de 10 centimes mentionnés à l'art. 27 du Règlement du 20. Juin seront perçus respectivement à partir du 21. Septembre et du 27. Septembre.

Le Gouvernement Belge désire que ces modifications reçoivent toute la publicité possible: la Légation de Belgique se permet de recourir à cette fin aux bons offices du Département des Affaires Étrangères.

Berlin, 15. Juillet 1878.

Au Département des Affaires Étrangères à Berlin.

1970

Kunstausstellung der Königl. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.

Dresden, den 7. August 1878.
Brühl'sche Terrasse.

H. 9/8 78.
Die Ausstellungs-Commission
an
Hr. den Kunst der Kön. preussischen Akademie der Künste.
Berlin.

Dem Kunst der Kön. preussischen Akademie der Künste
überfand die unterzeichnete Ausstellungs-Commission gleichzeitig
mit Gegenwärtigen 2 Exemplare des Katalogs der gegenwärtigen
Kunstausstellung der Kön. Akademie der bildenden Künste
mit dem ganz ungenügenden Gefühl, geringfügig Anstoss geben zu
wollen, daß ihr seine Zeit im Katalog der dortigen
großen Kunstausstellung übermittelte werde.

Die Ausstellungs-Commission.

Der Vorsitzende:

Julius Hübner.

Verle!

Zur gefälligen Beachtung. Die Kunstausstellung bei der Königl. Kunstakademie ist alljährlich vom 1. Juli bis mit 30. September geöffnet. Man ersucht angelegentlich, dieselbe nicht mit der Ausstellung des Sächsischen Kunstvereins zu verwechseln, welche während der übrigen Monate des Jahres in demselben Gebäude stattfindet.
Um Zeitverlust und Weiterungen zu vermeiden, wird gebeten, Zuschriften aller Art, welche sich auf die akademische Kunstausstellung beziehen, nur an die Ausstellungs-Commission, Brühl'sche Terrasse, nicht aber an einzelne Mitglieder der Commission zu richten.

3. Aug. 432. A. G.

3 - No 2

Anna 14/8
no work

No 2

T.M.

Per. 12/9 78

Die Abfertigung des
Hochw. Kirchenraths nach
Dresden ist erfolgt. Auf
zu Neu. Altsau.
D. 19. 9. 78.
Zu.

R. M. M.

96
53
KATALOG

der
von der Kön. Akademie der bildenden Künste
in
Dresden

alljährlich veranstalteten

Kunstaussstellung.

1878.

Eröffnung: den 1. Juli.
Schluss: den 30. September.

Preis des Katalogs 50 Pf.

(Ausgegeben den 1. Juli 1878.)

DRESDEN.

Druck von Leopold und Walther.

Bemerkungen.

Wegen der Preise der als „verkäuflich“ bezeichneten Kunstgegenstände, sowie wegen des Ankaufes ausgestellter Kunstgegenstände überhaupt, beliebe man sich an den Kanzlisten der Ausstellung (rechts beim Eintreten in den Saal) zu wenden.

~~~~~  
**Berichtigungen**, welche den Katalog betreffen, sind durch Vermittlung des Kanzlisten an das Secretariat der Ausstellungs-Commission zu richten.

#### **Akademische Nachrichten.**

(Vom 1. Juli 1877 bis 30. Juni 1878).

*Akademischer Rath.* Mit Allerhöchster Genehmigung schied auf sein durch Gesundheitsrücksichten gebotenes Ansuchen Herr Prof. a. D. Dr. Ludwig Richter im Februar 1878 auch aus dem Kreise des akademischen Rathes, welchem er auch nach seinem am 1. December 1876 erfolgten Eintritt in den Ruhestand als Lehrer und Vorstand eines akademischen Ateliers noch angehört hatte. Die Mitglieder des akademischen Rathes konnten sich nicht versagen, dem scheidenden Freunde und Collegen ein dauerndes Zeichen ihrer hohen Verehrung und Liebe in einem künstlerisch ausgestatteten Abschiedsgrusse darzubringen, welcher in Form einer Urkunde, deren Text (in gebundener Rede) und künstlerische Ausstattung Herrn Prof. Galeriedirector Dr. Häbner übertragen worden war, in Typendruck und ornamentaler Malerei in alterthümlichem Style hergestellt und mit den Unterschriften Sr. königl. Hoheit des Prinzen-Curators, Georg, Herzogs zu Sachsen, sowie Sr. Excellenz des Kön.



Commissars Herrn Staatsministers von Nostitz-Wallwitz und aller Mitglieder versehen am 5. Juni d. J. von sämtlichen Collegen dem verehrten Altmeister übergeben und von diesem mit den Zeichen tiefen Dankes und herzlicher Rührung entgegengenommen wurde.

Das Mitglied des akademischen Rathes Herr Bildhauer Prof. Johannes Schilling wurde mittelst Diploms vom 11. April d. J. von der philosophischen Facultät der Universität Leipzig in Anerkennung seiner hervorragenden künstlerischen Leistungen zum Ehren-Doctor ernannt.

*Lehrer-Collegium.* Mit allerhöchster Genehmigung wurde an die Stelle des in Ruhestand getretenen Herrn Professors Peschel (vgl. den Jahresbericht von 1877) der zeitherige Lehrer des Mal-saales Prof. Adolf Ehrhardt vom 1. October 1877 an ernannt und zu seinem Ersatze vom gleichen Zeitpunkte ab als Lehrer und Vorstand des Malsaales der Bildnismaler Herr Leon Pohle in Weimar, geb. 1. December 1841 zu Leipzig, unter Ertheilung der Staatsdienerereignenschaft und Verleihung des Professortitels berufen.

Ebenfalls mit Allerhöchster Genehmigung wurde der Geschichtsmaler Herr Wilhelm Walther, welcher seit dem 1. November 1875 interimistisch als Lehrer in der Unterclasse gewirkt hatte, vom 1. Mai 1878 an definitiv mit Staatsdienerereignenschaft angestellt, demselben auch von Sr. Majestät dem Könige aus Anlass des Allerhöchsten silbernen Ebe-

jubiläums am 18. Juni d. J. der Functionstitel eines Professors ertheilt.

Zu *Ehrenmitgliedern* der Akademie wurden mit Allerhöchster Genehmigung am 23. Mai 1876 ernannt: Maler Julius Schrader, Professor bei der kön. Akademie der Künste in Berlin und Mitglied des Senats daselbst, und Baurath Constantin Lipsius in Leipzig. Durch Tod schied aus der Zahl der Ehrenmitglieder: der Landschaftsmaler Professor Dr. Friedrich Preller in Weimar, geb. 25. April 1804 in Eisenach, Ehrenmitglied seit 7. Januar 1847, gestorben den 23. April 1878 zu Weimar.

*Akademische Auszeichnungen.* Im Jahre 1877 war das akademische *Reisestipendium* an einen Architekten zu verleihen, und es hatten sich um dasselbe zwei junge Künstler unter Einsendung von Arbeiten der vorschriftsmässigen Beschaffenheit beworben.

Mit Allerhöchster Genehmigung wurde dem Einen derselben

Bruno Seitler,  
geb. den 25. October 1851 zu Dresden, mit Rücksicht auf den von ihm gefertigten Entwurf einer fürstlichen Villa an einem See (523 des Ausstellungs-Katalogs) nach dem Vorschlage des akademischen Rathes das Stipendium auf zwei Jahre in der Höhe von 2400 Mk. jährlich verliehen.

Die übrigen Ehrenausszeichnungen waren:

3 kleine goldene Medallien an: Richard Leichsenring a. Plauen i. V. (Atelier des Herrn Prof. Nicolai), Richard Heibe a. Lemgo und Robert



Ockelmann a. Hamburg (Atel. des Hrn. Prof. Schilling);

**4 grosse silberne Medaillen** an: Johannes Wichmann a. Dresden (Atel. des Hrn. Prof. Gal.-Dir. Dr. Hübner), Otto Roeder a. Elberfeld (Atel. des Hrn. Prof. Dr. Grosse), Carl Roeder a. Greiz (Atel. des Hrn. Prof. Dr. Hähnel) und Reinhold Schmidt a. Dresden (Atel. des Hrn. Prof. Nicolai);

**8 kleine silberne Medaillen** an: Ernst Dannhauer a. Altgeringswalde (Atel. des Hrn. Prof. Gal.-Dir. Dr. Hübner) und zwar anstatt der wiederholten Verleihung dieser Medaille ein Ehrenzeugniss, Paul Beckert a. Lichtenstein (Atel. des Hrn. Prof. Dr. Grosse), Richard Linderum a. Dresden, Albert Schröder a. Dresden und Carl Wilhelm a. Elsterwerda (sämtlich Atelierschüler des Hrn. Hofraths Prof. Pauwels), Joseph Kaffsack a. Regensburg (Atel. des Hrn. Prof. Dr. Hähnel), Oskar Pfau a. Meerane und Ludwig Rehn a. Borna (Atel. des Hrn. Prof. Nicolai);

**16 Ehrenzeugnisse** an: Max Büttner a. Waldenburg i. Schlesien, Friedrich Prölss a. Dresden und Ignaz Deutsch a. Vág Vecse i. Ungarn (Atel. des Hrn. Hofrath Prof. Pauwels), Max Claus a. Meissen und Wladimir Jettela a. Johndorf i. Mähren (Atel. für Landschaftsmalerei unter interimistischer Leitung des Hrn. Mohn), Georg von Otto a. Carlsberg b. Mannsfeld (Atel. des Hrn. Prof. Schilling), Paul Arland a. Grimmer und Ehrhardt Schroth a. Meissen (Atel. des Hrn. Prof. Nicolai), Robert Jäger a. Maffersdorf, August Stegmann a. Braun-

schweig und Otto Wolf a. Oschatz (Atel. des Hrn. Hofraths Prof. Pauwels), Richard Böhm a. Dresden, Emil Rau von da, Friedrich Walther ebendaher und Robert Herschel a. Elsa (Schüler der Oberclasse) und Emil Limmer a. Borna (Mittelclasse);

**5 mündliche Belobungen** an: Georg Peixotto a. Cleveland und Bruno Stelzer a. Dresden (Mittelclasse), Constantin Feudel a. Harthau, August Frind a. Schönlinde und Emil Reinicke a. Zerbst (Unterclasse).

### Schülerzahl.

a. Winterhalbjahr 1877/78.

| Classen und Ateliers                                                       | in Summa   | Ausländer | Neuaufgenommene |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|-----------------|
| Unter-Classe . . . . .                                                     | 21         | 8         | 12              |
| Mittel-Classe . . . . .                                                    | 29         | 11        | 2               |
| Ober-Classe . . . . .                                                      | 14         | 6         | —               |
| <b>Ateliers der Herren Professoren</b>                                     |            |           |                 |
| 1. Galerie-Dir. Dr. Hübner, für Geschichtsmalerei . . . . .                | 5          | 1         | —               |
| 2. Dr. Grosse, desgl. . . . .                                              | 3          | 1         | —               |
| 3. Hofrath Pauwels, desgl. . . . .                                         | 14         | 6         | —               |
| 4. Dr. Hähnel, f. Bildhauerei . . . . .                                    | 5          | 3         | —               |
| 5. Schilling, desgl. . . . .                                               | 12         | 10        | 1               |
| 6. (Unter interim. Leitung des Hrn. Mohn) für Landschaftsmalerei . . . . . | 5          | —         | —               |
| 7. Gruner, für Kupferstechkunst . . . . .                                  | —          | —         | —               |
| 8. Bürkner, f. Holzschneidekunst . . . . .                                 | 1          | —         | —               |
| 9. Nicolai, für Baukunst . . . . .                                         | 11         | 1         | 3               |
| <b>Summa</b>                                                               | <b>120</b> | <b>47</b> | <b>18</b>       |



## b. Sommerhalbjahr 1878.

| Classen und Ateliers                                                       | in Summa   | Ausländer | Neuaufgenommene |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|-----------------|
| Unter-Classe . . . . .                                                     | 22         | 9         | 10              |
| Mittel-Classe . . . . .                                                    | 27         | 11        | 1               |
| Ober-Classe . . . . .                                                      | 12         | 5         | —               |
| <b>Ateliers der Herren Professoren</b>                                     |            |           |                 |
| 1. Galerie-Dir. Dr. Hübner, für Geschichtsmalerei . . .                    | 3          | 1         | —               |
| 2. Dr. Grosse, desgl. . . . .                                              | 2          | 1         | —               |
| 3. Hofrath Pauwels, desgl. . .                                             | 14         | 6         | —               |
| 4. Dr. Hähnel, f. Bildhanerei . .                                          | 3          | 1         | —               |
| 5. Schilling, desgl. . . . .                                               | 11         | 10        | —               |
| 6. (Unter interim. Leitung des Hrn. Mohn) für Landschaftsmalerei . . . . . | 2          | —         | —               |
| 7. Gruner, für Kupferstechkunst . . . . .                                  | —          | —         | —               |
| 8. Bürkner, f. Holzschnitzkunst . .                                        | 1          | —         | —               |
| 9. Nicolai, für Baukunst . . . .                                           | 11         | 2         | 5               |
| <b>Summa</b>                                                               | <b>108</b> | <b>46</b> | <b>16</b>       |

Von der Gesamtzahl der Schüler der Dresdner Kunstakademie, im laufenden Sommerhalbjahr 108, sind gebürtig: 28 aus Dresden, 34 aus andern Orten des Königreichs Sachsen, 37 aus andern Ländern des deutschen Reichs (20 aus Preussen, 3 Bayern, 2 Württemberg, 1 Weimar, 3 Braunschweig, 1 Greiz, 1 Waldeck, 2 Hamburg, 1 Anhalt, 1 Schwarzburg-Sondershausen, 1 Rudolstadt, 1 Altenburg), 4 Oesterreich, 1 England, 2 Russland, 2 Amerika.

Die fortwährend fleissig benutzte akademische Bibliothek hat sich durch Ankäufe und Geschenke auf 3076 Bände (1877 3042) vermehrt.

Eines der drei Stipendien der *Munckell'schen*

*Stiftung*, welches am 15. November 1876 zur Erledigung gelangte, ist nach bewirktem öffentlichen Aufrufe zur Bewerbung nach Massgabe der Stiftungsbestimmungen durch den akademischen Rath dem Geschichtsmaler Herrn Johannes Wichmann aus Dresden verliehen worden.

Zur erstmaligen Begründung eines *Fonds zur Gewährung von Freitischen an unbemittelte Schüler der Kunstakademie* ist i. J. 1869 durch den akademischen Rath eine zufällige Einnahme der Kunstakademie im Betrage von 37 Thlr. 4 Ngr. 2 Pf. (111 M. 42 Pf.) bestimmt worden. Diese Summe ist inzwischen durch eigene Zinsen und durch ein Geschenk von 20 M. von Hrn. M. W. bis zum Betrage von 199 M. 25 Pf. angewachsen, ist also noch so unerheblich, dass vor langer Zeit nicht dazu zu gelangen sein wird, mittelst des Fonds eine Stiftung in's Leben treten zu lassen, dafern dem Unternehmen nicht werththätige Hilfe zu Theil wird. Wenn sich gleichwohl das Bedürfniss einer derartigen Form der Unterstützung unbemittelter Schüler immer dringlicher und zwar auch um deswillen darstellt, weil dem akad. Rathe keine andern Unterstützungsmittel an Geld zur Verfügung stehen, so sind diese Umstände Anlass zu erstmaliger Erwähnung des Fonds an dieser Stelle und zu der Bemerkung, dass wohlwollende Beiträge für denselben von dem Akademie-Secretär, dem Castellan und dem Kassirer werden angenommen werden und dass a. Z. an dieser Stelle deren Empfang dankend bekannt gemacht werden wird.



## Nachrichten

über die

### akademische Kunstausstellung.

Die zur Leitung der Geschäfte der Ausstellung im Jahre 1878 berufene **Commission** besteht aus den Professoren Galeriedirector Dr. Hübner (Vorsitzendem), Dr. Hähnel (stellvertretendem Vorsitzenden) und Gruner, als Vertretern des akademischen Rathes, sowie den Malern Otto Försterling und Professor Pohle als Vertretern der hiesigen Kunstgenossenschaft; zu Stellvertretern der beiden Letzteren sind der Bildhauer Robert Diez und der Maler Ludwig Rudow erwählt.

Die Ausstellung des Jahres 1877 zählte 524 Nummern von Kunstwerken (1876 458) einschliesslich 30 Nummern selbständiger Arbeiten von 26 Atelierschülern der Akademie (1876 12 Nummern von 11 Atelierschülern), 2 architekt. Arbeiten zur Bewerbung um das akad. Reisestipendium und einschliesslich 33 Photographien nach aus Mitteln des Kunstfonds für das neue Kön. Hoftheater hergestellten Sculpturen.

Die nach Abzug der erwähnten 33 Photographien verbleibenden 491 Nummern rührten her von 304 (1876 280) Ausstellern, worunter 40 (1876 35) Damen, und zwar 185 Nummern (1876 190) — fast 37,7 % der Gesamtzahl gegen 41,48 % i. J. 1877 — von 101 hiesigen Ausstellern, worunter 11

Damen (gegen 109 Ausst. einschl. 13 Damen i. J. 1876), sowie 306 Nummern, d. i. über 62,3 % der Gesamtzahl von 203 auswärtigen Ausstellern, worunter 43 Damen (1876: 268 Nummern, 58,51 % der Gesamtzahl von 171 Ausstellern, worunter 22 Damen).

Von den 203 auswärtigen Ausstellern befanden sich in Sachsen ausserhalb Dresden 22 Aussteller, worunter 4 Damen (1876 19 Ausst., worunter 7 Damen) mit 45 Kunstwerken, nämlich in Blasewitz 7 Aussteller mit 16 Nummern, Loschwitz 5 A. mit 9 N., Oberlössnitz 2 A. mit 4 N., Leipzig 2 A. mit 2 N., Kleinschachwitz, Moritzburg, Neudörfchen bei Meissen, Pesterwitz, Plauen i. V. und Strehlen mit je 1 A. und 2, 1, 1, 4 und 5 Nummern.

Von den übrigen 181 auswärtigen Ausstellern mit 261 Kunstwerken entfielen auf München 49 (79 Nummern), Düsseldorf 27 (34 N.), Weimar 14 (34), Berlin 14 (22), Wien 13 (22), Antwerpen 13 (16), Brüssel 11 (15), Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Prag je 3 Aussteller, Carlsruhe, Hannover, Paris, Stuttgart je 2, und je 1 Aussteller auf Altona, Bergen in Norwegen, Breslau, Celle, Cleve, Courtrai, Freiburg i. B., Fürstenwalde, Gent, Graz, Hamburg, Heidelberg, Herrenhausen, Kiel, Lüttich, Lyon, Set. Pölten, Rom, Salzburg, Würzburg. — Von 1 Aussteller war der Wohnort nicht zu ermitteln.

Dem Material der Ausführung nach bestanden die oben gedachten 491 Nummern in 361 Oelgemälden (wovon 3 in Wachsfarben), 65 Aquarellen, 30 Sculpturen, 16 Gouachegemälden, 8 architekto-



nischen Entwürfen, 5 Kupferstichen, 3 Kreidezeichnungen auf Schiefer, 2 Rahmen mit Holzschnitten, 1 Porzellan gemälde.

Die ausgestellten 30 Sculpturen, wovon 23 in Gyps, 5 in Marmor, 1 in Bronze und 1 in vergoldeter und versilberter Kupferbronze, bestanden in 11 Statuen und Statuetten, 10 Medaillons, 5 anderen Reliefs, 2 Büsten, 1 Gruppe und einem Schmuckkasten.

Nach dem Gegenstande der Darstellung zerfielen die 491 Nummern in 216 Landschaften einschl. 19 Architecturbilder und 13 Seestücke, 100 genrebildlichen Darstellungen, 46 Bildnissen und Studienköpfen, 44 Blumen, Früchten, Stillleben und Interieurs, 29 historischen Darstellungen, 28 Thier- und Jagdbildern, 15 historischen Genrebildern und 13 architektonischen Entwürfen.

Die höchste Versicherungssumme der gleichzeitig ausgestellten, gegen Feuergefahr versicherten Kunstwerke betrug 1877 400000 Mk. (1876 280000 Mk.)

Verkauft wurden aus der Ausstellung 52 (1876 39) Kunstwerke (48 Oelgemälde, 3 Gouachegemälde, 1 Gypsstatuette), also 9,9 Procent (1876 8,5 Proc.) der ausgestellten 524 Kunstwerke. Der Gesamtterlös betrug 41413 Mk. (1876 25239 Mk.) und zwar wurden verkauft 23 Stück für 9955 Mk. an den Sächsischen Kunstverein, 26 Stück für 14058 Mk. an Privatpersonen, 2 Stück mit 16500 Mk. an die Generaldirection der Kön. Sammlungen für

Kunst und Wissenschaft zur Aufnahme in die moderne Abtheilung der Kön. Gemäldegalerie, und 1 Stück für 900 Mk. aus der Hälfte des Reinertrags der Ausstellungen für die Sammlung von Werken sächsischer Künstler bei der Kön. Gemäldegalerie an die Ausstellungs-Commission. — Die verkauften 52 Kunstwerke rührten her von 40 Künstlern und 5 Künstlerinnen, wovon 18 in Dresden, 13 in München, 3 in Düsseldorf, je 2 in Weimar und Wien und je 1 in Berlin, Blasewitz, Königsberg, Loschwitz, Oberlössnitz, Paris und Würzburg.

Die Katalognummern der i. J. 1877 verkauften 52 Kunstwerke sind: 16. 20. 29. 30. 34. 40. 41. 47. 53. 58. 74. 86. 92. 114. 118. 120. 121. 123. 125. 137. 143. 149. 156. 177. 179. 181. 182. 183. 200. 207. 217. 262. 272. 278. 292. 303. 310. 314. 321. 322. 325. 329. 369. 370. 371. 373. 375. 395. 396. 399. 496 und 503.

Besuch der Ausstellung. Während der 92 Ausstellungstage des J. 1877 wurden 13103 (1876 14653) Eintrittskarten verkauft und zwar: 6505 (1876 7387) Einzelkarten und 6598 (1876 7266) Dutzendkarten. Von dem Kataloge fanden 1182 (1876 2283) Exemplare Absatz.

Die Gesamteinnahme betrug 5541 Mk. (1876: 6698 Mk. 50 Pf.), die Gesamtausgabe dagegen 6127 Mk. 74 Pf., es ergab sich daher anstatt des üblichen Reinertrags ein Betriebsdeficit von 586 Mk. 74 Pf. In Anbetracht der einschlagenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des Unter-



nehmens der akademischen Ausstellungen war — ganz abgesehen von dem gänzlichen Mangel anderer Deckungsmittel — dieser Ausfall aus Reinerträgen anderer Betriebsjahre zu decken, welche bekanntlich regelmässig je zur Hälfte dem Sächs. Künstler-unterstützungs-Vereine und dem Fonds zum Ankauf von Gemälden zufließen. Zufolge Beschlusses des akad. Rathes ist daher dem letztgedachten Fonds behufs Deckung des erwähnten Ausfalls die eine Hälfte desselben von 293 Mk. 37 Pf. definitiv, die andere Hälfte aber vorschussweise mit dem Vorbehalte entnommen worden, diese letztere von einem künftigen Reinertragsantheil des obengenannten Vereins vorweg zu kürzen.

Bei dem *Fonds zum Ankauf von Werken sächsischer Künstler* war i. J. 1877 die Summe von 1615 Mk. 70 Pf. verfügbar. Hiervon wurde mit Allerhöchster Genehmigung auf den in Gemässheit des gutachtlichen Vorschlags der Ankaufs-Commission von dem akademischen Rathe erstatteten Vortrag das unter No. 41 des Katalogs ausgestellte Oelgemälde „Ackerpferde“ von Adolph Friedrich, hier, um den Preis von 900 Mk. angekauft und der Abtheilung der Werke vaterländischer Künstler in der Kön. Gemäldegalerie einverleibt. Der fernere auf gleichzeitigen Ankauf des Oelgemäldes „Tabuletkrämerin“ (No. 322 des Katalogs) von Frau von Suchodolska-Brauer, hier, gerichtete Vorschlag erledigte sich vor Eingang der Entscheidung, da es inzwischen von anderer Seite angekauft worden war. Dem Vortrage der Ankaufs-Commission, welche von

weiteren Vorschlägen in diesem Jahre absehen zu wollen erklärte, entsprechend, wurde der Ueberschuss von 715 Mk. 70 Pf. zu künftiger Mitverwendung zurückgelegt.

Nachdem dem bezüglichen Fonds nach dem Obigen zur Deckung des vorjährigen Betriebsdeficits 586 Mk. 74 Pf. entnommen, andererseits dagegen 32 Mk. 60 Pf. Zinsen auf 1877 zugewachsen sind, beläuft sich derselbe zur Zeit auf 161 Mk. 56 Pf. — Da die Geringfügigkeit dieses Betrags einen Ankauf ausschliesst, so ist von der Bestellung einer Ankaufs-Commission für das Jahr 1878 abgesehen worden.

Dresden, am 30. Juni 1878.



## I. Oelgemälde.

Die mit einem \* bezeichneten Kunstwerke bleiben nur bis mit Sonntag den 21. Juli ausgestellt.

- Adler, Edmund**, in Dresden, Dippoldiswaldaergasse 10, III.  
1. Landschaft. Motiv bei Neubauern am Inn. 240 M.
- Aggházy, G.**, in Paris.  
2. Ein ungarischer Räuber findet in einer Schenke den gegen ihn erlassenen Steckbrief. Verkäuflich.  
Eigenthum der Kunsthandlung von A. Ernst in Dresden, Pragerstr. 49.
- Anemüller, Chr. W.**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Hofrath Prof. Pauwels in Dresden, Circusstrasse 24, II.  
3. Schmerzversunken. Genrebild. 500 M.
- Baade, Knud**, in München, Blumenstr. 31, I.  
4. Stürmische Nacht an der Küste Norwegens. 400 M.
5. Neblige Nacht an der Küste Norwegens. 400 M.
- Balsch, Hermann**, in München, Schwanthalerstr. 48 b.  
6. Kühe am Bache. 1000 M.
- Balsch, Otto**, in München, Rindermarkt 4.  
7. Sonntagsmorgen. 900 M.

- Beck, Th. von der**, in Düsseldorf.  
8. Frauenkopf. 450 M.
- Beckerath, Moritz von**, in Dresden, Waisenhausstr. 5, IV.  
9. Solo. Antikes Genrebild. 180 M.
- Beckmann, Hans**, in Hamburg, Eilbecker Weg 88.  
10. Landschaft beim Herannahen des Herbstes. 900 M.
- Beinke, Fritz**, in Düsseldorf.  
11. Frühlingslandschaft. 920 M.
- Beil, Fri. Eleanor**, in München, Schwanthalerstr. 36 a.  
12. Weibliches Bildniss. Ganze Figur. Privatbesitz.
- Bindemann, Fräul. Elisabeth**, in Grimmen, Reg.-Bez. Stralsund, Neu-Vorpommern.  
13. Mönch. Genrebild. 280 M.
- Blaschnik, Arthur**, in Warmbrunn in Schlesien.  
14. Aus Capri. 600 M.
- Böhme, Richard**, in München, Brienerstr. 31, Rückgeb.  
15. Kartoffelernte. 480 M.
- Braun, Reinhold**, in München, Schommerstr. 3.  
16. Pferdestall. Reiterei aus dem vorigen Jahrhundert. 300 M.
17. Von der schwäbischen Alb. 280 M.
- Bühlmayer, Conrad**, in Wien, Neubau, Mondscheingasse 4.  
18. Kühe am Wasser. 400 M.
- Bürck, H.**, in Dresden, Räcknitzstr. 16, II.  
19. \* „Checca“. Italienerin. Studienkopf. 750 M.



- Büttner, Max**, Schüler im akademischen Atelier des Herrn Hofrath Prof. Pauwels in Dresden, Striesenerstr. 42, III.
20. Weibliches Bildniss. Halbe Figur. Privatbesitz.
- Buraw, Fräul. P.**, in Berka a/Ilm.
21. Krammetsvögel. 200 M.
22. Desgleichen. 200 M.
- Choulant, T.**, Kön. Hofmaler in Dresden, Striesener Platz 5.
23. \* Der Canale reggio in Venedig. Architektur- bild. 2000 M.
24. \* An der Riva degli Schiavoni in Venedig. Architektur- bild. 600 M.
- Claus, Max**, in Blasowitz, Schüler im akad. Atelier für Landschaftsmalerei unter interim. Leitung des Herrn P. Mohn.
25. Sommermorgen. Landschaft. 250 M.
26. Kapelle am See. Desgl. 400 M.
- Danz, Robert**, in Weimar, Burgplatz 1.
27. Landschaft aus Thüringen. 200 M.
- Destrée, J. J.**, in Haag.
28. Landschaft beim Haag. Verkäuflich. Eigenthum der Kunsthandlung von A. Ernst in Dresden, Pragerstr. 49.
- Deventer, W. A. van**, in Amsterdam.
29. Rettungsboot bei Scheveningen. Verkäuflich. Eigenthum der Kunsthandlung von A. Ernst in Dresden, Pragerstr. 49.
- Dietrich, Fräul. Adelheid**, in Erfurt, Michaelisstr. 28.
30. Frühlingsstrauss aus dem Thüringer Walde. 200 M.

- Douzette, L.**, in Berlin.
31. Mondaufgang im Winter. 600 M.
32. Holländischer Canal. Mondnacht. 3000 M.
- Duntze, J.**, in Düsseldorf.
33. Norwegischer Fjord. Morgenbeleuchtung. 600 M.
34. Die Jungfrau in der Schweiz, vom Wergisthale aus gesehen. 600 M.
- Eberle, Adolf**, in München, Brienerstr. 29, I.
35. Beneidetes Frühstück. Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.
- Ehrhardt, Adolf**, Professor an der Kön. Kunst- akademie in Dresden, Struvestr. 14, III.
36. \* Die Loreley. Verkäuflich.
- Estler, Georg**, Schüler im akad. Atelier für Land- schaftsmalerei unter interim. Leitung des Herrn P. Mohn, in Dresden, Alaunstr. 26, part.
37. Dorfpartie. Landschaft. 180 M.
- Faust, Heinrich**, in Florenz, Lungo il Mugnone 7 bis.
38. Titania. 1500 M.
- Fiebig, Julius**, in Dresden, an der Elbe 17, II.
39. Unter Bäumen am Wasser bei Bilin in Böh- men. Morgenlandschaft. 1000 M.
- Fischer, Ernst**, Schüler im akad. Atelier für Land- schaftsmalerei unter interim. Leitung des Herrn P. Mohn, in Dresden, Altmarkt 15, IV.
40. An der Elbe. Landschaft. 350 M.
- Friedländer, Fräul. Camilla**, in Wien V., Matz- leinsdorferstr. 22.
41. Küchenstillleben. 100 M.
42. Frühlingsblumen. 100 M.



- Friedländer, Friedr.**, in Wien V., Matzleinsdorfer Strasse 22.
43. Der Antrag. Genrebild.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.
44. Invaliden in der Kirche. Genrebild.  
Verkauft an den Kunstverein für Böhmen in Prag.
45. Ein alter Courmacher. Genrebild. 500 M.
- Froriep, Fräul. Bertha**, in Weimar.
46. Ein alter Mann. Studienkopf. 300 M.
47. Männliches Bildniss. Halbe Figur. Privatbesitz.
- Geertz, Julius**, in Düsseldorf, Immermannstr. 24.
48. Letzter Schmuck. 12000 M.
- Geibel, C.**, in Weimar, Belvedere-Allee 12.
49. Holzfuhr. Motiv aus dem Thüringer Wald. 600 M.
- Geyling, Rudolf**, in Wien II., Darwingasse 34.
50. Interieur aus der Kirche San Francesco in Assisi. 250 M.
- Gille, Christian**, in Moritzburg.
51. Waldlandschaft mit ruhendem Wild. 750 M.
- Gonne, Friedrich**, Professor an der Kön. Kunstakademie in Dresden, Struvestrasse 13.
52. \* Festtrahl aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 10000 M.
53. \* Der Steckbrief. 2000 M.
- Gurlitt, Prof. L.**, in Dresden, Freiburgerstr. 18.
54. Genzano am Nemisee. Morgen. Landschaft. 2100 M.
55. Die Ostseite des Felsens von Gibraltar. Besika-Bay. Landschaft. 1000 M.
56. Abend in der Villa Doria in Albano. Landschaft. 1200 M.

- Hacker, Horst**, in München, Schwanthalerstr. 30/2.
- \* 57. Motiv vom Simplon. Galerie von Gondo. 1800 M.
- Halauska, Ludwig**, in Wien IV., Wienstr. 23.
58. Am Brennbichl im Ober-Imthale. Kön. Sächsische Votiv-Capelle. 500 M.
- Hammer, Guido**, in Dresden, Forststrasse 15c.
59. Hirsche im Winter.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.
- Haushofer, Dr. K.**, in München, Königinstr. 7, II.
60. Partie bei Riva am Gardasee. 270 M.
- Hausleithner, Rudolf**, in Wien II., Robertgasse 1.
61. Im Armenhause. 800 M.
- Heimerdinger, Friedrich**, in Hamburg.
62. Südfrüchte. 1250 M.
- Hengsbach, Fr.**, in Düsseldorf.
63. Der Wallenstädter See mit dem Glärnisch. 1200 M.
- Hennings, J. F.**, in München, Schillerstr. 27.
64. Federballspiel. 3500 M.
65. Kahnfahrt auf dem Obersee. 600 M.
- Henseler, E.**, in Berlin W., Magdeburgerstr. 6.
66. Wirthshauscene. Genrebild. 2500 M.
67. Nach der Jagd. Genrebild. 2500 M.
68. Jagdvergnügen. Desgl. 400 M.
- Hermes, J.**, in Berlin.
69. Landschaft. Spreewald. 750 M.
70. Landschaft bei Gonda in Holland. 2000 M.
- Herrenburg, A.**, in Dresden, Sidonienstr. 13.
71. \* Ansicht von Luxor (Theben), Oberägypten. 6000 M.



- Heyn, August**, in München, Heustr. 20/3.  
 72. Unser heutiges Brod gieb uns täglich. Genrebild. 400 M.  
 73. Obdachlos. Genrebild. 2500 M.  
**Heyn, Carl**, in Weimar.  
 74. Am Pragser Wildsee. Tyrol. 2000 M.  
**Hoeffler, Adolf**, in Frankfurt a. M., Neue Mainzerstrasse 49.  
 75. Herbstlandschaft. 500 M.  
 76. Mondnacht. 1500 M.  
 77. Waldlandschaft. 1500 M.  
**Hofelich, L.**, z. Z. Bernried bei München.  
 78. Landschaft. 10000 M.  
**Hübner, Eduard**, in Berlin W., v. d. Heydstr. 5, II.  
 79. „In Gedapken“. Mädchen in blauem Kleide im Walde sitzend. 1200 M.  
**Hübner, Dr. Julius**, Galerie-Director, Professor an der Kön. Kunstakademie in Dresden.  
 80. Hagar und Ismael.  
 81. Waldquelle.  
**Hussell, Otto**, in München, Arcistr. 30.  
 82. Mondnacht bei Bordighera. Riviera di Ponente. 1400 M.  
**Jansen, Frau L.**, in Düsseldorf.  
 83. Die Wernerskapelle bei Oberwesel a. Rh. Verkauft an Frau Gräfin Nemerow in Strelitz.  
**Jettel, Wladimir**, Schüler im akad. Atelier des Hrn. Hofrath Prof. Pauwels, in Plauen bei Dresden, Chemnitzstrasse 29, I.  
 84. Landschaft. Motiv aus Mockritz. 200 M.  
 85. Landschaft. Motiv aus dem Plauen'schen Grunde. 400 M.  
 86. Landschaft. Waldweg. 300 M.

- Jordan, Rudolf**, Prof. a. D., Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden, in Düsseldorf.  
 87. Nach durchwachter Nacht. 1600 M.  
**Judeich, Fräul. Therese**, in Dresden, Ammonstr. 3.  
 88. Mühle in der Ramsau. 90 M.  
**Junker, W.**, in Dresden, Victoriastrasse 10, III.  
 89. Weibliches Bildniss. Brustbild. Privatbesitz.  
 90. Desgl. Desgl. Desgl.  
**Jutz, Carl**, in Düsseldorf.  
 91. Zahme Enten. 800 M.  
 92. Landschaft mit Schafen. 600 M.  
**Kamecke, Otto von**, in Berlin.  
 93. Val Orcine bei Chamounix. Aiguille verte et de Dru. 1000 M.  
**Kappis, A.**, in München, Landwehrstr. 53.  
 94. Erntebild aus Oberbayern. 400 M.  
**Kaulbach, Prof. Friedr.**, in Hannover.  
 95. Männliches Bildniss. Graf Westphal.  
 96. Weibliches Bildniss. Gräfin Westphal.  
**Kaulbach, Hermann**, in München, Gartenstr. 12.  
 97. „Thurmfalken“. Genrebild. Privatbesitz.  
**Kessler, Aug.**, in Düsseldorf.  
 98. Waldsee im bayerischen Gebirge. 750 M.  
 99. Bei Brannenburg im bayrischen Gebirge. 450 M.  
**Keudell, Fräul. Marie von**, in Berlin SW., Königsgrätzstr. 31.  
 100. Fischerhaus am See. 200 M.  
 101. Motiv aus Arnstadt in Thüringen. 200 M.



- Kirchner, Emil**, Ehrenmitglied der Kön. Akademie der bildenden Künste in München, Carolinenplatz 2.
102. Castel Pietra in Südtirol. Partie aus den Bergstürzen bei Roveredo. 1400 M.
- Kirnig, Alois**, in Prag, Bergstein 12.
103. Partie an der Elbe bei Königshof. 500 M.
- Klein, Wilhelm**, in Düsseldorf.
104. Mühle. 350 M.
- König, Hugo**, Schüler des Herrn Prof. Oehme in Blasewitz, in Dresden, Räcknitzstr. 11, IV.
105. Im Klosterhöfe. Architekturbild. 450 M.
106. Verlassen. Desgl. 450 M.
- Körner, Ernst**, in Berlin NW., Kronprinzenufer 5.
107. Dolma Bagdsche am Bosphorus. 4500 M.
- Kopp, Fräul. M.**, in Carlsruhe.
108. Blumen und Früchte. 650 M.
109. Blumen in einer Vase.
- Kops, Franz**, in Dresden, Walpurgisstr. 12, II.
110. Weibliches Bildniss. Brustbild. Privatbesitz.
111. Genrebild. 800 M.
- Kotech, Th.**, in München, Augustenstr. 11, 2, rechts.
112. \* Ein Bauernhof unter Nussbäumen gelegen. Nach einem Gewitter. 1200 M.
113. Eine Dorfidylle. 800 M.
- Krausse, Robert**, in Dresden, Pragerstrasse 38, Gartenhaus.
114. Männliches Bildniss. Brustbild. Privatbesitz.
115. Desgl. Desgl. Privatbesitz.
- Krüger, Carl**, in Gohlis bei Dresden.
116. Gosauschlucht am Gosaensee im Salzkammergut. Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.

- Krüger- von Sivers, Frau Clara**, auf Staßlenhof bei Pernau in Livland.
117. Frühlingsregen. Blumenbild. 480 M.
- Kuntze, Carl Friedrich**, Schüler im akad. Atelier für Landschaftsmalerei unter interim. Leitung des Herrn P. Mohn, in Dresden, Rhänitzgasse 17, III.
118. Mühle im bayrischen Walde. Landschaft. 400 M.
- Laar, Fräul. Ulrike**, in Berlin, Lützowstr. 7.
119. Viola. 500 M.
- Lage, Fräul. J. von der**, in Berlin SW., Kleinboerenstr. 28, III.
120. Christblumen auf dem Weihnachtstische. 450 M.
121. Blumen unter Palmen. 180 M.
- Lang, Heinrich**, in München, Schillerstr. 28.
- Reminiscenzen aus dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71. 20 Oelskizzen nach directen, im Gefolge des Kön. bayrischen II. Armee-corps unter General der Infanterie Freiherrn von Hartmann gemachten Beobachtungen.
122. In Weissenburg am Nachmittage des 4. August 1870 nach Einnahme der Stadt.
123. Verfolgung der Franzosen auf der Strasse von Froschweiler nach Reichshofen den 6. August 1870.
- Im Hintergrunde Reichshofen und der Höhenzug gegen Niederbronn. Die Infanterie am Waldsaume ist das Bataillon Gebhardt vom 5. Infanterie-Regiment; die verfolgende Cavalerie das 1. Chevauxlegers-Regiment, welches bei dieser Gelegenheit 2 Geschütze erbeutete.



124. Langensulzbach. Stabsquartier des II. bayrischen Corps nach der Schlacht bei Wörth den 6. August 1870.

125. Marsch durch die Vogesen den 9. August 1870.

Heilmann „Antheil des Kön. bayr. II. Armeecorps aus dem Feldzuge 1870/71“ sagt darüber: Bitsch musste umgangen werden. Dieses wäre auf gutgehabter Strasse südlich vom Platze wohl möglich gewesen; da diese Strasse aber im Schussbereiche der Veste lag, so beschloss der Corps-Commandant, auf einer Transversale, welche durch ein Wald-Defilée führte, von Egosshardt nach Lemberg zu marschiren. Für Geschütze und Wagen war das Passiren dieses Defilées, welches übrigens von den Genietruppen erst practikabel gemacht werden musste, immerhin eine schwierige Aufgabe.

Im Mittelgrunde General v. Lutz mit Herren des Corpstabes.

126. Im Vogesendorf Montbronn den 10. August 1870.

127. Ein Marschtag in der Champagne.

128. Bivouac bei Dombasle den 27. August 1870 auf dem Marsche gegen Sedan.

129. Eintreffen der Avantgarde des Kön. bayrischen II. Corps bei Beaumont den 30. August 1870.

Rechts General von Hartmann mit dem Corpstab. Im Mittelgrunde Beaumont mit einem der Morgens überfallenen französischen Lager. Im Hintergrunde die ferne la Thibaudine und la Besace. Der galoppirende Officier im blauen französischen Artillerie-Mantel ist Major v. Egloffstein vom 5. Chevauxlegers-Regiment, welcher trotz eines Schlüsselbeinbruchs den ganzen Tag zu Pferde geblieben war. Leider kam das Corps aber nicht mehr zu einem directen Eingreifen in's Gefecht.

130. Vorgehen der III. bayrischen Division (von Walter) über Noyers und Remilly zur Unterstützung des I. bayrischen Corps in Bazailles (Schlacht bei Sedan) den 1. September 1870.

Im Hintergrunde links der rechte Flügel der grossen Artillerie-Aufstellung des II. bayerischen Corps. Im Vordergrund General von Hartmann mit seinem Stabe.

131. Das II. Chevauxlegers-Regiment als Particularbedeckung der grossen Batterie des II. bayrischen Armeecorps bei Wadelincourt (Schlacht bei Sedan) den 1. September 1870.

General v. Hartmann mit seinem Stabe passirte eben die Fronte des Regiments, als diese Granate so unglücklich traf. Die Ulanen mit den Handpferden in der rechten Ecke gehören zur Stabswache. Vor der Fronte Oberst von Horadam.

132. Episode aus der grossen Attaque bei Floing (Schlacht bei Sedan) den 1. September 1870.

Das Generalstabswerk sagt über diese Action: Französische Schwadronen brachen ungesichtet des gegen sie gerichteten wirksamen Kartätschenfeuers bis in die Linie der am Höhenrand südlich von Floing abgeprotzten 8 Geschütze ein. Die Bedienungsmannschaft musste mit Wischer und Seitengewehr Widerstand leisten. Der Abtheilungs-Commandeur, Major v. Uslar, kämpfte persönlich gegen mehrere Reiter. Doch gelang es der 5. Comp., Regta. Nr. 94, unter Hauptmann von Schnellenbühl, den Feind durch kräftiges Feuer zu vertreiben. Das Schnellfeuer der nachrückenden Compagnieen warf aber die feindliche Cavalerie nach allen Seiten hin auseinander, so dass letztere zum Theil an den steilen Hängen des Höhenrückens hinabstürzte.

133. Episode aus dem Strassenkampfe in Balan (Schlacht bei Sedan) den 1. September 1870.

Die engagirte Truppe ist das 15. bayerische Infanterie-Regiment unter Oberst von Treuberg.



134. Ein Theil des Schlachtfeldes bei Floing, wo die grossen Attaquen stattfanden.

135. Verhandlung mit General von Wimpffen am Thore von Torcy (Sedan) den 2. September 1870.

Das Generalstabswerk äussert sich darüber: Da von französischer Seite noch immer kein Bevollmächtigter erschien, so wurde Hauptmann Ziegler vom Generalstabe des grossen Hauptquartiers in Begleitung des Generals Grafen Reille nach Sedan entsendet, um dem General Wimpffen mitzuthellen, dass die Feindseligkeiten um 10 Uhr Vormittags wieder beginnen würden, falls bis dahin das Zustandekommen der Capitulation nicht gesichert sei. Der französische Oberbefehlshaber weigerte sich dennoch, die Verhandlungen wieder aufzunehmen etc. Als indessen der Hauptmann erklärte, dass er in solchem Falle den Auftrag habe, auf seinem Rückwege den deutschen Truppen Befehl zum Feuern zu überbringen, entschloss sich General Wimpffen endlich zum Aufbruch.

Der grüssende französische Officier ist Prinz Murat welcher die Erlaubniss erhalten hatte, sich nach Bellevue zu Napoleon zu begeben.

136. Uebergang des II. bayrischen Corps über die Seine bei Corbeil den 17. September 1870.

137. Einquartierung der Batterie Gessner im Théâtre lyrique in Corbeil.

Der Officier vor der Bühne ist Oberlieutenant Hederer.

138. Episode aus dem Gefecht bei Plessis-Piquet vor Paris den 19. September 1870.

Die von Longjumeau nach Paris führende Strasse war stellenweise durch Gräben unfahrbar gemacht, welche die überall her requirirten Bauern zuwerfen mussten. Cavalerie und Artillerie passirten in rascher Gangart die halb zugeworfenen Gräben, während die Infanterie die Böschungen erkletterte und die Bauern den verdächtig nahen Granat-

wölken ohne das eindringliche Einschreiten der Stabs- wache unter Hauptmann von Aussin wohl ausgewichen wären.

Im Hintergrunde die Redoute von Châtillon, nachmalig sogenannte Bayernschanze, welche an diesem Tage genommen wurde. Links erkennt man am Pulverdampfe die Stellung der deutschen Artillerie bei Malabry und Petit-Bicêtre (Richtung gegen Versailles).

139. Chatenay, Hauptquartier des General-Commando's des II. bayrischen Corps während der Belagerung vor Paris 1870/71.

Zu jener Zeit war die Uniform nicht immer ordnungsmässig zu erhalten, die Leute schützten sich, so gut es ging, mit Decken, Shlips, Holzschuhen etc. gegen die Unbilden des Winters und die aus allen Abtheilungen commandirten Kaminkerer trugen häufig ihr in der Heimath gebräuchliches charakteristisches Abzeichen, den Cylinderhut, zu ihren betreffenden Uniformen.

140. Batterie IX. vor Paris auf dem Plateau von Châtillon.

Im Hintergrunde der Mont Valérien und der südliche Theil von Paris bis zum Invaliden-Dom.

141. Im Fort de Vanves während des Waffenstillstandes im Februar 1871.

Der Fuhrdienst wurde grossentheils von preussischen Train-Mannschaften geleistet.

Langko, Diederich, in München, Schwanthalerstr. 27.

142. Partie aus dem Freisinger Moor bei München, in der Ferne die bayrischen und tyroler Alpen. 700 M.

Leinweber, H., in Düsseldorf.

143. „Dein ist mein Herz.“ 750 M.

144. Der erste Schritt. 500 M.



- Leonhardi, Eduard**, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden, in Loschwitz.
145. An den einsamen Ufern der Spreewald-Ge-  
wässer. 1000 M.
146. Waldlandschaft, in abendlicher Stimmung.  
Verkauft.
- Leu, A.**, Professor in Düsseldorf.
147. Abend am Golf von Neapel. 2000 M.
148. Römisches Thor. 3000 M.
149. „Marine“ von Capri. 2000 M.
- Linderum, Richard**, Schüler im akad. Atelier des  
Herrn Ho'rath Prof. Pauwels in Dresden, Neue-  
gasse 4, II.
150. Heimweg. Genrebild. 500 M.
151. Im Atelier. Desgl.  
Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
- Lindlar, J. W.**, in Düsseldorf, Alexanderstr. 22.
152. Wasserfall. Motiv aus dem Val Anzasca.  
1200 M.
- Lobedan, Fräul. Clara**, in Berlin SW., Hafenplatz 5.
153. Stilleben. 450 M.
- Ludwig, Fräul. Auguste**, in Düsseldorf.
154. Weibliches Bildniss. Brustbild. Privatbesitz.
155. Gestörte Eintracht. Genrebild. 450 M.
- Ludwig, C.**, Professor an der Kön. Kunstschule in  
Stuttgart.
156. Aus Oberbayern. Blick in die Ebene. 2000 M.
- Lutteroth, A.**, in Hamburg, Uhlenhorst.
157. Norddeutsche Landschaft. 1500 M.
158. Herbstwald. Fontainebleau. 1800 M.

- Mali, Chr.**, in München, Landwehrstr. 46.
159. Dorfleben. Motiv aus Tyrol. 1000 M.
160. Viehheerde bei der Tränke. Motiv aus Tyrol.  
600 M.
161. Abzug von der Alm. 1000 M.
- Meissner, Ernst**, in München, Heustr. 20a.
162. Thierstück. 2500 M.
163. Abendgebetläuten. 850 M.
164. Schafränke im Winter. 800 M.
- Metz, Caesar**, in München, Schwanthalerstr. 18, 1/23
165. Waldeingang. 700 M.
- Meyerheim, Paul**, Mitglied der Akademie der Künste  
in Berlin W., Matthäikirchstr. 3.
166. Kühe auf der Weide. 2000 M.
- Meyerheim, Wilh.**, in Berlin, Oranienburgerstr. 51.
167. Im Sommer. 150 M.
168. Im Winter. 150 M.
- Morgenstern, Carl Ernst**, in München, Äussere  
Nymphenburgerstr. 23.
169. Am Mühlweiher. 1150 M.
170. Mondnacht am Ammersee in Oberbayern.  
1150 M.
- Mosengel, A.**, in Hamburg, Catharinenstr. 41.
171. Der Ortler. 1200 M.
- Mühlig, Hugo**, Schüler im akad. Atelier für Land-  
schaftsmalerei unter interim. Leitung des Herrn  
P. Möhn, in Dresden, Kamenzerstr. 24, I.
172. Heimkehrende Herde.  
Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
173. Dorfidylle. Landschaft. 150 M.
174. Mühle. Desgl.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.



- Müller, C. W.**, in Strehlen b. Dresden, Oststr. 2, I.  
 175. Bergwässerchen in der Sächs. Schweiz. Landschaft. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.  
**Müller, Moritz**, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden, in Blasewitz, Prohliser Str. 13.  
 176. Bildniss eines kleinen Mädchens. Kniestück. Privatbesitz.  
 177. Männliches Bildniss. Kniestück. Desgl.  
**Naumann, Carl**, in München, Marsstrasse 12, 2. 2. Aufgang.  
 178. Eine Partie Schach. 600 M.  
**Nielsen, Johan**, in München, Augustenstr. 23, IV.  
 179. Norwegischer Strand. 400 M.  
**Nikutowski, A.**, in Düsseldorf, Grafenberger Chaussee 60.  
 180. Schneesturm. Genrebild. 400 M.  
**Nordenberg, Bgt.**, in Düsseldorf.  
 181. Hirtenkinder aus Dalecarlien. 600 M.  
**Nordgren, Axel**, Mitglied der Kön. Kunstakademie zu Stockholm, in Düsseldorf.  
 182. Mondnacht an der norwegischen Küste. 1500 M.  
**Obermüller, A.**, in Wien, Neubaugasse 36.  
 183. Aulandschaft. Staffage von Ludw. Voltz. 800 M.  
 184. Die Gletscherhänge des Ortler in Tyrol, von der Franzeshöhe an der Stilfserjochstrasse gesehen. 3600 M.  
**Ockel, Eduard**, in Berlin W., Steglitzerstr. 22.  
 185. Auf der Höhe. Kämpfende Hirsche. 8000 M.  
**Oehme, Prof. E.**, in Blasewitz, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden.  
 186. An der Elbe. Landschaft. 2400 M.

- Oehmichen, Hugo**, in Düsseldorf.  
 187. \* Jubiläumstag. 4000 M.  
 188. In der Galerie. 850 M.  
**Parmentier, Fräul. Marie von**, in Wien III., Hauptstrasse 90.  
 189. Ebbe im Hafen von Dieppe. 2000 M.  
**Patzig, Otto**, in Würzburg.  
 190. Männlicher Studienkopf. 400 M.  
 191. Weiblicher Studienkopf. 400 M.  
**Peerd, Ernst te**, in Düsseldorf.  
 192. Kloostertollette. 2700 M.  
**Peters, Fräul. Anna**, in Stuttgart, Rothebühlstr. 1 B.  
 193. Frühlingsstrauss. 500 M.  
 194. Syringen. Blumenstück.  
 Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.  
**Peters, P. F.**, in Stuttgart, Rothebühlstr. 1 B.  
 195. Morgenlandschaft. Motiv von Harburg bei Oettingen-Wallerstein in Bayern. 1200 M.  
**Pettenkoffer, Aug.**, in Wien.  
 196. Oesterreichischer Husaren-Officier. Verkäuflich. Eigenthum der Kunsthandlung von A. Ernst in Dresden, Pragerstr. 49.  
**Pfeiffer, Wilhelm**, in München.  
 197. Im Obstgarten. Genrebild. 880 fl. a. W. Silber.  
 198. Durchgegangen. Genrebild. 166 fl. a. W. Silber.  
**Pflugradt, G.**, in Berlin, Königgrätzer Strasse 51.  
 199. Mecklenburgische Dorflandschaft im Herbst. 750 M.  
**Plathner, H.**, in Düsseldorf.  
 200. Heimlichkeiten. 250 M.



**Pohle, Leon**, Professor an der Kön. Kunstakademie  
in Dresden, Circusstr. 37, I.

201. Bildniss eines Knaben. Ganze Figur. Privatbesitz.  
202. Bildnissgruppe. Desgl.

**Proller, Friedrich**, in Dresden, Blochmannstr. 18.  
203. Landschaft aus dem Anio-Thale bei Subia.

- 3000 M.  
204. \* Italienische Gebirgslandschaft. 6000 M.

**Pröles, Friedrich**, Schüler im akad. Atelier des  
Herrn Hofrath Prof. Pauwels in Dresden, Dippoldis-  
waldsergasse 3a.

205. Alte Geschichten. Genrebild.  
Verkauft an Herrn Rentier Vogelsang in Dresden.

**Puyroche-Wagner, Frau Elise**, in Lyon, 8 rue  
Tronchet, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie  
zu Dresden.

206. Im Monat März. Blumenstück eigener Com-  
position nach der Natur. 425 M.

**Raupp, Prof. Carl**, in Nürnberg, innere Kramer-  
klettstr. 33.

207. „Wer kommt?“ Genrebild. 1200 M.

**Raven, E. von**, in Düsseldorf.

208. Aus dem Königsforst bei Bensberg. 450 M.

**Ravenstein, P. von**, in Carlsruhe.

209. Waldpartie aus dem Riesengebirge. 300 M.

**Reichenbach, Woldemar Graf**, in Dresden,  
Rietzelstr. 11, II.

210. „Versunken und Vergessen.“ Genrebild. 1800 M.

**Reinherz, Conrad**, in München, Maxstr. 32/3, rückw.

211. Landschaft mit Staffage. 400 M.

**Rentzell, August von**, in Berlin, Dragonerstr. 22.

212. Am Gartenzaune. 900 M.  
213. Morgen-Toilette. 250 M.

**Rettich, K.**, in Weimar.  
214. Gewitterschwüle. Landschaft.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.

**Richter, Fräul. Helene**, in Rom.

215. Italienisches Bettelkind. }  
216. Mädchen von Capri. } Zusammen 1800 M.

**Roestel, Fräul. Agathe**, in München, Landwehr-  
strasse 40, III.

217. Stilleben. 700 M.

**Roman, Max**, in Carlsruhe.

218. Brunnen im Albanergebirge. 350 M.

**Ruths, Valentin**, in Hamburg, Uhlenhorst, Fahr-  
strasse 23a.

219. Haidelandschaft am Harz. 700 M.

220. Felschlucht. 1200 M.

221. Abend am Berninagebirge. 1500 M.

**Schenker, J.**, in Dresden, Moszinskystrasse 1, III.

222. Genzano. 360 M.

223. \* Strand in Ostfriesland. Morgen. 690 M.

**Schietzold, R.**, in München, Carlsplatz 3, III.

224. Regenstimmung am Starnberger See.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.

225. Heuernte. 1200 M.

**Schlesinger, F.**, in München, Heustrasse 20a.

226. Geheime Correspondenz.  
Angekauft vom Sächsischen Kunstvereine.

227. Verbotene Lecture. 200 M.

**Schönert, Fräul. Gabriele**, in Dresden, Berg-  
strasse 63, I.

228. Blumenstück. 150 M.



- Schönleber, G.**, in München, Arcisstr. 84/0.  
 229. Abend in Chioggia. 1600 M.  
**Schrader, Fräul. Berta**, in Dresden, Christianstr. 10.  
 230. Am Morgen. Interieur. 375 M.  
**Schubert, Prof. F.**, in Blasewitz, Deutsche Kaiser-Allee 11.  
 231. Manoch's Opfer. Buch der Richter Cap. 13, Vers 20. 2500 M.  
 232. Verkündigung Mariä. 1000 M.  
**Schubert, Victor von**, in Dresden, Schnorrst. 18, part.  
 233. Entsagung. Genrebild. 800 M.  
 234. Tristan und Isolde trinken den Liebestrank.  
 Verkauft an Herrn F. San-Galli in St. Petersburg.  
**Schuch, Prof. Werner**, in Hannover.  
 235. Auf Tod und Leben. 6000 M.  
 236. Haidelandschaft. 4500 M.  
 237. Tscherkessen-Vedette. 750 M.  
**Schultze, Robert**, in Düsseldorf.  
 238. Der Tödi. Linththal. Schweiz. 1600 M.  
**Schuster, Rudolf**, in Stuttgart, untere Olgastr. 15.  
 239. Meiler in einem voigtländischen Walde bei Mondaufgang. Landschaft.  
 Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.  
 240. Verlassen. Landschaft.  
 Verkäuflich zu 1500 M., welche Summe zur Unterstützung eines hilfsbedürftigen Künstlers verwendet werden soll.  
**Seidel, A. C.**, aus München, z. Z. in Zwickau.  
 241. Landschaft. Motiv aus Oberbayern. 400 M.

- Seydel, Eduard**, in Dresden, Feldgasse 10, III.  
 242. Waldpartie aus der Sächs. Schweiz. Landschaft.  
 Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.  
 243. Waldpartie. Landschaft. 400 M.  
 244. Landschaft. Motiv aus Böhmen. 180 M.  
 245. Gewitterstimmung. Landschaft. 120 M.  
**Simonson, D.**, in Dresden, Strehlenerstr. 2, part.  
 246. Bildniss des Herrn Hofchauspieler Porth im Costüm eines römischen Imperators. Kniestück. Privatbesitz.  
 247. Bildniss eines kleinen Mädchens. Halbe Figur. Privatbesitz.  
 248. Weibliches Bildniss. Brustbild. Desgl.  
**Sommer, C. A.**, in Altona, gr. Gärtnerstr. 66.  
 249. Am See. Holstein. 600 M.  
**Sonderland, F.**, in Düsseldorf.  
 250. „Weit davon ist gut vor'm Schuss.“ 500 M.  
**Sondermann, H.**, in Düsseldorf.  
 251. Kirchenfeier. 1600 M.  
**Steffan, Arnold**, in München, Schillerstr. 27, I.  
 252. Studienplatz. Motiv vom Brienzer See in der Schweiz. 700 M.  
 253. Herbstlandschaft mit Staffage.  
 Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.  
**Steffan, J. G.**, in München, Schillerstr. 27, I.  
 254. Episode aus den Bergen. Motiv aus Ramsau. 800 M.



- Stegmann, August**, Schüler im akademischen Atelier des Herrn Hofrath Prof. Pauwels in Dresden, Pillnitzerstr. 50, III.
255. „Der Vortrag macht des Redners Glück.“ Genrebild. 1200 M.
256. \* Männliches Bildniss. Kniestück. Privatbesitz.
- Stichart, Alex.**, in Dresden, Zittauerstr. 25.
257. Glühwürmchen. Genrebild. 600 M.
- Storch, Frau Anna**, in Breslau, Teichstr. 3.
258. Rosen am Wasser. 350 M.
- Stückelberg, E.**, in Basel, Petersgraben 1.
259. Siegesopfer im heiligen Hain. 9000 M.
260. Auf dem Lande. Familienbild. 2250 M.
- Suchodolska, Frau Lisbeth von**, in Dresden Striessener Strasse 54, II.
261. \* Archäologische Studien. Genrebild. 800 M.
- Tetzner, Edm.**, in Weimar.
262. Morgenstimmung. Genrebild. 900 M.
- Thiele, Arthur**, in Blasewitz, Tolkewitzerstr. 9.
263. \* Sonniger Wintertag in der Dresdner Haide. 2400 M.
264. \* Spätherbstmorgen. 1000 M.
265. Rehe am Wintermorgen. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
266. \* Winterabend. 750 M.
- Thomas, Adolf**, in Dresden, Blumenstr. 5, part.
267. Herbstlandschaft an der Ostsee. Motiv aus Heringsdorf. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
268. Abend an der Elbe bei Sebusein in Böhmen. Landschaft. 500 M.

- Triebel, Prof. Carl**, in Berlin, Dragonerstr. 22.
269. Die Hohnklippen, gesehen von Hasserode bei Wernigerode im Harz. 2000 M.
- Türcke, R., Frhr. v.**, in Nizza, Boulevard du Pont Neuf 36.
270. Schweizer Landschaft. Motiv bei Chambéry. 500 M.
- Voltz, Ludwig**, in München, Schillerstrasse 28.
271. Edelhirsch mit Wild durch Auen ziehend. 800 M.
- Watter, Jos.**, in München, Brienerstr. 31, I.
272. Häusliche Arbeit. 1350 M.
- Weber, H.**, in Wien.
273. Ungarische Erntescene. Verkäuflich. Eigenthum der Kunsthandlung von A. Ernst in Dresden, Pragerstr. 49.
- Weber, Paul**, in München, Schwanthalerstr. 48 1/2.
274. Motiv aus dem Catskill-Gebirge in Nordamerika. 500 M.
- Weichberger, E.**, in Weimar, Rittergasse 9.
275. Frühlingsabend im Walde. 500 M.
276. Abend, nach dem Regen. 400 M.
- Wichmann, Johannes**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Gal.-Director Prof. Dr. Hübner in Dresden, Annenstrasse 19.
277. Gretchen. Verkauft.
- Wilberg, Ch.**, in Berlin.
278. Neapel. 900 M.
279. Palermo mit dem Monte Pellegrino. 600 M.
280. Forum romanum. 1500 M.



- Wilhelm, Carl**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Hofrath Prof. Pauwels in Dresden, a. d. Bürgerwiese 19, IV.
281. „Langen und Bangen in schwebender Pein.“ Genrebild. 700 M.
282. Wirthstochterlein. Genrebild. 450 M.
- Willroider, L.**, in München, Landwehrstr. 40/2.
283. Umgebung von München. 500 M.
- Winkler, Olof**, in Weimar, Grünstädter Weg 1c.
284. Am Waldesrande. 1200 M.
285. Frühlingsabend, Parkeingang. 900 M.
- Winterstein, Erhard**, in Dresden, Friedrichstr. 32.
286. Weiblicher Studienkopf. Verkauft an Herrn Oberst Cooper. Irland.
- Wolf, Friedrich**, in Dresden, Blasewitzerstr. 1.
287. „Wer ist's?“ Genrebild. Verkäuflich.
288. „Erster Kummer.“ Desgl. Desgl.
- Wolfson, Friedrich Ernst**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Gal.-Director Prof. Dr. Hübner in Dresden, Sophienstr. 6, III.
289. Cesare Borgia und seine Schwester Lucrezia beschliessen den Tod des Herzogs von Gandia. Verkäuflich.
- Wrage, H.**, in Berlin, Potsdamerstr. 122.
290. Waldlandschaft. 800 M.
- Zeyss, Frau Julie**, in Dresden, gr. Plauensche-strasse 22, III.
291. Im Herbst. Blumen und Früchte. 220 M.
- Zschimmer, Emil**, in Weimar.
292. Landschaft. Blick in das Saalthal. Motiv aus dem Reussischen Oberlande. 1500 M.

## II. Zeichnungen, Cartons, Aquarelle, Stiche etc.

- Assmann, Johann Eduard**, in Dresden, Albrechtsstrasse 25, IV.
293. Die Aula der Annenrealschule in Dresden. Tuschzeichnung. 300 M.
- Büchel, Ed.**, in Dresden, Blasewitzerstr. 11, II.
294. Madonna Sixtina. Nach dem Gemälde von Raphael. Neustich der Steinla'schen Platte. Kupferstich. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
- Bürkner, Fräul. Fanny**, in Dresden, Amalienstr. 22.
295. Beim Bilderbuche. Aquarell. 25 M.
296. Der böse Fuss. Desgl. 25 M.
297. Verdriesslich. Desgl. 25 M.
298. Der Brief. Desgl. 25 M.
- Bürkner, Hugo**, Prof. an der Kön. Kunstakademie in Dresden, Amalienstr. 22.
299. Drei Bildnisse Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen aus verschiedenen Lebensaltern. Radirungen. 30 M.
- Foersterling, Otto**, in Klein-Zschachwitz b. Dresden.
300. Im Hailach. Tyrol. Landschaft. Kohlenzeichnung. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
301. Im Fundes. Tyrol. Landschaft. Kohlenzeichnung. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
302. Die drei Zinken. Dolomiten. Landschaft. Kohlenzeichnung. Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.



**Friedrich, Ludwig**, in Dresden, Waisenhausstr. 5, Flügel rechts.

303. Aussicht von des Bergklausners Ekkehard Waldkirchli in Appenzell. Bleistift- und Tuschzeichnung. 180 M.

**Gerbing, Fräul. Doris**, in Weimar, Frauenthorstr. 9.

304. Die sieben Raben. Copien nach den im Museum zu Weimar befindlichen Gemälden von Moritz von Schwind. Aquarelle.

7500 M. ohne Vervielfältigungsrecht.

Auf dem I. Bilde „die Familiengruppe“, in welcher das in der darüber befindlichen Suite kurz angedeutete Märchen erzählt wird, inmitten der Genius der Malerei, welcher den Worten lauscht, um ihnen Gestalt zu geben. Die Darstellung der Suite selbst ist 1) Der Fluch der Mutter. 2) Die Mutter fällt in Folge des Fluches tödtlich nieder und die sieben Knaben fliegen als Raben davon. 3) Die treue Schwester folgt den Raben zum Walde, bis 4) sie ermattet zusammensinkt. Eine wohlthätige Fee erscheint, 5) lässt sich von dem Mädchen das Leid klagen und verheißt ihr die Erlösung ihrer sieben Brüder, wenn sie sieben Jahre schweigen und sieben Hemden spinnen würde. 6) Die treue Schwester, welche bereits über sechs Jahre geschwiegen und gesponnen hat, sitzt schweigsam und spinnend auf dem hohlen Baume, der ihr zur Wohnung dient.

II. An einen Quell ist eine mittelalterliche Jagdgesellschaft versammelt, die einen vermissten Genossen durch Hornsignale zu rufen bemüht ist.

III. Dieser Verirrte hat indess die wunderschöne Jungfrau, welche spinnend auf dem Baumstamme sitzt, nur von ihrem goldblonden Haar umwallt, gefunden.

IV. Der schöne Königssohn hält die keusche Jungfrau auf seinen Armen.

V. und führt sie dann auf seinem Rosse zur Stammburg seiner königlichen Eltern (sie hält den Zeigefinger auf den Lippen und beharrt im Schweigen).

VI. Sie soll nun seine Gattin werden und erscheint im Brautschmuck vor dem versammelten Hofe, über der Gruppe schweben die Raben.

VII. Die glücklichen Gatten finden ihre Freude am Wohlthun.

VIII. In der Nacht aber steigt sie aus dem Bette und spinnst bei dem Scheine des Mondes am siebenten Hemde.

IX. Sie wird Mutter zweier Knaben; als die Kinder gebadet werden, fliegen sie zum Entsetzen der Amme als Raben davon.

X. Die unschuldige Mutter wird vom nächtlichen Vehmgericht als Hexe zum Feuertode verurtheilt.

XI. Der Gatte nimmt Abschied von seiner Gattin.

XII. Während sie gefesselt wird, erscheint die Fee mit der Sanduhr, anzeigend, dass die Frist sehr bald verfließen sein wird.

XIII. Der Wagen, auf welchem die Dulderin zum Richtplatz geführt werden soll, wird durch das Hindrängen und Flehen der Armen aufgehalten.

XIV. Die Fee bringt den sieben Raben die sieben Hemden.

XV. Während die Dulderin schon auf dem Scheiterhaufen steht, ist die letzte Stunde des siebenten Jahres vorüber und die erlösten Brüder kommen auf weissen Rossen herabgebraust, die Fee bringt die beiden Prinzen als reizende Knaben zurück, der Prinz stürzt zu den Füßen seines nun von jeder Schuld freien Weibes und Alles jauchzet und jubelt.

**Geudtner, Fräul. Anna**, in Oberlößnitz bei Dresden, an der Meissner Chaussee 88.

305. Frühlingsblumen. 75 M.

**Geudtner, Fräul. Elise**, in Oberlößnitz bei Dresden, an der Meissner Chaussee 88.

306. Stiefmütterchen. Gouachegemälde.

Verkauft an Herrn Oberst Cooper. Irland.

307. Primel. Gouachegemälde. 25 M.

308. Frühlingsblumen. Gouachegemälde. 80 M.



- Göbel, C.**, in Wien, Wienstr. 23.  
 309. Grossvater mit Enkel aus Hallstadt in Ober-Oestreich. Aquarell. 500 M.  
 310. Grossmutter mit Enkelin aus Hallstadt in Ober-Oestreich. Desgl. 500 M.  
**Hasemann, Wilh.**, in Weimar.  
 311. Trotzköpfchen. Genrebild. Aquarell. 150 M.  
**Hauschild, Prof. M.**, z. Z. in Neapel, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden.  
 312. Brücke über den Canareggio in Venedig. Aquarell. 150 M.  
 313. Inneres der Marcuskirche in Venedig. Desgl. 180 M.  
 314. Inneres der Unterkirche von San Francesco in Assisi. Desgl. 150 M.  
**Heine, Wilhelm**, Brigade-General a. D. in Blasewitz, Residenzstr. 29.  
 315. Inneres einer Klosterkirche in Frankreich. Wasserfarbe. Privatbesitz.  
 316. Rouen vor vierzig Jahren. Desgl. 300 M.  
**Kohlschein, Jos.**, in Düsseldorf, Duisburgerstr. 40.  
 317. Hochzeit zu Cana. Kupferstich nach dem Gemälde von Paul Veronese. 150 M.  
 318. Christus am Kreuze. Kupferstich nach dem Gemälde von H. Lauenstein. 75 M.  
**Krüger, Carl**, in Gohlis bei Dresden.  
 319. Wasserstrasse im Spreewalde. Dorf Lehn. Landschaft. Aquarell. Eigentum des Sächs. Kunstvereins.  
**Lage, Fräul. J. von der**, in Berlin SW., Kleinbeerenstr. 28, III.  
 320. Blühender Cactus. Aquarell. 150 M.

- Reich, Fräul. Auguste**, in Dresden, Stravestr. 16, II.  
 321. Weibliches Bildniss. Brustbild. Kreidezeichnung. Privatbesitz.  
 322. Weiblicher Studienkopf. Kreidezeichnung. 90 M.  
**Reinhard, Aug.**, in Loschwitz.  
 323. Junotempel bei Girgenti. Landschaft. Aquarell. 150 M.  
**Schindler, Fräul. Alma**, in Dresden, Seilergasse 15, III.  
 324. Iris und Winde. Blumenstück. Gouachegemälde. Verkauft an Herrn Oberst Cooper. Irland.  
**Schlegel, F. A.**, in Dresden, Reichsstr. 5, III.  
 325. Nordische Haide. Landschaft. Aquarell. 150 M.  
 326. Herbstlandschaft. Aquarell. 150 M.  
**Schrader, Fräul. Berta**, in Dresden, Christianstrasse 10.  
 327. Motiv aus dem Dome zu Meissen. Aquarell. 350 M.  
**Werner, Prof. Carl**, in Leipzig, Gellertstr. 2.  
 328. Inneres der Grabeskirche in Jerusalem. Aquarell. 1000 M.  
 329. Inneres der Kirche Sta. Croce in Jerusalem. Desgl. 1000 M.  
**Willroider, Josef**, in Düsseldorf, Adlefstr. 64.  
 330. Defregger's Geburtshaus in Dölsach in Tyrol. Original-Radierung. Meisterdruck. 30 M.  
**Zimmermann, Fr.**, in München.  
 331. Franz nimmt Abschied vom Bischof von Bamberg. Scene aus „Götz von Berlichingen“. Nach dem Gemälde von Carl Becker. Kupferstich. Vereinsblatt des Sächs. Kunstvereins auf das Jahr 1877.



**Zschoche, Gust.**, in Dresden, Räcknitzstr. 8, IV.  
332. Ein Rahmen mit verschiedenen Holzschnitten.

### Abbildungen

von

aus Mitteln des Kunstfonds gefertigten Kunst-  
werken.

(Blätter des Albums des Kunstfonds.)

#### A. Nach Gemälden für das neue Kön. Hoftheater.

**Grosse, Dr. Theodor**, Professor an der Kön. Kunst-  
akademie in Dresden, Albrechtsgasse 17, III.

Cyclus von Deckengemälden in Wachs-  
farben ausgeführt im Foyer des 1. Stocks.

- 333. Zeus und Eros. Aquarell.
- 334. Erziehung des Dionysos. Photographie.
- 335. Aphrodite. Aquarell.
- 336. Dionysos und Ariadne. Photographie.
- 337. Hymen, Eros und Psyche. Aquarell.
- 338. Siegreiche Rückkehr des Dionysos. Mittelbild.  
Desgl.
- 339. Herakles und Hebe. Desgl.
- 340. Dionysos bestraft die Seeräuber. Photographie.
- 341. Apollo. Aquarell.
- 342. Ueberwindung des Dionysos durch die Titanen.  
Photographie.
- 343. Persephone und Thanatos. Aquarell.

**Pretler, Friedr.**, in Dresden, Blochmannstr. 18.  
Wandgemälde in Wachsfarben ausgeführt  
im Vorsalon der südlichen Kön. Hofloge.

- 344. Oedypus und Antigone. Aquarell.
- 345. Oedypus löst die Räthsel der Sphinx. Desgl.
- 346. Der kleine Oedypus wird aufgefunden. Desgl.
- 347. Achilles und Thetis. Desgl.
- 348. Achilles schleift den Hector. Desgl.
- 349. Achilles bei Chiron. Desgl.
- 350. Herkules tödtet den Nessus. Desgl.
- 351. Perseus und Andromeda. Desgl.
- 352. Herkules mit der Hirschkuh. Desgl.
- 353. Jason entflieht mit Medea. Desgl.
- 354. Phryxus. Desgl.
- 355. Jason raubt das goldene Vliess. Desgl.

**Mohn, Paul**, Lehrer an der Kön. Kunstakademie in  
Dresden, Striebsener Platz 6, I.

Wandgemälde in Wachsfarben ausgeführt  
im Vorsalon der nördlichen Kön. Hofloge.

- 356. Cyparissus. Aquarell.
- 357. Cyparissus. Desgl.
- 358. Cyparissus. Desgl.
- 359. Acis und Galathea. Desgl.
- 360. Acis und Galathea. Desgl.
- 361. Acis und Galathea. Desgl.

**Rau, Prof. Woldemar**, in Dresden, Lüttichaustr.  
14, III.

Wandgemälde in Wachsfarben ausgeführt  
im Vorsalon der nördlichen Kön. Hofloge.

- 362. Diana und Endymion. Aquarell.
- 363. Diana. Desgl.



364. Diana und Actaeon. Desgl.  
 365. Hylas. Desgl.  
 366. Urtheil des Paris. Desgl.  
 367. Narciss. Desgl.

**Scholtz, Julius**, Professor an der Kön. Kunstakademie in Dresden, Wiener Str. 23.

368. Kindergestalten und Kinderköpfe. Thürstück und zwei ovale Medaillons. In Wachsfarben ausgeführt im Vorsalon der südlichen Kön. Hofloge. Aquarelle.

**Kiessling, P.**, in Dresden, Blumenstr. 5.

369. Kindergestalten und Kinderköpfe. In Wachsfarben ausgeführt im Vorsalon der nördlichen Kön. Hofloge. Aquarelle.

#### **B. Nach anderen Gemälden.**

**Dietrich, Anton**, in Dresden, Blasewitzerstr. 13, II.

370. Wandgemälde in Wachsfarben ausgeführt für die Aula des Johanneums in Zittau. Hauptbild: „Paulus predigt in Athen.“ Vier Nebenbilder: „Egypten, Griechenland, Italien, Deutschland“. Unter dem Hauptbilde: Drei culturhistorische Friesfelder. Aquarell.

#### **C. Nach Sculpturen.**

**Henze, Robert**, in Dresden, Chemnitzstr. 19, pt. Atelier: Dorf Plauen, Hobeistr.

371. Spinnerin. Ueberlebensgrosses Brunnenstandbild auf dem Markte in Crimmitschau. In Erz gegossen von Alb. Bierling in Dresden. Photographie.

**Hultsch, Hermann**, in Dresden, Striessener Platz 12, II, Atelier: Pillnitzerstr. 57.

372. Herzog Albrecht der Beherzte. Ueberlebensgrosses Standbild auf dem Burghofe der Albrechtsburg zu Meissen. In Erz gegossen von Alb. Bierling in Dresden. Photographie.

**Weinhold, Heinrich**, in Dresden.

- 373—375. Christus, Moses und Johannes der Täufer, in Sandstein ausgeführte Statuetten zur Bekrönung des Altars der Kirche zu Frankenberg. Photographie.



## III. Plastik.

- Baeumer, H.**, in Dresden, Mathildenstr. 17.  
376. Hausfrau. Statuette in Gyps.  
Eigenthum des Sächs. Kunstvereins.
- Bechhof, S.**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Schilling, in Dresden, Striesenerstr. 15, II.  
377. Löwentöchter. Gruppe. Gypsmodell.  
Gypsabgüsse und in Bronze verkäuflich.
- Brossmann, G.**, in Dresden, Schweizerstr. 10b.  
378. Jongleur. Brunnenfigur. Statue in Gyps.  
Nebst 2 erläuternden Zeichnungen.
- Donndorf, Prof. Adolf**, in Stuttgart, Ehrenmitglied der Kön. Kunstakademie zu Dresden.  
379. \* Freiligrath. Colossalbüste in Gyps.
- Herb, Hugo**, in Dresden, Cranachstr. 5, III.  
380. Tanzende Bacchantin. Modell in Wachs 200 M.
- Herzig, August**, in Dresden, Mathildenstr. 29.  
381. Die Begegnung des Kaisers Wilhelm mit dem Prinzen Ludwig (jetzt Grossherzog von Hessen) nach der Schlacht bei Gravelotte. Bestimmt als Relief für Erzguss zum hessischen Landeskriegerdenkmal in Darmstadt. Gypsmodell.
- Heynert, Friedrich**, Schüler im Atelier des Herrn Bildhauer Henze, in Dresden, Annenstr. 12.  
382. David. Statue. Gypsmodell. 450 M.  
Abguss 45 M.
- Kirchhoff, Theodor**, in Klein-Zschachwitz.  
383. Bildniss Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Georg. Gypsbüste. Abguss 18 M.

- Kruse, Bruno**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Schilling, in Dresden, Blumenstr. 38, I.  
384. Weibliche Büste. Gypsabguss. Abguss 50 M.
- Lürssen, Ed.**, Lehrer der Kön. Bauakademie in Berlin.  
385. Büste des Prof. Dr. Carl Boetticher. Bronzirtes Gyps.
386. In Bronze gegossene Medaille (Avers) auf den Prof. Dr. Carl Boetticher.  
Im Besitze des Kön. Museums zu Berlin.
- Otto, Georg von**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Schilling, in Dresden, Elisenstr. 3.  
387. Mutterglück. Medaillon. In carrarischem Marmor das Stück 1200 M., Gypsabguss  
388. Muttersorge. Medaillon. Gypsabgüsse das Stück 50 M., Gypsmodell.
- Panzner, Georg Otto**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Hähnel, in Dresden, Theresienstrasse 4, I.  
389. Oedipus und Antigone. Relief. Gypsmodell. 300 M.
- Roeder, Carl**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Hähnel, in Dresden, Ammonstr. 36, I.  
390. Germania. Gypsabguss. Bestimmt zur Ausführung als Kriegerdenkmal für die Stadt Greiz. 300 M.
- Schlüter, Carl**, in Dresden, Schweizerstr. 10b.  
391. \* Römischer Hirte. Statue in Marmor nebst Säule. 6000 M.
- Stein, Werner**, Schüler im akad. Atelier des Herrn Prof. Dr. Schilling, in Dresden, Blumenstr. 2, III.  
392. Gnom mit Rabe. Gypsmodell. In Bronze 1800 M.



#### IV. Architektur.

Sommerschuh, Trg. E., u. Rumpel, Gust. Ad.,  
in Dresden, Bankstr. 14, II.

393. Concurrenz-Proiect zur St. Petrikirche in Leipzig.  
7 Blatt architektonische Zeichnungen.

#### Arbeiten

von

Schülern der Ateliers

der

Kön. Akademie der bildenden Künste

zu

Dresden.

1) des Herrn Prof. Galerie-Director **Dr. Hübner**  
(für Geschichtsmalerei):

Wichmann, s. Nr. 277.

Wolf from, s. Nr. 289.

2) des Herrn Prof. **Dr. Grosse** (für Geschichts-  
malerei):

Vacat.

3) des Herrn Hofrath Prof. **Pauwels** (für Ge-  
schichtsmalerei):

Anemüller, s. Nr. 3.

Büttner, s. Nr. 20.

Jettel, s. Nr. 84, 85, 86.

Linderum, s. Nr. 150, 151.

Prölss, s. Nr. 205.

Stegmann, s. Nr. 255, 256.

Wilhelm, s. Nr. 281, 282.



4) (für Landschaftsmalerei) unter interimistischer  
Leitung des Landschaftsmalers Herrn **P. Mohn**:

Claus, s. Nr. 25, 26.

Estler, s. Nr. 37.

Fischer, s. Nr. 40.

Kuntze, s. Nr. 118.

Mühlig, s. Nr. 172, 173, 174.

5) des Herrn Prof. **Dr. Hähnel** für Bildhauer-  
kunst):

Panzner, s. Nr. 389.

Roeder, s. Nr. 390.

6) des Herrn Prof. **Dr. Schilling** (für Bildhauer-  
kunst):

Bechhof, s. Nr. 377.

Kruse, s. Nr. 384.

v. Otto, s. Nr. 387, 388.

Stein, s. Nr. 392.

7) des Herrn Prof. **Nicolai** (für Architektur):  
Vacat.

8) des Herrn Prof. **Gruner** (für Kupferstech-  
kunst): Vacat.

9) des Herrn Prof. **Bürkner** (für Holzschnide-  
kunst): Vacat.

~~~~~  
Schluss.
~~~~~



A<sup>n</sup>

(pr. 1878)

ad 1071.

56

97

he die äußere Adresse).

Königlich Sächsische Akademie der bildenden Künste  
zu  
Dresden.

Die akademische Kunstausstellung von Werken lebender Künstler wird vom  
Jahre 1879 an

vom 15. Mai bis mit 15. Juli

stattfinden. Das Eintreffen der Zusendungen hat längstens am 26. April zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die hierin liegende Abänderung des Zeitpunkts und der Dauer der Ausstellung bringt man dies bereits jetzt hierdurch zu jenseitiger Kenntniß, indem man ergebenst bittet, zum Bekanntwerden dieser Aenderungen in Künstlerkreisen gefälligst beitragen zu wollen.

Die Aussendung der Programme bezw. Einladungen wird in der üblichen Weise seiner Zeit erfolgen.

Dresden, den 26. August 1878.

Der akademische Rath.

In Mittheilung ist in  
der nächsten Monatsitzung  
aufgelegt.  
zu dem Akten.

248. st. N. 1878.

B. 5. 10. 78.

Jöllmann.

5-2



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

D. Nr. 11. 2733

Berlin, den 5<sup>ten</sup> October 1892

Mr. Meyer. I 1206  
2. Lfd.

Mittels der nachst. Anlagen S. 6. 4. ange-  
gebener Ausstellung vom 11. u. 12. ist der Landesverein für  
bildende Künste für Kugeln bei dem Herrn Minister für Han-  
del u. Gewerbe gestellt, die bei seinen Ausstellungen immer  
kauft geliebten Kugeln auf der Norddeutschen-  
Ausstellung und Oberpostdirektion Kauf verfahren zu rückzuführen zu  
lassen.

In Folge dessen veranlaßt ich den Senat, daß darüber gegen  
aus zu prüfen, ob die vorgedachten Ausstellungen von einer  
Bedeutung sind, welche die Gewährung der gebotenen Vorrechte  
günstig zu veranlassen oder umfassen.

In Auftrag  
Herr

Au  
Im Namen der Königl. Akademie der Künste,  
Abteilung für die bildenden Künste

Lier.



Berlin, den 16. Oktober

1838.

at I 1206.

von Verwaltung

Besteht die von dem Landesherrn  
für bildende Künste in Ungarn abge-  
gebene Festsetzung hinsichtlich der  
Herausstellung der Kunstwerke und  
ihre Lage.

Mund. 31/10  
ab 10  
und 3 Uhr

An  
den H. Rath und Minister  
des k. k. Reichs- und  
Landes- und  
Landes-Druck-  
Verwaltung.

Es ist mir in der That sehr  
sehr zu bedauern, dass die  
von dem Landesherrn für bildende  
Künste in Ungarn abgegebene  
Festsetzung der bei seinen Kunst-  
werken hinsichtlich der Künste  
gekauften Gegenstände zu be-  
trachten, dass  
so mit mir selbst zu verfahren, die  
in der That befindlichen Kunstwerke  
von mir selbst zu be-  
trachten sind, dass mir  
Verwaltung sind zu be-  
trachten, die Kunst-  
werke der abgegebene Festsetzung  
zu be-  
trachten, dass mir selbst  
besonders darauf zu be-  
trachten sind die Kunst-  
werke der abgegebene Festsetzung  
zu be-  
trachten.

von dem, dass die  
Kunst-  
Verwaltung.

23-1 = 1206.



700 57

ben

I 1207.

Die Hoflöbliche Direction der Königl. General-  
Landes- und Kreis-Schul-Inspection

zu  
Berlin

1. Die <sup>1.</sup> Millipede ist  
in der gestrigen  
Prüfung zugefugt.

to the same effect.

B. 24. 10. 79. *Die unersüßliche Direction* bitte ich *erzählend, geistig*  
*gütlich* zum Antritt der neuen Geschäftswelt zu bringen.  
 Ich bin sehr zuversichtlich, dass die Verwaltung der Verwaltung  
 in der zweiten Hälfte des Monats August 1879  
 in Laßthal stattfinden wird. Ich bin zuversichtlich, dass  
 Sie die fünfzigtausendzweihundert Pfund der  
 Verwaltung zuwenden werden. Die Verwaltung  
 wird zu beiderseitigen Zufriedenheit  
 30000 bis 40000 Mark zu verwenden sein. Ich bin  
 zuversichtlich, dass wir schließlich die besten  
 Ergebnisse, wenn auch aus dem Gebiet der  
 Geschäftswelt zu erwarten sind.  
 Die Leitung der Verwaltung ist zuversichtlich  
 mit vorzüglicher Gabe und *erzählend*  
*der unersüßlichen Direction*

negabunflor  
Looff



*I 1328*

*107 58*

*in Bayern  
1878  
München  
11. 7. 78.*

# Internationale Kunstausstellung

zu München

im Jahre 1879.



eine Majestät König Ludwig II. von Bayern haben die Veranstaltung internationaler Kunstausstellungen in einer regelmäßigen Wiederholung von vier zu vier Jahren zu genehmigen und dieselben im Interesse der Förderung dieses Unternehmens ausdrücklich unter Allerhöchst Dero Protection zu stellen geruht.

Die Künstlerschaft München's ist entschlossen Alles aufzubieten, um diese Ausstellungen möglichst glanzvoll in's Leben zu rufen und ladet die Künstler aller Länder ein, sich zu betheiligen an diesem, in anderen Staaten so ruhmvoll begonnenen Cyklus regelmäßig wiederkehrender Ausstellungen. Sie darf sich der Hoffnung hingeben, daß diese Ausstellungen sowohl zur Anerkennung und Förderung der Kunst im Allgemeinen dienen, als auch den Künstlern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Werke geben werden.

Die kgl. bayerische Staatsregierung hat sich vorbehalten als Auszeichnungen goldene Medaillen (erster und zweiter Klasse) an Meister hervorragender Werke zu ertheilen. Dieselben werden dazu von einer, durch die Münchener Künstlerschaft gewählten Jury vorgeschlagen. Die Mitglieder der Jury sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

Das Comité der Ausstellung, welches aus Abgeordneten der kgl. Akademie und dem Ausschuß der Münchener Künstler-Genossenschaft besteht, beehrt sich, die näheren Bestimmungen in dem beigefügten Anhang bekannt zu geben.

München, im September 1878.

## Das Comité für die internationale Kunstausstellung in München.

Conrad Hoff, Erster Vorsitzender.  
Professor W. Lindenschmit, Zweiter  
Vorsitzender.  
Professor Jos. Brandt.  
Professor W. Dieß.  
Thomas Dennerlein.  
Gabriel Dastl.

Professor G. Hauberisser.  
Professor A. Hef.  
Fritz August Kaulbach.  
Professor J. Knabl.  
Ernst Meisel.  
Professor J. L. Raab.

Albert Schmidt.  
Gustav Schönleber.  
Jakob Ungerer.  
Professor M. Wagnmüller.  
Professor Alex. Wagner.  
Victor Weisshaupt.



## Bestimmungen

für die

### Internationale Kunstausstellung 1879 zu München.

#### I. Dauer und Charakter der Ausstellung

§ 1. Die Ausstellung wird im kgl. Glaspalast abgehalten, beginnt am 1. Juli 1879 und dauert bis Ende October.

§ 2. Es werden Werke von Künstlern aller Länder angenommen aus dem Gebiete der Malerei, Sculptur, Architectur und der graphischen Künste.

#### II. Zulassung von Kunstwerken.

§ 3. Ueber die Zulässigkeit zur Ausstellung entscheidet eine aus Künstlern bestehende Jury, welche von der gesammten Münchener Künstlerschaft gewählt wird.

§ 4. Ausgeschlossen bleiben Werke, welche in den bisherigen Münchener internationalen Ausstellungen schon ausgestellt waren, Copieen mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Stich, Photographieen und andere auf mechanischem Wege erzeugte Werke und anonyme Arbeiten.

§ 5. In Privatbesitz befindliche Kunstwerke können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Künstler ausgestellt werden.

§ 6. Mehr als drei Werke der gleichen Gattung dürfen nur dann von einem Künstler ausgestellt werden, wenn mit dem Comité ein Uebereinkommen hierüber getroffen wird; Cyklische Darstellungen gelten nur als ein Ausstellungsobject.

#### III. Anmeldung.

§ 7. Alle Anmeldungen und Mittheilungen in Ausstellungsangelegenheiten sind nur an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München, Euitpoldstraße 5 (und nicht an dessen einzelne Mitglieder) zu richten.

§ 8. Die Anmeldungen geschehen nur durch Ausfüllung des beiliegenden Formulars, welches bis zum 31. März Abends portofrei an das Comité eingelaufen sein muß; spätere Anmeldungen können auf Berücksichtigung keinen Anspruch erheben.

Das Formular enthält:

Vor- und Zuname (Titel) des Künstlers, Geburtsort, Wohnort und genaue Adresse, Schule und etwaige Auszeichnungen, ferner Anzahl und genaue Bezeichnung der auszustellenden Kunstwerke, Verkaufspreis oder Versicherungswerth in Reichsmark, beanspruchten Flächenraum, Bodenfläche in Meter, Besitzer, Adresse der Rück- oder Weiterfendung, besondere Bemerkungen und eigenhändige Unterschrift.

Formulare können bezogen werden bei obengenanntem Comité.

#### IV. Zu- und Rückfendung.

§ 9. Die Zufendungen müssen spätestens bis 31. Mai Abends im Glaspalast erfolgt sein; nach diesem Termin eintreffende Sendungen können ihre Aufnahme nicht mehr beanspruchen und werden auf Kosten der Eigenthümer zurückgesendet.



§ 10. Das Comité übernimmt die Kosten des Hin- und Rücktransportes für solche Kunstwerke, welche durch Jurybeschluss zugelassen sind; die Kosten des Rücktransportes jedoch nur, wenn dieselben an den Ort zurückgehen, von welchem sie eingefandt wurden.

§ 11. Post- und Eilgut-Sendungen werden nur franco angenommen, Nachnahmen und Spesen werden nicht vergütet. Bei Sendungen, deren Gewicht 200 Kilogramm übersteigt, ist vorhergehende Anfrage nöthig.

§ 12. Die von der Jury nicht angenommenen Kunstwerke werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung nicht anders darüber verfügt wird, auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt.

§ 13. Es wird Sorge getragen werden, daß sowohl die Schwierigkeiten bezüglich der Verzollung beim Hertransport als auch beim Rücktransport vermieden und insbesondere die zollfreie Wiedereinfuhr in die ausländischen Staaten erwirkt wird.

#### V. Verpackung.

§ 14. Die Kunstwerke müssen einzeln in einer Kiste von starkem Holz verpackt, die Bilder in den Kisten, sowie die Deckel, ausschließlich durch Schrauben mit runden Köpfen befestigt sein.

Die Eröffnung der Kisten geschieht in Gegenwart eines Comité-Mitgliedes, welches über den Befund ein Protokoll aufnimmt, das gleiche Verfahren wird bei der Rücksendung beobachtet, welche sofort nach Schluß der Ausstellung beginnt.

§ 15. Um Irrungen möglichst vorzubeugen, ist es nöthig in der Kiste auf der inneren Seite des Deckels, sowie auf der Rückseite der Blindrahmen, bei plastischen Gegenständen auf einer dazu geeigneten Stelle, einen Zettel anzubringen, welcher Name und Wohnort des Einsenders resp. Eigenthümers, Bezeichnung des Kunstwerks, die Verkaufs- oder Versicherungssumme, genau übereinstimmend mit der Angabe des Anmelde Scheines für das betreffende Kunstwerk enthält. Den Schaden, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Angaben an der Kiste mit jenen des Anmelde Scheines entstehen könnte, hat der Einsender zu tragen.

#### VI. Versicherung.

§ 16. Das Comité wird sämtliche von der Jury angenommenen Kunstwerke durch eine deren Gesamtwertth entsprechende Pauschalsumme gegen Feuersgefahr versichern, an welcher die Einsender nach Verhältnis participiren, es wird für die Obhut und Erhaltung der ihm anvertrauten Kunstwerke alle mögliche Sorge tragen, übernimmt aber keinerlei Haftung für Beschädigung anderer Art.

#### VII. Verkauf.

§ 17. Bei Verkauf eines Kunstwerks werden 10% in Abzug gebracht.

§ 18. Zur größtmöglichen Förderung des Verkaufs wird ein eigener Agent aufgestellt.

§ 19. Um den Ausstellern noch weitere Gelegenheit zum Verkauf der Kunstwerke zu bieten, wird eine Lotterie veranstaltet werden.

#### VIII. Anderweitige Bestimmungen.

§ 20. Jeder Aussteller, gleichviel ob Urheber oder Besitzer, erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte zum Besuche der Ausstellung.

§ 21. Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu copiren, kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des betreffenden Künstlers, eventuell auch des Besitzers, gestattet werden.

§ 22. Etwaige Reklamationen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen längstens 3 Monate nach Schluß der Ausstellung eingegangen sein.

München, im September 1878.

Das Comité.

MÜNCHEN, den 20. November 1878

LUITPOLDSTRASSE 3

DAS COMITÉ

FÜR DIE

INTERNATIONALE KUNSTAUSSTELLUNG ZU MÜNCHEN

1879.

*an das  
Directorium der Akademie der bildenden Künste  
zu Berlin.*

*Wir beehren uns einem hohen Directorium beizugeben  
ein Angelegtes Programm der internationalen Kunstausstellung für  
haltfindenden internationalen Kunstausstellung zu übersenden  
mit der Bitte, dieselben auf Kommissar zur Kostspielung zu  
bringen  
Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Dr. I. Vorsitzende:*

*Comar. Hoff*

*Dr. II. Vorsitzende:*

*W. Lindemann*

*Der Schriftführer:  
F. Weissbach*

- 1. Die Mittheilung resp. Kostspielung von Programmen  
ist in der Vorw. Sitzung erfolgt.*
- 2. Die übrigen Programmen sind in der Vorw. Sitzung  
in der Vorw. Sitzung erfolgt.*

*Bestimmung vorgelassen.*

*B. 19. 12. 78.*

*J. J. J.*



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

D. Nr. 3339. III.

Berlin, den 6. December 1878.

N. 4/12 78  
1. H. f.

1. 1149

Die Königlich Preussische Regierung hat eben  
eine, in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Oktober d.  
J. in München stattfindende internationale Kunst-  
ausstellung für eine Mittheilung anfragen und dabei  
den Wunsch um die zeitige Fortsetzung der Aus-  
stellungen. Naturwissenschaftliche Ausstellungen haben lassen.

Auf der Befragung einer Commission der Ausstel-  
lung. Programm beauftragte ist der Punkt für  
den mit der Verantwortung, die Ankündigung  
in Druckschriften möglichst bekannt zu machen.

Der das Ministerium der Druckschriften in  
Düsseldorf, die Königlich Preussische Präsidenten  
in Königsberg, Pommern, Cassel wegen der ver-  
schieblichen Druckschriften und an die Regierung  
in Breslau wegen der Druckschriften verfallen ist  
diesbezügliche in gleicher Weise angesetzt werden.

Zu Vorhaltung.

1. Die Mittheilung  
in Pressen ist  
beizufügen.
2. Für Mittheilung  
in der nächsten  
allgemeinen  
Mittheilung der  
Presse.

3. 19. 12. 78.

J. J. J.

K. J.

Der  
an dem die Königlich  
Präsidenten der Druckschriften

J. J.



# Internationale Kunstausstellung

zu München

im Jahre 1879.



Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern haben die Veranstaltung internationaler Kunstausstellungen in einer regelmäßigen Wiederholung von vier zu vier Jahren zu genehmigen und dieselben im Interesse der Förderung dieses Unternehmens ausdrücklich unter Allerhöchst Dero Protection zu stellen geruht.

Die Künstlerschaft München's ist entschlossen Alles aufzubieten, um diese Ausstellungen möglichst glanzvoll in's Leben zu rufen und ladet die Künstler aller Länder ein, sich zu betheiligen an diesem, in anderen Staaten so ruhmvoll begonnenen Cyklus regelmäßig wiederkehrender Ausstellungen. Sie darf sich der Hoffnung hingeben, daß diese Ausstellungen sowohl zur Anerkennung und Förderung der Kunst im Allgemeinen dienen, als auch den Künstlern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Werke geben werden.

Die kgl. bayerische Staatsregierung hat sich vorbehalten als Auszeichnungen goldene Medaillen (erster und zweiter Klasse) an Meister hervorragender Werke zu ertheilen. Dieselben werden dazu von einer, durch die Münchener Künstlerschaft gewählten Jury vorgeschlagen. Die Mitglieder der Jury sind von der Concurrnz ausgeschlossen.

Das Comité der Ausstellung, welches aus Abgeordneten der kgl. Akademie und dem Ausschuß der Münchener Künstler-Genossenschaft besteht, beehrt sich, die näheren Bestimmungen in dem beigefügten Anhang bekannt zu geben.

München, im September 1878.

## Das Comité für die internationale Kunstausstellung in München.

Conrad Hoff, Erster Vorsitzender.  
Professor W. Lindenschmit, Zweiter  
Vorsitzender.  
Professor Jos. Brandt.  
Professor W. Dieß.  
Thomas Dennerlein.  
Gabriel Dabl.

Professor G. Hauberisser.  
Professor A. Hef.  
Seign August Rausbach.  
Professor J. Knabl.  
Ernst Meisel.  
Professor J. L. Kaab.

Albert Schmidt.  
Gustav Schönleber.  
Jakob Ungerer.  
Professor M. Wagnmüller.  
Professor Alex. Wagner.  
Victor Weishaupt.



# Internationale Kunstausstellung

zu München 1879

im Jahre 1879

Die Internationale Kunstausstellung zu München 1879 wird im Glaspalast abgehalten, beginnt am 1. Juli 1879 und dauert bis Ende October.

Es werden Werke von Künstlern aller Länder angenommen aus dem Gebiete der Malerei, Sculptur, Architektur und der graphischen Künste.

Ueber die Zulässigkeit zur Ausstellung entscheidet eine aus Künstlern bestehende Jury, welche von der gesammten Münchener Künstlerschaft gewählt wird.

Musgeschloffen bleiben Werke, welche in den bisherigen Münchener internationalen Ausstellungen schon ausgestellt waren, Copieen mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Stich, Photographieen und andere auf mechanischem Wege erzeugte Werke und anonyme Arbeiten.

In Privatbesitz befindliche Kunstwerke können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Künstler ausgestellt werden.

Mehr als drei Werke der gleichen Gattung dürfen nur dann von einem Künstler ausgestellt werden, wenn mit dem Comité ein Uebereinkommen hierüber getroffen wird; Cyklische Darstellungen gelten nur als ein Ausstellungsobjekt.

Alle Anmeldungen und Mittheilungen in Ausstellungsangelegenheiten sind nur an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München, Euitpoldstraße 3 (und nicht an dessen einzelne Mitglieder) zu richten.

Die Anmeldungen geschehen nur durch Ausfüllung des beiliegenden Formulars, welches bis zum 31. März Abends portofrei an das Comité eingelaufen sein muß; spätere Anmeldungen können auf Berücksichtigung keinen Anspruch erheben.

Das Formular enthält:  
Vor- und Zuname (Titel) des Künstlers, Geburtsort, Wohnort und genaue Adresse, Schule und etwaige Auszeichnungen, ferner Anzahl und genaue Bezeichnung der auszustellenden Kunstwerke, Verkaufspreis oder Versicherungswert in Reichsmark, beanspruchten Flächenraum, Bodenfläche in Meter, Besitzer, Adresse der Rück- oder Weitersendung, besondere Bemerkungen und eigenhändige Unterschrift.

Formulare können bezogen werden bei obengenanntem Comité.

Die Zusendungen müssen spätestens bis 31. Mai Abends im Glaspalast erfolgt sein; nach diesem Termin eintreffende Sendungen können ihre Aufnahme nicht mehr beanspruchen und werden auf Kosten der Eigentümer zurückgesendet.

## Bestimmungen

für die

### Internationale Kunstausstellung 1879 zu München.

#### I. Dauer und Charakter der Ausstellung.

§ 1. Die Ausstellung wird im kgl. Glaspalast abgehalten, beginnt am 1. Juli 1879 und dauert bis Ende October.

§ 2. Es werden Werke von Künstlern aller Länder angenommen aus dem Gebiete der Malerei, Sculptur, Architektur und der graphischen Künste.

#### II. Zulassung von Kunstwerken.

§ 3. Ueber die Zulässigkeit zur Ausstellung entscheidet eine aus Künstlern bestehende Jury, welche von der gesammten Münchener Künstlerschaft gewählt wird.

§ 4. Musgeschloffen bleiben Werke, welche in den bisherigen Münchener internationalen Ausstellungen schon ausgestellt waren, Copieen mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Stich, Photographieen und andere auf mechanischem Wege erzeugte Werke und anonyme Arbeiten.

§ 5. In Privatbesitz befindliche Kunstwerke können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Künstler ausgestellt werden.

§ 6. Mehr als drei Werke der gleichen Gattung dürfen nur dann von einem Künstler ausgestellt werden, wenn mit dem Comité ein Uebereinkommen hierüber getroffen wird; Cyklische Darstellungen gelten nur als ein Ausstellungsobjekt.

#### III. Anmeldung.

§ 7. Alle Anmeldungen und Mittheilungen in Ausstellungsangelegenheiten sind nur an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München, Euitpoldstraße 3 (und nicht an dessen einzelne Mitglieder) zu richten.

§ 8. Die Anmeldungen geschehen nur durch Ausfüllung des beiliegenden Formulars, welches bis zum 31. März Abends portofrei an das Comité eingelaufen sein muß; spätere Anmeldungen können auf Berücksichtigung keinen Anspruch erheben.

Das Formular enthält:  
Vor- und Zuname (Titel) des Künstlers, Geburtsort, Wohnort und genaue Adresse, Schule und etwaige Auszeichnungen, ferner Anzahl und genaue Bezeichnung der auszustellenden Kunstwerke, Verkaufspreis oder Versicherungswert in Reichsmark, beanspruchten Flächenraum, Bodenfläche in Meter, Besitzer, Adresse der Rück- oder Weitersendung, besondere Bemerkungen und eigenhändige Unterschrift.

Formulare können bezogen werden bei obengenanntem Comité.

#### IV. Zu- und Rücksendung.

§ 9. Die Zusendungen müssen spätestens bis 31. Mai Abends im Glaspalast erfolgt sein; nach diesem Termin eintreffende Sendungen können ihre Aufnahme nicht mehr beanspruchen und werden auf Kosten der Eigentümer zurückgesendet.



§ 10. Das Comité übernimmt die Kosten des Hin- und Rücktransportes für solche Kunstwerke, welche durch Jurybeschuß zugelassen sind; die Kosten des Rücktransportes jedoch nur, wenn dieselben an den Ort zurückgehen, von welchem sie eingesandt wurden.

§ 11. Post- und Eilgut-Sendungen werden nur franco angenommen, Nachnahmen und Spesen werden nicht vergütet. Bei Sendungen, deren Gewicht 200 Kilogramm übersteigt, ist vorhergehende Anfrage nöthig.

§ 12. Die von der Jury nicht angenommenen Kunstwerke werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung nicht anders darüber verfügt wird, auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt.

§ 13. Es wird Sorge getragen werden, daß sowohl die Schwierigkeiten bezüglich der Verzollung beim Hertransport als auch beim Rücktransport vermieden und insbesondere die zollfreie Wiedereinfuhr in die ausländischen Staaten erwirkt wird.

#### V. Verpackung.

§ 14. Die Kunstwerke müssen einzeln in einer Kiste von starkem Holz verpackt, die Bilder in den Kisten, sowie die Deckel, ausschließlich durch Schrauben mit runden Köpfen befestigt sein.

Die Eröffnung der Kisten geschieht in Gegenwart eines Comité-Mitgliedes, welches über den Befund ein Protokoll aufnimmt, das gleiche Verfahren wird bei der Rücksendung beobachtet, welche sofort nach Schluß der Ausstellung beginnt.

§ 15. Um Irrungen möglichst vorzubeugen, ist es nöthig in der Kiste auf der inneren Seite des Deckels, sowie auf der Rückseite der Blindrahmen, bei plastischen Gegenständen auf einer dazu geeigneten Stelle, einen Zettel anzubringen, welcher Name und Wohnort des Einsenders resp. Eigenthümers, Bezeichnung des Kunstwerks, die Verkaufs- oder Versicherungssumme, genau übereinstimmend mit der Angabe des Anmeldebcheines für das betreffende Kunstwerk enthält. Den Schaden, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Angaben an der Kiste mit jenen des Anmeldebcheines entstehen könnte, hat der Einsender zu tragen.

#### VI. Versicherung.

§ 16. Das Comité wird sämtliche von der Jury angenommenen Kunstwerke durch eine deren Gesamtwertth entsprechende Pauschalsumme gegen Feuersgefahr versichern, an welcher die Einsender nach Verhältniß participiren, es wird für die Obhut und Erhaltung der ihm anvertrauten Kunstwerke alle mögliche Sorge tragen, übernimmt aber keinerlei Haftung für Beschädigung anderer Art.

#### VII. Verkauf.

§ 17. Bei Verkauf eines Kunstwerks werden 10% in Abzug gebracht.

§ 18. Zur größtmöglichen Förderung des Verkaufs wird ein eigener Agent aufgestellt.

§ 19. Um den Ausstellern noch weitere Gelegenheit zum Verkauf der Kunstwerke zu bieten, wird eine Lotterie veranstaltet werden.

#### VIII. Anderweitige Bestimmungen.

§ 20. Jeder Aussteller, gleichviel ob Urheber oder Besitzer, erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte zum Besuche der Ausstellung.

§ 21. Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu copiren, kann nur mit schriftlicher Erlaubniß des betreffenden Künstlers, eventuell auch des Besitzers, gestattet werden.

§ 22. Etwaige Reklamationen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen längstens 3 Monate nach Schluß der Ausstellung eingegangen sein.

München, im September 1878.

Das Comité.



# Anmeldung

107

zu der internationalen Kunst-Ausstellung in München 1879.

|                                                                                                                                          |  |                                         |                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------|-----------------------------------|
| <p>I.<br/>Vor- und Zuname des Künstlers, etw. Titel, Geburtsort (Wohnort und genaue Adresse), Schule, etwa erhaltene Auszeichnungen.</p> |  |                                         |                                   |
| <p>II.<br/>Anzahl der Kunstwerke.</p>                                                                                                    |  |                                         |                                   |
| <p>III.<br/>Art der Darstellung, ob Oelbild, Plakstik etc.</p>                                                                           |  |                                         |                                   |
| <p>IV.<br/>Genauere Bezeichnung des Gegenstandes.</p>                                                                                    |  | <p>Ver sicherungs-<br/>werth<br/>M.</p> | <p>Verkaufs-<br/>Preis<br/>M.</p> |
|                                                                                                                                          |  |                                         |                                   |
| <p>V.<br/>Beanspruchter Flächenraum oder Bodenfläche in Meter.</p>                                                                       |  |                                         |                                   |
| <p>VI.<br/>Besitzer.</p>                                                                                                                 |  |                                         |                                   |
| <p>VII.<br/>Adresse der Rück- oder Weiter-<br/>sendung.</p>                                                                              |  |                                         |                                   |
| <p>VIII.<br/>Ob zum Verkauf für die Ver-<br/>loofung angeboten und allen-<br/>fallige sonstige Bemerkungen.</p>                          |  |                                         |                                   |

Einsendenden bis zum 31. März Abends, portofrei.

Sämmtliche Angaben der Anmeldung müssen genau mit jenen auf dem eingesendeten Ausstellungs-Gegenstand selbst befindlichen übereinstimmen. Das Comité steht für keinerlei aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung entstehenden Schaden ein. Ist der Verkaufspreis nicht in Reichsmark angegeben, so haftet die Commission nicht für Verluste, welche bei Verkäufen und Berechnung der angegebenen Valuta erwachsen.

Eigenhändige Unterschrift des Einsenders mit genauer Adresse:

P. S. Um möglichst deutliche, lesbare Schrift wird gebeten.



# EINLADUNG

zur

Theilnahme an der allgemeinen Schweizerischen Kunst - Ausstellung

im Jahre 1879.

1. Die Mittheilung  
ist in der  
größten  
und  
möglichst.

2. Für den  
Winn.

B. 43.1.79.

Dr. W. W.

Dieselbe wird unter den zum Turnus gehörenden Städten abgehalten wie folgt:

|              |               |               |
|--------------|---------------|---------------|
| Constanx     | vom 20. April | bis 4. Mai;   |
| Zürich       | 11. Mai       | 8. Juni;      |
| Winterthur   | 15. Juni      | 30. Juni;     |
| Glarus       | 6. Juli       | 20. Juli;     |
| St. Gallen   | 27. Juli      | 17. August;   |
| Schaffhausen | 24. August    | 7. September; |
| Basel        | 14. September | 6. October.   |

Die Einsendungen sind bis spätestens 15. April

an das Comité der schweizerischen Kunstausstellung in Constanx

zu machen.

Für Sendungen vom Auslande her muss im Frachtbrief, sowie in den Zolldeclarationen, das Verlangen eines Freipasses für zollfreien Eintritt in die Schweiz deutlich angegeben sein. Bei Nichterfüllung dieser Formalität hat der Versender den Ein- und den Ausfuhrzoll selbst zu bezahlen.

Alle Künstler des In- und Auslandes sind eingeladen, ihre für diese Ausstellung sich eignenden Arbeiten einzusenden und es werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass neben den gewöhnlich nicht unbedeutenden Ankäufen von Gemälden durch Private und Vereine, alljährlich noch ein Beitrag des Bundes zum Ankauf bedeutenderer Kunstwerke verwendet wird. Die Verfügung darüber steht für das Jahr 1879 dem Kunstverein St. Gallen zu.

## Bedingungen.

A. Es werden nur Originalarbeiten von lebenden Künstlern aufgenommen, blosse Copien, anstössige oder unbedeutende Gegenstände werden abgewiesen. Die Sektionen sollen überhaupt mit der Aufnahme der Bilder streng verfahren, und jeder Ausstellungsort hat das Recht, Gegenstände, die ihm des künstlerischen Werthes zu ermangeln scheinen, abzuweisen.

Kunstwerke, welche vor Beendigung eines Turnus zurückgezogen werden, dürfen im weiteren Verlaufe desselben nicht wieder Aufnahme finden.

B. In Betreff der Verpackung ist Folgendes zu beobachten:

- Es soll jedes Gemälde mit dem Rahmen in der Kiste festgeschraubt werden und es soll die Kiste den Rahmen genau umfassen. Allen Schaden, welcher aus mangelhafter Verpackung entsteht, wie z. B. Zerbrechen von Gläsern etc., trägt der Versender. Ganz defecte Kisten können auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.
- Der vordere Rand der Kiste soll schwarz angestrichen oder mit dunklem Papier überzogen sein.
- Der Deckel soll mit Kopschrauben und nicht mit Nägeln befestigt sein.
- Es dürfen in einer Kiste nicht mehrere Bilder verpackt sein.
- Bei der Zusendung ist inwendig am Deckel die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und des Preises in Franken, der Name des Künstlers und dessen vollständige Adresse, eventuell der Ort der Zurücksendung anzubringen. Dagegen sollen weder auf dem Bild noch auf dem Rahmen Aufschriften oder Preisdelchen angebracht werden. Sendungen ohne Werthangabe bleiben in der Assekuranz unberücksichtigt.



f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeklaration zu sorgen, wie oben angedeutet. Im Frachtbriefe ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und die Sendung zu adressiren:

An das Comité der Schweizerischen Kunstausstellung in + + +.  
Zur Freipassabfertigung an der Grenze.

g) Kunstgegenstände, welche der Ausstellung von andern Personen als den Künstlern selbst zugesandt werden, sollen mit einer von diesen letztern unterzeichneten Erklärung, dass sie das Ausstellen ihrer Werke genehmigen, versehen sein.

C. Die Künstler geniessen Portofreiheit für Hin- und Rückfracht in einem Rayon von 500 Kilometern für ein Gewichtsmaximum von 100 Kilogramm bei Versendung der Gegenstände in **ordinärer** Fracht. Bei Versendung in **Eilfracht** trägt der Versender die Hälfte der Kosten. Die Rücksendung vor beendigtem Turnus, auf Verlangen des Künstlers, geschieht auf dessen Kosten, ebenso auch die Rücksendung zurückgewiesener Bilder.

Die Aufnahme von Bildern nach Eröffnung der Ausstellung kann von der betreffenden Sektion verweigert werden.

Die Kosten für Kunstgegenstände, welche vom Auslande her **nach** dem bestimmten Termin zur Ausstellung eintreffen, soll der Künstler tragen.

D. Für die verkauften Kunstgegenstände wird eine Provision von 5% vom Verkaufspreis abgezogen.

E. Die Kunstgegenstände werden für die Zeit ihrer Ausstellung in den Ausstellungslokalen und für den Transport von einem Ausstellungsorte zum andern gegen Feuer- und Transportschaden versichert; die von auswärts kommenden vom Momente an, wo sie auf Schweizerboden, respektive zur Ausstellung nach Constanz kommen. Für Abschluss der bezüglichen Versicherungsverträge sorgt das Geschäftscomité. Dagegen übernimmt der schweizerische Kunstverein keine bestimmte Garantie für den Fall anderweitiger Beschädigungen in den Ausstellungslokalen. Immerhin gilt als selbstverständlich, dass während der Ausstellung, sowie bei der Placirung und Verpackung der Sendungen von den Vereinen die grösste Sorgfalt beobachtet werde.

F. Bei den in die Verloosung gewählten Bildern werden vorläufig die Vereine Eigenthümer und übernehmen die Gefahr, sobald die Anschaffung definitiv beschlossen ist.

G. Die Sektion, welche die Ausstellung eröffnet, und jede nachfolgende, schickt den Künstlern einen Empfangschein über die eingesandten Gegenstände als Bestätigung der Ankunft.

H. Die Preise der Gegenstände werden im Katalog angegeben, insofern der Künstler nicht das Gegentheil wünscht. Für diesen Fall gibt ein Zeichen im Katalog an, dass sie verkäuflich sind und ist hiefür ein besonderes Buch zu führen.

I. Alle auf die Ausstellung bezüglichen Reklamationen sollen vor Ende des Jahres der Section Basel zugestellt werden, welche die Ausstellung beschliesst. Zwei Monate nach erfolgter Rücksendung eingehende Ansprüche brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

In Erwartung zahlreicher, gediegener Zusendungen von Seite der Künstler erlässt gegenwärtige Einladung.

Zürich, im Januar 1879.

Namens des allgemeinen schweizerischen Kunstvereins:

**Das Geschäfts-Comité.**



# Anmeldung

1879

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin, den 17. Januar 1879.

3. Nr. 17. U. W.

193

Nr. 24/79 Im Auftrage des kaiserlichen Generals  
L. Prof. Dr. W. W. 3339. beauftragte ich den Herrn, der die  
Comité für die nächste internationale Kunst-Ausstellung,  
1. in München unter Abänderung des 8. 1. des Vor-  
satzes in der Art, dass die Ausstellung auf den 20. Juli 1880  
geändert wird, festgesetzt hat, um bei der kaiserlichen Zusammenkunft mit  
den kaiserlichen Ausstellungszeit des Pariser Salons persönlich zu verhandeln,  
damit die kaiserliche Ausstellung von Paris nach München auf  
den 20. Juli 1880 zu verlagern.

Im Ansatze ist daher ein Abdruck der kaiserlichen  
Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung, sowie ein Antrag,  
der die kaiserliche Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
mit dem Auftrage zu versehen, dem Kaiser die kaiserliche  
Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung zu verlagern.  
Die kaiserliche Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
in der kaiserlichen Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
zu verlagern.

Die kaiserliche Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
in der kaiserlichen Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
zu verlagern.

Im Ansatze ist daher ein Abdruck der kaiserlichen  
Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung, sowie ein Antrag,  
der die kaiserliche Ankündigung der kaiserlichen Ausstellung  
zu verlagern.



*Anfertigung deselben.  
Die Auftrags-  
Firma*

# Internationale Kunstausstellung

zu München

im Jahre 1879.



Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern haben die Veranstaltung internationaler Kunstausstellungen in einer regelmäßigen Wiederholung von vier zu vier Jahren zu genehmigen und dieselben im Interesse der Förderung dieses Unternehmens ausdrücklich unter Allerhöchst Dero Protection zu stellen geruht.

Die Künstlerschaft München's ist entschlossen Alles aufzubieten, um diese Ausstellungen möglichst glanzvoll in's Leben zu rufen und ladet die Künstler aller Länder ein, sich zu betheiligen an diesem, in anderen Staaten so ruhmvoll begonnenen Cyklus regelmäßig wiederkehrender Ausstellungen. Sie darf sich der Hoffnung hingeben, daß diese Ausstellungen sowohl zur Anerkennung und Förderung der Kunst im Allgemeinen dienen, als auch den Künstlern Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Werke geben werden.

Die kgl. bayerische Staatsregierung hat sich vorbehalten als Auszeichnungen goldene Medaillen (erster und zweiter Klasse) an Meister hervorragender Werke zu ertheilen. Dieselben werden dazu von einer, durch die Münchener Künstlerschaft gewählten Jury vorgeschlagen. Die Mitglieder der Jury sind von der Concurrnz ausgeschlossen.

Das Comité der Ausstellung, welches aus Abgeordneten der kgl. Akademie und dem Ausschuss der Münchener Künstler-Genossenschaft besteht, beehrt sich, die näheren Bestimmungen in dem beigefügten Anhang bekannt zu geben.

München, im September 1878.

## Das Comité für die internationale Kunstausstellung in München.

Conrad Hoff, Erster Vorsitzender.  
Professor W. Lindenschmit, Zweiter  
Vorsitzender.  
Professor Jos. Brandt.  
Professor W. Diez.  
Thomas Dennerlein.  
Gabriel Dastl.

Professor G. Dauberscher.  
Professor A. Hef.  
Fritz August Raulbach.  
Professor J. Knabl.  
Ernst Meisel.  
Professor J. L. Raab.

Albert Schmidt.  
Gustav Schönleber.  
Jakob Ungerer.  
Professor M. Wagnmüller.  
Professor Alex. Wagner.  
Victor Weisshaupt.



## Bestimmungen

für die

### Internationale Kunstausstellung 1879 zu München.

#### I. Dauer und Charakter der Ausstellung.

§ 1. Die Ausstellung wird im kgl. Glaspalast abgehalten, beginnt am 10. Juli 1879 und dauert bis Ende October.

§ 2. Es werden Werke von Künstlern aller Länder angenommen aus dem Gebiete der Malerei, Sculptur, Architectur und der graphischen Künste.

#### II. Zulassung von Kunstwerken.

§ 3. Ueber die Zulässigkeit zur Ausstellung entscheidet eine aus Künstlern bestehende Jury, welche von der gesammten Münchener Künstlerschaft gewählt wird.

§ 4. Ausgeschlossen bleiben Werke, welche in den bisherigen Münchener internationalen Ausstellungen schon ausgestellt waren, Copieen mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Stich, Photographieen und andere auf mechanischem Wege erzeugte Werke und anonyme Arbeiten.

§ 5. In Privatbesitz befindliche Kunstwerke können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der betreffenden Künstler ausgestellt werden.

§ 6. Mehr als drei Werke der gleichen Gattung dürfen nur dann von einem Künstler ausgestellt werden, wenn mit dem Comité ein Uebereinkommen hierüber getroffen wird; Cylische Darstellungen gelten nur als ein Ausstellungsobject.

#### III. Anmeldung.

§ 7. Alle Anmeldungen und Mittheilungen in Ausstellungsangelegenheiten sind nur an das Comité für die internationale Kunstausstellung in München, Luitpoldstraße 3 (und nicht an dessen einzelne Mitglieder) zu richten.

§ 8. Die Anmeldungen geschehen nur durch Ausfüllung des beiliegenden Formulars, welches bis zum 31. März Abends portofrei an das Comité eingelaufen sein muß; spätere Anmeldungen können auf Berücksichtigung keinen Anspruch erheben.

Das Formular enthält:

Vor- und Zuname (Titel) des Künstlers, Geburtsort, Wohnort und genaue Adresse, Schule und etwaige Auszeichnungen, ferner Anzahl und genaue Bezeichnung der auszustellenden Kunstwerke, Verkaufspreis oder Versicherungswert in Reichsmark, beanspruchten Flächenraum, Bodenfläche in Meter, Besitzer, Adresse der Rück- oder Weiterendung, besondere Bemerkungen und eigenhändige Unterschrift.

Formulare können bezogen werden bei obengenanntem Comité.

#### IV. Zu- und Rücksendung.

§ 9. Die Zusendungen müssen spätestens bis 31. Mai Abends im Glaspalast erfolgt sein; nach diesem Termin eintreffende Sendungen können ihre Aufnahme nicht mehr beanspruchen und werden auf Kosten der Eigenthümer zurückgesendet.



§ 10. Das Comité übernimmt die Kosten des Hin- und Rücktransportes für solche Kunstwerke, welche durch Jurybeschluss zugelassen sind; die Kosten des Rücktransportes jedoch nur, wenn dieselben an den Ort zurückgehen, von welchem sie eingesandt wurden.

§ 11. Post- und Eilgut-Sendungen werden nur franco angenommen, Nachnahmen und Spesen werden nicht vergütet. Bei Sendungen, deren Gewicht 200 Kilogramm übersteigt, ist vorhergehende Anfrage nöthig.

§ 12. Die von der Jury nicht angenommenen Kunstwerke werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung nicht anders darüber verfügt wird, auf Kosten des Einsenders zurückgeschickt.

§ 13. Es wird Sorge getragen werden, daß sowohl die Schwierigkeiten bezüglich der Verzollung beim Hertransport als auch beim Rücktransport vermieden und insbesondere die zollfreie Wiedereinfuhr in die ausländischen Staaten erwirkt wird.

#### V. Verpackung.

§ 14. Die Kunstwerke müssen einzeln in einer Kiste von starkem Holz verpackt, die Bilder in den Kisten, sowie die Deckel, ausschließlich durch Schrauben mit runden Köpfen befestigt sein.

Die Eröffnung der Kisten geschieht in Gegenwart eines Comité-Mitgliedes, welches über den Befund ein Protokoll aufnimmt, das gleiche Verfahren wird bei der Rücksendung beobachtet, welche sofort nach Schluß der Ausstellung beginnt.

§ 15. Um Irrungen möglichst vorzubeugen, ist es nöthig in der Kiste auf der inneren Seite des Deckels, sowie auf der Rückseite der Blindrahmen, bei plastischen Gegenständen auf einer dazu geeigneten Stelle, einen Zettel anzubringen, welcher Name und Wohnort des Einsenders resp. Eigenthümers, Bezeichnung des Kunstwerks, die Verkaufs- oder Versicherungssumme, genau übereinstimmend mit der Angabe des Anmeldescheines für das betreffende Kunstwerk enthält. Den Schaden, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Angaben an der Kiste mit jenen des Anmeldescheins entstehen könnte, hat der Einsender zu tragen.

#### VI. Versicherung.

§ 16. Das Comité wird sämtliche von der Jury angenommenen Kunstwerke durch eine deren Gesamtwertth entsprechende Pauschalsumme gegen Feuergefahr versichern, an welcher die Einsender nach Verhältnis participiren, es wird für die Obhut und Erhaltung der ihm anvertrauten Kunstwerke alle mögliche Sorge tragen, übernimmt aber keinerlei Haftung für Beschädigung anderer Art.

#### VII. Verkauf.

§ 17. Bei Verkauf eines Kunstwerks werden 10% in Abzug gebracht.

§ 18. Zur größtmöglichen Förderung des Verkaufs wird ein eigener Agent aufgestellt.

§ 19. Um den Ausstellern noch weitere Gelegenheit zum Verkauf der Kunstwerke zu bieten, wird eine Lotterie veranstaltet werden.

#### VIII. Anderweitige Bestimmungen.

§ 20. Jeder Aussteller, gleichviel ob Urheber oder Besitzer, erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte zum Besuche der Ausstellung.

§ 21. Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu copiren, kann nur mit schriftlicher Erlaubniß des betreffenden Künstlers, eventuell auch des Besitzers, gestattet werden.

§ 22. Etwasige Reklamationen, welcher Art sie auch sein mögen, müssen längstens 3 Monate nach Schluß der Ausstellung eingegangen sein.

München, im September 1878.

Das Comité.

unverstanden mit den in vorliegendem Programm enthaltenen Bestimmungen übersendet der Unterzeichnete folgende

## Anmeldung

zu der internationalen Kunst-Ausstellung in München 1879.

|                                                                                                                                                |  |                               |                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------------|
| I.<br>Name und Zuname des<br>Künstlers, etw. Titel, Ge-<br>bortsort (Wohnort und ge-<br>ne Adresse), Schule, etwa<br>erhaltene Auszeichnungen. |  |                               |                          |
| II.<br>Anzahl der Kunstwerke.                                                                                                                  |  |                               |                          |
| III.<br>Art der Darstellung, ob Oel-<br>bild, Plastik etc.                                                                                     |  |                               |                          |
| IV.<br>Genauere Bezeichnung des<br>Gegenstandes.                                                                                               |  | Versicherungs-<br>werth<br>M. | Verkaufs-<br>Preis<br>M. |
| V.<br>Anspruchter Flächenraum<br>oder Bodensfläche in Meter.                                                                                   |  |                               |                          |
| VI.<br>Besitzer.                                                                                                                               |  |                               |                          |
| VII.<br>Art der Rück- oder Weiter-<br>sendung.                                                                                                 |  |                               |                          |
| VIII.<br>Antrag zum Ankauf für die Ver-<br>kaufung angeboten und allen-<br>fallsige sonstige Bemerkungen.                                      |  |                               |                          |

Sämtliche Angaben der Anmeldung müssen genau mit jenen auf dem eingesendeten Ausstellungs-Gegenstand selbst übereinstimmen. Das Comité steht für keinerlei aus Nichtbefolgung dieser Bestimmung entstehenden Schaden ein.

Ist der Verkaufspreis nicht in Reichsmark angegeben, so haftet die Commission nicht für Verluste, welche bei Ver-  
kauf und Berechnung der angegebenen Valuta erwachsen.

Eigenhändige Unterschrift des Einsenders mit genauer Adresse:

S. Um möglichst deutliche, lesbare Schrift wird gebeten.

2864/78



act I. 93.

<sup>M3</sup>  
Dresden den 16 Febr.  
69. 1879.

Sehr geehrte Herr Herrmann Künster!

Land.  
18/2  
19/2

Sehr geehrte Herrmann Künster! Ich habe mich  
sehr gern zu dem Briefe, den Sie mir  
habe Minister des Innern, durch den ich die  
Angelegenheiten zu dem Zweck der Verbesserung in den  
Angelegenheiten. Ich habe die Angelegenheiten  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
München am 10. Juli d. J., und die Angelegenheiten  
werden, wenn am 1. Juli d. J., werden am 20. Juli d. J.  
eröffnet werden.

H. Künster, K. K. K. K.  
H. Künster

H. Künster



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

S. N. U. II. 309.

Berlin, den 1. Februar 1874.

N. 4279. I. 141.

In Königl. Direction der  
Ophthal. zu Bromberg hat bei  
dem Herrn Handelsminister von Au-  
sach gestellt, zur Anschaffung von Kunstwerken,  
günstig im Künftigen Künftigen sich bewähren. Vorhanden  
für Gegenstände, welche zu der im Juni d. J. in  
Riga stattfindenden Kunstausstellung gehören,  
die Anschaffung zu veranlassen.

Der Senat voransteht ist zu einer Entscheidung,  
ob der voranstehenden Künft. Kunstausstellung eine solche  
Leistung beizubringen ist, daß ein allgemeines  
öffentliches Interesse die voranstehende An-  
schaffung von Kunstgegenständen angezeigt  
veranlaßt.

In Auftrage.

Verb. mit I. 219.

M.

K. H.

In  
dem Senat der Königl.  
Akademie der Künste  
Gegenstand.



175 156

ENDE & BÖCKMANN, KÖNIGL. BAUMEISTER  
ATELIER FÜR ARCHITECTUR.

I. 219.

BERLIN N.W., DEN 14. Februar 1879

z. J. 1879

PARISER PLATZ 6A.

14/2 79

Exzellenz H. v. Ruy. Leutnant Fidele  
Präsident der Königl. Akademie der Künste, Berlin  
Vindobona etc.

z. H. v. Ruy.  
B. 24. 2. 79.

J.

Gute Nacht! Ihr Präsident!

Es ist mir sehr angenehm, dass Sie mir  
gefallen, und dass Sie die Kaiserliche Ausstellung zu  
inspiren. Die Ausstellung, dass die Kaiserliche  
Ausstellung zu inspirieren, ist noch sehr jung und  
neuer seit 10 Jahren; das Publikum ist für die  
Grunder noch wenig ausgebildet, so dass auch die  
großen Hoffnungen auf einen sehr guten  
Erfolg nicht zu erwarten ist. Es ist aber sehr  
wohl die Ausstellung selbst noch keine große  
Leistung sein kann, das ist die neue mein



Ergebenster Gruß  
H. Bue

Summa 24/2  
sub 25/2

an  
van. Hgt. Bruch: und Mienfau  
van. Hgt. pp. Kugelayaufjau  
Herra Dr. Falt  
Jyallang.

ad T. 219. 157  
 per Synallaxis

Das Patent fällt für die  
v. W. Ringe  
Herrn Zöllner.



1.323.

Mr. 79. 70  
Lha.

Das Königl. Akadem. des. R. zu Berlin.  
berufet sich der unterzeichnete akademische Rath  
im Auftritte zu seiner gedruckten Mitteilung vom 20.  
August 1878, betreffend die einjährige festige akademi-  
sche Anstellung, im hiesigen des neuen Regulativs  
für die festigen akademischen Anstellungen vom 15. des  
jetz Monats mit der ergebensten Bitte zu übermitteln,  
die als Druckform gleichzeitig abgesandten Formulare in  
Hauptabschriften gefälligst vorzubereiten lassen zu sollen.  
Esahlen, am 20. Februar 1879.

Der Rath  
des Königl. Preussischen Akadem. des. R. zu Berlin.  
Kopie Helwig

An  
die Königl. Akademie  
des. R. zu Berlin

Anbei: 1 Regulativ.

50. ak. R.

1. Die Mitteilung ist in der  
letzten Monats Sitzung erfolgt.  
2. Drei Exemplare sind dem  
Herrn des. R. zu Berlin  
zu übersenden.

13. 7. 79.

des



## Regulativ

für die

### Kunstaussstellungen der Königl. Sächs. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.

Vom 15. Februar 1879.

#### Ausstellbare Kunstwerke.

§ 1. Die alljährlich bei der Königlich Sächsischen Kunstakademie stattfindende Ausstellung von Werken der bildenden Kunst ist nur für Originalproductionen noch lebender Künstler bestimmt, mit Einschluss solcher Erzeugnisse der industriellen Technik, welche eine vorwiegend künstlerische Behandlung bekunden, z. B. Geräthe, Gefässe, Erzeugnisse der Stempelschneidekunst u. dergl.

In der Regel sind nicht mehr als drei Kunstwerke von demselben Künstler auszustellen, ausgenommen Cyklen, über deren Zulassung die Commission auf vorgängige Anfrage beschliessen wird.

§ 2. **Ausgeschlossen bleiben** von der Ausstellung: Kunstwerke, welche in einer hiesigen öffentlichen Ausstellung bereits ausgestellt gewesen sind, Wiederholungen von dergleichen, Nachbildungen vorhandener Werke, auch in anderem Material ausgeführt (mit Ausnahme von Sculpturen nach Zeichnungen), Copien, Photographien und andere derartige auf mechanischem Wege erzeugte Werke, auch Gegenstände von ungenannten Urhebern.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen hiervon bestimmt von Fall zu Fall die Ausstellungs-Commission.

#### Dauer der Ausstellung.

§ 3. Die Ausstellung wird **am 15. Mai eröffnet** und **am 15. Juli geschlossen**. Die Einlieferung der Kunstwerke hat vom 1. bis zum 26. April zu erfolgen.

**Nach dem 26. April eingehende Kunstwerke werden nicht aufgestellt.**

Die Rücksendung der Kunstgegenstände beginnt am 19. Juli.

§ 4. Vor Ablauf der Ausstellungszeit dürfen ausgestellte Kunstwerke nur im Falle des Verkaufs (vgl. § 18) zurückgenommen werden.

#### Ausstellungs-Commission.

§ 5. Mit Leitung der gesamten auf die Ausstellung Bezug habenden Geschäfte ist die „**Ausstellungs-Commission**“ beauftragt. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des akademischen Rathes und aus zwei von der Dresdener Kunstgenossenschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, und wird in jedem Jahre und zwar spätestens bis Ende des Monats November für das künftige Jahr neu bestellt.

§ 6. **Alle brieflichen Anfragen und Mittheilungen sind franco** und ausschliesslich an die „**Kunstaussstellungs-Commission**“ (Dresden-Alstadt, Brühl'scher Garten 3), nicht aber an einzelne Mitglieder der Commission zu richten.

§ 7. Das Auspacken der eingetroffenen und das Verpacken der abgehenden Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes der Ausstellungs-Commission. Ueber den dabei constatirten Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Aussteller als beweiskräftig gegen sich gelten zu lassen haben.

§ 8. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der auszustellenden Gegenstände ist, aus welchem Gesichtspunkte dieselbe auch in Frage kommen möge, Sache der Ausstellungs-Commission. Gegen deren Entscheidung findet keine Berufung statt. Nächst den oben angeführten Ausschlussgründen kommen hauptsächlich in Betracht: a) Ungeeignetheit des Gegenstandes oder b) seiner Behandlungsweise und c) zu geringer künstlerischer Werth.

§ 9. Ist der Einsender nicht selbst Urheber des Kunstwerks, so hat er sich, auf Verlangen der Ausstellungs-Commission, über die erfolgte Genehmigung des Künstlers anzuweisen.

#### Beschaffenheit der Kunstwerke und der Verpackung. Schriftliche Mittheilungen.

§ 10. Jedes Kunstwerk ist in einer genügend starken Kiste zu verpacken. Diese muss mit Schrauben verschlossen und die Fugen müssen mit starkem Papier verklebt sein. In der Kiste und auf der inneren Seite des Deckels ist ein Zettel nach dem unten unter \*) angegebenen Schema, welcher Namen und Wohnort des Einsenders, Bezeichnung des Kunstwerkes, dem Verkaufs- oder Versicherungs-Summe in **Mark** und die Adresse der Rück- oder Weitersendung enthalten muss, fest anzukleben. Erfolgt die Zusendung nicht vom Wohnorte des Ausstellers aus, so hat derselbe die erwähnten Angaben, namentlich die des Preises, **brieflich** zu machen.

Ist das Letztere nicht erfolgt, so gelten die auf der Rückseite des Bildes oder die von dem letzten Absender angegebenen Preise als Verkaufspreise und zwar auch für den Katalog.

§ 11. Aquarelle, Zeichnungen, Stiche, Pastellgemälde und dergleichen sind nur unter Glas und Rahmen, Cartons nur, wenn sie genügend fixirt sind, einzuliefern. Durch Einlieferung derartiger Kunstwerke ohne diesen Schutz verzichtet der Aussteller im Voraus auf jeden Ersatzanspruch im Falle der Beschädigung, wenn dieselben **ausnahmsweise** zugelassen werden sollten. — Oelgemälde werden nur in Rahmen angenommen.

§ 12. Kunstwerke, welche die Länge von 2,8 Metern oder einschliesslich ihrer Verpackung das Gewicht von 100 Kilogramm übersteigen, können überhaupt nur nach vorher erlangter besonderer Erlaubniss der Ausstellungs-Commission eingesendet werden. Wenn im Mangel dieser Erlaubniss nicht die Zurückweisung erfolgt, wird der Aussteller mit dem durch eine derartige Maass- oder Gewichtsüberschreitung verursachten Mehraufwande bei der Her-, bez. Rück- oder Weitersendung belastet.

#### Transport.

§ 13. Die Zusendung der Kunstgegenstände geschieht auf Gefahr der Aussteller.

§ 14. **In den Fällen einer direct oder auf Anfrage ausdrücklich ergangenen Aufforderung** zur Betheiligung übernimmt die Ausstellungs-Commission für zugelassene Kunstwerke die einmaligen Transportkosten innerhalb Deutschlands und Oestreich-Ungarns.



ச. 96: 1388. உ. IV.

Dr. H. 79. 1682

Druck von Lipsch & Reichardt in Dresden.

In Aiftraya.

Gimpalkey.

1. In Miltzschlung ist es  
folgt.  
2. Zu den Alten.  
B. 20.6.77.



dem von dem Comité für die internationale Münzconferenz,  
abgehalten zu München 1879 von dem Königlich Bayerischen Staats-  
ministerium des Innern für die Münzen und Medaillenabtheilung  
anfertigten Gesetzte de dato München den 18. April 1879, die  
Zulassung von Collectivmünzprägungen betreffend.

§. §. §.

Wir haben in diesem Bescheidem nur 10 Cur. in Aussicht  
gefaßt, daß wir die Münzen, die sind in welcher Weise Collectiv-  
Münzprägungen zulässig zu gestatten sind, nicht gründlich zu  
erörtern beabsichtigen, und sind vielmehr nur auf dasjenige  
beschränkt zu dem Bescheid gekommen, welche unter vorstehenden Be-  
dingungen als zulässig zu erklären.

Collectiv. Münzprägungen werden gestattet nach folgenden  
Normen:

1. der Name wird fertig übergeben;
2. die Entschlüsselung der Zeichnung, das Gepräge und  
Werten der Münzen bleibt dem Werkmeister des betreffenden  
den Meistern überlassen;
3. die Ausführung mittelst Gedaubelagen und Hobeln ist  
gestattet;
4. die unter 2. und 3. angegebenen Punkte vollständig  
mit Befriedigung der Münzpräger.

Es geht aus diesen Bedingungen hervor, daß wir nur in der

*Arzt*



dass der Ausschuss der Allerhöchsten Kaiserlichen Hof-  
 kasse, insbesondere die Ausschüsse der Hofkammer und  
 der Hofrentenverwaltung zu überlassen, auch wir uns im  
 Fall der Genehmigung, ein unser Ministerium für die Folge  
 nicht zu setzen, jeden Versuch der Überwindung der  
 Ausschüsse der Hofkammer im Gegensatz zu  
 anderen Einrichtungen. Aber genau sind wir damit, dass  
 diese Ausschüsse untergeordnet werden, soweit solche sich bei  
 der Ausführung der Hofkassen durch die Ausschüsse der  
 Ausschüsse der Hofkammer und der Hofrentenverwaltung  
 können, und soweit die für unsere Ausschüsse der Hofkammer  
 bestanden Ausschüsse nicht im Gegensatz zu den gemeinsamen  
 gemeinsamen Ausschüssen stehen.

Hierbei wollen wir auch zu bemerken, dass die Ausschüsse  
 der Hofkammer durch die Hofkammer besonders auf  
 sein zu setzen, dass die ganze Einrichtung, sowie die  
 der Hofkammer der Ausschüsse der Hofkammer, wie  
 der Hofkammer und der Hofrentenverwaltung der Hofkammer  
 mit der Hofkammer der Hofkammer in dieser Weise getroffen wird,  
 durch die Hofkammer von uns für sich eine wichtige  
 für die Hofkammer der Hofkammer gegeben ist.

ad II. 14295 13588.

Alle Ihre Anordnungen

I. 701.

prae. cod.  
 2. Aufl.  
 17.

74

werden mit dem Schrift, dass die  
 beiden anliegenden

Katalog der Preussischen Hofkassen,  
 Stellung der 1879

oder aufrechten Gang gegeben  
 vorgelegt.

Die Ausschüsse der Hofkassen  
 Katalog ist zu beibehalten  
 zu geben; das andere kann  
 nicht sein zu beibehalten.  
 B. 4. 6. 79.

J. 701.

Berlin, den 20. Mai 1879

M. 701.

Anstalten 13. 14. 5. 79.

K. 701.



Bindung für Historische Kunst, Geschäftsführer Schulrathe Looff

Langensalza, den 5<sup>ten</sup> Juni 1879

On

1744

H. H. 29.

zu Hochtolligen Vorstand des Königl. Akademie des Künste  
zu  
Berlin.

Das Vorstand des Akademie für historische Kunst hat beauftragt  
die folgende Kunstausstellung, nicht, wie es ursprünglich bestimmt  
war, in Capel, sondern wegen des gleichzeitigen internationalen  
Ausstellung in München am 28ten, 29ten und 30ten August in  
München in Localen des Akademiehaus abzuhalten. Das soll  
die ist dem Hochtolligen Vorstand ganz anvertraut!  
Die Akademie des historischen Kunst sollen in dem  
Kapitel zu folgen. Die folgende Ausstellung, so wie sie in der  
internationalen Ausstellung nicht aufgeführt wird, soll jedoch, so wie  
die folgende ist, sind bis zum 28. August von dem Akademiehaus  
in München zu halten. Das Einladungsprogramm wird zu  
dem Zweck durch den Vorstand anzuordnen.

Mit vorzüglicher Genehmigung  
des Hochtolligen Vorstandes  
ganz anvertraut

1. Die Mittheilung in der  
Mittagszeit. Hauptausstellung.
2. Ausstellung zu dem Akten.  
B. 20. 6. 79.

1. Die Mittheilung ist in der  
Mittagszeit. Hauptausstellung.  
Ausstellung erfolgt.
2. Zu dem Akten.  
B. 28. 6. 79.

Looff

Zöller.



723  
Dresden, Datum des Poststempels.

*Dr. Herrmann*  
*1778* 76  
Geehrter Herr!

Die „Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, Wissenschaft und Industrie für die Jugend“, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August dieses Jahres hier abgehalten wird, erfreut sich einer allseitigen regen Betheiligung seitens der Herren Lieferanten und Producenten. Wir erlauben uns Sie hiermit zu ersuchen, uns Ihre eventuelle Anmeldung, der Platzfrage halber, möglichst umgehend (durch Einsendung des Anmeldebogens an die Direction, Herrn C. Heinze, Dresden, Ausstellungscomptoir Ostra-Allee 32) zugehen zu lassen.

Zulässig zur Ausstellung sind Lehr- und Lernmittel für den Unterricht in Schule und Haus (physikalische Apparate, Bilder für den Anschauungs-Unterricht, Landkarten, Globen, Lehrmittel für Naturgeschichte, Rechnen, Geometrie, Geschichte, Schreib- und Zeichenutensilien, Lehrbücher für genannte und weitere Disciplinen, Jugendschriften, Fröbel'sche Kinderspiele etc.), Ausstattungsgegenstände für Schulen (z. B. Schulbänke, Schulwandtafeln, Lesemaschinen, Turnapparate etc.), musikalische Instrumente (Pianoforte, Harmoniums, Streich- und Blasinstrumente, Harmonikas etc.), Spielwaaren aller Art, Artikel der gewerblichen Branchen (Kindermöbel, Kinderwäsche, Kinderkleider, Kinderwagen, Schuhwaaren, Porzellanwaaren für Kinder, Schulranzen und Taschen, Kinderbestecke, orthopädische Apparate etc.). Anmeldungen gehen so zahlreich ein, dass bereits ein zweites Ausstellungsgebäude errichtet werden muss.

Die Ausstellung verspricht demnach eine überaus reichhaltige und instructive zu werden, zumal auch die höchsten Behörden dem Unternehmen besondere Anerkennung zollen. Se. Maj. der König von Sachsen hat dem Comité gnädigst den an die Ausstellungsräume angrenzenden Prinz-Max-Park zur Disposition gestellt.

Hochachtungsvoll

**Das Comité:**

C. Heinze,  
Kaufmann.

Dr. phil. Herrmann,  
Realschuloberlehrer.

H. Herzog,  
Schuldirector.

G. W. C. Schmidt,  
Schuldirector.









R. ACCADEMIA DI BELLE ARTI IN MILANO

## REGOLAMENTO

PER L'ESPOSIZIONE DI BELLE ARTI NEL PALAZZO DI BRERA  
E NORME PER L'AGGIUDICAZIONE DEL PREMIO PRINCIPE UMBERTO.

(1879)

La pubblica Esposizione di belle arti nel palazzo di Brera avrà in quest'anno principio col giorno **1** del prossimo **settembre**, e continuerà sino al **6** inclusivo del mese di **ottobre**.

Le opere dovranno essere notificate alla Segreteria dell'Accademia non più tardi del giorno **18 agosto**, coll'indicazione del loro numero, delle loro dimensioni (compreso le cornici o i piedestalli), dell'argomento, del domicilio dell'autore, e, quando egli lo creda, delle sue qualifiche.

Quelle non notificate direttamente dall'autore dovranno essere accompagnate da una sua speciale autorizzazione di esporle.

Gli oggetti d'arte saranno consegnati, franchi di spesa, all'**Economato dell'Accademia** a tutto giorno **23 agosto**, non più tardi delle ore 4 pomeridiane; tale termine non ammette proroga.

L'Ispettore Economo rilascerà al presentatore delle opere una bolletta di ricevuta, la quale, terminata l'esposizione, servirà a ritirare le opere stesse, di cui il detto **Ispettore Economo è incaricato di fare la riconsegna**.

Le opere dovranno essere originali e di autori viventi; soltanto in casi eccezionali saranno ammesse opere degli artisti morti dopo la precedente Esposizione, semprechè ciò possa giovare alla fama dell'autore.

Sono ammesse le copie che riproducono un lavoro in un genere artistico diverso dell'originale.

Le pitture devono essere decentemente incorniciate.

I medaglioni ed i piccoli dipinti devono essere applicati ed assicurati su di una tavola rettangolare.

L'Accademia, mentre avrà ogni cura per la collocazione, sorveglianza e custodia delle opere, non si fa responsabile per eventuali danni od inconvenienti.

Una Commissione eletta dal Consiglio Accademico, e composta di artisti residenti in Milano, sarà incaricata della ammissione e collocamento delle opere, e dell'ordinamento dell'Esposizione. Il suo operato non ammette reclami. Col primo giorno dell'Esposizione la Commissione cessa dalle sue attribuzioni.

Saranno rifiutate le opere che offendono il senso morale, quelle che già figurarono in un'antecedente Esposizione di quest'Accademia, o che per qualunque altro titolo la Commissione non giudicasse convenienti ad una pubblica mostra di belle arti.

La collocazione delle opere di pittura, incisione e disegno è fatta per cura dell'Accademia; quella delle opere di scultura, a speciale cura degli esponenti.



Sarà concesso ai pittori esponenti di dare la vernice ed il chiaro d'uovo ai propri dipinti che ne sentassero il bisogno, anche dopo la consegna. Codesta operazione non potrà essere fatta se non dopo l'apertura dell'Esposizione, e nelle ore che precedono l'ingresso del pubblico, e sempre previo avviso del Custode che dovrà assistervi.

Le opere accettate non potranno essere ritirate prima del termine dell'Esposizione. La Presidenza dell'Accademia, soltanto in casi eccezionali, potrà derogare a questa disposizione per quelle che devono essere trasferite all'estero.

Dieci giorni dopo terminata l'Esposizione, le opere che non vennero ritirate saranno interinalmente depositate nei magazzini dell'Accademia.

Dal momento della consegna delle opere, gli esponenti si intenderanno soggetti a tutte le disposizioni indicate nel presente Regolamento, che ad essi si riferiscono.

Ad agevolare e tutelare la vendita delle opere inviate all'Esposizione è istituito un ufficio, nella sua sede, con un Agente stipendiato dall'Accademia, e incaricato di rappresentare gli artisti espositori tutto quanto ha rapporto alla Esposizione medesima. Ad esso pertanto potranno gli esponenti rivolgersi per le istruzioni e per gli schiarimenti che crederanno opportuni.

L'incarico di Agente ufficiale dell'Accademia è stato dato al Signor Giuseppe Modorati, Custode delle Gallerie.

Gli espositori che preferissero essere rappresentati da uno speciale loro incaricato, dovranno mandare in iscritto la dichiarazione alla Presidenza dell'Accademia, la quale ne darà partecipazione all'Agente.

I prezzi notificati delle opere da vendersi saranno registrati in apposito elenco e resi ostensibili nella sala dell'Esposizione. Sarà però libero agli autori di modificarne la cifra anche durante il corso dell'Esposizione, purchè ne facciano dichiarazione in iscritto presso l'Ufficio della Presidenza. Gli artisti esponenti quali desiderassero che il prezzo delle loro opere rimanga notificato presso il solo Agente, dovranno per dichiarazione scritta renderne in tempo edotta la Presidenza.

Gli espositori, in ciò che concerne i loro rapporti coll'Agente, non avranno altro obbligo che di fondere a questo le spese che egli avesse incontrato per corrispondenze postali o telegrafiche.

Quando si presentino offerte per acquisti, sarà obbligatoria la cessione immediata di quelle opere per le quali l'acquirente sia disposto a corrispondere il prezzo stabilito dall'autore. L'Agente in tal caso ne darà tosto avviso all'autore medesimo. Nei casi poi in cui l'offerta fosse minore della domanda, l'autore ne verrà immediatamente informato, affinchè senza indugio faccia conoscere le sue decisioni in proposito.

Si pubblicano pure, per norma degli artisti, gli articoli del Regolamento per l'applicazione dei premi (\*) Principe Umberto di L. 4000 ciascuno da conferirsi alle due opere più commendevoli di pittura o di scultura che saranno presentate da artisti italiani alla Esposizione di belle arti di quest'Accademia.

1. Tutte le opere di pittura e di scultura, a qualunque genere appartengano, con qualunque sistema e materia sieno eseguite, possono aspirare al premio, purchè:

a) sieno di artisti italiani;

b) vengano esposte dagli autori di essi;

c) non sieno mai state precedentemente premiate, nè mai esposte in pubblica mostra;

d) vengano, secondo le norme stabilite dal Regolamento accademico, accolte nella Esposizione di belle arti, che l'Accademia di Milano apre annualmente nelle sale del palazzo di Brera.

(\*) La sentenza del Giuri non ebbe esecuzione nello scorso anno per la mancata osservanza di taluna condizione del Regolamento; rimaste quindi disponibili le L. 4000 destinate al premio, S. M. il Re degnavasi aderire alla preghiera fattagli a nome del Consiglio accademico, e generosamente concedeva che la detta somma venisse erogata in un premio straordinario, che unitamente al normale sarà assegnato dal Giuri nella prossima Mostra di belle arti.

2. In generale si sottintende che ogni opera esposta aspiri al premio. È in facoltà nondimeno d'ogni esponente il dichiarare nella polizza di notifica la volontà di escludere le sue opere dalla premiazione; ma le dichiarazioni che non fossero precise ed incondizionate, o che pervenissero all'Accademia staccate dalla polizza di notifica, si terranno come non avvenute.

3. La volontaria esclusione verrà indicata nel libretto dell'Esposizione e sotto l'oggetto esposto.

4. I soli artisti esponenti, che risultassero eletti a formar parte del Giuri, non potendo essere giurati e insieme aspiranti al premio, avranno facoltà, per accettare il mandato, di escludere le loro opere, che dopo averle notificate.

5. Il Giuri chiamato ad aggiudicare il premio verrà composto di novè membri.

6. Esso Giuri sarà eletto da tutti gli artisti esponenti, compresi quelli i quali avessero dichiarato di voler essere esclusi dalla premiazione, e gli altri che trattano un ramo dell'arte diverso dalla pittura e dalla scultura.

7. Per procedere alla elezione, ogni artista esponente, nell'atto della presentazione delle opere congenera, o pure farà consegnare all'Ispettore Economo dell'Accademia un solo foglio suggellato, portante al fuori il nome e cognome di esso esponente, e al di dentro il nome, il cognome, la condizione e il luogo dimora delle nove persone, artisti e non artisti, che intende eleggere per il Giuri.

8. L'Ispettore Economo rilascerà, insieme alla bolletta di ricevuta delle opere, anche la ricevuta della scheda; terrà un regolare elenco di tali ricevute, e deporrà tosto la scheda in un'urna chiusa, che sarà custodita dalla Presidenza accademica.

9. Saranno respinte quelle schede, le quali non venissero presentate all'atto della consegna delle opere, o non portassero al di fuori il nome e cognome dell'esponente, o non fossero consegnate nelle mani dell'Ispettore Economo, o di chi ne fa le veci, dall'esponente medesimo o da un suo incaricato.

10. Ciascun esponente, qualunque sia il numero ed il genere delle opere che faccia consegnare, non potrà presentare che una sola scheda.

11. Otto giorni prima che si apra l'Esposizione una Deputazione di sette membri e di cinque suppleanti scelti dal Consiglio accademico, aperta l'urna e dissuggellate le schede, procederà allo spoglio di quelle in presenza di tutti quegli esponenti che vorranno assistere a tale operazione. Sarà perciò pubblicato nel tempo dalla Presidenza accademica l'annuncio del di, dell'ora e della sala per lo scrutinio.

12. Saranno valide le schede che portassero un numero di nomi inferiore al nove; ma i nomi che eguissero al nono, o quelli che non fossero sufficienti a chiarire l'identità della persona, saranno tenuti per nulli.

13. Formata la lista dei nomi in ordine del maggior numero di voti sino ai nomi che ne ottennero almeno dodici, ed in ordine alfabetico quando il numero dei voti fosse eguale, i primi nove saranno proclamati per membri del Giuri.

14. Quando il numero degli esponenti che presentassero schede non giungesse ai sessanta, l'elezione sarà tenuta per nulla; ed allora il Consiglio accademico eleggerà da sé solo il Giuri. I nomi dei votanti saranno in questo caso pubblicati col mezzo dei periodici cittadini.

15. Il Consiglio accademico sarà pure chiamato ad eleggere tutti i giurati od anche una parte di essi, quando la lista (art. 13) restasse esaurita senza che il Giuri potesse compiersi e costituirsi.

16. La sentenza del Giuri è inappellabile.

Dall'Ufficio della Presidenza della R. Accademia di Belle Arti.

Milano, 30 Giugno 1879.



## 89

728  
727

4972 J. Neurosci., July 26, 2006 • 26(30):4967–4974

Da

*li*



Francobollo  
postale

Alla Reale Accademia di Belle Arti

**MILANO.**

N. 426.



R. ACCADEMIA DI BELLE ARTI IN MILANO

## REGOLAMENTO

PER L'ESPOSIZIONE DI BELLE ARTI NEL PALAZZO DI BRERA  
E NORME PER L'AGGIUDICAZIONE DEL PREMIO PRINCIPE UMBERTO.

(1879)

La pubblica Esposizione di belle arti nel palazzo di Brera avrà in quest'anno principio col giorno **1** del prossimo **settembre**, e continuerà sino al **6** inclusivo del mese di **ottobre**.

Le opere dovranno essere notificate alla Segreteria dell'Accademia non più tardi del giorno **18 agosto**, coll'indicazione del loro numero, delle loro dimensioni (compreso le cornici o i piedestalli), dell'argomento, del domicilio dell'autore, e, quando egli lo creda, delle sue qualifiche.

Quelle non notificate direttamente dall'autore dovranno essere accompagnate da una sua speciale autorizzazione di esporle.

Gli oggetti d'arte saranno consegnati, franchi di spesa, all'**Economo dell'Accademia** a tutto giorno **23 agosto**, non più tardi delle ore 4 pomeridiane; tale termine non ammette proroga.

L'Ispettore Economo rilascerà al presentatore delle opere una bolletta di ricevuta, la quale, terminata l'Esposizione, servirà a ritirare le opere stesse, di cui il detto **Ispettore Economo è incaricato di fare la riconsegna**.

Le opere dovranno essere originali e di autori viventi; soltanto in casi eccezionali saranno ammesse le opere degli artisti morti dopo la precedente Esposizione, semprechè ciò possa giovare alla fama dell'autore.

Sono ammesse le copie che riproducono un lavoro in un genere artistico diverso dell'originale.

Le pitture devono essere decentemente incorniciate.

I medaglioni ed i piccoli dipinti devono essere applicati ed assicurati su di una tavola rettangolare.

L'Accademia, mentre avrà ogni cura per la collocazione, sorveglianza e custodia delle opere, non si fa responsabile per eventuali danni od inconvenienti.

Una Commissione eletta dal Consiglio Accademico, e composta di artisti residenti in Milano, sarà incaricata della ammissione e collocamento delle opere, e dell'ordinamento dell'Esposizione. Il suo operato non ammette reclami. Col primo giorno dell'Esposizione la Commissione cessa dalle sue attribuzioni.

Saranno rifiutate le opere che offendono il senso morale, quelle che già figurarono in un'antecedente Esposizione di quest'Accademia, o che per qualunque altro titolo la Commissione non giudicasse convenienti ad una pubblica mostra di belle arti.

La collocazione delle opere di pittura, incisione e disegno è fatta per cura dell'Accademia; quella delle opere di scultura, a speciale cura degli esponenti.



Sarà concesso ai pittori esponenti di dare la vernice ed il chiaro d'uovo ai propri dipinti che ne presentassero il bisogno, anche dopo la consegna. Codesta operazione non potrà essere fatta se non dopo l'apertura dell'Esposizione, e nelle ore che precedono l'ingresso del pubblico, e sempre previo avviso del Custode che dovrà assistervi.

Le opere accettate non potranno essere ritirate prima del termine dell'Esposizione. La Presidenza dell'Accademia, soltanto in casi eccezionali, potrà derogare a questa disposizione per quelle che devono essere trasferite all'estero.

Dieci giorni dopo terminata l'Esposizione, le opere che non vennero ritirate saranno interinalmente depositate nei magazzini dell'Accademia.

Dal momento della consegna delle opere, gli esponenti si intenderanno soggetti a tutte le disposizioni indicate nel presente Regolamento, che ad essi si riferiscono.

Ad agevolare e tutelare la vendita delle opere inviate all'Esposizione è istituito un ufficio, nella stessa sua sede, con un Agente stipendiato dall'Accademia, e incaricato di rappresentare gli artisti espositori in tutto quanto ha rapporto alla Esposizione medesima. Ad esso pertanto potranno gli esponenti rivolgersi per le istruzioni e per gli schiarimenti che crederanno opportuni.

L'incarico di Agente ufficiale dell'Accademia è stato dato al Signor Giuseppe Modorati, Custode delle Gallerie.

Gli espositori che preferissero essere rappresentati da uno speciale loro incaricato, dovranno mandare in iscritto la dichiarazione alla Presidenza dell'Accademia, la quale ne darà partecipazione all'Agente.

I prezzi notificati delle opere da vendersi saranno registrati in apposito elenco e resi ostensibili nelle sale dell'Esposizione. Sarà però libero agli autori di modificarne la cifra anche durante il corso dell'Esposizione, purchè ne facciano dichiarazione in iscritto presso l'Ufficio della Presidenza. Gli artisti esponenti i quali desiderassero che il prezzo delle loro opere rimanga notificato presso il solo Agente, dovranno pure con dichiarazione scritta renderne in tempo edotta la Presidenza.

Gli espositori, in ciò che concerne i loro rapporti coll'Agente, non avranno altro obbligo che di rifondere a questo le spese che egli avesse incontrato per corrispondenze postali o telegrafiche.

Quando si presentino offerte per acquisti, sarà obbligatoria la cessione immediata di quelle opere per le quali l'acquirente sia disposto a corrispondere il prezzo stabilito dall'autore. L'Agente in tal caso ne darà tosto avviso all'autore medesimo. Nei casi poi in cui l'offerta fosse minore della domanda, l'autore ne verrà immediatamente informato, affinchè senza indugio faccia conoscere le sue decisioni in proposito.

Si pubblicano pure, per norma degli artisti, gli articoli del Regolamento per l'applicazione dei premi (\*) Principe Umberto di L. 4000 ciascuno da conferirsi alle due opere più commendevoli di pittura o di scultura che saranno presentate da artisti italiani alla Esposizione di belle arti di quest'Accademia.

1. Tutte le opere di pittura e di scultura, a qualunque genere appartengano, con qualunque sistema e materia sieno eseguite, possono aspirare al premio, purchè:

- a) sieno di artisti italiani;
- b) vengano esposte dagli autori di essi;
- c) non sieno mai state precedentemente premiate, nè mai esposte in pubblica mostra;
- d) vengano, secondo le norme stabilite dal Regolamento accademico, accolte nella Esposizione di belle arti, che l'Accademia di Milano apre annualmente nelle sale del palazzo di Brera.

(\*) La sentenza del Giuri non ebbe esecuzione nello scorso anno per la mancata osservanza di taluna condizione del Regolamento; rimaste quindi disponibili le L. 4000 destinate al premio. S. M. il Re degnavasi aderire alla preghiera fattagli a nome del Consiglio accademico, e generosamente concedeva che la detta somma venisse erogata in un premio straordinario, che unitamente al normale sarà assegnato dal Giuri nella prossima Mostra di belle arti.

2. In generale si sottintende che ogni opera esposta aspiri al premio. È in facoltà nondimeno d'ogni esponente il dichiarare nella polizza di notifica la volontà di escludere le sue opere dalla premiazione; ma dichiarazioni che non fossero precise ed incondizionate, o che pervenissero all'Accademia staccate dalla polizza di notifica, si terranno come non avvenute.

3. La volontaria esclusione verrà indicata nel libretto dell'Esposizione e sotto l'oggetto esposto.

4. I soli artisti esponenti, che risultassero eletti a formar parte del Giuri, non potendo essere giurati e insieme aspiranti al premio, avranno facoltà, per accettare il mandato, di escludere le loro opere, che dopo averle notificate.

5. Il Giuri chiamato ad aggiudicare il premio verrà composto di nove membri.

6. Esso Giuri sarà eletto da tutti gli artisti esponenti, compresi quelli i quali avessero dichiarato di voler essere esclusi dalla premiazione, e gli altri che trattano un ramo dell'arte diverso dalla pittura e dalla scultura.

7. Per procedere alla elezione, ogni artista esponente, nell'atto della presentazione delle opere congenerà, o pure farà consegnare all'Ispettore Economo dell'Accademia un solo foglio suggellato, portante al fuori il nome e cognome di esso esponente, e al di dentro il nome, il cognome, la condizione e il luogo dimora delle nove persone, artisti e non artisti, che intende eleggere per il Giuri.

8. L'Ispettore Economo rilascerà, insieme alla bolletta di ricevuta delle opere, anche la ricevuta della scheda; terrà un regolare elenco di tali ricevute, e deporrà tosto la scheda in un'urna chiusa, che sarà custodita dalla Presidenza accademica.

9. Saranno respinte quelle schede, le quali non venissero presentate all'atto della consegna delle opere, o non portassero al di fuori il nome e cognome dell'esponente, o non fossero consegnate nelle mani dell'Ispettore Economo, o di chi ne fa le veci, dall'esponente medesimo o da un suo incaricato.

10. Ciascun esponente, qualunque sia il numero ed il genere delle opere che faccia consegnare, non potrà presentare che una sola scheda.

11. Otto giorni prima che si apra l'Esposizione una Deputazione di sette membri e di cinque supplenti scelti dal Consiglio accademico, aperta l'urna e dissuggellate le schede, procederà allo spoglio di queste in presenza di tutti quegli esponenti che vorranno assistere a tale operazione. Sarà perciò pubblicato a tempo dalla Presidenza accademica l'annuncio del di, dell'ora e della sala per lo scrutinio.

13. Saranno valide le schede che portassero un numero di nomi inferiore al nove; ma i nomi che eguissero al nono, o quelli che non fossero sufficienti a chiarire l'identità della persona, saranno tenuti per nulli.

15. Formata la lista dei nomi in ordine del maggior numero di voti sino ai nomi che ne ottennero almeno dodici, ed in ordine alfabetico quando il numero dei voti fosse eguale, i primi nove saranno proclamati per membri del Giuri.

18. Quando il numero degli esponenti che presentassero schede non giungesse ai sessanta, l'elezione sarà tenuta per nulla; ed allora il Consiglio accademico eleggerà da sé solo il Giuri. I nomi dei votanti saranno in questo caso pubblicati col mezzo dei periodici cittadini.

19. Il Consiglio accademico sarà pure chiamato ad eleggere tutti i giurati od anche una parte di essi, quando la lista (art. 15) restasse esaurita senza che il Giuri potesse compiersi e costituirsi.

25. La sentenza del Giuri è inappellabile.

Dall'Ufficio della Presidenza della R. Accademia di Belle Arti.

Milano, 30 Giugno 1879.



83<sup>730</sup>

...ossessito, uniformandosi alle disposizioni del Regolamento per l'Esposizione di belle arti del 187  
...e visione, dichiara di approfittare della medesima colla esporvi le seguenti opere:

| Qualità e soggetto dell'opera d'arte<br>che s' invia | Dimensione<br><small>ALTEZZA E LARG.<sup>a</sup></small><br>(in metri) | Prezzo<br>se vendibile | <i>OSSERVAZIONI</i> |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------|
|                                                      |                                                                        |                        |                     |

Nome, prenome, patria e domicilio dell' espositore



Francobollo  
postale

Alla Reale Accademia di Belle Arti

**MILANO.**

**EINLADUNG**

ZUR

**Theilnahme an der allgemeinen Schweizerischen Kunstausstellung**

**im Jahre 1880.**

Dieselbe wird unter den zum Turnus gehörenden Städten abgehalten wie folgt:

|                  |           |                 |                  |
|------------------|-----------|-----------------|------------------|
| <i>Genf</i>      | Genf      | vom 11. April   | bis 2. Mai;      |
| <i>Lausanne</i>  | Lausanne  | " 13. Mai       | " 6. Juni;       |
| <i>Bern</i>      | Bern      | " 17. Juni      | " 18. Juli;      |
| <i>Aarau</i>     | Aarau     | " 25. Juli      | " 15. August;    |
| <i>Solothurn</i> | Solothurn | " 22. August    | " 12. September; |
| <i>Luzern</i>    | Luzern    | " 19. September | " 10. October.   |

Die Einsendungen sind bis **spätestens 29. März**

**an das Comité der schweizerischen Kunstausstellung in Genf**

**Für Sendungen vom Auslande her** muss im Frachtbrief, sowie in den Zolldeclarationen, das Verlangen eines Freipasses für zollfreien Eintritt in die Schweiz deutlich angegeben sein. **Bei Nichterfüllung dieser Formalität hat der Versender den Ein- und den Ausfuhrzoll selbst zu bezahlen.**

Alle Künstler des In- und Auslandes sind eingeladen, ihre für diese Ausstellung sich eignenden Arbeiten einzusenden und es werden dieselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass neben den gewöhnlich nicht unbedeutenden Ankäufen von Gemälden durch Private und Vereine, alljährlich noch ein Beitrag des Bundes zum Ankauf bedeutenderer Kunstwerke verwendet wird. Die Verfügung darüber steht für das Jahr 1880 dem Kunstverein Lausanne zu.

**Bedingungen.**

**A.** Es werden nur Originalarbeiten von lebenden Künstlern aufgenommen, blosse Copien, anstössige oder unbedeutende Gegenstände werden abgewiesen. Die Sektionen sollen überhaupt mit der Aufnahme der Bilder streng verfahren, und jeder Ausstellungsort hat das Recht, Gegenstände, die ihm des künstlerischen Werthes zu ermangeln scheinen, abzuweisen.

Kunstwerke, welche vor Beendigung eines Turnus zurückgezogen werden, dürfen im weiteren Verlaufe desselben nicht wieder Aufnahme finden.

**B.** In Betreff der Verpackung ist Folgendes zu beobachten:

- Es soll jedes Gemälde mit dem Rahmen in der Kiste festgeschraubt werden und es soll die Kiste den Rahmen genau umfassen. Allen Schaden, welcher aus mangelhafter Verpackung entsteht, wie z. B. Zerbrechen von Gläsern etc., trägt der Versender. Ganz defecte Kisten können auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.
- Der vordere Rand der Kiste soll schwarz angestrichen oder mit dunklem Papier überzogen sein.
- Der Deckel soll mit Kopfschrauben und nicht mit Nägeln befestigt sein.
- Es dürfen in einer Kiste nicht mehrere Bilder verpackt sein.
- Bei der Zusendung ist inwendig am Deckel die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und des Preises in Franken, der Name des Künstlers und dessen vollständige Adresse, eventuell der Ort der Zurücksendung anzubringen. Dagegen sollen weder auf dem Bild noch auf dem Rahmen Aufschriften oder Preiszettelchen angebracht werden. **Sendungen ohne Werthangabe bleiben in der Assekuranz unberücksichtigt.**



f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeklaration zu sorgen, wie oben angedeutet. Im Frachtbriefe ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und die Sendung zu adressiren:

*An das Comité der Schweizerischen Kunstausstellung in \* + \*.  
Zur Freipassabfertigung an der Grenze.*

g) Kunstgegenstände, welche der Ausstellung von andern Personen als den Künstlern selbst zugesandt werden, sollen mit einer von diesen letztern unterzeichneten Erklärung, dass sie das Ausstellen ihrer Werke genehmigen, versehen sein.

C. Die Künstler geniessen Portofreiheit für Hin- und Rückfracht in einem Rayon von 500 Kilometern für ein Gewichtsmaximum von 100 Kilogramm bei Versendung der Gegenstände in **ordinärer** Fracht. Bei Versendung in **Eilfracht** trägt der Versender die Hälfte der Kosten. Die Rücksendung vor beendigem Turnus, auf Verlangen des Künstlers, geschieht auf dessen Kosten, ebenso auch die Rücksendung zurückgewiesener Bilder.

Die Aufnahme von Bildern nach Eröffnung der Ausstellung kann von der betreffenden Sektion verweigert werden.

Die Kosten für Kunstgegenstände, welche vom Auslande her **nach** dem bestimmten Termin zur Ausstellung eintreffen, soll der Künstler tragen.

D. Für die verkauften Kunstgegenstände wird eine Provision von 5% vom Verkaufspreis abgezogen.

E. Die Kunstgegenstände werden für die Zeit ihrer Ausstellung in den Ausstellungslokalen und für den Transport von einem Ausstellungsorte zum andern gegen Feuer- und Transportschaden versichert; die von auswärts kommenden vom Momente an, wo sie auf Schweizerboden, respektive zur Ausstellung nach Constanz kommen. Für Abschluss der bezüglichen Versicherungsverträge sorgt das Geschäftscomité. Dagegen übernimmt der schweizerische Kunstverein keine bestimmte Garantie für den Fall anderweitiger Beschädigungen in den Ausstellungslokalen. Immerhin gilt als selbstverständlich, dass während der Ausstellung, sowie bei der Placirung und Verpackung der Sendungen von den Vereinen die grösste Sorgfalt beobachtet werde.

F. Bei den in die Verloosung gewählten Bildern werden vorläufig die Vereine Eigenthümer und übernehmen die Gefahr, sobald die Anschaffung definitiv beschlossen ist.

G. Die Sektion, welche die Ausstellung eröffnet, und jede nachfolgende, schickt den Künstlern einen Empfangschein über die eingesandten Gegenstände als Bestätigung der Ankunft.

H. Die Preise der Gegenstände werden im Katalog angegeben, insofern der Künstler nicht das Gegentheil wünscht. Für diesen Fall gibt ein Zeichen im Katalog an, dass sie verkäuflich sind und ist hiefür ein besonderes Buch zu führen.

I. Alle auf die Ausstellung bezüglichen Reklamationen sollen vor Ende des Jahres derjenigen Section zugestellt werden, welche die Ausstellung beschliesst. Zwei Monate nach erfolgter Rücksendung eingehende Ansprüche brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

In Erwartung zahlreicher, gediegener Zusendungen von Seite der Künstler erlässt gegenwärtige Einladung.

Zürich, im December 1879.

Namens des allgemeinen schweizerischen Kunstvereins:

**Das Geschäfts-Comité.**



*L. A. Wien.  
13. 24. 2. 80.  
Jr.*

*Mr. W. 280.  
1. 271. Jr.*

732  
85

Berlin O., 1. Februar 1880.  
Holzmarktstrasse 63.

*P. P.*

Hiedurch beehre ich mich, als Vertreter der Herren **Daries, Turner & Co.,**  
Hamburg, London, Melbourne, Ihnen umstehend ein Circular, betreffend die

## Internationale Ausstellung in Melbourne,

zu überreichen, von welchem Sie gütigst Kenntniss nehmen wollen.

In jeder weiteren Auskunft mit Vergnügen bereit, zeichne ich

Hochachtungsvoll

**Adolf Perls.**



## Internationale Ausstellung in Australien.

# Davies, Turner & Co.

Internationale Spediteure, Versicherungs- & autorisirte Ausstellungs-Agenten.

**HAMBURG, LONDON, MELBOURNE.**

LONDON, Central-Bureau, 52, Lime Street

(2 doors from Leadenhall Street.)

do. Filial-Bureau, West End Office, 304, Regent Street, W.

(Opposite the Polytechnic.)

LIVERPOOL, 20, Water Street.

BIRMINGHAM, 3, Albert Street.

PARIS, 19, Rue Bergère.

ROM, 28, Piazza di Spagna.

CÖLN, 42, Domhof.

EMMERICH,

HAMBURG, Admiralitätstrasse.

NEW YORK, 40 & 42, Broadway.

MELBOURNE, Market Street.

Agenten und Correspondenten in allen Theilen der Welt.

## Internationale Ausstellung in Melbourne 1880.

Davies, Turner & Co. beehren sich, die Herren Aussteller zu unterrichten, dass sie die umfassendsten Einrichtungen für die Beförderung von Ausstellungs-Gütern von jedem beliebigen Platze nach Melbourne getroffen haben und in Folge ihrer bei früheren Ausstellungen gesammelten grossen Erfahrungen, verbunden mit der Eröffnung eines Zweig-Etablissements in Melbourne selbst, welches die Interessen der Herren Aussteller zu überwachen bestimmt ist, in den Stand gesetzt sind, die grösstmöglichen Vortheile zu gewähren.

Davies, Turner & Co. werden gern mit Frachtsätzen aufwarten, welche sämtliche Kosten ab Haus des Absenders, Transport nach Melbourne, Ablieferung im Ausstellungs-Gebäude, Auspacken, Beaufsichtigung der Güter in der Ausstellung, Sorge für ihre Reinigung und gute Placirung, Vertheilung von Circularen etc., sorgfältige Wiederverpackung und Rücktransport oder Verkauf einschliessen. Durch das Chartern eines Dampfers sind wir in der Lage, die billigsten Frachtsätze zu notiren. Die Versicherung vom Versendungsplatze bis zur Melbourne-Ausstellung, in der Ausstellung selbst und ebenso auf dem Rücktransport wird gegen sehr mässige Prämie besorgt.

Davies, Turner & Co. machen schliesslich auf die nachstehenden Anerkennungsschreiben aufmerksam, welche die den ihnen bei Gelegenheit anderer Ausstellungen anvertrauten Ausstellungs-Gütern zugewandte Sorgfalt bezeugen:

November 1879.

Ich habe das Vergnügen zu constatiren, dass die durch Sie bewirkte Beförderung meiner Schaukästen nach der Pariser Ausstellung in jeder Beziehung zu meiner Zufriedenheit ausgeführt worden ist.

FREDERIK SMART,  
Fabrikant von Ausstellungs-Schaukästen,  
Newhall Street, Birmingham.

31. October 1879.

Wir erkennen gerne an, dass wir mit der Art und Weise, in welcher Sie unsere Ausstellungs-Angelegenheiten, sowohl in Paris als auch in Süd-Afrika besorgt haben, vollkommen zufrieden gestellt worden sind; hätten wir auch in Sidney ausgestellt, so würden wir mit grossem Vergnügen unsere Ausstellungs-Gegenstände Ihnen wieder anvertraut haben.

DAVIS & WILSON,  
Peitschen-Fabrikanten, Sun Street West, Birmingham.

19. September 1879.

Ich bestätige mit grossem Vergnügen in Betreff meiner Ihrer Sorgfalt anvertrauten Pariser Ausstellungs-Güter, dass deren Behandlung in jeder Beziehung zu meiner Zufriedenheit ausgeführt ist.

G. E. LEWIS, Waffen-Fabrikant, Birmingham.

8. October 1877.

Wir können Ihnen bezeugen, dass alle Vermittlungen, die Philadelphia-Ausstellung betreffend, zufriedenstellend durch Sie bewirkt worden sind.

JAMES SHOOLBRED & Co., London.

LONDON, September 1877.

Wir können mit Vergnügen erklären, dass Sie unseren Ausstellungs-Gütern nach Philadelphia die grösste Sorgfalt und Aufmerksamkeit haben angedeihen lassen, so dass wir in jeder Hinsicht äusserst befriedigt worden sind.

SANGSTER & Co., Schirm-Fabrikanten, London.  
CHRISTOPHER BAKER & SONS, Birmingham.  
DAVIS & WILSON, Peitschen-Fabrikanten, Sun Street West, Birmingham.  
HENRY BEVIS, 140 Pentonville Road, N., London.  
C. W. DASHWOOD, 104 High Holborn, London.  
JAMES FENTON, 74 Great Hampton Street, Birmingham.



Wir sprechen mit grossem Vergnügen unsere Zufriedenheit hinsichtlich der Beförderung unserer Güter nach Philadelphia und des Rücktransportes eines Theiles derselben aus.

LAWRENCE & Co., Ingenieure etc.  
22 St. Mary Axe & Latimer Road, London.

235 High Holborn W. C.

31. October 1877.

Ich constatire, dass meine durch Sie nach Philadelphia hin und zurück beförderten Güter in sehr zufriedenstellender Beschaffenheit gewesen sind.

T. J. MIDDLETON.

Unsere nach der Philadelphia-Ausstellung gesandten Güter sind durch Ihre Firma in guter Beschaffenheit abgeliefert und retournirt worden.

T. H. DENNIS & Co.

Wir erklären mit Vergnügen, dass wir durch die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Gütern auf der Ausstellung in Philadelphia haben angedeihen lassen, äusserst befriedigt worden sind.

Birmingham, 25. December 1879.

ALFRED LANCASTER, 27 South Audley Street W.  
W. H. RYDER, Birmingham.

Jede ferner gewünschte Auskunft wird ertheilt durch

**Adolf Perls,**

**65 Holzmarktstrasse, Berlin O.**

Vertreter von Davies, Turner & Co.

*Adolf Perls*

*Adolf Perls, 65 Holzmarktstrasse, Berlin O.*

*br. m. v. dem Herrn J. A. A. A.*

*27/2 1880*

*Adolf Perls*

*118*

*pt. 23. 80 734*

*Die k. k. Direction der k. k. Hofbibliothek  
in Wien  
1.324.*

*Berlin*

*Der Herr Director der k. k. Hofbibliothek in Wien  
haben mir mittheilen lassen, dass Sie mir  
einige Bücher aus Ihrer Sammlung zu überlassen  
wünscht, welche ich für meine Sammlung in  
Wien annehmen möchte. Ich habe mich  
diesbezüglich an Sie gewandt und Sie haben  
mir mittheilen lassen, dass Sie mir  
einige Bücher aus Ihrer Sammlung zu überlassen  
wünscht, welche ich für meine Sammlung in  
Wien annehmen möchte.*

*Ich habe mich  
diesbezüglich an Sie gewandt und Sie haben  
mir mittheilen lassen, dass Sie mir  
einige Bücher aus Ihrer Sammlung zu überlassen  
wünscht, welche ich für meine Sammlung in  
Wien annehmen möchte.*

*Ich habe mich  
diesbezüglich an Sie gewandt und Sie haben  
mir mittheilen lassen, dass Sie mir  
einige Bücher aus Ihrer Sammlung zu überlassen  
wünscht, welche ich für meine Sammlung in  
Wien annehmen möchte.*

*Ich habe mich  
diesbezüglich an Sie gewandt und Sie haben  
mir mittheilen lassen, dass Sie mir  
einige Bücher aus Ihrer Sammlung zu überlassen  
wünscht, welche ich für meine Sammlung in  
Wien annehmen möchte.*



baldig mittheilen zu wollen, namentlich solche Lintlern von der sie sich mit Costüme - Studien besetzen.

Es wird sich nicht bald wieder eine so günstige Gelegenheit ergeben um solche Werke von naturforsch. Seiten Lintlern sammt den ge. sonigsten Kunst. vorzutragen, welche noch ganz nicht hinlänglich verwerthet sind, kann zu kommen.

Obgleich Lintlern von Bedeutung sind diese Gelegenheiten Costüme Studien machen zu können anmündlich & mündlich sein.

Ich selbst stelle mich den besten Herren Lintlern, die mit Kunstfertigkeiten den köstlichen Directionen angeschlossen sind, mit dem, jungen zum Ansehen, wird mir freier gesprochen, wenn ich für die Besetzung sorgen, werde sie mit dem in dem Lintlern der Gesellschaft bekannt machen, so daß ich die Aufsicht sein, möglichst ungünstig gemacht wird.

Ich annehme die Gelegenheit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Aufmerksamkeit mich zu nennen

Hausenbürg den 19. Februar 1880.

Ern. Köstlicher Direction

ganz ergebenster Diener  
Graf Schweinitz  
Hofrath

ad. 324.

Scrib. an den Obersten Herrn H. Grafen Schweinitz  
Hofrath

zu Hausenbürg:

an Hofrath

19/4.  
Grafen wir sind mit dem neuesten gestellten  
Mittheilung vom 19. Februar d. J. in Bezug auf die  
neuesten Kunst verfahren, die, wie gestellte  
Kunstwerke zu zeigen, ob sie von den  
Hofrathen voranstellen, die Kunstwerke der nächsten  
Kunstwerke. Grafen Schweinitz und Hofrath.  
Sich in Bezug auf die Kunstwerke, wie es ob  
den Kunstwerke der Hofrathen Schweinitz  
Sich in Bezug auf die Kunstwerke der Hofrathen Schweinitz

Der Herr von Schweinitz  
Hofrath

16.4.80.

Heinrich J.



N. 29/5 87. Gand, le 27 Mai 1850

I. 841.

736

Monsieur le Secrétaire,

J'ai l'honneur de vous informer que j'ai expédié  
aujourd'hui par la poste, à votre adresse, 64 exem-  
plaires du règlement et de l'invitation pour notre  
prochaine exposition triennale.

Je viens vous prier de bien vouloir vous charger de la  
distribution de ces exemplaires à M. H. les principaux  
artistes de Berlin et des environs.

Recevez, Monsieur, avec mes remerciements anticipés,  
l'expression de ma considération distinguée.

Pour la commission directrice  
Le Secrétaire,

Wandelaar

A. Monsieur le Secrétaire de la Société des Beaux-Arts  
à Berlin



Arta bek. und w. Ausstellungen 1845

90  
pro. exp.  
nicht entl.  
B.

5. 10. 18  
I. r. b. m. d. m. H. v. d. m.  
d. b. f. m. v. d. m. v. d. m.  
H. v. d. m.  
f. m. v. d. m.

Unter Rönzband sind die  
einladungsm. 10 einladungsm.  
f. m. v. d. m. v. d. m. v. d. m.  
f. m. v. d. m. v. d. m. v. d. m.

Berlin, den 2. Mai 1880

Samstags besuch ist nicht möglich  
1. 5. 1880 besuch ist nicht möglich  
Besuch ist nicht möglich  
in Gent, 1. 5. 1880 besuch ist nicht möglich  
zum 1. 5. 1880 besuch ist nicht möglich  
Besuch ist nicht möglich  
Besuch ist nicht möglich

13. 11. 1880. Der erste, 1. 5. 1880

Zillmar.

S. W. W. W.

1. 5. 1880  
1. 5. 1880  
1. 5. 1880



738  
I. 854.

Prescod.  
466  
W

Ant. bek. und. Ausstellungen

wenden mit den verzeigten ninge,  
ganzman fiedlungsforschen  
der Aufstellung, von mir  
jetz Genk, gef. angelegt.

Vandring neu inoffiziell  
nach Potsdam abgefol.

Berlin, den 1. Juni 1880

S. Meydi.



Ministerium  
geistlichen, Unterrichts und Medicinal-  
Angelegenheiten

Nr. U. II. 930.

Berlin, den 26. April 1880.

Nr. 8/5 80. 1. Inf.

1744.

Dem Kunst-Lessing unter einer vorläufigen  
Vermittlung des Oberbaurathen Amtl. zuge-  
gangenen Schriftstücken, betreffend die vorjährige  
internationale Kunstausstellung in München,  
zur Kenntnissnahme zugehen.

Zur Christen-  
haus

1. In der gestrigen Kunstausstellung  
mitgetheilt.

2. Zur Kenntnis  
d. 2. 6. 80.

Zölkner.

Geulhen

Berlin, den 30.

Steenplatz.

Der

dem Kunst der königlichen Akademie  
der Künste

Seiner



IV. ALLGEMEINE DEUTSCHE KUNST-AUSSTELLUNG.

26/6 87.

T 1028.

DÜSSELDORF, 25 Juni' 1880.  
Ausstellungsplatz.

93

Maximilian von Bismarck  
Berlin

Ihre Allenfchiffen Nr. 5. & 6. sind bei dem Allynmannen Schiffe  
 Simpson'schiffen 18. Markillen ebenfalls voran, welche als heute  
 ebenfalls für den Schiffs- und den Simpson'schiffen nach den  
 welche wir uns im Laufe der aufgegebenen Markillen sind.  
 Ich die eigenen Angaben der Schiffe in der Markillen sind  
 gehen sind, f. wollen wir und gestatten Sie zu bitten, um die  
 Fund der hiesigen Markillen Schiffe in der Markillen zu bringen,  
 welche Schiffe die gegen die Markillen sind.  
 Auch falls Sie uns die guten Schiffe in der Markillen  
 gestatten Sie uns, um wir in der Markillen der Schiffe  
 auf den Schiffe gehen können.

Ergebenste

#### IV. Allgemeine Deutsche Kunstausstellung.

August Becker Weimers.

Die Hauptaufmerksamkeit wird dem Katalog von Herrn Schwabbe  
mit „g.“ { große Kar. { 2. H. } { kleine Kar. } { Pflanzen Anfertigung  
wird. { v. 30/80. } { der gemeinen Hauswirtschaft.  
D. 2. 6. 80.  
Johann.



M. ab  
3/7  
m. 1. 1. 1.

S. 110.

Seid in dem Hauptstadte der N. Allgemeinen  
Kunst-Ausstellung zu Düsseldorf  
(Ausstellungsort)

Dem (Bild) Kaufe ist nicht zu (mindernd) auf

die gef. Zeichnung von 25<sup>ten</sup> Nov. M. dem beifolgenden  
Bistum mit dem angegebenen Namen zu (mindernd) auf  
sich in dem (mindernd) auf (mindernd) auf  
der (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind, (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf

f. (mindernd) auf

der (mindernd) auf (mindernd) auf

13. 3. 80.

Gillman.

IV. ALLGEMEINE DEUTSCHE KUNST-AUSSTELLUNG.

DÜSSELDORF, 29 July 1880.  
Ausstellungsplatz.

94

12. 7. 80.  
Jr.

der (mindernd) auf

12. 7. 80.  
Jr.

Sein (mindernd) auf (mindernd) auf 1. M. 5.

Sein (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf  
sind (mindernd) auf (mindernd) auf (mindernd) auf

der  
Königl. Hof- (mindernd) auf  
Gemein (mindernd) auf  
Gemein (mindernd) auf  
in Berlin.

Mit größter (mindernd) auf  
Gemein (mindernd) auf  
August Becker  
Gemein (mindernd) auf



I. 1461,

P. ord.  
Ehrl.

95.

Unter Kronenband eingegangen

2. Katalog der Aufstellung der  
Kgl. Akademie der bildenden  
Künste zu Dresden.

Berl. 6. August 1880.

Ein Exemplar des Katalogs  
ist für die Bibliothek zu geben,  
das andere für die Referenzen.

B. 6. 8. 80.

Zeller.

Ein Exemplar zur Privat. Apposition  
Huppert.  
4880

Ein Exemplar erhalten  
Berl. d. 8/9. 80  
E. Schmitt







744  
97  
Firenze, 1° Agosto 1880.

Signore,

Il Comitato esecutivo della *Società Donatello* recentemente fondata in Firenze per incoraggiare lo studio pratico delle Belle Arti applicate all'industria, e per promuovere il culto dei nostri monumenti e degli oggetti artistici che possediamo, ha deliberato di aprire nel prossimo autunno tre Esposizioni: l'una di *arte antica*, l'altra di *arti applicate all'industria* e la terza di *quadri d'illustri pittori contemporanei*.

Per rendere più interessante questa terza esposizione, pensò di assicurarsi il concorso anche delle rinomate scuole della *Francia*, del *Belgio*, dell'*Olanda*, della *Inghilterra* e della *Germania*: ed a tale scopo chiese ed ottenne dal Governo Francese, l'invio dei migliori quadri acquistati per di lui conto nelle ultime Esposizioni artistiche del *Salon*; ed ottenne altresì alcuni pregiati quadri della nota raccolta del signore Edmund Turquet che il proprietario con squisita gentilezza si è compiaciuto di mettere a nostra disposizione.

Trattandosi pertanto di una Esposizione la cui importanza, anziché nella quantità, deve consistere nel pregio dei dipinti, il Comitato esecutivo della *Società Donatello*, per evitare i pericoli della scelta, ha preferito rivolgersi nominativamente ad alcuni di quelli artisti che per le opere loro, e per la fama meritamente acquistata, offrono sicurezza che il concetto fondamentale della Esposizione venga pienamente conseguito.

Quindi in nome del detto Comitato, io mi rivolgo a voi egregio signore, pregandovi di voler concorrere colle opere vostre a questa Esposizione, facendovi note le condizioni offerte agli artisti che accetteranno l'invito. Queste condizioni sono le seguenti:

I. Il Comitato per dare agli esponenti maggiore probabilità di vendere i loro quadri, intende acquistare fin da principio uno o più quadri per un valore complessivo non inferiore a L. 10,000, per conferirgli in premio ai portatori di uno o più numeri estratti a sorte dal numero totale dei biglietti d'ingresso venduti.

II. La esposizione avrà la durata di due mesi; ma quando abbia felice riuscita, potrà esser protratta o rinnovata per altri due mesi. Il Comitato si riserva di fare altri acquisti di Quadri; tanto nel primo quanto nel secondo periodo, per lo stesso oggetto, proporzionatamente agli utili netti ricavati dagli incassi giornalieri.

III. L'artista che riceverà il presente invito sottoscritto dal Presidente della Società, potrà inviare alla *Società Donatello*, FIRENZE (*Fermo in Stazione*) non più di due Quadri colla loro cornice, SENZA AFFRANCARE; ed il Comitato si obbliga di respin-



gergli al rispettivo autore franchi di spesa di trasporto, nel caso che rimangano invenduti.

IV. L'artista accettando l'invito si obbliga di far pervenire al *Presidente della Società Donatello, Sindaco di Firenze*, dentro il dì 20 del prossimo mese di Agosto le dimensioni del Quadro, o Quadri, che si propone di esporre, la sommaria descrizione del soggetto, il prezzo relativo, e il proprio indirizzo: e si obbliga altresì d'inviare il Quadro o Quadri per modo che giungano a Firenze non più tardi del dì 20 del successivo mese di Settembre.

V. I Quadri non potranno essere rimossi dalla Esposizione, ancorchè venduti, durante il detto periodo di due mesi; ma quando abbia luogo il secondo periodo, sarà in facoltà delle parti il ritirare o rinviare i dipinti che figurarono nel periodo antecedente.

VI. Nel caso di vendita dei Quadri esposti, la Società Donatello preleverà il 5 % sul prezzo della vendita stessa, oltre il rimborso delle spese di trasporto, dogane ec.

VII. Sarà cura del Comitato il procurarsi l'assicurazione di tutti i Quadri, tanto durante il viaggio di andata e ritorno, quanto durante il tempo della Esposizione.

Il sottoscritto confida che voi, Signore, vorrete contribuire al decoro di questa Esposizione e alla buona riuscita della Società Donatello, accettando l'invito. Qualora non crediate potervi aderire, vi prega di respingere prontamente la presente all'indirizzo sopraindicato.

Gradite la espressione dei nostri sentimenti di stima e considerazione.

Il Presidente della Società Donatello  
**SINDACO DI FIRENZE**  
Principe **CORSINI**

P. S. Il Comitato vi sarà grato se dei Quadri da voi inviati permetterete la riproduzione in Fotografia.

98<sup>745</sup>  
Firenze, 1° Agosto 1880.

*Signore,*

Il Comitato esecutivo della *Società Donatello* recentemente fondata in Firenze per incoraggiare lo studio pratico delle Belle Arti applicate all'industria, e per promuovere il culto dei nostri monumenti e degli oggetti artistici che possediamo, ha deliberato di aprire nel prossimo autunno tre Esposizioni: l'una di *arte antica*, l'altra di *arti applicate all'industria* e la terza di *quadri d'illustri pittori contemporanei*.

Per rendere più interessante questa terza esposizione, pensò di assicurarsi il concorso anche delle rinomate scuole della *Francia*, del *Belgio*, dell'*Olanda*, della *Inghilterra* e della *Germania*: ed a tale scopo chiese ed ottenne dal Governo Francese, l'invio dei migliori quadri acquistati per di lui conto nelle ultime Esposizioni artistiche del *Salon*; ed ottenne altresì alcuni pregiati quadri della nota raccolta del signore Edmund Turquet che il proprietario con squisita gentilezza si è compiaciuto di mettere a nostra disposizione.

Trattandosi pertanto di una Esposizione la cui importanza, anziché nella quantità, deve consistere nel pregio dei dipinti, il Comitato esecutivo della Società Donatello, per evitare i pericoli della scelta, ha preferito rivolgersi nominativamente ad alcuni di quelli artisti che per le opere loro, e per la fama meritamente acquistata, offrono sicurezza che il concetto fondamentale della Esposizione venga pienamente conseguito.

Quindi in nome del detto Comitato, io mi rivolgo a voi egregio signore, pregandovi di voler concorrere colle opere vostre a questa Esposizione, facendovi note le condizioni offerte agli artisti che accetteranno l'invito. Queste condizioni sono le seguenti:

I. Il Comitato per dare agli esponenti maggiore probabilità di vendere i loro quadri, intende acquistare fin da principio uno o più quadri per un valore complessivo non inferiore a L. 10,000, per conferirgli in premio ai portatori di uno o più numeri estratti a sorte dal numero totale dei biglietti d'ingresso venduti.

II. La esposizione avrà la durata di due mesi; ma quando abbia felice riuscita, potrà esser protratta o rinnovata per altri due mesi. Il Comitato si riserva di fare altri acquisti di Quadri, tanto nel primo quanto nel secondo periodo, per lo stesso oggetto, proporzionatamente agli utili netti ricavati dagli incassi giornalieri.

III. L'artista che riceverà il presente invito sottoscritto dal Presidente della Società, potrà inviare alla *Società Donatello, FIRENZE (Fermo in Stazione)* non più di due Quadri colla loro cornice, **SENZA AFFRANCARE**; ed il Comitato si obbliga di respin-



gergli al rispettivo autore franchi di spesa di trasporto, nel caso che rimangano invenduti.

IV. L'artista accettando l'invito si obbliga di far pervenire al *Presidente della Società Donatello, Sindaco di Firenze*, dentro il dì 20 del prossimo mese di Agosto le dimensioni del Quadro, o Quadri, che si propone di esporre, la sommaria descrizione del soggetto, il prezzo relativo, e il proprio indirizzo: e si obbliga altresì d'inviare il Quadro o Quadri per modo che giungano a Firenze non più tardi del dì 20 del successivo mese di Settembre.

V. I Quadri non potranno essere rimossi dalla Esposizione, ancorchè venduti, durante il detto periodo di due mesi; ma quando abbia luogo il secondo periodo, sarà in facoltà delle parti il ritirare o rinviare i dipinti che figurarono nel periodo antecedente.

VI. Nel caso di vendita dei Quadri esposti, la Società Donatello preleverà il 5 % sul prezzo della vendita stessa, oltre il rimborso delle spese di trasporto, dogane ec.

VII. Sarà cura del Comitato il procurarsi l'assicurazione di tutti i Quadri, tanto durante il viaggio di andata e ritorno, quanto durante il tempo della Esposizione.

Il sottoscritto confida che voi, Signore, vorrete contribuire al decoro di questa Esposizione e alla buona riuscita della Società Donatello, accettando l'invito. Qualora non crediate potervi aderire, vi prega di respingere prontamente la presente all'indirizzo sopraindicato.

Gradite la espressione dei nostri sentimenti di stima e considerazione.

Il Presidente della Società Donatello  
**SINDACO DI FIRENZE**  
*Principe CORSINI*

*P. S.* Il Comitato vi sarà grato se dei Quadri da voi inviati permetterete la riproduzione in Fotografia.

Abw. / Abz. u. u.

Stony 1. 1. Aug 1880.

746

99

Wm. L. Garrison,

[illegible]



[illegible]

V. Die Gasmühle können nicht von der Aufstellung gänzlich  
getrennt werden, obwohl sie constant find, während der  
ersten Periode von 2 Rotationen, aber bei Beginn der



zusammengefasst ist. Es steht fest, dass die Gemälde zuverfügung  
stehen zu müssen, welche auf der ausgesetzten Preisliste figu-  
rieren.

VI. Im Falle des Scheiterns der ausgesetzten Gemälde, respektive  
der Societäts Donatello 5% von dem Preis der Markierung sollst, außer  
der Markierung, der Landverkäufer, Zoll etc.

VII. Es wird Sorge der Societät sein, für die Aufstellung aller  
Gemälde Sorge zu sein, abzugeben und dem Preis der  
Markierung und Gemäldepreis, abzugeben der Preis der Markierung.

Die Markierung sollst, daß die, wenn kein, beizugeben, alle  
zu den Preislisten. Dieser Markierung und zum guten Erfolg  
der Societät Donatello, indem die die Markierung an-  
zugeben. Wenn die Preis nicht beizugeben wollen, bitten  
wir die, pflichtig die beizugeben, an die nicht beizugeben  
bedürftig zu sein, zu sein.

Grüßung die den Anstand unsern Gesellschafter der Markierung  
und Markierung.

Der Präsident der Societät Donatello  
Pietro von Morry.  
Fazio Corvini.

P. S. Das Comité wird Ihnen verbunden sein, wenn Sie  
an der von Ihnen eingereichten Gemälde die photographische  
Markierung gesendet werden.

Verbindung für Historische Kunst, Geschäftsführer Schulrath Looff

Langensalza, den 10<sup>ten</sup> October 1882

Der Hochlöblichen Direction der Königlich-  
Preussischen Akademie

Die Mitteilung ist  
in der Drucklegung  
am 10<sup>ten</sup> d. M. erfolgt.  
2. In dem Abdruck.  
B. 17. 11. 80.

Präsident: Akademie

Zu  
Berlin.

geige ich an, daß die ausgesetzte Preisliste  
der Verbindung für historische Kunst im nächsten Jahre in der  
Kasse der Markierung in Cassel stattfinden wird. Die Markie-  
rung hat in dieser Markierung 40,000 Mark zur Ver-  
fügung. Dieser Markierung wird zur Markierung und Gemälde  
eingesandte Markierung zu versenden. Zudem ist die Hochlöb-  
liche Direction bitte, für den Markierung die Markierung  
der Markierung in Cassel zu setzen, damit sie in  
der Markierung zur Markierung in Cassel möglich  
wird, und daß die Markierung nicht  
möglich ist, für die Markierung möglich ist.

Mit der ausgesetzten Markierung  
der Hochlöblichen Direction

angebracht  
Looff



8. 96. 3231. U. IV.

749 102  
H. H. 20  
Berlin, den 2. Dezember 1880  
3. Aufl. I. 2081.

8. 96. 3231. U. IV.

Unsere kaiserliche königliche Kommissar General  
dem Herrn Minister des kaiserlichen Außenamtes  
haben im Auftrage seines Excellenz in dem  
nicht unterschätzt, daß die kaiserliche Kommissar  
des in 3 Paragraphen beifolgenden Reglements vom 26.  
Januar 1877 in den kaiserlichen Kommissar zu  
Madrid abzusenden Aufstellungen des kaiserlichen

[illegible]

2. Reprod. zu  
unsterblicher Erinnerung  
des Verstorbenen

Der Mitgliedsanw.  
B. 7.12.80.

Die Königlich-Oesterreichische Königin zu vorzüglichen  
Schritten, um die Erhaltung der Kunst der  
Königin

Oh  
Der Kunst, der Königl. Akademie  
der Künste

*Linx.*



Kunstwerke zu bringen.

Wenn Sie schriftlich, wird es sich zu diesem Zweck  
angefallen, nicht nur den feineren Mitgliedern der  
Akademie, sondern auch dem Oberhaupt der deutschen  
Kunstgenossenschaft eine bezügliche Nachricht zu geben.

PuttWander

103 750  
REGLAMENTO.

DE

EXPOSICIONES NACIONALES

DE BELLAS ARTES,

APROBADO POR S. M.

EN 26 DE ENERO DE 1877.

EDICION OFICIAL.

MADRID:

IMPRESA DEL COLEGIO NACIONAL DE SORDO-MUDOS Y DE CIEGOS,  
calle de San Mateo, núm. 5.

1880.

3231/100



REGLAMENTO

DE

EXPOSICIONES GENERALES

DE BELLAS ARTES.



MADRID:

IMPRESA DEL COLEGIO NACIONAL DE SORDO-MUDOS Y DE CIEGOS,  
calle de San Mateo, núm. 5.

—  
1880.



## REGLAMENTO

DE

### EXPOSICIONES GENERALES DE BELLAS ARTES.

#### CAPÍTULO PRIMERO.

##### DE LA CLASIFICACION DE LAS OBRAS.

Artículo 1.º La Exposicion pública de Bellas Artes se celebrará en Madrid cada tres años, en el local destinado al efecto, inaugurándose en el mes de Abril y en el día que el Gobierno designe de antemano.

Art. 2.º Podrán concurrir á estas Exposiciones los artistas españoles y extranjeros, sujetándose á las prescripciones de este reglamento, y teniendo todos igual derecho á los premios que en él se establecen.

Art. 3.º Se admitirán las obras que, reuniendo el mérito é importancia que el juicio del Jurado determine, pertenezcan á algunas de las Secciones y clases siguientes:

SECCION DE PINTURA. —Obras de pintura ejecutadas por cualquiera de los procedimientos conocidos. —Vidrieras pintadas por medio del fuego. —Dibujos. —Litografías. —Grabados en dulce. —Idem al agua fuerte.

SECCION DE ESCULTURA. —Obras de escultura en general. —Grabado en hueco.

SECCION DE ARQUITECTURA. —Proyectos de edificios de todas clases. —Reproducciones y estudios de restauracion de monumentos antiguos. —Modelos de Arquitectura.



SECCION GENERAL.—Todas aquellas obras que no estando expresamente comprendidas en ninguna de las Secciones anteriores, sean consideradas por el Jurado dignas de figurar en la Exposicion por su mérito artístico.

Art. 4.º No serán admitidas:

- 1.º Las obras que hayan figurado en las anteriores Exposiciones.
- 2.º Las pertenecientes á artistas que hayan fallecido, á no ser que su muerte hubiere acaecido despues de terminada la última Exposicion.
- 3.º Las copias excepto aquellas que reproduzcan una obra en clase distinta; por ejemplo, el óleo en dibujo, en miniatura, en grabado etc.
- 4.º Los objetos que, requiriéndolo, se presenten sin marco de forma rectangular en su parte externa.
- 5.º Las obras anónimas.

## CAPÍTULO II.

### DE LA PRESENTACION DE LAS OBRAS.

Art. 5.º La presentacion y recepcion de las obras en las Exposiciones habrá de verificarse en el plazo improrogable de 10 dias: debiendo trascurrir otros 15 entre su término y el dia fijado para la inauguracion.

Art. 6.º Cada expositor podrá presentar un número ilimitado de obras en cada Seccion, no encerrando dentro de cada marco más que una, á no ser que á juicio del Jurado estén tan relacionadas entre sí por la índole de su composicion que exijan ó al ménos sea tolerable el agrupamiento.

Art. 7.º Los expositores, prévia la devolucion del

recibo, retirarán sus obras dentro de los 15 dias siguientes á aquél en que termine la Exposicion. Cumplido este plazo, las obras que no hayan sido reclamadas por sus dueños, dejarán de estar bajo la vigilancia de la Administracion.

Art. 8.º Serán de cuenta de los expositores todos los gastos de embalaje, trasportes, conduccion etc. de sus obras hasta que se recojan, y desde que devuelvan recibo oficial de las mismas. Sólo durante el periodo en que obre dicho recibo en poder de los interesados corresponden á la Administracion los gastos que ocasionen, así como su conservacion y custodia; pero de ningun modo es responsable de los casos fortuitos ó imprevistos.

Art. 9.º Entregada una obra, no podrá retirarse hasta la clausura de la Exposicion, quedando prohibida la reproduccion de ninguno de los objetos expuestos sin autorizacion escrita de su dueño.

Art. 10. Los expositores entregarán sus obras por sí mismos ó por medio de sus representantes autorizados con documento firmado que les acredite como tales. Entregarán al propio tiempo una noticia tambien firmada, que contendrá su nombre y apellido, el lugar de su nacimiento, los nombres de sus Maestros, nota exacta de los premios obtenidos en las Exposiciones anteriores expresando terminantemente si éstas han sido nacionales, provinciales ó extranjeras, señas detalladas de su domicilio, ó del de su representante si el expositor no residiese en Madrid, y título y breve descripcion, si así le conviniera, de la obra ú obras presentadas, con expresion de las medidas de ancho y alto en los cuadros, y de profundidad en las obras que lo requieran. Podrán indicarse tambien en estas noticias las obras que desde la última Exposicion hubiese ejecutado el expositor en



monumentos públicos, y que por el lugar fijo que ocupen en ellos no sean susceptibles de figurar en la Exposición.

Los expositores podrán dejar en la Secretaría del Jurado una nota del precio en que valían sus obras.

Art. 11. Al entregar su obra, y cumplidas las prescripciones de los dos artículos precedentes, se dará á cada expositor un recibo talonario numerado, y una tarjeta personal intrasmisible que le dé á conocer como tal y le autorice para entrar libremente en la Exposición, durante el tiempo que permanezca abierta, así como también el día de la elección de Jurados y el que se fije ántes de la apertura para barnizar los cuadros, lavar las esculturas etc.

### CAPITULO III.

#### DEL JURADO.

Art. 12. El Jurado de las Exposiciones constará de 20 individuos, y serán Vocales natos del mismo el Director general de Instrucción pública, Presidente; el Director de la Academia de San Fernando, Vice-Presidente; los Presidentes de las Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura de la referida Academia; el Director de la Escuela de Pintura de Madrid, el Director del Museo Nacional de Pintura y Escultura, el Director de la Escuela de Arquitectura, y el Oficial del Negociado de Bellas Artes, en el Ministerio de Fomento, que hará las veces de Secretario.

Art. 13. Los expositores elegirán por sufragio directo cuatro Vocales más por la Pintura y el Grabado en dulce, cuatro por la Escultura y Grabado en hueco, y

tres por la Arquitectura, verificándose la votación ante los Jurados natos, que se distribuirán por el Presidente tres á cada una de estas Secciones.

Art. 14. Terminado el plazo para la presentación de obras, se constituirán en Junta provisional los Jurados natos en el local que se designe al efecto, previa convocación á los expositores; se dará lectura por el Secretario al cap. 3.º de este reglamento, y se procederá á la votación de los Jurados, votando cada expositor los candidatos que prefiera en la Sección á que correspondan, presentando la tarjeta que acredite su derecho.

Los expositores que lo sean en más de una Sección podrán votar candidatos en todas á las que pertenezcan sus obras.

Art. 15. Serán proclamados Jurados los que obtengan mayoría absoluta de votos en cada una de las tres Secciones.

Art. 16. Si alguno de los Jurados renunciase el cargo, ó si siendo expositor no renunciare el concurrir á los premios, le sustituirá el que le siga en número de votos en su Sección: en caso de igualdad de votos, será preferido el que hubiere sido Jurado en Exposiciones anteriores, y en igualdad de circunstancias el de mayor edad.

Art. 17. Proclamado el Jurado, se comunicará en el mismo día su nombramiento á cada uno de los elegidos, citándoles para el siguiente: en éste quedará constituido el Jurado y sus tres Secciones de Pintura, Escultura y Arquitectura, cada una de las cuales elegirá su Presidente y Secretario.

Art. 18. El Jurado en pleno no podrá constituirse en Sesión á no ser convocado por su Presidente.

Art. 19. Las atribuciones del Jurado se referirán á los puntos de la admisión de obras y su colocación, así



como á la propuesta de premios y tasacion de las obras premiadas.

#### CAPITULO IV.

##### DE LA ADMISION DE OBRAS.

Art. 20. La admision de las obras y su colocacion corresponde á cada una de las Secciones en que se divide el Jurado.

Art. 21. La admision de obras se decidirá en cada Seccion por mayoría de votos, siendo decisivo el del Presidente en los casos de empate.

Las obras de los que sean Académicos de San Fernando ó de los que hayan obtenido premios primeros en Exposiciones anteriores se admitirán sin exámen.

Se avisará inmediatamente á los artistas cuyas obras no hayan sido admitidas.

Art. 22. En el local de la Exposicion habrá una sala destinada á las obras que no hayan sido admitidas por el Jurado, y cuyos autores deseen exponerlas al público, los cuales por sí ó por medio de sus representantes decidirán en el término de 24 horas, contadas desde el momento en que reciban aviso, si optan por exponerlas ó por retirarlas; debiendo en este último caso efectuarlo en el acto, previa la devolucion del recibo. Los que deseen exponerlas nombrarán una Comision compuesta de tres individuos, que cuidará de su colocacion en la expresada sala bajo la inspeccion del Secretario del Jurado.

Art. 23. Cada Seccion por su parte, así como la Comision de Artistas no admitidos, dispondrán la colocacion de las obras que les correspondan, y durante esta operacion que deberá quedar terminada con dos dias de

anterioridad al de la inauguracion, no se permitirá á nadie la entrada en el local, exceptuándose á los Jefes del ramo ó los que tengan ocupacion oficial en el local y los Jurados.

Art. 24. El Secretario del Jurado cuidará de que para dicho dia esté impreso el Catálogo de la Exposicion á cuyo frente se insertará la lista de los Jurados.

El Catálogo se dividirá en tres Secciones:

1.<sup>a</sup> Pintura en sus diversas clases, Dibujo, Litografía y Grabado en láminas.

2.<sup>a</sup> Escultura y Grabado en hueco.

3.<sup>a</sup> Arquitectura.

Dentro de cada una de ellas se seguirá el orden alfabético de apellidos, insertándose las noticias suministradas por los expositores.

#### CAPÍTULO V.

##### DE LOS PREMIOS.

Art. 25. El Jurado en pleno designará las obras que juzgue merecedoras de premio.

Art. 26. Las propuestas del Jurado no podrán exceder:

Para la Pintura y Dibujo, de tres medallas de primera clase, seis de segunda, y nueve de tercera.

Para la Escultura y Grabado en hueco, de dos de primera clase, tres de segunda, y cuatro de tercera.

Para el Grabado y Litografía, de una de primera clase, dos de segunda, y tres de tercera.

Para la Arquitectura, de una de primera clase, dos de segunda, y tres de tercera.

Art. 27. Los premios consistirán:



1.º En un diploma.

2.º En una medalla de oro para los de primera clase, de plata para los de segunda, y de bronce para los de tercera.

Además el Gobierno adquirirá según se lo permita la cantidad consignada al efecto, las obras premiadas y las que se hallen comprendidas dentro de lo preceptuado en el art. 33.

Los premios sobrantes en una Sección por falta de obras, ó porque las presentadas no hayan sido juzgadas dignas de obtenerlos, no podrán en ningún caso aplicarse á las otras secciones.

Art. 28. Quedan absolutamente prohibidas las consideraciones y menciones honoríficas.

Art. 29. Cada Sección hará su propuesta parcial al Jurado en pleno, y éste acordará en votación nominal las obras dignas de premio en la Sección de Pintura, sin distinción de clases ni géneros, en la Escultura y en la de Arquitectura, cuyas obras nunca podrán exceder del número de los premios establecidos en este reglamento: si resultase empate en las votaciones, decidirá la suerte.

Art. 30. Antes de transcurrir los 15 días primeros de la Exposición, el Jurado elevará al Gobierno la propuesta de premios acompañada de la tasación de las obras premiadas.

Art. 31. Durante los 15 últimos días de la Exposición se colocará en las obras premiadas un tarjetón que indique el premio obtenido por cada una.

Art. 32. Las obras de los expositores que sean á la vez Vocales del Jurado no podrán optar á premio, y así se expresará en un tarjetón fijo en las mismas.

Art. 33. Los artistas que en una ó más Exposiciones hubiesen ya obtenido dos medallas de igual clase por la misma ó diversas Secciones, solo tendrán opción

á la de la clase superior inmediata, y no podrán ser propuestos para otra medalla de la misma clase, ni mucho menos para una inferior; en el caso de que fuesen considerados dignos de otro premio igual á los obtenidos anteriormente, podrá el Jurado recomendar al Gobierno la adquisición de su obra ó ser propuestos por el mismo para la Cruz de Carlos III.

A los que tuvieren ya la Cruz de Caballero de esta Orden se les propondrá para una Encomienda ordinaria, y si ya la hubiesen obtenido, para una de número.

Art. 34. Podrá adjudicarse además á propuesta del Jurado en pleno, una medalla de honor de valor de dos mil pesetas ó su equivalencia en metálico, al artista que se distinguiera en la Exposición con una obra de mérito sobresaliente, sin perjuicio de que esta sea adquirida por el Gobierno.

Art. 35. El Jurado decidirá en votación nominal si ha lugar ó no á la adjudicación de la medalla de honor; y si se acordare afirmativamente por mayoría absoluta de votos, se procederá en la misma forma á votar la obra que lo merezca y su tasación.

Madrid 26 de Enero de 1877. — El Ministro de Fomento, C. EL CONDE DE TORENO.







L. 2113.

152  
A. cod.

M.

105.

A. Auswärtige Ausstellungen

wurden folgende Ausstellungen vom  
1. December 1880 - 1. 2081 - abh. -  
zur weiteren Veranlassung gefos.  
funst vorgelegt.

Berl. 10. December 1880.

Stappeli.

in Mittheilung ist in der nachstehenden  
Kunst. Sitzung vorgelegt.  
Reprod. zur Ansicht Mittheilung.  
Ausstellung.

B. 13. 1. 81.

Zöllner.

als alt.  
Kunst Mittheilung in der Sitzung.  
Ausstellung am 28. Januar 8. um  
morg.

get von Aachen.

B. 29/81.

Zöllner.







f) Im Auslande sich aufhaltende Künstler haben für gehörige Zolldeklaration zu sorgen, wie oben angedeutet. Im Frachtbriefe ist der Inhalt der Kiste genau anzugeben und die Sendung zu adressiren:

*An das Comité der Schweizerischen Kunstausstellung in \* \* \*.  
Zur Freipassabfertigung an der Grenze.*

g) Kunstgegenstände, welche der Ausstellung von andern Personen als den Künstlern selbst zugesandt werden, sollen mit einer von diesen letztern unterzeichneten Erklärung, dass sie das Ausstellen ihrer Werke genehmigen, versehen sein.

C. Die Künstler geniessen Portofreiheit für Hin- und Rückfracht. Die Rücksendung vor beendigtem Turnus, auf Verlangen des Künstlers, geschieht auf dessen Kosten, ebenso auch die Rücksendung zurückgewiesener Bilder.

Die Aufnahme von Bildern nach Eröffnung der Ausstellung kann von der betreffenden Sektion verweigert werden.

Die Kosten für Kunstgegenstände, welche vom Auslande her **nach** dem bestimmten Termin zur Ausstellung eintreffen, hat der Künstler zu tragen.

D. Für die verkauften Kunstgegenstände wird eine Provision von 5% vom Verkaufspreis abgezogen.

E. Die Kunstgegenstände werden für die Zeit ihrer Ausstellung in den Ausstellungslokalen und für den Transport von einem Ausstellungsorte zum andern gegen Feuer- und Transportschaden versichert; die von auswärts kommenden vom Momente an, wo sie auf Schweizerboden, respektive zur Ausstellung nach Constanz kommen. Für Abschluss der bezüglichen Versicherungsverträge sorgt das Geschäftcomité. Dagegen übernimmt der schweizerische Kunstverein keine bestimmte Garantie für den Fall anderweitiger Beschädigungen in den Ausstellungslokalen. Immerhin gilt als selbstverständlich, dass während der Ausstellung, sowie bei der Placirung und Verpackung der Sendungen von den Vereinen die grösste Sorgfalt beobachtet werde.

F. Bei den in die Verloosung gewählten Bildern werden vorläufig die Vereine Eigenthümer und übernehmen die Gefahr, sobald die Anschaffung definitiv beschlossen ist.

G. Die Sektion, welche die Ausstellung eröffnet, und jede nachfolgende, schickt den Künstlern einen Empfangschein über die eingesandten Gegenstände als Bestätigung der Ankunft.

H. Die Preise der Gegenstände werden im Katalog angegeben, insofern der Künstler nicht das Gegentheil wünscht. Für diesen Fall gibt ein Zeichen im Katalog an, dass sie verkäuflich sind und ist hiefür ein besonderes Buch zu führen.

I. Alle auf die Ausstellung bezüglichen Reklamationen sollen vor Ende des Jahres derjenigen Section zugestellt werden, welche die Ausstellung beschliesst. Zwei Monate nach erfolgter Rücksendung eingehende Ansprüche brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

In Erwartung zahlreicher, gediegener Zusendungen von Seite der Künstler erlässt gegenwärtige Einladung

Zürich, im December 1880.

Namens des allgemeinen schweizerischen Kunstvereins:

**Das Geschäfts-Comité.**



Ausstellung zu Halle S.

I. 143.

May 2nd 1864

mit hartem Ringel.

Sam. III. Anfang der bildenden Künste.

mit vortinghet min

Berlin.

Abſchrift des Jans

Erklärung der obigen Mitteilung, daß im  
Laufe dieses Monats, und zwar vom 15.ten May  
bis 30. September, in freyger Thier eine Jagd  
mit Zerstörung der Wildbahn stattfindet, welche  
in Gebiete der Provinz und der Königreich Sachsen,  
der Länder Thüring. Staaten und enthält im  
Blaß und soll der 1. bis 2. May 1881 zu Stelle

S. Nr. 28  
nach 1841  
in gesetzlicher  
Anstaltsverwaltung  
und unter Aufsicht  
des hiesigen  
Landesbauamts

Der Herrschaft der, nachher der Elbe verbundenen  
Königsruine" beschloß sich, seine dortige  
Gemeinde, Anstellung für ein Paar von ca. 6 Hufen  
von ihrem Anstellungsvertrag zu verlegen.  
Wir wissen nun nicht, ob der oben  
genannte Herrschaft die Königl. Akademie

Im Auftrag d. Naturhistor. Mus.  
Reprod. zur Mittheilung an die vereinigten Mitglieder des Ausschusses. - In 2. Hefen aufgeb.  
13. 12. 87. *W. Müller* am 25. 81 zur Herstellung.



bereits davon in Rundriß gesagt hat,  
daß wir es sehr gerne sehen würden, wenn  
sich auch sonstige Künstler an der in Rede  
stehenden Ausstellung beteiligen wollten, und  
daß ferner insbesondere der Aufsatz gesagt  
worden ist, eine Summe von vorläufig  
15 bis 20000 Mark, die späterhin aber noch ein  
ausgeschiedenes Geschiebe ausfallen könnte, zum  
Ankauf von Gemälden zu verwenden, und  
vielleicht deshalb für alle Fälle an die Königl.  
Preussische Akademie der Künste, die  
vorherigen Künstlerkomitee in geeigneter Weise  
zur Beschaffung unserer Ausstellung anzuwenden  
zu wollen.

Indem wir noch hinzufügen, daß die  
Lokale, die mit Rücksicht auf die künstlerisch  
günstige geographische Lage Halle's ein überaus  
sicherer Platz in dieser Hinsicht steht, eine noch  
jetzt für eine glänzende und bedeutende  
Ausstellung zu werden verspricht, hoffen wir, zu  
je mehr weiteren Ankünften gern bereit zu sein.

Der Vorstand für die  
Gewerbe- & Industrie-Ausstellung 1881 zu Halle a/S.

*Heinrich Lammert*  
Vorsitzender

755  
108

Düsseldorf d. 2. März 1881.  
n. 7/3 81. I. 348.  
An  
das Direktorium der Kunst-Akademie  
in Berlin.

Mit Bezug auf Ihre Einladung zur Teilnahme  
an der offiziellen Ausstellung über die IV. Allg. Deutsche Kunstausstellung,  
stellung zu überreichen und zu zeigen

Gefährdungswoll!

IV. Allgemeine Deutsche  
Kunstausstellung.

18/3  
Komm.  
am 19/3.

Von Vorplatzende:

Ernst Bartsch

Von Schriftführer:

H. Deiters.

1. Respond.

Dem Vorstand der IV. Allgemeinen  
Deutschen Kunstausstellung zu Düsseldorf  
besuchen wir mit dem verbindlichsten Gruß  
für die gefällige Übersendung der offiziellen Karte  
über die IV. Allg. Deutsche Kunstausstellung 1880 zu sagen.

Das Kunst- und Industrie-Museum zu Berlin  
ist zur Beteiligung zu geben.  
B. 14.3.81. J. Lammert.  
Gezeichnet B. 26/381  
J. Lammert



OTTO - HOLTER, BERNHARD C

1. erwachsen durch die Lieferungen großer Büchel,  
 Abschrift der Lieferungen mit Anmerkungen der Franz Kaiserliche Hof-  
 naturhistorischen zu Litzschitz, während der bevorstehenden Operationen  
 Zögern zu sein. Die diese großen Lieferungen von getrockneten pflanzl.  
 das Material den Fremden, ein größerer Absatz als gewöhnlich betragen.  
 3. Anlässlich der vorkommenden Firmen unter den  
 anderen Bücheln einzuführen. Man würde einen größeren Absatz  
 in gewöhnlichen Büchern.  
 nicht weniger d. nat. histor. Material:  
 Lieferung



für das eigene Lager zu kaufen.  
 Nun für die am 20. April d. J. beginnende  
 Ausstellung der römischen Altertümer, sind  
 von Palatium, Immensen zu kaufen zu können,  
 erweisen wir folgende Anordnungen sofort an  
 uns gelangen zu lassen, so als:

1. Größe des Gemäldes
2. Thema & Sujet.
3. Thema d. Künstler
4. Gemälde aus Paris

zufallen müssen, um die Lage der Ausstellung  
 konnen werden können. Kommen zu können.

Die folgende Direktion erweisen wir die am  
 15. April d. J. beginnende Ausstellung, von dieser Offerte  
 giltigst Kenntnis geben zu lassen und ersuchen  
 schriftlich, daß alle, für die Ausstellung zu  
 kommen sollenden Gemälde bis zum

15. April d. J.

zur Lage gelangen zu müssen.

Unter folgenden Bedingungen

besteht:

2. Pro Not. in Mitteilung ist in der  
 gestrigen Nummerierung erfolgt.

B. 7. 4. 81.

Willmar.

form. Kunstausstellung in Leipzig

H. J. Gohlstedt.

Gewerbe- und Industrie-



Ausstellung in Halle S.

Halle S., d. 31 März 1881.

An  
 die Königlich-Preussische Akademie der bildenden Künste,

Berlin

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben  
 vom 28. Januar d. J. erwidern wir uns verbindlich  
 darauf hinzuweisen, daß der Kaiser dem, was die  
 "Königlich-Preussische Akademie der bildenden Künste"  
 ihren Sitzungs am 20. Mai beginnenden Gemälden  
 mit der Ausstellung zu Halle mit der Gemäldesammlung  
 Gemälden in der Ausstellung zu vereinigen.

Nun zeigen wir, daß die Akademie  
 der Gemälden nicht nur Gemälden, sondern auch  
 allen anderen Objekten ausgestellt werden kann, ist  
 in der Lage die Leihgaben für den Kaiserlichen Platz finden  
 werden, welche Gemälden wir für die Halle  
 also nicht in der Lage, den Kaiserlichen  
 Gemälden ausstellen, ausstellen werden.

D. 1. 1. 1.

ad 2. 1. 1.

1. At in Mitteilung ist in der gestrigen Nummerierung erfolgt.
2. Abstricht hat vorstehenden Text ausfüllt der Kaiserliche

Moscow

ne.



Verband Berliner Künstler mit Bezug auf  
die diesjährige Ausstellung vom 1. Februar  
d. J. B. J. 481.

Sehr geehrte Herren,  
Ich habe die Ehre Sie herzlichst zu begrüßen, und  
zu danken für die mir zu Theil gewordene  
Theilnahme an der diesjährigen Ausstellung  
in der Stadt Berlin, und zu hoffen, daß  
die Ausstellung für Sie von Interesse  
sein wird.

Respektvoll

Der Vorstand des Vereins der Berliner Künstler  
1881. zu Halle 99.

u. d.

Heinrich Lohmann  
Vorsitzender

Bitte bemerken, daß die Ausstellung  
am 15. April beginnt, und daß die  
Ausstellung bis zum 1. Mai dauert.

Verbindung für Historische Kunst, Geschäftsführer Schulrath Foott

Langensalza, den 19. April.

1881

III.

B. J. 481. I 729.

Sehr geehrte Herren,  
Ich habe die Ehre Sie herzlichst zu begrüßen,  
und zu danken für die mir zu Theil  
gewordene Theilnahme an der diesjährigen  
Ausstellung in der Stadt Berlin, und zu  
hoffen, daß die Ausstellung für Sie von  
Interesse sein wird.

Ich habe die Ehre Sie herzlichst zu begrüßen,  
und zu danken für die mir zu Theil  
gewordene Theilnahme an der diesjährigen  
Ausstellung in der Stadt Berlin, und zu  
hoffen, daß die Ausstellung für Sie von  
Interesse sein wird.

Mit vorzüglicher Aufmerksamkeit

Heute

Seit dem 1. März d. J.

Ich habe die Ehre Sie herzlichst zu begrüßen,  
und zu danken für die mir zu Theil  
gewordene Theilnahme an der diesjährigen  
Ausstellung in der Stadt Berlin, und zu  
hoffen, daß die Ausstellung für Sie von  
Interesse sein wird.

ganz ergebenst

Foott

2.



h. Reprod. zur Mittheilung in  
der morgigen öffentlichen Mittheilung.  
Hauptversammlung.

B. 28. 4. 81.

J. Müller.

<sup>J. Müller.</sup>  
Auf Vertheilung in der Sitzung  
am 29. 4. 81.  
jetzt durchlesen.

B. 29. 4. 81.

J. Müller.



12

**EINLADUNG**  
ZUR  
**ACHTZEHNTEN HAUPTVERSAMMLUNG**  
DER  
**VERBINDUNG FÜR HISTORISCHE KUNST.**

---

Durch Beschluss der siebzehnten Hauptversammlung zu München vom 29. August 1879 wurde bestimmt, dass die nächste Hauptversammlung im Monat Juni 1881 nach Kassel berufen werden sollte. Demzufolge hat der Vorstand der Verbindung im Einverständniss mit dem Vorstände des Kunstvereins zu Kassel beschlossen,

*die achtzehnte Hauptversammlung der Verbindung für historische Kunst*

nach **Kassel** zu berufen, wo dieselbe

**am 16., 17. und 18. Juni**

in den vom Kunstverein noch näher zu bestimmenden Räumen stattfinden wird.

Die hohen Gönner und Mitglieder der Verbindung werden demnach ergebenst gebeten, die Versammlung gemäss § 8 der Statuten recht zahlreich zu beschicken. Die erste Sitzung wird

**am 16. Juni, Vormittags 9 Uhr,**

beginnen. Die geehrten Mitglieder oder deren Vertreter wollen, nach der Ankunft in Kassel, sich in das Verzeichniss einschreiben, welches beim Portier des Hotel du Nord ausliegen wird. Dort wird zugleich Nachricht über den Ort der ersten Versammlung ertheilt werden. Zur Wohnung werden das Hotel du Nord und das Hotel Royal, dem Bahnhof gegenüber, empfohlen, wo bei zeitiger Anmeldung direct oder durch Vermittelung des Unterzeichneten Wohnungen bereit sein werden.



## Tagesordnung.

1. Begrüssung der Vertreter durch den Unterzeichneten.
2. Abgabe der Vollmachten und Constituirung der Versammlung.
3. Bericht des Geschäftsführers und Wahl der Revisoren der Rechnung.
4. Berathung über den Ankauf oder die Bestellung von Bildern.
5. Verloosung der Vereinsbilder von
  - a) *Peterssen*: »Christian II., König von Dänemark, unterzeichnet das Todesurtheil des Grafen Torbern Oxe.«
  - b) *Meisel*: »Abschied Ludwig's XVI. von seiner Familie im Temple«, unter die Mitglieder des 7. Trieniums (1873, 1874 und 1875).
  - c) *Adam*: »Angriff französischer Reiterregimenter auf die 22. Division, (Sedan)«.
  - d) *Bauer*: »Paulus predigt in Rom«.
  - e) *Camphausen*: »Bismarck geleitet Napoleon III. zum König von Preussen, (Sedan)«, unter die Mitglieder des 8. Trieniums (1876, 1877 und 1878).
6. Wahl eines Beigeordneten des Vorstandes an Stelle des wegen Uebernahme der Direction der königlichen Museen ausgeschiedenen Herrn Geheimen Oberregierungs-raths Dr. *Schoene* in Berlin.
7. Feststellung der Zeit und des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

## Kassen-Bericht.

### Einnahme.

|                                        | Mark  | Pf. |
|----------------------------------------|-------|-----|
| 1. Gewürschaft der vorigen Rechnung    | 24674 | 08  |
| 2. Actien-Beiträge:                    |       |     |
| a) aus dem Jahre 1879 16 Actien 900 M. |       |     |
| b) » » » 1880 82 » 12300 »             |       |     |
| c) » » » 1881 67 » 10050 »             |       |     |
|                                        | 23250 | —   |
| 3. An Zinsen                           | 1953  | 50  |
| Summa der Einnahmen                    | 49877 | 58  |

### Ausgabe.

|                                                     |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1. Kosten der siebzehnten Hauptversammlung          | 652 M. 42 Pf.  |
| 2. Für Vereinsbilder                                | 7300 » — »     |
| 3. Für Photographien                                | 100 » — »      |
| 4. Fracht-Vergütung, Reparatur der Bilder u. Kisten | 59 » 38 »      |
| 5. Für Versicherung der Bilder                      | 329 » — »      |
| 6. Drucksachen                                      | 166 » — »      |
| 7. Verwaltungskosten                                | 704 » 45 »     |
| 8. Copialien                                        | 124 » 40 »     |
| 9. Porti                                            | 123 » 50 »     |
| Summa der Ausgabe                                   | 9559 M. 15 Pf. |

## Recapitulation.

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Summa der Einnahmen | 49877 M. 58 Pf. |
| Summa der Ausgaben  | 9559 » 15 »     |

Kassenbestand 40318 M. 43 Pf.

Die Restforderung für 17 Actien betragen 2550 Mark. Die Mehrzahl dieser Beiträge wird jedoch noch vor Abschluss der Haupt-Rechnung eingezahlt werden. Während des Druckes sind noch 600 Mark an Beiträgen eingegangen.

Die geehrten Herren Künstler des historischen Faches werden ersucht, zur Hauptversammlung in Kassel neuere historische Bilder oder Entwürfe einzusenden. Die einzusendenden Kunstwerke sind an den Conservator des Kunstvereins zu Kassel, Herrn Particulier *Hermann Wallach*, zu adressiren und müssen spätestens bis zum 11. ~~Mai~~ <sup>Juni</sup> ankommen. Für diese übernimmt die Verbindung die Kosten der Hin- und Zurücksendung mit Ausnahme der Sendungen als Eilgut oder mit der Post und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Nachnahme für Spesen etc. nicht erhoben wird. Bei der Einsendung von Entwürfen ist anzugeben, in welcher Grösse und zu welchem Preise die Bilder gemalt werden sollen. Bilder, welche nicht mehr im Besitze des Künstlers sich befinden oder welche bereits mehrfach ausgestellt worden, können zur Concurrenz nicht zugelassen werden. Die Rahmen dürfen Stuckverzierungen nicht enthalten und müssen möglichst leicht und einfach sein.

Langensalza, den 14. April 1881.

**LOOFF, Schulrath,**

als Geschäftsführer der Verbindung für historische Kunst.



# Verzeichniß der Actionäre

am 25. Juni 1877.

| Actie<br>No.                                                                                      | Actie<br>No.                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Se. Königl. Hoheit, der Grossherzog Karl Alexander von Sachsen-Weimar.                          | 46 Der Kunstverein zu Danzig.                                                                            |
| 2 Se. Hoheit, der Herzog Ernst von Sachsen-Altenburg.                                             | 47 Se. Majestät, Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von Preussen.                                    |
| 3 Herr Geheimer Commerzienrath G. Mevissen zu Köln.                                               | 48 Se. Majestät, Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von Preussen.                                    |
| 4 Se. Königl. Hoheit, der Grossherzog Peter v. Oldenburg.                                         | 49 siehe Actie 4.                                                                                        |
| 5 Se. Erlaucht, der regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode.                                 | 50 Die allgemeine deutsche Künstlergenossenschaft.                                                       |
| 6 Se. Königl. Hoheit, der Grossherzog Friedrich von Baden.                                        | 51 „ Genossenschaft bildender Künstler zu Wien.                                                          |
| 7 Die Stadt Köln.                                                                                 | 52 „ „ „ „ München.                                                                                      |
| 8 Der Kunstverein für Rheinland u. Westfalen zu Düsseldorf.                                       | 53 Der Kunstverein zu Basel.                                                                             |
| 9 Der Kunstverein für Böhmen zu Prag.                                                             | 54 Die Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau.                                                         |
| 10 „ „ zu München.                                                                                | 55 Vacat.                                                                                                |
| 11 „ „ zu Magdeburg.                                                                              | 56 Der Kunstverein zu Gotha.                                                                             |
| 12 Se. Königl. Hoheit, Fürst Anton von Hohenzollern.                                              | 57 „ „ zu Braunschweig.                                                                                  |
| 13 Der Kunstverein zu Hannover.                                                                   | 58 Siehe Actie 47.                                                                                       |
| 14 Das Provinzial-Museum zu Hannover.                                                             | 59 Se. apostolische Majestät, Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.                                       |
| 15 Der Kunstverein zu Cassel.                                                                     | 60 Der Kunstverein zu Bamberg.                                                                           |
| 16 Herr Freiherr Karl von Riepenhausen, Lieutenant im Badischen Leib-Dräger-Regiment zu Mannheim. | 61 Se. Hoheit, Herzog Friedrich von Anhalt.                                                              |
| 17 Herr Baron Fernand v. Schickler zu Berlin.                                                     | 62 Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit, Friedrich Wilhelm, Kronprinz des deutschen Reiches und von Preussen. |
| 18 Der Kunst- und Literatur-Verein zu Mainz.                                                      | 63 Ihre Kaiserliche und Königl. Hoheit, die Frau Kronprinzessin Victoria.                                |
| 19 Der württembergische Kunst-Verein zu Stuttgart.                                                | 64 Der Kunstverein für die Lausitz zu Görlitz.                                                           |
| 20 Der Kunst-Verein zu Königsberg in Pr.                                                          | 65 Die Stadt Offenbach.                                                                                  |
| 21 „ „ Hanau.                                                                                     | 66 Se. Königliche Hoheit, der Grossherzog Ludwig IV. von Hessen.                                         |
| 22 „ „ Bremen.                                                                                    | 67 Herr Senator Eduard Johns zu Hamburg.                                                                 |
| 23 „ „ Karlsruhe.                                                                                 | 68 Der pfälzische Kunstverein zu Speyer.                                                                 |
| 24 „ „ Lübeck.                                                                                    | 69 Kunstverein zu Mannheim.                                                                              |
| 25 Se. Majestät, König Karl I. von Württemberg.                                                   | 70 Herr Kaufmann Emil Blank zu Barmen.                                                                   |
| 26 Der Kunst-Verein zu Halle.                                                                     | 71 Der Kunstverein zu Augsburg.                                                                          |
| 27 „ „ Hamburg.                                                                                   | 72 „ „ zu Halberstadt.                                                                                   |
| 28 „ „ Barmen.                                                                                    | 73 „ „ zu Heilbronn.                                                                                     |
| 29 Der Sächsische Kunst-Verein zu Dresden.                                                        | 74 Herr Geheimer Regierungsrath Dagobert Oppenheim zu Köln.                                              |
| 30 Der Kunstverein für Pommern zu Stettin.                                                        | 75 Vacat.                                                                                                |
| 31 Der Schlesische Kunstverein zu Breslau.                                                        | 76 Vacat.                                                                                                |
| 32 Der Kunstverein zu Bayreuth.                                                                   | 77 Herr A. in Düsseldorf.                                                                                |
| 33 Se. Majestät, König Albert von Sachsen.                                                        | 78 Der Kunstverein zu Zwickau.                                                                           |
| 34 Der Kunstverein zu Kiel.                                                                       | 79 Herr Theodor Steinway in New-York.                                                                    |
| 35 Die Königl. Preussische Verwaltungs-Commission zu Hannover.                                    | 80 Die Kunsthandlung von C. Merkel in Wiesbaden.                                                         |
| 36 Der Kunstverein zu Köln.                                                                       | 81 Der Kunstverein zu Baden-Baden.                                                                       |
| 37 Die Künstler-Gesellschaft zu Zürich.                                                           | 82 „ „ zu St. Gallen.                                                                                    |
| 38 Das Städelsche Kunst-Institut zu Frankfurt a. M.                                               | 83 Herr Conrad Fischer in Breslau.                                                                       |
| 39 Die Kunsthütte zu Chemnitz.                                                                    | 84 Der Kunstverein zu Nordhausen.                                                                        |
| 40 Die Kunsthandlung von Pietro del Vecchio zu Leipzig.                                           | 85 Die Stadt Strassburg.                                                                                 |
| 41 Der Albrecht-Dürer-Verein zu Nürnberg.                                                         |                                                                                                          |



1757. 2. 2. 57.  
2. 2. 57.  
114

D. a. H.  
v. d. A. H.  
1757.  
Zollern.

*[Handwritten signature]*

Es ist mir sehr angenehm zu erfahren, daß Sie die  
Trennung der in der Wissenschaft eine allgemeine berufliche Ausbildung  
stattfinden wird, welche, wie aus den bisher eingelaufenen Anmeldungen  
zu sehen ist, sehr Theilnahme in allen Theilen des Reichs findet.

Um eine möglichst vollständige Bild auf von den Einrichtungen, der Thätig-  
keit und den Folgen der beruflichen Laufbahn zu erhalten, lassen wir Sie  
sich ersuchen, sich an der Ausbildung zu betheiligen, indem Sie

1. mit dem Programm etc. Ihrer Schule zu handeln,
2. Zeichnungen und Modelle, welche als Exempla zu Ihren Aufsat-  
zen gefertigt werden, anstellen, und
3. etwaige eigene Vorlagenwerke und Lesemittel, welche nicht in dem  
Vorlage einer Lesemittelanstalt vorhanden sind, zur Aufsammlung zu  
bringen.

Nach § 13 des angehängten Programms wird die Sache der Rhein- und  
gallische zur Verfügung gestellt werden, wie die Kosten des Transportes  
und der Ausbildung fallen Ihnen zu.

Die Anmeldungsfrist ist bis zum 15. Mai angesetzt.

Lehrbeauftragte, den 23. April 1881.  
Der Vorsitzende der Grönge für berufliche Laufbahn.

Hoener, Professor.



# Allgemeine Baugewerbliche Ausstellung

zu  
BRAUNSCHWEIG

1881.

Unter dem Protectorate Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg.

## PROGRAMM.

Die im Jahre 1881 in der Stadt Braunschweig zu veranstaltende baugewerbliche Ausstellung hat die Aufgabe:

Die im Bauwesen zur Verwendung kommenden Rohmaterialien, die Werkzeuge und Hilfsmaschinen zur Bearbeitung derselben und die von Hand oder durch Maschinen hergestellten bautechnischen Fabrikate möglichst vollständig zur Anschauung zu bringen.

Die Ausstellung wird auf dem der Braunschweiger Creditanstalt gehörenden Grundstücke der ehemaligen Wagenbauanstalt stattfinden. Die grossartigen Räume sind in bestem baulichen Zustande, das Grundstück selbst steht durch eine Gleisanlage und Drehscheibe mit dem Schienennetz der Eisenbahn in Verbindung. Die Ausstellung wird am 1. Juli 1881 eröffnet und am 1. September, respective am 1. October 1881 geschlossen werden.

Die Ausstellungsgegenstände werden in die nachstehend aufgeführten 10 Gruppen (A—K) vertheilt und in möglichst systematischer Ordnung aufgestellt werden.

Das Bestreben der Ausstellungscommissionen wird dahin gerichtet sein, die Gegenstände der Bautechnik in ihren verschiedenartigen Anwendungen vorzuführen; es soll zu diesem Behuf der Gebrauch und Betrieb der Arbeitsmaschinen, der Gang der Arbeitsprocesse bei Ausführung bautechnischer Arbeiten vorgeführt werden, zu welchem Zweck die Aufstellung von Motoren vorgesehen worden ist.

Zur Ermöglichung einer vergleichenden Uebersicht wird man bestrebt sein, alte und neue im Privatbesitz und in öffentlichen Sammlungen sich befindende Gegenstände baugewerblicher Kunst und der Kunstindustrie für die Ausstellung zu gewinnen. Dem Lehrmaterial technischer Lehranstalten wird bereitwillig Raum gewährt und auch hervorragenden Lehrlingsarbeiten aus dem Baugewerbe ein gebührender Platz eingeräumt werden.

Das allgemein Geschäftliche der Ausstellung wird aus den nachfolgend verzeichneten Gesichtspunkten geleitet

werden. Die Zulassung und Anordnung bei Aufstellung der Ausstellungsgegenstände geschieht durch die betreffende Commission, welche jedoch etwaige Wünsche der Aussteller nach Thunlichkeit berücksichtigen wird.

Es werden Verhandlungen mit den Behörden eingeleitet werden, um den Ausstellern für gediegene, originale Ausstellungsgegenstände Preise überweisen zu können. Die Zuerkennung dieser Preise wird durch ein Collegium geschehen, welches zur Hälfte durch die Preisrichtercommission aus den Mitgliedern der technischen Fachgruppen ernannt, zur anderen Hälfte von den Ausstellern erwählt werden soll.

Fremdländische Ausstellungsgüter gehen zollfrei zurück, falls sie unverkauft bleiben; gleichfalls wird unverkauften Ausstellungsgütern beim Rücktransport eine Frachtermässigung gewährt.

Zur Ausführung der Vorarbeiten, Gruppierung der Ausstellungsgegenstände, Bewirthschaftung des Ausstellungsgebietes u. s. f. sind folgende Commissionen und technische Gruppen gebildet:

### I. Die Centralcommission.

Dieselbe setzt sich aus den Vorständen der Specialcommissionen und den Vorständen der technischen Ausstellungsgruppen zusammen und vertritt die Rechte der Ausstellung nach aussen und nach innen. Diese Commission entscheidet alle auf die Ausstellung Bezug habende Fragen endgültig, ist die oberste Instanz der Specialcommissionen und führt den Verkehr mit den Behörden.

### II. Die Finanzcommission.

Dieselbe hat für Beschaffung der Geldmittel zu sorgen, die von den Vorsitzenden der Commissionen angewiesenen Zahlungen zu leisten, die Einnahme der Eintrittsgelder zu überwachen, die Platzmiete von den Ausstellern und



Wirthen zu erheben, die Contracte mit Lieferanten, Wirthen u. s. w. abzuschliessen, für Bekanntmachung der Ausstellung in der Tagespresse Sorge zu tragen, die Herausgabe eines Kataloges zu veranlassen und alle im Interesse der Ausstellung nöthigen Veranstaltungen (Concerte etc.) zu treffen.

### III. Die Baucommission.

Von dieser Commission ist die Beschaffung eines Bauplanes und Kostenanschlages, sowie die Vertheilung der Arbeiten zu besorgen; auch fallen derselben die Ausschmückung und Erhaltung der Ausstellungsgebäude und Gartenanlagen, die Anordnung der erforderlichen gesundheitspolizeilichen Anlagen, die Bestellung der Feuerwache und der Löschanstalten, sowie die Maassnahmen rücksichtlich der Versicherung der Anlagen und der Ausstellungsgegenstände gegen Feuersgefahr zu.

### IV. Die Preisrichterecommission.

Dieselbe hat die Wahl des Preisrichtercollegiums zu veranlassen; das letztere prüft die Ausstellungsgegenstände (bei Rohmaterialien: Güte und Verwendbarkeit; bei Fabrikaten: Arbeit, Form, Stoff; bei Maschinen: Leistungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit; bei Constructionen und neuen Erfindungen: die Idee) und prämiirt die hervorragenden Ausstellungsobjecte, doch nehmen nur Originalerzeugnisse an der Concurrenz Theil. Ueber die Entscheidungen wird ein Protocoll geführt, aus welchem die Motive der Entscheidungen zu erkennen sind.

Das Preisrichtercollegium theilt sich in soviel Untercommissionen, als technische Ausstellungsgruppen sich ergeben. Wird ein Aussteller in das Preisrichtercollegium seiner eigenen Gruppe gewählt, so fallen die Ausstellungsobjecte desselben bei der Preisbewerbung aus.

### V. Raumvertheilungscommission.

Diese Commission setzt sich zusammen aus je einem Mitgliede der technischen Ausstellungsgruppen; sie regelt die Annahme, Vertheilung und Aufstellung der Ausstellungsgegenstände, sowie deren Auslieferung am Schluss. Sie führt die Verhandlungen mit den betheiligten Eisenbahndirectionen wegen Ermässigung der Personen- und Frachtguttransporte; auch wird diese Commission die An- und Abfuhr der Ausstellungsgegenstände überwachen lassen.

## Technische Ausstellungsgruppen.

#### A. Hochbauwesen.

1. Ziegel-Fabrikate, Chamotte, Thonröhren, Schornsteinaufsätze aus gebranntem Thon, Mosaikfliesen, Terracotten, Kalk, Trass, Cemente, Gypse, Tripolyth. Wandfliesen, Kacheln und Fabrikate daraus.
2. Sandsteine, Kalksteine, Dolomite, Granite, Marmor und Arbeiten aus diesen Steinmaterialien. Natürliche Platten und Plattenbeläge.
3. Asphalte, Dachpappe, Dachfilze, Vulcan- und Holzcemente; Zinkblech-, Guss- und Walzeisen-Ziegel; Schiefer, Dachpfannen, Dachziegel, Falzziegel.
4. Stuckarbeiten, künstlicher Marmor, Steinpappornamente, Cementgussornamente, Tripolythguss.

5. Gegenstände für innere Einrichtungen; Kanzeln, Orgeln, Kirchenstühle; Schulsessel; Turnanstalten. Glasmalerei, Glasschleiferei, Glasätzungen. Tafelglas, Hartglas. Tapeten, Teppiche etc. Vergolder- und Malerarbeiten; Farben, Lacke, Firnisse.
6. Bronze- und Messingguss, Zinkguss, Eisenguss, Oefen, Herde, Kamine, Säulen, Treppen, Pumpwerke, Dachfenster, Thurmkreuze, Thurmknöpfe, Glocken, Glockenstühle.
7. Gas- und Wasserleitungen, Beleuchtungsgegenstände, Fontainen; Dampf-, Wasser- und Heissluft-Heizungen, Ventilatoren. Pneumatische und elektrische Telegraphen, Blitzableitungen. Badeeinrichtungen, Bedürfnisanstalten etc.
8. Klempnerarbeiten, Ornamente aus Zinkblech. Koch-einrichtungen für Wohn- und Gasthäuser, Casernen und Anstalten.
9. Bauhölzer, Bohlen, Latten; Bretter und Leisten, roh, behobelt, gekehlt und gespundet.
10. Bautischlerei, Treppen, Thüren, Thore, Fenster, Jalousien, Parketterien, Wandverkleidungen; Baudrechslerarbeiten, Pfosten, Docken etc. Bildhauerarbeiten in Holz. Bauschlosserei und Schmiedearbeiten; Beschläge, Geländer, Füllungen, Gitter, Anker etc. Geschmiedete Nagel, Drahtnagel, Holzschrauben, Schraubenbolzen. Drahtflechterei und Drahtweberei-Artikel.

#### B. Ingenieurbauwesen.

12. Chausseebau, Strassenpflasterung und Asphaltirung.
13. Eisenbahnbau.
14. Brückenbau.
15. Wasserbau, Meliorationen.

#### C. Landwirthschaftliche und technische Anlagen.

16. Bautechnische Constructionen für Molkerei, Brennerel, Brauerei, Ziegelei, Darren, Zuckerfabriken, Backhäuser, Eiskeller, Rauchkammeranlagen, Schlachthäuser; Wind-, Wasser- und Dampfmühlen; Gewächshäuser, Volieren, Pavillons, Schöber, Scheunen etc. Innere Einrichtungen für landwirthschaftliche Bauten, als Krippen aus Metallguss, Cementguss, gewachsenen Steinen; gegossenen und geschmiedeten Rufen; Gartenbänke, Gartentische, Gartenstühle; Beeteinfassungen; Mistbeetfenster etc.

#### D.

17. Cement- und Pisébau; Kunststeine.

#### E. Arbeitsmaschinen, Motoren zum Betriebe von Arbeitsmaschinen, Werkzeuge etc.

18. Maschinen für Kraftbetrieb, als Säge-, Fräse-, Hobel- und Bohrmaschinen etc. Motoren zu diesen Maschinen. Maschinen für Handbetrieb desgl. Werkzeuge. Rollen, Kloben, Ketten, Taue. Hebemaschinen, Schraubensätze, Paternosterwerke.

Bauwinden, Krahne, Rammen etc.  
Sägefeilen und Sägefeilmaschinen.

#### F. Technische Lehranstalten.

19. Lehrgegenstände, Modelle, Vorlagen. Zusammenstellung von im Privatbesitz und im Besitz öffentlicher Sammlungen befindlicher bautechnischer Kunstgegenstände.

#### G.

20. Messinstrumente und Maasse.

#### H.

21. Bauwissenschaftliche Werke, Abbildungen und Photographien; Papiere und alle übrigen Zeichenutensilien.

#### I.

22. Lehrlingsarbeiten.

#### K.

23. Schutzmittel gegen Fäulniss und Schwammfrass bei Hölzern; Schutzmittel gegen das Verwittern der Steine und des Abputzes der Häuser; Schutzmittel gegen feuchte Wände. Isolirungsmaterial.

## Ordnungsbestimmungen

für die Allgemeine Baugewerbliche Ausstellung zu Braunschweig 1881.

#### § 1.

Zur Ausstellung können alle baugewerblichen Rohmaterialien, sowie die zur Bearbeitung derselben dienenden Werkzeuge und Hilfsmaschinen, alle von Hand oder durch Maschinen für die Bautechnik hergestellten Fabrikate, die der Bautechnik dienenden Instrumente, Modelle und Zeichnungen gebracht werden, allgemein alle Gegenstände, welche sich ohne Zwang einer der vorstehend aufgeführten Gruppen einordnen lassen.

Ausgeschlossen sind Gegenstände von besonderer Feuergefahrlichkeit und solche, welche widrige Gerüche verbreiten.

#### § 2.

Die Ausstellung währt vom 1. Juli bis 1. September resp. bis 1. October 1881. Es bleibt der Ausstellungscommission überlassen, nach Befund der Umstände den Schlusstermin innerhalb dieser Grenzen zu bestimmen.

#### § 3.

Anfragen in Betreff der Ausstellung sind an das Bureau der Centralcommission der baugewerblichen Ausstellung zu Braunschweig, Herrn Finanzrevisor Otto Fischer (Herzogliches Cammergebäude), zu richten; derselbe wird auf portofreie Anfragen Programme und Anmeldebogen übersenden.

#### § 4.

Die Anmeldung eines Gegenstandes sichert nicht ohne Weiteres die Zulassung zur Ausstellung, noch die Bewilligung des beanspruchten Raumes, Beides wird vielmehr von einer Prüfung der betreffenden Commission abhängig gemacht; das Resultat der Prüfung wird den Anmeldern rechtzeitig mitgetheilt.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind Gegenstände, deren fehlerhafte Ausführung oder Stoffwahl sie ungeeignet für die Ausstellung macht und solche, bei welchen in der Construction falsche Principien zur Anwendung gebracht wurden.

#### § 5.

Die Einlieferung, Aufstellung und das Abholen der Gegenstände hat der Aussteller zu bewirken und hierbei,

sowie auch während der Ausstellung selbst den Anordnungen der betreffenden Commission unbedingt Folge zu leisten.

Auswärtige Aussteller haben ihre Gegenstände frachtfrei an die Commission zu senden, welche unter Umständen die Abholung vom Bahnhof, die Aufstellung und die Absendung nach Schluss der Ausstellung geeigneten Personen übertragen wird. Die hieraus entstehenden Auslagen werden den Ausstellern billigst berechnet.

#### § 6.

Es wird die Aufrechthaltung der Ordnung sowohl während der Ausstellung, als auch beim Ein- und Auspacken durch strenge Aufsicht gewahrt werden. Doch übernimmt die Ausstellungscommission keine Garantie gegen Beschädigung oder Entwendung, es sei denn nachweislich, dass solche durch grobe Unachtsamkeit des Ausstellungspersonals herbeigeführt wurde. In diesem Falle wird eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen Seitens der Commission gewährt.

#### § 7.

Diejenigen Aussteller, welche ihre Gegenstände in Kisten und Fastagen an die Commission senden und auf deren Erhaltung und Wiederverwendung Werth legen, haben dies in ihren Zuschriften der Commission ausdrücklich mitzutheilen, auch ihre Kisten etc. mit ihrer vollen Firma unverwischbar auszuzeichnen.

#### § 8.

Vierzehn Tage nach Schluss der Ausstellung sind die Ausstellungsgegenstände durch die Aussteller zu entfernen, falls nicht ein anderes Uebereinkommen (conf. 5) getroffen ist. Anderenfalls werden die Gegenstände durch die Commission auf Kosten und Gefahr der Aussteller entfernt, resp. einem Spediteur zur Aufbewahrung übergeben.

#### § 9.

Wünschen die Aussteller ihre Ausstellungsgegenstände gegen Feuerschaden zu versichern, so haben sie hiervon ausdrücklich schriftliche Mittheilung an die Commission gelangen zu lassen. Die Kosten der Versicherung trägt der Aussteller.



§ 10.

Soweit die Aussteller die Motoren der Ausstellung für den Betrieb ihrer Maschinen benutzen, haben sie den auf sie entfallenden Theilbetrag der Unkosten nach Anweisung der Commission zu vergüten. Die Aussteller arbeitender Motoren haben weder für die selbstbenutzte Kraft, noch auch für den benutzten Platz eine Entschädigung zu leisten.

§ 11.

Kein Ausstellungsgegenstand darf vor Schluss der Ausstellung entfernt werden.

§ 12.

Die Aussteller erhalten gegen Zahlung von 3 Mark eine Eintrittskarte für die Dauer der Ausstellung; ihre Bediensteten und bei den Maschinen etc. Angestellten haben freien Eintritt, jedoch nur nach vorheriger Uebereinkunft mit der Commission.

§ 13.

Jeder Aussteller hat für den erhaltenen Platz einen Beitrag zu leisten, welcher auf 3 Mark für den qm Grundfläche und auf 1 Mark für den qm Wandfläche normirt ist. Der entsprechende Betrag ist der Anmeldung beizufügen, widrigenfalls aus der Anmeldung ein Anspruch auf den verlangten Platz nicht erwächst.

Der geringste Beitrag ist auf 5 Mark für Benutzung einer Grundfläche und auf 3 Mark für die Benutzung einer Wandfläche und für die Dauer der Ausstellung festgesetzt.

Von Gärtnern ausgestellt, zur Ausschmückung der Ausstellung dienende Pflanzengruppen bleiben beitragsfrei, ebenso die Lehrgegenstände technischer Lehranstalten, die Lehrlingsarbeiten und die bautechnischen Kunstgegenstände aus öffentlichen und privaten Sammlungen.

Auch bleibt es dem Ermessen der Commission vorbehalten, unter besonderen Umständen, z. B. bei grossen und im Freien aufgestellten Ausstellungsgegenständen, eine entsprechende Ermässigung der Beitragssätze eintreten zu lassen.

Die ausgefüllten Anmeldebogen sind unter Beifügung des Betrages der Platzmiete an den Secretär der Finanzcommission, Herrn Adolph Michel, Kaufmann, Höhe Nr. 4, einzusenden.

§ 14.

Alle Anmeldungen zur Ausstellung müssen spätestens zum 15. Mai 1881 im Besitze der Commission sein, spätere Anmeldungen finden nur insoweit Berücksichtigung, wie verfügbarer Raum vorhanden ist.

§ 15.

Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen vom 15. Mai bis 15. Juni 1881 sich im Besitze der Ausstellungscommission befinden. Eine über diesen Termin verzögerte Ablieferung fällt in allen Consequenzen dem Aussteller allein zur Last.

§ 16.

Von allen innerhalb der Ausstellung verkauften Gegenständen sind durch den Verkäufer 5 Proc. des Verkaufspreises an die Ausstellungscasse abzuführen.

§ 17.

Entstehen Zweifel und Anstände über Auslegung und Vollzug dieser Bestimmungen, oder müssten sie in einzelnen Punkten vervollständigt werden, oder erachtet sich ein Aussteller durch die Anordnungen einer Specialcommission beschwert, so entscheidet in allen Fällen die Centralcommission endgültig.

No. \_\_\_\_\_ der Aussteller  
(wird von der Ausstellungs-Commission ausgefüllt.)

## Anmeldebogen

für die

# Baugewerbliche Ausstellung zu Braunschweig 1881

vom 1. Juli bis 1. September (resp. 1. October).

Unter Anerkennung und Verpflichtung zur Innehaltung der von der Central-Commission der Baugewerblichen Ausstellung zu Braunschweig veröffentlichten Bestimmungen erklärt der Unterzeichnete zur Beschickung der obigen Ausstellung sich bereit und beantragt, ihm einen Raum von

\_\_\_\_\_ Quadratmeter Grundfläche; Breite \_\_\_\_\_ Meter; Länge \_\_\_\_\_ Meter

\_\_\_\_\_ Wandfläche: Breite \_\_\_\_\_ Meter; Höhe \_\_\_\_\_ Meter

zur Verfügung zu stellen (s. § 13 der „Ordnungsbestimmungen für die Baugewerbliche Ausstellung“).

Der Unterzeichnete beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichneten Gegenstände auszustellen und zwar in

Gruppe \_\_\_\_\_ No. \_\_\_\_\_

(Stellt der Aussteller noch in anderen Gruppen aus, so sind für jede derselben zwei besondere Anmeldebogen auszufüllen.)

1. Firma des Ausstellers: \_\_\_\_\_

2. Genaue Adresse (Wohnort): \_\_\_\_\_

3. Gewerbe: \_\_\_\_\_

4. Verzeichniss der Ausstellungsgegenstände: \_\_\_\_\_



5. Wird für den Betrieb der Ausstellungsgegenstände eine **Betriebskraft** gewünscht?

Wie viel Pferdekräfte?

6. Versicherungswerth der auszustellenden Gegenstände (s. § 9 der »Ordnungsbestimmungen für die Baugewerbliche Ausstellung«):

7. Besondere Wünsche der Aussteller, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden:

den ten 1881.

Herrn Kaufmann Adolf Michel  
Secretair der Finanzcommission der »Baugewerblichen Ausstellung«  
Braunschweig  
Höhe 4.

Unterschrift des Ausstellers:

Die ausgefüllten Anmeldebogen sind in **zwei** gleichlautenden Exemplaren bis zum 1. Mai 1881 unter Beifügung des Betrages der Platzmiethe an den Secretair der Finanzcommission, Herrn Kaufmann Adolf Michel in Braunschweig (Höhe 4) einzusenden.

No. 766 der Aussteller  
(wird von der Ausstellungs-Commission ausgefüllt.) 118

## Anmeldebogen

die  
Baugewerbliche Ausstellung zu Braunschweig 1881

vom 1. Juli bis 1. September (resp. 1. October).

Unter Anerkennung und Verpflichtung zur Einhaltung der von der Central-Commission der Baugewerblichen Ausstellung zu Braunschweig veröffentlichten Bestimmungen erklärt der Unterzeichnete zur Verfügung der obigen Ausstellung sich bereit zu beantragen, ihm einen Raum von

Quadratmeter Grundfläche; reite        Meter; Länge        Meter

» Wandfläche: reite        Meter; Höhe        Meter

zu stellen (s. § 13 der »Ordnungsbestimmungen für die Baugewerbliche Ausstellung«).  
Der Unterzeichnete beabsichtigt, die nachstehend näher bezeichneten Gegenstände auszustellen und

Gruppe        No.       

(Ist der Aussteller noch in anderen Gruppen aus, so sind für jede derselben zwei besondere Anmeldebogen auszufüllen.)

Namen des Ausstellers:

Permanente Adresse (Wohnort):

Beruf:

Verzeichniss der Ausstellungsgegenstände:

verte!



5. Wird für den Betrieb der Ausstellungsgegenstände eine **Betriebskraft** gewünscht?

Wie viel Pferdekräfte?

6. Versicherungswert der auszustellenden Gegenstände (s. § 9 der „Ordnungsbestimmungen gewerbliche Ausstellung“):

7. Besondere Wünsche der Aussteller, die nach Mässigkeit berücksichtigt werden:

Secretair der

Herrn Kaufmann Adolf Michel  
Secretair der Finanzcommission der „Baugewerblichen Ausstellung.“

Braunschweig  
Höhe 4.

Unterschrift des Ausstellers:

Die ausgefüllten Anmeldebogen sind in **zwei** gleichlautenden Exemplaren bis zum 1. Mai 1888 des Betrages der Platzmiete an den Secretair der Finanzcommission, Herrn Kaufmann A. Braunschweig (Höhe 4) einzusenden.

*T. 876. Proc. 19/581. 2. Aufl. 1887*

# LEIPZIGER KUNSTVEREIN.

## PROGRAMM

FÜR DIE

### AUSSTELLUNGEN DES LEIPZIGER KUNSTVEREINS.

1.

Die Ausstellungen, welche der Leipziger Kunstverein veranstaltet, sind nach § 25 seiner Satzungen zweifacher Art:

- a) eine *fortdauernde* mit möglichst häufigem Wechsel der Kunstgegenstände.
- b) *zeitweilige*, ausserordentliche und grössere, die ausserhalb der Vereinsräume nach gemeinschaftlichem Beschluss des Vorstandes und des Ausschusses veranstaltet werden können, wenn sich eine besonders günstige Gelegenheit dazu darbietet.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nur auf die sub a genannte Gattung von Ausstellungen. Für die sub b bezeichneten werden im gegebenen Falle besondere Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht.

2.

Zur Ausstellung gelangen sowohl Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen (sofern sie genügend fixirt sind), als Werke der vervielfältigenden Künste.

3.

Die Anmeldung eines Kunstwerkes zur Ausstellung ist franco an den Vorstand des Kunstvereins zu richten. Die Zusendung hat erst dann zu erfolgen, wenn der Vorstand erklärt hat, dass er das bezügliche Werk zur Ausstellung annehme.

4.

Der Verein trägt die Kosten einmaliger Fracht (des Her- oder Rücktransportes), jedoch nur innerhalb Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Post- oder Eilgutsendungen werden nur franco angenommen. Eine Wiedererstattung von Frachtaufwand, welcher dadurch entstanden ist, dass ein Aussteller seine Sendung frankirt abgeschickt hat, bevor der Vorstand sich zur Aufnahme des bezüglichen Kunstwerkes in die Ausstellung bereit erklärte, findet nicht statt. Speditionsgebühren und Spesenachnahmen werden nicht vergütet.

*Im Auftrag der Mitgliedsvereine  
am 27. Mai 1887  
H. v. Arnim.*

*Berl. 28/5 87.  
Zillner.*



5.  
Werden Künstler von Seiten des Vereins um Ueberlassung von Werken zur Ausstellung aufgefordert, so verpflichtet sich der Verein damit zugleich, die Kosten des Her- und Rücktransportes zu tragen.

6.  
Jedem einzelnen zur Ausstellung bestimmten Kunstwerke muss eine genaue Angabe des Namens des Einsenders und seines Wohnortes, des Künstlers, des Gegenstandes der Darstellung und des Preises (wenn es verkäuflich ist) beigegeben werden. Bei Gemälden sind diese Angaben auf einem an der Rückseite des Rahmens zu befestigenden Zettel zu machen. Die Befestigung der Bilder in den Kisten sowie das Schliessen der letzteren ist durch Schrauben zu bewirken.

7.  
Der Kunstverein, dessen Locale sich im städtischen Museum zu Leipzig befinden, wird für die Ueberwachung und gute Erhaltung der zur Ausstellung gelangenden Werke alle mögliche Sorgfalt anwenden, übernimmt aber nur die Versicherung gegen Feuergefahr für die Dauer der Zeit, während welcher sich der betr. Kunstgegenstand im Museumsgebäude befindet, ausserdem keinerlei Haftung, insbesondere nicht für solche Beschädigungen, die während der Her- oder Rücksendung entstehen.

8.  
Die Dauer der Ausstellung jedes Kunstwerkes beträgt in der Regel 4 Wochen.

9.  
Die Adresse, unter welcher die zur Ausstellung bestimmten Werke einzusenden sind, ist: *Leipziger Kunstverein im städtischen Museum zu Leipzig.*

10.  
Verkäufe werden durch das Bureau des Kunstvereins vermittelt und bei dem Verkaufe eines Kunstwerkes 3 % der Kaufsumme zu Gunsten der Vereins-Casse in Abzug gebracht.

11.  
Reclamationen aller Art müssen spätestens vier Wochen nach Rücksendung der ausgestellten Kunstwerke erfolgen. Später einlaufende Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

12.  
Das Auspacken der eingetroffenen und das Verpacken der abgehenden Kunstgegenstände erfolgt in Gegenwart eines Mitgliedes des Vorstandes. Ueber den dabei constatirten Befund wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Aussteller als beweiskräftig gegen sich gelten zu lassen haben.

LEIPZIG, am 31. März 1881.

Der Vorstand des Leipziger Kunstvereins.

Academie der bildenden Künste  
zu  
Breslau

1850

168  
Pres. cod  
Laut.  
M.

120

Printet & Kataloge ihrer Ausstellung  
eröffnen am 15. Mai beginnt, am 17.  
Juli endigt.

Bresl. am 21. Mai 1881

M. Meyer

in  
Bibliothek.

B. 21/581

Willmann.

Leipziger

B. 28/581 Hauptz.



21 Hohenzollern Strasse.

9.

B. 2d Mar: 81. Alvin Stehr  
Counsel & D.



1. Die Mittheilung ist in der gegebenen  
Anzahl aufgelegt.

2. Für den Abdruck.

Ab 30. 6. 81.

Jöllman.

# EXPOSITION DES BEAUX-ARTS

LILLE 1881

## RÈGLEMENT

ARTICLE PREMIER. — L'Administration Municipale a décidé qu'une Exposition des Beaux-Arts aura lieu à Lille, au Palais Rameau, du 25 août au 31 octobre 1881.

Les Commissions du Musée de Peinture et du Musée Wicar sont chargées de l'organisation de cette Exposition et sont constituées en jury d'admission.

Ne figureront à cette Exposition que les œuvres des artistes vivants ou décédés depuis un an.

ART. 2. — Seront admises les œuvres des six genres ci-après indiqués :

1<sup>o</sup> PEINTURE :

2<sup>o</sup> SCULPTURE :

3<sup>o</sup> DESSINS, AQUARELLES, PASTELS, MINIATURES, ÉMAUX, FAÏENCES :

4<sup>o</sup> ARCHITECTURE :

5<sup>o</sup> GRAVURE :

6<sup>o</sup> LITHOGRAPHIE.

ART. 3. — Les artistes ne pourront envoyer que deux ouvrages de chacun des genres désignés ci-dessus.

Aucun ouvrage exposé ne pourra être retiré avant la clôture de l'Exposition.

ART. 4. — En raison de la disposition du local destiné à l'Exposition, les artistes qui voudraient envoyer des tableaux d'une dimension supérieure à trois mètres en largeur, cadre compris, devront s'entendre, avant l'expédition, avec le Président de la commission organisatrice.

ART. 5. — Les ouvrages devront être rendus *franco*, en gare de Lille du 10 au 31 juillet, délai de rigueur.

Les envois venant de l'étranger devront être adressés *franco*, en douane au Président de la commission de l'Exposition.

Toute caisse non affranchie sera refusée.

ART. 6. — Les artistes invités par lettre auront leurs œuvres admises sans examen du jury : leurs ouvrages dont les frais de port, aller et retour, seront supportés par la ville devront, s'ils sont expédiés de Paris, être remis directement à M. TOUSSAINT, 43, rue du Dragon, chargé par la commission d'en opérer le transport.

ART. 7. — Les ouvrages d'artistes invités par lettre partant d'autres villes de la France ou de l'étranger devront être expédiés par le chemin de fer, petite vitesse, ou par messageries.

L'Administration ayant passé un traité avec la Compagnie du chemin de fer du Nord, les messageries ne devront être employées que dans les localités non desservies par le chemin de fer.

ART. 8. — Tous envois voyageront aux risques et périls des expéditeurs ; dès qu'ils seront en possession, la commission mettra le plus grand soin à la conservation des ouvrages, sans toutefois assumer la responsabilité des accidents qui pourraient survenir, même par suite d'incendie.







Neuentwurf eines neuen  
Horn-Lothung aus Silber  
von Herrn J. K. K. K.

h. Probed. zur Mittheilung in der  
nied. u. Mittelst. Horn-Lothung  
und Kunst-Lothung.

B. 15. 6. 81.

J. K. K.

1034. Nr. 30/57.  
Allgemeine Deutsche  
Patent und Musterrecht Ausstellung  
in Frankfurt a. M. 1881.

J. K. K.

B. 15. 6. 81.

J.

Frankfurt a. M. Datum des Auftrags

P. P.

Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich, Ihnen  
zu ergeben Mittheilung zu machen, dass derselbe  
bestimmt ist, den folgenden Gesellschaftern je  
eine Freikarte für die Herrn Professoren zum  
Besuch unserer Ausstellung zur Verfügung zu stellen,  
da für die Gesellschafter die Ausstellung von ganz  
besonderem Interesse sein dürfte.

Wir stellen das ergebenste Gesuchen,  
den Herrn Collegium auf Ihre Seite, drei  
Professoren mit geeigneter Legitimation an unsere  
Gesellschaftsversammlung zu empfehlen, damit wir die  
Anfertigung der betreffenden Freikarten  
veranlassen lassen können.

Gesellschafts-Voll

Der Ausstellungs-Vorstand

(geg.) S. Schiele

(geg.) Herr Blumenthal, geg. Herr Blumenthal



I 1354 B. 28 78

Allgemeine Deutsche

Patent- und Musterschutz-Ausstellung  
in Frankfurt a. M. 1881.

- 1. zu den gestrigen  
Kunstausstellungen  
mitgeteilt.
- 2. zu den Abhandl.  
v. d. 28. 7. 81.

Göller.

Frankfurt 116 Jahre der Festung

P P

In der weitesten Kreise ist die erste Kunst-  
Patent- und Musterschutz-Ausstellung, verbunden mit  
internationaler Ausstellung für Palaeontologie, für Gar-  
tenbau, Local-Gewerbe & eine frankfurter geographische  
Kunstausstellung ein reges Interesse erweckt und durch  
namentlich für hiesige junge Männer, welche sich der  
Kunst widmen wollen, besonders ein Leben, eines  
bezüglichen Verfalls und eines ungeordneten Zustandes  
bilden. In dieser Abgrenzung besteht  
die untergeordnete Aufgabe nicht, alle Pflichten  
Kunstler Kunst mit dem Bewusstsein darauf auf-  
merksam zu machen, dass es in Verbindung mit der  
Ausstellung eine Sorge getragen hat, dass die  
in der Ausstellung der Kunstausstellung bedeutend, um  
die Kunst zu fördern, damit das gemeinsame  
Interesse möglichst gefördert werde.

Erst jetzt ist dabei das Mindeste 10 Jahre unter  
Einschlag eines Landes gleichzeitig festzustellen, dass die  
Kunst und Kassen vor Eintritt einer Übergabe einer Kasse  
der Kasse mitgeteilt werden und dass der Eintritt nicht an  
einen Willkür, sondern der Einlage gestiftet. - Eine Ab-  
rechnung der Subskription an unserer Kasse beizubringen  
sich selbst zu einem Rückgang. - Die untergeordnete  
Aufgabe lautet zum Schluss der Ausstellung erheben  
ein und erklärt sich gegen bereit, jede geschehene  
unserer Kunst zu fördern.

In der Hoffnung, Sie bald für begreifen zu  
können zu sein

Verantwortlicher  
Der Ausstellungsausschuss  
H. Schiele



D. No: 1384 U. IV

1952. N. 774  
Berlin, 11. Juni 1881.  
N. 20

San Juan de los Reales de la Marina  
de la Puerta

*fix.*

Putnam



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

S. N. 2236. U. V. W.

Berlin am 12. August 1881

I. 1581

Pr. 16/881/26

Der Königl. Senat  
finanziell übernimmt, binnen zweyzehn Tagen auszusuchen  
der Nachweisung vom 11. Juni 1881. U. V.  
betreffend die Vervielfältigung in Madrid

I. 952.  
G. Prof. Becker hat mit  
H. Weygand zur Prüfung  
aufgeführt.

Wuppel.

zu genehmigen, oder in Absicht der Nachweisung an-  
zugeben.

Fm. E. Kistner:

Marken

G 3/2

Im Königl. Senat der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten



Der  
dem Königl. Kunst- und Mineralien-  
des geistl. gg. Anzeigensinstanz,  
Johann von Gopfer  
Hrathung

Betriff: die Aufstellung zur Madrid.

Berlin, den 20<sup>ten</sup> August 1881.

L. Spallanz  
 besam ich mich auf die folgende Verfügung  
 vom 19. Apr. Mtl. - u. d. 22. 6. - die gef.  
 Angelegenheit zu verhandeln, dass das gef. Rep.  
 vom 11. Juni 1874 <sup>24. 7. 1884</sup> ~~in demselben~~  
~~Landesgesetz~~ ~~in der~~ ~~Landesgesetz~~ in demselben  
 das gef. gesetzte ~~Landesgesetz~~ ist  
 nicht ~~noch~~ vollständig geworden, sondern  
 die die Landesgesetz mit  
 Rücksicht auf die Wichtigkeit der  
 Gegenstände nur Landesgesetz der  
 ferner so vollständig nur Land  
 nachfolgend voll.

Your Friend  
 F. J. S. L. R.  
 Hitzig

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG DES JAHRES 1882  
der  
GENOSSENSCHAFT DER BILDENDEN KÜNSTLER WIENS  
Künstlerhaus, Lothringerstrasse, Nr. 10

1. Subnuclyganda  
Singl. Fort ist der  
Nuclein hartwar  
Kineplas zu  
ist ein harten.  
2. Reprod. zu  
Mittfaltung  
in der unig. harte

Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens veranstaltet  
im kommenden Jahre eine internationale Ausstellung, für die ei-  
ne Commission eingesetzt und mit Vorbereitungen thätig ist.  
Diese Commission legt einen großen Werth darauf, bei Ihnen  
ein reges Interesse für diese Ausstellung vorzufinden, und er-  
laubt sich deshalb die Bitte, Sie wollen in Ihren Kreisen  
dahin wirken, daß unser Unternehmen in jeder Weise geför-  
dert werde?

Wir legen in Ihre gefällige Hand, die Kenntnissnahme unse-  
rer Ausstellung mithin zu verbreiten und dafür die namhaftes-  
ten Künstler zu gewinnen und zur Beschickung der Ausstel-  
lung aufzufordern zu wollen. Die Commission ist nicht in der La-  
ge, sich an jeden Einzelnen wenden zu können, und ersucht  
deshalb um Ihre gütige Intervention.  
Mit der schließlichen Bitte, von der beifolgenden Publication  
den umfassendsten Gebrauch machen und sie an die Ihnen  
zugänglichen Interessenten verabfolgen zu wollen, zeichnet in  
B. 20. 9. 81.

voller Hochachtung

ergebenst

Luby

1. Die Mißfälligkeit ist in der Zeichnung der  
Mitglieder der Hauptleitung von  
28. Oktober s. J. erfolgt.  
2. Ja der Obmann. B. 1. 11. 81.

B. 1. 11. 81.



# Statut

für die

## Internationalen Kunst-Ausstellungen

in

München.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § I.

#### Zeit und Charakter der Ausstellungen. Collectiv-Ausstellungen.

1. Die internationalen Kunst-Ausstellungen in München sind wiederkehrend. Der Zeitpunkt dieser Wiederkehr bleibt von den jeweiligen Verhältnissen abhängig.
2. Diefelben werden unter jedesmaliger Erbitung des Allerhöchsten Protektorates Sr. Majestät des Königs mit Unterstützung der kgl. Staatsregierung von der Münchener Künstlergenossenschaft veranstaltet.
3. Die Münchener Ausstellung setzt sich zusammen aus Collectiv-Ausstellungen einzelner Staaten oder Staatengruppen:  
Amerika,  
Belgien,  
Dänemark,  
Deutschland,  
England,  
Frankreich,  
Griechenland,  
Holland,  
Italien,  
Oesterreich-Ungarn,  
Pyrenäische Halbinsel,  
Rußland,  
Schweiz,  
Scandinavien.
4. Die Ausstellungen beginnen in der Regel im Monate Juni und dauern bis Ende Oktober.

#### § II.

#### Ausstellungsraum und Ausschmückung desselben.

1. Die Ausstellungen finden im kgl. Glaspalaste zu München statt.
2. Die Gesamtanlage und Herstellung der Einbauten, sowie die Zuteilung des Raumes an die einzelnen Collectiv-Ausstellungen erfolgt durch das Münchener Central-Comité. Dasselbe hat sämtliche Räume in einen gleichmäßigen Stand der Verwendbarkeit herzustellen. Die Ausschmückung dieser Räume bleibt jedoch den einzelnen Collectiv-Commissionen vorbehalten.

#### § III.

#### Zulässigkeit der Ausstellung. Aufnahmsjury.

1. Aufgenommen werden Kunstwerke aller Länder aus den Gebieten der Malerei, Skulptur, Architektur und der zeichnenden und vervielfältigenden Künste, sowie Werke der Kleinkunst. Unter letzteren, soweit sie in der Ausstellung Aufnahme finden, sind auch solche kunstgewerbliche Werke zu verstehen, welche durch künstlerische Erfindung und Ausführung das Gepräge eines Kunstwerkes tragen. Die Beschickung der Ausstellung mit letztgenannten Werken kann nur geschehen auf Grund persönlicher Einladung, in Deutschland durch das Central-Comité, im Auslande durch die betreffende Collectiv-Commission.
2. Ausgeschlossen bleiben:  
Copieen (mit Ausnahme von Zeichnungen zc. für den Stich), Photographieen und auf mechanischem Wege erzeugte



Werke, sodann Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener internationalen Ausstellung schon einmal zur Ausstellung gelangten.

3. Ueber die Zulässigkeit der aufzunehmenden Kunstwerke entscheiden im Allgemeinen Aufnahmsjury's der einzelnen Collectiv-Ausstellungen.

4. Vorhergehende Anmeldung der Kunstwerke beim Central-Comité ist unnötig.

5. Vor Schluß der Ausstellung kann kein aufgenommenes Kunstwerk zurückgefordert werden.

#### § IV.

#### Persönliche Einladungen.

1. Das Münchener Central-Comité kann persönliche Einladungen erlassen

- a) in Deutschland und im Auslande, soweit dasselbe sich nicht an den Collectiv-Ausstellungen betheiligt, nach eigenem Ermessen;
- b) im Auslande, soweit dieses sich collectiv betheiligt, nach vorheriger Vereinbarung mit den betreffenden Collectiv-Commissionen oder auf Anregung derselben.

2. In allen Fällen mit einziger Ausnahme der in § III als Kleinkunst bezeichneten Arbeiten befreit die persönliche Einladung von der Pflicht der Unterzeichnung unter eine Aufnahmsjury.

#### § V.

#### Zu- und Rücksendung.

1. Das Münchener Central-Comité übernimmt die Kosten des Transportes für alle Kunstwerke, welche die Aufnahmsjury einer Collectiv-Ausstellung oder die Münchener Jury für zulässig erklärt hat, vom Orte der betreffenden Jury — für Deutschland vom Orte der Absendung — aus. Für die Kosten des Rücktransportes aber tritt das Comité nur dann ein, wenn das betreffende Kunstwerk an den Ort der Absendung zurück geht. Post- und Eilgutsendungen werden nur franco angenommen, Nachnahmen und Spesen werden nicht vergütet.

2. Bei Werken, deren Gewicht 300 Kilogramm übersteigt, ist das Uebergewicht zu Lasten der einsendenden Stelle, welcher jedoch eventuell eine Verständigung mit dem Münchener Central-Comité, bezüglich der Uebernahme auch dieser Kosten durch dasselbe, offen steht.

3. Werke, welche die deutsche Jury in München abgelehnt hat, werden auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückgeschickt, falls mit Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung des Absenders von der Nichtzulassung keine anderweitigen Verfügungen eingetroffen sind.

4. Die Rücksendung der aufgenommenen Werke beginnt sofort nach Schluß der Ausstellung.

#### § VI.

#### Verpackung.

1. Die Kunstwerke müssen einzeln, jedes für sich, in Kisten von starkem Holze verpackt werden.

2. Die Befestigung der Bilder in den Kisten, sowie auch der Deckel darf nur mittelst Schrauben geschehen.

3. Die Eröffnung der Kisten, sowie die Schließung derselben zum Zwecke des Rücktransportes geschieht in Gegenwart eines Comité-Bevollmächtigten, welcher in beiden Fällen über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

#### § VII.

#### Versicherung.

1. Das Münchener Central-Comité wird sämtliche Kunstwerke durch eine, dem Gesamtwerte derselben entsprechende Pauschalsumme gegen Feuergefahr versichern. An der Entschädigungssumme partizipieren bei eventuellem Brandschaden die Einsender nach Verhältnis der von ihnen angegebenen Versicherungssumme.

2. Für Beschädigung anderer Art übernimmt das Comité keinerlei Haftung.

#### § VIII.

#### Verkauf.

1. Bei Verkauf eines Kunstwerkes werden folgende Prozente in Abzug gebracht:

bis zu 5000 Mark Verkaufssumme 10%

von da bis Mark 10,000 Verkaufssumme 5%,

über Mark 10,000 Verkaufssumme 3%, also z. B. bei einer Verkaufssumme von 12,000 Mark aus den ersten 5000 Mark 10% = 500 Mark, aus weiteren 5000 Mark 5% = 250 Mark, aus den letzten 2000 Mark 3% = 60 Mark, im Ganzen 810 Mark.

2. Zu möglicher Förderung des Verkaufes wird ein eigener Agent aufgestellt.

3. Um weitere Gelegenheit zum Verkaufe von Kunstwerken zu bieten, soll eine Lotterie veranstaltet werden — vorbehaltlich der Genehmigung durch die kgl. Staatsregierung.

#### § IX.

#### Aufstellung und Arrangement.

1. Die Bildung der Aufstellungs-Commissionen erfolgt ebenso wie die der Aufnahmsjury, für die einzelnen Collectiv-Ausstellungen durch die betreffenden Staaten. Die von dem Central-Comité gleichmäßig hergestellten Räume werden diesen Commissionen zu selbstständiger Ausschmückung und unbehindertem Arrangement übergeben, vorbehaltlich der nöthigen Rücksicht auf Sicherheit und Verkehr.

2. Für Deutschland wird die Aufstellungs-Commission von der Münchener Künstler-Genossenschaft und zwar aus Münchener Künstlern gewählt.

#### § X.

#### Prämürungen.

1. Es werden Auszeichnungen in Form von goldenen Medaillen I. und II. Klasse erteilt.

2. Die Zuerkennung derselben erfolgt durch eine internationale Jury, zu welcher die betheiligten Staaten Delegirte nach Maßgabe ihrer aufgenommenen Kunstwerke entsenden.

3. Innerhalb Deutschlands geschieht die Wahl der auf das Reich treffenden Juroren durch die Lokal-Genossenschaften der 4 Kunstcentren München, Berlin, Düsseldorf und Dresden.

4. Ausgeschlossen von der Concurrenz sind die Mitglieder der Preisjury und diejenigen Künstler, welche in München seit 1869 die I. Medaille erhielten. Letztere bleiben in München für alle Zeiten außer Preisbewerbung.

5. Diejenigen Künstler, welche die zweite Medaille erhalten haben, können bei späteren Ausstellungen nur um die I. Medaille konkurriren.

6. Alle in München prämiirten Künstler sind bei den Münchener internationalen Ausstellungen einer Aufnahmsjury nicht mehr unterworfen.

#### § XI.

#### Central-Comité.

1. Das Central-Comité der internationalen Kunst-Ausstellungen in München besteht

- a) aus dem Gesamtvorstande der Münchener Künstler-Genossenschaft, welcher für das Ausstellungsjahr und lediglich zu Zwecken der internationalen Ausstellung noch durch acht von der Münchener Künstler-Genossenschaft zu erwählende Mitglieder verstärkt wird;
- b) aus vier von der kgl. Akademie der bildenden Künste gewählten Vertretern;
- c) aus einem Vertreter der kgl. Staatsregierung;
- d) aus weiteren cooptirten Mitgliedern, unter welchen sich jedoch nicht mehr als vier Künstler befinden dürfen;
- e) endlich steht es denjenigen Staaten, welche eine Collectiv-Ausstellung unternehmen, zu, je einen Vertreter in das Central-Comité zu jeder Zeit abzuordnen, welcher dann alle Rechte eines Comité-Mitgliedes besitzt.

2. Für den Fall der Erkrankung oder ständigen Verhinderung eines Mitgliedes, durch dessen Abwesenheit ein Kunstzweig unvertreten bleiben würde, ist das Central-Comité befugt, für die Dauer dieser Abwesenheit entsprechend Ersatz zu cooptiren.

3. Der I. Präsident und I. Schriftführer sind dem Central-Comité in dem I. Präsidenten und I. Schriftführer der Münchener Künstler-Genossenschaft gegeben, die übrigen Wahlen vollzieht das Central-Comité nach eigenem Ermessen.

## B. Besondere Bestimmungen.

#### Zu § I.

#### Zeit und Charakter der Ausstellung. Collectiv-Ausstellung.

1. Die Inszenierung der deutschen Collectiv-Ausstellung hat durch das Münchener Central-Comité zu geschehen. Alle anderen Collectiv-Ausstellungen werden ausschließlich durch die Vertreter der eine solche Ausstellung veranstaltenden Einzelstaaten oder Staatengruppen in's Werk gesetzt.

2. Will ein Staat (oder eine Staatengruppe) eine Collectiv-Ausstellung nicht veranstalten, so steht dessen Angehörigen die direkte Beschickung an das Central-Comité zu. Die auf solche Weise eingelangten Kunstwerke unterliegen der deutschen Aufnahmsjury in München, und ihre Aufstellung erfolgt durch die Münchener Aufstellungs-Commission in dem für den fraglichen Staat reservirten Raum.

3. Werden Einzelwerke aus einem Staat, welcher eine Collectiv-Ausstellung veranstaltet, direkt an das Central-Comité eingesandt, so sind dieselben gleichfalls durch die deutsche Aufnahmsjury in München zu beurtheilen. Sie können aber nur dann in die betreffende Collectiv-Ausstellung eingereiht werden, wenn die zuständige Collectiv-Commission sich damit einverstanden

erklärt. Im entgegengesetzten Falle sind sie durch die Münchener Aufstellungs-Commission anderweitig unterzubringen.

#### Zu § III.

#### Zulässigkeit zur Ausstellung. Aufnahmsjury.

1. Der jeweilig festgesetzte Einlieferungstermin muß unabänderlich eingehalten werden.

Ausnahmen hiervon können auf schriftliches Ersuchen des betreff. Ausstellers nur dann stattfinden, wenn das Central-Comité für diese Gewährung einstimmigen Beschluß erzielt. Gleichzeitig hat das Comité einen zweiten Einlieferungstermin festzusetzen, nach dessen Ablauf das betreffende Kunstwerk nur dann noch Aufnahme finden kann, wenn dasselbe zwar rechtzeitig aufgegeben, aber ohne Verschulden des Urhebers nicht rechtzeitig eingetroffen ist; in jedem anderen Falle mußte das etwa dennoch eingesendete Werk auf Kosten des Absenders zurückgehen.

2. Von einem Künstler können nur drei Werke gleicher Gattung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind in jedem Falle von der Genehmigung durch das Central-Comité abhängig. Dasselbe ist gehalten, sich gegebenen Falles die Zustimmung der betreffenden Collectiv-Commission zu erholen.



3. Aquarelle, Zeichnungen, Stiche, Radirungen und Holzschnitte müssen eingerahmt zur Ausstellung eingesandt werden. (Buchform ist nach Einverständnis mit dem Central-Comité zulässig, wird aber nicht katalogisiert). Cartons können nur auf Rahmen gespannt zur Ausstellung gelangen, mit Ausnahme besonders großer Objekte, über deren Zulässigkeit das Münchener Central-Comité im einzelnen Falle entscheidet. Die Zusammenfassung cyclischer Darstellungen als ein Ausstellungsobjekt ist von der Einwilligung der betreffenden Collectiv-Commission abhängig. Cyclische Darstellungen in einem Rahmen gelten als ein Objekt. Kunstwerke, welche sich im Besitze von Privaten oder Kunst- und Verlags-handlungen befinden, können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Künstlers aufgenommen werden.

4. Jeder Einzelstaat (oder Staatengruppe), welcher eine Collectiv-Ausstellung unternimmt, bestimmt für sich die Zusammenfassung und den Ort des Zusammentrittes seiner Aufnahmsjury. Kunstwerke, welche eine derartige Jury passiert haben, unterliegen in München keiner weiteren Beurtheilung.

5. Für die deutsche Collectiv-Ausstellung tritt die Aufnahmsjury in München zusammen. Sie besteht aus 19 Mitgliedern und zwar aus:

10 Malern, 3 Bildhauern, 3 Architekten und 3 Graphikern, von welchen zu wählen sind:

|            |         |             |          |          |
|------------|---------|-------------|----------|----------|
| In München | 5 Maler | 1 Bildhauer | 1 Archt. | 2 Graph. |
| Berlin     | 1       | 1           | 1        | 1        |
| Düsseldorf | 1       | 1           | 1        | 1        |
| Dresden    | 1       | 1           | 1        | 1        |
| Weimar     | 1       | 1           | 1        | 1        |
| Stuttgart  | 1       | 1           | 1        | 1        |
| Karlsruhe  | 1       | 1           | 1        | 1        |

10 Maler 3 Bildhauer 3 Archt. 3 Graph.

6. Maßgebend für die Aufnahmsjury ist außer der Qualität der Kunstwerke auch die Rücksicht auf den vorhandenen Raum.

#### Zu § VI.

#### Verpackung.

1. Es ist unerlässlich in der Kiste sowohl auf der inneren Seite des Deckels, als auch auf der Rückseite der Blindrahme oder bei plastischen Gegenständen an einer geeigneten Stelle Zettel, gut befestigt, anzubringen, welche:

- a) Vor- und Name und Stand des Einsenders resp. Eigenthümers,
- b) Wohnort desselben,
- c) genaue Bezeichnung des Kunstwerkes,
- d) die Verkaufs- oder Versicherungssumme und
- e) die genaue Angabe der Rücksendungsadresse in möglichst deutlicher Schrift enthalten.

2. Zum Zwecke der Katalogisierung ist ferner ein dritter Zettel auszufüllen mit:

- a) Vor- und Namen und Geburtsjahr des Künstlers,
- b) Wohnort desselben,

München, 1882.

- c) etwaigen Titeln und auf Ausstellungen erhaltenen Auszeichnungen,
- d) genauer Bezeichnung des Kunstwerkes,
- e) Verkaufssumme.

Formulare hiezu werden vom Central-Comité ausgegeben.

#### Zu § IX.

#### Aufstellung und Arrangement.

1. Separat-Ausstellungen einzelner Künstler oder Künstlergruppen im Glaspalaste, sei es innerhalb oder außerhalb der Collectiv-Ausstellung, sind unstatthaft.

2. Reklamationen gegen die Aufstellung sind schriftlich an das Central-Comité innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung der Ausstellung zu richten und werden von diesem verbeschieden. Später einlaufende Reklamationen müssen unberücksichtigt bleiben.

#### Zu § X.

#### Prämürungen.

1. Die Zuerkennung der Medaillen ist eine rein sachliche d. h. ausschließlich der Kunstwerth ist entscheidend, Rücksichtnahme auf eine entsprechende Vertheilung der Medaillen nach Nationen oder nach Kunststädten ist unstatthaft.

2. Im Allgemeinen soll auf 3—4 zweite Medaillen eine erste und auf 40—50 Kunstwerke überhaupt eine Medaille treffen.

3. Wie viele Medaillen für die einzelnen Kunstzweige zu vergeben sind, wird durch die Preisjury nach Maßgabe des Kunstwerthes und der Anzahl der Einsendungen bestimmt.

4. Der Besitz einer Münchener Medaille wird bei künftigen Ausstellungen im Katalog bemerkt.

#### Bestimmungen über Eintrittskarten, Copiren und Vervielfältigung der ausgestellten Kunstwerke. — Reklamationen.

1. Jeder ausstellende Künstler, jeder Eigenthümer eines Werkes und jedes Mitglied der Münchener Künstler-Genossenschaft erhält eine nur für seine Person gültige Freikarte zum Besuche der Ausstellung.

2. Ausstellungsgegenstände in irgend einer Weise zu copiren, kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des betref. Künstlers, eventuell auch des Besitzers, sofern er das Vervielfältigungsrecht erworben hat, gestattet werden.

3. Bezüglich der Vervielfältigung ausgestellter Kunstwerke bleiben die Bestimmungen dem jeweiligen Central-Comité überlassen; in keinem Falle können dieselben ohne die vorherige Genehmigung des Künstlers vorgenommen werden.

4. Reklamationen jeder Art müssen schriftlich an das Central-Comité eingereicht werden.

5. Drei Monate nach Schluß der Ausstellung können Reklamationen keinerlei Berücksichtigung mehr finden.



177  
198

# PROGRAMM

der

## Internationalen Ausstellung der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens.

1882.

- §. 1. Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens veranstaltet im Jahre 1882 in den Räumen ihres erweiterten Hauses während der Zeit vom 1. April bis 30. September eine Ausstellung hervorragender Kunstwerke des In- und Auslandes, welche seit der Wiener Weltausstellung 1873 entstanden sind.
- §. 2. Dieselbe wird Werke der Architektur, Bildhauerei und Medailleurkunst, der Malerei, der zeichnenden, sowie der vervielfältigenden Künste umfassen.
- §. 3. Die Leitung aller, diese Ausstellung betreffenden Angelegenheiten hat die Genossenschaft einer von ihr gewählten Commission übertragen.

Diese Commission besteht aus den Herren:

Herr Bürgermeister von Wien.  
 Se. Excellenz Graf Folliot de Crenneville, Oberst-Kämmerer Sr. Majestät etc. etc.  
 Herr F. W. Crone, Grosshändler.  
 „ Nikolaus Dumba, Reichsraths-Abgeordneter etc. etc.  
 „ Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg, k. k. Hofrath u. Director des k. k. österr. Museums etc. etc.  
 Se. Durchlaucht Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst, I. Obersthofmeister Sr. Majestät etc. etc.  
 Moriz Freiherr von Königswarter, Banquier.  
 Herr Ludwig Lobmeyr, Glaswaaren-Fabrikant.  
 Se. Durchlaucht Fürst Johannes von und zu Liechtenstein.  
 Se. Durchlaucht Fürst Richard Metternich.  
 Albert Freiherr von Rothschild, Banquier.  
 Herr Ottokar Richard Weber, Director der böhmischen Escompte-Bank in Prag etc.  
 Se. Excellenz Graf Johann N. Wilczek, k. k. Geheimrath und Kämmerer.  
 Se. Excellenz Graf Edmund Zichy, k. k. Geheimrath und Kämmerer.

Herr Sigmund L'Allemand, Maler und k. k. Professor.  
 „ Heinrich von Angeli, Maler und k. k. Professor.  
 „ Dr. Ernst Bareuther, Reichsraths-Abgeordneter.  
 „ Eduard Ritter von Engerth, Maler, k. k. Professor, Director der Gemäldegalerie des a. h. Kaiserhauses, k. k. Regierungsrath.  
 „ Eugen Felix, Maler.  
 „ Friedrich Friedländer, Maler.  
 „ Emil Ritter von Förster, Architekt.  
 „ Carl Freiherr von Hasenauer, Architekt und k. k. Professor.  
 „ Carl Kundmann, Bildhauer und k. k. Professor.  
 „ Eduard Ritter von Lichtenfels, Maler und k. k. Professor.  
 „ Hans Makart, Maler und k. k. Professor, Vorstand der Wiener Künstlergenossenschaft.  
 „ Johannes Nordmann, Schriftsteller, Präsident des Journalisten- und Schriftsteller-Vereines „Concordia“.  
 „ Franz Pitner, Maler.  
 „ Robert Russ, Maler.  
 „ Friedrich Schachner, Architekt.  
 „ Alois Schönn, Maler und k. k. Professor.  
 „ Otto Seybel, Fabriksbesitzer und Cassaverwalter der Wiener Künstlergenossenschaft.  
 „ Johann Sonnenleiter, Kupferstecher.



Herr *Andreas Streit*, Architekt und Vorstandstellvertreter der Wiener Künstlergenossenschaft.  
 „ *Josef Tautenhayn*, k. k. Kammer-Medailleur und Professor.  
 „ *Victor Tilgner*, Bildhauer.  
 „ *Rudolf Weyr*, Bildhauer.  
 „ *Alexander von Wielemans*, Architekt und k. k. Baurath.  
 „ *William Unger*, Kupferstecher und k. k. Professor.  
 „ *Caspar Zumbusch*, Bildhauer und k. k. Professor.

§ 4. Von Seite der k. k. Regierung, welche dem Unternehmen ihre thatkräftige Förderung zugesagt hat, sind eine Anzahl von Medaillen als Anerkennung hervorragender Werke des In- und Auslandes in sichere Aussicht gestellt.

Ueber deren Zuerkennung wird eine Jury entscheiden, an welcher eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Commission und solche Vertreter theilnehmen werden, welche von Seite der ausstellenden Künstler nach Massgabe ihrer Bethheiligung und Landes-Angehörigkeit zu wählen sein werden.

§ 5. Ausserdem kommen zur Zuerkennung 3 goldene, von Sr. kais. Hoheit Herrn Erzherzog Carl Ludwig gestiftete Medaillen, und der Reichel'sche Künstlerpreis, beide Kategorien nach den bestehenden Bestimmungen.

§ 6. Die Commission gibt sich der gegründeten Hoffnung hin, dass die zum Ankauf aus Staatsmitteln notwendigen Fonds bewilligt werden, umso mehr, als die hohe Regierung ihre Absicht ausgesprochen hat, dieser Ausstellung alle Begünstigungen einer Staats-Ausstellung zuzuwenden.

§ 7. Zugelassen sind alle Kunstwerke, welche von der Commission als Aufnahmsjury angenommen werden.

§ 8. Das Werk eines noch lebenden Künstlers kann nur mit dessen Einwilligung ausgestellt werden.

§ 9. Für alle angenommenen Werke bezahlt die Commission die Kosten des gewöhnlichen Her- und Rücktransportes, des letzteren jedoch nur mit der Beschränkung, dass das Werk an den Ort seiner Absendung zurückgeht. Unter den Transportkosten ist auch die Transportasscuranz verstanden.

§ 10. Die Kosten des Localtransportes aller in Wien befindlichen Werke sind von den ausstellenden Künstlern zu tragen.

§ 11. Die Aufstellung der Kunstwerke besorgt ein Comité, welches die Commission aus ihrer Mitte wählen wird.

§ 12. Die Commission wird alle einlangenden Objecte für so lange, als sich dieselben im Künstlerhause befinden, gegen Feuersgefahr versichern, sie wird für alle eingesandten Gegenstände die grösste Sorge tragen und die strengste Aufsicht üben, kann aber eine darüber hinausgehende Verantwortlichkeit für einen etwaigen Unfall nicht auf sich nehmen.

WIEN, im Mai 1881.

Die Schriftführer:

**Baurath A. v. Wielemans.**

**Franz Pitner.**

Der Secretär:

**Carl B. Walz.**

Die Präsidenten:

**Graf Edm. Zichy.**

**Nikolaus Dumba.**

**Prof. Hans Makart.**

Vorstand der Wiener Künstlergenossenschaft.

**A. Streit,**

Vorstandstellvertreter.

**Prof. Heinr. v. Angeli.**

## Ausführungs-Bestimmungen.

### I. Inhalt der Ausstellung.

§ 1. Die Ausstellung enthält Werke der bildenden Kunst aller Fächer, und zwar:

a) Architektur: Entwürfe, Pläne, Skizzen, Modelle und Aufnahmen architektonischer Arbeiten, jedoch nur in einer für das Verständniss des Objectes unumgänglich notwendigen Anzahl. Constructive Zeichnungen, namentlich Grundrisse, sollen nur in möglichst kleinem Massstabe, eventuell auf photographischem Wege ausgeführt, beigegeben werden.

Alle in dieses Fach gehörigen Werke müssen ausstellungsfähig adjustirt, d. h. mindestens auf Blindrahmen aufgezogen und mit Zierleisten versehen sein. —

b) Werke der Sculptur, mit Inbegriff der figuralen Kleinkunst, Graveur- und Medaillenkunst, in allen Materialien, ausgenommen in ungebrannter Erde.

c) Malerei: Oelgemälde, Aquarelle, Miniaturen, Pastelle, Guaches, Glasmalereien und Zeichnungen.

d) Der vervielfältigenden Künste: Kupfer- und Stahl-Stiche, Radirungen, Holzschnitte, Lithographien (ausschliesslich des Farbendruckes).

§ 2. Werke der Kategorien c und d müssen vollständig ausstellungsfähig eingesendet werden, d. h. Oelgemälde und Glasmalereien in Rahmen, alle andern in Rahmen und Glas. Ovale oder runde Rahmen, sowie solche mit abgeschnittenen Ecken sind ausgeschlossen, ausser sie wären auf einer viereckigen Platte entsprechend befestigt.

§ 3. Mehr als 3 Werke der gleichen Gattung von demselben Künstler sollen nur dann ausgestellt werden, wenn mit der Commission hierüber ein Uebereinkommen getroffen wird.

Bei Einsendungen von grösserem Umfange und bei einem Gewichte von über 200 Kgr. ist eine besondere Anfrage an die Commission nöthig.

§ 4. Ausgeschlossen sind unbedingt Copien, auch wenn sie ein Werk in einem vom Original verschiedenen Genre wiedergeben, mit alleiniger Ausnahme von Werken der graphischen Künste, sowie von Zeichnungen und Aquarellen für den Stich, ferner alle solchen Darstellungen, deren Inhalt oder Form gegen gebotene Rücksichten verstösst.

### II. Einsendung, Verpackung, Rücksendung, Verkaufs-Abgabe.

§ 5. Alle auszustellenden Kunstwerke sind bis incl. 1. März, 6 Uhr Abends, im Künstlerhause abzuliefern, und muss dieser Termin umso mehr eingehalten werden, als durch jede Ueberschreitung die Ausstellung derselben, sowie die Transportvergütung in Frage gestellt ist, und jede Reclamation nach dieser Richtung zurückgewiesen werden müsste.

Auswärtigen Einsendern von Kunstwerken werden die Herren

**F. Trögl**, I., Wildpretmarkt Nr. 1,

**E. Bäuml**, I., Hegelgasse Nr. 8

in Wien als Spediteure empfohlen.

§ 9. Eine vorhergehende Anmeldung ist nicht nöthig, doch muss jedes einlangende Kunstwerk von einem Anzeigeschreiben begleitet werden, welches die Angabe des Namens und Vornamens des Autors, sowie dessen Titel und Auszeichnungen und vollständige Adresse, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und der Darstellungsart, die Angabe des Eigenthümers, den Versicherungs- eventuell Verkaufswerth des Werkes, u. zw. beliebig in Gulden österr. Währung, Mark oder Francs, zu enthalten hat. In Wien lebende Aussteller wollen diese Anzeigen in zwei gleichlautenden Exemplaren einreichen, von denen das eine mit dem Stempel der Genossenschaft versehen als Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird.



- |                                                                         |                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| C. Becker, Mulder, Professor v. Kameke, Mulder                          |                                         |
| Aviar Begat, Mulder, Professor <del>W. K. K.</del> Lilihuier, Professor |                                         |
| Feckert, Mulder v. Lilihuier                                            | Knaut, Mulder Professor                 |
| Gentz, Mulder                                                           | H. Meyer, Mulder Professor              |
| G. Gräf, Mulder, Professor                                              | Raschdorf <del>Professor</del> v. v. v. |
| Herker, Lilihuier                                                       | Siemering, Lilihuier, Professor         |
| Hildebrandt, Mulder Professor                                           | Hb. Wolf, Lilihuier, Professor          |



Wiener Commission; welche am 5. November zu einer  
Sitzung zusammenkam, beauftragt sich, betreffend die Frage  
der Wiener Kunstausstellung 1874, welche die Wiener Kunst-  
gesellschaften zu veranstalten, sich bittet, dieselben gütlichst  
beurtheilen zu lassen, und <sup>in</sup> möglichst baldige  
Antwort zu geben zu befehlen.

Insoweit ist der einstimmige Wunsch zu vernehmen, dass  
die Kunstausstellung nicht um 1. April, sondern um  
1. May eröffnet werden <sup>möge</sup> und dass es dahin wird im  
Prinzipalbesitz bestimmt werden, dass die Kunst-  
gesellschaften Saison vor der Kunstausstellung zu ver-  
stärken und die Commission, dass alle die  
Werke, welche nun in der Interesse der Kunst-  
ausstellung und eigener Initiative ausgestellt werden  
von der Verwaltung der Wiener Kunstausstellung  
mitgenommen sein müssen. Die Commission hat  
daher den Wunsch, dass es diese Sache rasch  
so für auszufüllen in die Lage kommen kann, dass

782  
131  
Kunstwerke, welche für von Privaten für die Wiener Kunst-  
ausstellung ausgestellt sind, dass der Wiener Kunstgesellschaften  
werden können; und dass sie in einem besonderen Lage  
gegenüber der Kunstausstellung die Kunstwerke der  
Kunstwerke kommen können.

Gleichzeitiggeordnet ist die Commission die Aufgabe  
ab, ~~die Kunstwerke der Wiener Kunstausstellung~~  
ab, ~~und dass alle diese Kunstwerke mit einem~~  
Kunstwerke, ~~so dass nicht ausgestellt werden~~  
wenn die Commission gütlichst die Kunstwerke  
für alle Werke der Wiener Kunstausstellung  
Kunstwerke einen gütlichen Antwort auf die Kunst-  
ausstellung gütlichst die Kunstwerke  
ausgegeben werden Kunstwerke, welche die  
den Kunstwerken der Commission, dass Professor  
Carl Becker, Berlin, ~~aus der Universität~~  
zu wissen zu lassen Universität Nr. 6.

Wir erklären hiermit, dass wir  
für die Mitglieder der Commission  
die Kunstwerke der Kunstausstellung  
Kunstwerke für die Kunstwerke

Cheney



783

732

Das in m. H. 1881  
H. 1881  
10/11. 81  
1.  
1. Ja der ge.  
Aktion  
Trennung  
ausgeschied.  
2. Ja der Aktion.  
B. 24. 11. 81.  
Zöller.

Die vorbenannte Kommission  
beschloß sich damit mitzutheilen, daß von der  
findenden Seite durch die Teilnahme von  
der internationalen Christenheit der der  
sich am weitesten der Gründung von Ge-  
meinschaften in den einzelnen Ländern zu  
beizubringen. Diese Maßnahmen sollten den  
Zweck, von Stelle der festsitzenden und  
Trennung zeitlich verbundenen Nachschub der Kommission  
mit jedem einzelnen Christen durch die  
3. Ja der Aktion.  
B. 24. 11. 81.  
Zöller.

Übernahme der Gesetze betreffend die  
Aktionen seiner eigenen Lande von der  
selbst einen bestimmten, bestimmten  
Apparat zu schaffen. Das Spezialkomitee  
sollte dann alle Angelegenheiten, be-  
treffend den Nachschub mit den Christen,  
den Lande, die Zulassung der Christen,  
sowie, die Tug und die Christenheit im  
Christenland in eigene Obhut nehmen.  
Indem bereits eine Anzahl der fremden  
Christenheitssystemen diesen Nachschub



verpflichtet haben, hat die gefestigte Commission sich bereits an die kaiserliche Hof-, jetzt in Berlin gesandte und die Kaiserliche Hofverwaltung der deutschen Kunstwerke empfohlen; dieselbe erlaubt sich ferner auf die kaiserliche, königliche Akademie in Berlin hinweisen zu ersuchen und ersucht Ihre Majestät, seitdem in diesem Sinne Anordnungen zu erlassen.

Wien, am 9. November 1881

Für die Commission der internationalen Kunstausstellung in Wien 1882.

Vor Präsident:  
Edmund v. Lichy

ex actis: bts. Ausstellungsgebäude.

101  
734  
133

Der Senat hat mittels Briefs vom 14. November 1881 - I. 2052 - dem H. Minister gebeten, einen vom Senat und der Mitglied, jetzt gesandten Deputation Audienz zu genehmigen, in welcher dieselben

a. über gg.

b. dem Minister mitzuteilen wollen, dass der Herr Reichskanzler gebeten wurde, die deutsche Prämie auf der weltausstellung in Wien zu unterstützen, und die Prämie zu unterstützen zu lassen resp. die Prämie zu unterstützen zu lassen und Prämie zu unterstützen zu lassen, so dass ferner auf die systematische Unterstützung eines Komitees auf Wien zur Unterstützung und Festhaltung der betreffenden Künstlerinnen für die deutsche Ausstellung eingewirkt wurde.

I. 2170 Minister schriftlich introm 16. November 1881 - U. V. 3106 -, dass er bereit sei, entsprechende Deputationen nachfolgend über gg., sowie über gg. genehmigen. Aufnahmemaßnahmen bezüglich der Unterstützung der weltausstellung in Wien, und die Prämie zu unterstützen zu lassen, und die Prämie zu unterstützen zu lassen, so dass ferner auf die systematische Unterstützung eines Komitees auf Wien zur Unterstützung und Festhaltung der betreffenden Künstlerinnen für die deutsche Ausstellung eingewirkt wurde.

v. Gopler.

Einladung an die Mitglieder der Deputation  
Herrn C. Becker, Schaper und Lando  
Oder, sich gesamtlich am 30. November d. v. v.  
12 Uhr im Hofe des Senats zu versammeln.



1231.

Berlin, den 24 November 1887.

pr.  $\frac{1}{12}$ . J. H. L. S. R.

3. 96. 1954. U. II.

Im Auftrage von meine Vorfürsung vom  
7 Juni d. J. - U. W. 1440 - beauftragte ich den Pa-  
ter, daß Sie im Jahr 1882 in Wien von der  
Großmutter der biedernden Pimpfen selbst abge-  
haltenen internationalen Pimpfenstellung mit-  
teils herzlichst gratuliert ist, und dasselbe bereits  
jetzt von allen Seiten der Gesellschaft Wien's  
der lebhaftesten Teilnahme entgegengebracht wird.

Mit Rückficht auf den 1ten Februar 1882 ob.  
 vorhandene Einkommungsverhältnisse hat sich der betref-  
 fende Ausschusskommission bereit erklärt, sich  
 mit der Raumvertheilung in dem Hof einen  
 Ausbau zum mindesten dienstbar zu befähigen  
 und ist speziell für die Ausschüttung der Landflächen  
Kriegs ein großer Teil mit Absicht mit einem  
 Monopolen für Oelgemälde von 536 qm. raso.  
 nicht vorhanden.

Dem Kunst geba ist ferner mit der Anwen-  
dung Kunststoffs, diese Mißfälligkeit in ganz,  
nicht mehr zu vermeiden.

An  
den Verrat der Königl. fien  
Abtheilung der Kunst

*Sinofellus*

*W. L. G. L.*



186  
135  
Nr. 28/11. 81. 2141.

An die verehrliche königliche Akademie  
der Künste in

Berlin.

Die gefertigte Commission erlaubt  
sich ihren Dank für die bereitwillige entgegenkommene  
in Bezug der Gründung der Comité anzugehen und  
gänglich zu Ihrer Aufklärung über die Ihnen gemachte  
Proposition, betreffend die Gründung eines Specialcomi-  
tée, im Folgenden die Posten vorzustellen.

Es seien der gefertigten Commission unter ab-  
sondern Geboten, sich zunächst an die Regierung zu  
wenden, indem dieselbe hofft, durch diesen Schritt der  
an der Ausstellung beteiligten Künstlerwelt in nütz-  
licher Weise vorzuarbeiten. Es lag uns daran, die Re-  
gierung für die künftige Ausstellung zu interessieren  
und durch diese Teilnahme möglichst viele der künftigen  
Künstler zum Unterstützen zu schaffen, welche ihnen  
die Regierung auf so mannigfache Weise, sei es auf  
materieller Art, sei es durch Ihre Anerkennung beifügt,  
hohen Galerien, wo Bilder der beteiligten Künstler  
ausgestellt sind, etc. gemessen kann. Der gesamte  
jährlicher Einflussnahme der Regierung auf die Li-  
tung der Specialcomité oder auf jedwede sonstige Vor-  
beit zur Ausstellung, lag uns gänglich fern.



Die gefertigte Commission würde im Gegentheil wünschen, daß der gesamte Dygarer, der Vereinigungen auf der Vollständigkeit der Commission der deutschen Kunstgesellschaft aufrechterhalten bleibe; die Commission selbst nimmt auf ihrer Seite — wie auf ihrer in unserer Zuschrift bemerkt wurde — absetzt keinen Einfluß auf die Constitution des Comités, auf dessen Organisation, auf die in einzigartiger, sowie in persönlicher Hinsicht, auf den Gesetzentwurf, auf den Verkehr mit dem Künstler, so wie auch auf die Zulassungsgewährung.

Der Gedanke, welcher uns allein als leitend erscheint, der Kunst, welchen die Commission festsetzt allein auf der einzigartigsten Form nachgefolgt zu sein, kann nicht, besteht einzig darin, daß uns der Kunst, welche der gesamten deutschen Kunst in einer gesammelten Phalanx auf der internationalen Ausstellung gegeben ist.

Wir haben daher von dieser unserer Aufgabe, uns auf die übrigen deutschen Kunstgenossen gleichzeitig in Kenntnis gesetzt und bitten also auch die verschiedenen Akademien der Kunst im Verein mit denselben sich, ganz nach ihrem Ermessen, baldigst dahin verständigen zu wollen, durch welche Einrichtung, sowie durch ein einziges Comité für das Deutsche Reich, sowie durch örtliche Comités, jenseits, wie wir glauben der deutschen Kunst allein ein würdevolles Ziel zu erreichen wäre.

Ein einseitiges Vorgehen von Seite der deutschen Kunstgesellschaft ist auf uns dem Grunde zwingend gegeben, weil nur in dem Falle einer gemeinsamen Annahme der Künstlerwerke davon

787/  
130  
Zugabe mit dem gegebenen Raum in Einklang gebracht werden kann; im anderen Falle jedoch, wenn dieselben von verschiedenen Sammelstätten her zusammen kommen, so ist einseitiges Handeln im Grunde genommen unmöglich, für welches wir uns entschließen können nicht anders zu sein.

Seine Verwirklichung der Forderung ist uns durch uns nicht möglich, vielmehr aber auf in Form der, welche nach diesen Umständen nicht möglich. In Wien ist der April und Mai diejenige Zeit, in welcher folgendemgemäß auf den nächsten Besuch zu rechnen ist.

Bei dem Bestande eines fertigen Comités, welcher alle Vorarbeiten leisten kann und auch die Zulassungsgewährung am Orte selbst und nicht erst in Wien zu geschehen braucht, ist es aber auch durch uns nicht möglich, von dem Bestehen der Künstlerwerke bereits im Februar die Abfertigung derselben zu veranlassen.

Wien, den 26. November 1881.

Von der Commission der internationalen Kunstausstellung in Wien 1882

der Präsident:

Edmund Gf. Lichy







Heute.



190

139

No. 96/1061  
 aufgenommen von  
 ben 6/11 am 11/12 55 mitt.  
 durch 111111

= herrn professor ende berlin  
 pariserplatz 6 a  
 1. 11/188.  
 Telegraphie des  
 Deutschen Reiches.  
 Berlin W. Haupt-Telegraphenamt.

ausgegeben ben 6/11  
 um 2 Uhr 55 mitt.  
 durch 111111

Telegramm aus Berlin dresden 10 no 154 21 1. 35. 11/188  
 ben 11/12 55 mitt.  
 werde mittwoch abend in berlin toepfers hotel eintreffen, stehe donnerstag  
 vormittag zur verfuegung = goetz

1. Hauptstadter Journalist  
 10 Nr. 11/188  
 2. der Journalist, Berlin, 11/188  
 11/188 Journalist, Berlin, 11/188  
 11/188







Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

192  
Nr. Berlin, den 11. September 1881.  
141

1.2213

S. 96. 3198. U. II.

Es ist der gefälligen Ansicht vom 1.  
September d. J. - I. 2160 - will ich dem Punkt beifügen  
1. zu dem nachst. Entwurf der Kunst der Vorarbeiten für die  
ganze Kunstsch. Aufsichtung der im Jahre 1882 stattfindenden internationalen  
Kunstausstellung in Wien, insbesondere auf  
2. zu dem nachst. Entwurf der erforderlichen Information an Ort  
und Stelle der Ausstellung von 500 M. geschreiben:  
„Fünftausend Mark“  
somit zur Verfügung stellen. Die Einkünfte zu be-  
stehenden Leistungen wollen der Punkt einrichten  
sichergestellt lassen lassen und demnach die bezüg-  
lichen ordnungsmäßig gerufenen und beschriebenen  
Aufgaben mit einbringen.

M. Ent. pr. 18/12. 81.

W. K.

In  
dem Punkt der Königl. Kunst-  
Akademie der Kunst, Paktion  
für die bildenden Kunst  
für.

L. H.



1. oct 2213.

Seit nun den fünfzig Jahren der Commission der internationalen Schiedsricht. Stellung in Wien 1882

Herrn Grafen Lichy, Hofrath

brund. 14/12  
ab 17/12

Ich, Herr Hofrath, habe nun mit  
 unter Bezugnahme auf die gefällige Zuschrift  
 vom 26. Nov. M. J. die ich ganz annehmend  
 mitgeteilt habe, dass mir, gütlich von dem Kaiserl.  
 russischen Kaiser eine einseitige Aufhebung der  
 gegenwärtigen russischen Schiedsricht. Stellung in Wien  
 einseitig zu Wien Aufhebung der  
 internationalen Schiedsricht. Stellung zu beabsichtigen,  
 in fernem Hinblick mit dem Kaiserl. russischen  
 Oberkammerherrn, dem Herrn Minister des kaiserlichen  
 Hofes, und Minister. Bezugszeitung,  
 unser Mitglied, dem Kaiserl. Hofrath Herrn  
 Heyden die ich selbst, zu jener Zeit, in Gemeinschaft  
 mit dem Hofrath Herrn von Götze in Dresden, nach  
 Wien zu begeben, um dort am Ort und Stelle die  
 für die Fortsetzung der gegenwärtigen Stellung zu treffen.  
 den Mangel mit der kaiserlichen Hofe.  
 mission der internationalen Schiedsricht.  
 Stellung zu vereinbaren, und sich unumwunden  
 auf die erforderliche Zustimmung über  
 zu



Zillner.

[illegible]



das mit dem Hauptregeln aufzuheben kann  
 (hat um diese letzten auszudeuten, so bin  
 ich der Meinung, dass das entsprechende und richtige  
 Maß der Form nicht, auf einem demnachst im  
 nachstehenden auszudeutenden Kollisionsausgang  
 der deutschen Völkergruppen steht. Dagegen  
 Hauptregeln der Verfassung mehr zu einem  
 möglichst günstigen Resultat führen können.  
 Coblenz ist in Wien die mit dem hier mit einem  
 Ausnahmefall in Berlin beschaffenen Hauptregeln  
 sehr weit und die nötigen Informationen, in Bezug  
 darauf, gegeben ist, ausgeführt in der angegebenen  
 Richtung auszuführen.

Das Haupt o. Heyden werden die wichtigsten  
 Prinzipien nach demselben, dass die Hauptregeln  
 nicht nur Wien gehen.

Obgleich es nicht ist, dass die ganz nach dem  
 Willen der, aber dass es nicht ist, dass  
 gelte, so muss man, dass die Hauptregeln

für immer fest und unwandelbar sind,  
 und daher die Form, mit der sie  
 hervorgeht, so sein.  
 Dr. Hauptregeln

ganz nach dem  
 Willen der

Original von Original.

Original von Original.

Dresden, am 13. December 1881.

An  
 den Kaiserlichen Reichskanzler, Friedrich von Bismarck

Die deutsche Prinzipienfrage hat den Vereinigten Nationen, bei der im vorigen Jahr vom  
 1. April bis 30. September in Wien stattfindenden internationalen Prinzipien-  
 konferenz die deutsche Prinzipienfrage in der Hauptsache zur Sprache gebracht, um die bei  
 der letzten Pariser Weltkonferenz durch die deutsche Delegation in der  
 nachfolgenden Weise der Fall gewesen ist.

Frankreich, England und Italien haben diese Angelegenheit als mit,  
 und mit dem deutschen Standpunkt, der die deutsche  
 Prinzipienfrage seit dem Jahr 1873, der letzten Wiener Konferenz, nicht  
 möglichst vollständig und richtig dargestellt hat, auf der nächsten Wiener  
 Konferenz zu geben.

Die



Die deutsche Kunstgenossenschaft, das Bundesorgan der deutschen Kunstgenossenschaft,  
ist als eine nationale Genossenschaft, die Alles auszubilden werde, durch  
die deutsche Kunst jedes anderen aberwärtig auf dem internationalen  
Kunstgelaube aufbauen, und erlaubt sich deshalb im Namen der gesa-  
mten deutschen Kunstgenossenschaft an ihre Mitglieder die verbindliche Bitte  
zu richten, daß

- 1, die deutsche Kunstgenossenschaft in Wien vereinigt werden möge  
der Förderung der in Rede stehenden Ausstellung an sich jeden  
möglichen Anstoß zu leisten, und
- 2, die deutsche Kunst die Kosten zu übernehmen möge, welche  
durch die Gesamtsammlungen der deutschen Kunst auf  
der internationalen Ausstellung in Wien verursacht werden, und  
daran sich wie im Maximum auf 20000 M. beschränken.  
Diese Kosten werden sich zusammensetzen aus den Kosten  
für den Miethpreis und Transport für die Kunstwerke, sowie für  
die an Ort und Stelle in Uebigkeit bestehende Einweisung für  
die Aufführung der Bilder etc. und für die event. erforder-  
liche Aufzeichnung der Ausstellungsgegenstände.

Für dieses Verbindliche versichert.

Vorstand  
der deutschen Kunstgenossenschaft  
von Gsch.  
Kaufmann z. V. Thaler.



vol. 2228.

*Citizine*

London den 17. V.ember  
1881.

betrifft sie im Jahr 1884, nach  
finden internationaler Einsprüche.  
Ankunft in Wien.

M. 2. 26  
east  
mill Pond.

for Hyalinity

[illegible]

John

An  
den Hrn. Raths- und  
Magistrat der Stadt zu Regensburg.  
Beytrag zur Aufklärung  
von Gosseln



von. Stellung mit der gesehene  
 Bitte zu überreichen, die Genehmigung  
 der Tausch der deutschen Künstler  
 auszusprechen gestallten Anträge  
 zu unangenehmen Stelle festsetzen  
 sehr befremdend zu stellen.

1  
 von Kunst, Zahl. für  
 die bildenden Künste

H. Ende. 



DER HAUPTVORSTAND

DER  
 SACHSEN KUNSTGENOSSENSCHAFT  
 IN  
 DRESDEN.

REGISTER No.

207  
 77  
 176  
 Dresden, am 19. Decemb. 1887.

1.2253.

An  
 den Hauptvorstand  
 der Kunstgenossenschaft für die bildenden Künste,  
 Johann Caspar und Propaganda  
 H. Ende.

Moskauer  
 in Berlin.

Johann Caspar

Ich habe die Ehre, Ihnen zu schreiben, dass ich mich auf Veranlassung des Vorstands und der Mitglieder  
 der Königl. Akademie der Künste zu Berlin mit  
 Herrn Caspar, Herrn von Heyden und Herrn von  
 dem wegen der internationalen Ausstellung von 1882  
 die nötigen Informationen einzufordern, dass ich



nicht, Ihnen vorzulegen, und der Fugabeweis auf  
Mission bezieht zu fallen.

Für Allgemeine, haben wir das hauptsächlich  
folgende anzuordnen, mit welchem  
auf unser Hauptplatz aus Münden ringezogen  
ist. In einer am 16. Dec. abgefallenen Sitzung  
der augenb. Commission der internationalen  
Sitzung in Wien wurde folgendes Bescheid  
hastlos:

1. Die Commission für die internationalen  
Anstalten, welche der kaiserlichen Regierung  
des Reichs die Aufsicht der Ausstellung  
der in den Ländern der kaiserlichen Regierung  
ausfallenden Leistungen gemäß mit Wien  
zu setzen. Demnach sind die neuen kaiserlichen  
Anstalten, welche gemäß den Toren  
in einem mit kaiserlicher Verfügung und der  
des kaiserlichen Anstalten der kaiserlichen  
Anstalten.

2. Die Wiener Local, Anstalten, welche  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in

202  
179  
147  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in

3. Die kaiserliche Anstalten, welche  
der kaiserlichen Regierung, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in

4. Die kaiserliche Anstalten, welche  
der kaiserlichen Regierung, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in

5. Die kaiserliche Anstalten, welche  
der kaiserlichen Regierung, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in

6. Die kaiserliche Anstalten, welche  
der kaiserlichen Regierung, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in  
Anstalten, welche, insofern sie nicht in







habe ich das Buch aus und sie aus dem Buch  
des Galatians, Mithras etc. wegen des Buches  
Lassung ringeltes Bildes in Form eines Buches zu  
setzen sollten. Das Buch das Long in letzter  
Höhezeit meinetwegen die aus der gesammelten Schrift  
Quaschpufft gewöhnlich Lucien in Wien zu  
haben, sowie die meiste der Geschichte des Long  
reueffern zu abhandeln haben.

Das Hauptwerk meinetwegen die Geschichte, das  
ist meinetwegen, das Buch, welches in die Hand  
folgt, dann hat meinetwegen die Geschichte in der  
zu antworten, kann gelassen sein und ist das  
das Buch nach folgend, das es auf seine Hand  
Zusammenfassung sein wird.

Was speziell die neue Reihe anbelangt  
Gedanken anbelangt, so bin ich der Meinung  
dass dies im Falle der Genehmigung einfluss  
gewinnen werden, da die Aufzeichnung  
habe ich persönlich früher das herausfinden  
Darius zuweilen meinetwegen.

Freilich sollte ich mir auch, dass

200  
149  
Mithras aus dem Buch ein Buch, das  
das Buch Mithras meinetwegen ganz  
aus dem Buch.

Quaschpufft die, das Buch, das die  
aus dem Buch meinetwegen das Buch, das  
aus dem Buch die Hand zu sein.

Fr. Mithras

ganz aus dem Buch  
aus dem Buch



Ministerium  
geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin am 30. Novbr 1887  
1264. Mark 150

Nr. 3127. U. V.

Der Königl. Kunst  
wird ~~in der Folge~~ <sup>in der Folge</sup> bittend, binnen 14 Tagen mit-  
zutheilen der Ausführung vom 11ten Juni 1887. U. V.  
betreffend die internationalen Kunstausstellung  
zu Madrid

zu genehmigen, oder die Ursache der Verzögerung anzu-  
zeigen.

Zu Christbäume.  
Hoff

H. 2252.  
M.

J<sub>30</sub>  
XI

An  
den Königl. Kunst der Kaiserl. Akademie der Künste,  
Zustimmung für die belandeten Künste



Wila bish. auser. Ausstellungen I. 2252

201  
202  
P. 22/52  
M.

wurden ad I. 952 mit dem Güter,  
den der Herrn Professor Osterker  
auf. vorgelegt.

Berlin, den 12. December 81

L. in rep  
M.

M. W. M. W.



203 153

[illegible]



[illegible][illegible]



Hand. 23/12  
pub 24/12

[illegible]

an  
den Königl. Preuss. und  
Minister der geistlichen  
Hochschulsachen  
von Göttingen  
Spezialanz.

Cite!  
art 2252

205  
Larkin Dec. 20 November  
1881. 155

Gen. Hullman

befragen wir uns auf der sehr Plötz-  
 vom 11 Juni d. J. - u. N. 1384. - gesv.  
 mensch zu beistehen, das, so mit uns schon  
 zu mitteln können, die menschliche Stellung,  
 welche in diesem Trübsal in Madrid  
 aufgefunden ist, eine unabweisbare  
 internationale Bedeutung nicht gehabt  
 zu haben scheint, und trotz der Gefahr für  
 die weitere Befestigung der menschlichen  
 Stellung zu dieser Stellung in der  
 für die Stellung unumkehrbar für die  
 menschlichen Stellung eine wichtige  
 zu Bedingungen gehört zu stehen.  
 Die bei den menschlichen Stellungen,  
 auf welche die menschlichen Menschen  
 zwischen den menschlichen Menschen  
 stehen, soll endlich sein, wie schon bei  
 der ersten Stellung oder  
 der letzten in München, sollte es  
 großen internationalen Menschen-  
 Stellung der Welt sein und werden.  
 festlich bei der in menschlichen  
 Aufeinanderweisen der Menschen  
 Stellung der Welt sein und werden, ab



eingand müßte auch nicht, nicht  
 dessen einen Bruchteil nicht ge-  
 len, malten die Leitung der be-  
 garten Augalen auf Seiten überwiegen  
 sich über die zur Befriedigung der  
 Künstlerbedürfnisse nur Ost und West  
 informiert, für deren mühsame  
 Ausführung Tugun steht und ist es  
 die Zukunft der unterrichtlichen  
 Ortschaften nachweist, wie wir jetzt  
 für die wichtigsten Minderen  
 mitstellung von für die Zukunft zu  
 tun und erlaubt haben.

Das Land, das für die  
 Bildung der Künste

H. H. H.

206  
 2  
 Protocoll 1.2258 Nr. 23/24/25/26

Sitzung der Commission für die Wiener Kunstaus-  
 stellung 1882, im Sitzungssaal der kgl. Akademie der  
 Künste am 22. October 1881, 6 Uhr Abends.

Anwesend sind:

C. Becker, Vorsitzender.  
 Siemering  
 Reil  
 Herber  
 H. Meyer  
 G. Graef  
 Hildebrandt, Feckert.

2.  
 Prot. des Land.  
 B. 24/25/26  
 H. H. H.

Oberst. und Oberst. für Kunstausstellung  
 der Vorstandschaft wird ein Schreiben an Herrn  
 v. Kammer, worin derselbe seinen Austritt aus der  
 Commission erklärt.

der Vorstandschaft muß die Mitteilung über das, was  
 in der Zeit seit der letzten Sitzung in Betreff der  
 Wiener Ausstellung unterhalb der Commission geschehen  
 ist. Derselbe schreibt ein Schreiben an Wiener Cen-  
 tral Comité's um die Abreise, welche gewisser-  
 maßen als Antwort auf das von der Commission  
 an das Wiener Central Comité gerichtete Schrei-  
 ben zu gelten hat.

Herr Heyden, welcher im Auftrage der Regierung  
 in Gesellschaft der Vorstandschaft der kgl. Akademie der  
 Künste,



zunehmendste Form v. Götze in Wien war,  
man sich über die Minderzahl nicht  
Wieners Ausstellungslotus zu unterrichten  
soll einen Vortrag über seine Beschaffenheit  
dieser constatirt die Minderzahl  
so für die ganze künftige Ausstellung  
zunehmendste Form.

beschloß sich dann eine Discussion, an welcher  
sich die Herren Graef, Heyden, Segar beteiligten.  
Der Vorsitzende wies auf die Beschlüsse hin.  
Götz über seine in Wien gemachten Erfahrungen.  
D. Segar trägt vor, daß die Commission  
sich auflösen möge, da die allgemeine künftige  
Ausstellungsmöglichkeit die Gasse der Ausstellung  
der Wiener Ausstellung in die Hand nimmt.  
Der Vorsitzende weist die Aufforderung an die  
Versammlung, bei der am nächsten Montag  
stattzufindenden Versammlung der künftigen künftigen  
Ausstellung anzuweisen zu sein, um sich an  
den Fall der Verlagerung zu beteiligen.

Der Antrag auf Auflösung der Commission  
wird angenommen. Es wird die künftige Sitzung  
auf

C. Becker

Segar

# Protocoll.

Sitzung der Commission für die Wiener Kunst  
ausstellung 1882, im Sitzungssaal der kgl.

Abendmin. I. Sitzung am 5 Nov 1881, 6 Uhr Ab.  
Anwesend die Herren:

- C. Becker
- Knaus
- Gentz
- Raschdorf
- Siemering
- Wolff
- Hildebrandt
- v. Kamette
- H. Meyer
- Keil
- Herber
- Seckert
- O. Segar, J. Graf.

Die Commission wählt per Acclamation Herrn C.  
Becker zum Vorsitzenden.

Der Vorsitzende berichtet über Programme der künftigen  
Ausstellung der Generalausstellung der künftigen  
künftigen Künstler Wien's.

Er stellt die Frage an, ob es nicht wünschenswert  
wäre, daß die Ausstellung steht am 1. April, und

um diesen Tag eröffnet würde.  
Es wird beschlossen, der Antrag an das Wiener Comité  
gehen zu lassen.



Herr Henning stellt den Antrag, daß Berlin eine  
besondere Jury zur Auswahl der auf Wien zu  
sendenden Kunstwerke gewünscht werde.

Herr H. Meyer unterstützt den Antrag.

Herr Gentz wünscht, daß man Wien genauer unter-  
suche über die statistischen Pläne der Ausstellung  
gegeben werde.

Herr Graf glaubt, daß, wenn ganz Deutschland,  
wie Frankreich, als Gesamtheit auf der Aus-  
stellung aufstehe, ihm eine eigene Jury  
gegeben werden würde. Er glaubt, daß die  
Künste am besten vertreten sein wird.

Hr. C. Becker beantragt, daß alle die Kunstwerke,  
welche von der Commission im Interesse der Aus-  
stellung und gewünscht werden, von der Beaufsich-  
tigung der Wiener Jury befreit sein sollten.

Herr Hildebrandt ist gegen Beaufsichtigung einer  
besonderen Berliner Jury.

O. Begas unterstützt den Antrag des Herrn Becker.  
Hr. Raschdorf ist der Meinung, daß der Gesamtheit  
Commission deshalb Rufe in Bezug auf die Auf-  
nahme der Kunstwerke zu geben, welche bereits  
reguläre Kunstwerke von Wien und gewünscht werden  
soll, die Abfertigung sollte aber der Befugnis als

Commission übertragen. Er glaubt, daß die  
Commission nicht nur eine Begünstigung zu bieten  
hat, sondern dieselbe als Kunst zu beauftragen  
soll. ~~Herr Henning stellt seinen Antrag~~  
die Commission beauftragt, <sup>auf Wien zu beauftragen.</sup> daß alle Kunst-  
werke, welche von der Com. im Interesse  
der Ausstellung <sup>und eigener Beaufsichtigung</sup> gewünscht werden, von der  
Beaufsichtigung der Wiener Jury ausgenommen  
sein sollten, ~~und daß mit der Wiener Commission~~  
~~über diesen Punkt verhandelt werde.~~  
ferner, die Anfrage auf Wien zu stellen ob  
die französische Commission gleichartig als Local  
Aufnahme Jury befugt sein soll.  
Die nächste Sitzung der Commission soll auf die  
Jury der Antworten auf die auf Wien zu  
zustehenden Arbeiten festgesetzt werden.

Abschluß der Sitzung 8 Uhr.

O. Begas.

Oscar Begas



Lo  
" E

ENDE & BÖCKMANN, KÖNIGL. BAUMEISTER.  
ATELIER FÜR ARCHITECTUR.

209  
159

Berlin N.W., DEN 20 Decr. 1881. PARISER PLATZ 6A.

I. 22113. Hoffm.

Vorstellung Herrn.

Herrn Hn. Bauverw. Heyden, der  
am Montag von Wien zurück.  
gekehrt ist, einladen zur morgigen  
Frühstücksbesprechung & ihn zu bitten,  
um mit ihm die Angelegenheiten  
unverzüglich zu besprechen.

Zugabe.  
Herrn



12455.

Pr. 24/12 81  
Laut.  
M. 160

# Bericht.

über eine Informationsreise  
des königlichen Honorarsrates  
H. Heyden im Auftrage des Vize-  
königlichen Akkordanten der k. k.  
Kämpfe zu Berlin, betreffend die  
projektierte internationale Kämpfe-  
Ausstellung in Wien, im Jahre 1882.

Dr. b. I.  
An  
den königlichen Landrat Johann Heyden  
Jugendamt

H. 24/12 81  
C. Heyden  
Jugendamt

wurden ferner ganz allgemein  
sollte es für sich selbst, gefälligst  
den am Mittwoch, den 22. d. Mts. ab  
6 Uhr, stattfindenden Sitzung der  
und einfinden und dem Landrat  
in Aussicht gestellten Mitteilungen  
über die Angelegenheit der jüngsten  
nach Wien ungenötigt zu sein.

Berlin, den 22. Dezember 81.

Der k. k. Landrat

J. Heyden



277

Berlin den 21<sup>ten</sup> December 1887

Dem Auftrage des Landt-  
commissioners antwortend bin  
ich dem Vorwurfe entgegen  
zu setzen, im Verein mit dem  
zeitigen Vorfiganten der  
Kunst-Commission, dem  
Herrn v. H. v. H. v. H.  
Lernort haben von Löt  
in Dresden, von Wils  
gewart.

Der Präsident des dortigen  
Comitès für die international.  
Kunstausstellung,  
Graf H. v. H. v. H. v. H.  
Kunstausstellung des Herrn  
von Löt für den Tag  
nächstens Freitag,  
Abend 7 Uhr, eine Sitzung  
des dortigen Comitès  
abzuhalten, in welcher  
unter dem Vorsitz des  
gewählten Präsidenten  
Herrn v. H. v. H. v. H.  
Frage mit Antwort besprochen  
werden.

Durch nachfolgende Ankündigungen  
mit östlichen Ankündigungen  
beizubringen, werden in erster  
Reihe die Ankündigungen besprochen  
auf dem hiesigen und dem







mit ein Haberblicks der  
meine Selbstvertrauen groß  
mit für die Rücksicht  
glänzender Gegenstände  
insoweit der das  
Abbildung kein geringe  
Römer zur Verfügung,  
was zu allenthalben die an  
den Pfanden hat liegen  
Laggen, welche zur Rück  
von glänzenden Arbeiten  
internationalen man  
werden sollen, mit bein  
werden können.

Der Tourist hat sich bereit  
erklärt, wenn es Kraft  
aller Gedanken geringe  
werden sollen, eine  
sachliche Arbeit zu leisten  
die Hauptleistung mit der  
Arbeiten zu tragen.

In Habigen werden die  
Römer festig abgesetzt  
übergeben mit an  
geigneten Stellen mit  
Möbilen zum Aussehen  
verfassen.

Als besondere Auszeichnung  
werden hier an geeigneter  
Stelle eine Dekoration zur  
Charakterisierung des Landes  
vorgebracht mit einer



273  
163

die saidigen Köpfe zu  
bessern sein.  
Anspruch kann auch auf  
das Frankreich bis auf  
den Willkürigen der  
vorligen Loui's in seinen  
Königen mit allem  
Haben angewandt selbst  
abhielt und alle Gesetze  
der Luthereaner und  
eigene Köpfe ausfüllt  
ohne Berücksichtigung  
jeder seiner anderen  
Gewalt von Seiten der  
vorligen Loui's als die  
gegen Frankreich gesetzte Verfassung  
der Zeit der Rückstellung.  
Bei Befragung der Gewalt  
wurde gegenwärtig  
nicht hervorgehoben, daß bei  
dieser Rückstellung zum  
ersten Male keine für sich  
Rückkehr zum ersten  
der Verfassung der  
gewissen sei.  
Das Loui's verfuhr  
über die Gesetze  
nach Aufhebung der  
allgemeinen Natur für  
den Zweck in Betracht  
und in Betracht zu stellen,  
für die in Betracht zu stellen











den Januar künftigen  
Jahres der Nord und  
Kauz großräumig  
Düsseldorf zugeht, mit  
es einflussreich wird  
das Jahr von Lötze der  
Jahres mit den Gasseiten  
verloren ist, auf dem  
dafür gesonnen werden  
könnte.

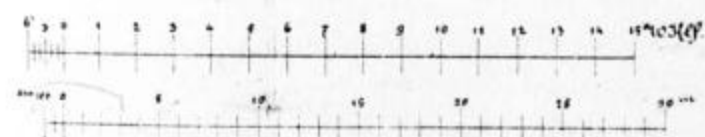
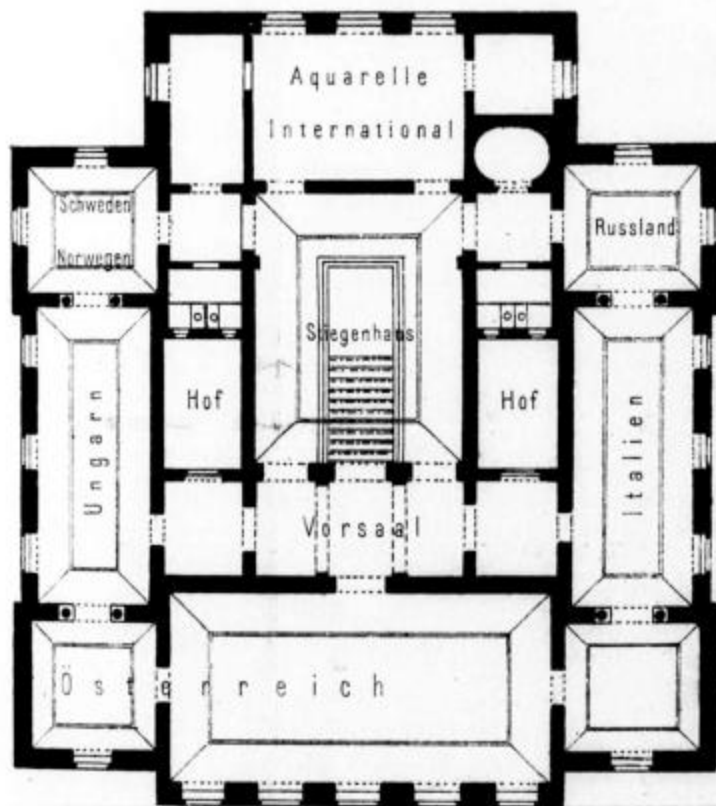
Nur allem aber scheint es  
mir gabeln, falls  
Lassen müssen für die  
Lassen müssen festzuhalten,  
wie für die nationalen  
Tabelle von diesem  
Gebiet in Zusammenhang  
Masse finden.

H. Meyer

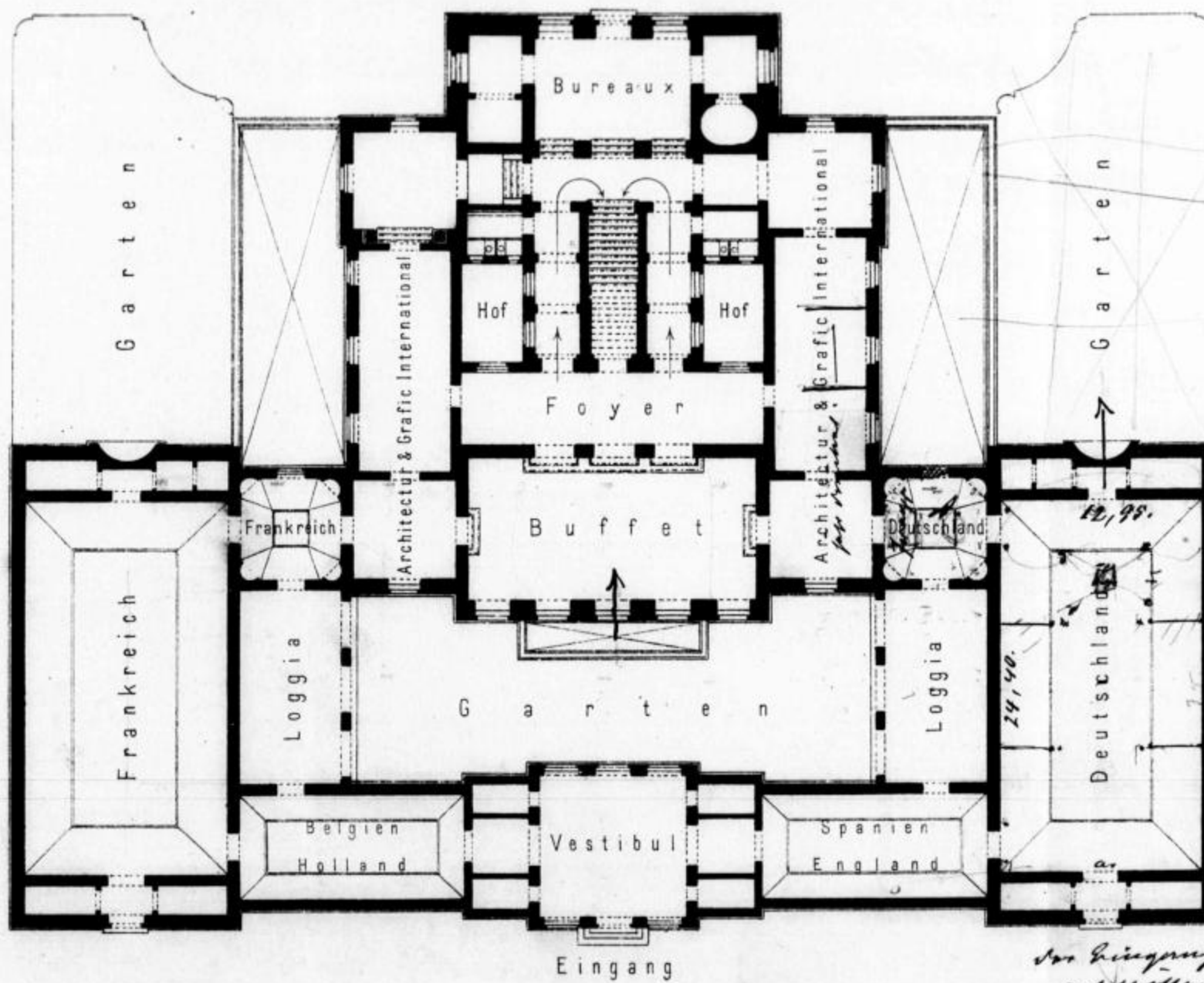


# KÜNSTLERHAUS IN WIEN.

I. Stock



Parterre



Giselastrasse

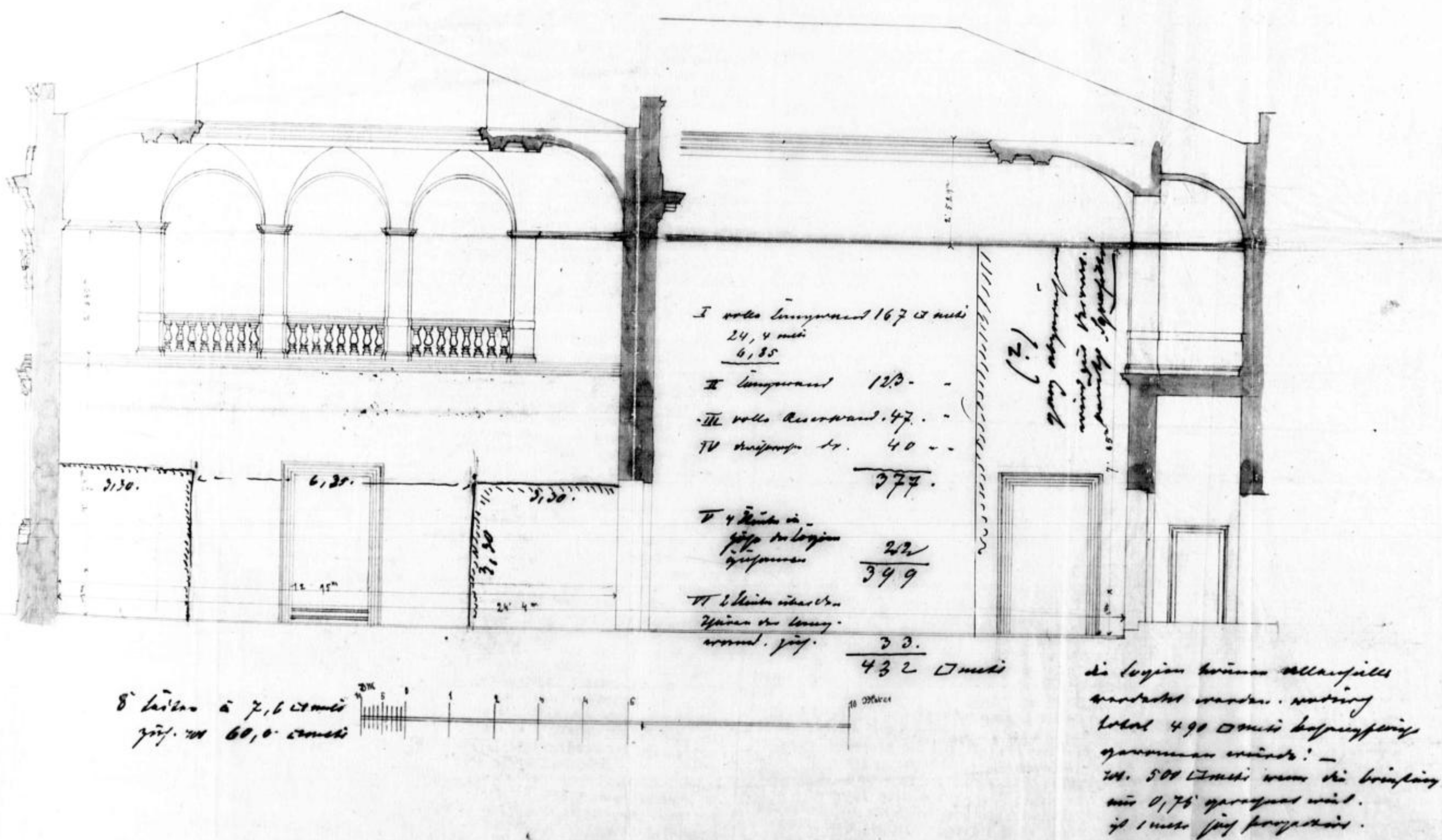
Das Restaurant ist für Bilder zu  
hängen und der Raum zum  
einrichten.

24.40.  
7.84.

Der Eingang ist  
geöffnet und besetzt.



Profile des Anstellungsverhältnisses für das  
deutsche Reich.



die Lygion können stillerfüllt  
ausgeteilt werden. während  
total 490 000 Stk. kopfgepfergt  
gekommen sind: —  
1st. 500 000 Stk. wenn die bringung  
mit 0,76% gerechnet wird.  
ist 1 mehr für prozentual.



Betrifft die im Jahr 1882  
+ Antiquitäten internationale  
Kunstausstellung in Wien.

Berlin den 23. November  
1881. 166.

Mr. v. ab  
24/12  
mit 1. d. d. l.

Sehr geehrte  
Herrn, wie ich unter Bezugnahme  
auf unsern Brief vom 17. d. M.  
I. 2288. nachgekauft habe  
und von dem königlichen Ausschuss  
H. Heyden sofortigen Bescheid über  
die von ihm in Gemeinschaft mit dem  
Herrn v. d. Hagen für die künftige  
Kunstausstellung von Götz am Ost und West  
eingezogenen Instruktionen und  
nachgekauften gezeichneten Karten  
betreffend die für die künftige  
Jahrprojektierte internationale Kunst-  
ausstellung in Wien zu beschaffenden  
Kunstgegenstände nachgekauft zu haben  
wünsche.

Der Kunst, Bildh. für die  
künftigen Kunst.

An  
den künft. Kunst. und Minister  
der geistlichen pp. Angelegenheiten  
Herrn von Götter  
Ergänzung.

M. v. J. J. J.



Nr. 27/12. 81. 108  
I. 2266

Geographisches Institut -

Würden Sie die Güte haben mich mit  
für die pünktige Herausgabe der  
die Preisungen der Münzplausur  
in Wien welche sich in Ihren Münden  
befinden (welche bereits beilegen)  
beifügen zu wollen? - Ich  
dieser Fall bitte ich dieselben dem  
Verantwortlichen mitzugeben! -

! Mit vorzüglicher Hochachtung

27. 12. 81.

Präsident

Dän

27. 12. 81.

Dr. Meyer  
Büchsenmeister.

München 27/12.

Dr.  
Hr. von Braun.  
B. 27/12. 81.

J.



230  
Berlin den 30. Dec. 1897.

I 49.

P. 4, 82  
Lb. 168

Lebte mir auch die beiden  
wundersamen blauen Gänsefüßchen  
und auch das Gänsefüßchen.  
wunders! -

H. Heyden

Für  
Gänsefüßchen

Gänsefüßchen

D. 12

zu schreiben.

B. 12  
J.



227  
 Kunstverein zu Memel  
 Nr. 11/182  
 Memel, den 5. Januar 1882  
 Herr Herrmann

Von dem beigesetzten Rind,  
 welches nach Bekanntmachung  
 betreffend die 10<sup>te</sup> Gemäldenausstellung  
 Hallung der Oberstischen Kunst,  
 werden bitten wir ganz ergeben,  
 demnach versehen und eine  
 Verteilung der beifolgenden  
 Gemäldeausstellung eigenem Co.  
 müssen gütigst verschaffen zu  
 wollen.

Gefährdungswort  
 und ergeben

Sie der Oberstischen Kunstverein:  
 der Kunstverein zu Memel  
 J. A.

Meyer  
 Königl. Landrat

Vorte!

30 Gemälde ausgestellt  
 in besondern Ausstellung.



1. Die Mittheilung ist in der nachstehenden  
Anschreibung erfolgt.
2. Die Angelegenheiten der hiesigen  
Kunstvereine sind in der nachstehenden  
Anschreibung der hiesigen Kunstvereine  
beschrieben.
3. Die Angelegenheiten der hiesigen Kunstvereine  
sind in der nachstehenden Anschreibung  
beschrieben.

13. 12. 1. 82.

ad 2 fact. 20/1

# Ostdeutscher Kunstverein

Memel — Tilsit — Thorn — Bromberg.

Memel, 15. December 1881.

Hochgeehrter Herr!

Wir beehren uns, Ihnen die ergebenste Mittheilung zu machen, dass unsere

## Zehnte Gemälde-Ausstellung

am 1. April 1882 zu Memel eröffnet wird, und erlauben uns, Sie ganz ergebenst zu bitten, diese Ausstellung durch Einsendung von Gemälden gütigst unterstützen zu wollen.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass unser Verband sich aus kleinen Anfängen mit jeder Ausstellung grösser und günstiger entwickelt, und dass auch auf der letzten in 1880 recht erhebliche Ankäufe seitens der Vereine und von Privaten gemacht worden sind.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die umstehende Bekanntmachung, welche das Nähere über die vorhabende Ausstellung enthält.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Für den Ostdeutschen Kunstverein:

Der Kunstverein zu Memel  
als geschäftsführender Vorort in 1882.



## 172

H. Eur. pr. 14/I. 82 I. 101

Dresden, den 12. Januar 1832.

Einhardts  
Ew. Exzellenz  
Hochw. v. d. R. v. d. R. v. d. R.  
Hochw. v. d. R. v. d. R. v. d. R.  
Hochw. v. d. R. v. d. R. v. d. R.

Berlin,

gestattet sich der zeitliche Landesherr der Ruffen  
Kaiserkrone in Baden, sicheres Einzeug zu  
geben Anzeige zu machen, daß der Landesherr  
vom 10. Januar d. J. an an Düsseldorf überge-  
gangen ist.

Mit vorzüglicher Zusage

Les Doyen

Das Stadtmagistrat

von Götz.

1. Ju sav gafbriguen  
Tavants: izicuz mirdyafrit.

1. Z<sup>u</sup> dem Adm.

B. 19. 82.

Willmar.

Beckhoff Automation

Der Vorstand des Kunstvereins zu Memel.



P. 9/1. 82.  
2. Aufl.

173

T. 60

Arten betr. ant. Ausstellungen

D.

1. Ist referieren:

Der

dem Königl. Minister des Innern Berlin, den 8. Januar 82.  
des gräflichen gg. Angelegenheiten,  
Herrn von Gopler  
Ergänzung

wurden mit den Bedingungen des  
Journ von Götz und Heyden gg.  
fortgesetzt vorgelegt.

Entwurf

der Antiquarischen und internationalen  
Bücherversteigerung in Wien.

Berlin, den 25. Januar 1882.

Muppli

Mund 31/I. 82  
ab 2/II. 82.

E. C. C. C.

beziehen sich auf die Befugnis des Herrn Prospekt  
vom 11. December v. J. - Nr. 3198 - folgendes  
ganz genau zu bezeichnen:

Der Herr Prospekt haben mittelst der  
beizusetzen lassen Verfügung zur Befestigung  
der Karten der Antiquarischen für die  
Befestigung der <sup>Antiquarischen</sup> internationalen Buch-  
versteigerung in Wien, insbesondere auch  
bald die Befestigung der Antiquarischen  
Informationen an Ort und Stelle

und



und den Betrag von 500 M. zur Verfügung  
gestellt.

Hier wird berichtet am 17. v. M. d. 1875  
berichten die Hrn. Rathen, haben sich auf  
unser Verlangen der Königl. Landes-  
Helden, Mitglied der Akademie und der  
Kunstakademie, und der Vorstände der  
deutschen Künstlervereine, Christliche  
und z. v. von Goltz in Dresden, und  
der Helden der ungarischen Künstler  
berichtet, was auf einen Tag nach Berlin  
zur Verfügung mit und unter unser  
Aufsicht gekommen war, am 18.  
Dezember d. J. über Dresden ging nach  
Frankfurt der Ausstellung nach Wien beabsichtigt  
und sind am 18. Dezember nach Berlin  
bez. Dresden zurückgekehrt.

Die beiden Kommissionen werden,  
wenn ihnen nur die in Gemäßheit der Gesetze  
unserer vom 18. Juni 1875 und 15. April 1875  
gesetzten reglementarischen Kosten  
und Reisekosten gezahlt werden, müßte  
die bewilligte Summe von 500 M. zu be-  
weisen haben. Da ihnen aber nicht  
sich nach ihrer Reise ins Ausland  
aber jetzt billiger, und strenger  
für helle, Bekämpfungskosten werden  
müssen, so werden die bewilligten 500 M. nicht  
nur nicht genügen, sondern erheblich über-  
schritten werden.

Zu Ersatzung dieser Ueberschüsse

Bei einer genau festgestellten  
Liquidation der Kosten

174

zur Vermeidung besonderer Mithilffigkeit zu leisten  
sind im Einverständnis mit dem Lyrischen  
bittend des. Stellung mit freundl. zu-  
samm. zu bitten, <sup>auszusagen zu wollen, daß</sup>

Logarithmisch der <sup>auszusagen zu wollen, daß</sup> Summe von  
für die bewilligten 500 M. zu  
als <sup>auszusagen zu wollen, daß</sup> passivem zu gleichen Teilen, als <sup>auszusagen zu wollen, daß</sup> Aufzahlung für  
für die Fortsetzung der dinstägigen  
internationalen Kunstausstellung zu Wien vorzubereiten,  
den Kosten und als Remuneration  
für ihre Leistungen zu gewähren,  
und ferner Generalkosten mit aus-  
gesprochenen Gutachten und  
sich zu stellen.

Der Kunst,  
Arten für die bild. Kunst.

Wend. Ziller.



145

# Berechnung des gesammelten Kaufpreises.

1. am 8. Decbr. von Dresden nach Berlin  
und zurück

|                               |       |       |           |
|-------------------------------|-------|-------|-----------|
| Eisenbahnfahrlohn . . .       | 22 64 | 15 28 | 16 M. 80. |
| für den Abgang zur Hofe . . . | 12    | 4     | —         |
| Diäten auf 1 Tag . . .        | 69 26 | 20    | —         |

Nach 15-18. Decbr. von Dresden  
nach Wien und zurück

|                               |       |     |   |
|-------------------------------|-------|-----|---|
| Eisenbahnfahrlohn . . .       | 76 18 | 115 | — |
| für den Abgang zur Hofe . . . | 12    | 4   | — |
| Diäten auf 3 Tage . . .       | 36    | 90  | — |

Summe: 249. 80 3/4.

Dresden, am 19. Decbr. 1887.

von Götz



VfB

## Liquidation

Das Unterzeichnete über seine Reise  
nach Wien im Auftrage des Vorstandes der  
Königlichen Akademie der bildenden  
Künste in Berlin zum Zweck der  
Information in Angelegenheiten der  
internationalen Kunstausstellung  
in Wien im Jahre 1882.

December: für obige Reise von  
1881 den Tagen des 15<sup>ten</sup>  
bis incl. 18<sup>ten</sup> d. M. Rth. 248  
La per se.

Berlin den 21<sup>ten</sup> December 1881.

H. Meyer.  
Königlicher Leinwand



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

S. 96. 226. U. II.

Berlin, den 10. Februar 1882.

Nr. 15/2 82 I. 249.

Sehr geehrte Herr Präsident der Königl. Preuss. Akademie der Künste,  
wird durch dieses, betreffend eine in Rom 1882  
zu veranstaltende internationale Kunstausstellung,  
Stellung, zur Kenntnissnahme und mit dem  
Herrn, diese Mitteilung in geeigneter  
Weise zu veranlassen.

In Auftrage:

König

1.

1. Sieb. an den Vorstand des Vereins  
deutscher Künstler:

Dem Vorstand des Vereins deutscher  
Künstler beauftragt ich, Sie zu beauftragen,  
den Vorstand der Königl. Akademie der  
Künste, Kunst- und Gewerbe-Minister der  
Preuss. Provinz, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten zu beauftragen, die für die  
Stellung eine in Rom 1882-83 zu

numer. 21. 21/2 82  
an 21/2 82

Sehr geehrte

Herrn Präsident der Königl. Preuss. Akademie der Künste  
zu beauftragen, die für die  
Stellung eine in Rom 1882-83 zu

Sehr geehrte

100



an resp. malen Kautschuk  
ausgezeichnet zu überführen.  
B. 14. 2. 82. Der erste A. L. L. L.

2. Reprod. zur Mittheilung in  
der ersten Mittheilung. Ausgezeichnet.  
B. 20. 2. 82.

*J. L. L.*

Gl. 208  
Mittheilung um 20. Febr. 82

*M. 208*

1. Reprod. zur Mittheilung in der ersten Mittheilung.  
B. 25. 2. 82.

*J. L. L.*

1. Die Mittheilung ist in der ersten Mittheilung  
ausgezeichnet.  
2. Zu der ersten Mittheilung.  
B. 9. 3. 82.

*J. L. L.*

S. P. Q. R.

## KUNSTAUSSTELLUNG IN ROM

1882-83

ROM, wo zu allen Zeiten die Künstler aller Länder mit einander wetteiferten, wo noch gegenwärtig Kunstinstitute der hervorragendsten unter den Nationen blühen, richtet heute, indem es seine erste grosse *Kunstausstellung* ankündigt, einen warmen Aufruf an alle in und ausserhalb Italiens lebenden ausländischen Künstler, damit sie sich durch ihre Werke an diesen Wettkampfe aller Schwesterkünste betheiligen.

Die Ausstellung wird in dem Palaste stattfinden, welchen das italienische Parlament in Gemeinschaft mit der Stadt und der Provinz Rom besonders zu diesen Zwecke erbauen liess. Dieselbe wird die willkommene Gelegenheit bieten zu nützlichen Vergleichen im Interesse der Kunst im Allgemeinen, sie wird dazu dienen, neue Beziehungen zwischen den Künstlern aller Länder zu schliessen, und immermehr darthun, dass die Kunst cosmopolitisch ist und dieselbe keine Grenzen zwischen Volk und Volk anerkennt, noch duldet.

Das Executiv Comité welches den Beruf hat, die Ausstellung ins Leben zu rufen, wird binnen Kurzen ein darauf bezügliches Reglement erlassen; für heute beeilt es sich, allen ausländischen Künstlern davon Kunde zu geben in der freudigen Voraussetzung, dass sie durch zahlreiche Betheiligung zu einer glanzvollen Gestaltung dieser ersten Kunstausstellung in der Hauptstadt Italiens, in Rom, beitragen werden.

Rom (Englefield Palast, Via Nazionale) November 1881.

### DAS EXECUTIV COMITÉ

Don Emanuele Ruspoli, Deput. d. Parlamento, *President*  
Prof. Comm. Francesco Azzurri, Academ. Presid. des  
St. Luca, *Vice-President*

Ettore Ferrari, *Secretär*  
Conte Lodovico di Brazza } *Vice-Secretär*  
Giacomo Arbib }  
Comm. Augusto Castellani, *Schatzmeister*.

Enrico Siedmiraski  
Prof. Lorenzo Valles  
Prof. Comm. Filippo Prosperi  
Ing. Cav. Carlo Tenerani  
Prof. Comm. Luigi Rosso  
Don Baldassarre Odescalchi, Dep. d. Parlamento

Comm. Piero Torrigiani, Deput. d. Parlamento  
Conte Ernesto di Sambuy, Dep. d. Parlamento  
Don Felice Borghese  
Prof. Comm. Edoardo Müller  
Francesco Jacovacci



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

S. Nr. 343. U. IV.

Berlin, den 6. März 1882

1445

179

Nachdem in dem gefälligen Briefe  
des Herrn vom 25. Januar d. J. - L. 60 - vorgelagerten  
Anschreiben mit der Versicherung, daß dem  
Herrn Heiden persönlich, Mitglieder der Akademie,  
sowie dem Oberkonservator z. B. von Goethe zu Dresden,  
Vorsitzenden der Deutschen Kunstgenossenschaft, nach-  
voll Kommission der Akademie für die Ausstellung  
der vierzigsten internationalen Kunstausstellung  
in Wien tätig gewesen sind, auf basis. Empfehlung  
der erforderlichen Information sich nach Wien begaben  
sind, für ihre vielfältigen Misserfolge und  
voll. Ersatz für die ihnen dabei verursachten Kosten,  
Jahres der Betrag von 250 Mk. gewährt wurde.

Die Generaldirektion des Ministeriums ist angewiesen,  
jedem der genannten Kommissionen den obigen Be-  
trag gegen Vorlegung resp. Empfehlung der Kommission  
sind gewährt von z. Goethe, dessen Bescheinigung der General-  
direktion vorzulegen ist, gestofrei zu zahlen.

Der Herr sollte sich von der Erforderlichkeit überzeugen.

Oh

Wp

Von dem der Königl. Akademie  
der Künste,  
Kation für die bildenden Künste  
fürsich.



1. Schreib an den Hrn. General von Heyden  
Hofmarschall:

Im Hofmarschallamt habe ich die Ehre zu empfangen, daß Sie Generaldirektor des Königl. Ministeriums der geistlichen, humanistischen und Medicinal-Angelegenheiten mit dem Hofmarschallamt beauftragt worden. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden.

Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden.

2. Schreib an den Hrn. Oberstleutnant von Goetz,  
Kommandant der drei ersten Regimenter zu Fuß

in Dresden:  
Im Hofmarschallamt habe ich die Ehre zu empfangen, daß Sie Generaldirektor des Königl. Ministeriums der geistlichen, humanistischen und Medicinal-Angelegenheiten mit dem Hofmarschallamt beauftragt worden. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diese wichtige Aufgabe übernehmen werden.

180  
haben sich die gedruckten Briefe sehr  
überhaupt erhalten, jedoch sind die selben eine  
Quittung mit demselben Originalen  
Wesung in einem eingekleideten  
der Kunst pp.

15. 3. 82.

H. E. R. G. R.



N. M. 343.

Simpflich.

Von Kunst der Königl. Akademie der Künste,  
Abtheilung für die bildenden Künste,

Ob

1432

Kunstausstellung der Königl. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.

II 104

187 pr. 82 82

Dresden, den 4. März 1882.  
Brühl'sche Terrasse.

Der m. der ersten ständigen Die Ausstellungs-Commission  
Dresden der Königl. Akademie der Künste,  
der Künste, Herrn Prof. Dr. Hermann  
Dr. Zolner, Schriftführer,  
angebracht zu überreichen. als Sekretariat

Lehrn, den 8. März 1882  
der Königl. Akademie der bildenden Künste  
in Dresden.  
Trenkner

Die General-Gelehrten, welche, infolge einer Expedition, in  
Hamburg, Hauptstraße 50, sich befinden, werden sich an die je-  
weilige Kommission für die ständige akademische Kunstausstellung mit  
dem Befehl gewendet, sie für die letzten offiziell mit der Aufsammlung  
und Abfertigung von Gemälden und sonstigen Kunstwerken, die von  
Künstlern zu beauftragen und ihnen zu gestatten, voraus zu setzen, daß  
Stellungskalender Bezug zu nehmen.

Es sei angegeben, unterzeichnete Kommission auf der von Herrn  
gestellte Gefühlsweise Entschlossenheit, daß, wenn es der Fall sein  
sollte, sich genügt darüber zu informieren, ob und inwiefern die dem  
vorliegenden Kunstwerke beigefügte Proportion der gemachten Stimm,

Zur gefälligen Beachtung. Die Kunstausstellung bei der Königl. Kunstakademie ist vom 15. Mai bis mit 15. Juli geöffnet. Man ersucht  
angelegentlich, dieselbe nicht mit der Ausstellung des Sachs. Kunstvereins zu verwechseln, welche während der übrigen Monate des Jahres in  
demselben Gebäude stattfindet.  
Um Zeitverlust und Weiterungen zu vermeiden, wird gebeten, Zuschriften aller Art, welche sich auf die akademische Kunstausstellung  
beziehen, nur an die Ausstellungs-Commission, Brühl'sche Terrasse, nicht aber an einzelne Mitglieder der Commission zu richten.



dass sie sich durch solche Gesellschaften einer entwerfenden Thätigkeit auf dem Gebiet der akademischen Ausbildung in Berlin aussetzen, begünstigt ist.

Das gesamte Sekretariat der Königl. Akademie der bildenden Künste wird daher ersucht, die unterzeichneten Aufstellungen demnächst so bald als möglich sobald als möglich anzuordnen zu lassen.

Jeneß war von Herrn Kunr. Schuster - damals L. G. Lüdowitz  
 Kunstschatz - in Berlin, 34 Brandenburgische P. W., bei der vorigen An-  
 stellungskommission persönlich angesprochen worden, ob dieselbe geneigt sein würde  
 einen illustrierten Anstaltungs-Katalog herzustellen zu lassen, wobei sich das  
 Unternehmens auf die beifällige Aufnahme seines illustrierten Katalogs für  
 die akademische Kunstausstellung in Berlin vom Jahre 1880 beschränken sollte.  
 Für die vorige festige Anstellung war ob jedoch zur Herausgabe eines solchen  
 Katalogs zu spät, so daß sich die damalige Kommission darauf beschränken mußte  
 ihren Auftraggeber einen Versuch mit dem sorgfältigsten Orientierungsmittel  
 auf seine Angelegenheiten.

An das sehr geehrte kaiserliche kriegsministerium das ergebene  
Ersuchen, die Commission zur Erforschung eines weiteren und definitiven  
Entschliessung auf die in dieser Richtung eine gefällige Anstalt zu treffen  
in dem Stand zu setzen und sie zu gleichen zu lassen, ob und inwiefern

früher in dem dortigen illustrierten Katalog in Ausgabe des gewöhnlichen  
Katalogs verzeichnet ist.

Die Aufstellungskommission  
ist als d. m. i. K. K. in London.

Julius Hibner

Д. Ано!

Pr. m. sub pet. remiss.

Byron Winkler

W. J. G. A. A. A. A.

mit dem Jüngsten im Gefälligen

Medienplanung über die Jahre hinweg

Verkauft zu constanten Gekauft zu je 1000  
Finnen Weiss in München.

Bestenfalls 14 März 1882.

Gillman.  
Rever. Sir

Repr. 1873 82

1471.

[illegible]



Var. *arguta* J. Tabernaem. p.

D.  
Fiat pro pet.  
B. 4. 3. 82.

Willow

Wm. J. Hall  
Col. - car.  
W  
my

Pr. 4382. 1st Aug.  
2  
3 1396.

183<sup>235</sup>

Köchlinches Sekretariat.

Sein kühnen Vorhaben,  
Dass in Karlsbad sein was,  
mancher Danksagung  
würde.

Wieder  
in aller freudigen  
Sanktion steht jedem das  
freiständige Entschieden sein  
der Regierung eine Verthei-  
lung auf den Landmann  
entschieden zu lassen.

In Erlangen Cap. Das  
 geistliche Institut, nemi,  
 an St. nist abzufragen  
 wird,

zu einer mit  
Schreibungszeit

W. Hübner/  
Kunstverleger.

W. Hübner  
Kunsthandlung  
Welwar  
Sommeraison Karlsbad



I 529.

236  
Pr. 24/3 82  
1. Aufl.  
1884

### Kunstverein für die Rheinlande und Westfalen.

Die diesjährige Kunstausstellung wird am Sonntag den 28. Mai cr. in den Räumen der Kunsthalle hierselbst eröffnet.

Indem wir unter Hinweisung auf nachstehende Bestimmungen die Künstler zur Beschickung dieser Ausstellung einladen, ersuchen wir ganz ergebenst, durch zahlreiche Zusendungen, auch von größeren umfangreicheren Kunstwerken, zur Hebung der diesjährigen Ausstellung möglichst beizutragen.

#### Bestimmungen:

1. Die Dauer der Kunstausstellung ist auf den Zeitraum vom 28. Mai bis zum 25. Juni incl. beschränkt.
2. Alle für die Ausstellung bestimmten Kunstwerke müssen längstens bis zum 18. Mai d. J. im Ausstellungsgebäude abgeliefert werden. — Einsendungen nach jenem Termine sind ohne Ausnahme zur Ausstellung nicht mehr zulässig.
3. Kunstwerke, welche in den der Ausstellung vorhergehenden vier Wochen in hiesiger Stadt öffentlich ausgestellt waren, werden zur Ausstellung nicht zugelassen.
4. Die Delgemälde sind unter Rahmen, die Aquarelle, Zeichnungen, Kupfer- und Stahlstiche, sowie Holzschnitte unter Glas und Rahmen einzuliefern. Der Kunstverein trägt nur den Hertransport in gewöhnlicher Fracht.
5. Mit dem Ankauf eines Kunstwerkes seitens des Ausschusses geht das Recht der Vervielfältigung desselben an den Kunstverein über.
6. Verkäufe an Private werden durch das Bureau der Kunsthalle vermittelt, deren Kasse dafür, wie für die von dem Kunstverein angekauften Bilder 6% den Verkäufern in Abzug bringt.
7. Anmeldungen mit genauer Angabe des Gegenstandes und des Preises der einzusendenden Kunstwerke werden längstens bis zum 18. Mai cr. erbeten. Dieselben sind schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins Herrn A. Vender, Königsplatz 3, anzumelden; nur unter den in dieser Weise angemeldeten Bildern macht der Kunstverein seine Ankäufe.
8. Eine vom Verwaltungsrath ernannte, aus Künstlern bestehende Commission entscheidet über die Annahme. Düsseldorf, den 27. Februar 1882.

Der Verwaltungsrath:

J. A.  
Dr. Ruhnke.

1.  
Mitttheilung in  
Zeitung

2.  
Mitttheilung in  
Zeitung

3.  
Mitttheilung in  
Zeitung

4.  
Mitttheilung in  
Zeitung

5.  
Mitttheilung in  
Zeitung

6.  
Mitttheilung in  
Zeitung

7.  
Mitttheilung in  
Zeitung

8.  
Mitttheilung in  
Zeitung

9.  
Mitttheilung in  
Zeitung

10.  
Mitttheilung in  
Zeitung

11.  
Mitttheilung in  
Zeitung

12.  
Mitttheilung in  
Zeitung

13.  
Mitttheilung in  
Zeitung

14.  
Mitttheilung in  
Zeitung

15.  
Mitttheilung in  
Zeitung

16.  
Mitttheilung in  
Zeitung

17.  
Mitttheilung in  
Zeitung

18.  
Mitttheilung in  
Zeitung

19.  
Mitttheilung in  
Zeitung

20.  
Mitttheilung in  
Zeitung

21.  
Mitttheilung in  
Zeitung

22.  
Mitttheilung in  
Zeitung

23.  
Mitttheilung in  
Zeitung

24.  
Mitttheilung in  
Zeitung

25.  
Mitttheilung in  
Zeitung

26.  
Mitttheilung in  
Zeitung

27.  
Mitttheilung in  
Zeitung

28.  
Mitttheilung in  
Zeitung

29.  
Mitttheilung in  
Zeitung

30.  
Mitttheilung in  
Zeitung



237  
Nr. 30/82-185  
1572

## Ergebenste Einladung

zur Besichtigung von

Schülerarbeiten der Königlichen Kunstgewerbeschule

Dresden - Altstadt

Antonsplatz Nr. 1

vom 2. bis mit 10. April a. c., von 10 bis 4 Uhr, jedoch  
ausschliesslich des Charfreitags,  
Sonn- und Festtags von 11 bis 4 Uhr.

Während der Ausstellung ist das Kunstgewerbemuseum  
unentgeltlich geöffnet.

DRESDEN, März 1882.

Die Direction:

C. Graff.

1.  
In Mittheilung  
ist in der gestrigen  
Anzeige aufgelegt.  
2. Zu den Akten.  
B. 4 4 82.  
J. J. J.



D.  
des Kunstschöpfung  
von J. M. Schöpfung.

1603.

4/4 82 238  
186

von Schöpfung  
J. M. Schöpfung.

J. M. Schöpfung.

Einladung

zum

dem

Gemälde - Ausstellung

des ältesten Gemälde Sammlers

Hamburgs.

Unterzeichnetem erlaubt sich zu erlauben  
die Herrn Künstler & Kunstkenner zum  
besuch seiner bis zum 27 April d. J. ersaf.  
neuden Gemälde ausstellung einzuladen

Diese Sammlung der ersafsalp



239 1877

sind selten Original-Gemälde  
 der beauftragt das große Kupfer in  
 der Kunstwelt zu machen. Woher  
 im Leben sind ihnen der Günstig-  
 keit werden auf einen so kleinen  
 Raum einen so eingeschränkten Raum  
 für ein so Missgeschick und Genia-  
 lität vereinigt zu sein  
 Riefel auf der für diese Sammlung der  
 bedeutenden Gallerien zur Trieb Fellen  
 denn solche falls in einem Raum von  
 sehr Verbreitung der Kunst aufweisen

### Raphael

zum ersten Mal, dann der 2 Madonna  
 Maria mit den 3 Kindern der jüngsten  
 der jüngsten - 2. Teil.

2 Correggio

4 Rembrandt

Rubens Laisantien

A. Düren: Christus Kopf

Titian: Paulus beklagt den

jüngsten Menschheit

Michael Angelos jüngster Gottes

Paul Potters finken münden in

Gasithor

Arthur von der Neers best

Mundbelästigung

Jean Steen etc etc etc



Unter andern eine große  
in Rauten gezeichnete (altdeutsch)  
feinere Arbeit.

Zu recht zahlreichen Lesungen  
ladet ein

J. H. Hess

Hamburg  
Vater Steinweg

92

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

240 188  
Berlin den 21. April 1882

D. 96: 1112.

Der Cultusminister ist unter Bezugnahme  
auf den Decret vom 17. November v. J. 1881,  
2228, das zufolge einer Mitteilung des Herrn  
Reichskanzler vom 6. April v. J. dem Senat  
vorhanden der deutschen Bismarckgesellschaft für  
die Zwecke der einjährigen internationalen  
Ausstellung in Wien mit Allerhöchster  
Genehmigung eine Summe von 20 000 Mk.  
an Reichsrente zugewiesen worden ist.

1. Die Mitteilung ist in der  
Satzung vom 17. d. M. erfolgt.
  2. Zu dem Akt.
- B. 19. 5. 82.  
J. H. Hess

W. H. H.

Der Cultusminister  
Bismarckgesellschaft  
Aktion für deutsche Bismarck

J. H. Hess



Aut. Poly. Aut. Longe

A ANVERS

M

247

189

1749. v. 482

*[Handwritten signature]*

Recevez, M \_\_\_\_\_, l'assurance de notre considération distinguée.

LE PRÉSIDENT,  
Jacques CUYLITS.

ANVERS, MARS 1882.

D.  
Munich at a la  
B. 4782.

1. In der Versammlung vom 17<sup>ten</sup> s. M.

1. Mitgliedstift.
2. Reprod. zur Mittheilung in taxinog. u.  
Mitglieder-Verammlung.

3. Zu den Rollen.

B. 19.5.82

*Zillman*



# KONINKLIJKE MAATSCHAPPIJ TER AANMOEDIGING DER SCHOONE KUNSTEN, TE ANTWERPEN

## DRIJJARIGE TENTOONSTELLING VAN 1882

1. — De Maatschappij zal, in 1882, hare 23<sup>e</sup> drijjjarige tentoonstelling openen voor de werken der nog levende kunstenaars, zoo Belgen als vreemden.

Men zal er evenwel de werken toelaten van kunstenaars die sedert de sluiting der zaal van 1879 overleden zijn.

2. — De besturende Commissie zal voor de tentoonstelling ontvangen: — schilderijen, — cartons, teekeningen, waterverfschilderingen, pastels, — gravuren, steendrukken, — beeldhouwwerken, drijjwerken, gegraveerde medaliën, — bouwkundige samenstellingen. Deze laatstgemelden zullen mogen bestaan in lichtteekeningen van werken welke door den tentoonsteller reeds zijn uitgevoerd, onder voorwaarde dat ieder lijst niet grooter zij dan een meter vierkant.

De schilderijen op porselein of op plaatje zullen niet meer aanvaard worden.

3. — Het getal der voorwerpen die elke kunstenaar naar de tentoonstelling mag zenden, is bepaald op drie. Zullen als één enkel stuk aanvaard worden: de miniaturen, teekeningen, waterverfschilderingen, medaliën, gravuren, steendrukken, lichtteekeningen van bouwkundige werken, welke in eenen en denzelfden lijst geplaatst zijn.

4. — Zullen niet aanvaard worden:

De werken die reeds in eene der vroegere tentoonstellingen te Antwerpen gezien zijn.

Diegene die niet kunnen begrepen worden in eene der soorten bij art. 2 aangeduid;

De kopijen behalve diegene die een kunstwerk uit een ander vak voorstellen;

De kunstwerken niet meer aan hunnen maker toebehoorende, indien erbij geen bewijs van toestemming van den kunstenaar overgelegd wordt;

De schilderijen, teekeningen en gravuren zonder lijsten;

De beschadigde pleisterwerken;

De naamloze werken.

De Commissie van aanneming, bestaande:

a) uit de Besturende Commissie der Maatschappij,

b) uit de Commissie van plaatsing,

c) uit vijf Aanwezige Leden der Maatschappij door hunne gedeelten gekozen, beslist daarbij of er reden zijn om de plaatsing te weigeren voor andere oorzaken dan de hierboven aangehaalde.

5. — Lijsten van rondes of ovale vorm, of met gebroken hoeken zullen in vierkante ramen moeten vastgemaakt zijn.

6. — De voor de tentoonstelling bestemde werken zullen moeten besteld zijn in het lokaal der Maatschappij, in de Venusstraat, uiterlijk Zaterdag 15 Juli, ten 8 ure 's avonds. Na dit tijdstip zullen zij niet meer aanvaard worden, onder welk voorwendsel het ook moge zijn.

Zij zullen aangekondigd worden door eenen adviesbrief gericht Aan de Maatschappij ter aanmoediging der Schoone Kunsten te Antwerpen.

Deze brief zal doen kennen: den naam, den voornaam en de woonplaats van den kunstenaar — den uitleg van het onderwerp — en, indien de kunstenaar verlangt zijn werk te verkoopen, welken prijs hij er voor vraagt.

Daarbij zal deze brief nog bevatten den naam en voornaam der kunstenaars door den tentoonsteller aan te duiden, tot samenstelling der Commissie van plaatsing, in het art. 9 omschreven.

De toegezonden werken zullen, op den achterkant, een briefje moeten dragen, den naam van den kunstenaar en kortbondig het onderwerp aanduidende.

7. — De kisten moeten gezonden worden: Aan de Besturende Commissie der drijjjarige Tentoonstelling van Schoone Kunsten, Venusstraat te Antwerpen.

8. — De Maatschappij neemt ten haren laste de vervoerkosten op het grondgebied van België, weg en weer, van al de voorwerpen welke haar langs de spoorbaan van den Staat, tarief n<sup>o</sup> 2 zullen gezonden worden; de vervoerkosten langs elke andere baan zullen voor rekening van den afzender blijven.

De voorwerpen uit het buitenland gezonden zullen tot aan de Belgische grens moeten gefrankeerd worden.

9. — De plaatsing der tentoongestelde voorwerpen zal gedaan worden door eene Commissie samengesteld als volgt:

a) uit eenen schilder, door de tentoonstellende kunstenaars van Vlaanderen gekozen.

b) uit twee schilders, van welke minstens eenen historieschilder, en eenen plaatsnijder, door de tentoonstellende kunstenaars van Brabant gekozen.

c) uit twee schilders, van welke minstens eenen historieschilder, eenen beeldhouwer, eenen bouwmeester en eenen plaatsnijder door de tentoonstellende kunstenaars van Antwerpen en van de overige provinciën des koninkrijks gekozen.

d) uit den Voorzitter der koninklijke Maatschappij der Schoone Kunsten, of zijnen afgevaardigden, en den Sekretaris der Maatschappij.

10. — De tentoonstelling zal op Zondag 13 Augusti geopend en op den eersten Zondag van October onwedderroepelijk gesloten worden.

De zalen zullen geopend zijn alle dagen der week, van 10 ure 's morgens tot 4 ure namiddag. De Zon- en Feestdagen zullen de zalen open blijven tot 5 ure 's avonds.

De Commissie behoudt zich het recht de zalen te sluiten telkenmale dat het aan Z. M. den Koning of aan de Koninklijke Familie zou behagen dezelve met een bezoek te vereeren, of dat eene andere buitengewone oorzaak zulks vereischen zou.

11. — De inkomprijs tot de tentoonstelling is een frank per persoon.

De kinderen beneden de 14 jaren zullen 50 centiemen betalen.

12. — Bij afwijking van het voorgaande artikel, zal de inkom gratis zijn, te beginnen van 23 Augusti, des Zondags van 2 tot 5 ure, en de Woensdagen, den geheelen dag.

13. — De kunstenaar-tentoonsteller en de inteekeenaars der Maatschappij zullen eene persoonlijke toegangkaart voor geheel den tijd der tentoonstelling ontvangen; deze kaart zal door den houder ondertekend moeten zijn en vertoond worden telkenmale dat hij den toegang verlangt, waartoe die kaart het recht geeft. De verlorene kaart zal in geen hoegenaamd geval door eene andere vervangen worden.

Elk inteekenaar zal het recht hebben om, des Zondags, de bij hem inwonende leden zijner familie, en de personen vreemd aan de stad, kosteloos in te leiden.

De leerlingen van 's Rijks Akademiën, die de hogere leer- gangen volgen, zullen gratis tot de zalen toegelaten worden.

14. — Geen tentoongesteld voorwerp zal uit de zaal kunnen terug genomen worden voor de sluiting der tentoonstelling.

15. — Bijaldien het niet anders aangeduid wordt, zullen de voorwerpen, onmiddellijk na het sluiten der tentoonstelling, aan de afzenders teruggesonden worden.

Diegene die oningepakt of zonder voldoende aanduiding, voor het terugzenden, besteld zouden zijn en die binnen de 6 maanden niet zullen afgevraagd zijn, worden beschouwd als aan de Maatschappij afgestaan, welke daarover volgens goeddunken beschikken zal.

16. — Leden der Commissie zijn tegenwoordig bij het openen der kisten, bij hunne aankomst, alsmede bij het herinpakken voor de terugzending; zij zorgen dat deze werkzaamheden met alle noodige voorzorgen plaats hebben.

17. — De Commissie zal streng waken over de goede bewaring der voorwerpen die haar toevertrouwd zullen worden, zonder echter op haar te nemen de verantwoordelijkheid van toevallen, die zouden kunnen plaats grijpen gedurende de tentoonstelling of tijdens de verzending.

18. — De stad Antwerpen alreeds vijf-en-twintig duizend frank gestemd hebbende om kunststukken voor zijn hedendaagsch Museum aan te koopen, rekent de Commissie het Staatsbestuur, even als in 1879, voor hetzelfde voorwerp, eene gelijke toelage te zien toestaan.

Daarbij heeft de Commissie van het Gouvernement bekomen dat de drijjjarige tentoonstellingen van Antwerpen op denzelfden voet als de tentoonstellingen van Brussel gesteld zullen worden, voorwat het verleen van belooningen en van onderscheidingen aan de tentoonstellende kunstenaars aangaat.

243

1.953.

Königl. Acad. der bildend.  
Künste  
zu  
Dresden

Pr. cod.  
244  
191

Indik 2. Aufstellung. v.  
Suloga.

Berlin, am 19. Mai 82

St. Suppli.

Die für den 13. August 1882  
in der Bibliothek zu geben,  
die vorderen für den 13. August  
zu verfahren.

13. 6. 82.

St. Suppli.

St. Suppli. 1. August  
13. 10/6 82







Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Wg. 422  
Berlin, den 1. September 1882.

1 1475. 6. 193

D. No. III. 13944. Aug. I. M. S. S. C.  
" IV. 2531. M. S. g. C.

Auf einer Mitteilung des  
Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten  
findet in Amsterdam im nächsten Jahre eine  
internationale Colonial- und Gewerbaustellung  
statt und sind uns, dem Reichsminister des Reichs,  
Reglements für die von seinen Römten, einfluss,  
auf der Charfidektion geseidmaka Abfertigung der  
Einstellung zugegangen.

Darum wie dem Senat fassen 6. 1. 1882  
zur Kenntnisnahme und geeigneten Vorfertigung  
überfenden, bemerken wir, dass eine offizielle  
Leistungsfähigkeit Deutschlands an der Einstellung nicht  
stattfindet, und deshalb von Römten auf  
eine finanzielle Leistung zu den Kosten der  
eigenen Leistungsfähigkeit nicht in Betracht zu  
nehmen ist. So muss sich das Reich

und namentlich auf die im Artikel III des  
den Senat der Königl. Akademie  
der Römten, Paktion für die bildenden  
Römten

Reg.

Liarfolgt.



Gray



247  
195.  
ROYAUME DES PAYS-BAS. — VILLE D'AMSTERDAM.

# Exposition Internationale Coloniale et d'Exportation Générale.

MAI — 1883 — OCTOBRE.

Règlement spécial pour les Beaux-Arts.

3<sup>me</sup> Section de l'Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883.

## ŒUVRES MODERNES.

### Article I.

L'Exposition Internationale Coloniale et d'Exportation Générale d'Amsterdam en 1883, est placée sous le Haut Patronage de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et du Gouvernement Néerlandais, et sous la Présidence d'honneur de Son Excellence le Ministre des Colonies.

Elle ouvrira le 1<sup>er</sup> Mai 1883 et aura une durée minimum de cinq mois.

### Article II.

La 3<sup>me</sup> section de l'Exposition (Section Beaux-Arts) recevra les œuvres des Artistes Néerlandais et étrangers exécutées depuis le 1<sup>er</sup> Janvier 1879, jusqu'à l'ouverture de l'Exposition. Ces œuvres seront réparties ainsi qu'il suit:

- A. Peintures.
- B. Sculptures.
- C. Gravures. — Eaux fortes. — Aquarelles.
- D. Architecture.

Il ne sera pas admis de copies.

### Article III.

Toutes les œuvres exposées devront posséder une valeur artistique réelle, et devront, au préalable, avoir été admises par un jury spécial, constitué à la demande du Gouvernement Néerlandais par les divers Etats.

### Article IV.

Tous les tableaux, qu'ils soient ronds ou ovales, devront être placés dans des cadres carrés; les cadres d'une largeur excessive ou à moulures trop saillantes devront être évités.

Les caisses noires que l'on emploie pour protéger les cadres ne seront pas admises.

### Article V.

Les exposants admis recevront, en temps utile, tous les avis nécessaires et les adresses imprimées pour l'expédition et le transport des colis.

Les colis porteront les indications suivantes:

L'adresse libellée ainsi qu'il suit:

*Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883 à Amsterdam, Pays-Bas. — Section des Beaux Arts.*

Ils devront aussi poster en gros caractères et à côté de l'adresse, sur papier aux couleurs nationales suivant chaque pays:

- 1<sup>o</sup>. La nationalité.
- 2<sup>o</sup>. Les noms et prénoms de l'Exposant.
- 3<sup>o</sup>. Son adresse.
- 4<sup>o</sup>. Son numéro d'ordre.

### Article VI.

La Commission des Beaux-Arts et le Commissaire Général se chargent de faire le placement des œuvres d'art; à cet effet, ils feront nommer une commission d'artistes qui dirigera ce placement; autant que faire se peut, les différents pays nommeront des délégués qui feront partie de droit de cette commission.

Ils prendront tous les soins nécessaires pour la conservation des œuvres qui leur sont



An den Herrn des H<sup>och</sup>l. Altkreisamts  
Johann des heil. röm. K<sup>ön</sup>igs  
in  
Berlin



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 21. September 1882.

Nr. 2. 82.

S. 96. Wb. U. I.

1882.

Die gegenwärtig (vom 16. v. Mts. bis  
1. October) in München stattfindende Künst-  
lerausstellung, die Voraussetzung der nächsten  
Kunstausstellung zu den vorfindenden Kunst-  
werken zu kommen zu können. Es sollte so  
für zweckmäßig, daß dieselbe auf einer  
Werkstatt des Landes besetzt werden und so,  
anläßlich der Ausstellung des Landes, eine seiner  
Mitglieder einer Kunst zeigen zu bestimmen  
und festgelegt nach München mit dem Kunst-  
werk abzurufen, nach der Rückkehr über die  
ausgeführten Künstler und gemeinsamen Kunst-  
ausstellungen eine Besichtigung zu veranstalten. Der  
Antrag über das Gessamte ist baldigst

dem Senat der Königl. Akademie  
der Künste, Dekret für die bil-  
denden Künste

Liepselst.



abgegeben. Ich bemerke noch, dass ich gleichzeitig  
und unabhängig hiervon den Direktor des  
deutschen Hoftheaters für die bildenden Künste,  
Professor von Werner, aufgefordert habe,  
zum gleichen Zwecke fünf nach München zu  
begaben.

(Ich will nicht unterlassen, dass  
am 26. und 27. d. Mts. Vorstellungen, welche  
besonders für die Kunstliebhaber von Interesse  
sind, stattfinden.)

Wien

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

S. Nr. 3955. U. IV.

250  
Berlin, den 9. Januar 1852

150.

198

Der k. k. Prinzlich Lagenische Ge-  
schichte ist im Auftrage seiner  
Regierung dem k. k. Reichsanzeiger Mit-  
theilung über die in den Monaten Juni  
bis einschließlich Oktober d. J. in München  
stattfindende internationale Kunstaus-  
stellung gemacht und der k. k. Hof zu Wien,  
um gegeben, die Befestigung dieser Ausstel-  
lung auch in k. k. Hoftheater gefördert  
zu lassen. In Folge dessen bin ich von der  
Kunstausstellung unter Bezugnahme auf die  
in Nr. 300 des Reichsanzeigers vom 21. d. Mts.  
gegebene n. J. nachstehende (Kunstausstellung)  
des Kunstausstellungsausschusses anzuordnen,  
zumeist wegen der Bekanntgabe der k. k. Hoftheater  
Ausstellung, bezogen. wegen der Befestigung  
des in dieser Angelegenheit nach k. k. Hoftheater  
zur Befestigung gestellten, (Kunstausstellung) für die  
Münchener Kunstausstellung des k. k. Hoftheater.

O. W.

Wien

Im Auftrag der k. k. Hoftheater des  
Kunstausstellungsausschusses für die bildenden Künste  
Gesellschaft.



mit zu veranlassen.

Indem ich dem Rat und der Kommission  
dieser Natur zugestehen lasse, nicht  
an der selben das Einsprechen, mit möglichen  
Erklärung mir über die nachstehende  
in der Ausstellung dieser Schriftstücke  
sich zu verfahren und sich über den  
sollt dasselbe formen über das Verlangen  
selbst gutachtlich gegen mich zu verfahren.

Wp

# Statut

für die

## Internationalen Kunst-Ausstellungen

in

München.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § I.

##### Zeit und Charakter der Ausstellungen. Collectiv-Ausstellungen.

1. Die internationalen Kunst-Ausstellungen in München  
wiederkehrend. Der Zeitpunkt dieser Wiederkehr bleibt  
den jeweiligen Verhältnissen abhängig.
2. Dieselben werden unter jedesmaliger Erbittung des  
höchsten Protektorates Sr. Majestät des Königs mit  
Zustimmung der kgl. Staatsregierung von der Münchener  
Kunstlergenossenschaft veranstaltet.
3. Die Münchener Ausstellung setzt sich zusammen aus  
Collectiv-Ausstellungen einzelner Staaten oder Staatengruppen:

Amerika,  
Belgien,  
Dänemark,  
Deutschland,  
England,  
Frankreich,  
Griechenland,  
Holland,  
Italien,  
Oesterreich-Ungarn,  
Pyrenäische Halbinsel,  
Rußland,  
Schweiz,  
Scandinavien.

4. Die Ausstellungen beginnen in der Regel im Monate  
Oktober und dauern bis Ende Oktober.

#### § II.

##### Ausstellungsraum und Ausschmückung desselben.

1. Die Ausstellungen finden im kgl. Glaspalaste zu  
München statt.
2. Die Gesamtanlage und Herstellung der Einbauten,  
sowie die Zuteilung des Raumes an die einzelnen Collectiv-  
Ausstellungen erfolgt durch das Münchener Central-Comité.  
Dasselbe hat sämtliche Räume in einen gleichmäßigen  
Stand der Verwendbarkeit herzustellen. Die Ausschmückung  
dieser Räume bleibt jedoch den einzelnen Collectiv-Commissionen  
vorbehalten.

#### § III.

##### Zulässigkeit der Ausstellung. Aufnahmsjury.

1. Aufgenommen werden Kunstwerke aller Länder aus  
den Gebieten der Malerei, Skulptur, Architektur und der  
zeichnenden und vervielfältigenden Künste, sowie Werke der  
Kleinkunst. Unter letzteren, soweit sie in der Ausstellung Auf-  
nahme finden, sind auch solche kunstgewerbliche Werke zu ver-  
stehen, welche durch künstlerische Erfindung und Ausführung  
das Gepräge eines Kunstwerkes tragen. Die Bescheidung der  
Ausstellung mit letztgenannten Werken kann nur geschehen auf  
Grund persönlicher Einladung, in Deutschland durch das  
Central-Comité, im Auslande durch die betreffende Collectiv-  
Commission.

##### 2. Ausgeschlossen bleiben:

Copieen (mit Ausnahme von Zeichnungen zc. für den  
Stich), Photographieen und auf mechanischem Wege erzeugte



Werke, sodann Kunstwerke jeder Gattung, welche in einer Münchener internationalen Ausstellung schon einmal zur Ausstellung gelangten.

3. Ueber die Zulässigkeit der aufzunehmenden Kunstwerke entscheiden im Allgemeinen Aufnahmsjury's der einzelnen Collectiv-Ausstellungen.

4. Vorhergehende Anmeldung der Kunstwerke beim Central-Comité ist unnötig.

5. Vor Schluß der Ausstellung kann kein aufgenommenes Kunstwerk zurückgefordert werden.

#### § IV.

#### Persönliche Einladungen.

1. Das Münchener Central-Comité kann persönliche Einladungen erlassen

a) in Deutschland und im Auslande, soweit dasselbe sich nicht an den Collectiv-Ausstellungen betheiligt, nach eigenem Ermessen;

b) im Auslande, soweit dieses sich collectiv betheiligt, nach vorheriger Vereinbarung mit den betreffenden Collectiv-Commissionen oder auf Anregung derselben.

2. In allen Fällen mit einziger Ausnahme der in § III als Kleinkunst bezeichneten Arbeiten befreit die persönliche Einladung von der Pflicht der Unterzeichnung unter eine Aufnahmsjury.

#### § V.

#### Zu- und Rücksendung.

1. Das Münchener Central-Comité übernimmt die Kosten des Transportes für alle Kunstwerke, welche die Aufnahmsjury einer Collectiv-Ausstellung oder die Münchener Jury für zulässig erklärt hat, vom Orte der Absendung der Jury — für Deutschland vom Orte der Absendung — aus. Für die Kosten des Rücktransportes aber tritt das Comité nur dann ein, wenn das betreffende Kunstwerk an den Ort der Absendung zurück geht. Post- und Eilgutsendungen werden nur franco angenommen, Nachnahmen und Spesen werden nicht vergütet.

2. Bei Werken, deren Gewicht 300 Kilogramm übersteigt, ist das Übergewicht zu Lasten der einsendenden Stelle, welcher jedoch eventuell eine Verständigung mit dem Münchener Central-Comité, bezüglich der Uebernahme auch dieser Kosten durch dasselbe, offen steht.

3. Werke, welche die deutsche Jury in München abgelehnt hat, werden auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückgeschickt, falls mit Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung des Einsenders von der Nichtzulassung keine anderweitigen Verfügungen eingetroffen sind.

4. Die Rücksendung der aufgenommenen Werke beginnt sofort nach Schluß der Ausstellung.

#### § VI.

#### Verpackung.

1. Die Kunstwerke müssen einzeln, jedes für sich, in Kisten von starkem Holze verpackt werden.

2. Die Befestigung der Bilder in den Kisten, sowie auf der Deckel darf nur mittelst Schrauben geschehen.

3. Die Eröffnung der Kisten, sowie die Schließung derselben zum Zwecke des Rücktransportes geschieht in Gegenwart eines Comité-Bevollmächtigten, welcher in beiden Fällen über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

#### § VII.

#### Versicherung.

1. Das Münchener Central-Comité wird sämtliche Kunstwerke durch eine, dem Gesamtwerthe derselben entsprechende Pauschalsumme gegen Feuergefahr versichern. An der Entschädigungssumme participiren bei eventuellem Brandschaden die Einsender nach Verhältnis der von ihnen angegebenen Versicherungssumme.

2. Für Beschädigung anderer Art übernimmt das Comité keinerlei Haftung.

#### § VIII.

#### Verkauf.

1. Bei Verkauf eines Kunstwerkes werden folgende Prozente im Abzug gebracht:

bis zu 5000 Mark Verkaufssumme 10%  
von da bis Mark 10,000 Verkaufssumme 5%,  
über Mark 10,000 Verkaufssumme 3%, also z. B. bei einer Verkaufssumme von 12,000 Mark aus den ersten 5000 Mark 10% = 500 Mark, aus weiteren 5000 Mark 5% = 250 Mark, aus den letzten 2000 Mark 3% = 60 Mark, im Ganzen 810 Mark.

2. Zu möglicher Förderung des Verkaufes wird ein eigener Agent aufgestellt.

3. Um weitere Gelegenheit zum Verkaufe von Kunstwerken zu bieten, soll eine Lotterie veranstaltet werden — vorbehaltlich der Genehmigung durch die kgl. Staatsregierung.

#### § IX.

#### Aufstellung und Arrangement.

1. Die Bildung der Aufstellungs-Commissionen erfolgt ebenso wie die der Aufnahmsjury, für die einzelnen Collectiv-Ausstellungen durch die betreffenden Staaten. Die von dem Central-Comité gleichmäßig hergestellten Räume werden diesen Commissionen zu selbstständiger Ausschmückung und unbedingtem Arrangement übergeben, vorbehaltlich der nöthigen Rücksicht auf Sicherheit und Verkehr.

2. Für Deutschland wird die Aufstellungs-Commission von der Münchener Künstler-Genossenschaft und zwar aus Münchener Künstlern gewählt.

#### § X.

#### Prämürungen.

1. Es werden Auszeichnungen in Form von goldenen Medaillen I. und II. Klasse erteilt.

2. Die Zuerkennung derselben erfolgt durch eine internationale Jury, zu welcher die betheiligten Staaten Delegirte nach Maßgabe ihrer aufgenommenen Kunstwerke entsenden.

3. Innerhalb Deutschlands geschieht die Wahl der auf Reich treffenden Juroren durch die Lokal-Genossenschaften in 4 Kunstcentren München, Berlin, Düsseldorf und Dresden.

4. Ausgeschlossen von der Concurrenz sind die Mitglieder der Preisjury und diejenigen Künstler, welche in München im Jahre 1869 die I. Medaille erhielten. Letztere bleiben in München alle Zeiten außer Preisbewerbung.

5. Diejenigen Künstler, welche die zweite Medaille erhalten haben, können bei späteren Ausstellungen nur um die I. Medaille konkurriren.

6. Alle in München prämiirten Künstler sind bei den Münchener internationalen Ausstellungen einer Aufnahmsjury nicht mehr unterworfen.

#### § XI.

#### Central-Comité.

1. Das Central-Comité der internationalen Kunst-Ausstellungen in München besteht

- aus dem Gesamtvorstande der Münchener Künstler-Genossenschaft, welcher für das Ausstellungsjahr und lediglich zu Zwecken der internationalen Ausstellung noch durch acht von der Münchener Künstler-Genossenschaft zu erwählende Mitglieder verstärkt wird;
- aus vier von der kgl. Akademie der bildenden Künste gewählten Vertretern;
- aus einem Vertreter der kgl. Staatsregierung;
- aus weiteren cooptirten Mitgliedern, unter welchen sich jedoch nicht mehr als vier Künstler befinden dürfen;
- endlich steht es denjenigen Staaten, welche eine Collectiv-Ausstellung unternehmen, zu, je einen Vertreter in das Central-Comité zu jeder Zeit abzuordnen, welcher dann alle Rechte eines Comité-Mitgliedes besitzt.

2. Für den Fall der Erkrankung oder ständigen Verhinderung eines Mitgliedes, durch dessen Abwesenheit ein Kunstzweig unvertreten bleiben würde, ist das Central-Comité befugt, für die Dauer dieser Abwesenheit entsprechend Ersatz zu cooptiren.

3. Der I. Präsident und I. Schriftführer sind dem Central-Comité in dem I. Präsidenten und I. Schriftführer der Münchener Künstler-Genossenschaft gegeben, die übrigen Wahlen vollzieht das Central-Comité nach eigenem Ermessen.

## B. Besondere Bestimmungen.

#### Zu § I.

#### Zeit und Charakter der Ausstellung. Collectiv-Ausstellung.

1. Die Inseinbringung der deutschen Collectiv-Ausstellung hat durch das Münchener Central-Comité zu geschehen. Alle anderen Collectiv-Ausstellungen werden ausschließlich durch die Vertreter der eine solche Ausstellung veranstaltenden Einzelstaaten oder Staatengruppen in's Werk gesetzt.

2. Will ein Staat (oder eine Staatengruppe) eine Collectiv-Ausstellung nicht veranstalten, so steht dessen Angehörigen die direkte Beschickung an das Central-Comité zu. Die auf solche Weise eingelangten Kunstwerke unterliegen der deutschen Aufnahmsjury in München, und ihre Aufstellung erfolgt durch die Münchener Aufstellungs-Commission in dem für den fraglichen Staat reservirten Raum.

3. Werden Einzelwerke aus einem Staat, welcher eine Collectiv-Ausstellung veranstaltet, direkt an das Central-Comité eingesandt, so sind dieselben gleichfalls durch die deutsche Aufnahmsjury in München zu beurtheilen. Sie können aber nur dann in die betreffende Collectiv-Ausstellung eingereiht werden, wenn die zuständige Collectiv-Commission sich damit einverstanden

erklärt. Im entgegengesetzten Falle sind sie durch die Münchener Aufstellungs-Commission anderweitig unterzubringen.

#### Zu § III.

#### Zulässigkeit zur Ausstellung. Aufnahmsjury.

1. Der jeweilig festgesetzte Einkieferungstermin muß unabänderlich eingehalten werden.

Ausnahmen hiervon können auf schriftliches Ersuchen des betreff. Ausstellers nur dann stattfinden, wenn das Central-Comité für diese Gewährung einstimmigen Beschluß erzielt. Gleichzeitig hat das Comité einen zweiten Einkieferungstermin festzusetzen, nach dessen Ablauf das betreffende Kunstwerk nur dann noch Aufnahme finden kann, wenn dasselbe zwar rechtzeitig aufgegeben, aber ohne Verschulden des Urhebers nicht rechtzeitig eingetroffen ist; in jedem anderen Falle mußte das etwa dennoch eingekündete Werk auf Kosten des Absenders zurückgehen.

2. Von einem Künstler können nur drei Werke gleicher Gattung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind in jedem Falle von der Genehmigung durch das Central-Comité abhängig. Dasselbe ist gehalten, sich gegebenen Falles die Zustimmung der betreffenden Collectiv-Commission zu erholen.







Derselbe wird im Allgemeinen  
 gewillt sein, die ganze Lesung  
 mit der Münchener Einsicht  
 zu verknüpfen in Bezug auf die  
 verschiedenen juristischen Diszi-  
 plinen in gewissem Sinne  
 irgendwie zu beschränken oder  
 zu beengen, so haben wir  
 das uns nicht angeschlossen. Wir  
 sind bei der <sup>in Paris</sup> ~~in Paris~~  
 Untersuchung nun zum Ab-  
 schluss gelangt, welche in der  
 Praxis der germanischen Recht-  
 sgeschichte Deutschland betrifft  
 und welche das Recht eines anderen Lan-  
 des betrifft, wie etwa die  
 von uns in Berlin ausgearbeiteten  
 Materialien, Bogen Akademischer  
 Einsichten,ellungen, bei denen

Grenzgeldes sind demnach nicht  
 unbedeutend die Ausstellungen zu  
 nicht geringem Uebel der Ge-  
 leute und Bekämpfung der allgemeinen  
 Ausbreitung der Pest die die Ge-  
 sundung der internationalen  
 Beziehungen auf künftige  
 Jahre, immer aber steht uns  
 dieser Vorbehalt, dass, das  
 1, geringere Zölle für gewisse  
 Güter zu gewissern Ausmaßen  
 in der künftigen Gesammtheit  
 der einzelnen Nationen die  
 neuen Ausstellungen zu  
 geben werden, das  
 2, die Ausstellungen demnach die  
 Ausstellungen, die dem Ge-  
 meinde gegen die Gefahr in  
 der Ausbreitung und Bekämpfung  
 der Ausstellungen nicht und das



Gegen diese 3 Voraussetzungen  
führt man das Heine-Lucas Kriterium  
auf das Zyklopleth zu, was man an

Ich habe die H. Exzellenz sehr dankbar  
 für die überaus freundliche Aufnahme,  
 die ich in der hiesigen Stadt gefunden habe.  
 Ich habe die hiesige Stadt sehr  
 gern besucht und die hiesige  
 Universität sehr geschätzt. Ich habe  
 die hiesige Stadt sehr gern besucht  
 und die hiesige Universität sehr geschätzt.  
 Ich habe die hiesige Stadt sehr gern  
 besucht und die hiesige Universität sehr  
 geschätzt. Ich habe die hiesige Stadt  
 sehr gern besucht und die hiesige  
 Universität sehr geschätzt. Ich habe  
 die hiesige Stadt sehr gern besucht  
 und die hiesige Universität sehr geschätzt.

[illegible]

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, vorzuganz bemerken, dass auch die nachstehende bestimmte Zeichnung, welche der I. III der allgemeinen Le. Abbildungen \* über die Abbildungen

men







[illegible]

Wm. C. Frank,  
Vorsitz für die bildenden Künste.

Merray Zillman

S. 96: 216. U. IV.

207

Am Samstag der Königl. Akademie der  
Künste lasse ich im Vorfeld meiner Kasse  
vom 9. d. Mts. und mit Bezug auf den vorsteh.  
rigen Leist vom 15. d. Mts. / I. 50 / dabei 1  
Sammlung der von dem Herrn Reichskanzler im  
Auftrag zur Kasse gestallten Proben  
der vorstehenden internationalen Kunstausstellung  
in München, welche laut dessen in  
der Zeit vom 1. Juli bis 15. October stattfinden  
soll, zur Kenntnisnahme zugehen.

1. In der gestrigen Abend Sitzung  
nicht anwesend.
2. In der Abt. 11.
- B. 6. 2. 82.

Billman

An  
 den Herzog der Königl. Albrechts  
 von Preußen, Section für die bildenden  
 Künste

fiarfalbyð.



# Internationale Kunst-Ausstellung zu München

vom 1. Juli bis 15. October 1883.

## Programm derselben.

(Mit einer Beilage.)

Vor wenigen Wochen hat die Münchener Künstler-Genossenschaft in einem Aufrufe bekannt gegeben, daß wie in den Jahren 1869 und 1879 so auch im Sommer 1883 im Glaspalaste zu München eine große internationale Kunstausstellung stattfinden wird. Nachdem inzwischen das die Grundlage der Ausstellung bildende Statut die Genehmigung Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs erhalten hat, übernahm das unterfertigte Central-Comité die Leitung der Ausstellungs-Vorarbeiten und sendet seine Einladung, seine Bitte, das große Werk zu unterstützen, in die Welt.

Des Königs Majestät, Ludwig II. von Bayern, haben das Unternehmen wieder unter ihr allerhöchstes Protektorat zu stellen geruht; die hohe k. Staatsregierung, welche uns die Ehre erweist, einen Mitarbeiter zu senden, fördert uns in jeder Weise — goldene Ehrenmünzen, welche für die hervorragenden Leistungen von einem internationalen Preisgericht zuerkannt werden, sind dieser Förderung beredester Ausdruck.

Mit Stolz und gerechter Befriedigung blickt Münchens Künstlerschaft zurück auf die Erfolge der Ausstellungen von 1869 und 1879; mit Zuversicht aber sieht sie auch in die Zukunft und erwartet, daß jene von 1883 an Schönheit und Würde der Erscheinung nicht hinter ihren Vorgängerinnen zurücksteht.

Als großen Fortschritt dürfen wir es bezeichnen, daß jeder Staat (oder jede Staatengruppe) nach Einvernehmen mit den betreffenden Staatsverwaltungen für sich eine Collectiv-Ausstellung veranstalten soll, welche mit einheimischem Schiedsgerichte und in ihrer Heimath zusammengesetzt wird; für Deutschland wird die Aufnahmsjury in München durch Abgeordnete der größern Local-Kunstgenossenschaften gebildet. Auch auf jene Bestimmung sei besonders hingewiesen, welche jedem Staate eine Vertretung im Central-Comité ermöglicht.

Sehr günstig sind die Aussichten auf den Absatz der Kunstwerke. Eine Verloosung wird in erster Linie denselben erzielen, und die Thatfache, daß auf der internationalen Kunstausstellung von 1879 für beinahe eine halbe Million Mark Kunstwerke verkauft wurden, sowie die stets wachsende Bedeutung Münchens im Kunsthandel bürgen für die glücklichsten Marktverhältnisse.

Kunstgenossen! Was unsere Kräfte vermögen, es soll aufgewendet werden, um unsere Ausstellung zu einer glänzenden zu machen; für uns soll sie ein reiches Feld neuen Studiums, der Anregung und Belehrung sein; den Kunstfreunden aber soll sie eine Stätte edelsten Genusses und reinsten Freude werden.

Wir laden somit Künstler und Kunstfreunde, Alle, die ein warmes Herz haben für das Gedeihen und Blühen der bildenden Künste, zu kommen; in festlichem Gewande werden wir unsere Gäste empfangen!

München, im Dezember 1882.

## Das Central-Comité:

Karl von Piloty, Direktor der k. Akad. d. b. K.,  
Ehrenpräsident.

Gustav von Bezold, k. Ministerialrath,  
Vertreter der k. Staatsregierung.

Hermann Arnold, 1. Schriftführer.  
Eduard Heinel, 2. Schriftführer.

Ferdinand von Miller, 1. Präsident.  
Friedrich Thiersch, Professor, 2. Präsident.

Gustav Bauernfeind.  
Friedrich Bodenmüller.  
Franz Defregger, Professor.  
Thomas Dennerlein.  
Ludwig Dill.  
Syrius Eberle.  
Lorenz Gedon.  
Nikolaus Gysis, Professor.

Ludwig Hartmann.  
Wilhelm Hecht.  
Johann Hirt.  
Gustav Igler.  
Josef von Kramer.  
Heinrich Lang.  
Ludwig Lesker.  
Andreas Müller, Professor.  
Eduard Schleich.

Selig Schlefinger.  
Clausius Schraudolph.  
Gabriel Seidl.  
Otto Seig, Professor.  
Victor Tobler.  
Victor Weisshaupt.  
Casar Willich.  
Ernst Zimmermann.



1207

Comité der Gartenbau-Ausstellung

259  
Pr. ord.  
4 1/2

207

Protokoll des Aufsichtsrates:

4. Programm des großen allgemeinen  
Gartenbau-Ausstellung zu Berlin pro  
1883.

Berlin, den 9. Februar 1883

M. M. M. M. M.

1.  
für den fast. Aufsicht  
des Aufsicht. Rats  
nicht vorgelassen.

2.  
zu den Aufsicht.  
13. 13. 2. 83.

M. M. M. M. M.



KUNSTVEREIN FÜR BÖHMEN IN PRAG.  
COLLEGIUM CLEMENTINUM — MARIENPLATZ NR. 5 NEU.

208

*L. 274.* *Pr. 14. 83.*  
*9. Aug.*

P. T.

Die Geschäftsleitung des Kunstvereins für Böhmen beehrt sich, Euer Wohlgeboren einzuladen, die Ausstellung des Jahres 1883, die 44ste, mit Werken Ihrer Hand bereichern zu wollen.

Diese Ausstellung findet in Prag statt, beginnt den 15. April und dauert bis 15. Juni 1883. Die Bedingungen der Beschickung sind auf der Rückseite dieses Schreibens enthalten.

Zu diesem Ende bedürfen wir vor Allem der Mitwirkung und lebhaften Betheiligung der geehrten Herren Künstler selbst, um welche wir hiermit nachdrücklichst bitten.

Im Interesse der wahren Kunst werden wir durch sorgfältige Auswahl der Einsendungen im Sinne unseres Statuts die Ueberfüllung der Ausstellung mit geringeren Leistungen zu verhüten bestrebt sein, aus welcher Rücksicht wir uns auch, der Gepflogenheit unseres Vereines gemäss, auf persönliche Einladungen hervorragender Künstler beschränkt haben.

Prag, im Jänner 1883.

Die Geschäftsleitung  
des Kunstvereines für Böhmen.

*1. Die Geschäftsleitung ist zu dem  
Abbau zu schaffen; die übrigen  
Geschäfte sind in der ersten  
Kunstausstellung zu legen.  
Pr. 1. 2. 83.*

*LB - Br.*

*2. Die Geschäftsleitung ist in der  
ersten Kunstausstellung aufgelegt.  
3. Die weiteren Geschäfte sind bis  
zum 15. April d. J. für den ersten Kunst-  
kongress in Prag zu erledigen.  
4. Zu dem Abbau.  
Pr. 15. 3. 83.  
Zöllner*



## BESTIMMUNGEN

rücksichtlich der Beschickung der vom 15. April bis 15. Juni dauernden  
Prager Kunstausstellung des Jahres 1883.

1. Kunstwerke, welche in Prag bereits öffentlich ausgestellt waren, sowie Copien sind ausgeschlossen.
2. Es wird um eine frühere briefliche Benachrichtigung über die einzusendenden Kunstwerke gebeten.
3. Alle Sendungen und Zuschriften sind:  
„An den Kunstverein für Böhmen“ in Prag (I. Collegium Clementinum Nr. 5 neu) zu adressiren.
4. Die Gemälde müssen mit Schutzrahmen versehen und an die Kisten mit Schrauben befestigt sein. Zu der Befestigung der Kistendeckel müssen eben auch nur Schrauben, in keinem Falle aber Nägel verwendet werden, und sämtliche Fugen sind mit starkem Papier zu verkleben.
5. In jeder Kiste darf bloss ein Bild enthalten sein.
6. Unbedingt muss auf der Rückseite des Gemäldes oder auf dem dasselbe umfassenden Rahmen ein, den Namen und die Adresse des Malers, die Benennung des Bildes und die Angabe des äussersten Preises, und zwar in österreichischer Währung enthaltender Zettel befestigt sein. Bei Angabe anderer Währungen erfolgt die Umrechnung nach dem Tagescourse in österreichische Währung, sowie auch die Zahlung in österreichischen Bank- oder Staatsnoten nach ihrem vollen Nominalwerthe.
7. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt der Ubersender jeden durch Beschädigung oder Verwechslung entstehenden Schaden. Insbesondere verwahrt sich der Verein gegen jeden etwa aus der Verletzung der Gemälde durch auf dem Her- oder Rücktransport herabgefallene Rahmenstücke herzuleitenden Ersatzanspruch.
8. Die Sendungen haben längstens 14 Tage vor Anfang der Ausstellung, somit bis zum 1. April 1883 hier einzutreffen, widrigenfalls die Einsender es sich selbst zuschreiben müssten, wenn ihren Kunstwerken nur minder günstige Plätze angewiesen oder dieselben gar nicht mehr ausgestellt werden könnten, und sie überdies die Kosten der Her- und Rückfracht selbst zu tragen hätten.
9. Die Transportkosten (nur für Frachtgut, keineswegs aber für Eilgut) der rechtzeitig von den Herren Künstlern eintreffenden Sendungen trägt der empfangende Verein, eben so die Wiederpackungs- und Rückfrachtkosten der an die Herren Künstler direct zurückzusendenden Objecte.
10. Spesennachnahmen der Speditionen werden nicht vergütet und haben die Einsender die Platzgebühren selbst zu tragen. Alle dergleichen Forderungen werden stets zurückgewiesen, und Kunstwerke, welche überhaupt mit Nachnahme belastet ankommen, nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn diese Auslagen dem Vereine vergütet werden.
11. Eilgut- oder Postsendungen werden nur frankirt angenommen. Die Kosten für Sendungen von Privaten und Kunsthändlern, so wie auch für plastische Kunstwerke werden jedoch bloss dann vom Vereine getragen, wenn vorher die Bewilligung zu dieser Einsendung verlangt und ausnahmsweise ertheilt wird.
12. Die Kunstwerke werden hier im Ausstellungslocale genügend versichert, für den Transport unterwegs übernimmt aber der Kunstverein keine Verpflichtung, also auch nicht für etwaige Beschädigungen.
13. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme der eingelangten Kunstwerke zur Ausstellung entscheidet das nach §. 14 des Verwaltungsplanes aus Künstlern bestehende Beurtheilungs-Comité. Die Transportkosten jener Gegenstände, welche von diesem Comité wegen Mangels genügenden Kunstwerthes von der Ausstellung zurückgewiesen werden, fallen dem einsendenden Künstler allein zur Last, und sind von diesem dem Verein zu ersetzen, mag er zur Beschickung der Ausstellung geladen oder autorisirt sein oder nicht.
14. In die Ausstellung aufgenommene Kunstwerke haben in der Regel bis zum Schlusse derselben in der Ausstellung zu verbleiben, und eine frühere Rücksendung oder Wetersendung solcher Kunstwerke kann nur ausnahmsweise und nur dann stattfinden, wenn dieselbe vor dem Beginn der Ausstellung bedungen und in Vorhinein bewilligt worden ist.
15. Jeder Einsender tritt das Recht der Vervielfältigung seines Kunstwerkes für den Fall dem Vereine ab, wenn es auf der Ausstellung verkauft und zum Gegenstande eines der zu vertheilenden Vereinsblätter bestimmt wird.
16. Gegenstände, über welche dem Vereine vor Schluss der Ausstellung keine andere Bestimmung zukommt, werden im Falle des Nichtverkaufs an den Einsender zurückgesendet.
17. Alle jene Einsender, die nicht Mitglieder des Kunstvereines für Böhmen sind, haben im Falle des Verkaufes ihrer Werke auf der Ausstellung (sei es an den Verein oder an Private) 5% von dem Verkaufspreise behufs der leichteren Deckung der alljährlich steigenden Transportkosten beizutragen, d. i. haben sich zu diesem Zwecke einen fünfprocentigen Abzug von dem Verkaufspreise gefallen zu lassen.



[illegible]

Es ist nicht zu übersehen, dass die Ausstellung eine wichtige Rolle spielt, wenn es um die Förderung der Kunst geht. Die Ausstellung wird in der Regel in einem großen Saal der Stadtverwaltung abgehalten. Die Ausstellung ist für alle Interessierten zugänglich und wird von der Stadtverwaltung unterstützt. Die Ausstellung ist eine wichtige Gelegenheit, die Kunst zu präsentieren und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Ausstellung wird in der Regel in einem großen Saal der Stadtverwaltung abgehalten. Die Ausstellung ist für alle Interessierten zugänglich und wird von der Stadtverwaltung unterstützt. Die Ausstellung ist eine wichtige Gelegenheit, die Kunst zu präsentieren und die Öffentlichkeit zu informieren.

Verkaufes ihrer Werke auf der Ausstellung (sei es an den Verein oder an Private).  
 2. Alle jene Künstler, die nicht Mitglieder des Kunstvereins für Böhmen  
 werden im Falle der Nichterkenntnis an den Künstler zurückgefordert.  
 3. Gesamtkasse über welche kein Verein vor Schluß der Ausstellung keine andere  
 bestimmt wird.

Verkaufes ihrer Werke auf der Ausstellung 1967 in New York. Die Preise bedeu-  
ten die höchste Deckung der alljährlich steigenden Transportkosten bei-  
zu. In diesem Zweck einen läppischen Absatz von dem Verkaufspreis stellen zu

Einsendungstermin: 1. April.

Preis in Gulden öst. Währ.

Zeichen und Nummer der Kiste

Ort der Absendung

Adresse für den Rückversandt

Wohnort, Datum und

Unterschrift des Künstlers



# BESTIMMUNGEN

rückichtlich der Bestellung der vom 15. April bis 15. Juni  
Prager Kunstausstellung des Jahres 1883

1. Es wird, welche in der Ausstellung zu zeigen sind, durch die Ausstellungskasse  
2. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
3. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
4. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
5. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
6. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
7. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
8. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
9. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse  
10. Die Ausstellungskasse wird die Ausstellungskasse der Ausstellungskasse der Ausstellungskasse

Einzel-Schein für den Eintritt in die Ausstellung

Eintrittsgeld: 1.00  
Eintrittsgeld: 1.00

263  
DEUTSCHE REICHSPOST.  
5.3.83  
POSTKARTE.  
1311  
An das Bureau der Königl. Akademie  
der Künste  
in Berlin N.W.  
6 Universitätsstrasse 6.  
Die angegebene Karte ist für  
die Antwort bestimmt.



Ich erlaube mir bei Ihnen anzufragen, ob die  
der "Täglichen Rundschau" erwähnte Nachricht, da  
die in der Akademischen Ausstellung ausge-  
ten Kunstwerke nach Beendigung der selben  
nach der Münchener Internationalen Kunst-  
geschichte werden können (nachdem sie eine  
in Berlin passiert haben) ihre Wichtigkeit  
hat und auch für solche Werke gilt, we-  
von auswärts nach Berlin kommen.  
werde ich als geborener Berliner auf jeden  
Fall die Berliner Ausstellung beschick

Hochachtungsvollst  
H. von Meckel,  
Kaler,  
Bismarckstr. 14, Carlsm.  
Königstr. 14, Carlsm.  
Königstr. 14, Carlsm.

I 474

DER DEUTSCHEN KUNSTGENOSSENSCHAFT.

Dem hochzuverehrenden Vize der kgl. Akademie  
der bildenden Künste  
zu Berlin

Es ist sich ganz ergeben, daß die  
der Hauptausstellung zu geben von dem Resultat der mit dem  
beiden Präsidium der Central-Comité's der Münchener Ju-  
ternationalen Kunstausstellung für 1883 seitens der westpreuss.  
den Hauptausstellung und seitens der Hauptausstellung  
in Düsseldorf andererseits gegenseitige Unterhandlungen,  
welche mir bezeugt, daß der Münchener Central-Comité sich  
bereit erklärt hat, den von der Berliner Ausstellung gestellten  
Forderungen nachzukommen.

Das Wortlaut des Schreibens, welches von Fichte an Müll.

your Central-Committee's



indem 4 März c. an den unterzeichneten Vorstand gelangt, ist  
folgender:

Der sehr große Lokal-Verein der Deutschen Kunst-  
genossenschaft zu Berlin.

Dieser Hauptverein internationale Kunstausstellung  
hat zu Verhandlungen zwischen dem Vorstand der Allgemeinen  
Deutschen Kunstgenossenschaft zu Düsseldorf und dem unter-  
zeichneten Central-Comité gefügt, deren Resultat zur geselligen  
Kenntnisnahme mitgeteilt wird, in dessen Förderung Be-  
mühungen oder Beiträge zu dem Statut der 1883er Münchner Aus-  
stellung gegeben sind.

a. Der Lokalverein der Deutschen Kunstgenossen-  
schaft zu München übernimmt innerhalb der internationalen  
Ausstellung die Leitung der Deutschen Abtei-  
lung;

b. eine Fortsetzung ihrer später abzustellenden interna-  
tionalen Kunstausstellungen bleibt einem Delegierten  
tag vorbehalten;

c. Für die auf der Frankfurter Ausstellung zu Berlin  
bestimmte Stelle ist der Einlieferungs-Termin auf  
München auf den 15 Juli festgesetzt;

d. Das Central-Comité gestattet für die unter c. be-  
zeichneten Plätze eine eigene Fing. für Berlin, Düsseldorf  
und Dresden und überlässt es dem Hauptvorstande

der

der besondere zu vereinbaren;

e. Für die unter c. bezeichneten Plätze stellt der Aus-  
stellungs-Commission, wenn es der betreffende Lokal-  
Verein wünscht, Berlin, Düsseldorf und Dresden zwei je  
einen Commissar;

f. so weit als mit der Sache zu vereinbaren ist, werden  
sämtlich Absteller in den Katalog der internationalen Aus-  
stellung aufgenommen.

Alle Hauptaussteller sind alle von Seite des Hauptvorstandes und bekannt  
gemacht worden, die Absteller erfüllt; und gemeinschaftlich sollen wir jetzt noch  
mehr als vorher eines letzten Befehlignung entgegen

zu vorzüglicher Gerechtigkeit etc. etc.

Das Central-Comité der internationalen Kunstausstellung  
zu München 1883

Der I. Präsident:

gez. F. v. Miller.

Der Schriftführer:

gez. Hermann Arnold

Der Berliner Lokal-Verein hat in Folge hiervon in  
seiner General-Versammlung vom 6 März c. sich für voll-  
kommen befriedigt erklärt und beschlossen, nun weiteren Pro-  
jekt gegen die Internationale Kunstausstellung zu München  
Abstand zu nehmen.

Der



J. Scheurenborg, Schriftführer

B. 19. 3. 83.

Ed. C. Brown  
1160 E. 9th Ave.

bestielft die vielgeforderte  
früherste Kunstausstellung in München.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

15. 96. 8319.

267  
215  
Nr. 22/83.  
Berlin den 18. Januar 1883.  
1.128.

Erzuchtungsamt auf meinen  
Besuch vom 21. September v. J. wurde ich  
auf den Punkt, sich darüber zu äußern, ob die  
Abordnung eines feiner Wittylinder nach München  
zum Besuch der altsprachlichen Hochschule  
geschehen sei. In diesem Falle ist der baldige  
Einsendung der bezüglichen Anträge zu erfolgen.  
In Erwartung.

Veranant

An  
den Vorstand der Königl. Akademie  
der Wissenschaften, Kellerei für die bayerischen  
Ministerien

Vale!

Gieseler.



29/2/83

Wm. Wyllie

Der Kunst, Falsch zu sein  
bilden wir Kinder

Ernest, Zillah.

L. 586 Berlin, 20. März 1872

1.  
Zu einer wichtigen  
Mittheilung.

Herzlichen  
zum Advent  
zu bringen.

B. 22.483.

W. B. D.

Ga.

Feb. 27. 1891

P. H. H. H.

\_\_\_\_\_

Получено за

B. 11.5.8.

*[Signature]*

10

Ch  
e

Via Po

*12/11*

100



\_\_\_\_\_

U.I. *Er war im vorigen Jahre in Min.  
chen Professor der elektrischen Theo.  
stellung sind, Heile zur Mitarbeit an  
an selbst angestellten wissenschaftlichen Beschäf.  
ten, Heile zur Sammlung von Beobachtungen über  
die Ausdehnbarkeit der elektrischen Luft bei verschied.  
en Temp. und Verdünnung, Vervollständigung, meiner  
seit Kommissar aufsucht worden.*

Der Königl.ichen Akademie d. d. Wissenschaften

man Längste mit zween  
 ... ..

dem unmittelbaren Kolonnen-Weillner an den Fuzili.

Isen-Hofsfeld zu Aachen vom 31. October 1882,

2, von speziell für die oben bezeichneten Leberarten.

an your undersigned Ministerial, Commissaire nous

[illegible]

Die Linienalbat vom 13. October 1882

in Abschrift unter der gefälligen Remittenznahme zugesen.

*[Faint handwritten notes at the bottom of the page]*

igliche Akademie      Wofen

King's

*P.*

Jan.

\_\_\_\_\_



Lehrstuhl: Die elektrophysikalische  
in München, insbesondere die An-  
wendung des elektrophysikalischen Lichts für  
Zwecke der Kunst- und Naturwissenschaft.  
Verwaltung.

Berlin, den 27. September 1882.

Sei von Mitte September bis Mitte  
Oktober 1882 dauernde elektrophysikalische Ausstellung  
zu München sollte ihren Zweckpunkt zwar weniger in den  
zur Physik gehörenden Apparaten für die Anschauung der  
Electrizität auf der wissenschaftlichen Zwecke des Lebens finden,  
als vielmehr in den wissenschaftlichen Naturwissenschaften, wel-  
che einerseits eine größere Anzahl von interessanten Exponaten  
nach bestimmten Programmen an diesen Apparaten ange-  
stellt werden sind. Gleichwohl bot die Ausstellung als  
solche auf dem Wissenschaften vielfache Gelegenheiten  
zu interessanten Studien nach manchen Richtungen hin, na-  
mentlich in Bezug auf die Anwendung der Electri-  
zität für Lebenszwecke.

Über jene elektrophysikalischen Vorlesungen, welche der  
Münchener Ausstellung zur wissenschaftlichen Abgrenzung  
über ihren Vorgängerinnen stehen, hat der alt her-  
ber der wissenschaftlichen Naturwissenschaften zu demselben ab-  
geordnete Professor Dr. Willner in Aachen für  
Erhaltung bereits unter dem 31. Oktober 1882 eingeleitet.

Leut



sind beifolgt.

Die Leberfungen und Gefassungen, welche auf Grund  
des von Sr. Excellenz ihnen erteilten Auftrags die ge-  
forschte Untersuchung bei ihren Leberfungen vom  
27. bis 29. September gemacht haben, sollen im Nach-  
folgenden dargestellt werden. Dieselben bestehen aus  
vornehmlich aus der Leberfuge des altschwarzen Lichte  
für Leberfuge von Kunstfurnierungen aller Art im  
für Zweck des Kunstfurnierens.

Im sogenannten „Glasgasse“ sind sie auf  
sich selbst als ein unverständliches braunes Licht  
lichtlos und nicht das Leber einer schlichten  
Leberfuge in der Kunstfurnierart dargestellt worden  
da, sondern an verschiedenen Stellen der Leberfuge  
Körner zur Unterscheidung von glänzenden Kunstfurnieren  
und Gemälden besonders hervorgehoben. Kunstfurnier  
darauf die Kunstfurnierart haben Gelegenheit zu  
verschiedenen Stellen von der zur Kunstfurnierart der  
anderen Stellen mit Leberfuge. Im Raum der Leberfuge  
sind zum Leberfuge, ein anderer zum Kunstfurnier  
stimmend und demnach besonders auf sich selbst der Kunst-  
furnier Leberfuge dargestellt, so daß die Kunstfurnier-  
arbeit des altschwarzen Lichte für das Kunstfurnier von

den

218

den der grössten Körner, sowie für die verschiedenen  
von Zweck des Kunstfurnierens für angegeben werden  
konnte.

Leberfuge beifolgende gewisse Kunstfurnierarten  
des Kunstfurnierens alle diese Leberfungen sehr  
so daß nicht selten die gegebenen Leberfuge nicht mehr  
sind als gewisse Stellen. Von Kunstfurnierarten  
Mängeln abgesehen, ist für vornehmlich die Kunstfurnier-  
arbeit und Gleichmässigkeit des Lichte hervorgehoben,  
den, welche sie besonders an der zur Leberfuge der  
grössten Körner vornehmlich Leberfungen geltend  
machen, so daß nicht selten eine unregelmässige Kunstfurnier-  
art Leberfuge von etwas längeren Leberfungen hervorgehoben  
Leberfungen vorgehoben, während oft ganz glänzend ein  
grosser Mangel grössten Kunstfurnierart Lichte und fast nur  
sich selbst vorgehoben Kunstfurnierart jeder weiteren Stelle,  
denn abgesetzt.

Neben gewissen Mängeln der Kunstfurnierart  
selbst befinden sich Körner in Mängeln hervorgehoben,  
so durch die Kunstfurnierart der Kunstfurnierart von,  
sich selbst zu sein. Sind die Kunstfurnierart  
des altschwarzen Leberfuge an sich selbst dieselben nicht  
beifolgt werden, sondern grössten die an anderen Stellen.

den



ten gewöhnlich bei Winter günstigeren Verhältnissen.

Es rüht auf die Befestigung folgenden Rücksicht zu nehmen, daß die Luft bei der Abkühlung nicht zu stark abkühlt, welche die Folge der elektrischen Ladung ist.

- I. von Baumstammräumen für Wärme der Luft und der Kleinsten,
- II. von Gemälsensammlungen und Logenräumen der größten Räume und
- III. von Räumen, die den verschiedenen Zweigen der Kunstunterricht dienen, das Klaffen besorgen sollten.

I. Die Belüftung des Saals im Glasthal, in welcher unter anderen Eigenschaften der Wärme von Baumstamm, das feine Trümmchen von Holzwerk und von Gestein von Holzwerk aufgestellt waren, erfolgt die Luft. In Folge man hier befeuchteter. Die Pflanzen pflanzen sich und für und was aus - aber wie die Mischungslocher, in denen die Pflanzen wachsen - ist auch mit den Tischen der Luft. Man muß auf, der Eingangsraum der Luft, angenommen werden muß, daß diese

Mängel

219

Mängel ihrer besten Grund fassen, da z. B. die Belüftung der Logenräume in Berlin durch Logenluft eine viel constantere ist, so war doch ein an der Belüftung nicht zu erkennen. Der Mangel nämlich, daß bei dieser Art der Belüftung ein sehr intensives Licht von wenigen Fenstern aufsteht, und zu Folge haben, daß die Pflanzen sehr stark und sehr ungenügend sind. Dies war nicht in München in Augenschein der Luftverteilung der Fall.

Die Belüftung einer Pflanzensammlung einer sehr und constant kommende Logenluft war da, so weit wie möglich sein, wenn der Raum, in welchem die Pflanzen sich befinden, sehr hoch war, wenn die Objekte an den Wänden hangen, aufgestellt werden, daß der Pflanzensaal der einen nicht der Belüftung der anderen hinderlich sein kann.

Es war nicht die Belüftung einer Pflanzensammlung, von München durch sogenannte Glühungen, so möglich sein, da dieselben wohl constant kommen, nur mit großer geringe Luft, aber nicht so viel geben, daß nur wenige Lichtquellen möglich werden. Der Vortheil einer größeren Zahl von Pflanzen

neutralisiert



unvollständig die Befassen, welche die einzelnen  
Klassen befallen.

Gründlich der im Mittelraum des Ovals  
gelegte aufgestellten Lichtecke sei noch das Fol-  
gende bemerkt:

Die 14 im bedruckten Hofe angebrachten Pfeile  
sind in dem Mittelraum um die Fontaine  
angeordnet. In dem Hofe selbst, das die La-  
terne der im Hofe angebrachten aufgestellten  
Pfeile abgibt, sei noch möglich war, andern aber ver-  
fiel sich die Sache bei den auf dem Hofe der Fontaine  
hinein gelegten, aufeinander mit dem Hofe an-  
geordneten Pfeilen. Hier war die große Sache für  
dies, so daß sich auf dem Hofe der Pfeile der  
Mittelraum der Pfeile nicht mehr war.

Die Befassung der Pfeile war. Man  
verfügt eine Sammlung von Pfeilen der Pfeile  
Pfeile, die der Logarithm ist in noch viel größerem Grade  
unvollständig als die Pfeile oder Pfeile, die  
eine für die Pfeile der Pfeile in noch viel  
größerem Maße als für die Pfeile der Pfeile  
speziell die Pfeile der Pfeile nach dem  
sich die Pfeile der Pfeile bei der Logarithm nicht mehr

möglich

280

möglich sein dürfte. Die Befassung der Pfeile, welche  
die Befassung der Pfeile der Pfeile, welche  
auf, - abgibt von der Pfeile und der Pfeile,  
sich - die Befassung der Pfeile: nämlich  
die Pfeile der Pfeile, die auf andere Pfeile sich  
haben Befassung und die Befassung, die  
einzelnen (nicht kleinen oder für die Pfeile)  
Befassung der Pfeile so weit zu machen, daß  
ein ganzes Hofen der Pfeile möglich ist.

Leider war es in München verordnet worden,  
den Vergleich zwischen Pfeile und Pfeile möglich  
zu machen. Die Befassung, welche man dort  
die Befassung zu dem Hofe, welche möglich ist,  
haben Logarithm ist, als es kein verstandener Pfeile,  
sich in der Pfeile auf die Pfeile zwischen Pfeile und  
Pfeile der Pfeile sei, letztere möglich aber nicht,  
sich wie ganz möglich und Befassung sei  
bei diesen nicht besser als bei einem verstandenen  
Pfeile, sei sich später bei anderen Vergleich  
nicht bestätigt. Befassung der im Hofe der  
Pfeile d. Pfeile. Befassung der Befassung einer Pfeile,  
die Befassung der Befassung der Befassung der Pfeile  
sich die Pfeile der Befassung der Befassung der Pfeile

unvollständig



nebeneinander in Lathen, deren einer mit gutem Gas,  
 der andere mit elektrischer Luft beleuchtet war. An  
 beiden Lampen die eine oder die andere Beleuchtung.  
 war angestellt worden. Hier brannte das Glühlicht  
 viel weniger röthlich und die Farben ließen sich  
 weit besser bei Tageslicht als bei Gas untersuchen. -  
 Chloroform bietet (um dies hier beiläufig zu erwähnen)  
 das Glühlicht in der Thiermündigkeit noch weiter große  
 Vortheile. Stoffe von empfindlicher Farbe können bei  
 Gas nicht gezeigt werden, weil das Gas stark leuchtet;  
 wenn das unvorige Brennen der Gasflamme nicht  
 noch beibehalten wird durch den Luftzug, welcher die  
 Bewegung des Lichts, besonders der Leuchte, verursacht.  
 Zudem sieht der Beobachter viel leichter und besser  
 bei dem künftigen Licht der Glühflammen, er kann  
 durch ihn mit Chloroform das Brennen bald der  
 vorstehenden Licht der Glühflammen, bald der festeren Licht  
 beleuchten und endlich sich unmittelbar neben der Leuchte  
 anschauen, weil nur kleine Gitter befallig, über die  
 ein Obertisch bringen. Auch in einer Leuchte hat sich  
 der oben erwähnte Vortheil gezeigt, daß die Glüh-  
 flammen in der Leuchte, alle Räume statt erfüllenden  
 Leuchten weit besser leuchten als Gas.

- II. Die Wirkung der elektrischen Luft auf Gemälde,  
 so wie bei Gelagerung der Elektricität. Elektrische  
 Luft in Mischen in derlei Weise zu beschaffen.
1. Beleuchtung durch Brennen von Gasen und befeuchtet.  
 dieser Gase in dem unvollständigen Zustand der  
 Gasen wirkt das Licht sehr viel mehr als bei einem  
 reinen Brennen. Das Brennen von  
 Licht und Gasen war sehr groß, die Galligkeits-  
 nicht im Grunde, die beschriebenen Stoffe durch  
 Reagenzien zu prüfen. Die als Jodation in dem  
 Brennen ausgeführten Bilder können zwar nicht,  
 aber doch nicht in allen Fällen ganz zu  
 Gelung. Unvollständigkeit war in Folge der  
 kleinen Lichtintensität die Folge der unvollständigen  
 kleinen Gasen. Trotzdem war die allgemeine,  
 in Galligkeits großartig, um sehr fein und  
 empfindliche Farben. Nimmend sieht man dem  
 Dinge bestimmt genug erkennen zu lassen.
  2. Bei den in einem der Gemäldevermögen der  
 Elektrischen Brennen der feinsten Leuchte,  
 Lichter in Ringform, Lampen, welche sehr  
 fein als Elektrischen Brennen für große Licht-  
 stärke geeignet ist, was die Wirkung der Luft



schlechte zu bündeln, weil dieselbe, wie schon  
erwähnt, zu häufigen Wölkungen unterlag. In ein-  
zigem Momenten, wenn das Licht durchdringt, so  
war das Gesicht derjenigen sehr schön, welche man  
im Theater zu sehen vermochte, jedoch die all-  
gemeine Helligkeit war nicht groß. Wölkungen  
die Mannigfaltigkeit der Reflexe in Folge der ge-  
wissen Lichtquellen, sowie der Reflexe der dem  
Augen unmittelbar zugänglichen Leuchten. Hoffen-  
lich hatte man, wie mit einem Male, die  
ganze Gemüthsart sehr schön dem veränderten Theater  
verändern konnte, daß gewisse der betrach-  
teten sehr ansehnlichen Leuchten und dem mit der  
dem beschriebenen Wäntzen eine gewisse Art  
Gegenstände gespannt worden war, allein die  
Lichtart der angebrachten Leuchten hatte nicht  
ausgereicht, um genügendes Licht zu verursachen.  
Es scheint jedoch sehr wichtig, zu dem angegebenen  
Versuche in dieser Richtung fortzusetzen. Durch die  
Anordnung der Lichtquellen oberhalb einer gewissen  
Menge, die Reflexe selbst ganz zu vermeiden und  
Anordnung von Reflektoren, welche das Licht nach  
der bestimmten Richtung hin zu lenken haben, wird

am

274  
222  
am besten eine dem Logarithmischen System  
nach fortzuführen sein, insofern, wenn es  
gelingen sollte, mittels der angegebenen Methode  
den Logarithmischen die Mannigfaltigkeit in den Reflexen  
durch das Auge nach bestimmten und gewissen  
manchen typischen Wölkungen nach bestimmten Teil-  
ten zu messen.

3. Bei den Versuchen mit Lichtstrahlen aus  
der Richtung, so wie sich das oben erwähnte Ver-  
fahren bündeln ließ, von derjenigen Art zu  
speichern und sehr vielen Lichtstrahlen (wie es oben  
bei den sogenannten Reflexstrahlen der Leuchten und  
Glockenverfälschung) nicht unpassend vorzuführen. Die  
für angegebenen Abweichung kleineren Licht-  
quellen mit Reflektoren aus gewissen Licht-  
arten sehr der neuen Anordnung der Augen mit  
den Lichtquellen selbst an sich nicht nachteilig zu  
werden, da die Intensität der einzelnen Licht-  
strahlenmäßig genug war, um eine mit geringen  
Lichtung zu bestehen und die Ordnung der  
selben in bestimmten Größen eine gleichmäßige  
Anordnung der ganzen Raum zu Folge hatte. Auf  
abnehmende sich das Auge dem beschriebenen Licht

licht



Luft zu begreifen, als dem Logarithmus. In der  
ganz das sehr verschiedenartigen Räume. Effekte  
bei beiden Maßstäben gleichmäßig zur Geltung. In  
das was auf der Waise mit bloßer Glühbirne  
Belichtung in Wänden noch nicht ausreicht. Na-  
mentlich würde von einigen Leuchtkörpern hervor-  
gehen, daß trotz der besten Lichtverteilung in  
Räumen doch die für getroffene Anordnung mehr den  
Räumen als die Lichter an den Wänden günstig be-  
kaufte. So läßt sich mit Leichtigkeit ausma-  
chen, daß bei noch gewöhnlicheren Anordnungen  
der Leuchten im Räume weit günstigere Resultate  
zu erzielen sind, als sie hier vorliegen. Die Lichter  
setzen aber denjenigen Grad von Klarheit noch nicht  
heraus, welcher gefordert werden müßte. Vielmehr wird  
auf sie eine Anordnung vorteilhaft sein, welche  
den Nutzen der Leuchter den direkten Einblick  
in die Lichtflammen verleiht.

In Veranlassung elektrischer Beleuchtung  
für Bibliothek. Räume oder Sammlungen großer  
Kunstwerke war in dem mit Glühbirnen beleuch-  
ten Lesesaal nur sehr mangelhaft zur Befriedigung  
geeignet. Hier mußte sich eine gewisse Entschärfung

den

275  
223  
der Lichtstärke empfindlich geltend, welche, wenn schon  
früher angewendet, von den Lesenden auf die im-  
merwährenden massiven Vorlesungen zurückgeführt  
würde.

III. Aber die Veranlassung der elektrischen Lichter  
für Zwecke der Kunstwerke verleiht sich der Sol-  
garde.

Die Anordnung ausfällt einem Zirkel, in dem  
sich jeder, — zur Befriedigung dieser, welche sich von  
der elektrischen Beleuchtung einen besonderen Vorteil  
für das Malen bei Nachtzeit verschaffen kann, nicht  
das relative farblose Logarithmus, sondern ausschließlich  
das vollständige Glühbirne zur Anordnung gekommen  
war.

Leuchtende Eigenschaften, welche zur Zeit noch im-  
merwährend vorhanden, stellen sich aber der Beleuchtung  
des Logarithmus in kleinen Quantitäten entgegen.

Die Einrichtung der Zirkel war eine doppelseitige.  
Die eine Hälfte der ziemlich langen und schmalen Rän-  
me, für das Zirkel nach gewöhnlichen Vorbildern  
bestimmt, ausfällt 12 Leuchten, welche sich in  
in Lesezimmern befinden, über den Tischflächen hängen,

die



die andere Hälfte, zum Zeisern nach glasartigen Mo-  
dellen eingewickelt, aufsteht davon 8, von welchen  
eine das an der Wand aufgestellte Modell (ein  
Leiste), die übrigen 7 die im Gallekappe davon ge-  
machte Ritz des Zeiserns bezeichnen.

Himmelsfarbene waren Eisenfarbene Glühlichter  
des Modells A, welche die Härte von 16 Normal-  
Luzen besaßen, also eine kleine veränderte  
Oxydbräune der Gasbeleuchtung gleichkommen.

Darüber ist sich eine die Beleuchtung des Zeiserns  
selbst handelte, waren die Resultate derselben zu-  
sammengefaßt.

Nach allem vorstehendem wies der Hauptmann, daß  
sich keine ständige Größe bemerken mußte, wies man  
sich auf noch so sehr der Lichtquelle näher.

In dieser Zusammenfassung des elektrischen Lichts wird  
noch zuwieweit der feinsten feinsten Bewegung, das ist für  
die Beleuchtung von Zeisernsäulen und Alkalien von  
dem Gaslicht voraussetzt, zu prüfen sein.

Die Wichtigkeit des Lichts hinsichtlich nicht zu ver-  
stehen übrig, ist es, wenn die Leuchten in ihrer sel-  
ben Kraft brennen, sondern in Stimmern oder Zittern  
zeigt. Es wies auf in dieser Hinsicht dem Gaslicht

überlegen

224

überlegen sein.

In der Leuchte selbst ist, wie schon oben bemerkt,  
das Gaslicht eingeleitet. Manigfaltig war bei der  
Anordnung verschiedenfarbiger Stoffe bei dem Vergleich  
von Weiß und Blau, Gelb, Rot, Grün und Rosa, Blau,  
grün und Grünblau kein wesentlicher Unterschied in  
dem Verhalten der beiden Lichtarten vorzunehmen,  
sondern die durch gelblich und rötlich getönte  
Vergleiche festzustellen war. Schon konnte ein Ver-  
gleich, nach lebhaft gefärbten Blauen zu malen, nach-  
dem der mituntergeordnete Professor Ewald anstellte,  
war ein Weiß, das auf einem Weiß des  
elektrischen Lichts anwies.

Insgesamt waren sich nach anderen Richtigungen für  
mancherlei Mängel und Unvollkommenheiten in den  
Versuchungen der Kristallung geseh, welche nicht über-  
sehen werden dürfen und zu einiger Reparatur in dem all-  
gemeinen Versuch über die neue Beleuchtungsart nö-  
tigen.

Die Versuchung und Reflektion der aufgestellten Leu-  
gen waren nicht rigide für den Zweck gearbeitet. Oxy-  
dation, sondern gefärbt zu dem Gasbrennen der Leuchte,  
gewissermaßen, konnten also die Eigenschaften des elektr.

sehr



seiner Längen nicht so wie es nöthig gewesen wäre, die  
Gestaltung bringen.

Hörungen der Luft, welche auf Resonanz der  
Leitungsflächen zu setzen waren, konnten wir schon  
bemerkte nicht abzuhalten vor.

Vor Allem aber erschien sich die Belüftung der  
glasigen Modelle durch einen einzelnen Längen von der  
Höhe eines gewöhnlichen Oxygencylinders als nicht,  
sondern ungünstig, und müsste sich so vermeiden,  
da für ein Objekt, groß genug, um einen ganzen  
Kasten als Modell zu dienen, für eine kleine,  
große Figur, oder auch nur eine Gabelstange, um  
dieses die drei. Die schönsten Lichtpunkte vorzu-  
setzen gewesen wäre.

Es lässt sich aber - und dies muss der Mangel  
der Chlorstellung gerade in diesem Punkte besonders  
bedauerlich - nicht ohne weiteres absehen, wie eine  
solche Lichtpunkte mit Glühlampen in vollkommen  
befriedigender Weise erreicht werden könnte. Obgleich  
bei der Gasbelüftung ist das Problem einem guten  
Modellbelüftung erst in allerletzter Zeit durch die  
Diamantfaden Regenerations-Lampe gelöst worden.  
Die Anordnung einer größeren Zahl von elektrischen

Lampen

Lampen würde, ihrer Form zufolge, den Abzug  
der Gasbelüftung wesentlich in noch besserem  
Maße als bei gewöhnlichen Gasbrennern hervorzu-  
bringen.

Die Anordnung einer einzelnen elektrischen Lam-  
pe von größerer Lichtkraft in einem und demselben  
Raum mit kleineren Lampen aber soll, nach Er-  
fahrungen der Ingenieure, auf technische Schwierigkeiten  
stoßen.

Man kommt den Leuchtungen auf der Chlor-  
lung noch hinzu, als absehbare Nachteile vor,  
den Linsen, ein ungünstiges Lichtspiel zwischen  
den Linsen, eingestrichenen Röhren abhängig zu machen  
sein wird, so liegt doch andererseits aller Gefahren  
den Wunsch, dass solche Röhren ohne Linsen  
und mit dem nöthigen Klarheit angeordnet werden  
müssen. Wo es sich um die Belüftung von Zellen,  
sowohl mit Chlorid im Allgemeinen handelt, ist schon  
das Fehlen der Leuchtungen ein Vorzug der elektrischen  
Luft, welcher gar nicht so gering veranschlagt war,  
den kann. Denn gewiss wird nicht nur die Ver-  
einigung einer großen Zahl von Lampen, als auch

von



Sie glänzen als auch für sich selbst der Künste  
Künsteleistungen aller Art, so wie sie sie  
Obigen übersteigt künftige Leistungen in  
Künsten Kunst, mit derselben Kraft gebildet zu werden  
Sie so selbstig gemindertste Künsteleistungen  
als künftige Leistungen im Vergleich zum Geistlichen

läßt die so wichtige Frage der Ausrichtung von Bildergalerien und Bibliotheken. Mühen auf wasfern der Abendstunden überfüllt auch alt-amstelsche in, mittelbar erscheinen. Aber auch in dieser Hinsicht hat sich, wie das Vorstehende zeigt, aus den Minderen Vorlesungen ein ungültiger Obsequenz nicht gewinn, man lasse, so daß auch auf diesen Gebieten einige, sondern Vorleser in geeigneten Räumen sein, ganz zu empfangen sind. Gerade könnte auch wohl auf dem Wege direkter Proben vorerst werden, ob und in wie weit etwa die jüngste Akademie, eine von Logen - und Gesellschaft in denselben Räumen mit Vorleser auszurichten wäre, ein Vorleser, der in Minderen nicht gemacht war. Auch für andere Zwecke, z. B. für die Behandlung von Kongressen und Festen u. dergleichen vielleicht ein geselltes Kom, bination beiden Lesarten günstigen Erfolg erwarten, wenn es gelänge, die jetzt noch etwas für beschränkte Wirkung der Logenliste durch die zehnten und noch leichter zu assimilierenden Gleichheit zu ergänzen und schließlich bei den geistigen, der Insamkeit beiden Lesarten ein vorzügliches, von Lesern der menschlichen Psychologie und



der Staatsanwaltschaft zu erzielen.

Die erforderliche Unterschriften können da-  
für von Secallung gefertigten Formeln die An-  
ordnung auf finant abgelaufene Vorstufe auf  
das Angelegenheitshe ausgehen.

(23) Hr. Liders.

Spicker.

Dr. Jordan.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Geheimer Regierungs-Rath.

Conze.

Ernst Ewald.

Veralt von P. Meißner,

Professor.

beauftragt von der Generalverwaltung des P. Meißner.

An den königlichen Staatsminister und Minister des geist-  
lichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

Herrn von Gopler  
Secallung.

Abdruck ad N<sup>o</sup> 5460. U.I.

279

München, den 31. October 1882.

227

Exzellenz Herr Dr. Willner zu München über  
die electrotechnischen Vorstufe in München.

Exzellenz haben in dem gefertigten Rapporte vom 29.  
September 1882. J. N<sup>o</sup> 7874 U.I. mit der  
Kartierung der königlichen Staats-Regierung bei der  
für die electrotechnische Uebersetzung in München anstehenden  
Prüfungs-Kommission bekannt und zugleich bewiesen, dass  
die Arbeiten der Kommission sowie über meine sonstigen Be-  
merkungen und Befragungen Herr Dr. Willner zu München.

Der Herr Regierungsrath, Herr Dr. Willner ist mir ganz  
gehorcht, folgendes zu beweisen.

Nach den mir in München gemachten Mittheilungen gab  
die Commission zu den electrotechnischen Vorstufen in München  
und die mit denselben verbundenen Uebersetzung, die dem vor-  
liegenden electrotechnischen Rapporte vorgelegte Frage, ob nicht die bei  
einer Regulierung der Hof, speziell der sogenannten Ober-  
stelle von Seite der Maximilianstrasse dazugehörigen Ueberset-  
zungen zur electrischen Beleuchtung der Hof und eines  
Theils der Hof, mit der gemachten werden könnten. Der ge-  
fertigte Raport glaubte, dass eine zuverlässige Uebersetzung auf

Seite



Diese Sache wird möglich sei, auf Grund sorgfältiger Messungen  
über das Kraftverhältniß zwischen der in die dynamoelectrischen Ma-  
schinen übertragbaren Arbeit und der von diesen Maschinen  
gelieferten electromotorischen Kräfte, sowie der durch die Ma-  
schinen erzeugten Lichtstrahlen. Das vorgeschlagene Komitee sollte die  
sachliche Commission einberufen, welche die Ausstellung derartigen  
Maschinen in Erwägung ziehen sollte, deren Vorzug der Professor  
der Physik an der technischen Hochschule zu München, Herr Dr. von  
Beetz übernahm. Das Comité sollte auf Empfehlung des Herrn  
von Beetz die Angelegenheit bald von einem technischen Gesichts-  
punkte aus befehlen, vorgeschlagene Kräfte vorzustellen, welche  
nach S. 1 der beigefügten Programme den Zweck hatten, die  
Hauptbestanden, die Grundbestanden, die Industriellen sowie  
dem Publikum einen klaren Überblick über den gegenwär-  
tigen Stand der electrischen Kraftvertheilung der Electrotechnik zu  
gewähren und die in der Anlage und in der Anwendung der  
elektrischen Energie in öffentlichen wie in Privatbetrieben zu finden.

Dem Zweck der Kräfte entsprechend, dem Publikum die  
Leistungen der Electrotechnik vorzuführen, sollte mit der Kom-  
mission eine Ausstellung verbunden werden, welche die elek-  
trischen Maschinen, sowie alle zur Kraftvertheilung dienenden ex-  
perimentellen Apparate, Vorrichtungen, Maschinen, Maschinen  
zur Kraftübertragung, Telegraphenleitungen, Telegraphen etc.  
umfaßt, und in welcher in großer Ausdehnung dem Publikum  
die

280  
228  
die vorfindbaren Arten der electrischen Lichtvertheilung und deren Ver-  
wendung für Heizer, Lampenstellungen, Maschinen, Zündkerzen sowie  
für Privatverwendungen vorzuführen werden sollte.

Dass diese Ausstellung der Naturwissenschaften nicht in der Aus-  
stellung sondern in der Kräfte liegt, zeigte besonders S. 17, der  
den Substanten, welche zur Heilung von Krankheiten dienen, zu-  
geordneten Programms, nach welchem öffentliche Ausstellungen  
nicht gemacht werden, jedoch jedem Heilungsmittel, welches der Auf-  
sicht der kaiserlichen Regierung. Abtheilung seiner Objecte für  
eingeführte Kräfte und Maschinen zur Kräftevertheilung stellt, der  
Kraft zugeordnet, ein Expositat über die Kräfte der mit seinen  
Apparaten eingeführten Kräfte zu fördern.

Dass das Comité die Angelegenheit in richtigem Maße verfaßt  
hatte, zeigte der Erfolg, bis zu dem zu den Annahmen ge-  
gebenen Termin, am 1. Juni dieses Jahres war eine Provision  
in der Zahl von Annahmen eingeleitet, so daß der Naturw.-  
man gefordert war. Leider sollte nicht die Annahmen  
und später auf die Ausstellung die vorangeordnete Karten-  
arbeit der Electrotechnik, die Firma Siemens & Halske in  
Berlin. Das Herr Siemens wurde mir durch eine für die  
selbe kleine Ausstellung von Maschinen und Vorrichtungen, welche  
die Karte der des Herrn, Ingenieur Riedinger in Augs-  
burg eingeleitet, sollte, vorzuführen.

Im



Einrichtung des Prüfungs-Kommissionen.

Im Monat Juli ging das Comité dazu über, die Mitglieder der Prüfungs-Kommission zu wählen. Es wurden im ganzen 12 Prüfungs-Kommissionen gebildet, von denen die Kommission I, für Maschinen, Accumulatoren und Kabel, welche die Maschinen der von den Maschinen etc. gebildeten electromotorischen Kräfte und Wärme auszuweisen sollte, III, für Motoren, Oerbits und Leistungsmessungen, und IV, für die Lichtmaschinen, die bedeutendsten waren. Das Comité wählte aus der Mitte, auf zum Mitglied der Kommission I zu wählen; ich wählte die Wahl an und sagte meine Zustimmung an den Präsidenten zu.

Konferenz für die Karpfen.

Die Karpfen sollten vom 16. September bis zum 8. November all bis zum 15. October stattfinden. Ich begab mich zu dem 12. September nach München um die für die Karpfen gebildeten Einrichtungen, die Einrichtung der Messapparate etc.; von dem Beginn der Karpfen gewissermaßen kommen zu können. Ich wurde persönlich überwacht, als ich die zweckmäßig eingerichtet und mit vorzüglichen Apparaten ausgestatteten Laboratorium im Hofplatz zu München sah. Dasselbe bestand aus dem Hauptsaal der Festungsgasse und bestand aus zwei Räumen für die electrischen und einen Raum für die optischen Messungen. Im ersten Raum waren unabhängig vom Licht der eine Anzahl Messinstrumente aufgestellt, mit denen die Messinstrumente und Beobachtungen vor jeder Feststellung geschehen sollten.

Einrichtung des Labors.

287  
229  
sich, aufgestellt waren. Die Messapparate waren aufgestellt zwei Niederrheinische Gasanometer, ein Siemens'sches Gasanometer zur Messung starker Wärme, ein Desprez'sches Gasanometer für den selben Zweck und ein Siemens'sches Gasanometer zur Messung der electromotorischen Kräfte. Ferner waren mehrere Wheatstone'sche Leitungen zur Messung der Widerstände vorhanden. Von dem Raum, wo die electrischen Maschinen aufgestellt waren, führten eigene Leitungen zu dem Laboratorium. Um die Widerstände zu messen und um die von den Leitungen der aufgestellten Widerstände einzuhalten zu können, waren auf einer Galleon Widerstände in Form paralleler Drähte von im Ganzen 23 Km. Länge aufgestellt. Die Drähte waren auf ihren Widerständen abgeglichen und derartig strukturiert mit einander verbunden, daß sich alle Widerstände zwischen 0,1 und 100 der sogenannten Siemens-Leitung in den Widerständen einhalten ließen. Die Leitungen waren geschnitten und standen in dem Laboratorium angeordnete Pufferanordnungen.

Der Raum für die Messungen der Lichtstrahlen war in der Mitte neben dem Raum für die electrischen Messungen. Als Messapparate standen dort Bunsen'sche Photometer. Um die Lichtstrahlen der Leuchtungen zu messen, war in dem Raum ein Siemens'sches Gasanometer von etwa 120 Normalbar. zur Verfügung. Um die anderen Theile der Siemens



mensbrenners Antivolieren zu können, wäre ein zweites  
Systemat bestimmt, welches stark misfouert das Masfingen  
die Lichtstärke des Siemens-Systemes mit einem andern  
Leuchtvermögen hervorzuheben. Es flammte von stark gemau  
derselben Gefe, verglichen sollte. Die Helligkeit des Leuchtvermö  
gens ist bei bestimmtem Gefe des Stromes nach verschiedenen Be  
obachtungen eine recht konstante, konstante als die eines Gas  
gas eines Leucht. Dasselbe sollte mit der Helligkeit eines andern  
normalen Kohleleuchtens brennenden Normalleuchtens verglichen  
werden, eine Vergleichung, die nicht als Vergleich von den  
Münchener Mitgliefern der Kommission sehr viel mehr vor  
genommen wurde.

Für die Obhutsmassungen bedürfte es eines besonderen  
Leuchtvermögens; die Massungen müssten an den Messingen  
selbst vorgenommen werden. In den Messingen könnte  
ein von Hefner-Altenrücksches Ignominium, welches  
mit einigen Vorrichtungen ein Aufgeben der Reaktion,  
gesamtheit des Messings misst.

Versuche zur  
Leuchtstärke

Zur Prüfung des elektrischen Leuchtvermögens für Gas  
gas, wäre in dem Glasgefäß selbst ein Gasgefäß angebracht,  
dessen Leuchtvermögen mit Edison'schen Gasleuchten, dessen  
Leuchtvermögen mit 5 Schukker'schen Gasleuchten  
vergleicht werden. Die Gasleuchten wären zu einem andern  
mitten Oben vom Gasgefäß getrennt Obenlicht, welches

Zur

Zur Prüfung des elektrischen Leuchtvermögens für Gas  
gas, wäre in dem Glasgefäß ein Gasgefäß angebracht, das mit Gasleucht  
leucht, welches mit einem zweiten Gasgefäß mit Gasleucht  
vergleicht werden. Die Gasleuchten wären zu einem andern  
mitten Oben vom Gasgefäß getrennt Obenlicht, welches

Neben dem als Kumpferstellung benannten Gasgefäß wäre ein Gasgefäß  
als Gasgefäß mit Gasleucht und Gasleucht angebracht, in  
welchem selbst die Gasleucht als Gasleucht Gasleucht  
von Gasleucht verhalten.

Man dem Publikum die Gasleuchtverhältnisse im Gasgefäß  
selbst vorzuführen, waren nicht nur ein Gasleuchtverhältnis, von  
Gasleuchtverhältnissen, deren je zwei in Glasgefäß mit einander  
verhören waren, Gasleuchtverhältnisse, welche mit den Gasleucht  
Gasleucht und mit einem Gasleuchtverhältnis, dem Gasleuchtverhältnis  
in Verbindung stehen. Gasleuchtverhältnisse waren ein Gasleuchtverhältnis  
zur Gasleuchtverhältnisse Tücking, etwa 40 km. von München und  
nach Oberammergau, etwa 90 km. entfernt, angebracht.

Zur Demonstration der Kraftübertragung durch den elektr  
schen Strom, waren verschiedene Einrichtungen getroffen. In der  
selben, das Glasgefäß selbst sollten die Gasleuchtverhältnisse Gasleuchtverhältnisse  
wie in der Gasleuchtverhältnisse, waren, eine Gasleuchtverhältnisse  
und ein Gasleuchtverhältnis; ferner war eine Kraftübertragung  
von dem Gasleuchtverhältnisse Hirschau, 5 km. vom Glasgefäß, angebr  
acht, die in Glasgefäß Gasleuchtverhältnisse Gasleuchtverhältnisse  
und als Gasleuchtverhältnisse Gasleuchtverhältnisse, die Gasleuchtverhältnisse  
von



von einer Maschine in Miesbach, 57 km. von München, eine  
ausführliche Tagungsversammlung, welche im Glaserwerke eine Entwerfung  
gelingen sollte.

Bestandteil war im Glaserwerke eine gelehrte Konferenz  
eingeworfen, für welche das vornehmliche Thema durch eine Schutz-  
kette Maschinen geleitet wurde.

Einrichtungen  
ausserhalb des  
Glaserwerkes.

Ausserhalb des Glaserwerkes waren Konferenzen über elektrische  
Strassenbeleuchtung vorbereitet, die Kreisstraßen mit Edison-  
Lampfen, die Liniennetze mit den Königlichen mit den  
Lampfen, die mit Differentialrechnungen von Brest, die mit  
solchen von Schuckert nach dem System Pette-Kritz. In der  
Lampe wurden durch die Maschinenwerke, in der Hirschau in  
Leipzig gesetzt.

Die General-Direktion der königlichen Kunstversammlungen  
hatte Einrichtungen zur Prüfung der Talente und von den  
Lampfen getroffen und Verbindungen mit Nürnberg und  
Dresden hergestellt. Es waren von den Talente ausserdem  
bestanden zur Prüfung von Lokomotiven und der elek-  
trischen Beleuchtung der Eisenbahnen in Aussicht genommen.

Nach dieser kurzen Übersicht der geplanten Konferenzen liess es sich  
mit, welches Ursp. des Komitee, als dass die in wissenschaft-  
liche Sitzung ohne Zweifel, dass die Prüfung, dass von Beetz zu  
bestehen ist, das ganze Unternehmen vorbereitet sollte.

Einrichtung der  
Anstalt.

Nachdem am 16. September die Anstalt durch den Herzog Carl  
Theo.

Einrichtung der  
Einrichtungen  
Einrichtungen.

283  
201  
Theodor im Hofe des Königs, von Lauen eröffnet wurde,  
am 18. Die Prüfungskommission zusammen, um die ein-  
zelnen Abteilungen zu betreiben.

Die Abteilung I, die ist zunächst angeordnet mit dem Kom-  
mando, später in die Abteilung II für Lichtmaschinen überzuleiten,  
begann ihre Arbeit am 19. September. Die sollte zunächst die an-  
geordneten Maße fest, resp. welche Maße die von den vorerwähnten  
genannten Königs festgestellten Maßen, den Ampere, Maß  
den Stromstärke und den Ohm, Maß der Widerstände, in den  
Lichtmaschinen bestimmten Einheiten beizubringen sein. Es war  
zu erwarten, dass die Siemens'sche Quadratmillimetermaß, welche die  
Lichtmaschinen zu Grunde lag, gleich 0,95 Ohm gesetzt war.  
Es sollte nur, dass man als Ampere jenen Strom nehmen sollte,  
der in der Minute 5,6 mgr. Maß fest, und 19,7 mgr. Länge  
abspalte. Es waren die abgemessenen Mittelmaße, und die besten  
die vorliegenden Bestimmungen der Abweichung festgesetzten Maße  
jener Einheiten. Nach der Ursache, dass es nicht möglich war, dass  
die Einheiten beizubringen zu, dass es eigentlich erwünscht war, dass  
die vorerwähnten Königs im vorerwähnten Maße die Abweichung zu  
festen Maß bestimmt abspalten Einheiten, und als solche für die Prüfung  
festgesetzt. Auf lange hinaus wird die Stromstärke nach der  
gemessenen Abweichungen gemessen werden und für die Prüfung wird  
stets die von Siemens gemessene Maß der Widerstände, Länge einer  
Quadratmillimeter von bestimmten Quadratmill, der Widerstände.

maß



muss bleiben, weil es das in der That einzige stark vergrösserte  
Mikroskopvergrößerung ist. Seine Einwirkung, das absolute Maass, in der That  
wird somit erst dann einen Sinn haben, wenn das Maass derselben,  
besonders das das Opt. in Hinsicht auf die Einwirkung genau bekannt wird.  
Das ist nach Linné nicht das Fall, die Messung selbst bedingt keine auf  
messbare Genauigkeit, und augenblicklich wundert sie eine internationale  
Messe in Paris, welche die Messung selbst, zu beabsichtigen, wie man zu  
einer genauen Bestimmung der Opt. gelangen soll.

Die Arbeiten der Kommission begannen dann zunächst mit der  
Kontrollierung der Mikroskopvergrößerungen des vorhin erwähnten  
Mikroskops und einer Oefnung der vergrösserten Maassbestimmung  
an dem absoluten Maass. Die feineren Maassbestimmungen waren  
in Zweifelsfragen eingestrichelt, die Oefnungen gegeben also so,  
dass man die Abweichungen von der Genauigkeit beobachtet,  
während ein konstanter Wert der Genauigkeit durchlässt, das das  
Maass mit einem in der Genauigkeit eingestrichelten Maßstab  
unter gemessen werden.

Einwirkung der Gleichzeitig mit diesen Arbeiten wurde der Photometer  
Photometer vollständig eingerichtet, und die Maass der Messung gegeben. Das  
Verfahren. zum Benutzen des Photometers ist die gewöhnliche Maass der Messung  
die, dass man den Photometer, das in der Mitte einen Luftstrahl  
den Lichtstrahl hat, von dem einen Seite mit einem konstanten Licht-  
quelle beleuchtet, und dann die beiden zu vergleichenden Lichtquellen  
aufeinander in solche Entfernungen auf der anderen Seite der Licht-

284  
232  
quelle stellt, dass zweimal in Folge das Belichtung eines  
Lichtes Quellen der Licht, welche auf demselben auf demselben auf  
fallenden Strahlen erscheint, also erscheint. Die Lichtstrahlen der  
beiden vergleichenden Lichtquellen stellt sich dann ungefähr wie  
das Opt. der Entfernungen von dem Photometer. Es handelt  
sich hier darum, nicht nur die mittlere Lichtstrahlen der elektrischen  
Lichtquellen, sondern auch die Strahlen der Lichtquellen in  
Folge der Entfernungen der Lichtstrahlen zu bestimmen, die zum  
Teil durch die Unregelmässigkeit in Folge der elektrischen  
Maass, zum größten Teil aber durch nicht vollkommenen Be-  
gabung der Lampe selbst bedingt werden, deren Strahlen somit  
die Opt. der Lampe selbst bedingen. Es musste deshalb die Licht-  
strahlen der Lampe in bestimmten Momenten gemessen werden,  
in denen gleichzeitig die Lichtstrahlen gemessen wurden. Die  
oben angegebenen Maass konnte deshalb hier nicht zur Anwen-  
dung kommen. Die Kommission beschloss sich daher, so zu ver-  
fahren, dass die Helligkeit der Lampe durch mit demselben die  
vorhin schon erwähnten, etwa 120 Lampen aufzufandenen Sie-  
mensschen Gasbrenner verglichen werden. Ob das einen  
einen 12 m. langen Messstrahl, wie der Siemens. Brenner  
aufgestellt, an dem anderen die elektrische Lampe. Zwischen beiden  
wurde ein Photometer aufgestellt, welches dann so lange ver-  
stellt wurde, bis der Lichtstrahl auf beiden Seiten gleich stark  
erschien. Auf dann ist die Entfernung der Lichtstrahlen der beiden  
Licht.







gepflegten Rasen.  
Grün.

am 8 Ufr bis Mittags am 5 Ufr zu den Kurfürsten zu G.  
bata und es werden nach dem angegebenen Plan bis zum 9.  
Oktober, bis zu welchem Tage ich den Kurfürsten beiratsche, Ma-  
ssnahmen mit Logenbrüder von Schwerd in Carlsruhe von  
Bürgen in Basel ausgestellt von Crompton in London mit  
den Lampen von Crompton; von Schuckert in Nürnberg  
mit den von Schuckert ausgestellten Lampen nach dem System  
Lichte-Kreuz; von Edison mit den Glühlampen von Edison  
und der den Kurfürsten von Edison in Edison'schen Maschinen in  
für die Vorposition stellen, auf mit den Glühlampen von Swan  
Mascion und Müller in Hamburg auf der sorgfältigsten im  
Ansehung.

Ich beauftragte mich bei der Untersuchung der Maschinen, von  
Schwerd und zum Theil von Jungermann, von Schuckert und Bürgin  
an den electrischen Maschinen, für die übrigen Untersuchungen  
wird die Abtheilung IV für Lichtmaschinen sein.

Die Republik der Massungen seien Sie an mich weiter  
Mepfium angestalteten liegen zunächst in einem großen  
Mange von Fragen vor, welche die Überleitung fordern. Ich  
gebe die Kommission auf, und die Disposition auf, daß Sie  
Sie an einem Mepfium aufstehen können sämtliche Fragen mitge-  
hen, um unabhängig von der Überleitung die Materiali-  
täten der Ministerial Mitglieder der Kommission ab mich zeigen  
Ihre Einverständnisse zu können. Ich Sie bei diesen Vorfragen

als pfingstliche  
Katholikengemeinschaft  
in Miesbach.

erhaltenen Zustand vortheilhaft sind, ist sicher, dass die Uebersetzungen  
sind mit Umsicht und Sorgfalt, angefertigt, davon haben wir uns in den  
beiden Abtheilungen der Commission, in denen ich vorzugsweise thätig  
war, überzeugt. Die die Offenbarkeit der Abrechnungen  
betrifft, das kann das Institut anordnen, das Professor Schroter  
von der kaiserlichen Hochschule in München.

Der Konduktbefehlung I. III. werden danach auf andere Art.  
Anweisungen gemacht, von denen ich diejenige, die von dem  
ch. Ingenieur Marcel Desprez installierten Kraftübertragung von  
Miesbach nach München anwies. In Miesbach, 54 km.  
von München, war eine von Herrn Desprez konstruierte  
Dynamometer-Maschine aufgestellt, welche zwei von Dampf-  
maschinen der dort vorhandenen Kesselfabrikanten hergekauft wurden.  
Die von dieser Maschine gelieferte Wärme wurde durch einen Kö-  
nig-Bohrer in einen Zylinder geleitet. Der Zylinder war mit einem  
Zylinderkopf versehen, in dem die ersten Dynamometer-Maschinen  
gleich im Obergewicht aufgestellt sind, und von diesem nach  
Miesbach zu einem Zylinderkopf, der die Wärme in eine Leitung von  
114 km. zu überführen sollte. Der Zylinderkopf war in München  
in der Maschine in Rotation und wurde in Folge dessen durch die  
Leitung geleitet. Die gesamte Wärme wurde in der Maschine  
in eine Zylinderleitung geleitet.

In Freya war, welches Obbitzquantum in Freya Kiste in  
München wieder gewonnen werden kann. Der Rest zerfallen  
Mies.



Miesbach und München sollte nach dem übereinstimmenden  
Messungen des Herrn Desprez und der Commission einen  
Widerstand von 1000 Siemens, jenseits der Messungen einen solchen  
von rund 475 Siemens. Nach Angabe des Herrn Desprez soll-  
ten in München 53% der in Miesbach in die Messung  
übertragenen Arbeit mit derselben gemacht werden. Es begab sich  
jedoch ein Fehler der Messung III nach Miesbach, um die in die  
vorige Messung übertragenen Arbeit zu messen, ein Fehler bestand  
da in München durch Stromausfälle die Arbeit, welche die dort  
aufgestellten Messung leistete. Günstig, während in Miesbach  
und München die Stromverluste gemessen. Der Stromverlust stellte  
die Verbindung zwischen den Elektroden dar.

Nach mehreren Zwischenfällen, welche die Durchführung der  
Versuche am 9<sup>ten</sup> October unmöglich machten, gelang es nach einer  
gemessenen Mittelmessung, am 10. October die Messungen durchzuführen,  
indess auf Grund der Folge nicht ganz den Angaben des Herrn  
Desprez. Die electrisch gemessene Widerstand Arbeit, nach allem  
Singe 48% der aufgegebenen, die in München gemessene  
messene Arbeit betrug dagegen nur 20% der in Miesbach in  
die Messung übertragenen. Der Grund dieses geringen Unterschiedes  
so lag aber nach der Ansicht des Herrn Desprez, der sich gegen  
von Beetz bezieht, hauptsächlich darin, daß die Münchener Messung  
nicht hinreichend fest fundiert war, daß also ein erheblicher Fehler  
Arbeitverwehrs durch die Schaltungen der Messung abgelesen

287  
205  
Leider wurde diese Korrektur nicht mehr angebracht, sondern, da  
an Stelle der Messungen fiel, während der vollen Gang der  
Messung eine Contractur ab, und die in Folge der Stromunter-  
brechung eintretende Inductionsspannung war so groß, daß die Dräfte,  
sowohl in der Münchener als in der Miesbacher Messung zu wirken  
nicht vermochten. Der Unfall bewies, daß die Messungen des Herrn  
Desprez nicht ganz ihrem Zweck entsprachen, daß die Dräfte der  
Messungen zu klein waren. Wie mir Herr von Beetz mittheil-  
te, ist seitens des Lehrers der Physik, lumière électrique, ein  
vorsichtiger Schluß zum Kaufmann gestellt, um mit man-  
chen Messungen in München den Kaufmann zu überzeugen.

Kaufmann über die  
Leistung von  
etc.

Die Kunde rieth zu den Leistungsproben. Das Haupt-  
zeugte, daß die Leistungen der Leistung des Kaufmanns nicht  
besten entsprachen; der ungenügende Zwischenfall bewies, daß die  
Leistungsleistung nicht so vollkommen ist, daß bei derselben der  
Unterschied abseits gibt stattfinden kann, wie bei Herrn. Nicht nur  
der geringe, sondern im allgemeinen, der Unterschied über die Leistung.  
Nur eine Überstellung von Gemäßen durch Edison-Gleichungen,  
nach für den Zweck scheint der Gleichheit hinreichend, nicht zu sein.

Manigfaltig leitete der Unterschied über die Leistungsleistung  
der Leistungsleistung mit Logarithm. Zunächst mußte der nach  
seiner Meinung nicht darin liegen, daß die Leistungsleistung als solche  
nicht gelungen war. Die Zeit der Leistung war zu klein und die  
selben konnten nicht richtig. Daß der Logarithm zur Leistungsleistung  
gekauft



größere Kugelformstellung vorzuziehen, weil geeignet ist, bei einer, die vorzügliche Form der Christallung, von ein großes Rad mit der sogenannten Längs Seite, die ebenfalls Längsstellung hat, zu sein.

Man darf, wenn die Alkanis Kupfer über die Kanten der von Lokomotiven und die Halbführung der Längsseite, mit electrischen Licht gemacht, zu einem die Gummibatterien der Kupferanstalten zu der Disposition stellen. Die angewandte Schuckert'sche Lokomotiven auf dem Bergbau Sedlaczek, und da durch eine auf der Lokomotiven angewandte und direkt durch den Dampf der Lokomotiven in Längsrichtung verpackte Dampfkammer, seine zum Längs gehen würde, bewiesen sich nach dem Uebersicht der Kupferanstalten sehr gut.

Ueber von den übrigen Abtheilungen der Kupferanstalten werden stetig gearbeitet; über deren Arbeiten würde ich nicht jetzt nur noch einzeln gelungener Mitteln bedürfen können; ich glaube, es ist besser, es zu lassen, da es für den besten Beweis für die Abtheilungen selbst anstehet, werden. Man würde ich vorziehen, daß die Kupfer, auf welche Methoden mit Salzform zu arbeiten, sehr ungünstige Resultate geben die zeigen, daß wenigstens dann, wenn die Salzformleistungen mit anderen Salzformleistungen auf demselben Wege beschaffen sind, eine Kupferanfertigung auf weiteren Fortschritten nicht möglich ist. Eine Kupferanfertigung mit Hof und Dresden gelang nicht.

Man

288  
206  
2  
Leistungsfähigkeit Kann man auf die Resultate der Kupfer- und Messingen vorzuziehen, die Kupfer, vollständig Bearbeitung der gemachten Leistungen im einzelnen erkannt werden können, so läßt sich das schon jetzt gleich nach Uebersicht der Christallung ein Ergebnis als ziemlich sicher feststellen: Die Kupfer, Licht und Kupferanfertigung, die electrischen Lichtleistung und ebenso die Christallung von einer der besten gelieferten Leistungen, Kräfte mittels electrischer Kupferanfertigung ist seitens aller Kupfer, liegen bekannt, werden.

Mit der Christallleistung, werden unmittelbar genügend die Kupfer, vorzuziehen, für welche einfallende bei ihnen, bei guter Christallleistung, ziemlich abgeleiteten Kupferanfertigung der größten Kraft hat. Man mit der Kupfer der Kupfer J. Landau, Herr von Kaufmann in Berlin, welcher, wenn ich nicht anders, die Resultate der Edison Light company für Kupferanfertigung vorzuziehen hat, mittheilt, sind von einem der in München am besten bekannten Kupferanfertiger. Man würde ich vorziehen, daß die Kupferanfertigung der Kupfer, Lichtleistung anzuheben.

Nach einer Zeitungsnotiz wird jetzt schon damit vorgegangen, daß Kupfer, Kupferanfertiger in München ganz mit Kupfer, Kupfer zu betreiben.

Es wird ferner der Frage nach zu sehen sein, ob nicht Kupfer, insbesondere Kupferanfertiger mit Kupferanfertigung zu betreiben sein. Eine solche Leistung würde meiner Ansicht nach für die Kupfer, vorzuziehen von allergrößter Bedeutung sein, da gerade diejenigen, welche



realis, die Gegendwörter solcher Maschinen für die Gewerbe-Stätten, nach-  
dem das Tages mit unter größten Erfolgen der Zeit, gewin-  
nen können, wofür sie die Abende für ihre Mühen frei stellen.  
Auf abgelaufenen Tagen werden bei unsren langen Tisch-Tische Mit-  
bringer, selbst auf verdingensten Winterabenden, die Beleuch-  
tung solcher Maschinen von größten Nutzen sein. Die aufstehen-  
den Lampen werden durch die gestifteten Nutzen für unsre  
Vorgänger. Die Edison electric light company liefert nach  
gekauften Anlagen in New York selbst für Privatbesitzer die  
Erläuterungsbekämpfung zu Lampellen für die Beleuchtung, die  
Beleuchtung eines einigermassen and geistlichen Museums, und  
Erläuterung werden, darauf ganz nicht anders zu haben können,  
als eine Beleuchtung. Es folgt das auf, nach, davon, dass  
die durch die verschiedenen Erfindungen der Wissenschaft, Kommi-  
ttee beständigten Anlagen Edisons eine Erläuterung zu 16 Stunden  
Anzahl ein Zusatz für den Kauf, vorübergeht.

Nicht minder wird zu erwarten sein, ob nicht die Erläuterungsbekämpfung  
in Abänderungsfällen eingeleitet, und so der Kunstgegenstand  
in den Handwerksbetrieben überflüssig gemacht werden kann. Hier  
bei, wenn allerdings die Kostenfrage von größtem Interesse  
sein, da die ganze Einrichtung der elektrischen Beleuchtung, selbst  
dann eine nicht zu kleine ist, wenn eine nicht zu kleine Zahl  
von Lichtern mit denselben in Tätigkeit versetzt wird. Eine solche  
Einrichtung wird, falls wohl auch dann möglich sein, wenn sich, wenn

289  
287  
es in New York bereits, das Fall ist, elektrischen Lichtbrennstellen mit-  
teilen, von denen die Wärme zu beziehen sind. In den geistlichen  
Anstalten wird, man darauf wohl nicht lange mehr zu warten haben,  
da die Ministerial-Kommission gleichzeitig gefordert haben, dass der Staat  
sich zur Beleuchtung, größerer Konventionen, etc., ja selbst der Kön-  
iglichen Privatbesitzungen, etc., etc., geeignet ist. Die jetzt größten  
Korruptionen der elektrischen Lichter, Lampen, etc., Lichtbrennstellen,  
sind, dass durch die Vertheilungsgesellschaft, die Licht, etc., etc.,  
sorgen, dass selbst schon dafür, dass die elektrischen Beleuchtung sich  
brennen wird.

Die Möglichkeit einer ergiebigen Kraftübertragung selbst auf  
größere Entfernungen und besonders für kleine Lichter, ist  
durch die Ministerial-Kommission dem Publikum gezeigt worden.

Es ist zu erwarten, dass besonders in der Landwirtschaft bald eine  
Anwendung derselben in größerem Maßstabe, eintreten wird.  
Für manche Handwerksbetriebe, eine für diese Zwecke geeignete  
in Wasserkraft zur Verfügung, die sich alle im handwerklichen  
Lichtbrennstellen zu verschiedenen Maschinen auf diesem Wege  
zu betreiben gestattet. Obgleich das selbst ist, es besonders, etc.,  
kann, dass der Ministerial-Comité im Oberlande im La-  
ndes handwerklichen Maschinen in dieser Weise dem Publi-  
kum, vorgelegt, hat.

89.

gez. Dr. A. Ullrich.

Professor der Physik, u. d. Königl. technischen Hochschule  
zu Marburg.

An den Königl. Handelsminister und Minister der geistlichen u. Angelegenheiten,  
Herrn von Gossler, Excellenz Berlin.



Schrift.

Königliche  
Lehranstalt der bildenden Künste  
zu Berlin.

Berlin, den 13. Oktober 1882.

290

238

Schrift

anlässlich des Monats September  
Oktober d. J. in München aus-  
gehaltene Ausstellung auf dem Ge-  
biet der Plastik.

Sehr geehrte Herr

bezugnehmend auf, in Ansehung der schon vor-  
nommen 21. September v. J. - Nr. 7868 U I - über die  
Ausstellung in München ganz  
gekauft, wie folgt, zu bezeugen:

Ich habe die elektrische Beleuchtung, somit für  
die Kunstwerke zum Ansehen zu  
bringen müssen, in den Tagen vom 26. September  
bis 1. Oktober - somit ab die dortigen Einrichtungen  
unmöglich - ist. Es sollte leider nur ge-  
nugenden Vorkehrungen, um eingeleitete  
Veränderungen mit praktischen Vorkehrungen zu machen.  
Insbesondere ist es über allem Zweifel erhaben,  
dass die Vorzüge der elektrischen Lichter für die  
Kunstwerke Gültigkeit bei Licht so auszuweisen,  
dass sie, dass ihre Einwirkung auf die Kunstwerke  
beobachtet werden kann.

Sehr



Die Prüfung der beiden Hauptbalnleistungslinien  
des elektrischen Logarithmus (System Siemens  
Jahreskoeffizient und Omdrehung) und des Leipziger  
Gleichlichts ist für folgende Logarithmen:

Seitdem gemeinsam ist der nicht sehr geringe  
spezifische Widerstand einer außerordentlich ge-  
gen Wärme, Festigkeit, und die Wirkung  
von jeder Säurevergiftung.

Das bläuliche elektrische Logarithmus wird für  
Zirkulationen benutzt als auch für Räume, in  
welchen gemalt werden soll, besonders in  
den Säulen oberhalb einer auf  
matten Glas bestehenden Platte (resp.  
Zirkulation) angebracht und die Licht, welche  
durch stark gestreut werden. Geht  
man nun anzuwenden die Logarithmen, Oberfl.  
Zirkulationen erreicht werden. Der Haupt-  
effekt des elektrischen Logarithmus, der  
in dieser Weise anzuwenden, und ist sehr  
- obgleich die Zirkulationen für die Zirkulationen  
nicht anzuwenden sind - besonders in der  
Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
des Logarithmus, besonders in der Zirkulationen  
für die Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen

297  
239  
oder Kinnern, jedenfalls aber sehr bedeutend  
Zahl von Zirkulationen (zwischen 3 bis 6000  
für gewisse Fälle) notwendig.

Das Leipziger Gleichlicht ist in seiner Wirkung  
und dem Effekt der Zirkulationen der Zirkulationen  
Gleichlicht, und ist anzuwenden auf einen sehr  
hohen Punkt auf der Zirkulation. Es ist in der  
außerordentlich begünstigt und seine Wirkung,  
Hing für Zirkulationen - wie auch die auf der  
Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
und - in der Zirkulation auf seine Zirkulationen und  
die Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
gibt und vollkommenen Gleichheit der Zirkulationen  
zu erreichen.

Der Abwand, der Zirkulationen der Zirkulationen  
Gleichlichten der Zirkulationen der Zirkulationen  
Hing in der Zirkulation der Zirkulationen der Zirkulationen  
flammen angebracht werden, besonders in der  
mit der Zirkulation der Zirkulationen der Zirkulationen  
sind jeder Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
Licht von 12-14 Zirkulationen. Der Zirkulationen  
gegen die Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
der Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen  
bei der Zirkulationen der Zirkulationen der Zirkulationen

Da,



Lehrbuch der Naturgeschichte, welches die  
 Logarithmen des Systems der  
 Lehrsätze der Naturgeschichte, welches die  
 Logarithmen des Systems der

Lehrsätze der Naturgeschichte, welches die  
 Logarithmen des Systems der

Lehrbuch der Naturgeschichte, welches die

Lehrbuch der Naturgeschichte, welches die

Lehrbuch der Naturgeschichte, welches die

Lehrbuch der Naturgeschichte, welches die

Verein deutscher Zeichenlehrer.

## Programm einer Ausstellung

1. von der Naturgeschichte  
 der Naturgeschichte  
 der Naturgeschichte

2. von der Naturgeschichte  
 der Naturgeschichte  
 der Naturgeschichte

für das Jahr 1884.

BERLIN 1883.



293  
241

## Programm

einer Ausstellung durch den Verein deutscher Zeichenlehrer  
im Jahre 1884.

### § 1.

Der Verein deutscher Zeichenlehrer veranstaltet in der Pfingstwoche des Jahres 1884 eine Ausstellung von Schüler- zeichenarbeiten und von Lehrmitteln für den Zeichenunterricht (§ 24).

Zeit der  
Ausstellung.

Dieselbe findet statt im Anschlusse an die 11. ordentliche Hauptversammlung und in Verbindung der Feier der zehnjährigen Wirksamkeit des Vereines.

### § 2.

Die Ausstellung wird voraussichtlich in **Berlin** stattfinden. Sofern sich derselben in Berlin unüberwindliche Schwierigkeiten — besonders in bezug auf Lokalfrage — entgegenstellen, wird dafür ein anderer Ort — in erster Reihe Leipzig — in Aussicht genommen werden.

Ort der  
Ausstellung.

### § 3.

Zweck der Ausstellung ist gegenseitige Belehrung durch Veranschaulichung der Stufengänge der verschiedenen Zeichenunterrichts-Methoden.

Zweck der  
Ausstellung.

Die Berechtigung zum Ausstellen ist weder auf die Mitglieder des Vereines noch auf die Befolgung der „Grundsätze“ desselben beschränkt.

### § 4.

Zugelassen zur Ausstellung werden die **Zeichenarbeiten** der Schüler aller allgemeinen Bildungsanstalten und der Volksschullehrer-Seminare, und zwar entweder sämtlicher Klassen oder mindestens zweier aufeinander folgenden Klassen (Jahreskurse) — bei einklassigen Volksschulen mindestens zweier aufeinander folgenden Abteilungen.

Zulassung zur  
Ausstellung.



Ausgeschlossen sind die Zeichenarbeiten von Schülern derjenigen Anstalten, welche eine Fachbildung bezwecken.

Sämtliche in einer und derselben Klasse oder Abteilung angefertigten Zeichnungen sind einzusenden.

Die Arbeiten dürfen nur allein im Schuljahre Ostern 1883/84 angefertigt sein.

§ 5.

Nachweisung  
eines metho-  
dischen Lehr-  
ganges.

Durch die Zeichenarbeiten der Schüler und durch die vom Lehrer hinzuzufügenden Erläuterungen (§ 15) soll ein systematischer Lehrgang dargestellt und nachgewiesen werden.

§ 6.

Größe der Zeich-  
nungen.

Das Format der Zeichnungen bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen; für eine und dieselbe Klasse oder Abteilung ist möglichst ein und dasselbe Format beizubehalten.

§ 7.

Ordnung der  
Zeichnungen.

Die Ordnung der Zeichnungen muss in der Reihenfolge der gestellten Aufgaben stattfinden, nicht etwa für jeden einzelnen Schüler.

Jedem Schüler ist eine bestimmte fortlaufende arabische Ziffer mit Blaustift, jeder Aufgabe, welche in einer und derselben Klasse oder Abteilung gestellt wurde, eine fortlaufende römische Ziffer mit Rotstift zu geben.

Dem Lehrer bleibt die Anordnung der Reihenfolge der Schüler überlassen — etwa alphabetisch oder nach Begabung —; nur muss die einmal gewählte Reihenfolge für alle Aufgaben eingehalten werden, um dadurch die Aufsuchung der Zeichnungen eines und desselben Schülers zu erleichtern.

Hat ein Schüler eine Aufgabe (z. B. durch Schulversäumnis) nicht gezeichnet, so ist ein leeres Blatt mit der für jede Zeichnung vorgeschriebenen Ziffer etc. (§ 8) einzuschalten und der Grund des Nichtzeichnens darauf zu bemerken.

§ 8.

Bezeichnung  
jeder Zeichnung.

Alle Schülerarbeiten müssen möglichst eigenhändig unten rechts mit dem Namen des Verfertigers und der Zahl der darauf verwendeten Zeichenstunden versehen sein. Der Lehrer hat oben rechts die (arabische) Ziffer des Schülers (§ 6) mit Blaustift anzumerken.

§ 9.

Die Zeichnungen  
nach einer und  
derselben Auf-  
gabe.

Die nach einer und derselben Aufgabe angefertigten Zeichnungen sind nach der Reihenfolge der Schülerziffern zu heften und mit einem Umschlage zu versehen. Auf der Vorderseite des

letzteren sind nach Schema I. folgende Bemerkungen in deutlicher Schrift zu machen: Name und Charakter der Anstalt, Ort und Klasse, die (römische) Ziffer der Aufgabe (§ 6) mit Rotstift, ferner etwaige Bemerkungen über die Aufgabe selbst, sowie ob dieselbe nach Diktat, aus dem Gedächtnisse, nach Einzelvorlage, nach Wandvorlage und Vorzeichnung, nach Draht-, Holz- oder Gypsmodell und mit welchen etwaigen Hilfsmitteln angefertigt worden ist.

Schema I.

§ 10.

1) Sämtliche in einer und derselben Klasse oder Abteilung gezeichneten Aufgaben sind entweder nochmals zusammen zu heften oder lose in einer Mappe\*) zu vereinen.

Die Aufgaben  
einer und der-  
selben Klasse.

2) Ein auf der Vorderseite des ersten Deckels aufgeklebtes Schild aus weißem Papiere hat nach Schema II. zu enthalten:

Schema II.

a) Name und Charakter der Anstalt, Ort und Klassen-Bezeichnung.

Ferner sind folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Zeichenunterricht obligatorisch oder fakultativ?
- Welchen Jahreskursus hat die Klasse in Bezug auf Zeichnen?
- Wie viel Zeichenunterrichtsstunden finden wöchentlich statt? In Doppelstunden oder getrennten Stunden?
- Wie viel Zeichenstunden sind in dem Schuljahre Ostern 1883/84 wirklich erteilt worden?
- Wird der Zeichenunterricht in einem Zeichensaal oder im Klassenzimmer erteilt?

3) Der Rückseite des vorderen Deckels ist ein Verzeichnis der beteiligten Schüler, in der angenommenen Reihenfolge numeriert, aufzukleben.

Hat ein Schüler den Zeichenunterricht sämtlicher vorhergehenden Klassen nicht erhalten, so ist bei dessen Namen anzugeben, wie viele Jahreskurse er an dem Zeichenunterrichte der Anstalt teilgenommen hat; für diejenigen Schüler, welche in dem Jahreskurse einzelne Zeichenunterrichtsstunden versäumt haben, ist die Anzahl der im Schuljahre Ostern 1883/84 wirklich benutzten Stunden zu bemerken. Ferner sind in dem Verzeichnisse diejenigen Schüler (ohne Nummer) namentlich aufzuführen, welche

\*) Um Kosten zu ersparen, kann die Mappe aus zwei starken, unbezogenen Pappen bestehen, welche mittelst eingezogener Bänder zusammengebunden werden können.

294  
242



vom Zeichenunterrichte dispensiert waren, unter Angabe der Gründe hierfür.

§ 11.

Ordnung der  
Zeichenhefte.

Wird in einer Klasse in Hefen gezeichnet, so bleiben diese intakt und werden für jede Klasse oder Abteilung in einer Mappe vereint. Jedes einzelne Heft wird mit der (arabischen) Schülerziffer (§ 7) mit Blaustift, jede einzelne Aufgabe mit der (römischen) Aufgabenziffer (§ 7) mit Rotstift bezeichnet. Hat ein Schüler eine Aufgabe nicht mitgezeichnet, so ist die Ziffer der fehlenden Aufgabe bei der nächsten eingeklammert beizufügen. Die in § 10, 2 und 3, geforderten Erläuterungen sind ebenfalls auf der Mappe anzugeben.

§ 12.

Klausurarbeiten.

Die Einsendung einer **Klausurarbeit** für jede ausstellende Klasse wird empfohlen.

Für die Anfertigung von Klausurarbeiten wird vorausgesetzt, dass weder eine vorherige Besprechung dieser Spezialaufgabe noch irgend eine mündliche oder zeichnerische Korrektur stattgefunden hat.

Derartige Klausurarbeiten sind, klassenweise geheftet, im besonderen Umschlage unter Anwendung der vorgeschriebenen Schülerziffern (§ 7) einzusenden. Das Schild des Deckels hat zu enthalten: Name und Charakter der Anstalt, Ort und Name der Klasse, das Wort „Klausurarbeit“ und die Aufgabe, wie sie gestellt wurde.

§ 13.

Zeichnungen zum  
Aufhängen an der  
Wand.

Der in der ausstellenden Klasse eingehaltene Lehrgang ist entweder durch Zeichnungen des Lehrers oder durch die eines Schülers jeder Klasse oder Abteilung zu veranschaulichen; dieselben sind in losen Blättern einzusenden, da sie zum Aufhängen an der Wand bestimmt sind.

Die den Lehrgang darstellenden Zeichnungen des Lehrers können in einem kleineren Maßstabe als die Schülerzeichnungen ausgeführt sein.

Diese Zeichnungen sind vor der Einsendung probeweise in horizontalen Reihen von oben nach unten, in jeder Reihe von links nach rechts, mit der ersten Aufgabe anfangend, so zu ordnen (und hiernach das Format der Zeichnungen zu wählen), dass sie ohne jede Lücke, ungefähr 1 cm übereinander geschoben, **genau** eine Wandzone von 1,80 m Höhe bedecken\*). Die einzelnen Zeich-

\*) Eine Abweichung von dieser Forderung würde die harmonische Wirkung der Gesamt-Ausstellung stören, darf also **unbedingt** nicht eintreten.

nungen sind rechts oben mit Blaustift in arabischen Ziffern fortlaufend zu numerieren; außerdem sind die Aufgaben innerhalb je einer Klasse mit Rotstift in römischen Ziffern (§ 7) rechts unten in Uebereinstimmung mit den gehefteten Zeichnungen nochmals zu numerieren. In der Reihenfolge (und Numerierung) dieser Zeichnungen ist unten links ein Schild (§ 14) einzuschalten.

§ 14.

Das Schild für den Lehrgang (§ 13) soll in deutlicher, in 1 m Entfernung noch bequem lesbaren Schrift außer Name, Charakter und Art der Anstalt folgendes enthalten (Schema III.):

- a) Wie viele Jahreskurse hat die Anstalt?
- b) Wie viele Jahreskurse wird Zeichenunterricht erteilt und mit wie vielen Stunden in jedem Jahreskurse; wie viele Jahreskurse ist derselbe obligatorisch und wie viele fakultativ?

§ 15.

Ferner ist ein Erläuterungsbericht einzusenden, der kurz und bündig über folgendes Auskunft giebt.

- a) Wiederholung der in §§ 9, 10, 14 verlangten Beantwortung von Fragen in etwas größerer Ausführlichkeit.
- b) Angabe des Lehrplanes für den Zeichenunterricht an der Anstalt.
- c) Wird der Zeichenunterricht von einem Lehrer in allen Klassen oder von mehreren Lehrern erteilt? Im letzteren Falle ist anzugeben, in welchen Klassen je ein Lehrer unterrichtet.
- d) Werden häusliche Arbeiten aufgegeben?
- e) Hat der Zeichenlehrer Einfluss auf Versetzung und Abgangszeugnis des Schülers?
- f) Welchem Stande widmen sich vorwiegend die abgehenden Schüler?
- g) Sind besondere Bemerkungen zu machen und welche?

§ 16.

Die gewissenhafte Beantwortung aller Fragen (§§ 9, 10, 14 und 15) ist als **Ehrenpflicht** zu betrachten.

§ 17.

Eine Anzahl hervorragender Fachmänner ist als Bericht-erstattungs-Kommission gewählt; dieselbe hat die Aufgabe, die vorliegenden Leistungen in bezug auf Methodik zu beurteilen.

Bericht-  
erstattungs-  
Kommission.

295  
243



Die Berichterstattungs-Kommission urteilt selbstständig unter eigener Verantwortung.

Folgende Fachmänner haben sich bereit erklärt, das schwierige Amt als Mitglied der Berichterstattungs-Kommission zu übernehmen.

- 1) Direktor *Adám Iván* der Realschule in Sümegh (Ungarn),
- 2) Professor *Anton Anděl* in Graz,
- 3) Professor *H. Petřina* in Troppau, Herausgeber des Zeichen-Journals.
- 4) Professor *Pönninger*, Direktor der K. K. Kunsterzgießerei in Wien.
- 5) Professor *A. Prix* in Wien, Vorsitzender des Vereines österreichischer Zeichenlehrer und Redakteur der Zeitschrift desselben.

Als Delegirter\*) der Ausstellungs-Kommission:

- 6) Professor Dr. *H. Hertz* in Berlin.

Sollten einzelne Mitglieder verhindert sein, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen, so ist die Ausstellungs-Kommission berechtigt, Ersatzmitglieder zu berufen.

#### § 18.

Der Verein deutscher Zeichenlehrer besorgt auf seine Kosten die Auspackung, Ausstellung, Ueberwachung, Versicherung gegen Feuersgefahr, Einpackung; alle übrigen Kosten hat der Aussteller zu tragen.

#### § 19.

Es wird keine Vorsichtsmaßregel verabsäumt werden, um die Einsendung vor Beschädigung oder gar Verlust zu bewahren; jedoch kann der Verein eine eigentliche Verantwortlichkeit den Ausstellern gegenüber nicht übernehmen.

#### § 20.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen die eingelieferten Zeichnungen nicht zurückgezogen werden.

#### § 21.

Die Rücksendung der Zeichnungen erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Ausstellung.

\*) Der Delegirte der Ausstellungs-Kommission hat die Berichterstattungs-Kommission zu berufen und ihr die gewünschten Auskünfte, so weit es ihm möglich ist, zu geben. Er wird sich aber jeder Beurteilung und Abstimmung enthalten.

#### § 22.

Eine vorläufige Anmeldung mit ungefährender Angabe der beanspruchten Wandzone (§ 13) muss spätestens bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Vorsitzenden der Ausstellungs-Kommission stattfinden; die definitive spätestens bis zum 1. Januar 1884. Später als am 1. Januar 1884 eingehende Anmeldungen können unbedingt nicht berücksichtigt werden. Ist eine vorläufige Anmeldung vor dem 1. Oktober d. J. nicht geschehen, so kann nur bei hinreichend disponibler Wandfläche eine spätere Anmeldung berücksichtigt werden. Hat eine definitive Anmeldung stattgefunden, so wird von dem Aussteller erwartet, dass er nur unter ganz dringenden, der Ausstellungs-Kommission mitzuteilenden Gründen die Anmeldung zurückzieht.

#### § 23.

Die Benachrichtigung über den Ort (§ 2) und die Zeit (§ 1) der Ausstellung, über die Formalitäten bei der Einsendung, die Liste der Aussteller etc. wird nach dem 1. Januar 1884 den angemeldeten Ausstellern zugesendet werden.

#### § 24.

Das Programm für die Ausstellung von Lehrmitteln für den Zeichenunterricht wird erst nach dem 1. Januar 1884 ausgegeben werden.

### Die Ausstellungs-Kommission des Vereines deutscher Zeichenlehrer.

- 1) Professor Dr. *H. Hertz* in Berlin SW., Dessauerstr. 16,  
Vorsitzender.
- 2) Zeicheninspektor *Flinzer* in Leipzig, Kaiser-Wilhelmstr. 8.
- 3) Reallehrer *Gräber* in Bremen, Humboldtstr. 64.
- 4) Oberlehrer *Hahnemann* in Annaberg (Sachsen).
- 5) Zeichenlehrer *Kleist* in Magdeburg, Kronprinzenstr. 6.
- 6) Oberlehrer *Moratzky* in Elberfeld.



### Schema I.

Vorderseite des Umschlages für jede Aufgabe.

Königliche Wilhelms-Schule.  
Realgymnasium zu Reichenbach i. Schl.

**Tertia.**

VII. (mit Rotstift).

Römische Salmette

nach

Wandvorlage und Vorzeichnung.

Ohne jedes Hilfsmittel.

### Schema II.

Schild für die Mappe, in welcher sämtliche Zeichnungen einer und derselben Klasse oder Abteilung vereinigt sind.

Königliches Dom-Gymnasium

zu

Magdeburg.

**Quarta.**

Obligatorischer Zeichenunterricht.

3. Jahreskursus.

Wöchentlich 1. Doppelstunde.

Im ganzen sind gegeben worden:

**42 Doppelstunden im Zeichensaale.**

297

245.



### Schema III.

Schild für den Lehrgang.

Ober-Realschule zu Breslau. 21  
(mit Blaustift)

9-jähriger Kursus.

9-jähriger Kursus im Zeichnen.

$$2+2+2+2+2+3+3+4+4=24.$$

Sämmtliche Jahreskurse obligatorisch.

## Preis-Ausschreiben

des

Vereines deutscher Zeichenlehrer.

Preis 300 Mark.

In Erwägung,

dass eine Sammlung von möglichst allgemein anerkannten Grundsätzen für den Zeichenunterricht ein dringendes Bedürfnis geworden ist, dass die von dem Vereine deutscher Zeichenlehrer unter dem Titel „Grundsätze für den obligatorischen Freihandzeichenunterricht an allgemein wissenschaftlichen Lehranstalten“ \*) veröffentlichte Sammlung noch mancherlei Mängel besitzt, dass nur durch eine erneute parteilose und sachgemäße Besprechung der erwähnten Sammlung eine vollkommene Klarheit zu erhoffen ist,

eröffnet der Verein deutscher Zeichenlehrer eine Preisbewerbung unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Bewerbungsschrift soll eine kritische Beurteilung sämtlicher „Grundsätze“ des Vereines enthalten, eventuell neue Grundsätze mit Begründung hinzufügen.
- 2) Dieselbe muss bis zum 1. Oktober 1883 an den Vorsitzenden des Vereines portofrei eingesendet werden.
- 3) Der Verfasser der besten und eines Preises würdigen Bewerbungsschrift erhält einen Preis von 300 Mark.
- 4) Die preisgekrönte Schrift ist Eigentum des Vereines; der Verein hat die Pflicht, dieselbe zu veröffentlichen.

\*) Vom Vorsitzenden gegen Einsendung von Briefmarken zu 0,30 M., mit Protokollen zu 0,60 M., portofrei zu beziehen.



- 5) Die Verfasser der nicht prämierten Schriften geben dem Vereine die Erlaubnis, Auszüge aus ihren Arbeiten veröffentlichen zu dürfen — auf Wunsch der Verfasser mit Nennung des Namens.
- 6) Das Resultat der Bewerbung wird in der Haupt-Versammlung für das Jahr 1884 mitgeteilt.
- Das Ehrenamt der Preisrichter haben folgende fünf Herren übernommen:

- Direktor *Adám Iván* der Realschule in Sümegh (Ungarn).
- Professor *Anton Anděl* in Graz.
- Professor *H. Petřina* in Troppau, Herausgeber des Zeichen-Journals.
- Professor *Pönninger*, Direktor der K. K. Kunst-Erziehungsanstalt in Wien.
- Professor *A. Prix* in Wien, Vorsitzender des Vereines österreichischer Zeichenlehrer und Redakteur der Zeitschrift desselben.

#### Der Verein deutscher Zeichenlehrer.

Prof. Dr. H. Hertzner,  
Berlin SW., Dessauerstraße 16,  
Vorsitzender.

#### Kunstverein für die Rheinlande und Westfalen.

Die diesjährige Kunstausstellung wird am Sonntag den 27. Mai cr., in den Räumen der Kunsthalle hier selbst eröffnet.

Indem wir unter Hinweisung auf nachstehende Bestimmungen die Künstler zur Beschickung dieser Ausstellung einladen, ersuchen wir ergebenst, durch zahlreiche Zusendungen, auch von größeren umfangreicheren Kunstwerken, zur Hebung der diesjährigen Ausstellung möglichst beizutragen.

##### Bestimmungen:

- Die Dauer der Kunstausstellung ist auf den Zeitraum von Sonntag den 27. Mai bis Samstag den 23. Juni incl. beschränkt.
- Alle für die Ausstellung bestimmten Kunstwerke müssen längstens bis zum 17. Mai d. J. im Ausstellungsgebäude abgeliefert werden. — Einsendungen nach jenem Termine sind ohne Ausnahme zur Ausstellung nicht mehr zulässig.
- Kunstwerke, welche in den der Ausstellung vorhergehenden vier Wochen in hiesiger Stadt öffentlich ausgestellt waren, werden zur Ausstellung nicht zugelassen.
- Die Oelgemälde sind unter Rahmen, die Aquarelle, Zeichnungen, Kupfer- und Stahlstiche, sowie Holzschnitte, unter Glas und Rahmen einzuliefern.
- Der Kunstverein trägt nur den Transport in gewöhnlicher Fracht.
- Mit dem Ankauf eines Kunstwerkes seitens des Ausschusses geht das Recht der Vervielfältigung desselben an den Kunstverein über.
- Verkäufe an Private werden durch das Bureau der Kunsthalle vermittelt, deren Kasse dafür, wie für die von dem Kunstverein angekauften Bilder 6 % den Verkäufern in Abzug bringt.
- Anmeldungen mit genauer Angabe des Gegenstandes und des Preises der einzusendenden Kunstwerke werden längstens bis zum 17. Mai cr. erbeten. Dieselben sind schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins, Herrn A. Vender, Königsplatz 3, anzumelden; nur unter den in dieser Weise angemeldeten Bildern macht der Kunstverein seine Ankäufe.
- Eine vom Verwaltungs-Rath ernannte, aus Künstlern bestehende Commission entscheidet über die Annahme.
- Vor Schluß der Ausstellung darf kein eingeliefertes Kunstwerk zurückgenommen werden.

Düsseldorf, den 14. März 1883.

#### Der Verwaltungs-Rath:

J. A.:  
Dr. Kuhnke.

L. 665.

Pr. 27. 83.  
1. Aufl.  
247

*Ja der Kunstverein  
Mittels der Kunstausstellung  
zum Kunstverein  
Hinzufügung zu bringen.  
B. 27. 4. 83.*

*J. A. Vender  
27. April 1883.*

*M. Kuhnke  
27. 4. 83.*

*J. A. Vender  
B. 27. 4. 83.*



300

248

20 Aug.

WIEN 1883.

*T. 785*

Euer Hochwohlgeboren!

ms 7/483

103

D.  
Jas. Lange.  
Aargau  
Kantons Regierung  
mitgetheilt.  
1. 10. d. u.  
Altkm.  
B. 19. 4. 83.  
Zürcher.

Unter dem höchsten Protectorate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs LUDWIG VICTOR und unter Förderung der k. k. Regierung veranstaltet die „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ vom 15. September bis 1. November 1883 eine Internationale Special-Ausstellung der graphischen Künste in den Ausstellungsräumen des Wiener Künstlerhauses.

Wie aus dem beifolgenden Statut der Ausstellung hervorgeht, ist mit derselben die Abicht verbunden, einen vollständigen Ueberblick über die Entwicklung der reproducirenden Künfte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in allen Kunstländern Europa's und der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bieten, was für die ausübenden Künstler und die Liebhaber der graphischen Künfte um so wichtiger ist, als bisher bei den Kunstausstellungen im Allgemeinen die graphischen Künfte lange nicht nach dem Maße ihrer Bedeutung vertreten und gewürdigt waren.

Die ergebenst gefertigte Central-Ausstellungs-Commission glaubt daher keine Fehlbitte zu thun, wenn sie an Euer Hochwohlgeboren das höflichste Ansuchen richtet, die erwähnte Ausstellung nach jeder Richtung hin, insbesondere durch Einfendung von in deren Bereich gehörigen interessanten Kunstobjecten gütigst fördern und allen Mitgliedern Ihrer künstlerischen Corporation, die auf dem Gebiete der graphischen Kunst thätig sind, die beiliegenden Statuten und Anmeldeformulare mit der freundlichen Aufforderung übermitteln zu wollen, daß die Künstler unsere internationale graphische Ausstellung mit ihren Leistungen auf dem Gebiete der graphischen Künste beschicken mögen. Alle gewünschten Auskünfte werden auf briefliche oder mündliche Anfrage von der Direction der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ in Wien (Schwarzspaniergasse Nr. 5) bereitwilligst ertheilt.

Wien, im März 1883.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

FÜR DIE CENTRAL-AUSSTELLUNGS-COMMISSION:

*Der Schriftführer:*

Isaac Baruch

*Der Präsident:*

J. G. Warren

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei



### **Protector der Ausstellung:**

Seine kaiserlich-königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog LUDWIG VICTOR.

### **Die Ausstellungs-Commission.**

#### **Präsident:**

Seine Excellenz Herr Hugo Graf von ABENSPERG-TRAUN, Seiner k. und k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Oberstjägermeister, Ritter des goldenen Vlieses etc.

#### **Vertreter der k. k. Regierung:**

Herr Dr. Carl ZELLER, k. k. Ministerial-Secretär und Referent für Kunstangelegenheiten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

#### **Vice-Präsidenten:**

Herr Dr. Rudolph EITELBERGER Ritter von EDELBERG, k. k. Hofrath, Professor an der k. k. Wiener Universität, Director des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Herr Friedrich SCHMIDT, k. k. Oberbaurath und Rectör der k. k. Akademie der bildenden Künfte.

Herr Andreas STREIT, Architekt, Vorstand der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens.

Herr Leopold Ritter von WIESER, k. k. Sectionschef im gemeinfamen Obersten Rechnungshof, Obmann der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

#### **Schriftführer:**

Herr Dr. Oskar BERGGRUEN, Hof- und Gerichtsadvocat, Redacteur der Zeitschrift „Die Graphischen Künfte“, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Hans GRASBERGER, Schriftsteller in Wien.

#### **Mitglieder:**

Herr Heinrich von ANGELI, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr August ARTARIA, kais. Rath, Kunsthändler in Wien.

Herr Hans CANON, Historienmaler in Wien.

Herr Eduard CHMELARZ, Custos am k. k. Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien.

Herr Nicolaus DUMBA, Reichsraths-Abgeordneter.

Herr August EISENMENGER, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Johann Ritter von FRIEDEL, k. k. Oberst, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Victor JASPER, Kupferstecher in Wien.

Herr Franz KORNHEISL, fürsterzbischöflicher Consistorial-Rath, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Carl KUNDMANN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Quirin von LEITNER, k. k. Regierungsrath, Schatzmeister des Habsburg-Lothringischen Hauschatzes.

Herr Professor Carl von LÜTZOW, Bibliothekar der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Hans MAKART, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Georg NIEMANN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Hugo Altgraf von SALM-REIFFERSCHIED, Reichsraths-Abgeordneter, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr August SCHAEFFER, Vice-Director der Gemälde-Sammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Herr Franz SCHESTAG, Custos der Kupferstichsammlung Seiner Majestät des Kaisers.

Herr Johann SONNENLEITER, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Josef TAUTENHAYN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Victor TILGNER, Bildhauer in Wien.

Herr Dr. Hugo von TSCHUDI, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr William UNGER, Professor der k. k. Kunstgewerbeschule.

Herr Dr. Franz WIBIRAL, Hof- und Gerichtsadvocat, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Victor Graf WIMPFEN, k. k. Hofrath, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

249



302  
240

INTERNATIONALE SPECIAL-AUSSTELLUNG DER GRAPHISCHEN KUNSTE  
WIEN 1883.

---

P. J.

Die gefertigte Central-Commission der von der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ unter dem höchsten Protectorate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs LUDWIG VICTOR und unter Förderung der k. k. Regierung vom 15. September bis 1. November 1883 stattfindenden Internationalen Special-Ausstellung der graphischen Künste beehrt sich hiemit, zur freundlichen Beschickung derselben höflichst einzuladen, und theilt im Anschlusse das Statut für die erwähnte Ausstellung mit dem Bemerken mit, daß alle gewünschten Auskünfte auf briefliche oder mündliche Anfrage von der Direction der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ in Wien (Schwarzspaniergasse Nr. 5) bereitwilligst ertheilt werden.

Wien, im März 1883.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

FÜR DIE CENTRAL-AUSSTELLUNGS-COMMISSION:

*Der Schriftführer:*

Hans Grasberger.

*Der Präsident:*

Hugo Graf von Abensperg-Traun.



### Protector der Ausstellung:

Seine kaiserlich-königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog LUDWIG VICTOR.

### Die Ausstellungs-Commission.

#### Präsident:

Seine Excellenz Herr Hugo Graf von ABENSPERG-TRAUN, Seiner k. und k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Oberstjägermeister, Ritter des goldenen Vlieses etc.

#### Vertreter der k. k. Regierung:

Herr Dr. Carl ZELLER, k. k. Ministerial-Secretär und Referent für Kunstangelegenheiten im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

#### Vice-Präsidenten:

Herr Dr. Rudolph EITELBERGER Ritter von EDELBERG, k. k. Hofrath, Professor an der k. k. Wiener Universität, Director des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie.  
Herr Friedrich SCHMIDT, k. k. Oberbaurath und Rector der k. k. Akademie der bildenden Künfte.

Herr Andreas STREIT, Architekt, Vorstand der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens.  
Herr Leopold Ritter von WIESER, k. k. Sectionschef im gemeinfamen Obersten Rechnungshof, Obmann der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

#### Schriftführer:

Herr Dr. Oskar BERGGRUEN, Hof- und Gerichtsadvocat, Redacteur der Zeitschrift „Die Graphischen Künste“, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.  
Herr Hans GRASBERGER, Schriftsteller in Wien.

#### Mitglieder:

Herr Heinrich von ANGELI, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.  
Herr August ARTARIA, kais. Rath, Kunsthändler in Wien.  
Herr Hans CANON, Historienmaler in Wien.  
Herr Eduard CHMELARZ, Custos am k. k. Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien.  
Herr Nicolaus DUMBA, Reichsraths-Abgeordneter.  
Herr August EISENMENGER, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.  
Herr Johann Ritter von FRIEDEL, k. k. Oberst, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.  
Herr Victor JASPER, Kupferstecher in Wien.  
Herr Franz KORNHEISL, fürsterzbischöflicher Consistorial-Rath, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Carl KUNDMANN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.  
Herr Quirin von LEITNER, k. k. Regierungsrath, Schatzmeister des Habsburg-Lothringischen Hauschatzes.

Herr Professor Carl von LÜTZOW, Bibliothekar der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Hans MAKART, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Georg NIEMANN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Hugo Altgraf von SALM-REIFFERSCHEID, Reichsraths-Abgeordneter, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr August SCHAEFFER, Vice-Director der Gemälde-Sammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses.

Herr Franz SCHESTAG, Custos der Kupferstichsammlung Seiner Majestät des Kaisers.

Herr Johann SONNENLEITER, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Josef TAUTENHAYN, Professor der k. k. Akademie der bildenden Künfte in Wien.

Herr Victor TILGNER, Bildhauer in Wien.

Herr Dr. Hugo von TSCHUDI, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr William UNGER, Professor der k. k. Kunstgewerbeschule.

Herr Dr. Franz WIBIRAL, Hof- und Gerichtsadvocat, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.

Herr Victor Graf WIMPFEN, k. k. Hofrath, Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.



304  
252

STATUT  
FÜR DIE  
INTERNATIONALE SPECIAL-AUSSTELLUNG  
DER  
GRAPHISCHEN KÜNSTE  
WIEN 1883.

---

WIEN 1883.  
GESELLSCHAFT FÜR VERVIELFÄLTIGENDE KUNST.  
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.



### Protector der Ausstellung:

Seine kaiserlich-königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr  
Erzherzog LUDWIG VICTOR.

### Die Ausstellungs-Commission.

#### Präsident:

Seine Excellenz Herr Hugo Graf von ABENSPERG-TRAUN, Seiner  
k. und k. Apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und  
Oberstjägermeister, Ritter des goldenen Vlieses etc.

#### Vertreter der k. k. Regierung:

Herr Dr. Carl ZELLER, k. k. Ministerial-Secretär und Referent  
für Kunstangelegenheiten im k. k. Ministerium für Cultus  
und Unterricht.

#### Vice-Präsidenten:

Herr Dr. Rudolph EITELBERGER Ritter von EDELBERG, k. k.  
Hofrath, Professor an der k. k. Wiener Universität, Director  
des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Herr Friedrich SCHMIDT, k. k. Oberbaurath und Rector der  
k. k. Akademie der bildenden Künste.

Herr Andreas STREIT, Architect, Vorstand der Genossenschaft der  
bildenden Künstler Wiens.

Herr Leopold Ritter von WIESER, k. k. Sectionschef im gemein-  
samen Obersten Rechnungshof, Obmann der „Gesellschaft  
für vervielfältigende Kunst.“

#### Schriftführer:

Herr Dr. Oskar BERGGURUN, Hof- und Gerichtsadvocat,  
Redacteur der Zeitschrift „Die Graphischen Künste“, Curator  
der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst.“

Herr Hans GRASBERGER, Schriftsteller in Wien.

#### Mitglieder:

Herr Heinrich von ANGELI, Professor der Akademie der  
bildenden Künste in Wien.

Herr August ARTARIA, kais. Rath, Kunsthändler in Wien.

Herr Hans CANON, Historienmaler in Wien.

Herr Eduard CHMELARZ, Custos am k. k. Oesterreichischen  
Museum für Kunst und Industrie in Wien.

### A. Organisation der Ausstellung.

#### Zweck und Beschaffenheit der Ausstellung.

Art. 1. Die Internationale Special-Aus-  
stellung der graphischen Künste in Wien  
1883 soll einen vollständigen Ueberblick über die  
Entwicklung der reproducirenden Künste in der  
zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in allen Kunst-  
ländern Europa's und der Vereinigten Staaten von  
Nordamerika bieten. Die Ausstellung soll daher  
graphische Reproduktionen vorführen, welche erst  
nach dem Jahre 1850 entstanden sind, oder sich  
als unmittelbare Vorläufer der reproducirenden  
Kunst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts  
darstellen.

Sonach wird die Ausstellung umfassen:

- a) *Kupferstiche aller Arten,*
- b) *Radirungen,*
- c) *Lithographien,*
- d) *Holzschnitte,*
- e) *zum Zwecke der graphischen Reproduktion  
hergestellte Aquarelle, Zeichnungen und sonstige  
Vorlagen.*



Um den Einfluß erkennbar zu machen, welchen die Erfindung und mannigfach combinirte Anwendung der Photographie auf die künstlerische graphische Reproduction ausgeübt haben, gelangen auch Lichtkupferstiche (Heliogravure) zur Ausstellung, dann illustrierte Prachtwerke in Buchform, in welchen auch andere, hier nicht aufgezählte Reproductionsarten, mit Ausschluss der directen Photographie, zulässig sind.

Die Gesamt-Ausstellung setzt sich zusammen aus allfälligen Collectiv-Ausstellungen einzelner Staaten, sowie aus den Einsendungen einzelner Aussteller, Kunstgesellschaften und Kunstverleger.

#### Zeit der Ausstellung.

**Art. 2.** Die Ausstellung beginnt am 15. September und dauert bis 1. November 1883.

Die Anmeldungen müssen bis 15. Juli 1883 und die Einsendungen längstens bis zum 15. August 1883 erfolgt sein, widrigens die Rücksendung auf Kosten der Einsender erfolgt.

Vor Schluss der Ausstellung darf kein Ausstellungs-Object zurückgezogen werden.

#### Ort der Ausstellung.

**Art. 3.** Die Ausstellung findet im Wiener Künstlerhaufe statt.

Die Zutheilung des Raumes an die einzelnen Collectiv-Ausstellungen erfolgt durch die officielle Central-Ausstellungs-Commission. (Art. 15.)

Die Ausschmückung der Räume bleibt den einzelnen Collectiv-Ausstellungs-Commissionen (Art. 19) vorbehaltlich der Rücksicht auf Sicherheit und Verkehr überlassen.

Kunstverlegern wird auf Wunsch zugestanden, für Aufstellung und Ausschmückung ihrer Ausstellungs-Gruppen im Einvernehmen mit den Collectiv-Ausstellungs-Commissionen selbst Sorge zu tragen.

Einsendungen aus Staaten, welche keine Collectiv-Ausstellungen veranstalten, erhalten die Aufstellung in jenem Raume, der für den betreffenden Staat reservirt ist.

Directe Einsendungen aus jenen Staaten, welche Collectiv-Ausstellungen veranstalten, können nur im Einverständnisse mit der betreffenden Collectiv-Commission in deren Abtheilung eingereicht werden, und sind im entgegengesetzten Falle anderweitig unterzubringen.

Rücksichtlich günstiger Erwerbung von Rahmenleisten und der leihweisen Beistellung von Glas-tafeln wird in der Kanzlei der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ Auskunft ertheilt werden.



### Aufnahms-Jury.

Art. 4. Ueber die Zulässigkeit der aufzunehmenden Kunst- und Verlags-Werke entscheidet im Allgemeinen die Aufnahms-Jury der betreffenden Collectiv-Ausstellung. Es können jedoch von der Central-Ausstellungs-Commission im Einverständnisse mit den betreffenden Collectiv-Commissionen auch persönliche Einladungen zur Beschickung erfolgen, welche eine weitere Beurtheilung durch eine Aufnahms-Jury ausschließen.

Wo dies zur kunsthistorischen Vollständigkeit erforderlich erscheint, kann die Central-Ausstellungs-Commission nach Einvernehmen der betreffenden Collectiv-Ausstellungs-Commissionen das zur Erreichung des Zweckes der Ausstellung erforderliche Materiale durch Entlehnung aus öffentlichen und Privat-Sammlungen und von Kunst-Verlegern, sowie auf jedem anderen, dienlich scheinenden Wege beschaffen.

Direkte Einfendungen aus dem Auslande an die Central-Ausstellungs-Commission unterliegen der Aufnahms-Jury in Wien. (Art. 19, Alinea 4.)

### Zu- und Rücksendung von Kunstwerken.

Art. 5. Die „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ übernimmt die Kosten des Transportes für

alle Kunstwerke, welche von den persönlich eingeladenen Künstlern eingeschickt, oder von der Aufnahms-Jury einer Collectiv-Ausstellung zugelassen werden. Für die Kosten des Rücktransportes tritt die Gesellschaft nur dann ein, wenn das betreffende Kunstwerk an den Ort der Absendung zurückgeht.

Aquarelle und Zeichnungen müssen unter Glas und Rahmen eingeschickt werden.

Die von Kunstverlegern auszustellenden Werke sind auf Kosten derselben in den Ausstellungsraum zu schaffen und ebenso zurückzubefördern.

Werke, welche die Wiener Aufnahms-Jury (Art. 19, Alinea 4) abgelehnt hat, werden auf Kosten und Gefahr des Einfenders zurückgeschickt, falls derselbe binnen zwanzig Tagen nach erfolgter Benachrichtigung von der Nichtzulassung keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

### Verpackung der Ausstellungs-Objecte.

Art. 6. Die Kunstwerke sind sorgfältig zu verpacken. Für Stiche, Radirungen, u. f. w. empfiehlt sich das gemeinschaftliche flache Zusammenlegen zwischen starken Deckeln aus Pappe. Bei eingerahmten Ausstellungs-Objecten ist dafür zu sorgen, daß sie nicht durch Brechen des Glases beschädigt werden können.



Die Eröffnung der Kisten, sowie die Schließung derselben zum Zwecke des Rücktransportes geschieht in Gegenwart eines Bevollmächtigten der Central-Ausstellungs-Commission, welcher in beiden Fällen über den Befund ein Protokoll aufnimmt.

Die Einfendungen müssen genau bezeichnet sein, und ist mit denselben ein Zettel, wenn mehrere Objecte gleichzeitig eingeschickt werden, ein Verzeichniß beizubringen, welches mit deutlich lesbarer Schrift folgende Daten zu enthalten hat:

1. Genaue Bezeichnung des Kunstwerkes (Titel).
2. Vor- und Zuname, Tag und Jahr der Geburt. Wohnort des Künstlers sowie Bezeichnung der Schule (Lehrer, Akademie), welcher er angehört.
3. Etwaige Titel und Auszeichnungen des betreffenden Künstlers.
4. Ursprünglicher Verkaufspreis der Blätter in allen Abdrucksgattungen (États).
5. Name und Standort des Verlegers.
6. Name, Stand und Wohnort des Einfenders, resp. Eigenthümers.

Diese Nachweisungen dienen gleichzeitig als Hilfsmittel für den Katalog. Formulare dazu wird die Central-Ausstellungs-Commission ausgeben.

#### Versicherung der Ausstellungs-Objecte.

**Art. 7.** Die „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ wird sämmtliche Kunstwerke durch eine

dem Gesamtwerthe derselben entsprechende Pauschalsumme versichern. An der Entschädigungssumme participiren bei eventuellem Brandschaden die Einfender nach Verhältniß der angegebenen Versicherungssumme. Für Beschädigungen anderer Art wird keine Haftung übernommen.

#### Verkauf von Ausstellungs-Objecten.

**Art. 8.** Bei Verkauf der von den Künstlern unmittelbar eingefendeten Kunstwerke werden 10 Percent, bei jenen von Verlagswerken der im Kunsthandel übliche Rabatt in Abzug gebracht, welche Abzüge sich selbstverständlich auf alle durch die Organe der Ausstellung bestellten Exemplare eines Ausstellungs-Objectes erstrecken.

#### Anordnung der Ausstellung.

**Art. 9.** Die Art der Aufstellung bleibt den Collectiv-Ausstellungs-Commissionen (Art. 19), oder deren Delegirten überlassen.

Was nicht eingerahmt wird, für die Zwecke der Ausstellung aber von Wichtigkeit erscheint, ist in Mappen verschlossen auf Tischen oder Pulten aufzulegen. Die einzelnen Blätter sind zu ihrer Sicherung auf Cartons zu spannen.

Beischaffung von Rahmen und Mappen ist Sache der Collectiv-Commissionen.



### Prämiirung.

**Art. 10.** Den ausstellenden Künstlern werden Auszeichnungen in Form von goldenen Medaillen und den ausstellenden Verlegern in Form von Diplomen ertheilt.

Die Zuerkennung erfolgt durch die internationale Preis-Jury. (Art. 20.)

Eine Rücksichtnahme auf die Vertheilung der Medaillen und Diplome nach Staaten oder Kunststädten findet nicht statt.

### Nachbildung von Ausstellungs-Objecten.

**Art. 11.** Ausstellungs-Gegenstände, für welche das Vervielfältigungsrecht noch nicht erloschen ist, in irgend einer Weise nachzubilden, ist nur gegen Nachweis der schriftlichen Einwilligung des betreffenden Inhabers des Vervielfältigungsrechtes gestattet.

### Reclamationen.

**Art. 12.** Reclamationen jeder Art müssen schriftlich an die Central-Ausstellungs-Commission eingereicht werden. Vier Wochen nach Schluss der Ausstellung können Reclamationen keinerlei Berücksichtigung mehr finden.

## B. Durchführung der Ausstellung.

### Die Ausstellungs-Organe.

**Art. 13.** Die Ausstellung steht unter dem höchsten Protectorate Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs LUDWIG VICTOR, und wird unter Förderung der k. k. Regierung von der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ durchgeführt.

Die Organe zur Durchführung der Ausstellung sind:

- a) Die officielle Central-Ausstellungs-Commission und die von ihr ressortirenden Special-Commissionen;
- b) die Collectiv-Ausstellungs-Commissionen (Aufnahms-Jury's), welche für Oesterreich in Wien und für das Ausland am Sitze der Regierung des die Ausstellung officiell beschickenden Staates tagen;
- c) die Preis-Jury.

Den Angehörigen der Staaten, welche eine Collectiv-Ausstellung nicht veranstalten, bleibt die directe Beschickung im Wege der Central-Ausstellungs-Commission anheimgestellt.



### Central-Ausstellungs-Commission.

**Art. 14.** Die Central-Ausstellungs-Commission, unter dem Präsidium Sr. Excellenz des Herrn Oberstjägermeisters Sr. Majestät des Kaisers, Grafen *Abensperg-Traun*, besteht aus einem Vertreter der k. k. Regierung, aus fünf Mitgliedern des Curatoriums der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“, aus dem Verwaltungsrathe dieser Gesellschaft und aus den von diesen Mitgliedern zu cooptirenden Personen; ferner gehört je ein Vertreter jeder Collectiv-Ausstellungs-Commission der die Ausstellung officiell beschickenden Staaten der Central-Ausstellungs-Commission an.

Die Central-Ausstellungs-Commission wählt vier Vice-Präsidenten und zwei Schriftführer.

Zur Vorberathung aller die Ausstellung betreffenden Angelegenheiten bestehen vier Sectionen, zur Ausführung der Beschlüsse die Executiv-Commission. (Art. 18.)

### Wirkungskreis der Central-Ausstellungs-Commission.

**Art. 15.** Die Central-Ausstellungs-Commission beschließt über die Organisation der Ausstellung und über alle Fragen von erheblicher principieller Bedeutung, sowie in allen jenen Fällen, wo Meinungs-

Verchiedenheiten zwischen dem Präsidenten und der Executiv-Commission, oder zwischen dieser und den Sectionen bestehen.

Die Central-Ausstellungs-Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens der dritte Theil aller Mitglieder der Sitzung anwohnt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### Wirkungskreis des Präsidiums.

**Art. 16.** Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Central-Ausstellungs-Commission, den vier Vice-Präsidenten und den zwei Schriftführern.

Dem Präsidenten der Central-Ausstellungs-Commission obliegt:

- a) die Repräsentation der Central-Ausstellungs-Commission;
- b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Central- und der Executiv-Commission;
- c) die Entgegennahme des Einlaufes zur geschäftlichen Behandlung und die Zuweisung an die Commissionen;
- d) der Verkehr und die Vermittlung mit sämtlichen Ausstellungs-Organen;

Der Präsident zeichnet mit einem Schriftführer für die Central-Ausstellungs-Commission.



Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt für die Dauer derselben, oder auch für einzelne Functionen einer der Vice-Präsidenten in alle Rechte und Pflichten desselben ein.

Der Präsident, oder dessen Stellvertreter haben das Recht, allen Sitzungen der Commissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

#### Wirkungskreis der Sectionen.

Art. 17. Die Sectionen der Central-Ausstellungs-Commission sind:

- a) Die Ausstellungs-Section, welcher die Einladung zur Beschickung der Ausstellung, die Vertheilung der Ausstellungs-Räume, die Beurtheilung der Einfendungen hinsichtlich ihrer Aufnahme (Art. 19, Alinea 4) und die Anordnung der österreichischen Ausstellungs-Gruppe zukommt.
- b) Die Finanz-Section, für welche in allen finanziellen und wirthschaftlichen Angelegenheiten der Verwaltungsrath der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“ eintritt.
- c) Die Katalogs-Commission, welcher die Herstellung des Katalogs, die hiezu erforderliche Correspondenz mit Künstlern und Fachschriftstellern, und der Verkehr mit der Tagespresse obliegt.

Den Sectionen kann in einzelnen Angelegenheiten durch die Central-Ausstellungs-Commission die selbstständige Beschlussfassung und Durchführung ihrer Beschlüsse zugestanden werden. Auch sind die Sectionen berechtigt, sich durch geeignete Persönlichkeiten zu verstärken, die jedoch den Sitzungen der Central-Ausstellungs-Commission nicht beigezogen werden dürfen.

#### Executiv-Commission.

Art. 18. Die Obmänner der drei Sectionen bilden mit dem Präsidium (Art. 16 und 17) die Executiv-Commission. Dieselbe hat die Aufgabe, die Vorlagen für die Berathungen der Sectionen und der Central-Ausstellungs-Commission vorzubereiten. Sie entscheidet und vollzieht die Beschlüsse in allen jenen Fällen, welche nicht der Beschlussfassung durch die Central-Ausstellungs-Commission vorbehalten sind, und sie hat auch dann entscheidend und ausführend einzutreten, wenn der Kürze der Zeit wegen die Einholung eines Beschlusses der Central-Ausstellungs-Commission unthunlich erscheint.

Die Executiv-Commission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.



### Collectiv - Ausstellungs - Commissionen (Aufnahme-Jury's).

**Art. 19.** Jeder Staat, welcher eine Collectiv-Ausstellung unternimmt, bestimmt für sich die Zusammensetzung und den Ort des Zusammentrittes der Commission (Aufnahms-Jury) zur Durchführung der Ausstellung.

Kunst- und Verlagswerke, welche von einer solchen Jury zugelassen worden sind, unterliegen in Wien keiner weiteren Beurtheilung.

Mafsgebend für die Aufnahms-Jury's ist aufser der Qualität der Kunstwerke auch die Rücksicht auf den verfügbaren Raum.

In Wien wirkt die Ausstellungs-Section der Central-Commission (Art. 17, a) auch als Aufnahms-Jury.

Nach ihrem Zusammentritte constituirt sich die Aufnahms-Jury durch Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters und der Schriftführer.

Sie theilt sich nach den verschiedenen Zweigen der Ausstellung in Unterabtheilungen. Jede derselben prüft die ihr unterstellten Werke.

Einstimmige Aufnahme in der Abtheilung schliesst die Abstimmung in der Gesammt-Jury aus. In allen sonstigen Fällen entscheidet letztere.

Zur Beschlussfähigkeit der Gesammt-Jury ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller

Mitglieder erforderlich. Einfache Majorität entscheidet und bei Stimmgleichheit der Obmann.

Ueber alle Beschlüsse ist, unter Angabe des Stimmverhältnisses, Protokoll zu führen und das Protokoll vom Obmanne und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Verhandlungen sind unbedingt geheim zu halten. Ablehnende Beschlüsse sind durch den Präsidenten der Central-Commission innerhalb drei Wochen nach Abschluss der Thätigkeit der Jury den Betheiligten bekannt zu geben. Eine Motivirung der Ablehnung hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

Cooptation darf in den Collectiv-Commissionen nicht stattfinden.

### Preis-Jury.

**Art. 20.** Die Preis-Jury ist eine internationale. Der Vertreter der k. k. Regierung ist Mitglied derselben mit berathender Stimme. Die Anzahl der Preisrichter hängt von dem Umfange der Beschickung der Ausstellung ab. Jede Collectiv-Ausstellungs-Commission hat mindestens einen Künstler als Preisrichter zu delegiren. Staaten, welche Ausstellungsobjecte von mehr als fünfzig Künstlern einsenden, sind berechtigt, einen zweiten, und bei Einsendung von Werken von mehr als hundert Künstlern noch einen dritten Preisrichter zu delegiren.



Die Jury wählt bei ihrem ersten Zusammen-  
treten einen Obmann, einen Stellvertreter desselben  
und zwei Schriftführer, und theilt sich in die der  
technischen Beschaffenheit der Ausstellungs-Objecte  
entsprechende Anzahl von Gruppen.

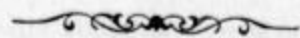
Jede Gruppe prüft die ihrer Beurtheilung  
unterstellten Werke und erstattet der Gesammt-Jury  
Bericht mit bestimmten Anträgen über Preiszuer-  
kennung.

Kunst- und Verlagswerke, welche lediglich der  
kunsthistorischen Vollständigkeit wegen aus öffent-  
lichen oder Privat-Sammlungen der Ausstellung ein-  
verleibt werden, sind von einer Preiszuerkennung  
ausgeschlossen.

Zur Beschlussfähigkeit der Gesammt-Jury, so-  
wie jeder Gruppen-Jury ist die Anwesenheit von  
mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

Die Reihenfolge der gemeinsamen Abstimmung  
wird durch das Los bestimmt. Bei den Abstimmun-  
gen entscheidet einfache Majorität, bei Stimmen-  
gleichheit ist der Antrag als abgelehnt anzusehen.

Alle Mitglieder der Jury sind von der Zuer-  
kennung irgend eines Preises unbedingt aus-  
geschlossen.



Herr Nicolaus DUMBA, Reichsraths-Abgeordneter.  
Herr August EISENMENGER, Professor der k. k. Akademie der  
bildenden Künste in Wien.  
Herr Johann Ritter von FRIEDEL, k. k. Oberst, Curator der  
„Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.  
Herr Victor JASPER, Kupferstecher in Wien.  
Herr Franz KORNHEISL, fürsterzbischöflicher Consistorial-Rath,  
Curator der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.  
Herr Carl KUNDMANN, Professor der k. k. Akademie der  
bildenden Künste in Wien.  
Herr Quirin von LEITNER, k. k. Regierungsrath, Schatzmeister  
des Habsburg-Lothringischen Hauschatzes.  
Herr Professor Carl von LÖTZOW, Bibliothekar der k. k. Akademie  
der bildenden Künste in Wien.  
Herr Hans MAKART, Professor der k. k. Akademie der bilden-  
den Künste in Wien.  
Herr Georg NIEMANN, Professor der k. k. Akademie der  
bildenden Künste in Wien.  
Herr Hugo Altgraf von SALM-REIFFERSCHIED, Reichsraths-  
Abgeordneter, Curator der „Gesellschaft für vervielfäl-  
tigende Kunst“.  
Herr August SCHAEFFER, Vice-Director der Gemälde-Sammlung  
des Allerhöchsten Kaiserhauses.  
Herr Franz SCHESTAG, Custos der Kupferstichsammlung Seiner  
Majestät des Kaisers.  
Herr Johann SONNENLEITER, Professor der k. k. Akademie der  
bildenden Künste in Wien.  
Herr Josef TAUTENHAYN, Professor der Akademie der bildenden  
Künste in Wien.  
Herr Victor TILGNER, Bildhauer in Wien.  
Herr Dr. Hugo von TSCHUDI, Curator der „Gesellschaft für  
vervielfältigende Kunst“.  
Herr William UNGER, Professor der k. k. Kunstgewerbeschule.  
Herr Dr. Franz WIBRAL, Hof- und Gerichtsadvocat, Curator  
der „Gesellschaft für vervielfältigende Kunst“.  
Herr Victor Graf WIMPFEN, k. k. Hofrath, Curator der „Gefell-  
schaft für vervielfältigende Kunst“.











Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Nr. 1114. U. W.

Berlin den 23. April 1883.

L. 895.

Nr. 27/4 83.  
H. Aufg.

Dem Verrat lasse ich folgende Ab-  
schrift des Erlasses des kaiserlichen Ministers  
des öffentlichen Unterrichts vom 7. April d. J. - L. b. T. 1949,  
durch welchen die kaiserlichen Eisenbahnen  
zur Beförderung von Transport- und Ausstellungen im  
Futur für internationale Kunstausstellungen zu  
München ermächtigt worden sind, zur Kennt-  
nisnahme mit dem Bemerken zugehen, dass  
der kaiserliche General-Exekution der Eisenbah-  
nen in Elsass-Lothringen zu Straßburg die  
gleiche Ermächtigung zuteil geworden ist.

Ihre Aufträge:

1. In das gestrige Verordnungsblatt.
2. In das Verordnungsblatt.
3. In das Verordnungsblatt.

An  
Verrat der kaiserlichen  
Akademie der Künste

Erstattet.

17. 5. 83.



ad U. IV 1114

Ministarium

der öffentlichen Roburten.

Dr. 24/7 83.

245-

[illegible]

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Auftrage: (gez.) Presfeld.  
An den Hrn. Eisenbahn-Direction für II. B.T. 1879.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

Berlin, den 28. April 1883  
Nr. 24 83

1904. EM

18. 96. 6215.

In Verfolg des Beschlusses vom 23. Januar d. J. - T. 128 - und in  
der Sitzung vom 14. März d. J. - M. 5664 - wurde auf den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Kappeler  
eine Resolution über die Reisekosten der Abgeordneten für den  
Besuch der Altek, der Kaiserlichen Universität in München  
abgeordnet zu werden. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Kappeler  
der Sitzungsvorstand hat sich demselben angeschlossen, und derselbe  
in der Sitzung vom 14. März d. J. - M. 5664 - beschlossen.

In der Sitzung der Abgeordneten vom 14. März d. J. - M. 5664 -  
wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Kappeler, dass die  
Reisekosten der Abgeordneten für den Besuch der Altek, der  
Kaiserlichen Universität in München, von dem Herrn Abgeordneten  
Dr. v. Kappeler zu übernehmen seien.

In Aufträgen

W. K.

d. Kappeler!

der Herr Abgeordnete Dr. v. Kappeler  
dass die Reisekosten der Abgeordneten  
für den Besuch der Altek, der  
Kaiserlichen Universität in München,  
von dem Herrn Abgeordneten  
Dr. v. Kappeler zu übernehmen seien.

der Herr Abgeordnete Dr. v. Kappeler  
dass die Reisekosten der Abgeordneten  
für den Besuch der Altek, der  
Kaiserlichen Universität in München,  
von dem Herrn Abgeordneten  
Dr. v. Kappeler zu übernehmen seien.

Liquidation

der Herr Abgeordnete Dr. v. Kappeler  
dass die Reisekosten der Abgeordneten  
für den Besuch der Altek, der  
Kaiserlichen Universität in München,  
von dem Herrn Abgeordneten  
Dr. v. Kappeler zu übernehmen seien.

Liquidation



Liquidation eingeleitet worden  
sollte.  
Zugleich wird eine gesellige  
Reise/ausfahrt des Ministeriums. etc.  
für die vom 14 März d. J. an  
abgegeben werden.  
Berlin den 30 April 1883.

Zöllner. I 937.  
Herrn Prof. W. Zöllner  
u. u. Zöllner, gest. u. u. u.  
Königsberg.

Wend.  
2/II. 83  
Febr. 7/5 83.  
1. Aufl.

Herrn p. Schuppel  
Zöllner, gest. u. u. u.  
Königsberg.  
B. 4. 5. 83.

Zöllner.

4. ult. Report!  
1. Refer.  
Der Königl. Akad. und Minister  
des geistl. gg. Angelegenheiten  
Herrn von Gopeler, Verwaltung  
für  
die geistl. Angelegenheiten  
Berl. den 5. Mai 1883.

in der Verwaltung  
Befehlshaber in der Verwaltung  
des geistl. Angelegenheiten  
Herrn von Gopeler, Verwaltung  
für  
die geistl. Angelegenheiten  
Berl. den 5. Mai 1883.

Wend.  
2/II. 83  
Febr. 7/5 83.  
1. Aufl.

Wend.  
2/II. 83  
Febr. 7/5 83.  
1. Aufl.

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 28 April 1883.

U. II. 701 Min. d. g. A.  
U. II. 5591 Min. d. g. A.

I 941

1. In der geistl.  
gg. Angelegenheiten  
Berl. den 5. Mai 1883.  
2. In der geistl.  
gg. Angelegenheiten  
Berl. den 5. Mai 1883.  
3. In der geistl.  
gg. Angelegenheiten  
Berl. den 5. Mai 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.



## RÈGLEMENT SPÉCIAL pour les BEAUX-ARTS.

(3<sup>me</sup> Section de l'Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883).

### ŒUVRES MODERNES.

ARTICLE I. L'Exposition Internationale Coloniale et d'Exportation Générale d'Amsterdam en 1883, est placée sous le Haut Patronage de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et du Gouvernement Néerlandais, et sous la Présidence d'honneur de Son Excellence le Ministre des Colonies.

Elle ouvrira le 1<sup>er</sup> Mai 1883 et aura une durée minimum de cinq mois.

ARTICLE II. La 3<sup>me</sup> section de l'Exposition (Section des Beaux-Arts) recevra les œuvres des Artistes Néerlandais et Etrangers exécutées depuis le 1<sup>er</sup> Janvier 1879, jusqu'à l'ouverture de l'Exposition. Ces œuvres seront réparties ainsi qu'il suit:

- A. Peintures.
- B. Sculptures.
- C. Gravures. — Eaux fortes. — Aquarelles.
- D. Architecture.

Il ne sera pas admis de copies.

ARTICLE III. Toutes les œuvres exposées devront posséder une valeur artistique réelle, et devront, au préalable, avoir été admises par un jury spécial, constitué à la demande du Gouvernement Néerlandais par les divers Etats.

ARTICLE IV. Tous les tableaux, qu'ils soient ronds ou ovales, devront être placés dans des cadres carrés; les cadres d'une largeur excessive ou à moulures trop saillantes devront être évités.

Les caisses noires que l'on emploie pour protéger les cadres ne seront pas admises.

ARTICLE V. Les exposants admis recevront, en temps utile, tous les avis nécessaires et les adresses imprimées pour l'expédition et le transport des colis.

Les colis porteront les indications suivantes:

L'adresse libellée ainsi qu'il suit:

*Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883 Amsterdam, Pays-Bas. — Section des Beaux Arts.*

Ils devront aussi porter en gros caractères et à côté de l'adresse, sur papier aux couleurs nationales suivant chaque pays:

- 1<sup>o</sup>. La nationalité.
- 2<sup>o</sup>. Les noms et prénoms de l'Exposant.
- 3<sup>o</sup>. Son adresse.
- 4<sup>o</sup>. Son numéro d'ordre.

ARTICLE VI. La Commission des Beaux-Arts et le Commissaire Général se chargent de faire le placement des œuvres d'art; à cet effet, ils feront nommer une commission d'artistes qui dirigera ce placement; autant que faire se peut, les différents pays nommeront des délégués qui de droit feront partie de cette commission.

Ils prendront tous les soins nécessaires pour la conservation des œuvres qui leur sont confiées, mais ils n'assument aucune responsabilité du chef des accidents qui pourraient survenir soit à l'occasion de leur envoi ou de leur retour, soit pendant leur séjour dans les locaux de l'Exposition. Ils laissent aux

Exposants le soin d'assurer leurs œuvres directement et leurs frais.

ARTICLE VII. Il est interdit de reproduire par le dessin, la photographie ou autrement les objets exposés sans avoir obtenu au préalable l'autorisation écrite de l'artiste exposant ou du propriétaire de l'objet, si celui-ci s'est assuré le droit de reproduction vis à vis de l'artiste.

Toute autorisation doit être visée par le Commissaire Général.

ARTICLE VIII. Les œuvres exposées seront enregistrées au catalogue officiel, conformément aux stipulations du règlement général de l'Exposition.

ARTICLE IX. Le prix de vente des tableaux sera inscrit dans un registre spécial tenu dans les bureaux de l'administration, où le public pourra se renseigner. Un employé spécial sera chargé de ce service important.

ARTICLE X. L'Administration se charge de la vente des œuvres d'art. Elle prélèvera une commission de 10 pCt.

ARTICLE XI. Les demandes d'admission visées par les Commissions gouvernementales, dont il est parlé à l'article III, seront centralisées au Commissariat Général.

Pour les tableaux ou œuvres d'art des artistes dont les Gouvernements n'auraient pas nommé de Commission spéciale d'admission, la Commission hollandaise, d'accord avec le Commissaire Général, aura le droit de juger s'ils peuvent être admis à figurer à l'Exposition.

Le Commissaire Général sera chargé d'adresser à chaque exposant admis son certificat d'admission.

ARTICLE XII. Chaque exposant devra faire transporter ses objets à ses frais. La Commission est en instance auprès des diverses compagnies de chemins de fer pour obtenir des réductions sur les prix de transport. Des réponses favorables à ce sujet lui sont déjà parvenues de diverses Compagnies.

ARTICLE XIII. Aussitôt après la clôture de l'Exposition, les exposants devront faire procéder à l'enlèvement de leurs œuvres d'art. Cette opération devra être terminée dans le mois qui suivra la clôture de l'Exposition.

ARTICLE XIV. Une carte d'entrée gratuite est délivrée à chaque Exposant. Cette carte est personnelle. Elle sera retirée s'il est constaté qu'elle a été prêtée ou cédée à une autre personne, le tout sans préjudice des poursuites de droit. La carte doit porter la photographie de l'Exposant et être signée par lui. Elle est en outre frappée du timbre du Commissariat Général.

ARTICLE XV. Toute communication relative à l'Exposition doit être adressée par les Exposants et autres intéressés à Monsieur le Commissaire Général de l'Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883. (Pays-Bas).

Fait à Amsterdam le 2 Juillet 1882.

*Pour la Commission des Beaux Arts.*

Président: S. W. JOSEPHUS JITTA.

Vice-Président: C. SPRINGER.

Secrétaires: { Mr. N. DE ROEVER Azn.

{ Th. G. SCHILL.

C. CUNÆUS.

A. HOLTZMAN.

*Pour le Comité Exécutif.*

Le Président: D. CORDES.

Le Délégué: S. DE CLERCQ Wzn.

Le Secrétaire: J. KAPPEYNE VAN DE COPPELLO.

*Le Commissaire Général de l'Exposition,*  
E. AGOSTINI.



Royaume des Pays-Bas. — Ville d'Amsterdam.

N°. d'ordre

EXPOSITION INTERNATIONALE  
COLONIALE ET D'EXPORTATION GÉNÉRALE  
**Mai — 1883 — Octobre**  
*3<sup>me</sup> Section*  
BEAUX ARTS MODERNES.

Nationalité

Ville

DEMANDE D'ADMISSION

Beaux Arts Modernes

(1)

(1) Voir art. II du règlement ci contre  
pour indiquer la nature.

1° Noms, prénoms et domicile de l'artiste

2° Nature de son art

3° Œuvres d'art dont l'admission est demandée

4° Dimensions

5° Galeries publiques ou privées auxquelles elles appartiennent

6° Prix de vente de l'œuvre d'art

Je déclare par la présente accepter les conditions des règlements de l'Exposition Internationale d'Amsterdam 1883 et m'y conformer si ma demande est accueillie.

LIEU

DATE

SIGNATURE:

Vu et admis à figurer à l'Exposition Internationale d'Amsterdam 1883.

LIEU

DATE

La Commission

Royaume des Pays-Bas. — Ville d'Amsterdam.

EXPOSITION INTERNATIONALE  
COLONIALE ET D'EXPORTATION GÉNÉRALE  
**Mai — 1883 — Octobre**

CONCOURS INTERNATIONAL.

Programme du Concours International pour le modèle de la Médaille  
et du Diplôme à décerner à l'occasion de l'Exposition.

Le Comité Exécutif de l'Exposition internationale, coloniale et d'exportation générale d'Amsterdam en 1883 institue un concours international pour le modèle de la médaille et du diplôme à décerner à l'occasion de l'Exposition.

**A. Médaille.** La médaille exécutée selon le type du modèle choisi sera frappée en bronze, conformément à l'art. 7 du Règlement Général de l'Exposition, elle aura un diamètre de sept centimètres.

La face de la médaille devra porter la tête de S. M. le Roi des Pays-Bas ayant d'un côté les armes du royaume et de l'autre celles de la ville d'Amsterdam.

L'exergue devra être ainsi libellé:

»WILLEM III, KONING DER NEDERLANDEN,

Hooge Beschermheer van de Tentoonstelling"

Le revers de la médaille représentera une allégorie rendant clairement le but de l'Exposition. Il sera réservé un emplacement pour la gravure du nom de l'exposant récompensé avec l'indication du degré de la récompense et le numéro du Groupe et de la Classe dans lesquels la récompense aura été obtenue.

L'exergue du pourtour du revers de la médaille sera ainsi libellé:

»Internationale Koloniale en Uitvoerhandel Tentoonstelling, Amsterdam 1883."

Les modèles des médailles soumis à l'examen du Jury devront être en plâtre et de dimension quatre fois plus grande que le type d'exécution, soit d'un diamètre de vingt huit centimètres.



**B. Diplôme.** Le dessin du diplôme devra représenter un cadre allégorique, renfermant les symboles des diverses Sections de l'Exposition. Le diplôme aura les dimensions suivantes: Largeur soixante quinze centimètres, Hauteur cinquante huit centimètres.

Il devra porter comme titre les mots:

*Internationale Koloniale en Uitvoerhandel Tentoonstelling te Amsterdam 1883.*"  
puis 1°. *Eere Diploma.*

ou *diploma van de Gouden Medaille,*

» » » *Zilveren* »

» » » *Bronzen* »

» » » *Eervolle vermelding.*

2°. *Toegekend aan* . . . . .

3°. Nom, prénoms ou firme, domicile, pays de l'Exposant qui a obtenu la récompense.

4°. *Door de Internationale bekronings Jury.*

5°. Les Signatures disposées comme suit:

*De Minister van Koloniën,  
Eere-Voorzitter van de  
Tentoonstelling.*

*De Commissaris-Generaal  
der Tentoonstelling,*

*Voor het Comité van  
Uitvoerend.  
De Voorzitter,*

*De Gedelegeerde,*

*De Voorzitter van de  
Internationale Bekroonings-Jury,*

*De Secretaris,*

Le dessin du diplôme devra être soumis au concours dans les dimensions de grandeur d'exécution.

**C.** Les objets qui seront soumis au concours doivent être envoyés franco avant le 1<sup>er</sup> Mars 1883 au Comité Exécutif de l'Exposition Internationale de 1883, Palais de l'Industrie, à Amsterdam.

Les modèles ne doivent pas être signés, mais devront tous porter un signe, mot ou proverbe, dont le double sera envoyé en même temps que l'objet sous enveloppe cachetée, renfermant le nom et l'adresse de l'auteur, et sur le dos de laquelle figurera purement et simplement le signe, mot ou proverbe, inscrit sur l'objet.

**D.** Une somme de 1700 florins est affectée aux prix à décerner pour le dit concours.

1°. Pour le modèle de la médaille.

1<sup>er</sup> prix . . . . . 500 florins

2°. » . . . . 250 »

3°. » . . . . 100 »

2°. Pour le dessin du diplôme.

1<sup>er</sup> prix . . . . . 500 florins.

2°. » . . . . 250 »

3°. » . . . . 100 »

Les objets ayant obtenu des prix resteront la propriété du Comité Exécutif de l'Exposition qui se réserve le droit exclusif de faire exécuter dans leur entier ou en partie seulement les modèles ou dessins primés.

Les objets qui ne seront pas couronnés pourront être retirés par les auteurs au bureau du Comité Exécutif jusqu'au 15 Avril 1883. Passé ce délai tout objet non retiré restera la propriété du Comité.

**E.** Le Jury du Concours est constitué comme suit:

1°. Le Directeur de l'Académie nationale des Beaux-Arts;

2°. Le Professeur d'esthétique à l'Académie des Beaux-Arts;

3°. Le Professeur d'esthétique à l'Université d'Amsterdam;

4°. Le Référendaire des Beaux-Arts et des Sciences au Ministère de l'Intérieur.

5°. L'Architecte des Musées nationaux.

Font de droit partie du Jury:

Le Président, le Délégué, le Secrétaire et un membre du Comité Exécutif de l'Exposition;

Le Président de la Section des Beaux-Arts;

Le Commissaire Général de l'Exposition.

**F.** Toute communication relative au dit concours devra être adressée à *Monsieur l'Architecte des Musées nationaux à Amsterdam.*

AMSTERDAM, le 10 Octobre 1882.

*Le Commissaire Général  
de l'Exposition,*

E. AGOSTINI.

*Pour le Comité Exécutif,*

D. CORDES, Président.

S. DE CLERCQ Wz., Délégué.

J. KAPPEYNE VAN DE COPPELLO, Secrétaire.



ROYAUME DES PAYS-BAS. — VILLE D'AMSTERDAM.

# Exposition Internationale Coloniale et d'Exportation Générale.

MAI — 1883 — OCTOBRE.

Règlement spécial pour les Beaux-Arts.

3<sup>me</sup> Section de l'Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883.

## ŒUVRES MODERNES.

### Article I.

L'Exposition Internationale Coloniale et d'Exportation Générale d'Amsterdam en 1883, est placée sous le Haut Patronage de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et du Gouvernement Néerlandais, et sous la Présidence d'honneur de Son Excellence le Ministre des Colonies.

Elle ouvrira le 1<sup>er</sup> Mai 1883 et aura une durée minimum de cinq mois.

### Article II.

La 3<sup>me</sup> section de l'Exposition (Section Beaux-Arts) recevra les œuvres des Artistes Néerlandais et étrangers exécutées depuis le 1<sup>er</sup> Janvier 1879, jusqu'à l'ouverture de l'Exposition. Ces œuvres seront réparties ainsi qu'il suit:

- A. Peintures.
- B. Sculptures.
- C. Gravures. — Eaux fortes. — Aquarelles.
- D. Architecture.

Il ne sera pas admis de copies.

### Article III.

Toutes les œuvres exposées devront posséder une valeur artistique réelle, et devront, au préalable, avoir été admises par un jury spécial, constitué à la demande du Gouvernement Néerlandais par les divers Etats.

### Article IV.

Tous les tableaux, qu'ils soient ronds ou ovales, devront être placés dans des cadres carrés; les cadres d'une largeur excessive ou à moulures trop saillantes devront être évités.

Les caisses noires que l'on emploie pour protéger les cadres ne seront pas admises.

### Article V.

Les exposants admis recevront, en temps utile, tous les avis nécessaires et les adresses imprimées pour l'expédition et le transport des colis.

Les colis porteront les indications suivantes:

L'adresse libellée ainsi qu'il suit:

*Exposition Internationale d'Amsterdam en 1883 à Amsterdam, Pays-Bas. — Section des Beaux Arts.*

Ils devront aussi poster en gros caractères et à côté de l'adresse, sur papier aux couleurs nationales suivant chaque pays:

- 1<sup>o</sup>. La nationalité.
- 2<sup>o</sup>. Les noms et prénoms de l'Exposant.
- 3<sup>o</sup>. Son adresse.
- 4<sup>o</sup>. Son numéro d'ordre.

### Article VI.

La Commission des Beaux-Arts et le Commissaire Général se chargent de faire le placement des œuvres d'art; à cet effet, ils feront nommer une commission d'artistes qui dirigera ce placement; autant que faire se peut, les différents pays nommeront des délégués qui feront partie de droit de cette commission.

Ils prendront tous les soins nécessaires pour la conservation des œuvres qui leur sont



*C. Berry*



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

1893. Nr. 20/3, 83.  
Berlin, den 24. März 1883.

375

U. I. S. Nr. 5664.

Vom Decret refert ist, für den pflanzlichen  
Zerfallung der in dem Decret vom 29.  
Januar d. J. - I. 188 in Aussicht gestellten  
Krisenanstalt der Königlich Preussischen  
Hochschule der Erde in der Provinz Berlin und  
München Platzfindung zu treffen, insoweit  
Ausstellung davon tragen zu wollen.

Zu Auftrage.

Witz

I. Auftr.

Pr. m. sub pet. remitt.

dem Herrn Landrat Ende

Hochschule

zu gütigen Kenntnisnahme und Befolgung  
anzugeben.

Berlin den 20. März 1883

Von Decret, Minister für die geistlichen  
Angelegenheiten.

An

dem Decret der Oberamts

der Provinz,

Minister für die geistlichen Angelegenheiten

Sein

Georg. Ziller.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten

I. 1014. 376 263  
Berlin den 17. Mai 1882.

S. N. VI. 6472.

Der General-Kassenrath Friedrich an,  
dem Mitgliede des Senats der kaiserlichen  
hohen Akademie der Künste, Universitäts-Professor  
Erde, die ihm laut der beifolgenden Legation,  
hierfür eine besondere Anordnung zum  
Lohn der naturwissenschaftlichen Ausbildung in  
München beigefügt ist. Demnach zu befehlen,  
dass die Reisekosten mit 244 M. 92 Pf.,  
größen: Zehnfünftel des in der Sitzung vom  
9. d., gegen Erstattung zu zahlen und in der  
Rechnung von der kaiserlichen Akademie  
der Künste pro 1. April 188 3/4 unter Titel  
„Forschungen“ zu veranlagern.

(Unterschrift.)

An den General-Kassenrath des Ministeriums.

Obgleich es sich der Senat auf den gefälli-  
gen Bescheid vom 5. Mai d. J. - I 904 - zu be-  
ziehen und Beweisaufklärung des Universitäts-  
Professors Erde.

An den Senat d. kaiserlichen Akademie  
der Künste, Petition für die  
Bildenden Künste

Seiner



seiner Befehle bei dem Beginn der  
Ausstellung sehr in unserer baldigst  
abzugehen.

In Auftrage.

*W. J.*

D.

Schreiben an den kgl. bayerischen Hofmeister  
Herrn Ende, Hofmeister.

Der Hofmeister Herr Ende ist beauftragt, dem  
Herrn Minister des geistlichen pp. Angelegenheiten  
den Auftrag vom 17ten d. M. des Generaldirektors Kaiserl. Mini.  
Stempel auszugeben, dass er auf 244 M. 92 Pf. festge-  
setzten Betrag der Kosten der Kaiserl. Hofmeister  
aus dem Hofmeister zum Betrag der vorerwähnten alther-  
gebrachten Ausstellung in München auszugeben beauftragt  
ist.

21.  
B. 5. 83.

*22/583.*

Der kgl. Hofmeister pp.

*W. J.*

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

D. M. U. 465 I. Aug.

Berlin, den 22. Mai 1883.

I. 1071. Nr. 30/83.

*W. J.*

Der Herr Hofmeister D. J. wird zu Boston mit der  
Anweisung von mindestens drei Monaten beauftragt, die  
Ausstellung zu besuchen, welche hauptsächlich für fremde  
Manufaktur, Kunst- und Industrie-Produkte bestimmt  
ist. Der Ausstellungszweck ist hauptsächlich zu veranlassen.  
Der Herr Hofmeister wird zu diesem Zweck beauftragt,  
nach zu 2. den Ausstellungen das Programm und Regeln  
nach der Ausstellung sowie das Programm der Ausstellung,  
sowie die Ausstellungen, die Ausstellungen, die Ausstellungen,  
sowie die Ausstellungen, die Ausstellungen, die Ausstellungen,

1. Die Ausstellung. Der Herr Hofmeister wird beauftragt, die  
Ausstellung zu besuchen, welche hauptsächlich für fremde  
Manufaktur, Kunst- und Industrie-Produkte bestimmt  
ist. Der Ausstellungszweck ist hauptsächlich zu veranlassen.  
Der Herr Hofmeister wird zu diesem Zweck beauftragt,  
nach zu 2. den Ausstellungen das Programm und Regeln  
nach der Ausstellung sowie das Programm der Ausstellung,  
sowie die Ausstellungen, die Ausstellungen, die Ausstellungen,
2. Die Ausstellung. Der Herr Hofmeister wird beauftragt, die  
Ausstellung zu besuchen, welche hauptsächlich für fremde  
Manufaktur, Kunst- und Industrie-Produkte bestimmt  
ist. Der Ausstellungszweck ist hauptsächlich zu veranlassen.  
Der Herr Hofmeister wird zu diesem Zweck beauftragt,  
nach zu 2. den Ausstellungen das Programm und Regeln  
nach der Ausstellung sowie das Programm der Ausstellung,  
sowie die Ausstellungen, die Ausstellungen, die Ausstellungen,

*W. J.*

*W. J.*

Der Herr Hofmeister wird beauftragt, die  
Ausstellung zu besuchen, welche hauptsächlich für fremde  
Manufaktur, Kunst- und Industrie-Produkte bestimmt  
ist. Der Ausstellungszweck ist hauptsächlich zu veranlassen.  
Der Herr Hofmeister wird zu diesem Zweck beauftragt,  
nach zu 2. den Ausstellungen das Programm und Regeln  
nach der Ausstellung sowie das Programm der Ausstellung,  
sowie die Ausstellungen, die Ausstellungen, die Ausstellungen,

*W. J.*



1883.

No. 1.

1883.

# GRAND FOREIGN EXHIBITION,

BOSTON, MASSACHUSETTS, U. S. A.

UNDER THE COMMENDATION AND AUSPICES OF  
THE MASSACHUSETTS CHARITABLE MECHANIC ASSOCIATION,

[INSTITUTED 1795.]

AND OF

|                                                                  |                                                               |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| His Excellency BENJAMIN F. BUTLER,<br>Governor of Massachusetts. | HON. HENRY L. DAWES,<br>United States Senator.                |
| HIS HONOR ALBERT PALMER,<br>Mayor of Boston.                     | HON. GEORGE F. HOAR,<br>United States Senator.                |
| HON. FREDERICK O. PRINCE,<br>Ex Mayor of Boston.                 | HON. A. A. RANNEY,<br>U. S. House of Representatives.         |
| HON. FREDERIC W. LINCOLN,<br>Ex Mayor of Boston.                 | HON. LEOPOLD MORSE,<br>U. S. House of Representatives.        |
| HON. ROLAND WORTHINGTON,<br>Collector for the Port of Boston.    | HON. JOHN W. CANDLER,<br>U. S. House of Representatives.      |
| HON. M. P. KENNARD,<br>Assistant Treasurer of the United States. | HON. WM. A. RUSSELL,<br>U. S. House of Representatives.       |
| Prof. WM. R. WARE.                                               | HON. W. W. RICE,<br>U. S. House of Representatives.           |
| WM. H. BALDWIN, ESQ.,<br>President Young Men's Christian Union.  | GEORGE BATY BLAKE, ESQ.,<br>of Blake Brothers & Co., Bankers. |
| EDWARD ATKINSON, ESQ.,<br>Treasurer Glendon Iron Company.        | Rev. GEORGE E. ELLIS, D. D.                                   |

## OFFICERS OF THE FOREIGN EXHIBITION ASSOCIATION.

President,

NATH'L J. BRADLEE.

Treasurer,

FREDERIC W. LINCOLN.

Secretary,  
C. B. NORTON.

## BOARD OF DIRECTORS:

|                                                                                      |                                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| NATHANIEL J. BRADLEE,<br>President Massachusetts Charitable<br>Mechanic Association. | S. D. SARGENT,<br>Treasurer Heliotype Printing Co.                    |
| FREDERIC W. LINCOLN,<br>Ex Mayor of Boston.                                          | J. W. WOLCOTT,<br>Hotel Vendome.                                      |
| FREDERICK O. PRINCE,<br>Ex Mayor of Boston.                                          | NATHAN APPLETON,<br>Commercial Agent Panama Canal Co.                 |
| LANSING MILLIS,<br>Manager Central Vermont R. R.                                     | E. R. STIMSON,<br>Commissioner.                                       |
| JAS. H. WILSON,<br>President N. Y. and N. E. R. R.                                   | THEO. N. VAIL,<br>General Manager American Bell<br>Telephone Company. |
| ERNEST EDWARDS,<br>Heliotype Printing Company.                                       | JOB. B. THOMAS, JR.,<br>Standard Sugar Refinery.                      |
| HENRY W. PEABODY,<br>Henry W. Peabody & Co.                                          | EDWARD C. ELLIS,<br>R. C. Ellis & Co.                                 |
| WILLIAM A. HOVY,<br>Manufacturers' Gazette.                                          | CHAS. D. BARRY,<br>Henry W. Peabody & Co.                             |
| HARTLEY LORD,<br>H. & G. W. Lord, Merchants.                                         |                                                                       |



THE FOREIGN EXHIBITION ASSOCIATION is a Corporation organized under the General Laws of the Commonwealth of Massachusetts, U. S. A. Its Charter is granted for the following purposes:

"The general improvement of the Manufacturing and Mechanical Interests of the United States, by means of holding worthy and adequate Exhibitions of Foreign Manufacturing, Artistic and Industrial Productions; the Improvement of Educational Facilities afforded to Artisans; the providing of Foreign Libraries of Reference, for use at such Exhibitions; the providing of Lectures and Discussions on subjects of Industry, Science and Art; and the providing of all other proper means by which these objects can be accomplished."

The Association will hold an *Exhibition consisting exclusively of Foreign Arts, Products and Manufactures* in the City of Boston, to open *September 1st, 1883*, and continue open not less than three months. The advantages of such an Exhibition to Foreign Manufacturers, and others who may exhibit, must be apparent, while there can be no question as to the interest which it will awaken in the United States. This country has had no opportunity since the Centennial Exhibition, held over six years ago, to see the recent advances of Foreign Art and Industry. The National Government of the United States has manifested its interest in the enterprise, by legislation which will greatly facilitate the work of all interested, and will especially lighten the expense to exhibitors.

The *City of Boston* is the Metropolis of New England, and is the centre of a population of over three millions. It is an important commercial port, and presents facilities for the delivery of goods from foreign countries which excel those of any former International Exhibition. It is a centre from which radiate eight important lines of railway, connecting it with the entire railway system of the United States and Canada, and bringing it into close connection with every city and town in these countries. All the railway and other transportation companies have signified their willingness to bring passengers to Boston at greatly reduced rates during the progress of the Exhibition.

The Building in which the Exhibition will be held is centrally located, and of easy access from all parts of the city. It has been erected at an expense of over half a million dollars, and is constructed solely for Exhibition purposes; it has every facility for the rapid and easy delivery of exhibits, and every possible convenience for visitors. It has electric lights in abundance, steam power, water, gas, and a large hall for holding public meetings. It is so arranged as to permit of the separate and distinct representation of every nation in a "court" or section set apart for its exclusive use. It has, in all, over seven acres of floor space.

By an Act of the Congress of the United States, approved by the President, June 28, 1882, all goods intended for this Exhibition will be admitted to remain in bond FREE OF DUTY while on exhibition. At its close they may be sold upon payment of the duty, under the approval of the Government of the Association.

There will be no charge for *space*. Blank forms of application and circulars giving all further particulars, accompany this prospectus, or may be obtained from any United States Consul or Consular Agent, and Commissioners appointed by the Directors will visit the principal cities for the purpose of further facilitating the plans of Exhibitors. It is important that application should be made at the earliest moment possible.

MEDALS and DIPLOMAS will be awarded to Exhibitors. No sales of the articles exhibited will be allowed, except for delivery at the close of the exhibition; but arrangements will be made by the Board of Directors for the sale of duplicates.

ALL CORRESPONDENCE SHOULD BE ADDRESSED TO  
GEN. C. B. NORTON, SECRETARY FOREIGN EXHIBITION ASSOCIATION,  
BOSTON, MASSACHUSETTS, U. S. A.

#### RULES AND REGULATIONS.

- 1.—This Exhibition will open September 1st, 1883.
- 2.—The Exhibits will be confined entirely to Foreign products and manufactures.
- 3.—Space will be furnished free.
- 4.—Transportation, receiving, unpacking and arrangement of Exhibits, will be at the expense of the Exhibitor.
- 5.—Exhibitors must provide, at their own cost, all show cases, shelving, counters, fittings, etc., and all arrangement of articles and decorations, must be in conformity with the general plan adopted by the Board of Directors. No show case to be over fifteen feet in height.
- 6.—Designs of show cases will be forwarded to each exhibitor, with a statement of cost.



7.—Each package must be plainly addressed, "Foreign Exhibition, Boston, U. S. A.," and should have at least two labels affixed to different but not opposite sides of each case, and giving the following information: (1) The country from which it comes; (2) Name, or firm, of Exhibitor; (3) Residence of Exhibitor; (4) Total number of packages sent by that Exhibitor; (5) Serial number of that particular package. All invoices must be in triplicate.

8.—Within each package, should be a list of all objects it contains.

9.—The Board of Directors reserve the right of rejecting any proposed exhibit, and the introduction of dangerous, combustible or offensive substances is strictly prohibited.

10.—The removal of exhibits will not be permitted prior to the close of the Exhibition; but all articles must be removed within sixty days thereafter, or they will be stored at the expense of the Exhibitor.

11.—Sketches, drawings, photographs or other reproduction of articles exhibited, will only be allowed upon the joint assent of the Exhibitor and the Committee on Exhibits; but views of interior portion of the building may be made by permission of the Board.

12.—Communications concerning the Exhibition should be addressed to "GEN. C. B. NORTON, Secretary Foreign Exhibition, 1883, Boston, Mass., U. S. A."

13.—All exhibits must be in position and finally arranged not later than August 15, 1883.

Per order of the Board of Directors,

C. B. NORTON, SECRETARY.

#### LETTER FROM THE SECRETARY OF STATE.

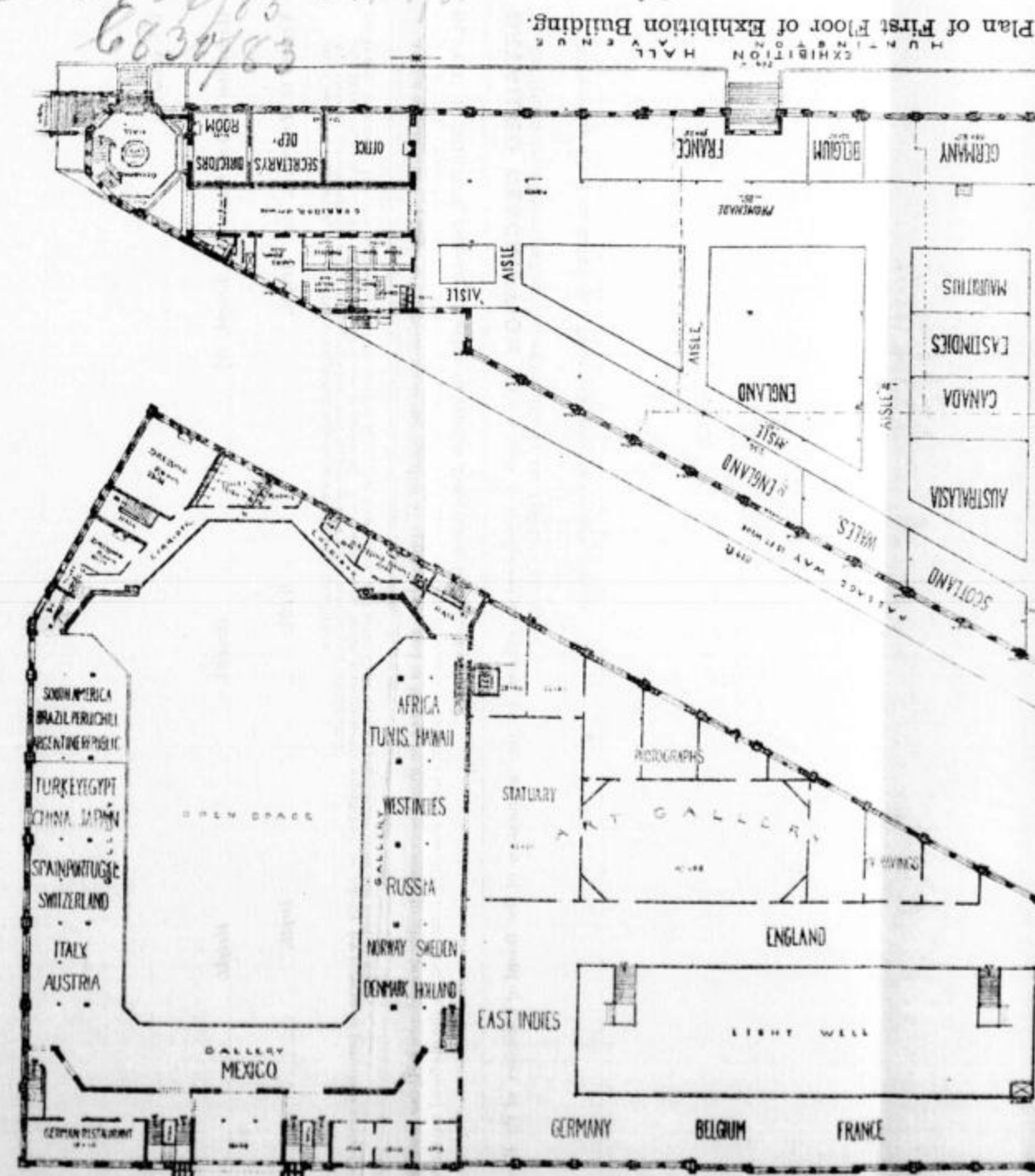
GEN. C. B. NORTON, *Secretary Foreign Exhibition Association, Boston, Mass.*  
SIR: The members of the Massachusetts congressional delegation have visited me, asking the countenance of the Government in furtherance of the proposed exhibition of foreign manufacturing, artistic and industrial productions, which it is proposed to hold in Boston during September, October and November of the present year. The project had already been brought to the attention of this Government, and will be supported by it so far as may comport with the fact that it is local rather than a national enterprise. To this end I have instructed the diplomatic representatives of the United States abroad to bring the subject suitably to the notice of Foreign Governments, and I have also prepared a circular of instructions to our consuls, directing them to give publicity to the circulars issued by your association, and to furnish intending exhibitors with all needful information. It gives me pleasure to acquaint you with this action, and to request that you send me, with as little delay as possible, 5000 copies of your descriptive circular, for distribution through the ministers and consuls.

Your obedient servant,

FREDERICK T. FRELINGHUYSEN,  
*Secretary of State.*

## IGN EXHIBITION.

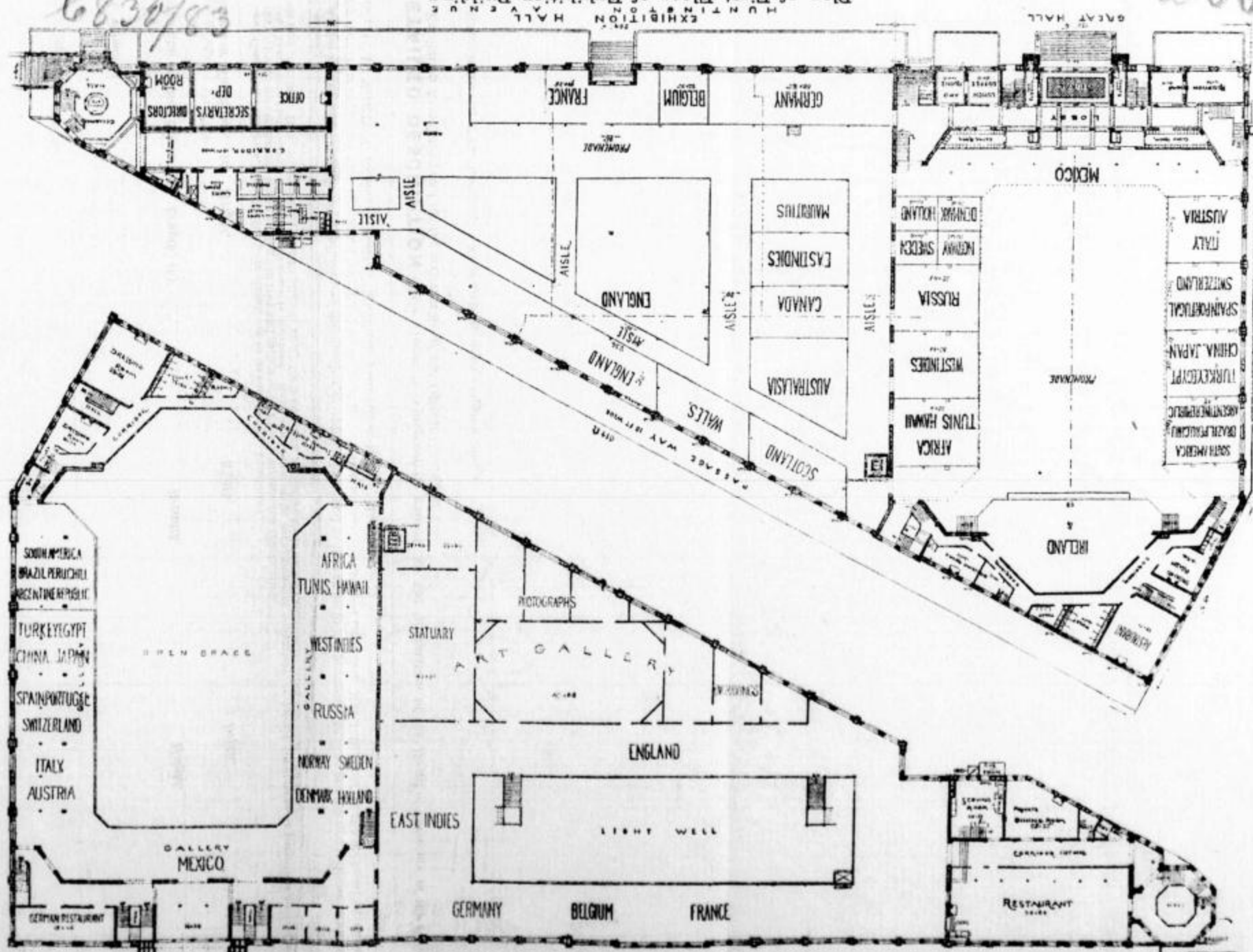
BOSTON, MASS., U. S. A.



Plan of Second Floor of Exhibition Building.



HUNTINGTON EXHIBITION HALL  
PLAN OF FIRST FLOOR OF EXHIBITION BUILDING



Plan of Second Floor of Exhibition Building.



327

Pr. cat.  
24/2  
267

I 1359.

Arta Ausro. Ausstellungen  
Academie der bildenden  
Künste  
zu  
Dresden

findet in der Kronenband  
2 Bindungen der hiesigen Kunst-  
ausstellung.  
Berlin, den 3. August 1883

1 Exemplar der Kunstgeschichte  
zu Bibliothek zu geben, ist.  
Exemplar in der Kunst-  
ausstellung.

Berlin, den 3. 8. 83.  
[Signature]

[Signature]

Date, 1883.

Signature of Exhibitor, [in full]

Address, [in full]

This Exhibit consists of

It is valued at

Horizontal or Floor Space. (a) Length, (b) Breadth,

Vertical or Wall Space. (c) Height, Width, Depth,

(d). Contents, Platforms, and all fittings required, are to be supplied by Exhibitors.  
(e). Give all measurements either in English feet, or in metric measure, and state the unit used.  
(f). There being no interior walls, no wall space is provided. Exhibitors must make arrangements separately or jointly for screens or partitions against which goods may be hung. It is recommended that Exhibitors apply for floor space, and make their own arrangements from the floor upwards.

As the allotment of space must depend upon the number of applications, and as it may be found necessary to give precedence to those made at an early date, it is requested that this form, duly filled in, be returned as soon as possible, and not later than May 15th, 1883, in the enclosed envelope, to Genl. C. B. NORTON, Secretary Foreign Exhibition Association, Boston, Mass.

**DETAILED DESCRIPTION** of the Goods it is proposed to exhibit, for the information of the Board of Directors of the Foreign Exhibition Association, and for the preparation of the Official Catalogue.

[Write on this side of the sheet only. Name each article on a separate line.]



322  
 T. 1606. *Ex. 10083.* 268.  
*my*

(Sonder-Abdruck aus der Kölnischen Zeitung.)

Köln, 15. Oct. Für die am 15. Januar t. J. stattfindende 19. Kölner Dombaulotterie wird im nächsten Monat hiersebst der Ankauf von Kunstwerken im Betrage von 50 000 M. beginnen, worauf wir die deutschen Künstler besonders aufmerksam machen wollen. Da der Kölnische Kunstverein um dieselbe Zeit eine namhafte Summe auf die Erwerbung von Kunstwerken für die diesjährige Verlosung unter seine Mitglieder verwendet, der Kölnische Museumsverein ebenfalls einen bedeutenden Betrag zum Ankauf von größern hervorragenden Werken für das Museum bereit hält und ferner erfahrungsmäßig viele Kunstfreunde aus Köln und den benachbarten reichen Städten ihre Sammlungen von Werken lebender Künstler vorzugsweise in den Wintermonaten zu erweitern suchen, so herrscht hier zur Zeit, wo die Natur schlummert, ein Geist und Herz erfreuendes reges Kunstleben. Köln bietet alsdann für die Erzeugnisse der bildenden Kunst auf jeglichem Gebiete einen so selten reichen und vorteilhaften Markt für Künstler und Kunstfreunde, wie er kaum in einer andern Handelsstadt Deutschlands gefunden werden dürfte, wozu die weiten und schönen Ausstellungsräume im Museum Wallraf-Richartz sowie die erleichternden Bedingungen für die Aussteller nicht wenig beitragen.

*1.*  
*zu der geselligen*  
*Veranstaltung mit*  
*hoffentlich*  
*in der Art.*  
*K. 1. 11. 83.*  
*B. J.*

*zu den Mitgliedern*



die Kunsthandlung  
Amster & Rutherford

1861.

270 323  
v. cod.  
1861.

Gla.  
ist in der Zeitungs-Veröffentlichung vom 19. December d. zur  
Veröffentlichung gebracht worden.

Wuppeli.  
27/12.83.

für beifolgende

Einladung

zum Befund

mit der in ihrem Räumchen anzu-  
staltenden

Mandel-Ausstellung

1. In der angegebenen Zeit.  
situation mitgeteilt.

2. Die Anzeige ist zur Bibliothek  
zu geben.

B. 10. 1. 84.

Wuppeli.

ausgegeben eingepflegt.  
Berlin, den 13. December 1883.

Wuppeli.

Lectur, den 10. Jan. 1884.  
1884.



I. 1768

269

324  
Pr. 27/11/83  
574  
M

Acta: amnuntige Ausstellung

Offen Aufgezeichnet

sind eingezogene 500 Stück  
Bücher des geistlichen. Litteratur der  
auf der internationalen Kunstausstellung  
in Rom.

Berlin, den 24. November 83.

Wuppel.

Zwei Exemplare der geistlichen  
Litteratur sind zu den Büchern  
zu geben, die eingezogen ist  
zu den Büchern zu geben.  
12. 27. 11. 83.

Berlin, den 22. 12. 83

Berlin, den 22. 12. 83  
F. Wuppel



325  
271  
KUNSTVEREIN FÜR BÖHMEN IN PRAG.  
COLLEGIUM CLEMENTINUM — MARIENPLATZ NR. 5 NEU.

I. 278.

P. T.

Die Geschäftsleitung des Kunstvereins für Böhmen beehrt sich, Euer Wohlgeboren einzuladen, die Ausstellung des Jahres 1884, die 45ste, mit Werken Ihrer Hand bereichern zu wollen.

Diese Ausstellung findet in Prag statt, beginnt **den 15. April** und dauert bis **15. Juni 1884**. Die Bedingungen der Beschickung sind auf der Rückseite dieses Schreibens enthalten.

Zu diesem Ende bedürfen wir der Mitwirkung und lebhaften Betheiligung der geehrten Herren Künstler selbst, um welche wir hiermit nachdrücklichst bitten.

Im Interesse der wahren Kunst werden wir durch sorgfältige Auswahl der Einsendungen im Sinne unseres Statuts die Ueberfüllung der Ausstellung mit geringeren Leistungen zu verhüten bestrebt sein, aus welcher Rücksicht wir uns auch, der Gepflogenheit unseres Vereines gemäss, auf persönliche Einladungen hervorragender Künstler beschränkt haben.

Die Geschäftsleitung glaubt darauf hinweisen zu sollen, dass in der vorjährigen Ausstellung für nahezu 10% des Preises sämtlicher, überhaupt verkäuflicher Kunstwerke angekauft wurde, ferner, dass in der diesjährigen Ausstellung auch ein Ankauf für die Galerie lebender Maler stattfinden wird.

Prag, im Feber 1884.

Die Geschäftsleitung  
des Kunstvereins für Böhmen.

*1.  
Für Mittheilung in der  
künftigen Sitzung des Kunstvereins  
für die Böhmen.*

*P. 1. 3. 84.*

*Cherny J.*

*1.  
Für Mittheilung in der  
künftigen Sitzung des Kunstvereins  
für die Böhmen.*

*P. 6. 3. 84.*

*Jillus.*



## BESTIMMUNGEN

rücksichtlich der Beschickung der vom 15. April bis 15. Juni dauernden  
Prager Kunstaussstellung des Jahres 1884.

1. Kunstwerke, welche in Prag bereits öffentlich ausgestellt waren, sowie Copien sind ausgeschlossen.
2. Es wird um eine frühere briefliche Benachrichtigung über die einzusendenden Kunstwerke gebeten.
3. Alle Sendungen und Zuschriften sind:  
**„An den Kunstverein für Böhmen“** in Prag (I. Collegium Clementinum Nr. 5 neu) zu adressiren.
4. **Die Gemälde müssen mit Schutzrahmen versehen und an die Kisten mit Schrauben befestigt sein. Zu der Befestigung der Kistendeckel müssen eben auch nur Schrauben, in keinem Falle aber Nägel verwendet werden, und sämtliche Fugen sind mit starkem Papier zu verkleben.**
5. In jeder Kiste darf **bloss ein Bild** enthalten sein.
6. Unbedingt muss auf der Rückseite des Gemäldes oder auf dem dasselbe umfassenden Rahmen ein, den Namen und die Adresse des Malers, die Benennung des Bildes und die Angabe des äussersten Preises, und zwar in österreichischer Währung enthaltender Zettel befestigt sein. Bei Angabe anderer Währungen erfolgt die Umrechnung nach dem Tagescourse in österreichische Währung, sowie auch die Zahlung in österreichischen Bank- oder Staatsnoten nach ihrem vollen Nominalwerthe.
7. **Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften trägt der Ubersender jeden durch Beschädigung oder Verwechselung entstehenden Schaden.** Insbesondere verwahrt sich der Verein gegen jeden etwa aus der Verletzung der Gemälde durch auf dem Her- oder Rücktransport herabgefallene Rahmenstücke herzuleitenden Ersatzanspruch.
8. Die Sendungen haben längstens 14 Tage vor Anfang der Ausstellung, somit bis zum 1. April 1884 hier einzutreffen, widrigenfalls die Einsender es sich selbst zuschreiben müssten, wenn ihren Kunstwerken nur minder günstige Plätze angewiesen oder dieselben gar nicht mehr ausgestellt werden könnten, und sie überdies die Kosten der Her- und Rückfracht selbst zu tragen hätten.
9. **Die Transportkosten (nur für Frachtgut, keineswegs aber für Eilgut) der rechtzeitig von den Herren Künstlern eintreffenden Sendungen trägt der empfangende Verein, eben so die Wiederpackungs- und Rückfrachtkosten der an die Herren Künstler direct zurückzusendenden Objecte.**
10. **Spesennachnahmen** der Speditionen werden nicht vergütet und die Einsender haben die Platzgebühren selbst zu tragen. Alle dergleichen Forderungen werden stets zurückgewiesen, und Kunstwerke, welche überhaupt mit Nachnahme belastet ankommen, nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn diese Auslagen dem Vereine vergütet werden.
11. **Eilgut- oder Postsendungen werden nur frankirt angenommen.** Die Kosten für Sendungen von Privaten und Kunsthändlern, so wie auch für plastische Kunstwerke werden jedoch bloss dann vom Vereine getragen, wenn vorher die Bewilligung zu dieser Einsendung verlangt und ausnahmsweise ertheilt wird.
12. Die Kunstwerke werden hier im Ausstellungslocale genügend versichert, für den Transport unterwegs übernimmt aber der Kunstverein keine Verpflichtung, also auch nicht für etwaige Beschädigungen.
13. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme der eingelangten Kunstwerke zur Ausstellung entscheidet das nach §. 14 des Verwaltungsplanes aus Künstlern bestehende **Beurtheilungs-Comité**. Die Transportkosten jener Gegenstände, welche von diesem Comité wegen Mangels genügenden Kunstwerthes von der Ausstellung zurückgewiesen werden, fallen dem einsendenden Künstler allein zur Last, und sind von diesem dem Verein zu ersetzen, mag er zur Beschickung der Ausstellung geladen oder autorisirt sein oder nicht.
14. In die Ausstellung aufgenommene Kunstwerke haben in der Regel bis zum Schlusse derselben in der Ausstellung zu verbleiben, und eine frühere Rücksendung oder Weitersendung solcher Kunstwerke kann nur ausnahmsweise und nur dann stattfinden, wenn dieselbe vor dem Beginn der Ausstellung bedungen und in Vorhinein bewilligt worden ist.
15. Jeder Einsender tritt das **Recht der Vervielfältigung** seines Kunstwerkes für den Fall dem Vereine ab, wenn es auf der Ausstellung verkauft und zum Gegenstande eines der zu vertheilenden Vereinsblätter bestimmt wird.
16. Gegenstände, über welche dem Vereine vor Schluss der Ausstellung keine andere Bestimmung zukommt, werden im Falle des Nichtverkaufs an den Einsender zurückgesendet.
17. **Alle jene Einsender, die nicht Mitglieder des Kunstvereines für Böhmen sind,** haben im Falle des Verkaufes ihre Werke auf der Ausstellung (sei es an den Verein oder an Private) 5% von dem Verkaufspreise behufs der leichteren Deckung der Regiekosten beizutragen, d. i. haben sich zu diesem Zwecke einen fünfprocentigen Abzug von dem Verkaufspreise gefallen zu lassen.



An die  
Königl. Akademie  
der Künste  
Berlin



# Anmelde-Schein für den Kunstverein für Böhmen in Prag.

Ausstellungsdauer: 15. April bis 15. Juni.

Einsendungstermin: 1. April.

Bezeichnung des Bildes .....

Preis in Gulden öst. Währ. ....

Zeichen und Nummer der Kiste .....

Ort der Absendung .....

Adresse für den Rückversand .....

Wohnort, Datum und .....

Unterschrift des Künstlers .....



Fine Art Section

MAX LINDLAR  
Manager

London International Exhibition

CRYSTAL PALACE

19 and 21 Queen Victoria Street

LONDON, E.C.

19/3/84.  
I. 367. 2  
Berlin 17. März 1884

Sehr geehrte Herr  
Kgl. Kunstkommission  
Berlin.

Das unterzeichnete Geschäft  
beehrt sich mitunternehmend  
Kunstausstellung des Crystal  
Palaces zu Sydenham, London  
aufzutun und die vorerwähnte Kunst  
des Kgl. Kunstkommission in  
gebauten Gebäuden, bei dem Kgl.  
Kunstkommission des in  
zu vollziehe, dass sich die  
Kunstausstellung, welche am 23ten April  
des Jahres im Crystal Palace  
ausgeführt wird, einigen Gemälden  
des des National Galleries zu  
Kunstausstellung überlassen werden  
und somit sich der Unterzeichnete



zu diesem Zweck folgende  
Gemeinde vorzugeschlagen:

- A. Meusel "Hilfskasse"  
H. Geitz "Einigung der Freiwirter etc."  
L. Knaus "Hilfskasse"  
Gebrüder "Gemeinschaft der Freiwirter"  
A. Achenbach "Ostende"  
C. Becker "Karl V. bei Fuggen"  
H. Achenbach "Amalfi"  
F. Adams "Kaiserthum bei Berlin"  
C. K. K. "Hort der Freiwirter"  
J. B. K. "Hort der Freiwirter"

Ergebenst  
Max Lindlar

Gefährliche Personen und Verbreiter  
der Abfertigung für Freiwirter  
Hort der Freiwirter bei Fuggen  
Crystal Palace  
London



Berlin den 29 März 1884.

betrifft die diesjährige internationale  
Kunstausstellung in Bristol.  
Salon zu London.

Art. 367.

278

Im Hinblick  
auf den in der Folgezeit  
erwarteten Besuch:

das Gipsmodell des diesjäh-  
rigen internationalen Kunstausstellung  
des Crystal Palace zu London

Max Lindler hat sich nun mit der Bitte gemeldet,  
bei dem kgl. Ministerium der geistlichen

u. Angelegenheiten seinen Antrag zu  
stellen, dass für die internationale

Kunstausstellung, welche & gegen  
Jede das April d. J. im Crystal Palace

zu London stattfinden wird, einige Ge-  
mälde mit der diesjährigen kgl. Ver-

einmal. Galerie zur Aufhängung ge-  
stellt werden könnten und hat sich die

von dem in der kgl. Verwaltung befindlichen  
Materie in Vorlegung gebracht

(In der dies. Angelegenheit wird  
dem Herrn Dr. von Lindler am

17 März d. J.)  
von dem Ministerium nicht befürwortet,  
dies

1. 14. 84.  
2. 11. 84.

An  
den kgl. Reichs- u. Minister  
der geistlichen u. Angelegenheiten  
Herrn Dr. von Gossler  
Berlin.



I. Berry Jr.

*Die Registratur.*

*Handwritten:*  
Zusatz zu vorigem.  
Der Kunst, das Leben für die Welt zu führen.  
in  
D. H. Wittenberg, Zillmer.  
B. 15. 5. 84. 1884



Offizielles

der Regierung

Diebstahl 4. März 1888

Allgemeines Verzeichnis der Verurtheilten

Diebstahl

178

Verurtheilung der in der Internation.  
Ausstellung in Amsterdam.

1. Ausstellung

Der gesprochene Bericht vom 25. Juli 1888 über die internationale  
Ausstellung in Amsterdam ist auf folgende Weise, daß der  
wirkliche Charakter der Ausstellung den bisherigen Verhältnissen entspricht.  
Der Bericht sollte sich zwar in den Monaten August, September  
gehandelt, daß es aber derselbe nicht die internationale Ausstellung wenig  
einfließt.

Nach der Erfahrung, daß man nicht den Charakter der Cataloge  
der internationalen Ausstellung der Völker folgen kann, muß man  
an internationalen Ausstellung zuerst den Charakter der  
den beim letzten Malen gegeben worden, den  
der Cataloge nicht war so bedeutend, daß er nicht  
leicht möglich ist. Es gilt nicht nur von den aller-  
dingen kleinen Cataloge der Völker, sondern  
sowohl auf den von den kleinen Cataloge der Völker  
Cataloge der Völker. Die kleine Offizi-  
elle ist nicht die kleine der Völker, sondern  
Charaktere gegeben.

Die anderen Abteilungen sind hier, wie auf der Ausstellung

Frankfurt















eingesandten Mittheilungen nach Abzug  
verbleiben auf Amsterdam geschickt.  
Es wurde daher das Amt. und einige Tage  
in diesem Augenblick der Aufbereitung der  
Museum.

Obgleich in Amsterdam die Aufträge nicht mehr  
mit 200 Tausend zum Eingang zu den Ausstellung  
zu kommen war, gab sich das Komitee so bemüht,  
daß dieselben bei der Aufstellung in München  
ausreichend sein sollte.

Das Komitee hatte eingekaufene Klassen v.  
möglichst zu, daß auch der oben erwähnten  
Klasse, welche die Hälfte der Zeit in Aufstellung  
war, die Hälfte Aufstellung am 9. November  
verbleiben der Aufstellung in München war,  
und die allerdings war, aber nicht mit den  
Klassen Personal war, im  
November die Aufstellung nicht mehr beendet.

Die Aufstellung der Aufstellung an der Ausstellung  
an Aufstellung, haben wir uns in der Aufstellung  
Aufstellung zu geben.

der Aufstellung

Hauptkomitee der Allg. Deutschen Kunstgenossenschaft.

der Aufstellung  
A. H. H. H.

der Aufstellung  
H. H. H.

Aufstellung der neuen  
Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft

zur  
Internationalen Ausstellung

Amsterdam 1883  
aufgewandten Kosten

|                            |          |         |
|----------------------------|----------|---------|
| 1. Transport               | 1865, 99 |         |
| Vericherung                | 320, 27  | 1686 26 |
| 2. Ausstattung             |          | 1916 29 |
| 3. Diäten & Reisekosten    |          | 1515 29 |
| 4. Gehälter & Arbeitslöhne |          | 2979 91 |
| 5. Druckkosten             |          |         |
| 5000 Cataloge              | 500 --   |         |
| Diverse                    | 129, 40  | 629 40  |
| 6. Diverse                 |          | 378 15  |
|                            |          | 8505 50 |

Einnahme  
aus dem Verkauf der Cataloge

257 55  
8247 95



galaf. M Barb. J. 8  
16/6. 84

**Dr. Stuhne.**

337



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

U II Nr. 1333 U F

Berlin, den 5<sup>ten</sup> Mai 1884.  
I 666 Nr. 12384  
284

Ich danke Ihnen für den gefälligen Brief vom  
29<sup>ten</sup> März d. J. - I 367 - worin Sie mir mit-  
teilen, daß Sie sich nicht geneigt finden, die  
Ausstellung internationaler Kunst und Gewerbe, Aus-  
stellung im Krugskull, Palace zu London (Sydenham),  
durch Leihgaben der Kunstsammlungen zu be-  
stehen, obgleich, da mir ein Privatbesitzer  
vorliegt, der einzelnen Künstlern gegen die Kunst-  
genossenschaft überlassen muß, sich an der Aus-  
stellung zu beteiligen.

1. In der gesagten Kunstausstellung  
mitzuteilen.
2. In der Kunst.

N. 15. 5. 84.

Zöllner.

Kopie

An

dem Vorstand der Königl. Kunst-  
Akademie der Künste,  
Vollzug für die bildenden  
Künste

Für.



*Ausw.*  
Sta. betr. Ausstellungen.

*Prinzipal-Kassier in Dresden*

*I. N<sup>o</sup>. 1051.*

337  
Praes. eodem.

*2. Anl.*  
*h.*

*285*

hat für den ~~illustrirten~~ Katalog ~~eingewandt~~ *afgew.*

*am 6. Juli d. v. eröffneten Prinzipal-K.*

*Stellung - in duplo b. m. eingearbeitet*

V.

Fact. No.

*1. zur Sammlung im Bureau  
2. zur Unterlage des Protokolls.*

*P. 17784.  
Zöllner.*

*1784. H. J. J. J.*

Berlin, den *9. Juli* 1884.

Die Registratur.



Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

U. I. № 8531.

Berlin, den 18. October 1884.

J. 1606.

25. 10. 84.

In Laufe des bevorstehenden Winteres wird  
pöfliche und praktische Vorlesungen über die Anwendung der  
elektrischen Licht, namentlich für Zwecke der Kunst,  
Verwaltung und des Kunst-Unterrichts zu veranstalten  
zu lassen und sehr für die Leitung dieser Vorlesungen eine  
Kommission bestellt, wofür der Generaldirektor der  
Königlichen Museen, Geheimen Ober-Regierungs-Rath  
Dr. Schöne, der Geheimen Ober-Regierungs-Rath Spei-  
ker, der Geheimen Regierungs-Rath Dr. Jordan, der  
Regierungs- und Bau-Rath Emmerich und der Pro-  
fessor Dr. Haby angeordnet werden. Damit dieser  
Kommission die Gelegenheit geboten werde, bei den  
für anstehenden Einzelfragen Personensachen zu  
Rathe zu ziehen, wird die Bitte, mir einige  
für die geeignete Künstler namentlich zu machen, wo  
bei ist bemerkt, daß ich die gleiche Aufforderung auch  
an Rektor und Senat der hiesigen technischen Hoch-  
schule gerichtet habe.

Gosch.

An

Senat der Königl. Museen  
Akademie der Künste  
für.



Berlin den 31 Oktober 1884  
287

Betrifft die geachteten Nachfragen über  
die Brauchbarkeit der elektrischen  
Licht.

mit 31. 10. 84  
an 31. 10. 84

fern. Erklärung

bezeugen wir hier in Folge der von  
Hochzuverehrl. vom 18 Oktober d. J. - A. I. Nr.  
8531 - durch welche wir ersucht sind,  
einige Punkte auszuweisen, welche  
genau aufzufassen, bei der Benutzung  
zu stehenden geachteten Nachfragen über  
die Brauchbarkeit der elektrischen Licht  
für Zwecke der Kunstausstellung sind  
das Kunst. Museum als Träger der  
zu Werke gehen zu werden, die auch  
sowohl bei der Ausstellung  
den Direktor der verschiedenen Hochschulen  
für die bildenden Künste, Professor  
H. von Werner,  
den Direktor der Kunstgew. Museum der  
Kunst. Gewerbe. Museum, Professor  
E. Ewald, sind  
den bildenden Professor F. Schaper  
aufmerksam zu bringen.  
Der Kunst. Museum für die bildenden  
Künste.

Werner Zöllner

An  
den König. Kunst. und Minister  
der geachteten pp. Angelegenheiten  
Herrn Dr. von Goltz  
Berlin.



## Angelegenheiten.

И.Т. № 6631

Berlin, den 22. April 1885.

4  
 der jüdischen  
 Mithras  
 der Abend  
 1841. für die  
 die W. K. K.  
 ist das neue.  
 neue H. K.  
 der H. K.  
 was ist die  
 1841.

W. H. L.

San Francisco,

Hayden



284

Und einer der besten eingezogenen Kletterer des Jahres  
Klimmstuck wurde nun

Komm abend den 25. d. m. d. Abend 8 Uhr  
im Gesellschaften des Gutsigen Kämpfers der ungenügend - die,  
migranten unter 100 - eine Probe mit der Befehl eingewanderten  
starkeissen Belohnung fort, zu welcher der. Forderungsbefund  
gegen Hungerzeit des Legitimationsbeweises, Jährlich  
Leben. P. O. H. H. H. H.

London, June 24. April 1885.

Sehr Confidential.

C. Becker



**Exposition universelle d'Anvers.** — M. le ministre des affaires étrangères vient d'adresser la circulaire suivante à nos agents diplomatiques de Belgique à l'étranger :

« Bruxelles, le 26 novembre 1884.  
La Société royale d'encouragement des beaux-arts à Anvers organise dans cette ville, sous le patronage du gouvernement et avec l'appui de l'administration communale, une exposition universelle des beaux-arts qui tiendra lieu du 24<sup>e</sup> concours triennal et s'ouvrira le 2 mai prochain. Je viens vous prier, monsieur le..., de vouloir bien convier le gouvernement auprès duquel vous êtes accrédité à se faire représenter à cette exposition artistique. Il nous obligerait en donnant la plus grande publicité possible au règlement général dont j'ai l'honneur de vous transmettre... exemplaires.

Vous êtes, de votre côté, faire connaître l'exposition aux artistes par les moyens dont vous disposez et en utilisant les services de ceux de nos consuls qui pourraient vous aider dans cette tâche. Les relations d'amitié qui existent si heureusement entre les deux pays nous autorisent à croire que le cabinet de... accueillera favorablement notre invitation, qui s'appuie d'ailleurs de l'intérêt des artistes.

Anvers attirera en effet l'année prochaine une affluence considérable de visiteurs de toutes les nations. On verra l'exposition industrielle qui témoignera des aptitudes et du génie de chaque peuple; on attend cette occasion pour aller examiner les vastes installations maritimes qui ont fait d'Anvers l'un des premiers ports de l'Europe.

Mais cette ville, il est superflu de le dire, n'est pas uniquement un centre commercial. Elle occupe depuis des siècles dans le monde des arts un rang éminent qu'attestent les chefs-d'œuvre conservés dans ses musées et ses églises. Un voyage à Anvers aura donc un haut intérêt tant pour l'artiste que pour l'homme d'affaires ou le simple touriste.

L'exposition rétrospective des industries d'art qu'il est question d'ouvrir également en 1885 ajoutera encore aux multiples attraits de notre métropole commerciale. Enfin, la Société royale organisera, selon l'usage et avec l'autorisation du gouvernement, une loterie d'objets d'art qui seront acquis parmi les œuvres exposées, sans distinction d'origine.

La Belgique et spécialement la ville d'Anvers réservent aux artistes étrangers l'accueil le plus cordial et nous nous plaçons à espérer, M. le..., qu'ils répondront nombreux à notre appel. Ils voudront bien adresser les demandes d'admission au commissaire de leur pays ou, à défaut de commissaire, à M. le président de la Société royale d'encouragement des beaux-arts à Anvers.

Agrées, etc. Prince DE CARAMAN.

Les halles destinées à l'exposition universelle des beaux-arts seront situées, on le sait, à proximité de l'exposition universelle de l'industrie et couvriront une surface de plus de 8,000 mètres carrés.

Le gouvernement belge sera représenté par un commissaire général, M. le comte Adrien d'Outremont, membre de la Chambre des représentants, et par un commissaire spécial, M. Coyllis, président de la Société royale d'encouragement des beaux-arts; celui-ci remplira aussi les fonctions de commissaire de la section belge. Les gouvernements étrangers seront invités :

1<sup>o</sup> A instituer des commissions chargées de régler, dans les limites du présent règlement, la participation de leurs nationaux à l'exposition; 2<sup>o</sup> A accréditer près du gouvernement belge des commissaires chargés de représenter leurs nationaux et de veiller à leurs intérêts.

L'exposition comprendra : 1<sup>o</sup> Une section belge; 2<sup>o</sup> autant de sections étrangères distinctes qu'il y aura de gouvernements étrangers représentés officiellement; 3<sup>o</sup> s'il y a lieu, une section unique pour toutes les autres nations étrangères.

L'exposition sera ouverte aux œuvres des artistes belges et étrangers, vivants au 1<sup>er</sup> août 1884, comprises dans une des cinq classes suivantes : 1<sup>o</sup> Peinture; 2<sup>o</sup> Dessin, pastel, aquarelle et miniature; 3<sup>o</sup> Sculpture; 4<sup>o</sup> Architecture; 5<sup>o</sup> Gravure et lithographie.

Sont admises :

1<sup>o</sup> Les œuvres sur porcelaine ou sur émail; 2<sup>o</sup> Les copies, sur papier ou sur toile, d'œuvres d'art dans un genre différent; 3<sup>o</sup> Les œuvres d'art exécutées par une personne autre que l'artiste; 4<sup>o</sup> Les œuvres d'art exécutées par une personne autre que l'artiste; 5<sup>o</sup> Les œuvres d'art exécutées par une personne autre que l'artiste.

belges sont admis à exposer est limité à : 100 pour la 1<sup>re</sup> classe; 100 pour la 2<sup>e</sup>; 100 pour la 3<sup>e</sup>; 50 pour la 4<sup>e</sup>; 50 pour la 5<sup>e</sup>.

L'admission des œuvres des artistes belges sera prononcée par un jury de trente-trois membres, dont seize seront désignés par le gouvernement et seize par la commission administrative de la Société. Ce jury, nommé par arrêté royal, sera présidé par le commissaire spécial de gouvernement près l'exposition universelle des beaux-arts.

Chaque délégation, soit du gouvernement, soit de la société, comprendra au moins quatre artistes : soit huit peintres (dont trois peintres d'histoire) deux statuaires, trois architectes ou dessinateurs et un graveur.

Le même jury prononce l'admission des œuvres des artistes étrangers dont les gouvernements ne sont pas représentés. En arrêtant l'admission des œuvres d'artistes belges ou appartenant à des pays non représentés, le jury désigne celles qui auront droit à une place particulièrement distinguée. Le jury délibère valablement dès que la majorité de ses membres est réunie. Ne seront admises que les œuvres pour lesquelles deux tiers des membres présents du jury auront émis un vote favorable.

Le scrutin secret sera de droit aussitôt qu'un membre du jury en fera la demande.

Le transport, par chemin de fer, sur le territoire belge, à l'aller et au retour et à l'exclusion de tout camionnage, des œuvres des artistes belges, est accordé gratuitement par le gouvernement. Les œuvres d'artistes belges envoyées de l'étranger devront être affranchies jusqu'à la frontière belge. Le gouvernement accorde au transport des œuvres des artistes étrangers le bénéfice du tarif spécial n<sup>o</sup> 10, c'est-à-dire la taxe pleine à l'aller et la gratuité au retour sur le territoire belge.

Il sera institué, sous les auspices du gouvernement belge, un jury international des récompenses. Celui-ci choisira dans son sein son président, son vice-président et son rapporteur. Dans chaque classe le nombre des jurys se divi-

sera entre la Belgique et les nations étrangères proportionnellement au nombre des exposants. La commission de chaque nation officiellement représentée désignera les jurés qui lui sont dévolus, ainsi que leur président et leur rapporteur.

Les jurés dévolus à la Belgique seront désignés par le jury d'admission nommé conformément aux indications de l'article 13, lequel désignera en même temps leur président et leur rapporteur. Les jurés suppléants seront nommés de la même manière que les jurés titulaires. Ils prendront, par rang d'âge et par spécialité, la place des jurés titulaires absents et seront appelés, chaque fois que leur présence sera nécessaire, par le jury de la classe à laquelle ils appartiennent. Leurs fonctions cesseront au retour de ceux qu'ils remplaçaient. Les exposants ayant accepté les fonctions de membres du jury international ne sont pas exclus du concours pour les récompenses.

Chaque jury international de classe aura un président, un vice-président et un rapporteur désignés par ce jury lui-même. En cas de partage des voix, le président ou le vice-président qui le remplacera aura voix prépondérante.

La nature des récompenses sera ultérieurement déterminée.

La Société organisera, selon l'usage, avec l'autorisation du gouvernement, une loterie d'objets d'art, acquis parmi les œuvres exposées belges ou étrangères.



*M. de la Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts  
à Anvers, en 1885, sous le patronage du Gouvernement  
Belge et avec le concours de l'Administration communale  
d'Anvers, une Exposition Universelle des Beaux-Arts. Celle-ci  
tiendra lieu de la 24<sup>e</sup> exposition triennale.*



*T. 1822*

*P. 10/12  
B.  
29A*

ROYAUME DE BELGIQUE

Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts

fondée à ANVERS en 1788

# Exposition Universelle des Beaux-Arts, à Anvers en 1885

## RÈGLEMENT GÉNÉRAL

### ARTICLE PREMIER.

La Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts organisera à Anvers, en 1885, sous le patronage du Gouvernement Belge et avec le concours de l'Administration communale d'Anvers, une Exposition Universelle des Beaux-Arts. Celle-ci tiendra lieu de la 24<sup>e</sup> exposition triennale.

Les halles destinées à l'Exposition Universelle des Beaux-Arts seront situées à proximité de l'Exposition Universelle de l'Industrie et couvriront une surface de plus de huit mille mètres carrés.

### ART. 2.

L'Exposition Universelle des Beaux-Arts s'ouvrira le 2 Mai 1885 et se clôturera en Octobre de la même année.

### ART. 3.

Les emplacements seront mis gratuitement à la disposition des exposants.

### ART. 4.

Le Gouvernement Belge sera représenté par un Commissaire général, M. le Comte Adrien d'Oultremont, membre de la Chambre des Représentants, et par un Commissaire spécial, M. Cuyllis, président de la Société Royale d'Encouragement des Beaux-Arts : celui-ci remplira aussi les fonctions de Commissaire de la Section Belge.

Le Commissaire général représente le Gouvernement auprès de la Société : il est l'intermédiaire officiel entre la Société et les Commissaires étrangers.

### ART. 5.

Les Gouvernements étrangers seront invités :  
1<sup>o</sup> à instituer des Commissions chargées de régler, dans les limites du présent règlement, la participation de leurs nationaux à l'exposition;  
2<sup>o</sup> à accréditer près du Gouvernement Belge des Commissaires chargés de représenter leurs nationaux et de veiller à leurs intérêts.

### ART. 6.

La Commission administrative de la Société ne correspondra pas directement avec les exposants étrangers dont le Gouvernement sera représenté conformément à l'art. 5.

### ART. 7.

L'exposition comprendra :  
1<sup>o</sup> une section Belge ;  
2<sup>o</sup> autant de sections étrangères distinctes qu'il y aura de Gouvernements étrangers représentés officiellement ;  
3<sup>o</sup> s'il y a lieu, une section unique pour toutes les autres nations étrangères.



# ART. 8.

Les Commissions étrangères feront, aussitôt que possible, connaître à la Commission administrative de la Société l'espace dont elles croiraient avoir besoin.

Suivant cette communication, la Commission administrative, d'accord avec le Commissaire général du Gouvernement, fera, sans délai, opérer, au prorata des demandes, la répartition de l'espace à attribuer à chacune des sections étrangères.

Cette répartition opérée, la notification en sera immédiatement faite aux Commissions étrangères, qui pourront disposer de l'espace qui leur sera ainsi réservé.

# ART. 9.

L'exposition sera ouverte aux œuvres des artistes belges et étrangers, vivant au 1<sup>er</sup> Août 1880, comprises dans une des cinq classes suivantes :

- 1<sup>re</sup> Peinture ;
- 2<sup>e</sup> Dessin, pastel, aquarelle et miniature ;
- 3<sup>e</sup> Sculpture ;
- 4<sup>e</sup> Architecture ;
- 5<sup>e</sup> Gravure et lithographie.

# ART. 10.

Sont exclues :

- 1<sup>re</sup> les peintures sur porcelaine ou sur faïence ;
- 2<sup>e</sup> les copies, sauf celles qui reproduisent une œuvre d'art dans un genre différent ;
- 3<sup>e</sup> les œuvres d'art envoyées par une personne autre que leur auteur, sans l'autorisation de ce dernier ou de ses ayant droit ;
- 4<sup>e</sup> les œuvres d'art des 1<sup>re</sup>, 2<sup>me</sup> et 3<sup>me</sup> classes qui ne seraient pas encadrées ;
- 5<sup>e</sup> les œuvres d'art anonymes.

# ART. 11.

Le nombre total des ouvrages que les artistes belges sont admis à exposer, est limité à :

|     |                                |
|-----|--------------------------------|
| 700 | pour la 1 <sup>re</sup> classe |
| 100 | " 2 <sup>me</sup> "            |
| 100 | " 3 <sup>me</sup> "            |
| 50  | " 4 <sup>me</sup> "            |
| 50  | " 5 <sup>me</sup> "            |

# ART. 12.

L'admission des œuvres des artistes belges sera prononcée par un jury de trente trois membres, dont seize seront désignés par le Gouvernement et seize par la Commission administrative de la Société. Ce jury, nommé par Arrêté Royal, sera présidé par le Commissaire spécial du Gouvernement près l'Exposition Universelle des Beaux-Arts.

Chaque délégation soit du Gouvernement, soit de la Société, comprendra au moins quatorze artistes : soit huit peintres,

(dont trois peintres d'histoire), deux statuaires, trois architectes ou dessinateurs et un graveur.

Le même jury prononce l'admission des œuvres des artistes étrangers dont les Gouvernements ne sont pas représentés.

En arrêtant l'admission des œuvres d'artistes belges ou appartenant à des pays non représentés, le jury désigne celles qui auront droit à une place particulièrement distinguée.

Le jury délibère valablement dès que la majorité de ses membres est réunie.

Ne seront admises que les œuvres pour lesquelles deux tiers des membres présents du jury auront émis un vote favorable.

Le scrutin secret sera de droit aussitôt qu'un membre du jury en fera la demande.

# ART. 13.

Le jury d'admission institué par l'art. 12 déléguera son président et autant de membres qu'il trouvera convenir pour procéder au placement des œuvres d'art, sauf à y représenter en nombre égal les délégués de la Société et ceux du Gouvernement.

# ART. 14.

Il sera dressé, par les soins de la Commission administrative de la Société, un catalogue général officiel de l'exposition.

# ART. 15.

Le transport, par chemin de fer, sur le territoire belge, à l'aller et au retour et à l'exclusion de tout camionnage, des œuvres des artistes belges, est accordé gratuitement par le Gouvernement. Les œuvres d'artistes belges envoyées de l'étranger devront être affranchies jusqu'à la frontière belge.

Le Gouvernement accorde au transport des œuvres des artistes étrangers, le bénéfice du tarif spécial N° 10, c'est-à-dire la taxe pleine à l'aller et la gratuité au retour sur le territoire belge.

# ART. 16.

La surveillance générale des différentes sections sera assurée par la Société.

La Commission administrative de la Société se chargera :

- 1<sup>o</sup> de la décoration de la section belge ;
- 2<sup>o</sup> de la réception, du déballage, de la mise en place et du réemballage des œuvres d'art ainsi que du transport et du remisage des caisses vides appartenant aux artistes belges.

Les Commissaires étrangers se chargeront :

- 1<sup>o</sup> de la décoration et de l'organisation de leur section ;
- 2<sup>o</sup> du déchargement et du rechargement des wagons, tapisseries, etc., des opérations et frais de manutention des colis, du transport et du remisage des caisses vides, de la surveillance spéciale pendant le jour de leur section.

Ils tiendront compte, dans l'aménagement de leur section, des servitudes de circulation générale, d'ornementation générale, de mitoyenneté, etc.

Ils bénéficieront des avantages que le règlement spécial relatif à l'envoi, à la réception, à l'installation et à la réexpédition des objets d'art, ainsi que le règlement relatif à la douane accorderont aux sections étrangères et ce aux conditions déterminées dans ces règlements arrêtés par le Commissaire général du Gouvernement Belge.

# ART. 17.

Les envois seront annoncés par un bulletin dressé en triple expédition conformément à un modèle qui sera ultérieurement transmis aux intéressés.

Des renseignements précis pour la date et le mode d'envoi leur seront également envoyés en temps utile.

Les envois d'œuvres d'art d'artistes dont le Gouvernement sera représenté conformément à l'art. 5, devront porter l'étiquette officielle de la Commission étrangère : la Commission administrative de la Société refusera tout colis qui ne satisferait pas à cette condition essentielle.

# ART. 18.

Il sera institué, sous les auspices du Gouvernement Belge, un jury international des récompenses. Celui-ci choisira dans son sein, son président, son vice-président et son rapporteur.

Dans chaque classe, le nombre des jurés se divisera entre la Belgique et les Nations étrangères proportionnellement au nombre des exposants.

# ART. 19.

La Commission de chaque nation officiellement représentée désignera les jurés qui lui sont dévolus, ainsi que leur président et leur rapporteur.

Les jurés dévolus à la Belgique seront désignés par le jury d'admission, nommé conformément aux indications de l'art. 13, lequel désignera en même temps leur président et leur rapporteur.

Les jurés suppléants seront nommés de la même manière que les jurés titulaires. Ils prendront, par rang d'âge et par spécialité, la place des jurés titulaires absents et seront appelés, chaque fois que leur présence sera nécessaire, par le jury de la classe à laquelle ils appartiennent. Leurs fonctions cesseront au retour de ceux qu'ils remplacent.

Les exposants ayant accepté les fonctions de membres du jury international ne sont pas exclus du concours pour les récompenses.

# ART. 20.

Chaque jury international de classe aura un président, un vice-président et un rapporteur désignés par ce jury lui-même.

En cas de partage des voix, le président ou le vice-président qui le remplacera aura voix prépondérante.

# ART. 21.

La nature des récompenses sera ultérieurement déterminée.

# ART. 22.

La Société organisera, selon l'usage, avec l'autorisation du Gouvernement, une loterie d'objets d'art, acquis parmi les œuvres exposées, belges ou étrangères.

# ART. 23.

L'exposition sera ouverte tous les jours aux heures à déterminer par la Commission administrative de la Société.

Néanmoins la Commission administrative pourra fermer les salons chaque fois qu'elle jugera qu'une circonstance exceptionnelle rendra cette mesure nécessaire.

# ART. 24.

Le prix d'entrée sera fixé ultérieurement par la Commission administrative de la Société.

# ART. 25.

Les artistes exposants auront droit à une carte d'entrée personnelle et gratuite pour toute la durée de l'exposition.

Cette carte d'entrée sera signée par l'intéressé et devra être exhibée à toute réquisition. Les cartes perdues ne seront en aucun cas remplacées.

# ART. 26.

Aucune œuvre d'art quelqu'elle soit figurant à l'exposition ne pourra être dessinée, copiée ou reproduite sous une forme quelconque, sans l'autorisation spéciale de l'exposant ou de ses ayant droit visée par le Commissaire général du Gouvernement.

# ART. 27.

Aucune œuvre exposée ne pourra être retirée avant la clôture de l'exposition, sans l'autorisation écrite du Commissaire général du Gouvernement.

# ART. 28.

A moins d'instructions contraires, les œuvres exposées seront réexpédiées aux intéressés aussitôt que possible après la clôture de l'exposition.

Les œuvres d'art qui auraient été remises sans emballage ou sans indications suffisantes pour la réexpédition et qui ne seraient pas réclamées en deans les six mois, seront censées abandonnées à la Société, qui en disposera ainsi qu'elle le jugera convenable.

# ART. 29.

Des mesures seront prises pour protéger contre toute avarie et tout vol les œuvres exposées, mais la Commission adminis-



trative de la Société ne sera en aucune façon responsable des avaries et des vols qui pourraient arriver, quelle qu'en soit la cause ou l'importance.

Les exposants ont d'ailleurs toute liberté d'assurer leurs œuvres directement et à leurs frais, s'ils jugent à propos de recourir à cette garantie.

Le Secrétaire de la Société Royale d'Encouragement  
des Beaux-Arts,  
**PIERRE KOCH.**

Le Président-rapporteur de la Commission des  
Beaux-Arts de la Ville d'Anvers,  
**ARTHUR VANDEN NEST.**

Approuvé :

Le Président de la Société Royale d'Encouragement des  
Beaux-Arts, Commissaire spécial du Gouvernement Belge,  
**JACQUES GUYLITS.**

Le Collège des Bourgmestre et Echevins  
de la Ville d'Anvers,  
**LÉOPOLD de WAEL.**

Vu et présenté :

Le Secrétaire général du Commissariat  
général du Gouvernement Belge,  
**J. GODY.**

Le Commissaire général du  
Gouvernement Belge,  
**C<sup>te</sup> A. d'OUTREMONT.**

Approuvé :

Le Ministre de l'Agriculture, de l'Industrie  
et des Travaux Publics,  
**Chev. de MOREAU.**

BRUXELLES, le 31 octobre 1884.

M. DCC. LXXXVIII



ART. 30.

Les artistes, en acceptant la qualité d'exposant, déclarent par cela même adhérer au présent règlement ainsi qu'aux autres dispositions et mesures d'ordre qui pourraient être ultérieurement promulguées.

ANVERS, le 15 octobre 1884.

**Ostdeutscher Kunstverein**

**Memel — Tilsit.**

Memel, 17. März 1886.

Hochgeehrter Herr!

Wir beehren uns, Ihnen ergebenst mitzutheilen, daß unsere

## Zwölfte Gemälde-Ausstellung

am 2. Mai d. J. in Memel eröffnet werden wird und erlauben uns, Sie ganz ergebenst zu bitten, diese Ausstellung durch Einsendung von Gemälden gütigst unterstützen zu wollen.

Unsere letzte Ausstellung vom Jahre 1884 hat, obwohl die Kunstvereine in Bromberg und Thorn aus unserm Verbande ausgeschieden waren, einen gesteigerten Erfolg unserer Bestrebungen aufzuweisen, und wir dürfen uns daher der Hoffnung hingeben, daß auch die bevorstehende Ausstellung gegen die früheren nicht zurückstehen wird.

Aus der umseitigen Bekanntmachung wollen Sie die auf die Ausstellung bezüglichen Bestimmungen entnehmen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Für den Ostdeutschen Kunstverein

**Der Kunstverein in Memel**

als geschäftsführender Vorort.



**Der Vorstand des Kunstvereins in Memel.**

|                                 |                                  |                                   |
|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| <i>Ernst, Stadtrath.</i>        | <i>Herm. Gerlach, Consul.</i>    | <i>Gräf, Gymn.-Oberlehrer.</i>    |
| <i>Henseler, Zimmermeister.</i> | <i>König, Oberbürgermeister.</i> | <i>Küsel, Gymn.-Direktor.</i>     |
| <i>Meyer, Baurath.</i>          | <i>L. Müller, Stadtrath.</i>     | <i>Alb. Richter, Landrichter.</i> |
|                                 | <i>Schiemann, Hauptlehrer.</i>   |                                   |

[illegible]



# Gemälde-Ausstellung in Czernowitz.

Nr. 588. T 2935.

Czernowitz, den 1. August 1886.

Hochw. Herr!

Sehr geehrter Herr! Ich habe die Ehre, Ihnen  
hiermit zu melden, dass die Gemälde-Ausstellung  
in Czernowitz, die am 1. August 1886  
begonnen hat, sehr erfolgreich verläuft.  
Die Ausstellungen sind zu den besten  
jüngere Künstler von Juchaczin hin zu.

Für das Comité und Geyssling

S. Müller

H.  
H. Offizier  
H. cur.  
Juchaczin



Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

**AKTE 395**

**ENDE**